ſagen. — In einer undurchdringlichen Finſterniß lagen die Gründe jener ſchaudererregenden Hinrichtung verborgen! Wohl verſuchten es Einige, das Geheimniß zu ergründen; ſie wagten ſich bis an die Pforten der unbeſtechlichen Geſchichte; allein dieſe Pforten blieben einſtweilen für ſie verſchloſſen. —

Die Wittwe Krell hatte die Abſchrift einzelner Schriften aufbewahrt und war von ihrem Gatten beauftragt worden, dieſelben durch den Druck nach ſeinem Tode zu veröffentlichen. Im Jahr 1603 erſchien in Leipzig eine Rechtfertigungsſchrift zu Gunſten des hingerichteten Kanzlers; doch weil die Verfaſſer dieſer Schrift ſich *nicht* genannt hatten, ſchenkten nur Wenige dem Inhalte derſelben Glauben. — Hundertundſiebenzig Jahre nachher (1770) erinnerten die Verfaſſer der, in Chemnitz gedruckten „Vermiſchten Nachrichten" an jene *einzige* ſichere Quelle, bemerkten aber: „Der gänzliche Verlauf kann und wird ſich „*eher* nicht, als durch Entdeckung und Bekanntmach„ung der noch vermuthlich in ſtaubigen Winkeln und „ſehr zerſtreut liegenden Krell'ſchen Unterſuchungsacten „ſelbſt entwickeln, wenn dieſe hierbei noch in gute „Hände zu fallen das Glück haben ſollten. Bis da„hin aber dürfte wohl noch *viel Zeit* vergehen, „und *unſere* Quelle die Stelle beſſerer und aus„führlicherer Nachrichten vertreten." — Als dem Verfaſſer des nächſtfolgenden Verſuches jene, bereits vor ſiebenundachtzig Jahren geſchriebenen Worte zu Geſichte kamen, regte ſich in ihm der Wunſch, über dieſen Gegenſtand Licht verbreiten und der *Wahrheit* die ihr gebührende Ehre verſchaffen zu dürfen.

Digitized by Google

Ger 8475.3

HARVARD
COLLEGE
LIBRARY

Digitized by Google

Ger 8475.3

HARVARD
COLLEGE
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Karl Otto Ihlemann, V. D. M.

Erlangen. 1863.

Digitized by Google

Dr Nicolaus Krell.

Digitized by Google

8465
25

Der

Kurfürstlich Sächsische Kanzler

Dr. Nicolaus Krell.

Ein Beitrag

zur

Sächsischen Geschichte des 16. Jahrhunderts

nach den in dem Königl. Sächs. Hauptstaatsarchiv in Dresden, der Stadtbibliothek in Leipzig ꝛc. befindlichen und noch nicht benutzten Originalurkunden bearbeitet

von

August Victor Richard,
Pastor der evang.-reformirten Kirche in Dresden.

1-2

Erster Band.

Dresden.
Verlagsbuchhandlung von Rudolf Kuntze.
1859.

Digitized by Google

HARVARD COLLEGE LIBRARY
DEC 6 1905
HOHENZOLLERN COLLECTION
C. T. & F. A. C. GOODALE.

Der Verfaſſer behält ſich das Ueberſetzungs-Recht für fremde Sprachen vor.

Digitized by Google

Inhalt des ersten Bandes.

Seite

1. Vorwort . . . . . V—XIV.
2. Verzeichniß der Quellen und Materialien XV—LIV.

Erstes Kapitel.

Der Kurfürst August im Gedränge mit einigen Melanchthonisten . . . . . 1—26

Zweites Kapitel.

Des Kurfürsten August Tod und Leichenbegängniß. Christian I. . . . . 27—72

Drittes Kapitel.

Die Exorcismus-Frage. Christian I. Tod und Begräbniß . . . . . 73—92

Viertes Kapitel.

Friedrich Wilhelm, Administrator. Gefangennehmung des Kanzlers Dr. Nicolaus Krell. Die erste Anklage . . . . . 93—125

Digitized by Google

Seite

Fünftes Kapitel.

Volksbewegung in einigen Städten Sachsens. — Eilenburg. — Dresden. — Leipzig. — Schicksal der Melanchthonisten . . . . . 127—154

Sechstes Kapitel.

Einleitung des Processes gegen den Kanzler Krell 155—200

Siebentes Kapitel.

Unentschlossenheit der Landschaft, des Administrators und seiner Räthe hinsichtlich der Proceß-Führung 201—250

Anmerkungen . . . . . 251—373

Digitized by Google

Vorwort.

Ein Gelehrter, von dem scharfsichtigen, frommen Kurfürsten August als Justiz-Rath bestallt und als Erzieher des, zehn andere Brüder überlebenden, Christian I. berufen; ein Doctor der Rechte, dem alle Hülfsmittel seiner Wissenschaft zu Gebote standen, so daß, seiner Befähigung wegen, er die höchste Stelle im Staatsleben bekleidete; der Kanzler des damals mächtigen Kursachsens, Nicolaus Krell, wird nach zehnjähriger, schwerer Gefangenschaft, jedes Rechtsbeistandes entbehrend, krank und leidend, gleich dem gemeinsten Verbrecher, von den Henkersknechten auf das Blutgerüst getragen und .... auf dem Jüdenhofe in Dresden, vor dem Stallgebäude ..... enthauptet!

Was hatte dieser Mann verbrochen? „Nicolaus Krell," behaupten einige seiner Zeitgenossen, „war ein Calvinischer Hochverräther!" —

Dieses Urtheil schrieben alle späteren Chroniker nach und ab, denn sie wußten nichts oder durften nichts zur Entschuldigung und Rechtfertigung Krell's

ſagen. — In einer undurchdringlichen Finſterniß lagen die Gründe jener ſchaudererregenden Hinrichtung verborgen! Wohl verſuchten es Einige, das Geheimniß zu ergründen; ſie wagten ſich bis an die Pforten der unbeſtechlichen Geſchichte; allein dieſe Pforten blieben einſtweilen für ſie verſchloſſen. —

Die Wittwe Krell hatte die Abſchrift einzelner Schriften aufbewahrt und war von ihrem Gatten beauftragt worden, dieſelben durch den Druck nach ſeinem Tode zu veröffentlichen. Im Jahr 1603 erſchien in Leipzig eine Rechtfertigungsſchrift zu Gunſten des hingerichteten Kanzlers; doch weil die Verfaſſer dieſer Schrift ſich *nicht* genannt hatten, ſchenkten nur Wenige dem Inhalte derſelben Glauben. — Hundertundſiebenzig Jahre nachher (1770) erinnerten die Verfaſſer der, in Chemnitz gedruckten „Vermiſchten Nachrichten" an jene *einzige* ſichere Quelle, bemerkten aber: „Der gänzliche Verlauf kann und wird ſich „*eher* nicht, als durch Entdeckung und Bekanntmach„ung der noch vermuthlich in ſtaubigen Winkeln und „ſehr zerſtreut liegenden Krell'ſchen Unterſuchungsacten „ſelbſt entwickeln, wenn dieſe hierbei noch in gute „Hände zu fallen das Glück haben ſollten. Bis da„hin aber dürfte wohl noch *viel Zeit* vergehen, „und *unſere* Quelle die Stelle beſſerer und aus„führlicherer Nachrichten vertreten." — Als dem Verfaſſer des nächſtfolgenden Verſuches jene, bereits vor ſiebenundachtzig Jahren geſchriebenen Worte zu Geſichte kamen, regte ſich in ihm der Wunſch, über dieſen Gegenſtand *Licht* verbreiten und der *Wahrheit* die ihr gebührende Ehre verſchaffen zu dürfen.

In seinem Vorhaben wurde derselbe noch mehr bestärkt durch die Bemerkung des großen Kirchenhistorikers Mosheim, welcher über diesen Punkt sich wie folgt äußert: „Man kann freilich von der ganzen Sache so lange nicht gründlich und zuverlässig urtheilen, als die gerichtlichen „Acten aus dem Dresdner Archiv nicht an „das Tageslicht kommen." Zwar hat Herr D. Kiesling einen Extract aus dem Inquisitionsbeweise geliefert, aus welchem man schon deutlich genug menschliche Leidenschaften und Bemühungen, allerhand schwache Beweise zu sammeln durchschimmern sieht; allein es lassen sich doch darauf noch keine andere „als wahrscheinliche Schlüsse bauen".

Wagt es nun der Verfasser nächstfolgender Schrift sich an diese Aufgabe zu machen, so geschieht dieses zwar mit großer Schüchternheit, denn er kann es sich nicht verhehlen, wie gering die eigene Kraft, wie groß dagegen deutscher Fleiß und deutsches Wissen ist, welchem Letzterem er Rechenschaft über solches Unternehmen zu geben hat. — Das Erste wäre also über die Quelle zu berichten, an welcher geschöpft worden ist. — Die gedruckten Schriften können, aus jenem oben angeführten Grunde, nicht genügen, auch darum nicht, weil sie fast alle von Parteigängern, einerseits von streng orthodoxen Lutheranern, anderseits von reformirten Theologen, welche, wie bekannt, zu jener Zeit im heftigsten Kampfe gegen einander lagen, herrühren. —

Die Erlaubniß, das reichhaltige **Haupt-Staats-Archiv**, einen der kostbarsten Edelsteine der Krone

des glücklichen Sachsenlandes, benutzen zu dürfen, war jedoch nur die erste, keineswegs einzige Bedingung einer ursprünglich unbedeutend scheinenden, doch schweren Arbeit. — Es verhält sich mit der literarischen Arbeit, wie mit jeder anderen! Man gebe dem fleißigen und geschickten Handwerker die besten Steine, ohne ihm zu sagen, wie er dieselben zu behauen habe; man rüste ihn mit den geeignetsten Werkzeugen aus, ohne ihm den Gebrauch derselben zu erklären, und er wird vergeblich sich abmühen, seine Zeit verlieren, an Nebensachen sich aufhalten und das Wesentliche übersehen. — Was hätte es also dem Verfasser nützen können, angesichts eines, durch die wohlgeordneten Cataloge des Haupt-Staats-Archivs angegebenen, den fraglichen Gegenstand betreffenden reichen Materials, dasselbe excerpiren zu dürfen, wenn nicht erfahrene, sachverständige Männer ihm wohlwollend zur Seite gestanden und ihm nicht allein über das „Wie", sondern auch über das „Wann" der Benutzung und möglichen Bemächtigung der zahllosen Fascikel Aufschluß gegeben hätten? — Es wäre deswegen unrecht, wenn der Verfasser nicht des Herrn Ministerial-Rathes und Staatsarchiv-Directors Dr. von Weber, der Herren Erbstein und Schladitz, Archivare, in freundlicher Erinnerung an ihre Bereitwilligkeit: mit Rath und That zu helfen, an dieser Stelle gedächte, und ihnen öffentlich den tiefgefühlten Dank für ihre uneigennützigen Rathschläge ausspräche. —

Dasselbe freundliche Entgegenkommen fand der Verfasser, nicht in geringerem Maaße, bei den Herren

Loßnitzer und Vogel, welche beide Herren ihm die auf den Cryptocalvinismus bezüglichen Schriften der **Königl. Sächs. öffentlichen Bibliothek** im Japanischen Palaste in Dresden mittheilten und die zur Einsicht erbetenen Bücher, worunter seltene Exemplare sich befinden, ohne weitere Bedenken zur Benutzung verabfolgen ließen.

In dem **Königl. Kupferstich-Cabinet** (im neuen Museum) befinden sich ebenfalls, nebst seltenen Original-Porträts von Mitgliedern der Kurfürstlichen Familie jenes Zeitabschnittes, die einzigen, seltensten Rollen (das Leichenbegängniß des Kurfürsten August und das Leichenbegängniß Christians I.), welche dem Geschichtsforscher manches Anziehende darbieten, und von dem Herrn Inspector Gruner und dem Aufseher Herrn Francke, mit großer Freundlichkeit dem Wißbegierigen vorgelegt werden. —

Das **historische Museum** (die vormalige Rüstkammer) enthält gar Manches, was über die Sitten, Gebräuche, Kleidung, Wohnung, Vergnügungen, Waffen der damaligen Zeit Aufschluß giebt und worauf in einigen Stellen der nächstfolgenden Schrift hingewiesen wird.

Um mit den Localitäten, wo die wichtigsten Handlungen, deren gedacht wird, stattfanden, vertrauter zu werden, besuchte der Verfasser die merkwürdige Bergruine Stolpen, das berühmte Jagdschloß Moritzburg, und mit ganz besonderem Interesse die Festung Königstein, woselbst der Herr Oberst von Gutbier, welchem der Verfasser zu Danke verpflichtet ist, dem Letzteren die Krellenburg (worin

der Kanzler N. Krell während zehn Jahren gefangen saß) zeigte und durch genaue Erklärung der noch vorhandenen Räumlichkeiten ein Bild entwarf, welches die Klagen bestätigt, die der gefangene Kanzler, über seine Wohnung, an den Administrator Friedrich Wilhelm zu wiederholten Malen richtete. Haben sich, trotz allen Suchens, in Berlin, Weimar, Halle, Freiberg keine Original-Schriftstücke über die Krell'sche Angelegenheit auffinden lassen, so ermangelt der Verfasser nichts destoweniger, an die Herren Geheim-Staats-Archivar a. D. Klaatsch (Berlin), Se. Excellenz Herrn Staatsminister von Watzdorf und Geheim-Archivar Dr. Emminghaus in Weimar, G. R. Dr. Bernhardy und Dr. Zacher (Halle), Dr. jur. und Gerichtsrath Wolf und Herrn Dr. Zimmer (beide Letztere in Freiberg) mit der Bemerkung dankbarst zu erinnern, daß dieselben freundlichst, wenn auch vergebliche Nachforschungen, die einen anstellen ließen, die anderen sich dieser mühevollen Arbeit selbst unterzogen haben. Mit dem Ausdrucke wahrer Anerkennung freundlichen Entgegenkommens verbindet der Verfasser dieser Zeilen den Wunsch: es möge sich jeder Forscher vertrauungsvoll an den gelehrten Herrn Doctor Naumann, verdienstvollen Bibliothekar der Stadtbibliothek in Leipzig wenden, um nicht allein die Materialien einer geschichtlichen Arbeit durch dessen Andeutungen bedeutend sich mehren zu sehen, sondern durch desselben anregende Kraft ermuthigt zu werden, da wo der Stoff den Arbeiter zu überwältigen drohet. —

Nach diesem kurzen Berichte über die Quellen ist noch ein Wort über die Behandlungsweise

des Stoffes und den Zweck dieser Schrift zu sagen. Die gesellschaftliche Stellung des Verfassers, sein Stand nämlich als reformirter Geistlicher, könnte vielleicht zu der Vermuthung Veranlassung geben, als wäre mit einer, wenn auch unwillkürlichen Parteilichkeit Dasjenige in's Auge gefaßt oder besonders hervorgehoben worden, was zu Gunsten der Melanchthonisten (gewöhnlich Kryptocalvinisten genannt) spricht, und was die streng orthodoxe lutherische Partei der damaligen Zeit in ein falsches Licht stellen könnte. Dem ist aber **nicht** also, und die folgende Erzählung wird nachweisen, daß Alles, was sich in handschriftlichen Urkunden, wie in den, diesen Gegenstand betreffenden gedruckten, Schriften vorfand, mit der größten Gewissenhaftigkeit benutzt worden ist. — Hat auch zuweilen der Verfasser eine Frage oder einen Ausruf sich erlaubt, der ein subjectives Urtheil durchschimmern läßt, so hat er sich dagegen in den meisten Fällen mit der wörtlichen Angabe der Beweisstellen begnügt, um auf diese Weise die selbsteigene Beurtheilung einer Thatsache dem freien Willen des Lesers zu überlassen. Das Einzige, was bei einer solchen Darstellung nie aus dem Auge gelassen werden darf, ist die reine historische Wahrheit, vor welcher nach und nach Alles verschwinden muß, was Leidenschaftlichkeit, Verblendung oder Unkenntniß der Thatsachen in eine Erzählung gemengt haben. — Wozu aber, sagen Einige, die Erinnerung an eine düstere Zeit, in welcher die heftigsten Religionsstreitigkeiten zur Entzweiung unter Kindern eines Gottes und eines Vaterlandes, zur Zerklüftung der evangelischen Kirche, zum

bitterſten Haſſe führten und ſelbſt das Heiligthum des Familienlebens nicht unberührt ließen? — Wozu??.... weil, trotz aller Aufklärung, ungeachtet der größten und erfreulichſten Fortſchritte auf allen Gebieten der Wiſſenſchaft und der Erkenntniß (ſelbſt in den unterſten Schichten der Geſellſchaft), trotz weiſer, auf den Grundſätzen der Humanität ruhenden neueren Geſetzgebungen und Verfaſſungen, nichts deſtoweniger jener unheilvolle Geiſt der Unduldſamkeit ſich immer regt und eine Herrſchaft zu gewinnen ſucht, die von den gebildetſten Völkern ihm genommen worden iſt, nach welcher Herrſchaft aber er fortwährend ſtrebt. — Eine heilige Aufgabe der Geſchichte iſt jedoch zu zeigen und aller Welt vorzulegen, was jener Geiſt in ſeinem Gefolge führt, welche Zuſtände er ſchafft, zu welcher geiſtigen Unterdrückung er veranlaßt und, was nicht das Geringſte iſt, in welchem Grade er die öffentliche Wohlfahrt, die geſellſchaftliche Ordnung, die Würde und Macht der Obrigkeit bedrohet. — Wenn Benjamin Conſtant (in ſeinem vortrefflichen Werke über „das religiöſe Gefühl") ſchon im Jahre 1824 die Bemerkung ausſprach, daß der Weſten Europa's ſich immer mehr und mehr den chineſiſchen und japaniſchen Zuſtänden hinſichtlich des religiöſen Lebens nähere, ſo mögen Andere ſagen, ob ſeit jener Zeit es auf dieſem Gebiete beſſer geworden oder ob nicht „Zeichen der Zeit" vorhanden, die ernſtlich daran mahnen, durch die Geſchichte und mit der Geſchichte zu beweiſen, was unſer Geſchlecht zu erwarten hat, wenn es nicht, auf geſetzlichem Wege, durch die Macht des Wortes und des freien evangeliſchen Geiſtes,

jenen Beſtrebungen der confeſſionellen Unduldſamkeit Einhalt zu thun ſich bemühet! — Wer dieſes thut, wer einen ſolchen Verſuch wagt, und nur die Wahrheit verkündet, ſteht auf rechtlichem Boden, denn die gebildeten Völker wollen nicht nur den Frieden und die Glaubensfreiheit, ſondern ſie fordern auch die Ausführung der, mit goldener Schrift in den Verfaſſungen verzeichneten Grundſätze, „daß alle „durch die Geſetze anerkannten Confeſſionen friedlich, einem und demſelben Geſetze unterthan, mit „und neben einander leben ſollen, da ſie alle „deſſelben ſegnenden Schutzes ſich erfreuen, der ihnen „zugeſichert und verbürgt iſt.“ —

Verzeichniß

der

Quellen und Materialien.

Digitized by Google

A. Ungedruckte.

Hauptstaatsarchiv in Dresden.

Religionssachen III. 113. von Nr. 10311. Reformirte Religion.

Laufende Nr.	Titel.	Angabe der Quelle.
1	Acta zwischen dem Hofprediger Dr. Martino Miro und dem Kanzler Dr. Krellen in Causa, dem letzteren Schuld-angegebenen Calvinismi und dessen schriftlich Glaubensbekenntniß, item Dr. Miri Schreiben, item Wie Dr. Mirus seines Hofprediger- und Churf. Amts entsetzt, auf die Festung Königstein gebracht und endlich wieder dimittirt worden. 1588.	Hauptst.-Arch. fol. 68, rothe Nr. 10313.
2.	Schreiben so an den Canzler Crelln von verschiedenen Personen geschehen und Antwort darauf. 1590—1591.	Hauptst.-Arch. Nr. 8585. Im Schranke F. Nr. 78.

Laufende Nr.	Titel.	Angabe der Quelle.
3.	Bestallung von D. Nicolaum Krellen, welchen Churfürst Christian zum geheimen Rath angenommen den 26. Mai 1586. Desgl. von gedachten D. Krellen als er zum Canzler bestellt worden. Dat. 25. Juni 1589.	Hauptst.-Arch. 12238
	Malefizsachen III. Abth.	
4.	Schreiben von der und an die verwittwete Churfürstin Sophie in der Crell'schen Sache. 1592—1601.	Hauptst.-Arch. III. Abtheil. 76. Bd. Nr. 71, rothe Nr. 9669.
5.	Des Kanzlers Dr. Nicolaus Krell Verhaftung. 13. Juni 1592—1594.	Hauptst.-Arch. 9669. Geh. Kanzlei. Vol. I.
6.	Eine auf Leinwand gezogene Abbildung des Leichenzuges des Churfürsten Christian I. von Sachsen, vom Jahr 1591. Ueberschrift. „Zu Christo ist der lobliche Churfürst Christianus Hertzog zu Sachsen seliger Gedechtniß entschlafen zu Dresden den 25. Septembris ein Viertel-Stunde vor 7 Uhr des Jahres 1591."	Kön. Kupferst.-Cabinet, Rolle, 40 Ellen lang, colorirt. Alte Nr. 121. Neue Nr. 1249. Höchst seltenes, vielleicht einziges Exemplar.
7.	Begräbniß des Churfürsten August's, 1586. „Vortzeichnüs welcher gestaldt weylandt der Durchlauchtigste Hoch-	K. Kpfst.-Cab., Rolle, 18 Ell. l. u. 11 Zoll hoch. Nr. 1248.

Laufende Nr.	Titel.	Angabe der Quelle.
	geborne Fürſt und Herr, Herr Auguſtus Hertzog zu Sachſen des heylichen römiſchen Reiches Erzmarſchalch und Churfürſt Landgraue in Düringen Marggrafen tzu Meißen und Burggraven zu Magdebürgk, unſer gnädigſter Herr, So Freitags den 11 Februarii dieſes gegenwärtigen 1586 Jahres rſn. Abends um 6 Uhr in derſelben Schlafkammer allhier tzu Dresden von dieſer Welt ſehligen verſchieden auf den Sonntagt Letare den 13 Martii aus der Schloß in die Kreuzkirche mit gewöhnlichem Begengnus gebracht undt folgendes Montags nach Freybergk geführet und dann doſelbſt mit dieſem Proceß zur Erden beſtattet und beigeſetzt worden.“	
8.	Autographen-Sammlung des Commiſſionsraths Herrn Guſtav Wilhelm Schubert in Dresden, das Albertiniſche Kur- und Königshaus Sachſen, die verwandten Mitglieder und die verbündeten derſelben, ingleichen mehrere notabele das allgemeine Landes Intereſſe berührende fürſtliche und andere Perſonen betreffend,	Privat-Eigenthum des Hrn. Commiſſionsraths Schubert in Dresden, Roſengaſſe 4.

Laufende Nr.	Titel.	Angabe der Quelle.
	nebst beigegebenen historisch-genealogischen Skizzen, Tabellen, Sach und Personal Registern. I. Theil. groß Folio.	
9.	Deren medicorum und Doctorum als Kohlreutters, Brenners und Salmuths Bedenken (Krankheit Christian I.) übergeben zu Dresden 1591.	Hauptst.-Arch. 9082. K. XXXVI. hum. 53.
10.	Leipziger Tumult und Doctor Majoris anderweite Verhaftung, anno 1593.	Hauptst.-Arch. Nr. 9717.
11.	Supplication an Herzog Friedrich Wilhelm durch David Steinbach (Stolpen).	Hauptst.-Arch. Nr. 10315.
12.	Des Canzlers Dr. Nic. Krell Verhaftung. Volumen II. 1595.	Hauptst.-Arch. 77. Rothe Nr. 9670.
13.	Schriften in der Crell'schen Sache vom 10. Mai 1592 bis 5. October 1598.	Hauptst.-Arch. Nr. 69 d. Catal. Rothe Nr. 9669
14.	Schriften, betreffend den Tumult zu Eilenburg und Dresden. Item Schriften M. David Steinbachen so sich aus seiner Verwahrung loswirken wollen. Item Licentiat Johann Salmuth, beide gewesene Hofprediger belangend.	Hauptst.-Arch. Rothe Nr. 9717 Nr. 151.
15.	Schriften in der Krell'schen Sache vom 23. Febr. 1593 bis 30. Juli 1596.	Hauptst.-Arch. Rothe Nr. 9669 Cat. 72.
16.	Allerhand Geheime Sachen. 1598—1612.	Hauptst.-Arch. Copial. A. 598.

Laufende Nr.	Titel.	Angabe der Quelle.
17.	Begnadigungen (4). 1570 — 1586.	Hauptst.-Arch. Copialien 223. Nr. 34. A.
18.	Allerley Schreiben an Churfürst Christian I. zu Sachsen. Anno 1580 —1590.	Hauptst.-Arch. Nr. 8540.
	Justiz-Sachen in Churf. Sächs. Vormundschaft. 1591.	
19.	Erster Theil 1592, Worunter Lehns-Sachen befindlich, item die gütliche Beilegung derer zwischen der Bürgerschaft und dem Rathe zu Leipzig in Religions- und Polizei-Sachen entstandenen Irrungen, ferner die gesuchte Ablösung des halben Amtes Kelbra, Stollbergischen Theils belangende.	Hauptst.-Arch. Locat 8834.
20.	Schriften in der Crell'schen Sache vom 3. Oct. 1594 bis 28. Febr. 1595.	Hauptst.-Arch. Locat 9669. Nr. 73.
21.	Geheime Kanzlei-Acten, die Krell'sche Sache, besonders das reichskammergerichtliche Mandat u. s. w. betr. vom März 1594 — 1601.	Hauptst.-Arch. Locat 9670. Nr. 74.
22.	Verhör undt Aussage derer anno 97 im Rathe zu Leipzig gewesenen Personen auf die Inquisitional Articu dt. 4 Martii 1602. Horis ante-	Hauptst.-Arch Locat 9670. Nr. 75.

Laufende Nr.	Titel.	Angabe der Quelle.
	meridianis. (Auf dem Titel steht noch die Bemerkung: vid. Nr. 15. pag. 30.)	
23.	Dr. Crellens Sache betreffend, vom 21. Febr. 1595 bis 10. Juli 1597.	Hauptst.-Arch. Locat 9670. Nr. 76.
24.	Schriften betreffend die Concepta so Dr. Nicol. Krell mit eigener Hand concipirt, aus den Kanzlei-Acten geschnitten und auf vorhergehendes unterthänigstes Bitten der Landschaft und dann auf des Herrn Administratoris der Churſachſen befehl, der Landschaft zugeschickt werden.	Hauptst. Arch Locat 9675. Nr. 117.
25.	Justiz-Sachen, III. Theil, worunter Lehns und Polizey Sachen befindlich sind, d. a. 1595.	Hauptst.-Arch in Dresden.
26.	Schreiben von der und an die verwittwete Churfürstin Sophia in der Krell'schen Sache. 1592—1601.	Hauptst.-Arch Locat 9669. Nr. 71.
27.	Dr. Krellens Beschuldigung und Inquisition Proceß, als er das Land verrathen hat wollen.	Hauptst.-Arch. Nr. 13, oben 21. Aelliana.
28.	Justiz-Sachen, anno 1602. Erster Theil, darinnen auch die Kanzlei Ordnung Christian II. in Copia befindlich ist. (Unter Sch. B. Nr. 4.)	Hauptst.-Arch. Locat 8845. fol. 138.

Laufende Nr.	Titel.	Angabe der Quelle.
29.	Einen nicht unbedeutenden Zuwachs an **Original-Urkunden,** den Krell'schen Proceß betreffend, erhielt das Königl. Sächs. Hauptstaats-Archiv in Dresden durch eine, im Monate März 1858 erfolgte, Zusendung von Schriftstücken, welche, als zu den Acten des K. Kammergerichts gehörend, von Speier nach Regensburg, von Regensburg nach Berlin und endlich von Berlin nach Dresden gesendet wurden. Wir lassen das Verzeichniß derselben, unter Angabe des Datums, folgen:	
	1. Mandatum poenale sine clausula, d. d. 6. Mai 1594. (Original. 14. März.)	
	2. Gesuch der Margarethe Krell und des Mathes Krell. 1. April 1594.	
	3. Fürstlicher Befehl sc. des Administrators. 15. April 1594.	
	4. Recepisse, ausgestellt von Hans Loser in Pretzsch. 21. April 1594.	
	5. Schreiben von Hans Loser an den Administrator. 21. April 1594.	
	6. Schreiben von Marsilius Bergner. 7. Oct. 1594.	

Laufende Nr.	Titel.	Angabe der Quelle.
29.	7. Margarethe Krell an den Administrator. 27. u. 29. Aug. 1594.	
	8. Instrumentum paritionis von Carl Herrmann. (Origin.-Pergament.) 10. Jan. 1595.	
	9. Schreiben von Marsilius Bergner. 26. Febr. 1595.	
	10. Sturius, not. publ. (Pergament). 26. Juni 1595. Speier, 19. Aug. 1595.	
	11. Hans von Eberstein an den Administrator (das Gefängniß Dr. Krell's betr.) 22. April 1595.	
	12. Marsilius Bergner. Speier, 25. Sept. 1595.	
	13. Abschrift, eines Briefes der Margaretha Krell. Dresden, 28. April 1595.	
	14. Original Bescheidt des H. Administrators uf der Krellin suppliciren. 12. Mai 1595.	
	15. Original Befehl (eodem), 14. Mai 1595.	
	16. Hans von Eberstein für den kranken Dr. Krell auf dem Königstein. 16. Juli 1593.	
	17. Hans von Eberstein ꝛc. ꝛc. 5. Febr. 1592.	

Laufende Nr.	Titel.	Angabe der Quelle.
29.	18. Replic von Johann Goedelmann in Speier. 8. Jan. 1596.	
	19. Marsilius Bergner. 19. Jan. 1596.	
	20. Schreiben d. Tübinger Universität. 16. Febr. 1596.	
	21. Der Administrator an die Universität in Tübingen. 15. April 1596.	
	22. Die Juristen-Facultät in Tübingen an den Administrator. 2. Mai 1596.	
	23. Marsilius Bergner. 22. Mai 1596.	
	24. Joh. Goedelmann. 17. Aug. 1596.	
	25. Instrumentum paritionis vom Notarius Joh. Tyroff. 3. Aug. 1596.	
	26. Protestation von Marsilius Bergner. 26. Aug. 1596.	
	27. Origin. Instrumentum. Urthel. (Pergament.) Balthasar Höflinger. Cygnäus. 9. Aug. 1596.	
	28. Die Juristen-Facultät in Tübingen an den Administrator. 21. Mai 1596.	
	29. Hans von Eberstein über das befinden Dr. Krell's. 31. Oct. 1596.	
	30. Mathes Krell an den Kammerrichter. 1. Dec. 1596.	

Laufende Nr.		Titel.	Angabe der Quelle.
29.	31.	Marsilius Bergner an das Kammergericht. Mai 1597.	
	32.	Margaretha Krell. 28. Dec. 1596.	
	33.	Recepisse über ein Schreiben der Margaretha Krell. 3. Jan. 1596.	
	34.	Resolution. Fürstl. Kanzlei. 10. Jan. 1596.	
	35.	Schreiben der Margaretha Krell. 21. Febr. 1597.	
	36.	Schreiben der Kanzlei in Torgau. 26. Febr. 1597.	
	37.	Margaretha Krell. 12. März 1597.	
	38.	Recepisse. Torgau. 18. März 1597.	
	39.	Protestation J. Goedelmann's an das Kammergericht. 30. Jan. 1598.	
	40.	Marsilius Bergner. 6. Febr. 1598.	
	41.	Marsilius Bergner. 14. Oct. 1600.	
	42.	Protestation J. Goedelmann's. 7. Jan. 1600.	
	43.	Kayf. Rescript an Frau Krell. Prag. 11. Juli 1598.	
	44.	An Goedelmann. Speier. 14. Oct. 1600.	
	45.	Abschrift eines Decrets der Churf. Mainz. Cnzl. Speier 11. Oct 1600.	
	46.	Neues Gesuch Goedelmann's. 14. Oct. 1600.	
	47.	Decret des Kammergerichts wegen Revision. 5. Sept. 1600.	

Laufende Nr.	Titel.	Angabe der Quelle.
30.	1. Executions-Proceß Dr. Nicolai Krellii. (11 Blatt.) In MS. Hist. 138a. 2. Dr. Krellens Pferdes Erbermliche Klage über seinen Herrn. Ein schön Gesprech Krellens u. Gundermanns ꝛc. ꝛc. Gedruckt 1593. 4 Blatt. (Abschrift eines Druckes.)	v. Ponickau'sche Bibliothek in Halle an der Saale.
31.	Krell'sche Angelegenheit. Untersuchung. Geh. Kanzlei. 1601—1606. Vol. IX.	Hauptst.-Arch. Locat 9674. Vol. IX. Cat. 109.
32.	Kanzler Krell's Sache. Beweisurkunden.	Hauptst.-Arch. Locat 9675. Cat.-Nr. 119.
33.	Beschreibung wie auch Verzeichniß E. E. Hochweiser Rathes Bibliothec und denen daselbst sehenswürdiger Sachen nebst einem Anhange von Concert Saal und E. Löbl. Univers. Biblioth.	Stadtbiblioth. zu Leipzig. MS. in 4°.
34.	Raths Verordtnung wie die Bürger in Auflauffen und anderen eilenden Noth-fällen sich verhalten sollen ꝛc. (Anno 1601). in 4°. [Siehe 71. G. Lipsiens. CCCLXVIII.]	Stadtbiblioth. zu Leipzig. MS. Repos. II. 139c. fol. 91.
35.	Codex chartaceus Saec. XVI. et XVII. Vol. I. [S. 71. G. Dr. Naumann.] Zeitungen. 228. DCCCCXVIII.—DCCCCXXII.	Stadtbiblioth. in Leipzig. Repos. VI. 16c.

Laufende Nr.	Titel.	Angabe der Quelle.
36.	Ein klegliches Bekendnus und Rew Gundermanns. (Pasquill—96Seiten in fol. — in Versen.)	Stadtbiblioth. in Leipzig. Repos. V. 17.
37.	Crellius (Nic.) Acta in ejus caussa. [Siehe 71 G. Cat. von D. Naumann sub C. DCCCLXXXVII. K.] In fol. Perg.-Band.	Stadtbiblioth. in Leipzig. Repos. III. 9.
38.	Acta in Sachen der Ehefrau des Nicolaus Krell und Matthes Krell zu Torgau und Erfurt, Klägern, wider den Kurfürsten zu Sachsen und von Brandenburg Verklagte, mandati de 1594 betr., die Gefangenhaltung des Kanzlers Nic. Krell auf der Festung Königstein, in Folge Antrags der Kursächsischen Landschaft wegen Amtsverbrechen. Litt. K. Nr. 1489 b. Aus den Proceßacten des vormal. Reichskammergerichts zu Wetzlar i. J. 1858 von der Kön. Preuß. Regierung zum Haupt-Staats-Archiv abgegeben. S. Abth. XVI. Nr. 309. Bl. 92—94. (Es ist diese Sammlung dieselbe, welche unter Nr. 29 dieses Verzeichnisses aufgeführt wird.)	Hauptst.-Arch. in Dresden.

Laufende Nr.	Titel.	Angabe der Quelle.
39.	Churfürſt Chriſtiani I. zu Sachſſen Bündniß mit Frankreich und andern proteſtirenden Fürſten der Religion wegen. Anno 1591.	Hauptſt.-Arch. Locat 7281. fol. 82.
40.	Kurtzer Extract ex Actis Crellianis. (Griebner's Nachlaß.)	Hauptſt.-Arch. Loc. 9676. Nr. DCCLXXX.
41.	Miscellanea in der Crell'ſchen Sache. (Convolut einzelner Entwürfe, die Inquiſitional Artikel betreffend.)	Hauptſt.-Arch. Locat 9675. Nr. 120.
42.	Krell'ſche Unterſuchung. Geh. Canzlei-Acten. 1601—1606. Vol. IX. Locat 9674.	Hauptſt.-Arch. Locat 9674.
43.	Geheime Archivs Acten Johann Georg von Ponikaus Sachen ſeine Ausſöhnung betr. 1602—1604.	Hauptſt.-Arch. Locat 9675.
44.	Geheime Archivs Acten. Franzöſiſche Sachen. 1591—1594.	Hauptſt.-Arch. Nr. 24. Locat 8087.
45.	Geh. Archivs Acten. Herzog Friedrich Wilhelms, der Churſachſen Adminiſtratoris und Churf. Chriſtian des Andern bevehliche ꝛc. 1600—1610.	Hauptſt.-Arch. Nr. 84.

B. Gedruckte.

Laufende Nr.	Titel.	Angabe der Quelle.
1.	Beschreibung des Königreichs Sachsen in geographischer, statistischer und topographischer Hinsicht, nebst geschichtlichen Bemerkungen von M. E. W. Richter, Rector in Hainichen. 4 Bände. Freiberg 1852.	Im Buchhandel.
2.	Warnung vor dem unreinen und sacramentirischen Catechismo etlicher zu Wittenberg durch die Theologen zu Jena. Jena 1571. 4. ghft.	Kgl. Bibliothek in Dresden. Krypto-calvinismus. Caps. 190.
3.	Historie der Stadt und Bergfestung Stolpen im Marggrafenthume Meißen gelegen, aus zuverlässigen Nachrichten entworfen von M. Carl Christian Gercken. Dresden und Leipzig 1764.	Kgl. Biblioth. K. 300 od. 2565.
4.	Chronicon Portense duobus libris distinctum quorum Prior continet	Kgl. Biblioth. Hist. K. 155.

Laufende Nr.	Titel.	Angabe der Quelle.
	veteris Portae fundationem, Translationem, Abbates, Indulgentias, Fraternitates, Renovationem it idem et Repurgationem, Posterior Novae Portae post repurgatam Doctrinam Statum et formam cum Praeceptoribus Oeconomis et discipulis inde ad Rempulicam Christianam juvandam emissis cum figuris aeneis, opera & studio M. Justini Bertuchii, Taenstadiensis ejusdem monasterii Rectoris, Editio nova in qua de vita autoris praefatus est et Epitaphia, Diplomata, aliaque supplementa Complectentem adjecit totumque opus recognovit Joann. Martinus Schamelius, Lipsiae impensis Joannis Christiani Martini MDCCXXXVIIII. —	
5.	Wiederholung, kurze christliche der Bekenntniß der Kirche Gottes in des Churfürsten zu Sachsen Landen, von dem heiligen Nachtmahl sammt den, zu dieser Zeit in Streit gezogenen Artikel von der Person und Menschwerdung Christi, seiner Majestät, Himmelfahrt und Sitz zur Rechten Gottes in der christlichen	Kgl. Biblioth. Krypto-calvinismus. Nr. 151.

Laufende Nr.	Titel.	Angabe der Quelle.
	Versammlung zu Dresden gestellt den 10. October 1571. 4. ghft. Mit einhelligem Consens der Universitäten gedruckt zu Dresden durch Mathes Stöckel und Gimmelberger 1571.	
6.	Bedenken des durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten ꝛc. Herrn, Herrn Augusti, Churfürsten zu Sachsen ꝛc. ꝛc. christmildester Gedächtniß, so mit eigener Handt an die Ritterschaft wegen D. Cracaun und D. Peucern, anno 74 geschrieben darin erkläret wird, wie arglistig und betrieglichen sie mit ihrer Churfürstlichen Gnaden wegen der Religion sein umbgangen und wie durch sonderlicht Schickung Gottes ihr Churfürst Gn. es inne worden ist. Daraus augenscheinlich zu sehen wie grewlichen Gott solche heimliche Calviniſten gestrafft auch öffentlichen für der Welt sein zu Schanden worden, ihre eigene Brief und Siegel geleuguet und letzlichen solche Lügen stecken blieben. Der Wahrheit zu besten in Druck gegeben gedruckt zu Wittenberg, Im Jahr MDXCVIII.	Kgl. Biblioth. Nr. 155.

Laufende Nr.	Titel.	Angabe der Quelle.
7.	Des Churfürſten zu Sachſen Auguſti auffgezeichneter Bericht Doctor Peucer belangend.	Kgl. Biblioth. ad 155 B. fol. 365.
8.	Teſtament D. Caspar Peucer's von Jhme ſelbs in ſeinem Gefengnuß, in Mangelung nottürftiges Papirs uff eintzehle Zettelein, ſo mit unterſchiedenen Buchſtaben, wie ſie uff einander folgen bezeichnet ſind, Lateiniſch verfaßt Gedruckt zu Zerbſt Jm Jahr 1603.	Kgl. Biblioth. Nr. 185. Kryptocalv.
9.	Chriſtliche und wohlgegründete Widerlegung des Calviniſchen Teſtaments, ſo wohl auch Confeſſion und Leichpredigt Caspari Peuceri der medic. Doctor Auff Churfürſt. Sächſiſchen gnedigſten Befehl geſtellt und allen frommen rechtgläubigen Herzen zur Lehr, troſt und Warnung in öffentlichen Druck gegeben durch die theologiſche Facultät zu Wittenberg. Wittenberg, gedruckt bei Zacharias Lehmann. Jn Verlegung Zacharias Schurers 1603.	Kgl. Biblioth. Nr. 185. Kryptocalv.
10.	Concordia concors de Origine et Progressu Formulae Concordiae ecclesiarum Confessionis augustanae etc. etc. autore Leonharto Huttero	Kgl. Biblioth. Hiſt. Reform. Nr. 165.

Laufende Nr.	Titel.	Angabe der Quelle.
	S. Th. Doct. et Profess. in academia Wittenberg. Ordinario. Francofurti et Lipsiae 1690.	
11.	Christianus I., der neunte Hertzog von Sachsen und Churfürst.	Kgl. Kupferst.-Cabinet. Museum in Dresden. fol. perga. Nr. 199.
12.	Der Churfürstlichen Sächsischen, weitberuffenen Residenz und Haupt-Vestung Dresden Beschreibung und Vorstellung auf der Churfürst. Herrschaft gnädigstes Belieben durch Antonium Wecken. Nürnberg 1680.	Buchhandel und Leihbibliothek.
13.	Sächsischer Heldensaal oder Beschreibung der vornehmsten Geschichte dieses durchlauchtigsten Hauses ꝛc. ꝛc. Nürnberg 1734. 8. II. Theil p. 264 u. folg.	Kgl. Kupferst.-Cabinet.
14.	Dresserus, Sächsisch Chronicon, Darinnen ordentlich begriffe die Fürnemste und denkwürdigesten Sachen, so von Anbeginn der Welt sich begeben ꝛc. ꝛc. aufs neue zugerichtet, gebessert und bis auf den Monat Mai 1596, verfaßt durch Matthaeum Dresserum, D. und Professorem zu Leipzigk 1596.	Privat-Bibl. (Schmidt in Dresden.)

Laufende Nr.	Titel.	Angabe der Quelle.
15.	Leben, Schickſal und Ende des D. Nicolaus Krell ehemaligen Geheimdenrathes und Canzlers am Churfürſtlichen Sächſiſchen Hofe. Nebſt Bildniß und Urkunden. Leipzig bei Sal. Linke. 1798.	Kgl. Bibliothek in Dresden. Nr. 175.
16.	Kurz Verzeichnis des wunderbaren Geſprächs, ſo D. Urban Pierius und Johann Salmut mit einem Edelmann Melchior von Langenow gepflogen.	Kgl. Biblioth. Nr. 155. Kryptocalv.
17.	Joh. Lorenz von Mosheim's Kirchengeſchichte, III. Band, Erſtes Hauptſtück — 3. Abſchnitt, §. 38, p. 363 et sqq.	Privat-Bibliothek.
18.	Auguſtus der Erſte genannt der Gottſelige, der achte Hertzog von Sachſen und Churfürſt. „Der Cur und Fürſten von Sachſen Eigentliche Bildtnus ſampt einer kurtzen Beſchreibung an Jetzo in die Teutſche Sprach verſetzt und von Wolfgang Kilian Burger und Kupferſtecher in Augspurg in Kupfer geſtochen. MDCXXV.“	Kgl. Kupferſt.-Cabinet. Nr. 199.
19.	Duces et Electores Saxoniae (klein Octav).	Kgl. Kupferſt.-Cabinet. Nr. 252.

Laufende Nr.	Titel.	Angabe der Quelle.
20.	Trachtenbuch, darin faſt allerley und der fürnembdſten Nationen die heutiges Tages bekandt ſein ꝛc. ꝛc. Nürnberg bei Hans Weigel anno MDLXXVII.	Kgl. Kupferſt.-Cabinet. Nr. 37. in fol.
21.	Skizze einer Geſchichte der Künſte, beſonders der Malerei in Sachſen. Dresden in der Walther'ſchen Hofbuchhandlung 1811.	Kgl. Kupferſt.-Cabinet.
22.	Ein ſchön new Geſprech von der Calviniſchen Schar und von ihrem Anhang gehalten zwiſchen zweien Bauern ſehr luſtig und kurzweilig zu leſen. Darnach auch das Urtheil ſo die Studenten zu Leipzig über D. Chriſtoffel Gundermann gehalten und gefellt haben, luſtig und kurzweilig zu leſen. Gedruckt 1592.	Kgl. Biblioth. Nr. 155. Kryptocalv.
23.	Wahrhaftiger und erſchrecklichen Aufruhr zu Leiptzig ꝛc. ꝛc. „Darinnen verzeichnet wird, was ſich ausgangs des Leipſchen Oſtermarktes, dieſes 93 Jahres mit Stürmung der Calviniſtiſchen Heuſer zugetragen, welcher Geſtalt auch 4 Perſonen mit dem Schwerd gericht worden, auch von den Braudſchaden,	Kgl. Biblioth. Kryptocalv. Cap. 190. Nr. 165.

Laufende Nr.	Titel.	Angabe der Quelle.
	So sich den 27. Junii vor dem Peters Thor, In D. Rothen Forberge begeben, Alles eigentlich und gründlich beschrieben wie die Sachen an ihne selbst ergangen und sich zugetragen haben, durch einen Liebhaber der Wahrheit in Druck gegeben. — Gedruckt im Jahr 1593. 4. 8 blatt."	
24.	Kurtze jedoch gründtliche und wahrhaftige Beschreibung deß, den 19. Mai in Leipzig erhobenen Tumults. „Darinnen wiederselbige mit Plünderung undt Beraubung der Häuser, Mordtbrandt und andren deß Orts zuvor unerhörten Thaten vollbracht worden, wer die Ursachen und Räthleinsführer desselbigen seyn, ohne Abbruch der Wahrheit mit allen Umbständen und mit meherem Grundt, als bis anhero von etzlichen desselben beschrieben geschehen vermeldet und den Wahrheit begierigen in Truck verfertigt worden. Durch Johannem Häßleium von Petnaw. Gedruckt im Jahr nach Christi Geburt MDXCIII. (63 Seiten.)	Kgl. Biblioth Kryptocalv. Nr. 166 B.

Laufende Nr.	Titel.	Angabe der Quelle.
25.	„Warnungspredigt über dem unvorsehenen Tumult welcher sich in Leipzig, bei Stürmung eines Calvinischen Bürgers Behausung sehr gefährlich erhoben hat. Auf gnedigsten befehlich und in Gegenwart des durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herren, Herrn Friedrich Wilhelms Herzogen zu Sachsen, Vormund und der Chur Sachsen Administratoren ꝛc. ꝛc. Gethan zu Leipzig in St. Thomas Kirchen am Tage der siegreichen Himmelfahrt unseres Seligmachers Jesu Christi durch Georgen Müllern d. h. Sch. Doctor u. Prof. zu Jena."	Kgl. Biblioth. Cap. 190. Nr. 167 C.
26.	Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte. Vierter und fünfter Band. Chemnitz bei Johann Christoph Stössel. 1770.	Kgl. Bibliothek in Dresden.
27.	Der Post Reutter bin ich genandt Dem hinkenden Bothen wohl bekandt Die weil er ist mein guter Gesell Drumb bin ich kommen auch zur Stell Und will euch machen offenbahr Was sich das neun und achtzigst Jahr Von Wunder fernen han verlauffen Lieber ließ mich, und thu mich kauffen.	Kgl. Biblioth. Kryptocalv. Nr. 155.

Laufende Nr.	Titel.	Angabe der Quelle.
	(Bild.) Dem Postreutter, von ehrt zu Dank Den großen Wilkum, machts nicht langk Gedruckt im Jahr (anno) MDLXXXXI. in Quarto.	
28.	Eigentliche Beschreibung, Welcher Gestalt D. Nicolaus Krell, Churfürst. Canzler zu Dresen, und D. Christophorus Gundermann Prediger zu Leipzig, und D. Urbanus Pierius Prediger und Superintendens zu Wittenberg, nach Hertzog Christiani Churfürsten ꝛc. ꝛc. absterben gefänglich eingezogen worden. Alles in einem künstlichen Kupferstück für Augen gebildet und mit Ziffern erklärt. Im Jahr MDXCII. NB. Der Kupferstich findet sich ebenfalls im	Kgl. Biblioth. Kryptocalv. Nr. 162. Kgl. Kupferst.-Cabinet. Saxonica. Nr. 22.
29.	Extract Aller Handelung auff dem nechst gehaltenen Landtag zu Torgau in Meißen, sampt der Klage so die Land und Ritterschaft, wider D. Nicolaum Krell eingewandt. Mit Vermeldung was die Calviniſten allda	Kgl. Biblioth. Kryptocalv. Caps. 190. Nr. 168.

Laufende Nr.	Titel.	Angabe der Quelle.
	durch ein Schreiben vorgebracht haben. Gedruckt ein Monat vorm Jahr anno MDXCIII.	
30.	Kurtze und gründliche Erklerung in welchen Punkten D. Luther und die so man Calviniſch nennet, in der Lehre vom h. Abendmal einig und auch ſtreitig ſeyn. Auß Herrn Luthers eigenen Schriften außgezogen. Allen guthertzigen Chriſten nützlich zu leſen. Joh. 7.: „Richtet unſer Geſätz auch einen Menſchen ehe man ihn verhört und erkenne was er thut?“ Auffs Neue Gedruckt zu Bremen, bei Bernhardt Peterss Im Jahr MDXCII.	Kgl. Biblioth. Kryptocalv. Nr. 155. fol. 383 — ad finem voluminis.
31.	Viſitation Artickel im gantzen Churfreyß Sachſſen, ſampt der Calviniſten Negativa und Gegenlehr und die Form der Subſcription, Welcher Geſtalt dieſelbe beyden Partheyen ſich zu unterſchreiben ſind vorgelegt worden. Item die Namen der Herrn Viſitatoren wie ſie in der General-Viſitation ſind beyſammen geweſen. Gedruckt ein Monat vorm Jahr der Geburt Chriſti MDLXXXXIII.	Kgl. Biblioth. Kryptocalv. Nr. 155. fol. 371 et sqq. bis 382.

Laufende Nr.	Titel.	Angabe der Quelle.
32.	Der calviniſche Poſtreuter, von anno 1590 an, biß auff das 92. Jahr. Wie ſie ihre falſche, verführiſche Lehr haben wollen an Tag bringen, und die wahre unverfelſchte Lutheriſche Lehr unterzudrucken ſich unterſtanden haben, wird hie kürzlich vermeldet, wie es jetziger Zeit ein Außgang mit ihnen gewinnt ꝛc. ꝛc. In eine einfeltige Comedia verfaſſet, mit vier Perſonen. Broſe. Der calviniſche Bürger. Barthel ſein Nachbar. Der lutheriſche Wirdt. Geſtellt durch einem Liebhaber göttlichs Worts J. N. A. B. J. S. P. 15 [Vignette.] 92	Kgl. Biblioth. Kryptocalv. Nr. 155.
33.	Wohlmeinender Sendbrieff an die Newen und Jungen Prediger in Braunwaldia.	Kgl. Biblioth. Kryptocalv. Nr. 155.
34.	Biblia L. Salmuths des Calviniſten zu Dreſſen geweſenen Hofpredigers und daraus zu ſehen wie er und ſeine calviniſche Rotte die h. Biblia D. Martini Lutheri, unſeren beſten Schatz auf Erden in ihren Commentariis gloſſirt und verfelſcht haben.	Kgl. Biblioth. Kryptocalv. Nr. 155. fol. 153—160.

Laufende Nr.	Titel.	Angabe der Quelle.
	Jedermänniglich zur treuen Verwarnung in Druck verfertigt durch Franciscum Constantium. S. l. 1592.	
35.	Revocatio oder Wiederruff Joh. Salmut's gewesenen Hofpredigers zu Dresden, welcher den 10 November 1592 gethan. Item: ein Sendbrief welchen D. Beuzer an Fr. Christ. Gundermann geschrieben. 1593.	Kgl. Biblioth. Nr. 155.
36.	Das calvinische Babylon. Welches etliche schwermer, In diesen letzten Zeiten wider auffzubauen sich unterstanden, Sampt eigentlichen Bericht wie solcher Baw gleichermassen der erste im Anfang der Welt, von Gott mechtig verhindert worden ꝛc. Sampt angehengten kurzweiligen Gesprech, zweyer Bawren, von den streitigen Religionssachen ꝛc. Gedruckt im Jahr MDCXII.	Kgl. Biblioth. Kryptocalv. Nr. 155 p. 331.
37.	D. Christophori Gundermans zu Leipzig ꝛc. ꝛc. und anderer seiner calvinischen Mitgenossen Klage, Pein und Bekenntniß sampt angehengten Gespreches und auch Urtheil so die Studenten zu Leipzig über gedachten Gundermann gefellt haben. S. l. 1592.	Kgl. Biblioth. Kryptocalv. Nr. 155.

Laufende Nr.	Titel.	Angabe der Quelle.
38.	Heecken, M. Johann Gottfried Nachrichten von den Händeln der Calviniſten zu Herzberg v. J. 1589—1592. Aus einigen Urkunden geſammelt. Wittenberg 1744. 4.	Kgl. Biblioth. Kryptocalv. Caps. 190.
39.	Bericht von dem Büchlein, welches an jüngſt erſchienener Faſtenmeſſe 1591 unter dem Namen der Wittenbergiſchen Studenten ausgegangen, in welchem ſie D. Urban Pierius ꝛc. ꝛc. ihren Praeceptorem des Calvinismi halber zu entſchuldigen unterſtehen. Leipzig 1592.	Kgl. Biblioth. Kryptocalv. Nr. 162.
40.	Revocatio oder Wiederruff Urbani Pierii ſonſt Bierbaum des Apoſtaten und Erzcalviniſten ꝛc. Item: Ein Sendbrieff, welchen aller Calviniſtiſchen Patron dieſer Lande D. Fr. Peutzer an D. Urban Bierbaum kegen Wittenberg im Anfang ſeines Gefengniß geſchrieben durch Magnum Chriſtophorum H. S. 1. 1593. 4.	Kgl. Biblioth. Nr. 155.
41.	Klage, erbärmliche, D. Crellen's des Calviniſchen Kanzlers Pferdes über ſeinen Herrn. Ein ſchön Geſprech D. Nickel Krellens weylandt geweſenen Kanzlers zu Dreßden ſeinen Geſandten und D. Chriſtoph Gun=	Kgl. Biblioth. Kryptocalv. Nr. 155 p. 145.

Laufende Nr.	Titel.	Angabe der Quelle.
	dermans desgl. des Hufschmiedes zu Leipzig, Becker genandt. Item: ein ander Gesprech und Klage drey Personen, als D. Nickel Krellen, David Steinbach, der Eckersbergischen Magdt und D. Salmuths. Zum Dritten: eine jemmerliche Klage D. Nickel Krellens Pferdes, auff welchen er teglich gehn Hoff geritten ꝛc. S. 1. 1593. 4.	
42.	Nöthige Verneinung Urbani Pierii d. i. daß es nicht wahr sei, was wider ihn Magnus Christoph H. mit dem Titel revocatio oder Wiederruf Urbani Pierii ꝛc. im Drucke ausgelassen. Heidelberg 1593. 4.	Kgl. Biblioth. Kryptocalv. Nr. 155.
43.	Leichpredigt über den custodirten D. Nicolaum Krell, welcher den neunten Octobris, wegen seiner Verbrechung auff der Römischen Kaiserlichen Majestät Endurtheil öffentlich zu Dreßden enthauptet worden, anno Christi 1601. Geschehen in der Kirchen zu unser lieben Frauen den folgenden Tag hernach durch Nicolaum Blumium Pfarrer zu Dohna ꝛc. Erstlich gedruckt zu Leipzig durch Abraham Lamberg Im Jahr 1602. 4. (62 Seiten.)	Kgl. Biblioth Kryptocalv. Nr. 155.

Laufende Nr.	Titel.	Angabe der Quelle.
	NB. Das MS. findet sich im Haupt-Staats-Archiv: „Leben und Ende Krells.“	
44.	Heinrich Anshelms von Ziegler und Kliphausen, Churfürst. Sächs. Rathes ꝛc. Assessoris des hohen Stiftes Meissen Täglicher Schauplatz der Zeit ꝛc. ꝛc. Leipzig — Verlegts Joh. Fr. Gleditsch Druckts Christoph Fleischer im Jahr 1700. (groß fol.)	Privat-Bibl. des Hrn. Rent. Henzschler in Dresden.
45.	Geschichte der Höfe des Hauses Sachsen von Dr. Eduard Behse. Hamburg, Hofmann u. Campe. III. Theil. 1854.	Wie oben Nr. 44.
46.	Saxonia, Museum für Sächsische Vaterlandskunde. 4. Band. Nr. 22 u. 24. (Churfürst August.)	Wie oben Nr. 44 u. 45.
47.	Dr. Johann Wolfgang Triers, Einleitung zu der Wappenkunst. Leipzig 1744.	Kgl. Hauptst.-Archiv.
48.	Verzeichniß, kurzes, des wunderbaren und seltsamen Gesprächs des Dr. Urban Pierius und Joh. Salmuts mit einem Edelmanne Melchior von Langenow durch Atzbetachum Utopium. Gedruckt zu Guntzenhausen.	Kgl. Biblioth Nr. 155.
49.	Sächsische Prospecte. (4 Ellen langer Holzschnitt.)	Kgl. Kupferst.-Cabinet. gr. fol. 29.

Laufende Nr.	Titel.	Angabe der Quelle.
50.	Crellii (Paul, wahrscheinlich der Onkel des Canzlers. M. s. geneal. Tabelle.) Propositiones theologicae oppositae praestigiis V. Joachimi Mortini, quibus deformare ecclesias et scholas harum regionum conatus est. Wittenberg 1570. 4.	Kgl. Biblioth. Kryptocalv. Nr. 142. Caps. 190.
51.	Bericht eines gottesfürchtigen treuen Lehrers der christlichen Kirche von dem Wittenberger Catechismo S. p. 1571. 15. Mai.	Kgl. Biblioth. Kryptocalv. Nr. 143.
52.	Osiander, Luc., Bericht was von der kurzen Wiederholung der Lehre im Artikel des h. Nachtmahls Christi, welche in der Versammlung der Theologen zu Dresden d. 10. October 1571 gestellt, zu halten sei. Item: Warnung für den zwinglischen Irrthum 1572.	Kgl. Biblioth. Kryptocalv. Nr. 153.
53.	Antwort und wahrhafftiger Gegenbericht auff die Leichpredig welche Nicolaus Blum, Pfarrherr zu Dohna bei der Begräbniß Herrn Doctor Nicolai Crellens, weyland des Durchleuchtigsten Churfürsten und Herrn Herrn Christiani, Hertzogen zu Sachsen ꝛc. ꝛc. Christmilter Gedechtnis hinterlassenen Canzlers seligen am	Kgl. Biblioth. Kryptocalv. Nr. 177.

Laufende Nr.	Titel.	Angabe der Quelle.
	10 October anno 1601 zu Dresden sol gethan haben. Publicirt und an Tag geben durch wolgedachtes Herrn D. Crellens seligen Freunde unnd Andere der Wahrheit Liebhaber. Qui, quae vult, dicit, quae non vult audit. Im Jahr Christi 1605.	
54.	Rettung der Ehren und Unschuld D. Polycarpi Leisers, Churfürstlichen sächsischen Hofpredigers, welchen die vermummten verkappeten und unbenandte des D. Niclas Krellen Freunde, der Aufruhr turbatae pacis publicae und anderer Unfug jedoch (Gottlob) mit gesparter Wahrheit und höchster Ungebür beschuldigt haben. Proverb XII: „Wer wahrhaftig ist, der saget frei was recht ist: Aber ein falscher Zeuge betreuget. Cum gratia et Privilegio. Gedruckt zu Leipzig bei Abraham Lamberg anno 1606.	Kgl. Biblioth. Kryptocalv. Nr. 177.
55.	Histoire de France depuis les Gaulois jusqu'à la mort de Louis XVI. par Anquetil de l'Institut et de la légion d'honneur. Nouvelle édition, revue et corrigée. Paris, E. Hocquart Jeune, Editeur. 1830. (Vol. XVII.)	Privat-Bibl.

Laufende Nr.	Titel.	Angabe der Quelle.
56.	Examen Und Erleuterung Der in der Leichpredigt, über den enthäupten D. Nicolaum Krell gehalten, Fürgegebrachten Newen Religions Streiten, eingestreuten falschen Beschüldigungen und unerfindlichen Anklagen: gestellt durch Urbanum Pierium D. Gedruckt zu Bremen, durch Joh. Wessel 1602.	Kgl. Biblioth. Nr. 178.
57.	Urbani Pierii, Apologia und abgenöthigte Verantwortung des, über den D. Nicol. Krell nachgehaltenen Leichpredigt angestellten Examinis. Bremen 1603.	Kgl. Biblioth. Nr. 179 u. 180.
58.	Urbani Pierii, Abfertigung des ubiquistischen Predigers D. Phil. Nicolai zu Hamburg. Bremen 1603.	Kgl. Biblioth. Kryptocalv. Nr. 179 u. 180.
59.	Handbuch der theologischen Literatur, hauptsächlich der protestantischen, nebst kurzen biographischen Notizen über die theologischen Schriftsteller von D. Georg Benedict Winer, königl. Kirchenrath u. ordentlichem Professor der Theologie an der Universität Leipzig. Zwei Bände. Dritte Auflage. Leipzig, Carl Heinr. Reclam. 1840.	Privat-Bibl.

Laufende Nr.	Titel.	Angabe der Quelle.
60.	Pezelii Catechesis, continens explicationem Decalogi Symboli, orationis dominicae, doctrinae, de poenitentia et Sacramentis.	Kgl. Biblioth.
61.	Stambuch Bildniß und kurze Beschreibung der durchleuchtigsten hochgebornen Chur und Fürsten vom Jahr 1420 bis 1591 ꝛc. durch M. Balthasar Mentzen von Nimeck. Wittenberg, gedruckt bei Zacharias Lehmann, anno 1592. In fol. Lederband.	Kgl. Kupferst.-Cabinet. Nr. 201.
62.	Agenda das ist Kirchenordnung wie sich die Pfarrherrn und Seelsorger in ihren Aemtern und Diensten verhalten sollen, für die Diener der Kirchen in Herzog Heinrich's zu Sachsen U. G. H. Fürstenthum gestellt, jetzo aufs Neue aus Churfürst Augusti Kirchenordnung gebessert, auch mit vielen Collecten der Superintendenten ꝛc. vermehrt. Leipzig 1771.	Der Kirche zum h. Kreuz 1789 in Dresden.
63.	Gottfried Arnolds, Unpartheyische Kirchen und Ketzer Historie, vom Anfang des Neuen Testamentes bis auf das Jahr Christi 1688, mit Königl. Polnischen, Churfürstl. Sächsischen und Churfürstl. Brandenburgischen Privilegiis. Franckfurt am Mayn, bei	Kgl. Bibliothek in Dresden. Hist. Eccles. Nr. 623.

Laufende Nr.	Titel.	Angabe der Quelle.
	Thomas Fritzschens seligen Erben, 1729.	
64.	Kirchenbuch für den evangelischen Gottesdienst der Königlich Sächsischen Lande auf allerhöchsten Befehl herausgegeben. Zweyter Theil. Dresden in der Königlichen Hofbuchdruckerey. 1812.	Bibliothek der Kreuzkirche in Dresden.
65.	Universal-Lexicon der Gegenwart und Vergangenheit oder Neuestes encyclopädisches Wörterbuch der Wissenschaften, Künste und Gewerbe, bearbeitet von mehr als 300 Gelehrten, herausgegeben von H. A. Pierer, Herzogl. Sächs. Major a. D. Dritte Auflage. Altenburg, bei H. A. Pierer. 1849.	Kgl. Hauptst.-Archiv. Bibliothek.
66.	Geschichte Preußens (bis auf die neueste Zeit) für das Volk und die Jugend nebst einem Anhange, das Wichtigste aus der Geschichte Brandenburgs enthaltend, von D. Eduard Heinel, Prediger zu Königsberg. Königsberg, bei Aug. Wilh. Unzer. 1850.	Privat-Bibl.
67.	Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthum Sachsen, von Römer. Halle 1788.	Hauptst.-Arch. Dresden.

Laufende Nr.	Titel.	Angabe der Quelle.
68.	Mittheilungen des Königl. Sächsischen Vereins für Erforschung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer. Dresden 1855.	Privat-Bibl.
69.	Die Oelgemälde auf der Stadtbibliothek zu Leipzig, verzeichnet von Dr. Robert Naumann. Leipzig, Druck von J. B. Hirschfeld. 1857. 8.	Privat-Bibl.
70.	Kurtze, doch augenscheinliche, Entwerffung der Calviniſchen Comoedien in Meißen, erſtmals zu Latein von dem Ehrwürdigen, achtbaren und hochgelarten Herrn Georg Müllern der heiligen Schrifft Doctoren und fürnembſten Profeſſoren in der Universität Jena, do er zu ſeinen gewöhnlichen Theologiſchen Lectionen wiederumb wolt ſchreiten, den 27. Februarii des 1593. Jahres öffentlich recitirt. Hernach aber gutherzigen und frommen Chriſten zum Unterricht und treulichen Warnung für dieſen argen und ſchedlichen Seckt Deudſch gegeben. Gedruckt zu Jhena durch Tobiam Steinman. Anno 1593. Embleme. Einfaſſung: Glaube, Liebe, Hoffnung, Sanftmuth,	Kgl. Biblioth. in Dresden.

Laufende Nr.	Titel.	Angabe der Quelle.
	Geduld, Weisheit, Gerechtigkeit (sieht durch die Binde), Kraft und Mäßigkeit.	
71.	Catalogus librorum manuscriptorum qui in Bibliotheca senatoria civitatis Lipsiensis asservantur, edidit Aemilius Guilelmus Robertus Naumann, Phil. Doct. Gymnas. Nicolaitani Lips. Coll. Ord. et Biblioth. Senator. Praefect. II. Codices orientalium linguarum descripserunt Henricus Orthobius Fleischer, Phil. Doct. L. L. O. O. in Univers. Lipsiensi Profess. Ordin. et Franciscus Delitzsch Phil. Doct. Accedunt Tabulae Lithographicae XV. Grimae Sumptus fecit Julius Manitius Gebhardt. MDCCCXXXVIII.	Kgl. Biblioth in Dresden 6653. 149 B.
72.	Christian Gottl. Haltaus, Glossarium Germanicum, medii aevi. Lipsiae 1758.	Hauptst.-Arch in Dresden.
73.	Hiſtoriſches Taſchenbuch. Mit Beiträgen von Paſſow, Räumer, Voigt, Wachler, Wilken, herausgeg. v. Friedrich v. Raumer. Erſter Jahrg. Leipzig, F. A. Brockhaus. 1830. Zweiter Jahrgang. 1831.	Kgl. Biblioth in Dresden.

Laufende Nr.	Titel.	Angabe der Quelle.
74.	Codex des im Königreich Sachsen geltenden Kirchen- und Schul-Rechtes, mit Einschluß des Rechts der frommen Stiftungen und der Ehe. Unter Genehmigung des Königl. hohen Ministerium des Cultus, mit Erläuterungen aus ungedruckten Verordnungen versehen. Leipzig, von Bernh. Tauchnitz jun. 1840.	Bibl. d. evang.-reform. Consist. in Dresden.
75.	Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm. Erster Band. A. — Biermolke. Leipzig, Verlag von S. Hirzel. 1854.	Hauptst.-Arch. in Dresden.
76.	Die gesammte der ungeänderten Augsp. Confession zugethane Priesterschaft in dem Churfürstenthum Sachsen und denen einverleibten, auch einigen angrenzenden Landen bis auf das jetzt laufende 1752. Jahr, ausgefertigt von Carl Gottlob Dietmann. Dresden u. Leipzig, im Verlag Sigism. Ehrenfr. Richters. 4 Octav-Bände.	Kgl. Biblioth. in Dresden. H. Sax. Eul. 192.
77.	Casparis Peuceri, Historici et medici clarissimi Historia Carcerum et liberationis divinae. Opera et Studio Christophori Pezelii SS^{tae} Theologiae D. nunc primum in locum edita. Seriem Scriptorum in hac	Bibl. d. Hrn. Grafen z. Lippe auf Baruth (Lausitz).

Laufende Nr.	Titel.	Angabe der Quelle.
	historia contentorum, penultima ab hac pagina indicabit. Tiguri, Anno ab orbe redemto. MDCV.	
78.	Jubilum Jubilorum Jubilaeum Evangelicum et Piae Lacrymae Omnium romano Catholicorum ad Imperatorem Aug. Reges, Principes, Respublicas, Populos. Pangente et Plangente R. P. Adamo Contzen, Societatis Jesu Theologo et SS. Litterarum in Archiepiscopali Academia Moguntina Professore Ordinario. Cum gratia et Privilegio S. Caes. Majest. Moguntiae. Typis et Sumptibus Johannis Albini. Anno MDCXIIX.	Bibl. d. Hrn. Grafen z. Lippe ꝛc. ꝛc. auf Baruth.
79.	Grundig und Klotzſch, Sammlung vermiſchter Nachrichten zur Sächſiſchen Geſchichte. Fünfter u. ſechster Band. Chemnitz 1770. In einem Pergamentbande. 8.	Hauptſt.-Arch. Bibl. Dresden.
80.	Haſche, Magazin der Sächſ. Geſchichte auf's Jahr 1789. Sechster Theil. Dresden 1789. 8. Pappeband.	Hauptſt.-Arch. Bibl. Dresden.

I, pag. 3.

Churfürst August.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erſtes Kapitel.

Der Kurfürſt Auguſt im Gedränge mit einigen Melanchthoniſten.

Abkürzungen.

Um die Wiederholung des oft langen Titels eines angeführten Werkes zu vermeiden, wird, nach jeder Anmerkung, und zwar in einer Klammer, auf das vorhergehende

Verzeichniß der Quellen und Materialien

hingewiesen, in der Art, daß

1) die in der Klammer voranstehende Zahl die laufende Nummer des Verzeichnisses,
2) die Buchstaben MS. das Manuscript,
3) der Buchstabe G. das gedruckte Buch,
4) die auf den Buchstaben folgende Zahl die Seite oder das Blatt des angezogenen Werkes bezeichnen.

So bedeutet z. B. [6. MS. 7.] „Verzeichniß der Quellen ꝛc Manuscript, laufende Nr. 6, fol. oder Seite 7."

Erſtes Kapitel.

Der Kurfürſt Auguſt im Gedränge mit einigen Melanchthoniſten[1]).

Nach dem Tode des bei Sieversshauſen gefallenen Kurfürſten Moritz, welcher keine Mannes-Erben hinterließ, übernahm ſein Bruder Auguſtus der Erſte, auch der Gottſelige genannt, die Regierung. Auguſt durfte ſich vieler Tugenden rühmen und wäre, wie ein Schriftſteller zu Anfange des ſiebenzehnten Jahrhunderts ſich ausdrückt, „in alle Sättel gerecht geweſet.“[2]) — Die Erhaltung des Friedens und der Einigkeit im römiſchen Reiche lag ihm ſehr am Herzen. Er war deswegen der Einzige, der mit ſeinem Bruder Moritz den Zug gegen Frankreich unternahm und die Franzoſen bei St. Victoria ſchlug. — Welches ſein Benehmen, dem Kaiſer Carl gegenüber, wider die Bundesgenoſſen war; wie er die Händel mit Wilhelm von Grumbach und mit Ernſt von Mandelsſlow, ſo wie mit anderen unzufriedenen und aufrühreriſchen Herren ſchlichtete; wie er die Stadt Gotha belagerte und das Schloß

Grimmenstein[3]) in Thüringen im Jahr 1567 eroberte und schleifte, sind bekannte Thatsachen.

In seiner Jugend hatte er sich am Prager Hofe aufgehalten. Im Jahre 1548 vermählte er sich mit Anna, Tochter Christians III., Königs von Dänemark. Diese Fürstin hatte ihm im Jahre 1571 den achten Sohn geschenkt, der in dem Schlosse Stolpen getauft werden sollte. —

Der Streitigkeiten im Innern der jungen evangelischen Kirche müde, hatten, schon zwei Jahre vorher, der Herzog von Würtemberg und der Herzog von Braunschweig sich mit August über die Mittel besprochen, durch eine feststehende Glaubensformel dem immer leidenschaftlicher geführten Gezänk über gewisse Glaubenssätze ein Ende zu machen. — Jacob Andreä[4]) (auch Schmidlin oder Fabri genannt, † 1590) wurde beauftragt, dieser Arbeit sich zu unterziehen, deren Erledigung durch die unvorsichtige Tollkühnheit Caspar Peucers[5]), des Schwiegersohnes von Melanchthon, beschleunigt werden sollte. Caspar Peucer, Arzt und Professor der Naturlehre zu Wittenberg, stand in Verbindung mit andern Schülern Melanchthons, die sowohl in Leipzig, als in anderen Städten der Kur-Sachsen thätig waren, die streng lutherische Lehre nach und nach zu entfernen, dagegen dem melanchthonischen Lehrbegriffe Grund und Boden zu verschaffen. Sie fanden eine mächtige Stütze an dem damaligen Kanzler Georg Cracau, der seinerseits sich auf den großen Melanchthon berufen zu dürfen glaubte, weil dieser Gelehrte in einem Briefe[6]) vom 9. Februar 1560 der reformirten Lehre den Vorzug zu geben und dieselbe stillschweigend zu billigen schien.

Diese Männer ließen zu Anfange des Jahres 1571 durch Petzel[7]) in Wittenberg einen Catechismus drucken, der, als deutsches Buch, den Titel „Grundfeste"[8]) trägt. Eine Abweichung von der lutherischen Lehre läßt sich darin nicht verkennen; nichts desto weniger faßten sie den Entschluß, dieses Lehrbuch in den Schulen einzuführen und verpflichteten sich gegenseitig, jeder nach seinen Kräften und in dem, ihm angewiesenen Wirkungskreise, dem Buche und der, in demselben ausgesprochenen Lehre Eingang und Annahme zu verschaffen. Um jedoch an das vorgesteckte Ziel zu gelangen, mußte von Seite der Kirche selbst etwas geschehen, was einen solchen kühnen Schritt, wenn auch nicht rechtfertigen, doch zum Theil entschuldigen durfte. Der Kanzler Cracau kannte seine ihm gewogenen und seine Ansichten billigenden Geistlichen, und berief einige derselben nach Dresden, wo im Jahre 1571 sie sich über die Lehre des Abendmahls erklären sollten.

Dieser Aufforderung kamen Cracau's Freunde, auf Befehl des Kurfürsten nach, und sprachen sich[9]), allerdings auf eine unbestimmte, unklare Weise über die streitigen Punkte aus.

Unterdessen war Peucer Leibarzt des Kurfürsten August geworden und hatte, in dieser Eigenschaft, nicht allein den Zutritt zu allen Hoffeierlichkeiten, sondern auch die Verpflichtung sich stets in der Nähe des Kurfürsten aufzuhalten. Deswegen mußte er sich, nebst Cracau, nach der Bergfeste Stolpen[10]) begeben, wo, wie schon gesagt, der achte Sohn des Kurfürsten, Adolf, im Jahr 1571 getauft wurde. Hier in Stolpen war es auch, wo die im Jahre 1548 dem Kurfürsten zu Torgau angetraute Tochter Christians III., Königs von Dänemark,

mit besonderer Vorliebe wohnte. Anna war edel, sanftmüthig und gewann sich bald die ungetheilteste Liebe und Verehrung der Unterthanen ihres Gemahles, denn sie betrachtete die neue Heimath wie ihr eigenes Vaterland und suchte überall wohlzuthun und Freude zu bereiten. Sie hatte eine für die damalige Zeit ausgezeichnete Erziehung erhalten. Ihre Beschäftigungen waren sehr verschiedenartig. Bald lebte sie den Wissenschaften und hatte ihr besonderes Vergnügen an der Arzneikunde, namentlich an dem Auffinden neuer Heilmittel für die leidende Menschheit. —

Gegen jenen oben angeführten Catechismus Pezels waren einige Theologen in Jena: Dr. Johannes Wigandus, Dr. Tilemanus, Heßhusius, Dr. Johann Friedericus Coelestinus, Dr. Timotheus Kirchnerus, in die Schranken getreten und hatten erklärt, daß sie, obgleich ihrer Schwäche sich bewußt, zur Ehre des Wortes Gottes reden müßten; daß die christliche Lehre ein Gemeingut sei; daß die Ehre Gottes geschmäht werde; diese Angelegenheit die Seligkeit vieler Christen betreffe; daß es sich um die Zukunft der Kirche handle; das Schweigen eine Sünde gegen die Augsburgische Confession sei; daß die Hoffnung sie leite, manche bethörte Menschen auf den rechten Weg zurückzuführen und die Meinungen derselben zu berichtigen. Das einleitende Wort der Abhandlung schließen sie mit der Erklärung: „Wir wollen aber, durch Gottes Segen, fein, einfeltig, öffentlich klar und richtig anzeigen, erstlich in gemein was in dem neuen, etlichen Wittenberger Catechismo nicht löblich. Darnach was insonderheit für Irrthum und falsche Lehr darinn stecken.“ —

Was diese Männer, welche die Brandfackel in das kirchliche Leben der evangelischen Kirche schleuderten, in dem Wittenberger Catechismo als „nicht löblich" bezeichneten, war, daß der Catechismus keinen Namen habe, die Sprache in demselben keine offene sei, die Augsburger Confession verdreht werde, obgleich man sich auf Luther berufe. Im zweiten Theile der Schrift weisen die Verfasser auf fünf Verfälschungen hinsichtlich der Lehre von der Taufe, von dem Abendmahle, von der leiblichen und räumlichen Location Christi im Himmel, vom Gesetze Gottes und endlich von der Disciplin hin[11]).

Eine Unterhaltung, welche der Kurfürst mit Peucern und mit Cracau, auf dem Schlosse Stolpen, über sein künftiges Verfahren in Bezug auf diese religiösen Streitigkeiten Kursachsens gepflogen hatte, ließ keine weiteren Zweifel über des Fürsten streng orthodoxen Ansichten, ebensowenig als über die, nöthigen Falls, von ihm zu ergreifenden Maaßregeln aufkommen. — Peucer und sein Freund, der Kanzler, erkannten die Wichtigkeit und die hohe Bedeutung des Augenblicks. Sie wußten, daß der Kurfürst ein Colloquium in Dresden veranstaltet haben wollte und daß er in dieser Beziehung auf keine Weise nachgeben würde. Das Wichtigste war also die Berufung und die Bestätigung solcher Männer, die über die von dem Kurfürsten aufgeworfenen Fragen zu berathen und endgültige Beschlüsse zu fassen hatten. — In den vorliegenden Verhältnissen war diese Wahl entscheidend, denn einerseits war die Zeit noch nicht gekommen, wo bestehende Lehrsätze unverhohlen durch unzweideutige Erklärungen beseitigt werden durften, anderseits wollten Cracau und seine Anhänger (die zahlreichen Melanchthonisten),

immer an den Sieg ihrer Meinungen glaubend, durch eine unbedingte Zustimmung zu der streng lutherischen Lehre die Zukunft ihrer Glaubensansichten keineswegs auf's Spiel gesetzt wissen. — Man begreift darum leicht, weswegen Cracau bei der Fertigung des Verzeichnisses der Mitglieder der, auf den 10. October 1571 einzuberufenden, Versammlung in Dresden mit der größten Vorsicht zu Werke ging und nun, nach ernstlicher Berathung mit seinem Freunde Peucer, die Namen der Geistlichen auswählte, die ihm eine sichere Bürgschaft ihrer Ergebenheit gaben.

Der Plan war gut entworfen; der Erfolg bewies, mit welcher Schlauheit, ja, mit welcher Hinterlist jene Männer in einer Angelegenheit vorgingen, bei welcher und für welche die unbedingteste Offenherzigkeit, Klarheit und Bestimmtheit des Ausdruckes, wenn auch mit Gefahr der Mißbilligung oder Bestrafung, von jedem rechtlichen Menschen gefordert werden dürfen. Diesen Mangel an Aufrichtigkeit offenbarte Peucer ebenfalls, indem er dem Kurfürsten, welcher ihn frug: „Ob er (Peucer) die Annahme des Wittenberger Catechismus in den Schulen anempfohlen habe?" eine entschieden verneinende Antwort gab[12]). Zur Begründung jener Behauptung mag das Ergebniß des Dresdner Gesprächs, wie es in der angeführten Schrift zu lesen ist, dienen[13]). — Ein Ereigniß anderer Art mußte dem Lauf der Dinge eine neue Wendung geben, und den Kurfürsten zu größerer Wachsamkeit auffordern, sowie endlich zu Handlungen führen, die allerdings nicht gebilligt werden können, sobald an dem Grundsatze festgehalten wird, daß in Glaubenssachen auf dem Gebiete der evangelischen Kirche jede, behufs der Annahme eines Glaubenssatzes, verübte Gewaltthat mißbilligt werden muß.

Der Kurfürst August war von dem Landgrafen Wilhelm aufgefordert worden, als Gevatter eines hohen Täuflings bei der Taufe des Letzteren zu erscheinen. August leistete dieser Einladung Folge und begab sich mit der Kurfürstin nach Schulpforta[14]). In seinem Gefolge befanden sich, nebst dem Leibarzte Peucer, die geheimen Räthe Johann von Ponikau, Wolfgang von Schönberg und Heinrich von Gleisenthal.

Unmittelbar nach seiner Ankunft in Schulpforta ließ der Kurfürst den Rector Balduf rufen, um sich bei ihm nach dem Religions-Unterrichte und den Fortschritten der Zöglinge zu erkundigen. Balduf zögerte nicht, mit der Bemerkung hervorzutreten, daß ihm von dem Kanzler Cracau die Weisung und von Dr. Peucern der Befehl[15]) zugegangen sei, den in vorigem Jahre (1571) in Wittenberg erschienenen Catechismus in Schulpforta einzuführen. Als der Rector die Betroffenheit des Kurfürsten bemerkte, bat er die Zuschrift herbeiholen zu dürfen, durch deren Einsicht August eines Bessern belehrt werden sollte. Das Schreiben des Leibarztes wurde dem Kurfürsten vorgehalten; Peucer verläugnete seine eigene Handschrift! Was war nun zu thun? Wem sollte der Kurfürst Glauben schenken? seinem Leibarzte, seinen gegenwärtigen Räthen, oder dem Rector? Die Zuschrift hatte allerdings keine Namensunterschrift, und, selbst wenn eine solche sich vorgefunden hätte, so würde dadurch die Vermuthung einer frevelhaften Nachahmung der Schriftzüge Peucer's nicht entkräftet worden sein. August bedurfte übrigens der Kunst Peucer's, der hinsichtlich der Erhaltung der Gesundheit seines hohen Herrn die größte Gewissenhaftigkeit, verbunden mit der zartesten Vorsicht, beobachtete. Die An-

gelegenheit mußte folglich als eine erledigte betrachtet werden, während jedoch der Kurfürst ernste Ermahnungen an Peucern richtete, sich mit theologischen Dingen nicht zu befassen.

Peucer sprach die Versicherung seiner unbedingten Unterwürfigkeit unter den fürstlichen Willen aus. Die Zeit drängte; an demselben Tage ging die Reise weiter, und der kurfürstliche Hof begab sich nach Wittenberg, jener weltberühmten Universität, die ihren Ruf der väterlichen Fürsorge des sächsischen hohen Fürstenhauses, welches die glänzendsten Talente des Jahrhunderts auf die Lehrstühle jener Hochschule berief, verdankte. Der Aufenthalt des Kurfürsten in Dänemark, wohin er sich zum Besuche begeben hatte, dauerte länger, als man erwarten konnte. Diese Abwesenheit gab auch seiner Hoffnung Raum, daß die bei der Abreise stattfindenden Zerwürfnisse im Innern der Kirche durch die Wachsamkeit und vermittelnde Gewalt der Räthe zu einem glücklichen Ende geführt worden wären. Allein August sah sich in seinen Erwartungen getäuscht, und kaum nach Wittenberg und Torgau zurückgekehrt, empfing er von vielen Seiten Sendschreiben, von denen er nur einen kleinen Theil zu Gesichte bekam; manche Klageschrift wurde bei ihrem Eingange sofort beseitigt. Der, in allen diesen Zuschriften sich kundgebende, Gedanke war die bitterste Klage über Versuche, an die Stelle der unveränderten Augsburgischen Confession den Lehrbegriff der reformirten, namentlich der zwinglianischen Kirche, setzen zu wollen.

Der Kurfürst, anstatt auf die Untersuchung aller, besonders angeführten Fälle einzugehen, und als gewissenhafter Fürst befürchtend, Mißgriffe zu thun, we-

durch das Feuer der Zwietracht noch mehr geschürt werden konnte, entschloß sich, zu Anfang des Jahres 1574 ein Gespräch in Torgau zu veranlassen, wobei nicht allein die Theologen gehört, sondern auch die Landstände vernommen werden sollten, nicht etwa, um über die Richtigkeit der lutherischen oder der calvinischen Lehre ein Urtheil abzugeben, sondern um zu erfahren, wie es sich mit der Treue der auf die Augsburgische Confession verpflichteten Diener der Landeskirche verhalte. Es darf dieser Umstand nicht außer Acht gelassen werden, wenn man bedenkt, daß von vielen Seiten her dem Kurfürsten der Vorwurf gemacht wurde, er habe sich zum Schiedsrichter in Glaubenssachen aufwerfen und höher als jene Versammlungen stellen wollen, in deren Mitte und durch welche die Bekenntnißschriften der evangelischen Kirche verfaßt worden sind. Des Einladungs-Schreibens zu diesem Torgauischen Gespräche des Jahres 1574 wird hier gedacht, weil der Kurfürst August in demselben mit aller Offenheit und Wahrheit die Gründe der Zusammenberufung anführet. Es lautet wie folgt:

Ihr wißt wohl, auf welche Weise seit etlichen Jahren die kurfürstlichen Universitäten, Schulen und Kirchen von ausländischen Theologen beschuldigt werden, als sollten in denselben fremde, sakramentirische, calvinische Lehren eingeführt werden. Dieser Vorwurf stützt sich auf die Thatsache, daß einige Schriften verbreitet worden sind, die leicht vermuthen lassen, daß eine andere Lehre als die Luther's und als die der, seit 40 Jahren angenommenen Augsburgischen Confession, eingeschoben werden solle. Der Kurfürst sah sich daher vor zwei Jahren

veranlaßt, die Professoren der theologischen Facultät, sowie auch alle Superintendenten des ganzen Landes nach Dresden zu berufen (?), woselbst sie eine Wiederholung der Confession Luther's und dieser Lande auszusprechen und mit der Bewilligung Sr. Kurf. Gnaden in Druck ausgehen zu lassen hatten. Obgleich nun S. K. G. mit Recht gehofft, es würde auf diesem Wege die Ruhe hergestellt und fernerhin keine Streitigkeiten erregt werden, so ist nichtsdestoweniger S. K. G. durch allerlei Berichte und Zuschriften bekannt geworden, daß trotz jener Maaßregeln falsche Lehre, namentlich durch etliche Personen, heimlicher und „practicirischer" Weise eingeführt und verbreitet werden solle, worüber S. K. G. viele Privat-Schreiben und Anzeigen vorzulegen im Stande wären. Da nun aber aus solchen Privat-Schreiben kein sicheres Urtheil sich ableiten läßt, so haben S. K. G. auf bloße Vermuthung hin nicht urtheilen, noch etwas Endgültiges beschließen wollen, ohne zuvor alle diese Dinge auf ihren sicheren und festen Grund gestellt zu haben, damit S. K. G. nicht etwa unnöthig Schulen und Kirchen zerrütten oder in Unruhe setzen ließen.

Wenn auch die Klagen etlicher Personen in den Universitäten und Schulen sich so weit verbreitet haben, daß König, Kur und Fürsten, die der Augsburgischen Confession zugethan sind, S. K. G. davon geschrieben, Berichte und Ermahnungen eingesendet haben, so geruhte dennoch S. K. G., darauf hin nichts zu beschließen, wohl überzeugt, daß solche Dinge, wie billig, genau geprüft sein wollen.

Unterdessen ist ein Büchlein unter dem Titel „Exegesis" in S. K. Landen vertheilt und öffentlich in den Univer-

ſtäten feilgeboten und verkauft worden. In dieſem Schriftchen wird die ſakramentiriſche Lehre, wie ſie durch Zwingli und Carlſtadt und ihre Nachkommen vorgetragen iſt, vertheidigt. S. K. G. haben von vielen gutherzigen und gelehrten Theologen und Lehrern vernommen, daß dieſes Büchlein eine falſche Lehr enthalte. Nachdem nun S. K. G. durch die ſicherſte Kundſchaft vernommen, daß dieſes Büchlein „Exegeſis" in der Stadt Leipzig gedruckt (welche Thatſache durch zahlreiche Privat-Schreiben, der Kur und Fürſten Ermahnungen beſtätigt wird), daß überdies daſſelbe in den kurfürſtlichen Landen verbreitet, verkauft und vertheilt wird, ſo haben S. K. G. deſto größere Urſach gehabt, ſich dieſer Angelegenheit mit Ernſt anzunehmen. Bevor jedoch S. K. G. in dieſer Sache etwas unternommen oder angeordnet haben, iſt der Ausſchuß der Landſchaft, der auch anderer Angelegenheiten wegen in Dresden ſich zu verſammeln hatte, zu Rathe gezogen und deſſen Bedenken und Gutachten eingeholt worden. — Obgleich nun dieſer obgenannte Ausſchuß S. K. G. die Ergreifung ernſter Maaßregeln und ſtrenger Mandate angerathen hat, ſo geruhen doch S. K. G. auf dem gelindeſten Wege vorzugehen, und die Univerſitäten väterlich und gnädigſt ermahnen zu laſſen. S. K. G. haben darum vornehme Hof- und Landräthe, in bedeutender Anzahl, beauftragt, die Univerſitäten zu beſuchen und den Profeſſoren das Nothwendige in dieſer Hinſicht vorzuhalten. — Hier kann nicht verſchwiegen werden, daß die abgefertigten Räthe nicht allein zu Wittenberg einige Exemplare der „Exegeſis" angetroffen, ſondern auch viele andere ſolche gedruckte Bücher aus der Schweiz, von Heidelberg, von Genf und

von dergleichen Orten mehr, sowohl alte, als neue, in den Buchladen feil gefunden und S. K. G. zugesendet haben.

Da S. K. G. während einiger Zeit in dieser Beziehung Ruhe hatten und sich nach den Dingen genau erkundigen ließen, wurde berichtet, daß einige heimliche, arglistige Schreiben und Praktiken von etlichen Personen vorlägen und daß diese Letzteren nicht aufhörten, sich zu bemühen, die berührte sakramentirische falsche Lehre in S. K. G. Landen einzuführen und auszubreiten.

Nachdem S. K. G. darüber sichere Nachricht und Gewißheit erlangt haben, wurde Höchstdieselbe aus christlichem guten Eifer bewogen, dieselbigen Personen in Haft und Untersuchung zu nehmen.

Was nun bei ihnen für seltsame, wunderliche Briefe gefunden worden, darin sie allerlei „Practicirens", „Untersteckens", Unterbauens und Fortsetzens in solchen Sachen sich unterstanden, das habt Ihr, die Einberufenen, aus den Originalien ihrer Handschriften und aus einem gefaßten Auszuge zu ersehen, und ausdrücklich und klar zu erkennen, daß dieselben Leute mit dem Gedanken umgingen, Luther's Meinung und Lehre, in dem Artikel von dem heiligen Nachtmahl, aus der Leute Gemüth und Herzen zu bringen und dagegen allmälig und langsam eine andere unter dem Volke zu verbreiten und S. K. G. Schulen und Kirchen damit zu vergiften und anzuzünden.

Nachdem Ihr also, aus solcher wahrhaften Erzählung, sowie aus den vorliegenden Schriften, Büchern, Urkunden, Berichten, Obligationen und andern Beilagen

ersehen könnet, daß solche heimliche Anschläge und arglistige Praktiken stattgefunden haben, wodurch man fremde sacramentirische Lehre in diesen Landen einführen, einschieben und Luther's Lehre, die über vierzig Jahre in diesen Landen angenommen ist, verfälschen und entfernen wollte, daß ferner daraus abzunehmen ist, daß dergleichen täglich noch stattfindet, und darum S. K. G. Lande und Leute noch große Gefahr und Sorge auszustehen haben, so ersuchen und ermahnen S. K. G. von wegen Ihres Amtes der Obrigkeit, Ihr wollet dieser Landen Nutzen, zeitige und ewige Wohlfahrt beherzigen und besonders Euch, Euern Kindern und aller dieser Landen Nachkommen daran gelegen sein muß, den höchsten Schatz, das Wort Gottes und die reine Lehre der Augsburgischen Confession, in diesen Landen zu erhalten und auf die Nachkommen gebracht und fortgesetzt zu wissen.

Euere Berathschlagung wird sich über drei Punkte zu verbreiten haben, nämlich erstens über das künftige Benehmen S. K. G. in Bezug auf die Verhütung, daß nicht fremde, sacramentirische Lehre einreiße, sintemal S. K. G. Gemüth und Meinung nicht anders ist, auch Niemand sich eines anderen bereden lassen soll, als daß S. K. G. vermittelst göttlicher Hülfe bei der erkannten und bekannten Wahrheit, und auch also bei der, so in diesen Landen über vierzig Jahre, von dem Artikel des h. Nachtmahls geführt worden, beständig verharren, auch S. K. G. Land und Leute dabei erhalten wollen, weswegen S. K. G. diesen bewiesenen Eifer bisher gezeigt haben. Ihr möget daher Euern Rath und Euere Bedenken hinsichtlich Dessen aussprechen, was S. K. G. in Zukunft zu thun und fortzusetzen haben.

Zweitens habt Ihr Euere Gutachten auch darüber abzugeben, ob der Kurfürst etliche bedeutende Theologen herbeiziehen solle?

Drittens habt Ihr Euch zu erklären, wie S. K. G. sich gegen die in Untersuchung gezogenen Personen und dergleichen Anstifter zu verhalten habe?

So wollet Ihr dem Allen nach S. K. G. Euern treuen, guten Rath und Bedenken frei und ungescheut hierin mittheilen, was S. K. G. thun und anordnen sollen, damit diese bevorstehende Gefahr abgewendet, auch Land und Leute davon befreit und gesichert werden mögen ꝛc. ꝛc.

Torgau, den 14. Mai 1574[16]).

Die, bis zu Ende des Monats Mai, in Torgau tagende Versammlung[17]) stellte zehn bejahende, dagegen zwanzig verneinende Artikel auf, durch welche namentlich die Lehre des Abendmahles ein für allemal festgestellt, ganz besonders aber den Irrthümern der reformirten Kirche begegnet werden sollte. — Unter den neunundzwanzig Theologen, welche diese Beschlüsse unterschrieben, findet man auch die Namen von Christoph Pezelius, Heinrich Salmuth, Caspar Eberhardt, Wolfgang Harder, Martinus Mirus. Die kurfürstlichen weltlichen Commissarien waren: Hans Löser, Wolff von Schönberg, Haubolt von Einsiedel, Hieronymus Rauscher von Leipzig, Gregor Matthaeus von Wittenberg. — Dem Kurfürsten war die Sprache des Landtages nicht scharf genug; er hatte von der Versammlung eine bestimmtere Erklärung erwartet; die von S. K. G. bereits ergriffenen Maaß-

regeln fanden nicht eine offene, warme Zustimmung, weswegen der Kurfürst durch eine besondere Zuschrift an die Ritterschaft sein bisheriges Verfahren rechtfertigen zu müssen glaubte.

„In der Erwiederung" (sagt nämlich der Kurfürst in seinem Erlaß vom 28. Mai 1574 [18]) „ist jedenfalls darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselbe zur Befestigung des ganzen zukünftigen Werkes diene, weil das Herz der Menschen wankelmüthig und unergründlich ist.

Da nun die Landräthe in ihrem Bedenken sich sehr kalt („kaltsinnig") ausgesprochen haben, so ist denselben hinsichtlich der Beklagten (bezeichneten Männer) zu bemerken, daß beide Geistlichen („Pfaffen") meine Beichtväter und Seelsorger gewesen sind, Dr. Peucer mein Leibarzt, dem ich mein Leib, Weib und Kind anvertraut hatte. Dr. Cracau ist mein geheimster Rath in allen weltlichen Angelegenheiten. Von diesen Männern bin ich schändlich und böslich betrogen, indem ich sie als fromme, redliche Leute ansah, dennoch aber aus ihren Handlungen das Gegentheil erkannt habe. Nothwendig ist es aber auch zweitens, daß sie daran erinnert werden, daß jene „aufmutige" (?) Rathschläge, die Gewissensachen anlangend, sehr falsch gedeutet werden können. Denn es muß entweder der Herr oder der Knecht Solches auf sich nehmen, welche dann dadurch, weil gar viele Leute auf diesem Convente gehöret und gesehen worden, in nicht geringen Verdacht kommen, auf welchen böses Nachdenken folgt; aus diesen Ursachen meinten bisher viele Leute (wie denn Solches wahr ist), daß wir über die Dinge, welche sich bisher in Bezug auf den Calvinismus heimlich zugetragen, nicht richtig berichtet worden

sind. Da nun aber die heimlichen Absichten und Handlungen öffentlich zu Tage liegen und unläugbar sind, uns aber viel zu gelinde vorgetragen worden, so erachten Wir, daß Alles im Lichte zu betrachten sei, und daß, wenn man keinen Ernst gebraucht, Wir uns später überzeugen, wie solche linde Rathschläge in Gewissensachen keinen Nutzen bringen; denn auf solche Weise werden die Gemüther derjenigen, die dieser Lehre zugethan sind, nicht abgeschreckt, sondern vielmehr hartnäckig gemacht. So würde auch der Hauptsache nicht abgeholfen. Ferner ist zu bedenken, daß „die Calviniſchen Creaturen" von Tag zu Tag zahlreicher werden, mehr als wie vermuthet werden kann, so daß Wir von keiner Seite her Ruhe zu erwarten haben. Wir schließen mit dem Sprüchworte: „Bei Zeiten ist dem Feuer am besten zu wehren".

Es genügt auch nicht zu sagen: Man sei mit der Lehre und den Lehrern unzufrieden, wenn man anderseits wenig oder gar nichts gegen dieselben thut. Es stellt sich überdies heraus, daß Dasjenige, was ausländiſche Theologen gegen die Schulen und Universitäten geschrieben und worüber sie gestritten haben, nicht Alles Lüge ist, wie sie (die Calviniſten) vorgeben; auch haben sie in dieser Beziehung nichts weiteres eingestanden („auff diesen Theil nur mit nicht gestehen geantwortet").

Dieser „verlogenen, falſchen Buben" wegen kamen Wir, als „unwirdiger" Landesherr, sodann die fromme Landschaft unschuldiger Weise in Verdacht, von der reinen Lehre abgefallen zu sein und die Calviniſche Lehre angenommen zu haben, da wir doch weder ein Wort, noch eine Weise davon gewußt haben, so daß Wir, als Unwissende, dulden mußten. Dieser langwierige Zank

in unsern Landen ist lediglich aus dem Umstande hervorgegangen, daß die heimlichen Calviniſten sich nicht öffentlich zu ihrer Lehre bekennen wollten, sonst wäre der Pauken zeitlich ein Loch gemacht worden, und hätte das „Ungeziefer" hierin nicht nisteln sollen.

Obiges habe Ich nur zur Erklärung meiner Ansichten und als Zeugniß meines Wissens bemerken wollen. Wenn man aber diese Briefe nacheinander vornehmen wird, so wird man noch viel mehr finden.

Da nun diese unruhigen Händel keineswegs zu dulden sind, so erfordert meine Pflicht, darüber stattlichen Rath zu halten, wie diesem giftigen Geschmeis in Zeiten möchte gewehret und dasselbige ausgerottet werden, so daß durch Gottes Gnade die Kirchen und Schulen wiederum in ruhigen Zustand gesetzt und alles giftige Geschmeis mit der Wurzel ausgerissen werden möchte. Dieses soll treulich und christlich berathschlagt, beschlossen und in's Werk gesetzt werden. Dieses wird nicht allein Gott wohlgefallen, sondern auch bei unseren Nachkommen ein ewiger Ruhm verbleiben, wie, wenn es so bleiben sollte, eine ewige Unehre sein würde."

Aus diesen Erlassen des Kurfürsten gegen Diejenigen, welche nicht wagten, mit aller Aufrichtigkeit ihre religiösen Ansichten auszusprechen, erkennt man eine höchst gereizte Stimmung seines Gemüthes. Denn es lagen ja nicht allein Vermuthungen vor, welche ihn an der Treue seiner nächsten Umgebung zweifeln lassen mußten, sondern offenbar Beweise einer frechen und alle Schranken überschreitenden Treulosigkeit. — Damit dieses harte Urtheil nicht als ein aus der Luft gegriffenes erscheine, seien demselben einige Stellen einzelner Briefe des Kur-

fürſten als Unterlage gegeben. Auguſt ſchreibt unter Anderm: „Denn erſtlich erklärt er (Peucer) ſich in einem Schreiben ganz und gar auf den Artikel des heiligen Nachtmahles auf die Calviniſche Weiſe. Damit tröſtet er ſeine Jünger und ſonderlich Chriſtianum den kühnen Held, daß er in ſeinem Propoſito beſtändiglich beharren und ſich nicht laſſe davon abwenden, dann er ſehe, daß die Lehre in Frankreich und in den Niederlanden durch keine Gewalt könnte gedämpft werden, darum ſoll er unverzagt ſein, die Wahrheit müſſe doch oben ſchweben.“

Eine andere Niederträchtigkeit, deren Peucer beſchuldigt werden muß, iſt die, daß er forderte: „es ſollten alle Vorfälle im kurfürſtlichen Lager ihm genau angegeben, dagegen alle ſeine eigenen Briefe zerriſſen oder auf andere Weiſe vernichtet werden.

„Weil (ſchreibt der Kurfürſt) hieraus klärlich erſcheinet, daß ihre Conſpiration die Calviniſche Lehre mit ganzer Gewalt in dieſen Landen und auch ſonderlich allhier zu Hofe fortzuſetzen und zu erhalten, auch darüber feſtiglich ſich mit einander verbunden. So will auch die hohe Notturft ſein, weil er ſich nunmehr gnugſam erklärt mit ihm die Wege vorzunehmen, damit ſolchem Feuer, welches je länger je weiter um ſich greifen möchte zu Zeiten gewehret. Wie aber ſolches anzuſtellen da will mit guter Beſcheidenheit vorgerathſchlagt werden.“ —

Man hat ſchon weiter oben erfahren, daß der Kurfürſt mit anderen proteſtantiſchen Fürſten, welche dieſelbe Meinung in Betreff der bedrohten lutheriſchen Confeſſion theilten, Hand in Hand ging und jenem thätigen, wenn auch oft leidenſchaftlich handelnden Jacob Andreae ſein volles Vertrauen ſchenkte. —

Dieſer allerdings ausgezeichnete und für ſein Glaubensbekenntniß ſchwärmeriſch begeiſterte Gottesgelehrte hatte mit anderen hochgeſtellten Männern ein Geſpräch in Torgau (im Jahr 1576), wo beſtimmte Glaubensſätze berathen und vorläufig angenommen wurden. Die ſchließliche Feſtſtellung derſelben fand in dem Kloſter Bergen (bei Magdeburg) durch die Theologen Jacob Andreae, Martin Chemnitz, Nicolaus Selnecker, Andreas Musculus, Chriſtoph Cörner und David Chytraeus (die beiden letzteren aus Frankfurt a. M.) Statt, und Kurſachſen zögerte nicht, auf Befehl des Kurfürſten dieſes unter dem Namen „Formula Concordiae“ bekannte Werk als den Ausdruck lutheriſcher Kirchenlehre anzuerkennen.

Allein dieſe „Eintrachts“-Formel, ſtatt den Frieden zwiſchen den ſtreitenden Parteien zu begründen, wurde die Veranlaſſung der bitterſten Zerwürfniſſe, denn bald erhoben ſich gegen dieſelbe Rudolph Hoſpinian in der Schweiz, Peter Vilerius in den Niederlanden, ſo wie die Pfälzertheologen, welche im Jahr 1577 in Frankfurt a. M. ſich verſammelt hatten. — Die Flamme der Zwietracht loderte immer höher und höher auf. Viele lutheriſche Gemeinden erklärten ſich offen gegen jene Menſchenſatzung; denn in Heſſen, in Pommern, in Nürnberg, in Holſtein erhob man Beſchwerde gegen Sachſen, dem man die Beanſpruchung eines Directoriums in Glaubensſachen zumuthete. —

„So wurden denn, wie Mosheim richtig bemerkt, die Streitpunkte zwiſchen uns (den Lutheranern) und den Reformirten durch die Concordienformel vermehrt; aber ſie wurden auch hitziger, da wir (die Lutheraner) eine Kirche, die bisher mit uns verſchwiſtert ſein wollte,

als ketzerisch beschimpften und verdammten.“ Zu diesen entschiedenen Gegnern der Concordienformel gesellte sich der Herzog Julius von Braunschweig und mit ihm seine in Helmstädt zusammenberufenen Geistlichen.

Die gewaltsame Entfernung mehrerer des Calvinismus verdächtiger Theologen, die Gefangennehmung und Einkerkerung des kurfürstlichen Leibarztes Peucer, so wie andere Maaßregeln, welche August zu ergreifen für nöthig fand, machten den Kurfürsten zum Gegenstande des bittersten Hasses und der härtesten Vorwürfe der Anhänger des calvinischen Lehrbegriffs. —

Um den Beklagten, wie der Sache selbst gerecht zu werden, ist es nothwendig, mit aller Unparteilichkeit das Benehmen Peucers, andererseits die wahren Gründe jener gerügten Strenge des Kurfürsten zu prüfen.

Peucer seufzte bis zum Jahre 1585 im Gefängnisse, aus welchem er endlich auf Fürsprache des Fürsten von Anhalt (mit dessen Tochter Anna, August sich vermählt hatte) befreit wurde, um sich nach Zerbst zu begeben, wo derselbe bald darauf starb.

Wollte man lediglich den Inhalt des Testamentes[19]) erwägen, welches Peucer in seinem Gefängnisse, in Ermangelung nöthigen Papieres, auf einzelne Zettelchen in lateinischer Sprache verfaßt haben soll, so müßte Peucer als ein unschuldiges Opfer des religiösen Eifers bemitleidet werden. —

Den Klagen, Vorwürfen, Ermahnungen Peucers, an die Seinigen gerichtet, steht aber eine gründliche Widerlegung[20]) entgegen, die nicht einen Einzelnen als Verfasser hat, sondern als gewissenhaft und gründ-

lich bearbeitete Abhandlung der ganzen theologischen Facultät in Wittenberg, wohl eine um so größere Beachtung verdient, als sie erst nach dem Tode des Kurfürsten August im Drucke erschien und folglich nicht als ein Mittel angesehen werden kann, wodurch die Gewogenheit eines lebenden Regenten gewonnen werden sollte. —

Es war eine dreifache Aufgabe, die gelöset werden mußte. Man hatte das Testament zu widerlegen, den Nachweis der in dem Briefe des früheren Leibarztes ausgesprochenen Lügen zu geben und endlich den Inhalt der Leichenpredigt, die der Prediger Bendel in Dessau auf Dr. Peucern hielt, zu beleuchten.

Auf die Aeußerung Peucers: „er sei seines Glaubens wegen verhaftet und mißhandelt", bemerkt die theologische Facultät, daß dieses geradezu eine Lüge sei, denn Johannes Sturm, abgesagter Feind der lutherischen Religion, erkläre selbst in seinem Antipappo Secundo, daß, „wenn Peucer und seine Gefährten von Anfang an dem Kurfürsten August dasjenige erklärt und bekannt hätten, was sie für Recht und Wahr anerkannten und wünschten, Melanchthon seine Tochter und seinen Schwiegersohn nicht im Elende schmachtend zurückgelassen hätte, denn der Fürst sei gerecht und menschlich gewesen; allein weil sie sich anders stellten, als sie in der That handelten, seien sie in die Verlegenheiten gerathen, in denen wir sie jetzt erblicken." — „Wenn ich, fügt Sturm noch bei, den Charakter dieses Fürsten richtig zu verstehen meine, so muß ich erklären, daß August die Schlauheit und den Trug verabscheute, dagegen aber die Aufrichtigkeit und die Einfachheit liebte und vertheidigte." —

Fassen wir die auf einander folgenden Thatsachen noch einmal kurz in's Auge, so steht ein= für allemal fest, daß Peucer im Jahr 1571, mit seiner Partei, den Melanchthonismus (nicht Calvinismus) ohne Vorwissen des Kurfürsten in dessen Landen einzuführen sich bemühte; daß er an die Stelle der Schriften Luthers die seines Schwiegervaters setzen wollte; daß er und seine Genossen den Wittenberger Catechismus verfaßten; daß er Luthern beschuldigte, im Abendmahlsstreite viel zu hitzig vorangegangen zu sein; daß er (Peucer) etliche Lehrsätze der Jesuiten zu Ingolstadt, gegen die Lehre von der Person Christi gerichtet, nachdrucken und unter die Studenten vertheilen ließ; daß er den in Wittenberg gedruckten Catechismus in die Fürstenschulen auf heimliche Weise einführte und endlich den Kurfürsten belogen hatte.

Es bleibt nun jedem Unparteiischen überlassen, angesichts aller dieser Thatsachen zu bestimmen, ob der Kurfürst, berufen über die Erhaltung der reinen Augsburgischen Confession in seinen Landen zu wachen, beschuldigt werden darf, mit allzugroßer Strenge gegen einen Mann gehandelt zu haben, der es nicht gewagt hatte, mit einer männlichen Aufrichtigkeit seine eigenen Ansichten zu vertreten und zu vertheidigen. Auch darf man nicht übersehen, daß August alle Mittel gebrauchte, um Peucern zu belehren; daß Dr. Nicolaus Selnecker und Dr. Zacharias Schiltern, beide Professoren der Theologie in Leipzig, den Befehl erhielten, sich mit dem gefangenen Peucer über die wichtigsten Streitpunkte zu unterhalten und zu versuchen, den leidenschaftlich aufgeregten Mann zur Erkenntniß und richtigen Würdigung seiner Ansichten sowohl, als seiner Stellung zum Kur=

fürſten, zu führen. — Eine während drei Tagen (am 19., 20. und 21. Auguſt 1585) gepflogene Unterredung mit Peucer war fruchtlos, ſo daß von einer Nachgiebigkeit von Seiten des Kurfürſten keine Rede mehr ſein konnte. —

Dagegen aber darf nicht verſchwiegen werden, daß die gereizteſte Stimmung gegen die Reformirten, und ganz beſonders gegen die Calviniſten, zu den ungerechteſten Urtheilen, zu den gröbſten Beſchuldigungen, zu den furchtbarſten Mißhandlungen[21]) führte und ſo eine Cataſtrophe vorbereiten mußte, die in den nächſtfolgenden Jahren die Kluft zwiſchen den beiden Schweſterkirchen erweiterte, ja zu einer unüberſchreitbaren machte!

Was ſoll der gebildete, aufgeklärte Chriſt unſerer Zeit dazu ſagen, wenn von dem Calvinismus geſagt wird, daß er nichts „Anderes ſei, als eine unſelige Quelle des verdammten Neſtorianismus.“ — Was hat man von der chriſtlichen Milde eines Seelſorgers, eines Selnecker zu halten, wenn er in ſeinem Berichte die Drohung ausſpricht, daß wenn die Calviniſten nicht aufhören werden zu toben und zu wüthen wider den Menſchenſohn und deſſelben Majeſtät läſterlich zu verachten, Gott ihnen ſolches keineswegs ſchenken werde.

„Der gerechte Gott, bemerkt dieſer Leipziger Geiſtliche, hat ſein Gericht bei den fürnehmbſten Anhängern und Patronis der Calviniſterei augenſcheinlich ſehen und ſpüren laſſen, denn ſie hatten ein erſchreckliches Ende ihres Lebens, wie Berengarius, Carlſtadt, Zwingli, Oecolampad und Andere.“

„So iſt auch unleugbar, fahren Selnecker und Schiltern fort, daß ihrer Viele, ſo mit dem Calviniſchen Gifte

behaftet gewesen, hernach zu den Widertäufern, den Arianern, den Juden, den Papisten, ja den Türken und Mohamedanern sich begeben, wodurch sie offenbar bezeugen, daß der Calvinismus solchen erschrecklichen gotteslästerlichen Irrthümern nicht entgegen, sondern auf denselben Fundamenten beruhe, wie solches mit dem Exempel Pauli Alciati und vielen anderen Calviniſten zu erweisen, welche alle, theils zu den Arianern, theils zu den Papisten, theils zu dem türkischen Alcoran abgefallen, weil sie ohne das, in etlichen Stücken der streitigen Artikel mit jetzt gedachten Ketzern gemeine Principia oder Fundamenta haben und vertheidigen, theils aber ganz und gar zu Epicuräern und öffentlichen Verächtern **aller** Religionen geworden."

Es läßt sich wohl begreifen, daß solche Aeußerungen, in anderer Beziehung höchst achtbarer und für die Verbreitung evangelischer Wahrheit besorgter Männer, nicht spurlos an dem Volke vorübergingen, wohl aber einen gründlichen Haß erzeugen und nähren mußten, über dessen schreckliche Folgen sich schon im Voraus die entschiedenen, offenen und verkappten Gegner evangelischer Wahrheit und Freiheit herzlich freuten.

Zweites Kapitel.

Des Kurfürsten Auguſt Tod und Leichenbegängniß. Chriſtian I.

Zweites Kapitel.

Des Kurfürsten Auguſt Tod und Leichenbegängniß. Chriſtian I.

Wie glücklich auch der Kurfürſt in ſeinem Familienleben war, um ſo ſchmerzlicher wurde er durch die fortwährenden Reibungen berührt, die zwiſchen den Theologen ſeiner Lande, im Verkehr mit, und unter dem Einfluſſe einer Partei am kurfürſtlichen Hofe, welche die Concordienformel nicht offen anerkennen wollte, ſtattfanden. Auguſt ſah in dem ſtrengen Feſthalten an dieſer Bekenntniß-ſchrift eine ſichere Bürgſchaft für den Beſtand und die Entwickelung der evangeliſchen Kirche und Lehre. Als Beweis dieſer Behauptung mag eine Bemerkung gelten, die der gottesfürchtige Kurfürſt mit eigener Hand in eine ſchöne Bibel der kurfürſtlichen Hofkapelle, in Median-Folio auf Pergament gedruckt, in Sammet gebunden und mit Silber beſchlagen, ſchrieb [1]). Zu dieſen ſtets ſich erneuernden, unangenehmen Empfindungen, die im öffentlichen und namentlich im kirchlichen Leben ihren Ausgangspunkt hatten, geſellte ſich der Kummer um die Abnahme der Kräfte ſeiner guten und treuen Anna.

Die ärztliche Kunst vermochte nichts mehr! Die edelste Fürstin, die beste Landesmutter starb im Jahr 1585 an der Pest! — Der Kurfürst war untröstlich. Die Ermahnungen seines Beichtvaters, die Bitten der kurfürstlichen Räthe: sich dem Lande und der Kirche zu erhalten; die beruhigenden Worte seines Sohnes waren nicht wirksam genug, um dem schon alternden Fürsten den Frieden des Herzens wiederzugeben. Seine Umgebung bemerkte die Folgen dieser Gemüthsleiden und drang daher auf Zerstreuung, wo möglich fern von Dresden, fern von allen Oertern, wo die friedliche und gute Anna ihm als Schutzengel stets zur Seite gestanden hatte. Der Kurfürst verstand sich, zu Ende des Jahres, zu einer Erholungsreise und begab sich nach einem Jagdschlosse in der Nähe Dessau's, wo sich auch der Anhalt'sche Hof einfand. — Anna Hedwig, Fürstin von Anhalt, war der Friedensgenius, der das gebrochene Gemüth des Kurfürsten sehr bald zu stärken und zu erheben wußte. Sie sollte ihm die Entschlafene ersetzen! Zu Anfang des Jahres 1586 fand die Vermählung Statt und August führte seine junge, fünfzehnjährige Gattin Anna, am 8. Januar, nach Dresden in Begleitung anwesender Herren und Fürsten, um am 16. Januar der Hochzeit seiner Tochter Anna mit Johann Casimir, Herzogs von Sachsen und des gefangenen Herzogs Sohn, beizuwohnen.

Am 11. Februar 1586 begab sich der Kurfürst nach der Schloßkirche, wo er die Morgenpredigt anhörte. Es war ein schöner, aber kalter Wintertag; die Sonne beleuchtete die unter dichter Schneedecke ruhenden Fluren, und lud zu einer Schlittenfahrt ein, womit der Kurfürst eine Jagd, als sein Lieblingsvergnügen, verband. Der

Hof fuhr nach Moritzburg, wo der Kurfürſt als leidenſchaftlicher Jäger ſich ergötzte. Ein plötzliches Unwohlſein forderte eine ſchleunige Rückkehr nach Dresden. Niemand ahnte die nahe Gefahr, in welcher der Kurfürſt ſchwebte; auch wurde keine weitere ernſtlichere Vorkehrung getroffen, weil Keiner in der leichten Unpäßlichkeit etwas anderes als eine ſchnell vorübergehende Erkältung oder die Folge einer allzuſtarken Ermüdung erblickte.

Der Gebieter über Leben und Tod hatte aber in ſeinem unerforſchlichen Rathe Anderes beſchloſſen. Als in der Frühſtunde des 12. Februar 1586 die junge Kurfürſtin Anna ſich dem Krankenlager ihres Gemahls nahte, fand ſie nur ..... eine Leiche. — Auguſt war ſanft entſchlafen! So ſchloß friedlich ein thatenreiches Leben, auf welches noch ein prüfender Blick zu werfen iſt, um dem richtigen Urtheile über den Kurfürſten Auguſt näher zu kommen. Wir halten uns nicht an der Beurtheilung der Folgen der von ihm vollbrachten Thaten auf; der Zuſammenhang der Ereigniſſe iſt in der Geſchichte ein ſo verwickelter und oft ſo räthſelhafter, daß mit Sicherheit von einer That, auf die Abſichten des Urhebers derſelben, nicht immer geſchloſſen werden darf. Das unparteiiſche Urtheil einiger Zeitgenoſſen über den Charakter, die Eigenthümlichkeiten, das Hervorſtechende ſeiner Perſönlichkeit ſcheint uns viel gewichtiger. — Auguſt war friedliebend und fromm[2]). — Völlig übereinſtimmend mit dieſem Urtheile lautet dasjenige, welches ein anderer Geſchichtſchreiber[3]) ausſpricht: „Auguſtus, ſagt derſelbe, iſt der löblichſten Kurfürſten zu Sachſen einer geweſt, welcher mit allen hohen Tugenden reichlich begabt. In ſeiner Jugend am königlichen Hofe zu Prage geweſet,

darnach in Frankreich gezogen und hat sich in Kriegssachen geübt und nach dem sein Bruder Herr Kurfürst Moritz schwere Kriege geführt, hat sich Augustus zu angehendem Regimente allermeist des Friedens beflissen, damit das Land wieder zur Ruhe gebracht und in Aufnahme gerathen möchte. Welches dann auf zweierlei Weise geschehen ist, als da erstlich die Räuber und Mörder ausgerottet und die Straßen sicher gemacht hat. Zum andern als eine gute Ordnung in steten Emptern (Aemtern) und Gerichten angestellt, gute alte Gesetze und Gewohnheit bestätigt und neue Constitutiones machen lassen, desgleichen hat er auch die Schöppenstühle in gute Ordnung und Richtigkeit gebracht, die Hofgerichte gebessert und in einen löblichen Stand versetzt." —

Mag dem Kurfürsten, nach dreihundert Jahren, der Vorwurf gemacht werden, „daß er der calvinischen Meinung vom heiligen Abendmahle des Herrn und etlicher anderer Stücken, so der Augsburgischen Confession zuwider waren, Spinnenfeind gewesen und daß er, so oft er vermerkt, daß Etwas durch die Calviniſten in die Kirche oder Schule eingeschoben werden sollte, die Anstifter mit großem Ernste abgeschafft und gestraft habe," so darf nicht vergessen werden, daß die evangelische Kirche in ihrem Entstehen war und sich, ihres Bestandes wegen, gegen Alles zu verwahren hatte, was ihre geschichtliche Berechtigung bedrohen konnte.

August kannte keine Heuchelei, kein gleisnerisches, frömmelndes Wesen; er liebte die Aufrichtigkeit und wo er sie fand, ehrte und förderte er sie[4]).

Das feierliche, höchst glänzende Leichenbegängniß[5]) des Kurfürsten fand am Sonntage Lätare, den 13. März

1586 Statt. Der Zug bewegte ſich aus der Schloßkirche nach der Kreuzkirche und war folgendermaaßen geordnet. Neun in lange ſchwarze Mäntel gehüllte Männer (guardi), von ihrem Hauptmanne geführt, eröffneten den Zug. Hinter denſelben ging der Baſſiſt der Cantorei, ebenfalls im Trauermantel, und trug auf einer hohen Stange ein Kreuz, worauf das aus Silber gefertigte Bild des Gekreuzigten befeſtigt war. An dieſen Baſſiſten ſchloſſen ſich zweihundert Schüler, an deren Seite die Lehrer nebſt dreißig auf dieſelben folgenden Prediger in Amtstracht ſchritten. Den Schluß dieſer Abtheilung machten der Hofkapellmeiſter mit den Cantoren und Inſtrumentiſten.

Der Anblick von zwei zunächſtfolgenden Männern würde in unſerer Zeit, ſelbſt bei aller ernſten Stimmung der Gemüther während der Begleitung eines Hingegangenen zu ſeiner letzten Ruheſtätte, ein gewiſſes Lächeln erzeugen, denn die Verhüllten trugen auf ihren Rücken Jeder eine große, mit ſchwarzem, bis auf die Erde herabfallendem Tuche überzogene Paucke, auf welche die beiden nächſtfolgenden Männer ſchlugen. An dieſe ſogenannten „Paucker" reiheten ſich zwölf Trompeter mit großen weißen Halskrauſen und mit Mänteln bekleidet, auf denen das kurſächſiſche Wappen geſtickt war. —

Der kurfürſtliche Marſchall, ſächſiſche, brandenburgiſche, anhalt'ſche und braunſchweigiſche anweſende Grafen, Herren, Marſchälle und eine große Anzahl vom Adel gingen vor dem „Geſinde" des Hofes und des Adels. Der Graf Alberg von Barby trug die „rothe Blutfahne, als Symbol der Regalien", wahrſcheinlich des Verſtorbenen Rechtes über Leben und Tod be-

zeichnend. Stolz, von zwei Hauptleuten geführt, schritt das „Reichspferd" einher, auf dessen Kopfe hohe, schwarze Straußfedern sich bewegten.

Die Grafschaften Eisenburgk, Brema, Pleißen, Altenburgk, Orlamündt, das Burggrafthum Magdeburg, die Grafschaften Henneberg und Landsberg, die Pfalz zu „Düringen" und die zu Sachsen das Marggrafenthum Meißen, die Landgrafschaft Doring und das Herzogthum Sachsen waren in der Art vertreten, daß auf jede eine vorangetragene mit dem betreffenden Wappen versehene Fahne, ein von je zwei Rittern geführtes Streitroß folgte, welches mit einer bis zur Erde herabfallenden schwarzen Tuchdecke überzogen war.

Unmittelbar auf diese Leidträger folgte der Herr von Holzendorff, als geharnischter Ritter gekleidet, auf einem prachtvoll geschmückten Pferde; er trug den Marschallstab und als Vertreter der Kursachsen folgte er der großen Fahne, auf welcher das vollständige Kurwappen in köstlichen Farben und reicher Stickerei prangte. Drei Männer vom hohen Adel trugen, jeder auf einem seidenen, mit Goldtressen verbrämten Kissen, der eine das Kur-Schwert, der andere das Kur-Siegel, der dritte einen Kur-Hut.

Zur Seite des mit acht Pferden bespannten Leichenwagens, auf welchem die sterbliche Hülle des Kurfürsten lag und der mit schwarzen Tüchern so vollständig überzogen war, daß die Räder nicht gesehen werden konnten, gingen vierundzwanzig adlige Leidträger, begleitet von achtzehn maskirten Hellebardirern.

Die Capitularen, die Stiftsherren von Naumburg, von Merseburg und von Meißen folgten der kurfürstlichen

I, pag. 33.

Christian I.

Leiche. Ein größerer Zwischenraum trennte dieselben von der kurfürstlichen Familie. Die junge kurfürstliche Wittwe Anna wurde von dem Marggrafen Joachim Friedrich, Administrator, und von Joachim Ernst zu Anhalt, Ihrer kurfürstlichen Gnaden Herrn Vater geführt. —

Der Herzog und Fürst Wolf zu Braunschweig und Fürst Hans George zu Anhalt hatten den Kurfürsten Christian in ihrer Mitte. Es schlossen sich sodann an dieselben viele Fürsten und Grafen, nebst zwölf Frauen (der „Kur und Fürstlich Weibsperson Frauenzimmer"). Drei Führer schritten vor zwölf weißgekleideten adeligen Damen, hinter welchen die kursächsische Kanzlei-Kammer und die „Renterei" durch fünfzehn Männer vertreten war. Der hochlöbliche Rath der Stadt Dresden und „die Fürnembste Bürgerschaft" schlossen den Zug, der die Kreuzkirche betrat, wo ein feierlicher Gottesdienst abgehalten wurde. Am folgenden Tage, den 14. März, wurde die kurfürstliche Leiche in derselben Ordnung nach Freiberg geführt, daselbst beigesetzt und zur Erde bestattet.

Christian I.

Dem gutmüthigen; aber gestrengen Kurfürsten August waren von seinen neun Söhnen acht gestorben. Alle Hoffnungen ruhten nun auf dem einzigen, theuren Sohne Christian, für dessen sorgfältigste Erziehung Alles geleistet worden war, was die damalige Zeit nur bieten konnte. Ganz besonders hatte der Kurfürst die religiöse Erziehung Christians im Auge behalten und gefordert,

daß ſein Sohn den lutheriſchen Catechismus auswendig lernte. Im Linearzeichnen machte der fleißige Jüngling, unter der Anleitung von Matthias Krodel, eines Schülers von Lucas Cranach, bedeutende Fortſchritte und entwarf mehrere Baupläne[6]). Chriſtian liebte den Umgang mit Künſtlern, unter welchen Georg Behaim und Heinrich Götting genannt zu werden verdienen, der Letztere wahrſcheinlich derſelbe, der auch unter dem Namen Göding als Maler und Kupferſtecher am Ende des 16. Jahrhunderts vorkommt und beſonders in Dresden Stücke aus der ſächſiſchen Geſchichte malte. In ſeinem einundzwanzigſten Jahr wurde Chriſtian von ſeinem Vater zur Regierung gezogen, ſo daß er im Jahr 1581 vom Grafen Burcard von Barby, als kurfürſtlicher Hofrichter, zu einem Präſidenten des kurfürſtlichen Hofgerichtes und des Schöppenſtuhles feierlichſt eingeführt wurde. — Am 25. April 1582 vermählte[7]) ſich Chriſtian mit Sophia, Tochter des Kurfürſten Johann Georg zu Brandenburg. —

In der vollen Kraft des Mannesalters ergriff nun Chriſtian die Zügel der Regierung und durfte wohl, umgeben von Gelehrten, thatkräftigen, treuen Räthen, hoffen, die Fußtapfen ſeines Vaters betretend, ſeinem Volke ein guter Landesvater zu werden. Bald nach ſeinem Regierungsantritte umgab er ſich mit einer glänzenden Leibwache, verbeſſerte das Kriegsweſen, baute Schlöſſer und Feſtungen, erhöhte die Wälle der Stadt Dresden und fand ſein beſonderes Vergnügen an dem Baue des Stallgebäudes, wo er einen Turnier- und Rennplatz in einem weiten Hofe anlegte, den er mit Marmor-Säulen ausſchmücken ließ und deſſen Gänge mit allerlei großen ſteinernen Löwen und anderen Statuen,

I, pag. 36.

Sophia.

Digitized by Google

aus denen klares Wasser in die weiten Becken der Springbrunnen sich ergoß, verzierte. —

Die Aufmerksamkeit des rüstigen Landesfürsten richtete sich nicht minder auf die Besetzung der Aemter und deren Verwaltungsweise; die Universitäten erfreuten sich eines besonderen Schutzes. Die Verbesserung des Schulwesens war ihm eine wichtige Aufgabe, wie nicht minder die Beendigung jener hitzigen Streitigkeiten der Geistlichen unter sich, über einzelne Punkte des evangelischen Glaubensbekenntnisses.

Als einer der besten Regenten war Christian den mildern Lehrsätzen Melanchthons sehr gewogen, welche Begünstigungen er namentlich dadurch zu erkennen gab, daß er im Jahr 1587 an den liguistischen Unruhen in Frankreich einen großen Antheil nahm und dem damaligen Könige von Navarra (Heinrich IV.), welchem er, wie andere deutsche Fürsten, Hülfstruppen[8]) schickte, sehr zugethan war. — Die Hofräthe, welche Christians Ansichten theilten, waren damals Nicolaus Krell, Christoph Loos, Andreas Rauthbar, Dr. Andreas Paul, Dr. Eberhardt Weihe und Hans von Schönberg. — War das Gemüth des Kurfürsten durch den Hingang seiner theuren Eltern aufs Innigste betrübt, so wurden seine Leiden und Prüfungen noch um Vieles durch das Benehmen seines Beichtvaters, des Dr. Mirus, vermehrt, der, seine amtliche Stellung ganz verkennend, dem gutmüthigen, lebensfrohen Christian über Dinge die bittersten Vorwürfe machte, worüber zu sprechen jener hochfahrende geistliche Herr weder berufen noch berechtigt war. Greifen wir jedoch dem Laufe der sich entwickelnden Ereignisse nicht vor, sondern verweilen wir einige Augenblicke an der kurzen

Lebensbeschreibung des Mannes, den August als Erzieher Christians, am 20. Februar 1580 als Hof- und Justizrath berufen und bestallt hatte[9]).

Daß Nicolaus Krell, Sohn des Professors der Decretalen Dr. Wolfgang Krell, in Leipzig geboren wurde, ist eben so sicher, als das Geburtsjahr selbst (1550—1553) mit Bestimmtheit nicht angegeben werden kann. Nicolaus Krell, dessen drei Brüder und zwei Schwestern[10]) nur dem Namen nach bekannt sind, kam am 25. Juli 1568 auf die Landesschule nach Grimma, wo er bis zum 1. März 1571 verblieb, um von da sich nach Leipzig zu wenden. Am 27. Januar 1575 pflückte der strebsame, fleißige Jüngling den ersten Lorbeerzweig und empfing den Grad eines Baccalaureus der Philosophie. Drei Jahre nachher ward Krell Magister und im folgenden Jahre, 1576, Baccalaureus, einige Monate später Doctor der Rechte. —

Die vielen Kenntnisse, die er sich erworben, sein ehrlicher, wahrheitsliebender Charakter, seine uneigennützigste Thätigkeit lenkten sehr bald die Aufmerksamkeit der allerhöchsten Behörden auf diesen ungewöhnlichen Mann, dessen große Gelehrsamkeit leider von einem lebhaften, selbst hitzigen Temperamente getragen wurde. Nicolaus Krell's Ehegattin war Margaretha Griebe, ebenfalls aus Leipzig gebürtig[11]).

Im Monate Mai 1586 wurde Dr. Krell von dem Kurfürsten zum geheimen Rath ernannt[12]). Das Bestallungsdecret lautet wie folgt:

„Von Gottes Gnaden, Wir Christian, Herzog zu Sachsen, des heiligen römischen Reiches Erzmarschall und

Kurfürst ꝛc. thun kund und bekennen hiermit öffentlich, daß wir den hochgelahrten, unseren lieben, getreuen Herrn Nicolaum Krellen, der Rechte Doctorn, zu unserm Geheimen Rathe anderweit bestellt und aufgenommen haben und uns nachfolgender Bestallung mit ihm verglichen, daß er uns getreu sold und dienstgewärdig sein, unseren Nutz, Ehr und Wohlfahrt seines höchsten und besten Vermögens schaffen und befördern, schaden Nachtheil und Schimpf warnen, werden und verkommen, Insonderheit aber schuldig sein soll, Uns an die Orte, da wir unser Wesen und Lager haben oder reisen werden, zu folgen, sich alldo oder wohin wir Ihnen sonsten in derselben Gegend verordnen möchten, zu enthalten, Ohne Unser Erlaubniß do dannen nicht zu wenden und in denen Sachen, darin wir sein räthliches Bedenken begehren uns dasselbe unverholen anzumelden, sich auch zum Verschicken in Commission Appellation und anderen Sachen gebrauchen zu lassen, und außerhalb dessen, deren Sachen und Händel welche an unserem Hofe, Lagern und Reisen täglich fürfallen und vermöge der Ihm zugestellten Instruction in ihren befehlich gehörigt, wie ihm auch sonsten daneben auftragen und befehlen, neben seinen Zugeordneten mit treuem, besten Fleiße abwarten die Er wegen, Bedenken und Vernichten dasjenige so ihm vertraut verschwiegen bei sich behalten und sonsten Alles anders thun was einem ehrliebenden aufrichtigen getreuen Rathe und Diener gegen seinen Landesfürsten und Herren, Ehren und Pflichthalben eignet und gebühret, Welches Alles er also zu halten versprochen und zugesagt, sich dessen auch in einem Reversbriefe gegen uns verpflichtet.

Dargegen und zu Ergenzlichkeit solcher seiner

Dienſte wollen Wir ihm jährlich und Itz fürſtehend Trinitatis anzurechnen zu ſeiner Unterhaltung 600 fl. (Gulden) Rath und Dienſtgeldes, desgleichen 432 fl. auf 4 Kutſchen und ein Reitpferd aus unſerer Reuth Chammer und dann auf Reiſen die Koſt zu Hofe reichen und folgen laſſen. Deß zu Urkund haben Wir uns mit eigener Hand unterſchrieben und unſer Decreth hierauff wiſſentlich drucken laſſen. Geben zu Dresden den 26 Monatstagk May der weniger Zahl im Sechs und achtzigſten Jahre."

Dr. Mirus, derſelbe, welcher im Jahre 1582 den Kurfürſten in der Schloßkirche getraut hatte, war es nun, der ſeinem Herrn und Beichtkinde die bitterſten Stunden dadurch bereitete, daß er einerſeits das Vertrauen, welches der Kurfürſt in ſeine Geheimräthe und anderweitige Umgebung ſetzte, zu erſchüttern verſuchte und anderſeits durch ſein fanatiſches Auftreten Maaßregeln veranlaßte, die das Volk ſehr leicht als Zeugniſſe der Verfolgung ſtreng lutheriſcher Lehren anſehen konnte. Die Thatſache iſt nämlich folgende. Zu Ende des Monates October 1587[13]) richtete der Hofprediger Dr. Mirus ein Schreiben an den Kurfürſten Chriſtian und erklärte in demſelben, daß unter dem Volke eine allgemeine Klage über die Beſtrebungen „Alles calviniſch" zu machen ſich verbreite; daß die Juriſten in Wittenberg, ſo wie der Rector zu Meißen das Gift der neuen Lehre, über die Perſon Chriſti, „vor die arme Jugend ſchmeißen"; daß allgemach, aber öffentlich die Calviniſten in die Akademien eingeführt („eingeſchleifet") worden, ohne daß ſie die Concordienformel zu unterſchreiben hätten; daß das Gerücht endlich ſich verbreite, man wolle die Profeſſoren in Wittenberg

absetzen, um Andere an ihre Stelle zu berufen. — Mit solchen Beschuldigungen und Angaben verband Dr. Mirus die an den Kurfürsten gerichtete Bitte, Er, Christian, möge „fürsichtiglich“ handeln und bedenken, wie viele Mühe und Sorgen die Religionsangelegenheiten dem höchstseligen August verursacht und ihm die Regierung erschwert hätten. Zum Schluß fordert Dr. Mirus den Kurfürsten auf, ein Edict zu erlassen, wodurch erklärt werde, daß in den kurfürstlichen Landen keine andere (als die streng lutherische) Religion geduldet werden sollte.

Entrüstet über solches Gebahren und namentlich auf's Höchste gereizt durch Beschuldigungen, die einstweilen aller Beweisgründe ermangelten, forderte der Kurfürst eine völlige Rechtfertigung von seinem Hofprediger, der am 16. October in der kurfürstlichen Rathsstube zu erscheinen hatte, um hier in Gegenwart des Geheimrathes Dr. Krell den geforderten Aufschluß zu geben. Als beide Männer eingetreten waren, erklärte der Kurfürst, daß es ihn, der in der reinen Lehre der Augsburgischen Confession erzogen, dieselbe stets geschützt und in den Kirchen und Schulen habe halten lassen, tief schmerze, in den Verdacht gekommen zu sein, dem Calvinismus das Wort reden zu sollen, und daß er nun von seinem Hofprediger bestimmte und klare Auskunft über diese Zweifel fordere. Dr. Mirus entgegnete hierauf, daß er keineswegs an der Rechtgläubigkeit des Kurfürsten zweifle, jedoch es bedenklich finde, in der Umgebung seines Herrn Männer zu sehen, die ohnlängst, namentlich in Torgau, die Unterschrift der Propositionen (Corpus doctrinae Philippi) gefordert hätten, wodurch aller Streit entstanden sei. Namentlich wäre

aber die Lehre „vom Abendmahle darin so gehalten, daß sich die Calviniſten darhinter verbergen könnten.“

Der Kurfürſt wollte von ausweichenden Reden nichts wiſſen, ſondern forderte den Dr. Mirus auf, anzuzeigen und zu beweiſen, daß Alles calviniſch gemacht werden ſollte, wie nicht minder diejenigen mit Namen zu nennen, die ſich geheimer Umtriebe ſchuldig machten. Während der Hofprediger die Pflicht ablehnte, irgend Jemanden zu nennen und zugleich den Kurfürſten bat, ihn damit zu verſchonen, bemerkte er nichtsdeſtoweniger, daß Dr. Praetorius zur Zeit entfernt und abgeſetzt worden ſei. — Als Chriſtian ſich mit dieſer Antwort nicht begnügte und nähere Angaben forderte, nannte Dr. Mirus den Dr. Weſenbeck und den Dr. Mey in Wittenberg, beide des Calvinismus verdächtig, und fügte noch hinzu, daß auch der Rector in Meißen, mit welchem er jedoch in perſönlicher Feindſchaft ſtehe und ihn darum nicht anzugeben ſich unterſtehe, die falſche Lehre in der Schule verbreite. Auf die Anfrage: ob denn dieſe, ſchon unter dem Kurfürſten Auguſt angeſtellten Männer etwas Neues gegen die Lutheraner unternommen hätten, erwiederte Mirus: daß dieſes der Fall zwar nicht ſei, „die Zeit aber es lehren werde“. Der Kurfürſt wollte nun auch wiſſen: Wer ihm (dem Dr. Mirus) angezeigt habe, daß die Profeſſoren in Wittenberg entfernt und welches denn die verdächtigen Leute wären, die dahin beſtallt werden ſollten. Dr. Mirus erklärte geradezu, Dr. Krell habe ihm jene Verſicherung gegeben, und was die zweite Frage anlange, habe er (Mirus) den Schluß aus dem erſten Umſtande abgeleitet, weil verdächtige Leute bei Dr.

Krell ein- und ausgingen. Somit war das Verhör geschlossen und der Hofprediger, mit der Bemerkung des Kurfürsten, entlassen: daß ein Edict, wie solches gefordert werde, eine unzeitige Handlung sei. — So stand also der Geheime-Rath Krell, auf welchen Christian sein volles Vertrauen gesetzt hatte, als verdächtiger Calvinist vor seinem Landesfürsten, der sich jedoch durch die Behauptung seines Hofpredigers keineswegs beruhigte, wohl aber eine genaue, offene Beweisführung dieser Anklage forderte. Mirus konnte nicht ausweichen und führte folgende Ursachen der Beschwerde an: „Am Kanzleitische habe sich Dr. Krell mit ihm (Mirus) auf Reisen stets in Disputationen eingelassen und die Calvinisten eifrig (acerrime) vertheidigt. Es sei übrigens auch bekannt, daß Dr. Krell mit Beza in Briefwechsel stehe, daß ferner verdächtige Leute sich auf Dr. Krell beriefen, daß Dr. Praetorius bei Krell ein- und ausgehe, welchen Praetorius erklärt haben solle, daß die Reliquien zu Wittenberg bald hinweggeschafft werden würden."

Wie weit die Anmaßung des Hofpredigers ging, kann man aus dem Umstande erkennen, daß Dr. Mirus dem Kurfürsten zumuthete, allen seinen Räthen den Befehl zu ertheilen, bei Dr. Mirus zur Beichte zu gehen, damit dieser Letztere erforschen könnte, ob jene Calvinisten wären oder nicht. Solche Zumuthung wies der gute Christian mit Entschiedenheit zurück, indem er von einem Gewissenszwange nichts wissen wollte. Vergeblich forderte der Kurfürst die Namen der verdächtigen Männer; der geistliche Herr kam zu wiederholten Malen auf sein Lieblingsthema zurück, „man möge den Räthen gewisse Artikel vorlegen, worauf sie schriftlich zu antworten hätten

aus den Antworten ließe ſich dann abnehmen, ob die Herren calviniſtiſch geſinnt wären oder nicht". — Der Uebermuth des Hofpredigers kannte keine Schranken. Als er mit Krell auf die „Rathsſtube" gefordert wurde, wo beiden die größte Mäßigung und Ruhe anempfohlen wurde, erklärte er geradezu: „Er (Mirus) hätte Sr. Kurf. Gn. weder Ziel noch Maaß zu geben!" Die Anklage wurde nochmals vorgeleſen, und als Mirus dieſelbe als richtig anerkannte, ergriff Dr. Krell das Wort. „Magis," ſagte der Geheimrath, „Magis Deo quam hominibus obtemperandum. Ich halte mich für verpflichtet, hier mein Bekenntniß abzugeben und werde keinen hinterliſtigen Ausdruck, wie die Theologen es thun, gebrauchen. In meiner Jugend habe ich den Katechismus Luther's und die Schriften von Philipp Melanchthon eifrig geleſen und geprüft. Mein Vater hat mir inſonderheit die Schriften des Herrn Philipp empfohlen. Ich bekenne mich deswegen zu dieſen Schriften und habe die Zeit meines Lebens aus den Büchern Calvin's nichts gelernt. Als eine große Gnade erkenne ich es, daß S. K. G. mich in Perſon hören, und werde dieſelbe, ob hier oder anderswo, ſtets zu verdienen ſuchen. Mir will es aber ſcheinen, daß Dr. Mirus nicht ſein Seelenheil, ſondern ſein Verderben und ſeine Gefahr ſucht. Haltet es mir zu gut, wenn ich, meiner Ehre wegen, noch etwas Unbeſcheidenes ſage. Ein jeder Theolog ſollte ſich nach der Regel Chriſti verhalten, erſtlich ſeinen Nächſten im Geheimen erinnern (ermahnen), und wenn er ihn nicht eines Beſſern belehren kann, dann erſt verdammen. — Ob Dr. Mirus ſich auf dieſe Weiſe benommen, ſtelle ich S. K. G. anheim, zu beſtimmen.

Das Wort calviniſch wird Jederman zum Nachtheil und als ein verhaßtes Wort gebraucht; ich halte dafür, es ſolle ſich Keiner weder calviniſch noch lutheriſch nennen, wie St. Paulus lehret, daß Keiner ſich Kephiſch oder Apolliſch rühmen ſolle, und Dr. Luther ſelbſt hat dafür gebeten, ſich nach ihm nicht zu nennen. Ich bin ein Chriſt, und was ich aus Philippi Büchern gelernt, das habe ich nachgeſchlagen und Gottes Wort gemäß befunden. Dr. Mirus braucht das Wort calviniſch im verläumderiſchen Sinne, indem er keinen einzigen Punkt, der Lehre halber, vorgebracht hat, darin er mich beſchuldigt. Ich habe oft darüber nachgedacht und gefunden, daß man auf den Univerſitäten nicht einig iſt, und habe mich verwundert, daß ſo vielerlei Meinungen vorhanden ſind. Die Wittenbergiſchen Theologen ſchreiben, wer nicht glaube, daß der Leib Chriſti in allen Blättern, Steinen und Holz ſei, bevor es conſecrirt werde (welches doch eine papiſtiſche Zauberei iſt), der ſei calviniſch“ [18]) ....

Dr. Mirus konnte die Rede nicht weiter anhören, ſondern fiel Dr. Krell in's Wort. Die Erbitterung war im Steigen, ſo daß man ſich veranlaßt ſah, die beiden Herren zu erſuchen, von dem Hauptgegenſtande ſich nicht ablenken zu laſſen und nur das Nothwendigſte in der Sache vorzutragen. Dr. Krell bat deswegen, man möge zu Protokoll erklären: „Er, Dr. Krell, ſei, hinſichtlich der Lehre, der Meinung des Philippi (Melanchthon) und es ſei zuerſt zu beweiſen, daß Philippus calviniſch geweſen ſei.“ — Was nun die anderen Punkte anlangte, erklärte Dr. Krell, daß er bei einer Unterhaltung über Tiſch auf der Reiſe mit Dr. Mirus disputirt, keineswegs aber die Calviniſten vertheidigt (noch weniger

acerrime vertheidigt) habe, wie dieſes Alle bezeugen würden, die dabei geſeſſen hätten. — Daß ſich die vertriebenen Calviniſten, bemerkt ferner Dr. Krell, großer Förderung rühmen, gehe ihn nichts an, daß aber, wenn einer von ihnen ſolches ſagen würde, derſelbige ihm (Krell) Unrecht und Gewalt thäte, denn er habe mit keinem vertriebenen Calviniſten je geredet, noch viel weniger Schreiben gewechſelt; wer ihn beſchuldige, es ſei anders, der thue ihm Unrecht. — Die Bittſchrift des Praetorius habe er (Dr. Krell) dem Kurfürſten von Amtswegen übergeben; deswegen ſei Praetorius in ſein Haus gekommen, habe jedoch von der Religion mit ihm kein Wort geſprochen. Allerdings ſei Bersmann ohnlängſt in Leipzig bei ihm geweſen; es kämen aber dergleichen Leute auch zu Dr. Mirum, wie z. B. Piscatorius und Andere[14]).

Dr. Krell wurde von Neuem durch Dr. Mirus unterbrochen, der, auf ſeine frühere Ausſage ſtets zurückkommend, endlich keinen andern Ausweg fand, als Gott den Allmächtigen zum Zeugen und Richter anzurufen. — Ferner wurde von dem Geheimrathe berichtet: Dr. Mirus hätte ihn in Naumburg beſucht, um mit ihm Rückſprache über die Anſtellung des Dr. David Voigt zu nehmen, worauf Dr. Krell, im Beiſein des Hanſen von Zſchammer, ihm erwiedert habe, daß S. K. G. zur Zeit und vor der Abreiſe des Dr. Polycarpus (Leiſer) von Wittenberg nichts thun könne. Bei dieſer Gelegenheit habe Dr. Mirus geäußert, daß die „Schwäbiſchen Theologen, als ungelehrte (ungelarts") Leute entfernt werden müßten. Hinſichtlich der, auf die Entfernung der Reliquien ſich beziehenden, Aeußerung ſei die Anklage von Grund aus falſch und Dr. Krell habe ſich ſtets gehütet, auch Andere

gewarnt, mit Dr. Miro nicht zu disputiren, weil sein Herz ihm gesagt, daß der Hofprediger ihn und andere fälschlich angeben würde. — Ueber den fünften Anklagepunkt verbreitet sich Dr. Krell folgendermaßen: „Im Jahre 1577, als ich meiner Promotion wegen, Frankreich bereiste und von Valence nach Genf kam, hörte ich bei Beza eine Vorlesung über die Kindertaufe (Lectionem publicam de infantum baptismo). So weit ich mich erinnern kann, habe ich ihn ein einziges Mal bei dem Juristen Hottomann gesehen; auch hat Beza niemals an mich geschrieben, worüber er selbst befragt werden mag. Der Herr von Seidelitz brachte aus Breslau die Abschrift eines Schreibens von Beza an Monanium; dieses Schreiben habe ich gesehen, sonst weiß ich von keinem Schreiben Beza's, weder an mich noch an die Räthe. Vor Gott und dem Kurfürsten habe ich ein reines gutes Gewissen. Möge Dr. Miro aufgegeben werden, Alles, was er behauptet, zu beweisen! Ich bin ein Laie und kein Theolog, berufe mich aber auf den Catechismum Lutheri, auf die Augsburgische Confession, auf deren Apologie und auf die „Repetition", auf das Examen ordinandorum und auf das Corpus Doctrinae, sowie auch auf die anderen Schriften Philippi. Und damit Dr. Mirus an meinem Glauben nicht zweifle, erkläre ich mich mit den Thesen völlig einverstanden, die er in Jena vertheidigt hat. (Dr. Krell legte dieselben vor, wie sie gedruckt worden waren.) Bei diesem Glauben will ich verbleiben und bin erbötig, S. K. G. mein Glaubensbekenntniß de coena domini und de persona Christi schriftlich zu übergeben. Zugleich bitte ich darum, daß der Kurfürst über den Inhalt desselben sich auszusprechen geruhe, denn

ich hoffe zu Gott, daß ich in dieser Prüfung bestehen werde. So lange aber Dr. Mirus die Beweise dessen, womit er mich beschuldigt, nicht vorbringt und vorlegt, so lange muß ich ihn als einen leichtfertigen, unwahrhaftigen Mann halten. — Ich habe einen schweren Dienst, welchen ich gewissenhaft abwarte; ich bin schwach und krank, wie S. K. G. es wohl weiß, und stelle es dem Kurfürsten anheim, mich länger zu gebrauchen oder mich zu entlassen. Mein Gewissen ist ruhig und nie werde ich mich durch geheime Umtriebe irre machen lassen."

Hierauf brachte Dr. Mirus vor, es handle sich hier weder um Luther, noch um Philipp, noch um Calvin, sondern darum, zu erfahren, welcher Lehre er, Dr. Krell, zugethan sei. Melanchthon sei nach dem Tode Luther's in Verdacht gekommen, namentlich eines Briefes wegen, den er in der Pfalz verbreitet habe, und welche Schrift calvinisch sei. Dr. Krell habe sich also besser und deutlicher zu erklären. Das Corpus Philippi sei (namentlich in Lichtenberg) aus den Kirchen geschafft worden; wäre dieses nicht geschehen, so hätte auch keine Concordia gemacht werden können. Darum wenn sich Krell auf das Corpus doctrinae Philippi berufe, müsse er es in dem Sinne des Concordienbuches thun. Die Thesen, von welchen Dr. Krell gesprochen, habe nicht er, Mirus, sondern Dr. Voigt aufgestellt. Dieselben seien später mißverstanden worden, so daß Dr. Jacob Andreae gesagt: es wäre der türkische Glaube in denselben zu finden. Dagegen bemerkt noch Krell, daß, wenn Dr. Mirus diese Thesen auch nicht selbst verfaßt, er dennoch dieselben öffentlich vertheidigt habe.

Beiden Theilen wurde nun befohlen, abzutreten; bald nachher aber wurde, nach gehaltenem Rathe, dem Dr. Miro eröffnet:

„Weil S. K. G. befunden, daß Dr. Krell der Dinge, so er von Dr. Miro beschuldigt, nicht geständig, und solches bei seinem Gewissen betheuert; dagegen er, Dr. Mirus, auf dieselbe Weise, auf sein Gewissen sich berufend, versichert, daß es dem also sei, wie er alles vorgetragen, beide Theile also Gott zum Zeugen und Richter anrufen, so müsse der Kurfürst es Gott anheimstellen, das Urtheil auszusprechen; Er, Gott, werde schon recht richten. Nichtsdestoweniger wolle aber S. K. G. über diese Angelegenheit noch weiter nachdenken, und weil die Dinge, deren Dr. Krell beschuldigt werde, doch nur Voraussetzungen (Conjecturen) seien und nicht daraus folge, daß, wenn einer über den Calvinismus disputire und mit Calvinisten etwas zu thun habe, schon deswegen ein Calvinist sei, so solle in Zukunft Dr. Mirus sich besser vorsehen und ohne genügenden Grund an S. K. G. nichts weiteres bringen. S. K. G. werde aber nichtsdestoweniger von Dr. Krell sein schriftliches Glaubensbekenntniß erfordern und entgegen nehmen, und auf Grund desselben sich ferner zu erzeigen wissen.

Da nun aber das Corpus Doctrinae ein Grund der Beschwerde geworden, so könnte dasselbe in der Torgauischen Propositien füglich ausgelassen und das Examen ordinandorum an dessen Stelle gesetzt werden; damit Dr. Lutheri und Philippi Lehre nicht gesondert, sondern in gleichem Sinne verstanden werde, wolle S. K. G. dem Dr. Miro hiermit auferlegt und befohlen haben,

ſich gegen Dr. Krell ſchicklich und friedlich zu verhalten, wie denn auch Dr. Krell daſſelbe anempfohlen ſei.“

Der geiſtliche Herr erklärte aber, er müſſe ſich mit Gottes und des Apoſtels Worte tröſten, wo es heißt: „Wir ſind der Welt ein Schauſpiel geworden“, denn was er, Dr. Mirus, gethan habe, das hätte er in der beſten Abſicht und mit dem beſten Willen gethan; wenn gleich das Corpus Doctrinae aus der Propoſition weggelaſſen würde, ſo wäre damit noch nicht geholfen, inſofern nicht Jeder, der in der Kirche und der Schule angeſtellt wird, ſich als ein rechtes Mitglied dieſer Landeskirche bekennte. Auf die Betheuerung des Hofpredigers hin, daß er nichts anderes, als mit Gott das publicum bonum geſucht habe, unter den Räthen keinen andern als Dr. Krell als Calviniſten zu bezeichnen und namhaft zu machen habe, und daß er in Zukunft nichts weiteres vorbringen, noch ſagen würde, jedoch ſich von allen Folgen, die ein ſolches Benehmen haben könnte, ausdrücklich verwahre, wurde ihm ferner noch bemerkt, daß ſeine Pflicht und ſein Amt es erforderten, S. K. G. vor jedem Schaden zu verwahren, daß er aber in ſolchen Dingen den richtigen Weg einzuſchlagen und die beſtehende Ordnung zu befolgen habe, nämlich denjenigen unter den Räthen, den er (Mirus) im Verdacht des Calvinismus haben könnte, im Geheimen und Stillen zu verwarnen, ſich aber, wenn eine ſeelſorgerliche Beſprechung nicht fruchten ſollte, an die gehörige Behörde, nämlich an das Conſiſtorium, zu wenden und, wie ſich dieſes gebühre, unter die Anordnungen einer chriſtlichen Obrigkeit zu fügen habe.

Dem Geheimen Rathe Krell wurde nun, nach Entfernung des Dr. Mirus, aufgegeben, ſein Glaubensbekenntniß

de coena Domini ſchriftlich S. K. G. zu übergeben. — Dieſem Glaubensbekenntniſſe, in welchem Dr. Krell ſeine Anſichten über die Lehre von Gott, von dem Grunde der Seligkeit, von der Perſon Chriſti, von der Vereinigung beider Naturen, von der göttlichen Gegenwart in Chriſto, von der Einigkeit der Perſon, von dem Unterſchiede der Naturen, von den unterſchiedlichen Reden, von den Eigenſchaften der Naturen, von der Gratia unionis (wo Dr. Krell erklärt: „auch verwerfe ich hiermit die Communicationem idiomatum physicam, welche nichts anders iſt, denn eine Vermiſchung oder Vergleichung der Naturen"), von den Amts-Namen, von der Gratia capitis, von der Gratia habitualis, redet, entnehmen wir blos die das heilige Abendmahl betreffende Stelle, um uns recht klar zu werden, auf welchen Standpunkt Dr. Krell in dieſer Beziehung ſich geſtellt hatte.

„Was dann den Streit beym heiligen Abendmahle belangt," ſagt er, „glaube und bekenne ich auch, daß das Abendmahl iſt der wahre Leib und Blut unſers Herrn Jeſu Chriſti, unter dem Brodt und Wein was Chriſten zu eſſen und zu trinken, von Chriſto ſelbſt eingeſetzt, welches nach der Erklärung St. Pauli ſo viel geſagt iſt, das Abendmahl iſt die Gemeinſchaft des Leibes und Blutes unſeres Herrn Jeſu Chriſti, laut ſeiner Einſetzung, in welcher Nießung der Herr Chriſtus wahrhaftig und weſentlich gegenwärtig iſt, alſo daß wir ſeinen wahren Leib, den er für uns am Stamm des Kreuzes in Tod gegeben, und ſein wahres Blut, welches er für uns vergoſſen, mit den äußerlichen und ſichtbaren Elementen, Brod und Wein, empfangen, eſſen und trinken, dadurch bezeugt wird, daß er uns zu Gnaden an-

nehme, zu Gliedern seines Leibes mache, mit seinem Blute reinige, die Sünde vergebe, in uns wohne und kräftig sei, und sehr schön redet hiervon Irenaeus, daß im Sacrament zwei Dinge sein, ein irdisch, Brodt und Wein, und ein himmlisch, Christi Leib und Blut. — Solcher wahren Gegenwart des wahren Leibes und Blutes Christi einiger Grund sind die Worte der Einsetzung, die so viel sagen, daß vermöge der sacramentlichen Vereinigung, das gesegnete Brodt sei der wahre Leib, wesentliche und natürliche Leib Christi, nicht ein imaginirter, figürlicher, geistlicher Leib, sondern aber der Leib, aus der Jungfrau Maria geboren und für mich und alle arme Sünder am Stamm des Kreuzes aufgeopfert, und daß der gesegnete Kelch oder Wein sei das wahre, wesentliche und natürliche Blut Jesu Christi, nicht ein ertichtes (erdichtetes), figürliches oder geistliches, sondern eben das Blut und kein anderes, welches aus seinem Leibe geronnen und für der ganzen Welt Sünde vergossen worden.

Hierauf hoffe ich sei bei Allen, so ohne Calumnien und Affecten judiciren, offenbar, daß ich mit nichten alleine eine geistliche Nießung setze, die mir von der Frucht des Leibes und Blutes Christi, oder auch von der Nießung eines geistlichen Leibes zu verstehen sei, sondern daß ich mit der Apologia Augsburgischer Confession die leibliche Gegenwart für recht und wahr halte, daß wahrhaftig der Leib Christi dasjenige sei, das man im Abendmahle empfahe, das ist, daß ein rechter Brauch der Herr Christus mir und andern Christen, so zum Nachtmahle gehen, nach seiner Substanz und Wesen gegenwärtig sei, und sich selbst uns mittheilt, daß wir ihm einverleibt, mit ihm vereinigt und seine Gliedmaßen

werden, und daß er sein ganzes Verdienst und alle seine Wohlthaten uns schenket und mittheilet, und dann, daß er bezeuget, er wolle in uns sein und leben, lebendig machen und regieren, welches Alles nicht geschehen könnte, wenn wir nicht zugleich auch wahrhaftig der Substanz und Wesens seines Leibes und Blutes theilhaftig würden.

(Notige Regel.) Zur Erklärung solcher Lehre halte ich für nöthig und in Gottes Wort gegründet sein diese Regel: Daß Nichts ein Sakrament sei außerhalb dem Brauch, welchen Gott eingesetzt, wie Ihme denn Lutherus solche Regel sehr wohl gefallen lassen. Es werden aber drei Stück zum Brauch des Sakraments erfordert, erstlich die äußerliche Ceremonie und Handlungen von Gott zu halten befohlen, zum anderen daß man's gebrauche zu dem Ende darzu es von Gott eingesetzt, zum dritten der Glaube desjenigen, der das Sakrament empfängt. Daß die Sakrament (laut der Augsburgischen Confession) seindt Zeichen göttlichen Willens gegen uns, welche den Glauben erfordern, und die Apologia derselben Confession bezeuget dergleichen, wie die Verheißung vergeblich ist, wenn sie nicht durch den Glauben gefaßt wird, also ist auch die Ceremonia oder äußerliche Zeichen nicht nutz, es sei denn der Glaube da.

Dagegen verwerfe ich die Transsubstantiation oder Verwandlung des Brodtes in Christi Leib, 2) desgleichen die ungegründete Lehre von opere operato, daß das gethane Werk für Gott gerecht und fromm mache und Vergebung der Sünden verdiene ohne den Glauben, 3) item die räumliche Einschließung des Leibes Christi in's Brodt, 4) daß etliche alleine dis sagen, daß der Herr Christus nicht wesentlich da sei, und daß dieses Zeichen

allein ein äußerlich Zeichen sei, darbei die Christen ihr Bekenntniß thun und zu erkennen seindt, 5) daß Brodt und Wein solche **Zeichen** sein sollen, die den Leib und Blut Christi allein bedeuten, 6) und daß Christi Leib so weit vom Abendmahle sein soll, so weit der Himmel von der Erde ist, 7) und dann daß Christi Leib im Himmel gefangen und angebunden und derwegen nicht im Abendmahl sein soll, und was dergleichen ungegründeter und falscher Reden mehr sein können, denen ich mit Mund und Herzen **widerspreche.**"

Am Schlusse seines Glaubensbekenntnisses beruft sich Dr. Krell auf Gottes Wort, auf die Haupt-Symbola, auf das Nicänische, das Athanasische und Chalcedonische, wie auch auf die Confessio Augustana.

Wer nun in dieser Schrift des Geheimen Rathes, welcher einerseits mit aller Bestimmtheit sich zum lutherischen Lehrbegriffe bekennt, anderseits die Grundsätze der evangelisch-reformirten, namentlich der zwinglischen Kirche als ungegründete, falsche Lehren bezeichnet, nichtsdestoweniger in ihm den Calvinismus wittert, der muß die Wahrheit nicht vernehmen wollen, oder an der Aufrichtigkeit Krell's vollständig zweifeln, ja, denselben einen Heuchler oder ... einen **Lügner** nennen. — Zu derselben Zeit wurde auch Tobias Beuther, kurfürstlicher sächsischer Hofprediger, aufgefordert, sein Glaubensbekenntniß schriftlich einzureichen [15]). — Die oben angeführte Schrift von Dr. Krell gab Veranlassung zu mannigfachen Bedenken, welche an den Kurfürsten gerichtet wurden. — Dr. Mirus hatte keine Ruhe, denn als er seinen Angriff gegen Dr. Krell abgewiesen sah, schoß er giftige Pfeile

gegen seine Amtsbrüder ab, die ihm nicht orthodox genug schienen, und in deren Vorträgen er persönliche Beleidigungen zu erblicken glaubte. In seinem unbesonnenen Amtseifer schrieb er, am 22. October 1587, also einige Tage nach jenem bekannten Verhöre auf der kurfürstlichen Rathsstube, folgende Zeilen an Christian:

„Durchlauchtigster, hochgeborner Kurfürst, gnädigster Herr. E. Kurf. Gnaden haben heutigen Tages selbst gehört, daß man in Dero Hofkapellen öffentlich von der Kanzel die Calviniſten vertheidigt und fälschlich gerühmt, daß sie eben den Glauben und die Lehre haben, dazu wir uns bekennen, dagegen ist kein einziges Wort von Ihren Irrthümbe und der gräulichen Gotteslästerung daß dieselben unrecht oder zu fliehen, erwähnt worden. Zum Andern sind diejenigen verdampt worden, die sie ohne vorgehenden Synodum aufgeschlossen, damit sonderlich D. Kurf. und gel. Herr Vater, seligster und hochlöblichster Gedächtniss, sampt anderen Chur und Fürsten, so das Concordienwerk aufgerichtet, gemeint worden.

Zum Dritten bin ich und andere treue Prediger, so wider die calviniſche Irrthumb schreien (sic!) und unsere Zuhörer dafür warnen, mit gräulichen Lästerworten geschelten worden. Als wären wir Ananias, die getünchte Wandt die den heiligen Paulum verfolgt Act. XXIII. Die Babylonier so wider Gottes Volk geschrien ꝛc Die Juden welche Christum am Kreuze verspottet Sauli welcher dem Könige David anempfiehlt, herauss die Bluthunde und mit Steinen nach ihm geworfen II Sam. 16 Die, von welchen Seneca sagt: daß sie nicht für Menschen sollten gehalten werden. Und rechte Teufelskinder, Läſterer und Schadenfrohe, nicht Engel

des Friedens (Isaias 33) denn wir hätten nicht Lust zu Friede und Einigkeit ꝛc.

Wenn denn Ew. Kurf. G. sich gnädigst erklärt daß sie nicht calvinisch auch calvinische Lehr in ihren Landen nicht dulden, als will ich untherthänigst hoffen E. K. G. werden auf solche Lügen und Lästerung gebührlich einsehen für zu kommen wissen, und mir derweilen gnädigst gestatten daß ich zur Rettung Christi Ehre, denselben öffentlich widersprechen und meine Zuhörer warnen möge, sonst wirde auf diese calvinische Predigt, dieser Kirche böse Nachrede erwachsen, hab Ew. K. G. unterthänigster Wohlmeinung erinnern sollen und Ew. K. G. sampt Dero Gemahl junger Herrschaft und Fräulein dem Gottes gnädigsten Schutze treulich befohlen, Datum Dressden 22 October Anno 1587, Kurf. Gnaden unterthänigster Diener

Martinus Mirus Dr. Hofprediger."

Der Kurfürst ließ ohne Weiteres dem Licentiaten Johann Salmut[16]), gegen welchen dieses Schreiben gerichtet war, anzeigen, daß von der Kanzel aus nur das Wort Gottes zu verkündigen sei, keine Persönlichkeiten aber auf dieselbe gebracht werden dürften. Sein Hofprediger (Salmut) habe selbst zu ermessen, ob die Gemeinde auf diese Weise erbaut werden könne und der Kurfürst untersage ein für alle Mal das Halten solcher Predigten wie der gestrigen, in welcher nur Persönlichkeiten vorkämen. Mit diesem, an Salmut gerichteten kurfürstlichen Schreiben, verknüpften die Räthe Christians den Wunsch: der Kurfürst möge in Zukunft durch solche Dinge nicht beunruhigt werden.

Dieſe Zuſchrift überraſchte den gelehrten und friedliebenden Salmut, den der Kurfürſt übrigens herzlich lieb hatte. Er zögerte keinen Augenblick, ſeinem Landesherrn den herzlichſten Dank für die Vorſorge: daß die Kirchen Sachſens nicht beunruhigt werden ſollten, auszuſprechen, bemerkte aber zugleich in ſeinem Antwortſchreiben, daß es ihm nie, und auf keine Weiſe eingefallen ſei, die in der Predigt vorkommenden Ausdrücke auf Dr. Mirus zu beziehen. Der ſicherſte Beweis dafür ſei, daß er, Salmut, im Gedränge der Arbeit, dieſe gerügte Predigt aus ſeines Vaters Concepten genommen habe. — Nach dem Eingange dieſes Entſchuldigungsſchreibens, erachteten die Räthe des Kurfürſten für nothwendig, den Hofprediger Mirus wiederum vorzuladen, und ihn aufzufordern ſich zu rechtfertigen. Bei ſeinem Erſcheinen wurde ihm bemerkt, daß er ſich wohl an das Schreiben erinnern möge, welches er (Mirus) an den Kurfürſten gerichtet hatte. Zugleich wurde ihm vorgehalten, daß er, Mirus, an der Rechtgläubigkeit des Hofpredigers Salmut nie gezweifelt, ja ſelbſt ihm das beſte Zeugniß gegeben habe. „Es befremde den Kurfürſten," fuhren die Räthe fort, „daß **jetzt** Salmut als ein Calviniſt bezeichnet werde. Der Kurfürſt habe Salmut ſofort kommen, und ihm das Unſchickliche ſeines Eifers vorgehalten, auch die Aufforderung ergehen laſſen, ſich mit ſeinen Amtsbrüdern zu verſtändigen und Dieſes um ſo mehr, als Salmut betheuert: „er habe Niemanden mit ſeiner Predigt „taxiren" wollen. Der Kurfürſt ließ nun den Hofprediger Mirus zum letzten Male warnen, und erklärte ihm, daß, inſofern dieſe bitteren Streitigkeiten fortdauern ſollten, er, Mirus, ſolches Verfahren

ernſtlich zu bereuen haben würde. Chriſtian forderte zugleich mit dergleichen Händeln in Zukunft verſchont zu werden, da Er ſich durch dieſelben nicht würde irre machen laſſen, ſollte dies jedoch ſich wiederholen, ſo würde er, als Kurfürſt, mit allem Ernſte einſchreiten und den ſchuldigen Friedensſtörer beſtrafen. Dr. Mirus ſuchte ſich noch dadurch zu entſchuldigen, daß er behauptete, es ſeien einige Räthe zu ihm gekommen und hätten die Predigt Salmut's als eine calviniſche bezeichnet, er, Mirus, wünſche zu dem, es möge L. Salmut aufgegeben werden, ſich öffentlich durch eine Predigt weiter zu erklären. Indem ſchlüßlich Mirus geſtand: daß er ſeinen Amtsbrüdern von Herzen alles Gute anwünſche, ſprach er es offen aus: „daß er die Calviniſche Lehr nicht allein nicht billigen, ſondern überall bekämpfen werde.“

Dieſes Alles fand am 23. October 1587 Statt. — Man ſollte denken, daß die ernſtlichen Ermahnungen des Landesherrn, die wiederholten Drohungen ſeiner Räthe gegen die Eiferer, denen es nicht um den Sieg der evangeliſchen Wahrheit, ſondern um „Rechtzuhaben“ zu thun war, daß die chriſtliche Demuth eines evangeliſchen Geiſtlichen, den auflodernden Amtseifer hätten mäßigen und dämpfen ſollen. Bei Dr. Mirus war aber davon keine Rede! — Aehnlich jenem Dominicaner-Prior Thomas de Torquemada[17a]), warf ſich Dr. Mirus zum Glaubensrichter ſeines Fürſten, deſſen Umgebung, ſeiner Amtsbrüder, der Profeſſoren und Schullehrer auf, und, anſtatt ſich zu mäßigen, trat er immer leidenſchaftlicher gegen alle die auf, welche ſeine Anſichten nicht theilten. Es war daher eine heilige Pflicht der kurfürſtlichen Räthe, Chriſtian auf die unausbleiblichen Folgen eines ſolchen

Gebahrens aufmerksam zu machen[17b.]) Dieses geschah im Juli 1588. Die nächstgenannten Männer schlugen dem Kurfürsten vor, den Dr. Mirus noch einmal ernstlich zu verwarnen, ihm, in einer anderen Stadt, eine Stelle anzubieten, und im schlimmsten Falle denselben verhaften zu lassen. — Es war also nicht Dr. Krell, der, wie von seinen Gegnern späterhin behauptet wurde, „achtbare Geistlichen" absetzte, sondern es war der sämmtliche Ministerrath, der solche Maaßregeln zu ergreifen beantragte. Diese Männer waren: Otto Graf zu Solms, Hans von Bernstein, Hans Wolf von Schönberg, David Dr. Seifer, Otto von Dieskau, Andreas Paull, Nicolaus Dr. Krell, Christoph von Lohse, Nickel von Miltiz, Wolfgang Eylenhorst, Heinrich von Bünau, Hans von Wolfersdorf, Caspar von Bernstein, Georg von Schleinitz, Johann Dr. Badehorn, Dr. Daniel Müller, Dr. Andreas Rauchbar, — welchen ein „Bericht" im Namen des Kurfürsten überreicht wurde und auf welche Mittheilung hin, sie (im Geheimen und schriftlich) erklären sollten, „auf welche Weise gegen Dr. Mirus zu verfahren sein dürfte? —" Der Inhalt dieses, an die Räthe gerichteten Berichtes ist folgender: „Dr. Mirus hört nicht auf, leidenschaftlich zu reden; er hat den Kurfürsten schwer verletzt, welcher jedoch, des Amtes des Ministerii willen, Geduld gehabt hat." —

Als S. K. G. am Sonntage vor acht Tagen von dem Stallmeister von Holzendorf unterthänigst eingeladen wurden, und der Kurfürst gnädigst sich in die Behausung des Letzteren begab, um daselbst eine Abendmahlzeit zu halten, brachte der genannte von Holzendorf einen

Becher, welchen S. K. G. der Frau von Holzendorf als Geschenk („in das Kindbett") verehret, und stellte es dem Kurfürsten anheim, denselben einzuweihen. Christian ergriff den Becher und trank dem Brandenburgischen Stallmeister, Herrn von Weisbach, zu, mit der Bemerkung: „es gilt der Gesundheit aller ehrlichen Gesellen, unter denen weder Calviniſten, noch Flaccianer sich befinden. Ich, Christian, bin weder Calvinisch noch Flaccianisch, sondern gut christlich und will, was ich jetzt sage, in der dritten oder vierten Predigt hören." Bald darauf begab sich der Kurfürst in seine Gemächer. — Montags aber ließ Dr. Mirus um eine Audienz bei dem Kurfürsten ansuchen, mit der Bemerkung, daß er, Mirus, von Amtswegen mit dem Kurfürsten zu sprechen habe. Man begehrte, daß er Solches schriftlich verrichten möchte, was jedoch Mirus nicht thun wollte, sondern auf einer mündlichen Audienz bestand, die ihm denn endlich gestattet wurde. Als der Hofprediger vor den Kurfürsten trat, erklärte derselbe: sein Amt gebiete ihm, den Kurfürsten zu erinnern, daß er in allen Verhältnissen als Vorbild seines Volkes zu handeln habe.

Nach solcher Anrede wurde Mirus von dem Kurfürsten gefragt: Ob er ausgeredet? worauf der Hofprediger mit Ja antwortete. Christian suchte nun Dr. Miro begreiflich zu machen, daß Alles dieses zu Ehren und Gnaden eines kurfürstlichen Dieners geschehen; daß Er, der Kurfürst, wohl wisse, was er bei diesem Tauf- und Freudenfeste gesagt; daß er das Ministerium keineswegs verachte, noch schände, noch weniger das Beten verbiete. Als Dr. Mirus bemerkte, daß man ihn, als Hofprediger, nicht aufgefordert habe zu beten, frug ihn der Kurfürst:

warum er nicht aus freien Stücken und unaufgefordert gebetet habe? übrigens sei der Kurfürst glaubwürdig berichtet worden, daß er, als er auf den Markt herabgekommen, schon oben in Gegenwart von vier Kapellknaben gebetet habe. — Christian erklärte nach dem Dr.: „er sollte ihn hinfort mit dergleichen Dingen verschonen, sonst würde er ihm (Miro) eine Antwort geben, die er fühlen sollte" Die Unterhaltung wurde lebhafter.

„Kurfürstliche Gnaden, erwiederte Mirus, Sie werden dem heiligen Geiste das Maul nicht stopfen; Sie haben sich an mir „müde gebissen"; jetzt schicken Sie die Kammerräthe aus; und wenn (bemerkte Mirus in der gereiztesten Stimmung) wenn Ew. F. Gn. den Marschall selbst gegen mich auftreten lassen, so bin ich nicht gemeint, solches zu dulden, denn dem heiligen Geiste kann man das Maul nicht stopfen."

„Dem heiligen Geiste, entgegnete der Kurfürst, begehre ich nichts vorzuschreiben, aber Dir will ich das Maul binden; packe Dich!"

Mirus blieb stehen, als sollte er noch einmal das Wort: „Packe Dich!" vernehmen. —

„Ich habe zu arbeiten, rief ihm der Kurfürst zu; gehe oder ich will Dir Füße machen!"

Nach dieser Unterredung wurde Mirus, wie sich das wohl erwarten ließ, in seinen Predigten immer „giftiger" und schimpfte selbst gegen den Kurfürsten.

Die Räthe, denen dieser Bericht vorgelegt wurde, berathschlagten nun über die, gegen Dr. Mirus, zu ergreifenden Maaßregeln und kamen darin überein, an den Hofprediger ein Verwarnungsschreiben gelangen zu lassen.

— Sie erinnerten den Dr. Mirus zuerſt an das, was er dem Kurfürſten gelobt, und ſprachen ihre Verwunderung darüber aus, daß er, Mirus, fortfahre zu läſtern; der Kurfürſt ſei lange geduldig geblieben und habe von Tag zu Tage eine Beſſerung erwartet. Das Betragen des Hofpredigers, während und nach der Taufe bei dem Stallmeiſter von Holzendorf, ſei jedoch ein höchſt ungebührliches und verletzendes geweſen. „Deswegen, erklären die Räthe am Schluſſe ihrer Zuſchrift vom 18. Juli 1588, haben auch S. K. G. uns auferlegt, Euch ausdrücklich zu vermelden, daß S. K. G. gegen Euch mit der Strafe, gar nicht um der Religion oder Eures Strafamtes willen, ſondern wegen Eueres Hochmuthes, Trotzes und Unfugs verfahren wollen, wie denn auch S. K. G. kein chriſtlich und ehrbar Herz, was Schein Ihr disfalls ungegründeter Weiſe fürwenden möget, in einem ſolchen Falle vordenken kann, da S. K. G. dero widerſpenſtigen, hochmüthigen und unbeſcheidenen Diener, in wohlverdiente Strafe nehmen will und nicht leiden, daß einer oder der Andere wider die Gebühr S. K. G. mit dergleichen Unbeſonnenheit und Hochmuth anfallen. Auf welches Alles wir nun Euerer gebührlichen Erklärung gewarten und uns darauf nach Gelegenheit habenden Befehlich nach, gegen Euch ferner erzeigen ſollen."

An demſelben Tage (18. Juli) wurde Dr. Mirus vor die „vollkommene" Rathsverſammlung in der gewöhnlichen Rathsſtube gerufen, wo ihm der Befehl des Kurfürſten mitgetheilt wurde.

Anſtatt ſeinen Fehler, ſein unbeſcheidenes und hochfahrendes Benehmen gegen den Kurfürſten einzuſehen,

erklärte er geradezu: „daß er als Beichtvater des Kurfürsten an diesem Orte nicht zu reden brauche; Christian möge dem „Strafamte" zuschreiben, was geschehen sei; er, Mirus, sei nicht hochmüthig, wohl aber bittend aufgetreten, habe den Kurfürsten gewarnt, und sei überzeugt, daß die vorgelesene Klage nicht von dem Kurfürsten, sondern von anderen heillosen und gottlosen Leuten herrühre." — Trotz dieser Entschuldigungsgründe wurde Dr. Miro mit Ernst auferlegt, „sich anheim in seine Wohnung zu begeben und darin bis auf ferneren Bescheid zu verharren, denn der Kurfürst sollte nun von Allem, was vorgefallen, in Kenntniß gesetzt werden. — Dr. Mirus versprach diesem Befehle Gehorsam zu leisten. — Christian war mit dieser Erklärung keineswegs zufrieden, sondern forderte: „Mirus solle die von ihm als heillose und gottlose Leute bezeichneten Männer alsbald namhaftig machen, indessen aber sein Haus nicht verlassen, noch mit irgend Jemanden über diese Vorfälle sprechen."

Der Stadthauptmann und M. David Remler wurden beauftragt, den Hofprediger noch einmal zu vernehmen.

Dr. Mirus bestand darauf, Recht zu haben, und erklärte, der Kurfürst sei nicht befugt, ihm das Predigtamt zu untersagen; dieses Recht stehe blos den Superintendenten zu; wolle man übrigens durchaus die Namen der „gottlosen Leute", die er, Mirus, gemeint habe, kennen, so stehe er nicht an, den Dr. Krell und dessen Anhang zu nennen, Männer, welche täglich ihre geheimen Versammlungen (Conciliabula) in dem Hause des Dr. Paull hielten. —

Eine solche Sprache war die eines ungehorsamen Unterthans, denn offenbar sagte Mirus dem Kurfürsten den Gehorsam in der Art auf, daß er in ihm, dem Landesherrn, nicht mehr das, durch das protestantische Kirchenrecht anerkannte, Oberhaupt der Kirche erblicken wollte. — Nichtsdestoweniger ließ der Kurfürst, um keiner Uebereilung beschuldigt werden zu können, Gutachten bei den beiden Geistlichen, Johann Salmut, Lic. der Theologie, und Tobias Beuther, einholen, welche beide dem Kurfürsten unumwunden erklärten, daß Dr. Mirus zu heftig und zu leidenschaftlich aufgetreten sei. — Auf Grund aller dieser Vorgänge und Gutachten wurde dem Kurfürsten von den Räthen Hans von Bernstein, Hans Wolf von Schönberg, Dr. Andreas Paull, Dr. Nicolaus Krell und Hans von Wolfersdorf der Vorschlag gemacht, den Dr. Mirus noch einige Tage in Dresden, nach Verlauf derselben aber ihn als einen „halsstarrigen" Mann, fortschaffen zu lassen. Wünschenswerth, meinten dieselben Räthe, wäre es, wenn ihm späterhin eine andere Stelle verliehen und er verpflichtet würde zu versprechen, sich alles Schmähens in Zukunft enthalten zu wollen. —

Mit Genehmigung des Kurfürsten wurde Dr. Mirus am 29. Juli, Abends 9 Uhr, nach dem Königstein gebracht, von wo aus er ein Gesuch um Freilassung an den Kurfürsten richtete, der dasselbe jedoch einstweilen unberücksichtigt ließ. —

Einige Tage nachher meldeten Christoph Zaummacher, Hauptmann, und M. David Remler, Dr. Mirus sei erkrankt. Die beiden Herren Hans Wolf von Schönberg und Hans Georg von Ponickau setzten den Kur-

fürsten davon in Kenntniß, welcher den Dr. med. Salmut beauftragte, den Kranken zu behandeln. — Aus einer Instruction, welche der Kurfürst von Sachsen aus am 2. September 1588 dem Amtmann zu Pirna, Herrn Rudolph von Bünau zu Liebstadt, zustellen ließ, ersieht man, daß Christian die Freilassung des Hofpredigers beabsichtigte, sich jedoch durch einen Revers, den Mirus lesen, prüfen und unterzeichnen sollte, sichergestellt wissen wollte. Am 11. September wurde dieser Revers dem Gefangenen mitgetheilt, der sich jedoch erst am 16. September zur Unterzeichnung desselben verstand. Der Revers lautet wie folgt:

„Vor dem durchlauchtigsten hochgebornen Fürsten und Herren Christiano, Herzogen zu Sachsen, des heiligen römischen Reiches Erzmarschall und Kurfürsten, Landgraf zu Düringen, Marggrafen zu Meißen und Burggrafen zu Magdeburg, andersonst männiglich, bekenne und thue kund Ich Martinus Mirus, der heiligen Schrift Doctor, mit dieser meiner eigenen Handschrift, nach dem gegen höchstgedachten meinen gnädigsten Herren, ich mich etlicher ganz unbescheidener, ungebührlicher und beschwerlicher Reden auf S. K. G. Person verlauten lassen, derowegen S. K. G. verursacht worden, mich in Bestrickung zu nehmen, auch eine Zeitlang darin zu erhalten, daß ich deren ganz Unrecht gethan und mich gegen S. K. G. gröblich vergriffen, und obwohl S. K. G. genügsam Ursach gehabt gegen mir mit andern ernst zu verfahren, dieweil ich aber bei S. K. G. um gnädigste Verzeihung unterthänigst angesucht und S. K. G. berürte meine Verbrechung hiermit nochmals zu Unterthänigkeit abbitten thun, So haben S. K. G. auf

dies, mein unterthänigstes Suchen, zuvörderst aber um anderer Leute vor mich eingelegter Vorbitte willen, mich gedachter Umstrickung gnädigst erlassen, welches ich denn vor eine sonderliche Gnade und Wohlthat unterthänigst erkenne und mich darneben Strafe darzu verpflichte daß solche S. K. G. mir erzeigte Gnade, Ich die Zeit meines Lebens, in unterthänigster Dankbarkeit rühmen, mich hinfüro gegen S. K. G. aller Gebühr verhalten und S. K. G. noch denselben Diener, weder in noch außerhalb Landes, will ich denn auch mit Wahrheit nicht anders .....

auch noch nimmehr der Aerger oder Unguten gedenken, mich auch Alles Practicirens, factirens, ungebührlichen Schreibens und anderes Fürnehmens so wider S. K. G. dero Diener, Universitäten, Kirchen, Schulen oder Andere S. K. G. Unterthan lauffen möchte, gänzlich enthalten und mich auch sonsten gegen S. K. G. und Dz. gemelte Alle dermaßen bezeigen will, daß S. K. G. daran zu gnädigstem Gefallen geschehen werde, sich Niemands über mich einigerley Gestalt zu beschweren oder zu beklagen haben soll. Alles bei Vermeidung S. K. G. höchsten Ungnade und unnachläßiger Strafe, dazu ich mich denn auch auf den Fall meiner Nichthaltung hiermit selbsten ausdrücklich verbunden haben will, treulich und ohne Gefehrde zu mehrer Verbind habe ich diesen meinen Revers, in Mangel des Petzschaftes mit eigener Hand geschrieben. Geschehen auffm Königstein den 16. September anno 1588.

Mirus."

War nun auch der Hofprediger Mirus zum Stillschweigen gebracht, so hörten dagegen andere Geistliche

nicht auf, von der Kanzel herab auf die gemeinste und empörendste Weise gegen die sogenannten Calviniſten zu ſchimpfen. Es war ſo weit gekommen, daß Urban Pierius, früherhin in Dresden, und von welchem zu reden ſich noch Gelegenheit darbieten wird, einen damals orthodoxen Geiſtlichen mit folgenden Worten ſchildert[18]): „Er trete in der Woche ein Mal oder zwei auf die Kanzel, bringe eine halbe Predigt zu, mit Lügen, Leſtern und Verdammung anderer ausländiſcher Chriſten, er ſchaume für Bosheit wie ein Eber, ſchnaube bis ihm der Schweiß ausbricht, ſchreie daß ihm der Hals wehe thue, ſo bekommt er von ſeinen Zuhörern das Lob eines treuen, eyfrigen lutheriſchen Predigers.“

Die Regierung konnte und durfte ſolchem Treiben nicht ſtillſchweigend zuſehen, denn ſie hatte das Schlimmſte, den Ausbruch eines Bürger- und Religionskrieges in dem eigenen Lande zu befürchten. Sie wollte nicht, und mit Recht, durch ſofortige Entfernung oder Abſetzung der Läſterer ſich der Unduldſamkeit ſchuldig machen, wohl aber ſann ſie über die Mittel nach, auf die glimpflichſte Weiſe den Frieden zwiſchen den ſehr gereizten Parteien herzuſtellen. Während der Gefangenſchaft des Dr. Mirus wurde zu Ende des Monates Auguſt 1588 ein Mandat des Kurfürſten veröffentlicht, welches alle Diejenigen mit Aufmerkſamkeit leſen mögen, die geneigt ſein möchten, dem Kurfürſten und ſeinen Räthen die Härte vorzuwerfen. Milder konnte eine für das Wohl ihrer Unterthanen beſorgte Regierung nicht auftreten, denn weit davon entfernt, die Ruheſtörer ſofort zu beſtrafen, beſchränkte ſie ſich darauf, väterlich zu warnen und es Jedem anheim zu ſtellen, entweder zu gehorchen oder .... ſich zu entfernen.

„Mandat und Ausschreiben Herrn Christiani, Kurfürsten zu Sachsen ꝛc. ꝛc.[19])

„Von Gottesgnaden Wir Christian, Herzog zu Sachsen, des H. römischen Reiches Erzmarschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen und Burggraf zu Magdeburg ꝛc. ꝛc. ꝛc. entbieten Allen und jeglichen unserer Prälaten, Graffen, Herren, desgleichen unseren und der Stift Meißen, Naumburg und Merseburg, Ritterschaften, Haupt und Amtleuten, Schössern, Geleitsleuten, Verwaltern, Befehlhabern, Bürgemeistern, Richtern und Räthen der Städte, Gemeinden, Schultheißen, Unterthanen, Verwandten und sonderlich Superintendenten, Pfarrherrn und Seelsorgern unseren Gruß und Gnade: Ehrwürdige, Wohlgeborne, Edle auch würdige Liebe, getreue und Andächtige: Euch ist sämptlich und sonderlich unverborgen, welcher Gestalt sich hero in den christlichen Kirchen mancherley Spalt und Irrungen eräugnet und zugetragen, welches sonder Zweifel umb der Menschen vielfältigen Unbußfertigkeit und Sünden willen geschicht, darumb wir auch Alle schuldig sind unsere Sünde zu erkennen über dieselbe Reu und Leid haben, davon abstehen und unser Leben hinfort zu bessern auch den allmächtigen Gott anzurufen und zu bitten daß er die jetzt schwebende ganz ergerliche und gefährliche Streiten aufheben, ihme eine christliche Kirche zu seinem Lobe und Ehr erhalten, auch alle Menschen durch das Band der christlichen Liebe zusammen verbinden und deren Herzen treiben und führen wollte, daß wir in wahrer Gemeinschaft der Heiligen leben, ihn recht erkennen, und seinen Namen mit einmüthigen Herzen und Seufzen des-

gleichen anrufen mögen. Wir vermerken auch darneben, daß solch Gezänk und Aergerniß fürnehmlich daher kommen, daß sich ihrer Viel aus der Kirchendienern mehr aus Privataffekten und Ursachen dann umb Gottes und seines Namens Ehr willen unterstanden solche Streit und Gezänk auf die Kanzel zu bringen und darunter ihren Widersacher mit ganz lästerlichen und schmählichen Worten zu erwähnen, auch dieselben darüber gänzlichen aus der christlichen Gemeinschaft zu schließen und zu verdammen dadurch dann das Gegentheil zu dergleichen Vornehmen und Widerwärtigkeit auch geschritten, und also auch der Kirchendiener ergerlichem Gezänk und Gebeiße angeregte Streit vermehrt, auch durch die vielfeltige, muthwillige Gezänk und hieraus erwachsenen Spaltungen, den Lauf und Ausbreitung reiner Lehr zu höchsten gehindert und wo dem nicht in Zeiten begegnet würde daraus wohl endlichen und unwiderbringlichen Schaden und Nachtheil in den christlichen Kirchen verursacht werden möchte. Nun befinden wir daß unser geliebter Vater seliger und löblicher Gedächtniß dieses Lästern und Verdammens halben, im abgelaufenen 66ten Jahr an Dato Dresden 18. Juli, öffentliche Mandata und Befehl ausgehen lassen und dieweil falsche und unrechte Lehr auch ohne Anzeihung, Lästerung und Verdammung der Gegentheil wohl widerlegt werden kann, und die Praedicanten **nicht ihre eigenen** Affecten und Sachen oder auch andere Händel, so eigentlich in die Schulen gehören auf die Kanzel bringen, sondern sich vielmehr ihrem Ampte nach in christlicher Einigkeit, ruhig, und friedlich bezeugen sollen, so sind wir solchem muthwil-

ligen Gezänk und Lästern auch für unsere Person nachzuhängen nicht gemeint. Gebieten und befehlen demnach hiermit ernstlich

„daß alle und jede Superintendenten, Pfarrherrn und Seelsorger ihre Predigten, wie sie aus Gotteswort zu thun schuldig, moderiren, an den schwebenden Religionsstreiten des Lästern, Schenden und Verdammens der Personen, damit die Zuhörer allein irre gemacht und mehr geärgert, dann je etwas gebessert werden, eingestellt, desgleichen andere nicht allein zu solchem Fürnehmen nicht leiden, sondern auch davon abhalten und sich aller christlichen Bescheidenheit und der Lieb des Nächsten zu befleißigen sich auch vor allen Theilen, Andere an sich zu hengen und auf der Kanzel Personalia zu tractiren, gänzlich enthalten; da aber einer oder der Andere darwider handeln würde, so wollen wir uns gegen demselbigen mit solchem Einsehen erzeigen, daß er daraus unser Mißfallen im Werk zu spüren haben soll. Hierdurch wöllen aber Wir mit nichten verboten haben, daß man **falsche** Lehr oder Irrthumb nicht verwerfen oder dissimuliren sollte, sondern es ist vielmehr unser Gemüth und Meinung daß unser Superintendenten und Pfarrherrn darauf fleißige und gute Achtung haben sollen, das reine, unverfälschte Lehre dem göttlichen Worte und apostolischen Schriften den drei vornehmen Symbolis und der Augsburgischen Confession gemäß gründlich und treulich in Kirchen und Schulen unserer Lande und Stifte gehandelt und vorgetragen, auch papistische und andere öffentlich erkannte und bekannte Ketzereien, Irrthum, Laster, Sünde und ärgerlichen Leben ernstlich gestraft und also des H.

Geistes Lehr und Strafamt frei und ungehindert geführt und getrieben, allein daß das unzeitige und unnöthige auch ärgerlich Gebeiß, Gezänk und Verdammniß sich dessen etliche mehr zu Zerrüttung dann Erbauung und Bauung der christlichen Gemeinden, denn aus gehessigen Gemüthe eine Zeithero unterstanden gänzlich vermieden und mehr von den Praedicanten dahin getrachtet werde, daß die papistische Greuel und andere erkannte und bekannte Irrthumb angefochten, und reine Lehre gepflanzt, dann daß sich unsere Kirchen und Schulen unnöthiger Weiß mit einander zanken und Aergernuß auch Spaltung und Irrung verursachen.

Dann gleich wie nichts wenigers dann unser geliebter Herr Vater gethan, über der Lehre des reinen Wortes Gottes, darauf die Augsburgische Confession gegründet mit Ernst zu halten darüber nicht einführen zu lassen, als wollen wir auch inmassen S. G. Seligen dessen gleichfalls zum höchsten begierig gewesen und sich darunter keine Mühe noch Kosten dauern lassen, in unseren Landen, Kirchen und Schulen, gute christliche Einmüthigkeit und brüderliche Lieb erhalten auch daß hohe, gefährliche und ärgerliche Gezänk verhütet und durch keinerlei Schrift, Predigten und dergleichen zu einiger Unruhe und Hader, von den Unsere Ursach gegeben werden soll, wie wir denn auch wollen und gebieten da einiger Mißlehrstandt, Standt oder Zweyspalt der Unseren der Lehr halben entstünde, daß man solches auf der Kanzel für dem gemeinen Volk mit verwehren, sondern vor uns, Superintendenten und der Notturft nach an unsere Universitäten gelangen sollen, über welchem unserem Gebot und Verbot auch alle Obrigkeit also ernstlich halten und

darwider Niemand im Geringsten nichts sagen soll. Da aber einen oder mehr hierinnen Weisung zu gedulden nicht gedacht und seinem vermeinten Gewissen nach, aus gefaßtem Neide und Mißgunst Gezenk zu treiben und zu erregen Lust hätte, soll derselbige in unseren Landen damit unsere Kirchen hierdurch nicht verunreinigt und betrübt, nicht geduldet oder gelitten werden, sondern mag sich an andere Oerter wenden darnach sich manniglich zu achten und geschieht hieran neben dem daß solches ohne das christlich und billig unsere zuvorentliche Meinung. Zu Urkund haben wir dies unser Mandat mit unserem aufgedruckten Secret besiegeln lassen und gegeben zu Dressen den 28ten Tag Augusti 1588."

Drittes Kapitel.

Die Exorcismus-Frage. Christians I. Tod und Begräbniß.

Drittes Kapitel.

Die Exorcismus-Frage. Christians I. Tod und Begräbniß.

Die schwächliche Gesundheit des Kurfürsten Christian, sein, mehr auf das Praktische, als auf Verwaltungsangelegenheiten und Theorien sich hinneigender Sinn; seine lebensfrohe Anschauung der Verhältnisse, seine besondere Vorliebe für schnell vorübergehende, sinnliche Genüsse, waren eben so viele Gründe, die das Amt eines „Kanzlers" zu der wichtigsten, einflußreichsten, ja man könnte sagen, zu der *ersten* Stelle in Kursachsen machten. — Der „Kanzler" war „Alles in Allem". Von seinen Wünschen, von seinem Willen hingen sowohl der ganze Organismus des Staatslebens, als auch die Persönlichkeiten ab, die sich nach jenem höchsten Willen zu richten hatten, und die, wenn es diesem beliebte, ohne Weiteres entfernt werden konnten. Dieses Amt bekleidete noch zu Anfange des Jahres 1589 David Peifer auf Gosseck. Dieser ausgezeichnete Mann war im Jahr 1530 in Leipzig geboren, studirte zu Schulpforta und auf den Akademien

zu Leipzig und Bologna. Bald darauf unternahm er eine Reise durch ganz Italien, die Schweiz und Deutschland und lehrte, nach seiner Zurückkunft 1558, einige Zeit lang öffentlich in Leipzig, ging aber nachgehends an den Mecklenburger Hof, woselbst er eine Stelle eines Rathes erhielt und zu verschiedenen, wichtigen Gesandtschaften gebraucht wurde. Hiernächst als Hofrath an den kurfürstlichen Hof berufen und ebenfalls zu mehrern Gesandtschaften verwendet, kam derselbe in das Geheimraths-Collegium, beförderte vorzugsweise das Zustandekommen der Formula Concordiae und erhielt endlich die Stelle eines „Kanzlers", welche Würde er im Anfange des Jahres 1589, wie schon bemerkt, bekleidete. — Es ist nun eine bekannte Thatsache, daß der Kurfürst Christian I., unmittelbar nach dem Antritte seiner Regierung, die Subscription des Concordienbuches „ausdrücklich abschaffte und verordnete, daß Keiner auf solch Buch ordinirt werden sollte." Dieses geschah (welchen Umstand man nicht zu übersehen bittet) nicht, als Salmuth und Magister Steinbach, sondern Dr. Mirus am Hofe, nicht, als Dr. Gundermann, sondern Dr. Selnecker zu Leipzig, nicht, als Pierius, sondern Dr. Müller zu Wittenberg wirkten und in Amt und Würde standen[1a.b.]). Man begreift also sehr wohl, daß die Stellung Peifers, als Kanzler, eine unhaltbare, selbst unmögliche war. Diese schiefe Stellung erkennend, zögerte der Kanzler keinen Augenblick, um seine Entlassung zu bitten. Der Vorwurf, welcher Dr. Nicolaus Krell gemacht wird: er habe Peifern verdrängt, ist ein völlig unrichtiger, denn man braucht nur die Protokolle des Geheimrathes (im Jahr 1589) zu lesen, um sich zu überzeugen, daß Dr. Krell

großes Bedenken trug, die Stelle eines Kanzlers anzunehmen, indem er sich namentlich auf seine schwankende Gesundheit, so wie auf den Mangel der, für dieses Amt unerläßlichen, Kenntnisse berief.

Nichtsdestoweniger mußte Krell, um dem Wunsche des Kurfürsten nachzukommen, so wie um seine Collegen in dieser bedrängten Zeit zu beruhigen, dieses höchst gefährliche Amt eines Kanzlers über- und annehmen. — Die bitteren Erfahrungen, welche der „Geheimrath" Krell gemacht hatte, der ihn verfolgende Haß der streng orthodoxen Partei, sein offenes, gerades Wesen, der feste Wille, die ihm angetragene, selbst aufgebürdete Kanzlerstelle mit Gewissenhaftigkeit, Eifer und Erfolg seiner Absichten zu bekleiden, bestimmten ihn, den Kurfürsten in die Bestallungsurkunde einige Stellen einfließen zu lassen, durch welche er, in seiner künftigen Stellung, seiner religiösen Ansichten wegen, unangefochten bleiben sollte.

Das merkwürdige Document[2]), welches in dem Haupt-Staats-Archive sich vorfindet, lautet wie folgt:

„Von Gottes Gnaden Wier Christian Hertzog zu Sachsen, des heiligen römischen Reiches Erzmarschalch und Kurfürst, Landgraf in Döringen, Marggraf zu Meißen und Burggraf zu Magdeburg thun kund und bekennen hiermit öffentlich daß wir den hochgelahrten, vesten, lieben, getreuen Herrn Nicolaum Crellen, der Rechte Doctor zu unserem **Kanzler** und Rath bestellt und angenommen und uns nachfolgende Bestallung mit ihm verglichen haben.

Nemlich daß er sich an dem Orte, dahin wir unsere Regierung verordnen, Jederzeit wesentlich enthalten und das, Ihm von uns vertraute Canzleramt, besten

Fleißes verrichten und getreu soldt und dienstgewärtig sein, unseren Nutz, Ehr und Wohlfahrt seines höchsten und besten Vermögens schafft und befunden, Schaden, Nachtheil und Schimpf warnen, wenden und verkommen, Insonderheit aber schuldig sein soll alle Sachen so in unserer Regierung künftig vorfallen werden Er sein Kaiserliche, königliche, Kur und fürstliche Briefe, und anderer Handel, wie die Namen haben mögen, so zuvor in den geheimen Rath allein gehört und nunmehr wiederumb von Uns in gesampten Rath gewiesen neben unseren anderen Räthen zu expediren. Er soll auch unser Geheime und vertrauteste, über andere unsere Räthen so wir hierzu verordnen bestes Fleißes erwägen und berathschlagen helfen, auch auf unsere Erforderung bei Hörung und Abfertigung der Gesandten sein, und Uns in allen denen Sachen sein räthliches Bedenken unverholen anmelden, auch uns hierbei seinen Pflichten und Gewissen nach jeder Zeit ungescheut, wie die Nothdurft erfordert unterthänigst erinnern. Sich auch zur Verrichtung etzlicher Sachen so wir unseren Kammerräthen befohlen inhalts unserer zuvorfürgestellten Ordnung, wann sein Bedenken begehrt wieder uns zu anderen so wir ihm etwa sonsten befehlen werden, willig gebrauchen lassen. Und ohne unsere Erlaubniß nicht verreisen, sondern den Sachen und Händel, welche nunmehr wie ob gemelt und auch sonsten täglich unserer Regierung fürfallen und darein gehört neben unseren und den verordneten Räthen mit getreuem Fleiße abwarten die Erwägen, Bedenken in allen Fällen gebührliche Antwort fertigen und dieselben uns, wenn es vonnöthen fürtragen, auch in den gemeinen Justitiensachen Befehliche und Commissionen ausgehen

laſſen, Vorbeſchiede anſtellen und was ſonſten in Appellation und allen anderen Händeln die Nothdurft erfordert, anordnen. Die vorbeſchiedenen Parteien verhören, ſolche der Billigkeit und Rechten gemäß entſcheiden und verabſchicken helfen, allen menſchlichen und möglichen Fleiß anwenden, damit die Parteien in der Güte nach Billigkeit verglichen, und ſo viel möglich Rechtfertigung verhütet.

Und inſonderheit dahin trachten, damit menniglich ſich guter Juſtitien zu erfreuen und keiner Affection oder Parteilichkeit nachgeſehen oder ſich deſſelbigen mit Fugen zu beſchweren.

Was aber an Berg, Jagdt, unſer eigenen Geld oder dergleichen Sachen fürfallen möchte, deſſen ſoll er ſich nicht annehmen noch ſeinen Zugeordneten ſolches nachgeben, ſondern ſolche Handel alle an gehörigem Orte verweiſen, über unſere Kanzlei und Jüngſten bei, zur Hausordnung unſerer Geheimen und Hofräthe aufgerichten Ordnung mit Fleiß halten, auch darob ſehen daß der Räthe Secretarien und Copiſten der Kanzlei und jüngſt verfaßter Ordnung mit Fleiß nachkommen, zu den geſetzten Stunden an und abgehen, Ihrer Raths und Dienſtgeſchäfte fleißig abwarten, ſich ohn unſere Erlaubniß daraus nicht wenden, die Secretarien und Copiſten die alten und neuen Händel, richtig fleißig und ordentlich zuſammenbringen regiſtriren und verwahren laſſen, daß wir von denſelbigen in fürfallenden Nöthen, jeder Zeit gut bericht erlangen mögen. Welcher das aber in Wegerung ſtunde oder ſich ſonſten der Ordnung widerſetzig bezeigte den oder dieſelben ſoll er uns namhaftig machen, auf daß wir ſolche einſehen gebraucht oder andere an

ihre Stelle angenommen werden. Sonderlich soll er auch darfür sein, daß keine übrige Personen in unsere Canzlei eingenommen, noch darin gedultet auch keine Person, so im Schreiben nicht geübt, noch die erledigte Stelle nicht vertreten kann, eingedrungen. Die Leute aber die geordnete Gebühr und die verordnete und auf vielen Landtägen wieder erholte Taxa in keinerlei wege, wie das geschehen mochte nicht übernommen, und in Summa unserer Räthe und Canzlei auch vorgedachter Ordnung in Allem Folge thun, dasjenige so ihm vertraut verschwiegen bei sich behalten, und sonsten Alles Anders leisten, was einem ehrliebenden aufrichtigen, getreuen Canzler, Rath und Diener gegen seinen Landesfürsten und Herren, Ehren und Pflicht halben eignet und gebührt, welches Alles er also zu halten versprochen und zugesagt sich dessen auch in einem sonderlichen Reversbriefe gegen uns verpflichtet.

Dagegen und zur Ergenzlichkeit solches seines Dienstes wollen wir ihm jährlich 800 fl. (Gulden) zu Dienstgelde, desgleichen 432 fl. auf 4 Kutschen und ein Reitpferd aus unserer Rentkammer ingleichen, da er in Sachen von uns verschickt gewöhnliche Zehrung und dann wann er bei Uns auf den Reisen ist ihm die Kost vor sich und seine Diener zu Hofe folgen lassen. — Es sollen ihm auch hierüber die Canzleigefälle zu seinem Antheil, so viel der vorige Canzler davon gehabt, bleiben und er deren zu genießen haben.

Wir wollen ihm auch jeder Zeit einen freien und **unverhinderten Zutritt** zu **Uns** gestatten, und ihn jedesmal gnädigst hören, damit er uns

die fürfallenden Sachen unterthänigſt fürtragen und dieſelben der Gebühr nach und ohne Verzug verrichtet werden mögen.

Ingleichen ſo wollen Wir, wann Seinethalben von Jemand Ichtwas geklagt oder uns ſonſten fürgebracht würde vor allen Dingen ſeinen Bericht und Verantwortung **von ihm** einnehmen und nachdem er uns unterthänigſt vermeldet daß ihm die unlängſt verlaufenen Händel und ihm wegen etlicher Leute zugeſtandener Widerwärtigkeiten Urſach geben, daß er **der Religion und Freiheit ſeines Gewiſſens** bei dieſer ſeiner Beſtallung kegen uns unterthänigſt gedenken mußte und aber er uns hierüber von den jetzigen Streiten in Religions Sachen ſein **Bekenntniß unterthänigſt** übergeben als wollen wir ihn bei **ſolcher ſeiner Confeſſion** gnädigſt verbleiben laſſen, ihn auch in dem und ſonſten wider alle Unbilligkeit und Beſchwerung ſo ihm **in dieſem unſerm Canzleramte** begegnen möchte, wann wir denſelben berichtet, **Jederzeit gnädigſt ſchützen** und **handhaben.**

Zu Urkundt haben wir uns mit eigener Hand unterſchrieben und unſer Secret hierauf drucken laſſen. Geben zu Dresden den 25ten Monatstagk Juni, nach Chriſti unſeres lieben Herrn und Heilandes Geburt, Tauſend fünfhundert und im neun und achtzigſten Jahre.“[38a])

Auf ſolche Weiſe, durch kurfürſtliche Zuſage, geſchützt und durch die, bis auf das Kleinſte ſich erſtreckende Urkunde in genau beſtimmte, ſcharf gezeichnete Kreiſe der

Wirksamkeit und Berechtigung gewiesen, glaubte der neue Kanzler auf die Ausführung einiger reformatorischer Ideen[3b]) seines Landesfürsten Bedacht nehmen zu dürfen. Es ist schon gesagt worden, daß Christian die Unterschrift der Concordienformel weder von den Geistlichen, noch von den Lehrern, auf Universitäten und in den Schulen, forderte, indem er in dieser Bekenntnißschrift die Keime unglückseliger Streitigkeiten erkannte. Der Kurfürst (und nicht der Kanzler!) ging aber noch weiter. Als Zeuge der unheilvollen Zänkereien, welche die Exorcismus-Frage[4]) in den Anhalt'schen Ländern herbeigeführt hatte und, sei es durch eigene Forschung in der h. Schrift, sei es durch die Belehrung der ihn umgebenden Theologen, hatte Christian befohlen, daß bei der Taufe seiner jüngsten Tochter (Dorothea) die Formel der Teufelsbeschwörung weggelassen werden sollte. Ueber dieses Verfahren wurden die verschiedenartigsten Urtheile ausgesprochen und eine gewisse Aufregung, unter den Geistlichen wie unter dem Volke, war die Folge jener Maaßregel. Die geistlichen Räthe im Ministerio zu Dresden besprachen sich ernstlich über diese Angelegenheit, wollten jedoch keine allgemein geltende Aenderung vornehmen, obgleich, im Einverständnisse mit der Gemeinde, sie erklärten, daß der Exorcismus bei der Taufe nicht nöthig sei, und deswegen wohl ausgelassen werden könne[5]). — Alle Superintendenten des Kurkreises wurden über diesen Punkt befragt; da sämmtliche Geistlichen mit dem Vorschlage, den Exorcismus abzuschaffen, einverstanden waren, wurde nun dem Kurfürsten Christian das Gutachten überreicht, welcher überdies die Consistorien zu Leipzig und Meißen um ihre Meinung befragen ließ. Auch diese Behörden

erklärten, daß sie mit berührten Bedenken alle mit einander einig und dasselbe Gotteswort gemäß erachten. Es wurde daher von allen drei Consistorien auf die Abschaffung der Teufelsbeschwörung geschlossen, worauf „alle Superintendenten und Prediger im ganzen Lande, außerhalb etlicher weniger, sich die Abschaffung gefallen ließen," ja selbst wurde öffentlich gegen den Exorcismus gepredigt. Nun erst wagte es der Kurfürst zu befehlen: „Hinfüro Keinen zum Kirchendienste ordiniren oder kommen zu lassen, der sich mit berührten Bedenken der anderen Kirchendiener über den Exorcismus **nicht** vergleichen würde."[6])

Dieses Decret wurde am 4. Juli 1591 veröffentlicht und zwar von dem Kurfürsten und dem damaligen Superintendenten zu Dresden, Dr. Gregor Schönfeld[7a.]) unterschrieben.

Diese Abänderung der liturgischen Gebräuche verursachte aber, namentlich unter dem gemeinen Volke, eine höchst bedenkliche Aufregung, und alle äußeren Erscheinungen ließen einen heftigen Ausbruch der geweckten religiösen Leidenschaft befürchten[7b.]). In mehreren Städten der Kursachsen kam es zu bösen Auftritten, welche die öffentliche Ruhe bedrohten.

In Dresden z. B. unterstand sich ein Fleischhauer, dessen Kind getauft werden sollte, mit gewaffneter Hand dem Taufzuge zu folgen, und öffentlich zu erklären, daß, wenn es dem Priester einfallen sollte, das Kind (des Fleischhauers) mit Auslassung der Exorcismusformel zu taufen, er, der Fleischer, dem Geistlichen vor dem Taufsteine den Kopf entzweispalten würde. Der Geist-

liche gerieth durch diese Aeußerung dermaßen in Furcht, daß er, abstehend von der Befolgung der kurfürstlichen Befehle, dem Wunsche des Fleischers nachzukommen kein Bedenken trug[8]).

In Leipzig war die Aufregung eine noch viel größere und wurde durch Flugschriften, welche die orthodoxe Partei auf geschickte Weise zu verbreiten wußte, noch viel bedenklicher, weil der schlichte Bürger und der einfache Gewerksmann sich in ihrem protestantischen Bewußtsein verletzt glaubten[9]). —

Auch in den kleinern Städten Kursachsens fand die verordnete Veränderung der üblichen Liturgie heftigen Widerstand. Die Melanchthonisten, deren Zahl eine sehr bedeutende war[10a.]), verabsäumte es nicht, die ihren Ansichten entsprechenden Maaßregeln des Oberconsistorii weislich und ohne Zeitverlust zu benutzen. In dem Städtchen Herzberg sahen sich der Superintendent Theodosius Fabricius, Magister Fel. Clarus, Archidiaconus Magister Georg Schröter, veranlaßt, ihre Stellen aufzugeben und, wie Selnecker in Leipzig (welcher nach Hildesheim ging), in andern Städten Deutschlands (Göttingen ꝛc.) Wirkungskreise sich zu eröffnen. — Der melanchthonistische Superintendent Engelberger[10b.]) eiferte in Herzberg gegen die orthodoxen Lutheraner und benahm sich in der Art, daß der Stadtrath den Bürgermeister von Herzberg nach Dresden zu schicken sich entschloß, um durch denselben bei dem Kurfürsten gegen die Bedrückung der Gewissen einzukommen. — Die erfolglosen Bemühungen dieser Deputation, welche, wie behauptet wird, durch den Kanzler Krell und dessen Secretär Zschammern

verhindert wurde, vor den Kurfürsten zu treten, waren für den Superintendenten Engelberger ein Grund mehr, der ihn bestimmte, in seinem reformatorischen Wirken vorzugehen. Engelberger fuhr fort, den Melanchthonismus zu predigen, und „wenn die Leute seinen Schafpelz nicht trauen wollten, so brauchte er die Löwenkrallen."

Einige Bürger in Herzberg gaben nach, andere dagegen hielten fest an streng lutherischer Lehre. — Ueber die Persönlichkeit dieses Mannes ist das Urtheil allerdings ein sehr ungünstiges[11]). —

Zu jener, die Abschaffung des Exorcismus betreffenden Verordnung des Oberconsistorii kam noch eine andere Thatsache, welche die Erbitterung der streng orthodoxen Partei steigerte, die Gemüther aufregte und der Befürchtung Vorschub leistete, es solle die lutherische Religion beseitigt werden. Der Kurfürst suchte nichts anderes als, wie S. K. G. sich selbst ausdrückten, Gottes Ehre und seiner Unterthanen Seligkeit, damit sie in der göttlichen, seligmachenden Lehre „recht unterwiesen und die unruhigen, ungelehrten und stolzen Pfaffen, die nichts anders thaten, als die Kirchen verwirrten und den Frieden störten, aus seinen Landen geschafft würden[12a. b. c.])." Dasselbe Zeugniß wird dem Kurfürsten von Johann Georg I. gegeben[13]). Das sicherste Mittel, eine solche genaue Kenntniß des göttlichen Wortes zu befördern, war ohnstreitig die Verbreitung der Bibel. Christian ließ dieselbe auf seine Kosten drucken und sorgte für die richtige Eintheilung in Capitel, nebst kurzer Erklärung des Inhaltes jedes Abschnittes derselben. Es waren aber nicht „Schleicher", welche, wie von den Gegnern behauptet

wurde, „an die Auslegung Lutheri calviniſche Gloſſen geſchmiert hatten", ſondern das Werk war dem Hofprediger Licentiaten Salmuth von dem Kurfürſten übertragen worden, der dieſem Theologen ein beſonderes Gemach im Schloſſe anweiſen ließ, wo Salmuth arbeitete und jeden Bogen, bevor derſelbe in die Druckerei kam, dem Kurfürſten zur Durchſicht überreichte. Die Geiſtlichen Pierius und Dr. Gundermann konnte daher der Vorwurf, dieſes Werk geleitet zu haben, nicht treffen, auch darum nicht, weil der Erſtere damals in Wittenberg, der Letztere in Leipzig war[14]). — Als am 24. Auguſt 1594 der Buchdrucker zu Dresden, Hieronymus Schütz, nach Torgau gerufen wurde, um über dieſe Angelegenheit Aufſchluß zu geben, beantwortete er die drei ihm vorgelegten Fragen: „Wer bei Lebzeiten des Kurfürſten Chriſtian zu Sachſen ihm (Schütze) befohlen habe, die neue damals aufgelegte Bibel zu drucken?" ſodann „Wer die Bibel gemacht und dieſelbe corrigirt?" und wer endlich das „Aufſehen" darüber gehabt? daß Anfangs Licentiat Salmuth, auf Dr. Krell's Befehl, ihm angezeigt, die Bibel zu drucken, hernach aber ſei, in Gegenwart der beiden Kammerräthe, ihm durch Dr. Krell befohlen worden, daß er Dasjenige, was ihm Licentiat Salmuth wegen der neuen Bibel angezeigt, mit getreuem Fleiße, als wenn es ihm ſelbſt S. K. G. befohlen hätte, verrichten ſolle; Licentiat Salmuth habe das Werk gemacht und geweſener Superintendent zu Pennig, M. Caspar Rudell, habe es corrigirt; Er Salmuth und ſeines Abweſens M. Steinbach, hätten hierüber das Aufſehen gehabt; es wäre ihnen auch auf einmal, mehr nicht denn in einem Tage hätte können gedruckt werden, übergeben

worden. Mehr wüßte er (Schütz) von dieſem Ding nicht zu berichten[15]). — Jene Bibel wurde dann ſpäter die „Krell'ſche Bibel" genannt[16]). — Die völlige Verkennung ſeiner edelſten Abſichten, täglich ſich erneuernde Vorfälle, als Folgen einer fanatiſchen Aufregung eines großen Theils des Volkes, das der Kurfürſt herzlich liebte, Vorfälle, die der Kanzler Krell ſeinem Landesherrn mittheilen zu müſſen ſich für verpflichtet erachtete, die ſchon an und für ſich ſchwächliche Geſundheit Chriſtians, mußten nothwendig die letztere völlig untergraben. Der Kurfürſt erkrankte ſehr bedenklich zu Anfange des Jahres 1591. Drei Aerzte, Dr. Kohlreuter, Dr. Brenner und Dr. Salmuth behandelten den hohen Kranken und wurden aufgefordert, ein Gutachten über die Urſachen der Krankheit, wie über die Behandlungsweiſe derſelben einzureichen. In dieſer Schrift[17]) zählten die drei Doctoren folgende Symptome der Krankheit auf: Vielfältiges Brechen und Schwachheit des Magens; „Verſchlagen" des Hauptes, welches nicht ſtets, ſondern nur zu unterſchiedlichen Zeiten ſich erhebt; Mattigkeit aller Glieder mit Herzzittern und Abnehmen des ganzen Leibes; Reißen und Beſchwerungen in allen Gliedmaßen, inſonderheit in den Schenkeln und Waden, neben täglicher Schwulſt derſelben; eine ſtetige Dürre (Trockenheit?) des Gaumens, daher ſteter Durſt. Da der Magen erkältet iſt, ſo giebt er einen ſchlechten Chylos, ſo daß dann die Leber kein gutes Blut geben kann. Die Leber ſelbſt iſt durch Erkältung und durch Erhitzung geſchwächt, denn durch ſtarkes Getränk iſt eine unnatürliche Wärme darin entſtanden. Die Milz iſt aus gleichen Urſachen ſchwächer geworden. Die „Dünſte" ſteigen nach dem Gehirne, daher Complexionen, verbunden

mit starkem Nießen. Die Hauptursache der Krankheit ist Mangel an Diät, welche die drei Aerzte als das einzige Rettungsmittel bezeichnen. Dieses Gutachten (ohne Datum) muß im Frühjahr oder Sommer des Jahres 1591 geschrieben sein, weil in demselben von einer Cur geredet wird, die im „Herbste" vorzunehmen sein würde. —

Christian ahnte seinen baldigen Hingang, denn, als er im September ernstlicher erkrankte, bereitete er sich zum Tode vor, setzte seinen drei Söhnen, Christian II. Johann Georg und August, so wie seinen beiden Töchtern Sophie und Dorothea als Vormünder, des Kurfürsten Vetter Friedrich Wilhelm, Herzog von Sachsen und Hans Georg, Markgraf und Kurfürsten zu Brandenburg seinen Schwager, und starb eine Viertelstunde vor sieben Uhr, am 25. September 1591, in einem Alter von dreißig Jahren, zehn Monaten und siebenundzwanzig Tagen, nachdem er fünf Jahre regiert hatte. In demselben Monate kamen die deutschen Hülfstruppen, welche Christian, Heinrich von Navarra, unter der Führung Christian's von Anhalt, versprochen hatte, in Frankreich an[18]). —

Das Leichenbegängniß des Kurfürsten Christian I. übertraf an Pracht dasjenige seines höchstseligen Vaters August. Den Zug eröffneten 9 bestallte adeliche Kriegshauptleute, denen der, das Kreuz tragende Bassist Johann Stuneck mit 200 Schülern folgte. An diese schlossen sich 30 Pfarrherren an, alle mit langen, einige mit rothen Bärten; ihnen folgte die kurfürstliche Kantorey sammt den Instrumentisten.

Drei „Springer" gingen vor den Paukenträgern, auf deren Instrumenten, Decken mit dem combinirten sächsischen Wappen lagen. Die Paukenschläger schritten einzeln einher, während zwölf Trompeter zu je Dreien, auf einer Linie folgten. Der Zug war geordnet wie folgt: Der kurfürstliche Hofmarschall Rudolph von Bünau; Hans von Thirn und Christoph von Nitzschwitz nebst 15 kurf. sächsischen Hof- und Land-Junkern; 16 kurfürstliche „Leibjungen" der Größe nach geordnet; 12 kurfürstl. Lakaien; sodann der fremden Herrschaften, 9 Hof-Junker; der Hauptmann und der Lieutenant der „Leibguardi" („Der Adelbursch sindt 40 gewesenn"). Die beiden Abtheilungen, jede 9 Mann stark, trugen auf der linken Schulter Büchsen, den Kolben nach hinten und den Lauf in der Hand.

Graf Jobst zu Barby trug eine rothe Fahne (wahrscheinlich die Blutfahne. (Siehe I. Kap. Leichenbegängniß von August.) Der Hofrittmeister Albrecht von Miltitz und der Oberküchenmeister Carl von Friesen führten ein schwarz bekleidetes Pferd, auf dessen Decke ein rothes Wappen prangte. Nun folgten die Bannerträger mit je zwei Edelleuten, welche die Fahnen der Grafschaften trugen und das Pferd, je der betreffenden Grafschaft führten:

1) Die Grafschaft Eisenburgk.
2) = = Brema.
3) = = Pleisingen.
4) = = Altenburgk.
5) = = Orlamündt.
6) Das Burggrafthum Magdeburg.

7) Die Grafschaft Henneberg.

8) = = Landsburg.

9) Pfaltz in Dirugen.

10) = = Sachsen.

11) Marggrafthum Meissen.

12) Die Landgrafschaft Diring.

13) Das Herzogthum Sachsen.

14) Chur-„Saxen".

15) Die große Kurfahne wurde von dem Grafen Wilhelm zu Schwarzburgk getragen. Derselben folgte der geharnischte Ritter zu Pferde: Herrmann von Barleben kurfürstlicher „Kammerjunge". —

Drei Fußgänger trugen, der eine das Kurschwerdt, der Andere das Kursiegel, der dritte den Kurhut.

Der „Heerzeugmeister" ging neben einem vom Adel.

Acht Pferde, geführt von acht Edelleuten, zogen den Leichenwagen, neben welchem vierundzwanzig Adelspersonen schritten.

Es folgten dann: der Herzog Christian zu Sachsen und Johann Georg zu Sachsen, neben welchen, zur Seite Stallanus von Holzendorff, Cemerling und der Hofmeister Heinrich von Hagen gingen.

Der Administrator Marggraf Joachim Friedrich zu Brandenburgk und Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen, auf welche eine zahllose Menge von Herzögen, Marggrafen und Capitularen folgten. — An diese schlossen sich die Capitularen der drei Stifte, Meißen, Merseburg

und Naumburg, neben welchen die kurfürstlichen Räthe und Medici, sammt der anderen Herrschaften Räthen, Rent-Kammer und Münzmeister waren.

Kur und Fürstliche anwesende Hofmeister, nebst deren Junker, waren beordert, auf „das Kur und Fürstliche Frauenzimmer zu warten." —

Die, in weißem Trauermantel, jedoch mit schwarzer Haube gekleidete Kurfürstliche Wittwe, Frau Sophia, geborne Marggräfin zu Brandenburg, wurde von dem Herzoge Johannes zu Sachsen und dem Herzoge Wolf zu Braunschweig geführt. — Hinter der Wittwe Sophie schritt der „kleine Peterle" (der Zwerg??), begleitet von zwei Hellebardiren. — Es kamen sodann:

1) Fräulein Sophie, Tochter des Kurfürsten.

2) Anna, geborne Herzogin zu Sachsen.

3) Erdmuth, Marggräfin zu Brandenburg.

4) Die Gemahlin von F. Wilhelm zu Sachsen.

5) Die Herzogin von Braunschweig.

6) u. 7) Zwei andere hohe Frauen.

Jede der Vorgenannten hatte zwei Begleiter, neben welchen Lanzenträger einherschritten.

„Der Kurfürstlichen" Witben Frauenzimmer sampt den anderen fürstlichen Weibspersonen Ihren Frauenzimmern" (Sie trugen weiße Mantillen und weiße Schürzen; die übrigen Kleidungsstücke waren schwarz.) (16)

Drei verhüllte Männer („adell"), der Landt Adel, Weibspersonen sambt den Adeligen „Stadtfrauenzimmer" (36) Der Räthe, Doctorn und Secretarien Weibes (24).

15 Kammer und Kanzleidiener.

15 Mann Rendterey sambt den andern Hofdienern. —

Der Rath alhier und vornehmste Bürgerschaft (15 Mann).

„Vornehmer Rathspersonen Weiber und vornehme Weibspersonen der Bürgerschaft sind 48 gewesen“ (Alle mit weißen Mantillen, jedoch ohne Schürzen).

„Endlich alles andere gemeine Hoff-Gesinde undt Bürgerschaft[19]).“

I, pag. 95.

Friedrich Wilhelm

Administrator.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Friedrich Wilhelm, Administrator. Gefangennehmung des Kanzlers Dr. Nicolaus Krell. Die erste Anklage.

Viertes Kapitel.

Friedrich Wilhelm, Administrator. Gefangennehmung des Kanzlers Dr. Nicolaus Krell. Die erste Anklage.

Friedrich Wilhelm, Sohn Johann Wilhelms, Herzogen zu Sachsen Altenburg, so wie Johann Georg, Marggraf von Brandenburg (gestorben 1598) übernahmen, dem letzten Willen des verstorbenen Kurfürsten Christian gemäß, die Vormundschaft. Der erstere hatte sich, in seinem einundzwanzigsten Jahre, mit Sophia, der Tochter des Herzogs Christoph von Würtemberg im Jahre 1583 vermählt. Seine, aus dieser Ehe entsprossenen zwei Söhne und drei Töchter starben bald nach einander. Als der Tod ihm auch die Mutter derselben entriß, vermählte sich Friedrich Wilhelm wieder, und hatte als zweite Ehegattin, Anna Maria, Tochter des Pfalzgrafen bei Rhein, Philipp Ludwigs, Grafen zu Veldentz und Sponheim. Im Interesse der beiden jungen Fürsten, seiner Mündel, versuchte der Administrator den Kaiser Rudolph II. zu bestimmen, das Voigtland an

Kurſachſen, welches daſſelbe früher beſeſſen hatte, zurückzuerſtatten, was denn auch im Jahr 1598 geſchah. Friedrich Wilhelm bekleidete die Würde eines Adminiſtrators der Kurſachſen während elf Jahren und ſtarb am 7. Juli 1602[1]). Die Leiche des Kurfürſten Chriſtian war noch nicht zur Erde beſtattet, als dem Adminiſtrator ein Geſuch des Ausſchuſſes der Ritterſchaft (von den Landſtänden) überreicht wurde, deſſen Beantwortung den Anfang jener betrübenden Angelegenheit machen ſollte, die ſich, gleich einem ſchwarzen Faden, durch das Leben Friedrich Wilhelm's, vom erſten Tage ſeiner Adminiſtration, bis zu ſeinem Tode, ziehen ſollte. Ueber das beſondere Verhältniß, in welchem der Kanzler Krell zu dem Adminiſtrator ſowohl, als zu der verwittweten Kurfürſtin Sophie ſtand, giebt uns die Geſchichte keinen weiteren Aufſchluß. So viel ſteht feſt, daß der Kanzler Krell von dem verſtorbenen Chriſtian geſchätzt, von der ſtreng orthodoxen Geiſtlichkeit und von dem Adel gehaßt wurde, und daß ſeine Gegner keinen günſtigern Augenblick, den Kanzler zu ſtürzen, wählen zu können glaubten, als eben den, in welchem die Wittwe Sophie über den Tod ihres Gatten trauerte, über einen Tod, welchen die Feinde Krells als eine Folge der übermäßigen Arbeit ſchilderten, die Krell ſeinem Landesherrn, ſelbſt inmitten der Vergnügungen, bereitet haben ſollte. War der Adminiſtrator perſönlich von Krell beleidigt worden? Hatte die Wittwe Sophie über das Benehmen des vertrauteſten Freundes und Rathgebers ihres Ehegatten zu klagen? War ſie, die Kurfürſtin, vielleicht, bei der Berathung wichtiger Angelegenheiten, gar nicht gehört worden oder, durch den Einfluß des Kanzlers auf den Kurfürſten,

in ihrer Selbstthätigkeit gehemmt? — wir wissen es nicht! wohl aber geht aus allen vorliegenden Schriftstücken hervor, daß Sophie mit der Gefangennehmung Krells einverstanden war. —

Jenen Ausschuß der Ritterschaft bildeten: „Dietz von Schleinitz zum Hoff, Christoph Loß zu Tausch, Rudolph von Bünau zum Wesenstein, Abraham Lenze, Albrecht von Miltiz, Jacob von Schönbergk, Hans Friedrich von Schönbergk, Seyffriedt von Lüttichau, Hans von Schönfeld zu Belgersheim, Christoph von Polenz, George von Schönbergk zu Neuenforga. Diese Mitglieder der Landstände legten dem Administrator folgende Punkte vor:

1.

Hat dieser Ausschuß E. F. G. zu ersuchen, daß von dem Kanzler **Krell**, das große Insiegel genommen, und von einer **anderen** vornehmen Person der kurfürstlichen Leiche vorangetragen werde.

2.

Dieweil er, der Kanzler Dr. Krell, von den Ständen dieses Landes, in großem Verdacht sei, daß er der „vornemste Beförderer in angestellter Aenderung der Religion wäre, auch solches zum Theil ins Werk gesetzt, ihm auch alle geheimen und vornehmsten Sachen E. K. G. seligen in Gottruhende bewußt, so bete die Landschaft unterthänigst E. F. G. wollen denselben „handfest machen", alle die schriftlichen und andern Sachen, so er bei sich in seinem Hause, versiegeln lassen und den Zindelino gleichfalls sich des Kanzlers zu äußeren Befehlen auch denselben aus der Stadt nicht wegkommen lahn."

3.

Bete die Landschaft unterthänigst weil etliche unter ihnen Ihre Praedicanten das Predigtamt gelegt, die Kirchen verboten, E. F. G. wollten gnädig geruhen dieselben Praedicanten hinwieder ihres Amtes und Gottesdienstes, wie es bei Kurfürst Augustus, hochlöblichsten Gedächtniß sowohl eine zeithero, bei Churfürst Christian auch höchst mild Gedächtniß gehalten, in ihren befohlenen Kirchen, Brauch und Vorsorge lassen.

4.

Erinnerte die anwesende Landschaft E. F. G. wollten zu derselben besten Gelegenheit zum forderlichen als muglich einen Landtag anstellen, damit zu geistlichen und weltlichen Sachen hinwieder heilsame Polizey und Ordnung angericht förder erhalten werden möchte. —

Dieser Ausschuß forderte also, nach gewaltsamer **Enthebung der Würde** eines Kanzlers und **Versieglung** aller seiner Papiere, die **Gefangennehmung** desselben, wie nicht minder, die Wiedereinsetzung der von ihren Aemtern entfernten Geistlichen, und das baldige Zusammentreten eines Landtages. — Der Administrator hätte sich an den Inhalt, namentlich an den Schluß der, von Christian seinem Kanzler Krell, ausgefertigten Bestallungsurkunde erinnern sollen. Friedrich Wilhelm that es nicht, sondern gab dem Ausschusse der Ritterschaft folgende Antwort:

1.

Ihr F. G. wußten sich zu erinnern, was die kurfürstliche hinterlassene Wittwe vor etlichen Stunden, des

ersten Punktes wegen gleichfalls gesucht (nemlich die Gefangennehmung Krells). Were derselbe auch allbereit erledigt, und sollte die Landschaft gleichfalls ihres Suchens gewährt werden.

2.

Es hörten E F. G. nicht gern daß der Kanzler so in bester Verdacht bei der Landschaft und weil E. F. G. von dem gemeinen Geschrei, darauf dieselbe doch nicht hätte gründen können, solches gleichergestalt gehört. Die kurfürstliche Wittwe auch um die Bestrickung des Kanzlers anhalten lassen, so sollte derselbe behandfestigt werden, doch dergestalt daß die Landschaft darauf bedacht sein sollte, daß derselbe hinförder mit erheblich Ursach besprochen werden möchte, inmassen dann auch Zindelinus von abhanden nicht kommen zu lassen allbereit befehlig geschehen.

3.

J. F. G. zu denen gedenken daß die jetzo neu eingesetzten Praedicanten also straks nicht abzuschaffen aus Ursachen: Weil E. F. G. derselben Confession noch nicht bekannt wäre. Diejenigen Pfarrer aber, so allbereits nicht abgesetzt, möchten wohl mit ihren alten Praedicanten hinwieder versorget und zum Predigen zugelassen werden.

4.

Den Landtag belangend wollten E. F. G. mit dem Kurfürsten zu Brandenburg ehist (mit nächstem) zusammenkommen und sich mit demselben rath eines Landtages vergleichen[2]). —

In der That, am 23. October, in der Mittagsstunde, wurden dem Kanzler Krell, als er aus der Kanzlei nach Hause ging, etliche Hoftrabanten mit dem Befehle nachgeschickt, denselben festzunehmen und zu verwahren. Dem Befehle wurde nachgekommen und der Kanzler in der Weise in Verwahrung gebracht, daß er, in seinem eigenen Hause auch nicht das Geringste angreifen oder „veräußern" durfte. Bald nachher erschienen andere mit Auftrag versehene Beamten, um das Inventarium aller vorhandenen Schriften zu fertigen, Alles zu verschließen und zu versiegeln. Die Verhaftung des Kanzlers in seinem eigenen Hause (dem jetzigen Hotel de Pologne in der Schloßstraße) in Dresden, dauerte nicht lange, denn bald darauf wurde er in eine Kutsche gesetzt und unter starker Begleitung nach dem Schlosse und Bergfeste Königstein (und nicht Hohenstein, wie der Leipziger Geschichtsschreiber sagt) geführt, wohin auch früherhin der Hofprediger Dr. Mirus gebracht worden war[3]). Die Verhaftung eines Mannes, wie Nicolaus Krell, machte in ganz Deutschland das größte Aufsehen und mußte namentlich Diejenigen, welche dem reformirten und melanchthonischen Lehrbegriffe zugethan waren, bestimmen, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu benutzen, um angesichts der von Außen, die evangelische Kirche bedrohenden Gefahren, wenigstens im Innern die der, kaum neugestalteten Kirche, behufs ihrer Kräftigung nothwendige Einheit und Friedfertigkeit, zu erhalten. Die Reformirten betrachteten es als eine heilige Pflicht zu erfahren, ob das Benehmen des Kanzlers Krell, in Folge dessen er festgenommen wurde, das religiöse Gepräge trüge, mit anderen Worten, ob er verhaftet worden: weil seine

Anſichten mehr der reformirten, als der lutheriſchen Kirche ſich zuneigten oder ob dieſe Verhaftung eine Folge verläumderiſcher Reden wäre. Im erſten Falle hatten ſie, die Reformirten, öffentlich gegen die Beſchimpfung ihrer Confeſſion einzuſchreiten; im zweiten ſich gegen unheilvolle Gerüchte gegen ihre Religion zu verwahren. Wilhelm, der Landgraf von Heſſen, Graf von Katzenellenbogen, hob den hingeworfenen Handſchuh zuerſt auf und zögerte nicht, dem Adminiſtrator ſein Bedenken in dieſer Angelegenheit, mit aller Aufrichtigkeit, auszuſprechen. Bereits am 9. November des Jahres 1591 richtete Wilhelm folgendes Schreiben an Friedrich Wilhelm, den Adminiſtrator.

Derſelbe hatte ſchon vorher einige Abgeordnete nach Dresden geſchickt, die ſehr freundlich aufgenommen worden waren. Mit dem Danke für dieſen huldvollen Empfang, ſpricht der Landgraf von Heſſen den Wunſch aus: es möge ihm, in Zukunft geſtattet ſein, über dieſen Gegenſtand, eine vertrauliche Correſpondenz fortſetzen zu dürfen.

„Was uns betrübt, ſagt der Landgraf von Heſſen, iſt die Nachricht es ſolle E. L. Hochermeldetes Kurfürſten Chriſtiani, Lobſeligen Gedächtniß hinterlaſſener Kanzler Dr. Krell den Seine gottſelige L. wie wir wohl wiſſen ſonderlich lieb und werth gehabt und in Ihren vertrauten Sachen gebraucht, neben deren Kammer Sekretarien Zſchammern und Kammerlings Chriſtophen Kohlreutern er und zuvor die Begegnuſſ angefangen und der verſtorbene Leichnam aus Dresden vergleittet, zu ihre Behauſung beſtricken und mit etzlichen dazu verordneten Soldaten bewachen laſſen, und es wohl ſei die Verſtrickten bei E. L. unterthänig und fleißig

anhalten lassen, daß ihnen doch Ihrem abgestorbenen Gottseligen gnädigsten Herren ihre letzte Dienste und Ehren zu leisten, und die in ihr christlich Ruhebettlein zu vergleiten verstattet werden möge, daß doch ihnen solches gar nicht vergönnt noch sie, in demselben ihrem Suchen gehöret werden wollen, sondern sich in der Bestrickung inhalten müssen."

Mit obiger Bitte spricht der Landgraf seinen Wunsch aus: es möge der Administrator nicht zu schnell und ohne weitere Gründe gegen Nicolaum Krell verfahren. Indem Wilhelm Bedenken trägt, die Gefangennehmung der obgenannten Männer „dem Willen des Administrators zuschreiben zu müssen, spricht er vielmehr die Vermuthung aus, daß diese Thatsache ihren Grund in dem Einflusse der Ritterschaft und der Landschaft haben dürfte. Wilhelm kann jedoch nicht begreifen, wie die Ritterschaft so schnell habe verfahren können und er spricht sein größtes Befremden darüber aus, daß man nicht die Eröffnung des Testamentes Christian's I. abgewartet habe. — Das landgräfliche Schreiben schließt mit der Erinnerung: „man möchte sich nicht übereilen, sondern vor allem Anderen, die Eröffnung des Testamentes erwarten und den Kanzler Krell, nebst „Consorten" **hören**[4])."

Der Administrator gerieth, durch solche Zuschrift, in eine nicht geringe Verlegenheit und beeilte sich, dem Landgrafen Wilhelm, schon zu Ende des Monates November 1591, zu erwiedern: daß er (der Administrator), ex officio, gegen den Kanzler Krell nichts verordnet habe; die Ankläger seien: ein Ausschuß der Ritterschaft und die Landschaft selbst. Mit dem Kurfürsten von Brandenburg sei Rücksprache genommen worden und die

Vormundschaft habe gemeinschaftlich beschlossen, den Kanzler Krell durch Soldaten verwahren zu lassen. Die Abschaffung des Exorcismus (fährt der Administrator fort) sei nicht der einzige Grund der Verhaftung, sondern das „verfolgende Benehmen" des Kanzlers gegen die Pastores, welche an dem Exorcismus festhielten und die, ohne Vorwissen des Kurfürsten, abgesetzt worden seien. Friedrich Wilhelm erklärt auf das bestimmteste, daß „er selbst mit dem Behafteten nichts zu schaffen habe, sondern die ganze Angelegenheit der Landschaft zu überlassen gesonnen und gemeint sei." —

Man würde sich aber täuschen, wenn man dächte, daß diese Ausdrücke der Gleichgültigkeit oder der Unparteilichkeit, deren Friedrich Wilhelm, sich dem Landgrafen von Hessen gegenüber bediente, ihre Bestätigung in der Aufmerksamkeit, die er, der Administrator dem Gefangenen auf Königstein zu beobachten schuldig war, gefunden hätten. Der lästige Kanzler war beseitigt; die streng orthodoxe Partei hatte nun freies Spiel; der, durch manche frühere Mißgriffe Krells verletzte Adel, konnte seinem Rachegefühl freien Lauf lassen. Auf welche schmachvolle Weise der Kanzler, vom 18. November 1591 an, in seinem Gefängnisse behandelt wurde, gehet aus dem „wahrhaften und kurzen Bericht" hervor, den er, Nicolaus Krell, über die ihm wiederfahrene Behandlung auf dem Königsteine niederschrieb[5]).

„Nachdem ich," schreibt mit zitternder Hand der Kanzler, „den 17. November in der Nacht post 12 uf die Wagen aus Dresden aus meiner Behausung, jedoch unbekannter und unerwarteter Sach in Mitternacht durch den Schösser zu Dresden abgeholt worden, uf den König-

ſtein, mit etlich Reutern früh um 6 Uhr den 18. (November) herangebracht hat man mich in ein Stüblein (darinnen Dr. Mirus auch geſeſſen ſein ſoll) gethan. Daſelbſt iſt, da ich unſchwer wol, eingeheizt worden. Der Ort am Hauſe vor dem Stüblein, ſo ich verbrauchen müſſen und zu welchem man herabſteigen muß, iſt ganz wahr und ſicher zugerichtet, daß man durch das tach (Dach) ſehen können. Iſt aber **kein einzig** Federbett (18 Nov. !!) darinnen gethan ſondern nur ein Tavern Schaunbette „ſo voller feind Lauſſ und anders was alda geſtanden, iſt auch dermal gar nichts mit Brettern vermacht geweſen. Dadurch iſt auch die erſte Nacht auf eines Beettlin ſo mir der damahlige Wachtmeiſter (Abraham Pfeil) geliehen, darauf ich gelegen und Bett, ſo die Hauptmännin heraufgegeben und meins borglich müſſen hat mir der Wachtmeiſter das Bett eingethan. So habe ich mich dieſelbe und etliche „Pelzde" was auch noch gefunden zu voraus der Bank helfen müſſen. Hernach hat er mir die Wäſche uf Erlaubniß Dr. Heinrich M. zu vorigem Montag übermacht, das er ſich zu mir in die Custodiam begeben welcher den 19. November an . . . . . und mir noch etliche andere Sachen, ſo man täglich darf, wie Ueberbett und Kiſſen zurecht und die 3 Tage auf der Bank wo ich obgemelte Bettlein, liegen müſſen. Sintemal erſt auf den Sonntag ein ſchlecht Unter und Oberbett, Pfuel, Küſſen und ein Tuch aus Pirn auf'm Königſtein geſchickt, welches mir der erſte Tag verheiſſen worden. Darbei haben ſich und Dr. M. raus nur ſo wo wir gekonnt keinen und als den Raum von der Verwahrung auf mein Anhalten die . . . . . vermacht — in denſelben auf den kleinen Bettlein und einer

allniedrig Schublade so drinnen gestanden, gelegen. Die Verwahrung ist allhier hunten an dem Rasdelstein so schlecht gehalten worde daß nicht nur das Aus, noch Eingehen vores unmöglich ist. Der vorgemelte Wachtmeister und auch der Hauptmann zu mir gangen. Der Wachmeister alle Tags, der Hauptmann is zu Zeits, hernach aber ist der Wachmeister, ob mullam causam so mir wißlich hat bestrickt worden. Nach derselben Zeit hat sich der Hauptmann meiner fast gar geäussert, entlich hat er gar nit mehr zu mir kummen wollen." — Krell litt überdieß am Podagra, welches, wie er sagt, oft „zwickte". So verfuhr man mit einem gefangenen Kanzler der Kursachsen! — Der Unglückliche fand manches theilnehmende Herz, es wurden ihm, anfänglich von unbekannter Hand, Lebensmittel und Wein zugesendet, worüber aber der Wachtmeister Abraham Pfeil an den Administrator Bericht erstatten zu müssen glaubte, um nicht in Verdacht zu kommen, den Gefangenen auf heimliche Weise zu unterstützen[6]). Am schmerzlichsten wurde die Dr. Krell durch dieses Ereigniß berührt. Bereits am 8. Januar 1592 schrieb diese treue Ehegattin an die verwittwete Kurfürstin Sophie, um dieser hohen Frau, nebst der Bemerkung, daß der pflichtgetreue Kanzler, als Opfer der abscheulichsten Verläumdung seit elf Wochen gefangen sitze, die Bitte auszusprechen, wenigstens zu gestatten, daß ihr kranker Ehegatte sich nach seiner Wohnung in Dresden begeben dürfe. Am folgenden Tage (9. Januar) schrieb Sophie an die Dr. Krell: „Es solle für Erleichterung des Gefangenen gesorgt werden, allein von Freilassung könne keine Rede sein." — Der Kanzler litt seit sechs Wochen „am Zipperlein", an Frost und

Hitze, an Ohnmachten und Schmerzen in der linken Seite, er bekam keine Arznei; das „Stüblein", worin er lag war klein und konnte nicht erwärmt werden; an vier Orten „regnete es ein." — Dieſes, in Gegenwart des Hauptmanns Hans von Eberſtein niedergeſchriebene und an den Adminiſtrator gerichtete Schreiben, beſtimmte wenigſtens den Letzteren (am 7. Febr. in Weimar) dem Rudolph von Bünau zu Liebſtadt, damals Amtmanne zum Königſtein zu verordnen, den gefangenen Kanzler durch Dr. Salmuthen „curiren zu laſſen." — Die Dr. Krell, welche vernommen, daß das Schickſal ihres Mannes mehr von Friedrich Wilhelm, als von der verwittweten Sophie abhing, unterließ es nicht, ſich ſofort an den Adminiſtrator zu wenden, und ſchrieb am 8. Febr. unter Anderem folgendes:

„Und überdieß alles ſeine Beſtallung welche das billig in Acht zu nehmen, ausdrücklich vermag," Wann ſeinethalben von Jemand ichtwas zerlegt oder ſonſten fürgebracht würde, daß er von allen Dingen gehört, inſonderheit aber wieder alle Unbilligkeit und Beſchwerung ſo ihm im Kanzleramte begegnen möchten, jederzeit gnädigſt geſchützt werden ſoll. So iſt es zu erbarmen daß er gleichwohl, ſeiner treuen geleiſten Dienſte halber und da er doch niemals gehört ja noch zur Zeit nichts beſchuldigt, vielmehr ichtwas überweiſet, und überzeugt, in ſolche Noth und Beſchwerung kommen und darinnen alſo jämmerlich, Gott ſei es geklagt, ſterben und verderben ſoll. Und gelanget demnach an E. F. G. mein unterthänigſt demüthig Bitten und Flehen, E. F. G. wollen um Gotteswillen, meinen kranken Mann mit den Augen Ihrer Fürſt. G. und Barmherzigkeit anſehen ꝛc."

Doch, diese Zuschrift konnte das Benehmen des Administrators gegen den Kanzler in Nichts ändern, weil Friedrich Wilhelm in dieser Angelegenheit weder selbstständig und ohne den Kurfürsten von Brandenburg, seinen Mitvormund vorgehen konnte, noch ohne Zuziehung der Landstände dieses thun wollte. Zu Ende des Monates Februar 1592 kam die Ritterschaft und die Landschaft in Torgau zusammen um über mehre Gegenstände, namentlich über die Krell'sche Sache zu berathen. Am Schlusse des Landtags[7]): erklärten die Grafen und Herren, nebst den anwesenden Gesandten, daß sie sich unterthänigst für das gnädigste Erbieten, die Gerechtigkeiten der Religion zu schützen und den Landfrieden erhalten zu wollen, bedanken, J. K. G. Glück und Segen hierzu anwünschen, auch sich selbst verpflichten ihr Möglichstes in dieser Beziehung zu thun. Der Landsteuer wegen bitten sie J. F. G. wollten sie bei ihren alten, wohlhergebrachten Freiheiten, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten lassen; sie erklären, daß sie sich in aller Gebühr gegen den Kurfürsten so wie gegen das fürstliche Haus Sachsen jederzeit benehmen werden. Das Benehmen J. F. G. in Bezug auf die Erörterung des Grundes der „Famosschriften" (d. h. Pasquille) finde ihren Beifall und sie begehren, E. F. G. wolle den „Sacrament'scheschwärmern", die ihrer gräulichen Gotteslästerung wegen die Landstrafen verdient, mit vollem Ernste und strafender Strenge begegnen.

Die Ritterschaft und Städte bezeugten zuvörderst ihren Schmerz über den Tod des Kurfürsten Christian, wie nicht minder ihre Theilnahme an dem Loose der hinterlassenen kurfürstlichen Wittwe und deren Kinder.

Sie wünschten ihm (dem Administrator) zu der über-

nommenen Verwaltung, wie zu seinem hohen Erbieten Gottes Gnade und Segen und gaben zu allen Punkten des Vertrages ihre Zustimmung.

Sie begehrten, daß der jungen Herrschaft, neben der Frau Mutter ein geschickter Mann, der der wahren Religion zugethan wäre, als Lehrer (Praeceptor) zugleich aber vom Adel beigegeben werde; als Hofmeister aber in der Gottesfurcht und adeligen Tugenden von guten Sitten und mit dem Hofwesen vertraut, wie nicht minder ein „gesessener" (d. h. Angesessener) als Hofmeister ernannt würde, umgeben von etlichen Männern der Kirche, so wie von Junkern.

Eben so forderten sie, daß bei der bevorstehenden Visitation, namentlich auf die heimlichen und verschlagenen Calvinisten gesehen werde, und alle diese (die Calvinisten) aus Kirchen, Schulen, Regierung und Gerichten, ohne Ansehen der Person „entfernt werden sollten." Sie baten darum, die weltliche Regierung möge aus tüchtigen Männern, durch deren Vermittlung Jeder, schleunige und unverdächtige Rechtsprechung und Gerechtigkeit erhalten könnte, eine Commission ernennen und bestätigen. —

Es wurde ebenfalls der Wunsch ausgesprochen: der Prozeß gegen den Kanzler Krell möchte, in kürzester Zeit, erledigt, unterdessen aber seine Anhänger, nebst allen Anderen in den Consistoriis, die seiner Ansicht wären, in Gewahrsam genommen werden. Was nun aber diejenigen Theologen anlangte, die ihren Eid vergessen und die Unterschrift der Concordienformel verweigert, sich also an Dr. Krell's Vorhaben angeschlossen haben, können sich die Stände nicht damit einverstanden

erklären, daß dieselben gegen einen Revers, den jene doch nicht halten würden, entlassen werden dürften. Man trage vielmehr darauf an, daß jene Betheiligten noch schärfer geprüft und ihre Handlungen, im Interesse des ganzen Werkes, noch genau untersucht werden möchten.

Um mit den angrenzenden und benachbarten Potentaten und Fürsten in gutem und ruhigem Vernehmen zu stehen, möge man mit ihnen einen vertraulichen Briefwechsel führen, aller fremden Bedürfnisse sich entschlagen und fest an der Reichsverfassung, an dem Religionsfrieden, so wie an dem Landfrieden, und an der kurfürstlichen erneuerten Erbvereinigung und Verbrüderung halten.

E. F. G. wird überdies freigestellt, ob sie die schuldigen Ritterdienste, die reisigen Pferde, welche die Hauptleute zu erhalten schuldig sind, nebst einer Anzahl von Befehlshabern über eine bestimmte Zahl gerüsteter Pferde und Knechte, für den Nothfall in Bestallung zu nehmen, gesonnen sind. —

Nochmals wurde die Klage darüber ausgesprochen, daß alle Stände durch das Wildpret leiden und der langwierigen Steuern und anderer zugestandener Belastungen wegen, in der Maaße geschwächt und erschöpft worden sind, daß sie schwerlich noch etwas mehr für die Herrschaft aushalten könnten. Es wurde daher die Bitte ausgesprochen, man möchte sie (die Stände) ferner hiermit verschonen, da schon Beschwerden zur Fülle vorlägen und die, auf dem Landtage von 1588 vorgetragenen Klagen Veranlassung zu genauen Erörterungen gäben. Schlüßlich bat man: den Muthwillen, der sich durch die „Famosschriften" kundgegeben, von Amtswegen ernstlich zu bestrafen.

Auf diesem Landtage wurde nun auch ganz besondere große Klage gegen Dr. N. Krell erhoben. Die einzelnen Punkte, diesen Gegenstand betreffend, sind folgende:

„Daß er (Krell) wider sein Gewissen und Pflicht, seiner hohen Obrigkeit V. G. G. mit cruentis und facinorosis consiliis, öffentlich, auch heimlich, seinem lieben Vaterlande, zur sonderlichen Unehre und Nachtheil beigewohnt, S. K. G. in Aenderung des Regiments und Religion, auch zur Hülfe in Frankreich gerathen, dadurch S. K. G. in schwere Sorge, Mühe und Bekümmerniß gedyhen (gerathen) und sich auch oft über solche Sachen, die Ihn gemeiniglich vor oder über der Mahlzeit, und besonders zur Unzeit vorgebracht, erzürnet, in Grimm und Zorn darauf gegessen und getrunken, ja wider die kaiserliche Majestät unseren allergnädigsten Herren, Kur und Fürsten des Reiches verhetzt Dadurch V. G. H. Land und Leut in Gefahr gesetzt und S. K. G., wie menniglichen bewußt, in solch Betrübniß und Schwermüthigkeit gerathen und kommen, daß sie des Todes darüber sein müssen.

Was für hohes, schmerzliches Bekümmerniß und Jammer, durch solchen Abfall, unsere gnädige Frau und Landesmutter, die löblichen jungen Herren und Fräulein, item, die ganze Landschaft tragen müssen, ist nicht zu schreiben noch auszusprechen.

Denn daß solches nicht schmerzlich und mitleidig sein soll, daß ungeachtet vieler Potentaten höchstermeldeter unser gnädigsten Frauen, ihrer treuen Landschaft und Diener öfter vielfältige Ermahnung und Erinnerung der löbl. kurf. hochlöblichsten Gedächtniß, V. G. G. von

dieſer einigen Perſon eingenommen und dieſelbige von Niemand, davon können abgehalten werden.

Und damit dieſer Rädelsführer ſeine liſtige, tückiſche Practike, deſto mehr und beſſer ausführen könnte, hat er anfänglich, aus ſonderlicher, falſcher Liſt und Geſchwindigkeit, dem löblichen Kurfürſten gerathen die Kammer und Hofräthe zuſammenzuſetzen, mit was falſchen Motiven der löbliche Kurfürſt dazu gebracht, iſt hier nicht zu ſetzen, ſondern fürnehmen Leuten bewußt, und weiſet es die Erfahrung und da es ihm nun ongangen, hätt Er anderer Räth keiner von ſeinen liſtigen Anſchlägen, in Gleichem was ſonſt, in geheime fürnemen, Reichs Religions und anderer Sachen beſchloſſen etwas wiſſen müſſen.

Es iſt auch gänzlich zu vermuthen und darzuthun daß viele Potentaten, treue und wohlmeinende, ſowohl deren vom Adel, Warnungsſchreiben V. G. H. niemals vorgebracht, ſondern von ihm hinterhalten worden. Damit auch Niemand ihn hindern könnte, hat er fürnehme benachbarte Potentaten desgleichen die ganze Landſchaft und alle getreue Diener, geiſtlichen und weltlichen Standes, verhaßt gemacht, zu keinem Verhör kommen laſſen in Ungnade, und gar aus dem Lande gebracht. In Religionsſachen hat er Niemanden als der ſeiner Meinung geweſen, zu ſich gezogen und mit Leuten außerhalb Landes „geprakticirt".

In Kriegsſachen hat er gleicher Geſtalt allein gerathen, die Oberſten und andere ehrliche Leut, die dieſes Thuns mehr vorgeſſen, hat er durch Ungnade oder Ungunſt dahin gebracht, daß man ſie darzu nicht gezogen.

Wann dann nu dieſer „ehrliche" Vogel S. K. G. wie dann ihm ſeiner Pflicht nach wol gebühret, zu Erhal=

tung gutes Friedens, im H. Reich und dieſen Landen auch zu Nutz und Aufnehmung V. G. H. und Beſſerung ſeines lieben Vaterlandes, hätte treulich dienen und rathen, und nicht aufs Rohe führen wollen, ſo hätte er in ſolcher ſchweren, hochwichtigſten Sachen, wann es ſchon V. G. H. haben wollen, nicht allein rathen, ſondern ſelbſt von S. K. G. bitten ſollen, andere dieſer hochwichtigen Sachen, erfahrne Leut, und die es mit dem Reich und Vaterland treulich meineten, in ſolche Rathſchläge zu nehmen. Wie ehrlich und treulich er es mit ſeinem Vaterlande gemeint, giebt die Erfahrung.

Ueber dieſes Alles iſt es nicht genug daß er viel ehrlicher, unſchuldiger Leut unverſchuldeter, ungegründeter und unerhörter Sachen, auf ganz leichtfertige Weiſe, in Ungnade gebracht, ja auch durch ſeine meuchliſche Rathſchläge und Praktiken noch ferner gerochen und dahin gebracht, daß der löbliche Kurfürſt ſeine Hände in unſchuldigem Blute hätte waſchen und beſudeln dürfen die in ſeinen ſchelmiſchen Praktiken nicht willigen wollen, zum höchſten ausgegoſſen, in Leib und Lebensgefahr geſetzt, und keiner zur Verantwortung kommen können.

In ſeinem „Kanzellariat Amte" iſt kein ehrlicher vom Adel, ja wol des löbl. kurf. Zuſage durch ihn vielfältig verhindert worden, dagegen wo ſich grobe, gottesläſterliche Calviniſten aufſtehen und blicken laſſen, haben bei ihm gelehrte und fürnehme Leut ſein müſſen, und hat ſie vorgezogen; die anderen aber ſind unterdrückt worden. Auch viele fromme, gelehrte, gottesfürchtige treue Lehrer und Seelſorger aus dem Lande jagen und mit ſolcher Schärfe wider ſie verfahren helfen, dergleichen Perſecution und Execution in viel hundert Jahr nicht

erhört worden, das ein solch Jammer, Angst und Wehklagen in diesen Landen gewesen der nicht auszusprechen, dann an vielen Orten, in vielen Wochen keine Predigt gewesen, die Leut ohne Trost und Sacrament, die Kinder ungetauft gestorben, alle Lutherische und andere gute Bücher hat er außerm Land geschaft und verboten feil zu haben.

Dargegen die Calvinischen und seiner Rottenbücher mit Haufen hereingesprengt und die Biblia Lutheri und Catechismum zu verfälschen angefangen, sonderlich aber des Pierii öffentliche Disputation de persona Christi, item Calamice de fortuito foedere gratuito zu drucken, Anleitung, Rath und Beförderung gegeben, darinnen er Gifft und Fürhaben darzu befunden.

In des hochlöblichsten Kurfürsten Schwachheit hat er nicht feyern können, sondern hin und wider an die Consistoria geschrieben und schreiben lassen, das angefangene Werk zu befördern. —

Wenn nun solches nicht aus seinem Kopfe, hätte er V. G. H. Gesundheit oder Aenderung wol erwarten können, damit auch sein unchristlich Vorhaben möchte seinen Fortgang gewinnen, so hat er den löblichen Kurfürsten zu einem Testamente überredet, welches zwar wohl gut gewesen, wenn es bei Zeiten geschehen, und auch mit Gedächtniß und Wolfahrt der Landschaft. Aber weil er es selbst geschmiedet hat er seiner nicht vergessen, sondern sich selbst zum Legatorio eingesetzt, und durch seine böse, falsche Practik, zu Verderb seines Vaterlandes, zum Regimentsadjuncten sich selbst angegeben. -

Und ist also dieses Gift und Schwarm mit Gewalt und Schwerdt, in diese Lande zu bringen, die höchste Ursach gewesen den Unsterblichen, unaussprechlichen und

weltberühmten hohen Fürsten guten Namen und hohe Reputation von Kurf. Augusti hochlöblichster Gedächtniß und dessen hochlöbliches wohlbestelltes Regiment und wol reformirte Kirchen nicht allein im H. Reich, sondern allen Königreichen in der Welt bekannt, hat er zu deformiren und zu diminuiren sich unterstanden und durch Pierium öffentlich schreiben lassen, die Augsburgische Confession, anno 30 übergeben, durch das Mandat auch Gundermanns zu Leipzig und anderer seiner Mitgenossen, disputirlich zu machen und zu falschen Schein ein Mandat zu gebrauchen, und dadurch das H. Römische Reich, in ihrer einhelligen Bewilligung und gemachten Religionsfrieden zu zerstören, V. G. H. und denselben hochlöblichen Vorfahren und alle Stände des H. Röm. Reiches so die Confession überantwortet, und beständig bis an ihr Ende darbei verharren, zu strafen und zu sondern Schimpf zu vernachtheiligen, So viel hoch erleuchtete Männer, sonderlich des Lutheri Scripta unterdrückt, und öffentlich von der Kanzel und in Schriften schmähen und schänden lassen, auch für sich selbsten gethan, und nicht abscheulich genug davon reden können. — Viel ehrlicher vom Adel angegriffen an Ehr und gutem Leumund, und in vorsetzlichem Indicio gestellet und ihnen an ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten sonderlich an ihrem Jure Patronatus Einhalt gethan, gerathen daß die ganze Landschaft durch Schwerdt zum calviniſchen Glauben gedrungen würde den Herrn ums Leben gebracht.

Solchen unzeitigen Tod und hoch Betrübniß, Bekümmerniß und Traurigkeit, den Kurf. betrübten Wittwe, unsere gnädige Frau, sampt denselben jungen Herrschaft und Fräulein sowohl auch die Landschaft zugefügten und

in Leibs und Lebens gesetzten Gefahr, Jammer, und Elend, wil, kann und vermag die ehrliche Ritterschaft und Landschaft ungerochen und unvorschmerzt nicht hingehen lassen sondern gedenken wie Leib, Gut und Blut diese, an ihrem Hochlöbl. Churfürst und Landesfürsten und an den römisch Kayserlich. Majestät und an alle denselben Blutsverwandten, hohen Potentaten und Fürsten, begangenen vergriffene, muthwillige Verläumdung auch Widerwärtigkeit, dadurch die Landschaft in Gefahr und hohen Schimpf gesetzt, zu rechnen, und bitten hierauf unterthänigst E. K. G. wollen den Pflicht Treu, Ehr und Landsvergessenen Mann **wohl verwahren lassen,** damit er von abhanden nicht, sondern zur Vindication kommen möge, und was er, und seine Mitgesellen diesen Landen, und viel ehrlichen Leute zu thun im Sinne gehabt, ihm selbst wiederfahren lassen. —

Auf gleiche Meinung erklärten sich auch die Städte Gesandten, und baten sonderlich, man wollte etliche von der Ritterschaft und Städten, die Rechnung von der bisher eingenommenen Trank und Landsteuer vorlegen lassen, damit man wissen möge wie der armen Unterthanen sauer Schweiß und Blut angewendet ob auch die vielfältigen Contributionen und anlagen das Ende, darzu sie verwilligt, erreicht haben, damit man des Landesangelegenheit und Nothdurft ferner desto besser bedenken möchte." —

Der Herzog Friedrich Wilhelm erklärte sich mit allen diesen Vorschlägen einverstanden, doch

„sollten sie (die Landstände) sich der Steuer halber gutwillig erzeigen." — Eingedenk aller der, an ihn gelangten, den Gesundheitszustand des Kanzlers betreffenden

Schreiben, bemerkte aber der Administrator, daß er (der Administrator) wegen der zunehmenden Schwachheit des Kanzlers Dr. Nicolaus Krell, namentlich auf Ansuchen der Dr. Krell hin, darum bitte, daß Krell nach Dresden, in sein Haus verwahrlich geführt und daselbst, bis zu Ausgang der Sachen gehalten werden möchte. —

Von Seiten der Calvinisten wurde ebenfalls ein Schreiben eingereicht, worin um Freilassung des Kanzlers Krell gebeten wurde, welche Zuschrift jedoch ganz unbeachtet blieb. —

Mit obiger Antwort an den Administrator verbanden die Landstände (am 6. März 1592) ein Danksagungsschreiben an die verwittwete Kurfürstin Sophie, worin sie ihre Freude darüber zu erkennen geben, daß die Kurfürstin mit ihnen einverstanden sei, die Gefangenschaft Krell's nicht zu lindern, und zugleich erklären, daß sie entschlossen seien, den „peinlichen Proceß" gegen Krell anzustellen, weil er gegen den lieben Gott, den verstorbenen Kurfürsten, gegen die hohe Obrigkeit, ingleichen gegen das Land, mit ungebührendem, gottlosem gefährlichem Fürnehmen, sich heftig vergriffen habe. — Die Kurfürstin wird gebeten, den Tag einer gemeinschaftlichen Besprechung anzuberaumen, so wie die Räthe zu verordnen, welche den Proceß anzufangen und fortzusetzen haben werden.

Um diesen Plan durchzuführen, bedurften die Stände sicherer Unterlagen, die nun erst herbeigeschafft werden sollten. Deswegen richteten sie sich am 24. April 1592 an den Administrator mit der Bitte, alle Schriften, die sich auf Krell's Verhalten bezögen, ihnen zu communiciren. Die Ritterschaft versprach zugleich alle Papiere

wohl verwahren zu wollen, und fügt die Worte bei: „damit also wir den Proceß mit mehrer Nothdurft anstellen und befördern, Er auch (Krell) als ein Gottloser, seine wohlverdiente zeitliche Strafe, anderen zum Abscheu bekommen möge. Die ewige (aber wofern er nicht wahre Buße sollt thun) wird Gott dem Allmächtigen mit Herzen Seufzen befohlen und anheim gestellt ꝛc.“ — Also nach einer fünfmonatlichen Gefangenschaft Krell's werden jetzt erst die Beweise seiner Schuld aufgesucht!!

Der Bedrängte, inmitten der Wogen der leidenschaftlichsten Bewegungen, findet stets seinen Schutzengel, wenn nicht in der Nähe, doch oft in weiter Ferne. — Krell's Gefangennehmung war ein, die Aufmerksamkeit aller deutschen Fürsten fesselndes Ereigniß, denn es mußten sich alle von Gottes Gnaden zur Leitung der Angelegenheiten eines Volkes berufenen Gewalthaber sagen, daß, wenn ein solches Verfahren, gegen einen verpflichteten Vertreter ihrer Rechte, gebilligt werden dürfte, die Fürsten Gefahr laufen müßten, keinen treuen Rathgeber während ihrer Lebenszeit finden zu können, weil jeder Minister, im Hinblick auf die ihn nach dem Tode seines Herrn bedrohende Gefahr, sich jeder aufrichtigen Rathsertheilung enthalten müßte. —

In diesem Sinne faßte Wilhelm, der Landgraf von Hessen, die Verhaftung des Kanzlers Krell auf und richtete, am 28. April 1592, folgendes Schreiben an den Administrator:

„Unser freundlich Dienst, und was wir mehr liebs und gutes vermögen, zuvor, Hochgeborne Fürsten, freundliche liebe Vettern, Oheim, Schwäger, Bruder und Ge-

vattern. Als wir verschienen ein und neunzigsten Jahres, nicht zwar aus eigener Vorwitz, sondern derer damals angedeuteten Ursachen, bei Ew. beiden L. L. den gefängiglich Eingezogenen, sonderlich Dr. Krellen gewesenen sächsischen Kanzlers, Dr. Pierii, Licentiat Salmuth und anderen halber, verschiedentliche gutherzige Erinnerung gethan, auch unter andern beantwortet sein, daß man von diesen Sachen auf damals bevorstehendem Landtage tractiren und wir bis dahin in Ruhe stehen wollten, so haben wir demnach solcher Zeit in Geduld abgewartet dero Andacht E. L. L. wurden mittler weil diesem, weit aussehendem Werke ferner nachsinnen, und uns nach gehaltenem Landtage zu dero guten Gelegenheiten schließlichen beantworten.

Weil uns aber bis auf diese Stunde von E. L. L. deswegen nichts zukommen, so bewegt uns nicht allein die christliche, allgemeine Liebe, damit Alle und Jede, so dem Herren Jesu Christo als dem Haupte einverleibt, einander verbunden, sondern auch die besonders inbrünstige Liebe so wie zu weiland dem frommen Kurfürsten Christiano, unserem vielgeliebten Vettern, Sohn und Gevattern gottseliger Gedächtniß getragen, und in unserem Herzen mit Uns, ob Gott will unter die Erde genommen werden soll, daß wir E. L. L. und dero getreuen Diener, welche S. L. bis zu dero Tod auch geliebt hat, nicht allein nicht vergessen, sondern auch bei E. L. L. nochmahlige, gutherzige und wohlmeinende Erinnerung zu thun nicht unterlassen können, freundlich bittend, E. L. L. wollen es nochmahls nicht anderst denn es von uns (wie wir es solches mit Gott dem Allmächtigen bezeugen, treu und wohlgemeint ist, freundlich ver-

merken. Denn obwohl E. L. L. von uns hierbevor angedeutet worden, daß es zwar beschwerlich den Process ab executione anzufangen und einen Mann der zuvor praecipuum munus reipublicae verwehrt, auf blos angegebenen und unverhindert angebotenen genugsamen Caution, gefänglich einzulegen. So haben aber E. L. L. freundlich abzunehmen, was für ein Ansehen es nunmehr bei Unpartheiischen gewinnen will, daß man die gefängliche Einlegung mit dem Kanzler fast ein ganz halb Jahr continuirt und noch keine gerichtliche Klage zog von den eingezogenen Uebergaben, vielweniger ihnen einiger Missethat überführet hat, Welches uns denn um so viel mitleidiger und schmerzlicher zu Gemüthe gehet, weil wir gewißlich sehen und spüren daß fast alle und **Jede** dem Kanzler zugelegte Verübung gerade uff des gottseligen Churfürsten L. gerichtet und S. L. in des Kanzlers Person verfolgt und angestellt werden will.

Dann soll der Kanzler angelangt werden, daß er sein Bedenken rathweise vermittelst seiner Pflicht frei ausgesagt und eröffnet hat, womit will man denn beweisen, daß er darum soll gestraft werden? Da auch ein jeder getreuer Rath sein Bedenken, wie er solches für Gott und der Welt in seinem Gewissen zu verantworten weiß, zu eröffnen schuldig ist, ob es gleich einem oder dem anderen nicht gefällt, und wenn die vornehmsten Consiliarii ihrer eröffneten Bedenken halber, solcher Verfolgung sollten gewärtig sein, **wer** wollte dann vor dergleichen Anklage gesichert bleiben? Will man ihnen aber den, von des gottseligen Kurfürsten L. L. zu geist und weltlichen

Sachen gethaner, Verordnung halben anklagen daß er vielleicht die Abschaffung des Exorcismi auch Einstellung des unzeitigen Eifers auf den Kanzeln, und daß man den König in Frankreich nicht hülflos lassen sollen, nicht unrathsam befunden, was thut man denn anders als daß man des frommen Kurfürsten L. in effecto selbst anklagt, und es dahin bringen will, daß in dergleichen Sachen keinem Kurfürsten zu Sachsen ichtwas zu statuiren oder zu schließen gebühre er habe dann dieser Ankläger Bewilligung und Consens zuvorderst verlangt. — Oder soll er den Kurfürsten zu Einführung einer verfluchten calviniſchen falschen Lehre beredt haben so thut man anderst nichts als daß man den gottseligen Churfürsten dessen L. sich nunmehr nicht verantworten kann, einer verfluchten falschen Religion beschuldigt. — Und da gleich eingewendet wird, der Kurfürst sei durch den Kanzler verführt worden, so widerspricht es sein gottselige L. in dero letzten Willen selbst, und ist Ew. L. L. und Andere Zeugen so uns sein gottſ. L. zu dero Schwachheit und wie sie seliglich entschlafen gewesen, freundlichst bewußt, wessen dieselbigen sich erkläret und worauf sie gelebt und gestorben sein.

Daß man dann bloßen **partheilichen** Angebern mehr als des Kurfürsten L. selbst eigenem Verzeugniß und letztem Willen glauben sollte, das ist bei einem Unpartheiiſchen eben so vernünftig als wenn man fürgiebt das Testament sei nicht vom Kurfürsten sondern von Dr. Krellen gemacht. Denn eines fürnehmen Kurfürsten letzten Willen durch solch ungeräumt Angeben zurückzusetzen, wäre S. L. L. und allen anderen Kur und

Fürſten viel zu verfänglich und zu beſchwerlich. — Und können E. L. freundlichſt ermeſſen wann der Kanzler deren, von ſeinem Herren gethanen Verordnungen halber verklagt und geſtraft werden ſoll, daß dann eines jeden Churfürſten Räthe hinwiederumb eben, dieſes Proceß zu ſeiner Zeit gewärtig ſein müſſen.

Was für Weiterungen daraus erfolgen können, denſelben wollen doch E. L. L. allwohl nachdenken und freundlich erwägen, wie unſeres lieben Vettern und Sohnes des frommen, gottſeligen Kurfürſten L. Verhandlungen itzunder examinirt und in S. L. liebſten Dienern gewiſſert wird, daß uns allen dergleichen begegnen kann.

Die weil denn E. L. L. und wir Erbverbrüderte und Erbvereinigte und daher nach Beſag unſerer Erbeinigung verpflichtet, daß wir alle unſere Lebtage einander brüderlich, freundlich und gütlich meinen, ehren, fordern, verantworten und unſer einer des Andern Schaden wahrnehmen und ſein beſtes mit Worten und Werken ungefährlich und getreulich fürnehmen ſollen und wollen, gleicherweis als ob es unſer jeglicher ſelbſt antreffe. Und wir gleichwohl als dem E. L. L. faſt aufgedrungenen Proceß nicht anders befinden dann daß derſelbige unſerem allerſeits in Gottruhenden, gottſeligen Vettern und Brudern, wie auch dero L. nachgelaſſenem Landt und Leuten nicht erſprießlich ſondern vielmehr hoch beſchwerlich, ja allen Kur und Fürſt zu Erhaltung frommer, aufrichtigen Räthen, Praejudicirlich, So bitten wir nochmals wegen der Ehr Gottes und der chriſtlichen Liebe ihn wegen des Bandes wie geſagt, damit wir die Erbverbrüderten und Erbvereinigten

einander verbunden sein E. L. L. wolle doch die Sachen reifer erwägen diesen angefangenen Proceß ändern und den Kanzler Krelln mit langer Verhaftung des gottseligen, frommen Kurfürsten L. L. selbst zu hohem Schimpf nicht beschweren lassen, sondern denselben, auf ziemliche Caution, daß er seine Sachen gegen seine Ankläger rechtlich austragen wolle, den Hafften entlassen. Wann er dann einiger verübten Missethat beklagt und in Rechtens überführt worden ist, so stehts zu seiner Verantwortung, wo nicht, so wird ihm ja als des verstorbenen Herren und Kurfürsten der Landen gewesenen vornehmen Dieners billiger Schutz gegen den wüthenden Pöbel gehalten und seindt E. L. L. für Gott und der Welt durchaus entschuldigt.

Und dieweil wir auch D. Pierium da er ja nicht geduldet werden kann uns zuzuweisen und zu lassen und desgleichen annoch Licentiat Salmuth und so viel, bei des Kurfürst Begräbniß gehaltene Leichtpredigt zu communiciren verfehlen hierbevor freundlich gebeten, also bitten wir nochmals freundlich E. L. L. wolle sich darin gegen Uns sonstens der anderen eingezogenen und verstrickten Theologen halber, dermaßen erzeigen, damit unseren Widersachern nicht Anleitung gegeben werde unsere Glaubensgenossen desto mehr zu verfolgen und diesen Proceß zum Exempel anzuziehen.

Wo wir Solches sammt und sonders um E. L. L. jeder Zeit vermögens verschulden können oder mögen, darin sollen E. L. L. uns allzeit bereit und willig haben dessen freundlichem Verhoffens E. L. L. werde dies unser Schreiben nicht allein freundlich vormerken sondern unser gutherziges, wohlmeinendes Erinnern auch bei denselben

gelten lassen. Und wir bleiben E. L. L. sammt und sonders zu allen freundlichen Diensten nochmals wie zuvor geneigt und willig. Datum in unserer Stadt und Festung Cassel, 28. April, 1592. **Wilhelm** v. G. G. Landgraf zu Hessen und Graf zu Katzenellenbogen."

Obiges Schreiben Wilhelm's von Hessen kam jedoch zu spät, denn der Administrator hatte sich, der Landschaft gegenüber, zu einem Verfahren gegen den gefangenen Kanzler verpflichtet, welches den Wünschen Wilhelm's keineswegs entsprechend war. Als nemlich, am 29. Februar 1592, die in Meißen versammelte Landschaft den Administrator dringend gebeten hatte, den Kanzler nicht frei zu geben, schrieb Friedrich Wilhelm, am 2. März, unter Andern Folgendes als Antwort auf das an ihn gerichtete Gesuch[8]):

„Was Dr. Krellens Person halber vorgeschlagen, Solches ist den Sachen zu guten gnediger Wohlmeinung alse erfolgt. Nachdem aber gemeine Landschaft dafür unterthänigst bittet, so wollen es E. T. G. bei seiner Verhaftung noch zur Zeit bewenden lassen. Die weil sich aber von Rechts und Billigkeit wegen gebühren will daß er beschuldigt und darauf gebührlich verhört werde, Solches auch E. T. G. von Rechts Ampts und Gewissens wegen zu verschaffen schuldig.

Darum werden gemeine Landschaft dahin bedacht sein, daß sie ihnen forderlich beschuldigen, darzu ihm daher zum Ueberfluß nochmals zwei Monats Frist von Amtswegen hiermit vergunt und nachgelassen wird. Ob aber wohl J. T. G. wieder ihnen (Krell) ex officio zu verfahren erhebliche und stattliche Bedenken haben, so wollen ihm doch E. T. G. darum keinen Beifall

geben, ſtellen demnach ſeine Verbrechung zu ſeiner Verantwortung und ſeindt nicht gemeint dieſelbige im Allerwenigſten zu billigen, ſondern vielmehr nach geſchehener Ausführung ohne alle Gründe zu ſtrafen."

Aus ſolchen Worten läßt ſich leicht abſehen, welches Loos der Kanzler Krell zu erwarten hatte. — Es verſteht ſich wohl von ſelbſt, daß ein erneuertes Geſuch der Dr. Krell (d. d. 5. Mai 1592), worin ſie darum bat, daß der Herzog zu Sachſen ihren Ehegatten freilaſſen oder ihm wenigſtens nach Dresden zurückzukehren geſtatten möchte, unter dieſen Umſtänden keine weitere Berückſichtigung finden konnte. — Das weiter oben angeführte Schreiben des Landgrafen von Heſſen wurde ſofort dem Kurfürſten zu Brandenburg, Johann Georg, mitgetheilt, der gemeinſchaftlich mit dem Adminiſtrator, Friedrich Wilhelm, am 10. Mai 1592, eine, zum Theil ausweichende Antwort dem Landgrafen ertheilte. Die beiden Vormünder der Kurſachſen erklärten: daß die Sache Krell's die der Landſchaft ſei, welche ſich verletzt betrachten dürfte, wenn der gefangene Kanzler jetzt frei gegeben würde; ſie freuen ſich über eine Theilnahme, die ſich jedoch „in vorigem Jahre" hätte kund geben ſollen, und indem ſich beide gegen den Vorwurf „heftig und leidenſchaftlich gehandelt zu haben", auf's Entſchiedenſte verwahren, ſchließen ſie ihre Zuſchrift mit den Worten:

„Weil aber gleichwohl wir von der ganzen Landſchaft erinnert, auch im Werk befunden daß ſich kaum eine Handvoll Calviniſten unterſtehen durften nicht allein ihre, im heilig Reich verworfene Lehre liſtiger, hämiſcher, verdeckter Weiſe, wider ihr Gewiſſen und Re-

vers einzuſchieben, ſondern auch jedermann ſo ihrer Meinung nicht geweſet aufs gräulichſte zu verfolgen, von Weib Kind und allen ehrlichen Leuten aus dem Lande zu verjagen, ſo haben wir zwar Bedenken Anguem in sinn (wie weiland Kaiſer Maximilian auf dem Reichstage zu Augsburg, anno 66 gleich von dieſer Sache gar hoch weislich geredet) lange zu ſondiren. Wußten auch daſſelbe als einen offenbaren Untergang dieſer Landeskirche, Schulen und guter Polizei gegen unſere jungen Vettern und Enkelein nimmer zu verantworten."

Fünftes Kapitel.

Volksbewegung in einigen Städten Sachsens. Eilenburg — Dresden — Leipzig. Schicksal der Melanchthonisten.

Fünftes Kapitel.

Volksbewegung in einigen Städten Sachsens. Eilenburg — Dresden — Leipzig. Schicksal der Melanchthonisten.

Nichts erscheint dem Menschen, als ein zu bewahrendes Kleinod, höher und werthvoller wie der religiöse Glaube, den er entweder empfangen und folglich als kostbares Erbgut überliefert, oder als Frucht eigener, selbstthätiger Anstrengung seines Geistes sich angeeignet hat. — Daher aber keine leidenschaftlichere Handlungsweise, als die einer Gesammtheit oder Einzelner, welche dem Gedanken Raum geben: es dürfte, durch diese oder jene Maaßregel, jenes Heiligthum verunreinigt oder der Träger des Glaubens, das Wort und die Form nämlich, geändert werden. Ein solcher Fanatismus kennt die Schranken nicht, welche das Gesetz errichtet, um die Person und das Eigenthum zu schützen vor jeder Gewaltthat. — Daher auch jene beklagenswerthen Auftritte in einigen Städten Sachsens, wo geflissentlich die Meinung verbreitet worden war, daß man an die Stelle der Augsburger Confession den damals verhaßten und auf's Aeußerste

verfolgten Lehrbegriff der reformirten Kirche zu setzen beabsichtige. Der Schösser zu Eilenburg, Hans Winkler, berichtete am 12. März 1592 dem Administrator Friedrich Wilhelm, daß der Pfarrherr zu Ambsdorf, nebst dem Magister Koch und dem Bürger Christoph Pfeifer, in der Stadt Eilenburg geschlagen worden seien. Der Schösser befahl Ruhe, lief aber Gefahr, als Calvinist verschrieen zu werden, und konnte daher die Volkswuth nicht mehr bewältigen, als jener Geistliche, Mattheus Kempfer[1]), nach gehaltener Predigt abreisen wollte. Der Pöbel warf Steine und Erdschollen nach und stürzte nach dem Pfarrhause, um dasselbe anzugreifen. Der Schösser hatte die Thore schließen lassen, sah sich aber genöthigt, dieselben gegen Abend zu öffnen. Gegen sieben Uhr Abends ging der Sturm gegen das Predigerhaus los. Da nun aber das Aufsichtsrecht (jus patronatus) dem Stadtrathe von Eilenburg zustand, so konnte der Schösser nicht weiter ohne besonderen Befehl des Bürgermeisters einschreiten, und schrieb daher sogleich an den Administrator, um weitere Befehle einzuholen, worauf Friedrich Wilhelm sofort den Befehl ertheilte: Die Rädelsführer aufzusuchen und ungesäumt nach Leipzig zu schaffen.

Aehnliches ereignete sich, in demselben Jahre, in Zwickau, wo die Leute während der Predigt des Magisters Wolfgang Heldens aus Annaberg einen solchen Tumult erregten und so stark polterten und klopften, daß der Geistliche aufhören und davongehen mußte. Es würde diesem Manne, den der Chroniker einen „calvinischen Schwärmer" nennt[2]), sicherlich übel ergangen sein, wenn sich nicht der Rath in's Mittel geschlagen, das Volk beruhigt und den Pfarrherrn begleitet hätte. Die beiden

Bürgermeiſter, namentlich Dr. Chriſtoph Seling, nahmen den Verfolgten, den das Volk ſteinigen wollte, in ihren beſondern Schutz und führten ihn ſo aus der aufgeregten Stadt, bis derſelbe in völliger Sicherheit war.

Weit ſchlimmer ſtand es in Dresden und in Leipzig. Bereits am 15. Januar 1592 hatte der Adminiſtrator, welcher einen ernſten Tumult befürchtete, ein Mandat veröffentlichen laſſen, welchem zufolge in der Feſtung Dresden Jedermann, ſowohl Tags als Nachts, bei Vermeidung ſchwerer Strafe, ſich ruhig und friedlich verhalten ſollte. Allein in Folge der Zwiſtigkeiten unter den Bürgern und Einwohnern, die in den religiöſen Angelegenheiten ihre eigenen Richter ſein wollten, brach dennoch am 18. Mai ein ſo furchtbarer Tumult aus, daß die beiden Hofprediger, Dr. Lic. Salmuth und David Steinbach, gegen welche der Angriff gerichtet war, beinahe ihr Leben verloren hätten. An der Spitze eines wüthenden Volkshaufens, der ſich nach dem Eckhauſe auf der linken Seite der Büttelgaſſe (jetzt Frohngaſſe) am Altmarkte bewegte, ſtanden David Eiſenreich und Valentin Merich, welche beide den Vorſatz hatten, dieſes Haus, in welchem die beiden Geiſtlichen wohnten, zu erſtürmen und dieſe Diener des göttlichen Wortes zu ermorden[8]). Das Pflaſter wurde aufgeriſſen, die Fenſter der geiſtlichen Wohnung eingeworfen und die verſchloſſene Hausthür eingeſchlagen. Nur mit der größten Mühe wurde die Ruhe hergeſtellt. — Um größeres Unglück zu verhüten, wurden am folgenden Tage Dr. Salmuth und Dr. Steinbach nach der Bergfeſte Stolpen gebracht, wo ſich Einzelheiten während der Gefangenſchaft ereigneten, die nicht mit Stillſchweigen übergangen werden dürfen, weil ſie ein helles

Licht über die damaligen gesellschaftlichen Zustände und über gewisse verbreitete Vorurtheile werfen.

Der Administrator, damals in Weimar (26. Mai 1592), wurde von allem Vorgefallenen sogleich in Kenntniß gesetzt und zögerte nicht, dem Rathe in Dresden zu erklären, daß er, der Administrator, mit der Gefangennehmung der beiden Hofprediger einverstanden sei, auch solle die Freilassung einstweilen nicht erfolgen; dagegen habe der Rath ein scharfes Mandat gegen alle „Rottirungen" zu erlassen, welchem Befehle auch sogleich nachgekommen wurde[4]). — Am Schlusse des Schreibens, welches der Landgraf von Hessen am 28. April an den Administrator gerichtet hatte, war die Bitte ausgesprochen: es möge die Abschrift der Leichenpredigt L. Salmuths, auf den Kurfürsten Christian I. gehalten, nach Cassel zur Mittheilung gesendet werden. Friedrich Wilhelm richtete sich deswegen an den Rath in Dresden (2. Juni 1592), welcher letztere den Schösser Michel Kronenberger und Hans Reutern nach Stolpen entsendete mit dem Auftrage, dem Lic. Salmuth zu befehlen, diese von ihm gehaltene „Leichpredigt" aufzuschreiben und nach Dresden zu senden.

Salmuth erklärte jedoch, daß er eigentlich nicht wüßte, wohin er das Concept der Rede verlegt hätte, daß aber seine Ehegattin darüber wahrscheinlich Auskunft geben könnte. Als dem Rathe in Dresden, von Stolpen aus, die Krankheit, sowohl von Dr. Steinbach als von Lic. Salmuth, angezeigt wurde, entsendete jener den Thomas Reuter mit dem Auftrage, einen genauen Bericht zu erstatten. Als er in Stolpen ankam, war Thomas Reuter über den Zustand der verhafteten Hofprediger sehr erschrocken, weil Dr. Steinbach mit „Hülfe des bösen

Feindes" auf wunderbarliche Weise aus seinem Gefängnisse entkommen wollte. — Der Bericht ist vom 21. Juni 1592[5]). Gerken berichtet unter andern:

„Daselbst (nämlich in Stolpen) hat der Teufel ihn (den Dr. Steinbach) des Nachts oft besucht, sich in seinem Handbecken gebadet, das Bänklein fortgerückt, die Bücher umgeblättert und hin und her geworfen. Die Salmuthe, so eben daselbst gesessen, haben ausgesagt, daß sie desselben Tages, da er durchgehen wollen, einen Bauern in einem rothen Leder mit einem Fuhrmanns Hut und Federn vorbeigehen sehen. Es soll auch ein großes Wetter auf dem Schlosse gewesen sein, daß die Ziegel von den Dächern gefallen und Niemand sicher auf dem Schloßhofe gehen können. Es soll auch der Teuffel von Stolpen aus nach Bischofswerda ein groß Wetter erregt haben, daß in demselben Reich nicht der dritte Halm stehen blieben. Zu Bischofswerda sind durch die Schloßen, die als welsche Nüsse groß gewesen sein, deren Bürgern die Fenster eingeschlagen worden, so daß Jedermann vermeint der jüngste Tag würde kommen.

Diese Umstände berichtet gedachter Verwalter an den Administratorn mit Furcht und Zittern, indem ihm darbei ganz angst geworden und es scheinet als wenn er gar gefürchtet er würde sein Leben darüber einbüßen müssen. Endlich aber, als unserem Steinbach in seinem Gefängniß die Zeit zu lang wird sucht er sich, am 19. Juni 1592 auf folgende Art loszumachen. Er hat die Thüre, so vor seiner Custodia war, mit einem Brodmesser zerschnitten, und weil es ihm, als einer schweren Person, daraus zu kriechen unmöglich gewesen, eine dreizollichte

Pfoste mit einem Scheitholz entzwei geschlagen. — Hiernächst ist er, wie der Verwalter schreibt, mit Hülfe des Teufels durch drei andere verschlossene Thüren welche ganz unversehrt blieben, durchkommen. Hierauf hat er oben im Schlosse in einem Winkelstein in einem Fenster, daran er zwo Ofengabeln kreuzweise inwendig vor's Loch gebunden, eine Handquele (Handtuch) ausgehangen, darzu alles Bettgeräth, so man ihm gegeben, wie Handquelen zerschnitten recht fest zusammen genäht, dreifach überstochen, und sich also über 50 Ellen hoch herab lassen wollen. Es ist ihm aber sein Vornehmen mislungen und hat, ehe er herunter gekommen einen Fall gethan, in welchem er das linke Bein, oben im Dicken über dem Knie, entzwei gefallen. Er hatte auch einen Zettel, den er mit Fensterblei geschrieben, nebst einem Packet, in dem Gefängniß liegen lassen, welches bei des gedachten Thomas Reuter mit nach Dresden geschickt, deren Inhalt uns aber unbekannt. Steinbach hat hierauf selbst in Gegenwart etlicher Raths und Gerichtspersonen von freien Stücken ausgesagt, daß der „Teuffel" hätte ihm geholfen. Als sich aber dessen Schmerzen gemehrt und er gesehen, daß er so schlechterdings nicht davon kommen möchte, hat er begehret, der Verwalter sollte ihm in seiner höchsten Noth das Abendmahl durch einen Kirchendiener reichen lassen. Weil nun Dr. Zacharias Rivander, Superintendent zu Bischofswerda, eben in gewissen Angelegenheiten zu Stolpen war, ging er zu ihm, und vernahm von ihm, auf was Art er communicirt sein wollte, da er sich denn gar wohl erklärte auch seinen Widerruf schriftlich einhändigte, mit angehängter Bitte, daß solcher den nächsten Sonntag in der Schloßkapelle zu Dresden abgelesen werden möchte.

Weil solche Schrift nicht gar lang wollen wir solche von Wort zu Wort beifügen:

„Nachdem ich M. David Steinbach, zu der Zeit da mir das Hofprediger-Dienst zu Dresen befohlen gewesen fremde, calvinische ausgesetzte Lehre einführen wollen und dadurch die hochlöbliche Schloßkirche daselbsten nicht wenig geärgert, als ist mir solches von Herzen leydt, verwerfe und verdamme dieselben von Herzen und bitte flehentlichen und um Gotteswillen, sie wollte mir solches verzeihen und vergeben, auch Gott für mich bitten, daß er mir solchen meinen Irrthumb und Fall zu Gute halten, verzeihen und vergeben, mir meine großen Schmerzen lindern, und mir nach seinem väterlichen Willen gnädiglichen helfen wolle, umb Jesu Christi seines lieben Sohnes willen. Ferner, da mir Gott mein Leben fristen, und mich im Predigtampt forthin haben wolle, will ich alle solche Irrige, in der Augsburger Confession anno 30 ꝛc. verworfene und verdampte Lehre mit Herzen und Mund meiden, und Einigkeit in der Religion dieser Lande Kirchen aus Gotteswort, der Hauptsymbolis Augsburgischer Confession anno 30 übergeben, in der Formula Concordiae repetirt, vermittelst göttlicher Hülfe treulich halten und fortpflanzen will, dazu mir mein Herr und Heiland Jesus Christus mit seinem heiligen Geiste treulich helfen und in solchem Gottseligen Vorsatze stärken und bis an mein letzten Seufzen erhalten wolle, Amen.

„Ich M. Steinbach bekenne daß ich diese meine Revocation selbst aus meiner Andacht gestellt, zuvorher wol bewogen, und also freywillig mit eigener Hand unterschrieben. In Beysein des Ehrwürdigen Hochgelahrten Herrn Doctoris Zachariae Rivandri Pfarrherrn und

Superintendenten zu Bischofswerda, zu Stolpen den 8ten Julii, anno 1592.“ —

Gehen wir nun auf jene Zuschrift von Thomas Reuter, d. d. 21. Juni 1592, zurück, so finden wir in der Handschrift die Erklärung, daß Salmuth und Steinbach viel Krankheit und Leibesbeschwörungen vorgegeben haben, weswegen er, Reuter, ihnen etliche Medicamente machen ließ, deren Wirkung aber sich an Steinbachen nicht wahrnehmen ließ, indem „alle Pillen und Sachen in seiner Losament ungebraucht“ vorgefunden wurden. Am Schlusse wird noch die Bitte ausgesprochen, man möchte Jemanden nach Stolpen schicken, um Alles genau zu untersuchen. Dieser Wunsch wurde erfüllt, indem der Rath in Dresden, laut Bericht an den Administrator (d. d. 23. Juni 1592), den Schösser Michael Kronberger und den Secretär David Schürer nach Stolpen sandte. Zugleich wurde dem Administrator die geforderte Abschrift der Leichpredigt Salmuths auf Christian I. überschickt. — In diesem, am 23. Juni, stattgefundenen Verhöre gestand „jedoch Dr. Steinbach ganz und gar nicht (betheuerte auch solches zum Höchsten), daß ihm der böse Geist, wie man ihm Schuld geben wollte, leibhaftig beigewohnt und hierzu geholfen, daß er dieses gefährliche Fürnehmen in's Werk gerichtet hätte, auch nichts Böses gesehen, dann obwohl bisweilen Ihm ein Gespenst mit Poldern und Androhen in seiner Verwahrung viel Unruh gemacht hätte, er doch hierzu nichts anders gethan als gebethet, desgleichen betheuert er bei seinem Gewissen, daß er solches Alles, was er fürgehabt und gehandelt, aus eigenem Beweggrund und ohne einiges Menschenrath und Fürschlag fürgenommen und in's Werk gesetzt.“

Was das Loos der anderen kranken Gefangenen, des Hofpredigers Salmuth, zum Theil erleichtern konnte, war die Erlaubniß, die (am 26. Juni) seiner Mutter und seinem Eheweibe ertheilt wurde, sich nach Stolpen in das Gefängniß begeben und daselbst, jedoch in Gegenwart des Schössers Reuter, mit dem Verhafteten unterhalten zu dürfen. Die Leiden Salmuths nahmen jedoch von Tag zu Tage zu, und aus einer lateinischen Zuschrift, an seinen Bruder, den Doctor med. Salmuth in Leipzig, läßt sich entnehmen, in welchem bejammerungswürdigen Zustande der Kranke sich befand. Den Schluß einer ausführlichen Beschreibung der Krankheit theilen wir in der Original-Sprache mit, aus Gründen, welche wohl Jeder leicht errathen wird. „Interim," schreibt der Hofprediger (25. Juli), „oro ut sacculum pro medendis doloribus partis affectae ad me mittas, et non ex crudis sed jam concoctis seu praeparatis, ita conficias ut statim (id est absque calidae aquae usu) loco affecto applicare liceat. Neque enim ad illa recta conficienda occasio mihi hoc loco concessa est. Purgantibus nulli modo uti possum, neque uti volo, praesertim diebus hisce canicularibus ob cloacae defectum commendo me tuis precibus et fidei. Et ut meam uxorem atque liberos tibi curae esse patiaris te obtestor. Bene vale. Ex Carcere Stolpensi XXV. jul. qui Jacobo sacer erat.

T. frater
Joh. Salmuth."

Die Reue Dr. Steinbachs gab sich, wie dem Dresdner Stadtrathe, so auch dem Administrator gegenüber, durch

eine Zuschrift an den letzteren (d. d. 27. Juli) zu erkennen. Steinbach vergleicht sich in derselben mit dem „verlorenen Sohne“ und, auf die Grundwahrheit sich stützend, daß „wahre Buße auch Gnade erlange“, erkennt er, daß er „gegen Gott und seine Kirche gesündigt habe.“ Die Gefangenschaft habe ihn, wie einst den Apostel Paulus, zur Frage geführt: „Herr, was willst Du, daß ich thun soll?“ und so bitte er den Administrator, ihn, Steinbach, als den bekehrten Paulus zu betrachten, zu Gnaden anzunehmen und ihm zu gestatten in Elsterberg, mit seinem Weibe und Kindern wiederum zur Kirche gehen und seine Nahrung in Gottesfurcht, mit mühseliger Handarbeit elendiglich suchen zu dürfen[6]). — Der Administrator war nicht abgeneigt, dem Hofprediger die erbetene Freilassung zu gewähren, jedoch unter gewissen Bedingungen, deren Erfüllung eine Bürgschaft für das künftige ruhige Verhalten Steinbach's sein sollte. Es wurde daher der Letztere aufgefordert, einen, ihm vorgelegten Revers zu unterschreiben. Steinbach kam diesem Wunsche nach und schrieb, am 15. September 1592 Folgendes:

„Gegen den durchlauchtigsten, hochgebornen Fürsten und Herren Friedrich Wilhelm, Herzogen zu Sachsen, der Kursachsen Administratorn und Landgrafen zu Duringen und Marggrafen zu Meissen, für sich und anstadt des, auch durchlauchtigsten, hochgebornen Fürsten und Herren, Herrn Johannes Görgen, Marggrafen und Kurfürsten zu Brandenburg ꝛc. meinen gnädigsten Herren, in gesampter Vormundschaft weiland Herrn Christiani, Herzogen und Kurfürsten zu Sachsen, hochlöblichster Gedächtniß hinterlassenen jungen Herrschaft Thue ich, M. David Steinbach hiermit bekennen, obwohl höchstgedachter Kurfürst

zu Sachsen ꝛc. mich vor dieser Zeit gegen Dresden für einen Hofprediger bestellen und annehmen lassen, daß ich daselbsten das reine und unverfälschte Wort Gottes, wie solches in diesen Landen hierbevorn gelehrt und gepredigt worden, meinen Zuhörern fürzutragen, dessen ich mich auch vormittelst eines, mit eigenen Händen geschriebenen Reverses also verpflichtet, so hab ich mich doch, durch den leidigen Satan dahin verführen lassen daß ich solcher meiner Verpflichtung zuwider mich unterfangen den verfluchten Calvinismus auf die mir befohlene Kanzel zu bringen auch solche verführerische Lehre in diesem Kurfürstenthum einschieben und verpflanzen zu helfen, darum ich denn vor solchem Predigtamt abgeschafft auch mir eingelegt und befohlen worden mich in meiner Behausung zu Dresden bis auf weitern Bescheid zu enthalten wie ich denn auch eine Zeitlang um mehr meiner Sicherung willen, auf mein beschehenes Ansuchen und Bitten in dem Hause Stolpen verwahrt worden. Wenn aber durch die Gnade Gottes des Allmächtigen ich aus dessen alleinseligmachenden Wort so weit unterrichtet, daß die bisher von mir geführte calviniſtiſche Lehr irrig, verdammlich und gottlos, inmassen ich denn solches vermöge einer, unter meiner eigenen Handschriften gestallten und von mir gegebenen Revocation und Deprecationschrift, welche auf mein bestehens Ersuchen und Bitten in den Kirchen zu Dresden öffentlich verkündigt und abgelesen worden erkandt und bekandt, auch vor solche große Gnad' Gott dem Allmächtigen herzlich danksage und vermittels desselben ferneren gnadenreichen Beistandes darbei, bis in mein selig Sterbestündlein beständig zu verharren

gedenke, und daher, höchst gedachter mein gnädigster Herr, der Kursachsen Administrator aus Gnaden bewilligt mich nicht allein gnädigst zu dimittiren, sondern mir auch nachzulassen und zu verstatten daß ich mich gegen Elsterberg[7]) zu den Meinen begebe und allda wesentlich verharren mögt. Als nehme ich solches nicht allein vor eine sonderbare Gnade mit unterthänigstem Danke auff und ahn sondern obligire und verpflichte mich auch hiermit und in Kraft dieses Briefes mich von dannen nicht zu wenden noch zu begeben, es werde denn von meinem höchstgedachten gnädigen Herren auf vorgehenden meinen Bericht mir insonderheit gnädigst nachgelassen und bewilligt, dessen zu Urkund habe ich diesen meinen Revers mit eigener Hand geschrieben, Auch darauf mein gewöhnlich Pitzschaft wissentlich gedruckt, Geschrieben und gegeben zu Stolpen, Freytag den 15. Sept. 1592.

(L. S.) M. David Steinbach
meine eigene Handt. —"

Auch Johann Salmuth erklärte in einem, dem oben angeführten ähnlichen Widerruf (d. d. 12. September 1592)[8]), daß er zwar, bei seiner Berufung als Hofprediger die Formula Concordiae unterschrieben, doch aber die calvinische Lehr auf seine Kanzel gebracht habe. Er dankt dem Administrator für die Demission, verspricht das Land zu verlassen, niemals gegen die Kirchen und Schulen der Kursachsen, weder öffentlich noch heimlich schreiben, reden oder denselben sonst mit Worten oder Werken beschwerlich werden zu wollen. Der Revers Salmuth's wurde jedoch erst am 10. November 1592 vollzogen. — — Nachdem, in Folge des Todes Christians I. und der Ver-

haftung Krells sowohl, als auch derjenigen Männer, die sich zu dem melanchthonischen Lehrbegriffe bekannten, die streng orthodoxe lutherische Partei, den vollständigsten Sieg errungen zu haben glaubte, ermangelte dieselbe nicht, durch ihre Vertreter und andere, unbekannte Organe, dem Calvinismus die empfindlichsten Schläge zu versetzen, durch welche derselbe als eine, das Wohl und Bestehen der Gemeinschaft, bedrohende Sekte der Volkswuth preisgegeben werden durfte. Die Schriften, welche in diesem Jahre, namentlich in Leipzig erschienen, waren der Art, daß sich die schlimmsten Auftritte, als Früchte des Fanatismus erwarten ließen[9]). — Eine andere Maßregel, wodurch der Haß gegen die Calviniſten und Melanchthoniſten gesteigert werden mußte, war die General-Visitation der Kirchen, welche im Sommer des Jahres 1592, in dem ganzen Kurfürstenthum ihren Anfang nahm[10]). Behufs der Visitation, wurde das Land in drei Kreise getheilt, die Prüfungs-Commission bestand aus neun Adeligen, sechs Theologen und zwei Schriftführern (Cancellariis). Die Artikel, worauf die Visitation sich besonders zu richten hatte, betrafen die Lehre des heiligen Abendmahls (6 §§.), auf welche die „irrigen, falschen Artikel" der Calviniſten folgten; sodann die Lehre von der „Person Christi"; drittens sechs Artikel über die Lehre der h. Taufe. Der vierte Artikel handelte von der Gnadenwahl und der ewigen Vorsehung Gottes. Diejenigen, denen diese Artikel vorgehalten wurden und die sich damit einverstanden erklärten, mußten folgenden Revers unterzeichnen. „Ich N. bekenne, daß diese Artikel recht sind, wil auch mit Gottes Hülfe die Zeit meines Lebens darbey beständig bleiben, und darwider nichts Heimliches noch Oeffentliches zu

Practiciren, noch einzuführen mich unterstehen noch auch andern; die solches thun werden einigen Beifall geben.

Geschehen und gegeben den 12. Juni 1592.

(Manus illustrissimi
Principis propria) Locus
Sigilli." —

Bald nachher wurde, am 12. Juli 1592 die Visitation, und zwar in Wittenberg begonnen, wo, nach geschehener Visitation, in der Universität Caspar Stubius, med. Doctor, Valentinus Schindlerus, Heinricus Majus, Theol. Doctor, M. Valentinus Espion; überdies Martinus Koler aus dem Hofgerichte und Samuel Seelfisch so wie Caspar Brandt, Mitglieder des Rathes, ihrer Aemter entsetzt wurden. —

Am 23. Juli wurden ebenfalls fünf Männer abgesetzt. —

Die Gefangennehmung des Kanzlers Krell, das strenge Verfahren gegen Diejenigen, welche der Abschaffung des Exorcismus das Wort geredet hatten, die zahllosen Flugschriften gegen die Calviniſten, die unbedingte und gewaltsame Absetzung der Männer, welche die Visitations-Artikel nicht unterzeichnen wollten, die heftigsten Reden endlich, welche gewisse geistliche Herren vor dem Volk, „und zwar gegen den Calvinismus," hielten, alle diese Umstände mußten die Gemüther der lutherischen Bevölkerung erhitzen und beklagenswerthe Auftritte herbeiführen, deren Erwähnung jedoch die Unpartheilichkeit des Geschichtsschreibers gebietet. Der Schauplatz solcher Scenen war namentlich Leipzig, zu Ende des Monates Mai 1593. — In dieser weltberühmten Handelsstadt hatten sich Kauf-

leute niedergelassen, die sich zu dem reformirten Glauben bekannten. Der Universität wegen kamen auch viele Schweizer und Niederländer nach Leipzig, wo sie bei den ansässigen Glaubensgenossen freundliche Aufnahme und Schutz fanden. — Die, zur Ostermesse 1593, aus den fernsten Gegenden herbeigeeilten Kaufleute hatten ihre wichtigsten Geschäfte beendigt; in allen Straßen Leipzigs war ein reges Leben. Unter den jungen Studirenden, die in den belebten Straßen sich bewegten, befanden sich auch einige Schweizer, die, in Folge des damals allgemein verbreiteten Hanges, sich über Dasjenige zu unterhalten, was die Aufmerksamkeit der gebildeten Welt fesselte, die religiösen Bewegungen besprachen und über das Benehmen des Einen ihrer Landsleute, den sie als einen Verräther bezeichneten, sich ausließen, nemlich über Samuel **Huber**[11]). Während dieser, mit Lebhaftigkeit geführten Unterhaltung, trat, wie durch Zufall Samuel Huber zu den, über seinen Aufenthalt in Leipzig, verwunderten jungen Landsleuten, denen er die Versicherung gab, daß er hierher gekommen sei, ein Sümmchen von 500 fl., die der Administrator der Kursachsen ihm geschenkt habe, zum Besten und zur Freude der, in Leipzig studirenden schweizerische nJünglinge zu verwenden; er Huber, benutze auch diese Gelegenheit, um über mehre wichtige, die reformirte Kirche in Sachsen betreffende Punkte, sich mit ihnen zu unterhalten. Um jedoch sich freier bewegen und mit größerer Offenherzigkeit über solche Angelegenheiten, als wie dieses an öffentlichen Orten geschehen kann, sprechen zu können, kamen die Studenten mit Dr. Huber, zu welchen sich noch ein Aschersleber Student, Johannes Müller gesellte, darin überein, sich denselben Abend am

14. Mai (1593) in der Wohnung des Kaufherrn Weinhaus, wo die Musenſöhne wohnten, einzufinden. Dieſer Kaufmann Weinhaus hatte im Jahr 1585 das Bürgerrecht in Leipzig, von dem hochlöblichen Rathe erhalten, obgleich der damalige Superintendent, Dr. Selnecker, einer der ſechs Theologen, die im Jahr 1576 die Concordienformel (auch das Torgauiſche Buch genannt) verfertigt, den Rath gewarnt und Herrn Weinhaus als einen eifrigen Calviniſten verdächtigt und bezeichnet hatte. Der hochlöbliche Magiſtrat aber kümmerte ſich nicht um dieſe Bitte des hochgeſtellten Seelenhirten. Herr Weinhaus, welchem durch ſeinen Anverwandten, dem jungen Johannes Müller, der Wunſch der Studenten, dieſen Abend in ſeinem Hauſe zubringen zu dürfen, mitgetheilt worden war, gewährte freundlichſt dieſe Bitte und die geſchäftige Hausfrau beeilte ſich die Schreibſtube ihres Ehegatten in Ordnung bringen zu laſſen, während der Diener beauftragt ward, eine bedeutende Menge „Canariſchen und Rheinweines" aus dem reichgefüllten Keller Weinhauſens zu holen, überdies durfte der, damals calviniſche (sic!) nemlich „pfälziſche" Wein nicht fehlen. Als Herr Weinhaus erfahren hatte, daß „Dr. Samuel Huber," jener zankſüchtige Abtrünnige, die Abendgeſellſchaft beſuchen würde, ermangelte er, Weinhaus nicht, ſich auf eine Unterhaltung ernſterer Art vorzubereiten. Er war einer jener Männer, die, bei allem Fleiße hinſichtlich der weltlichen Geſchäfte, bei aller Pünktlichkeit in dem kaufmänniſchen Wirkungskreiſe ſich, namentlich in jener Zeit der Gährung, mit Allem beſchäftigten, was das kirchliche Leben betraf und die, nach ſorgfältiger Prüfung der ſtreitigen Punkte, für den einen oder den andern der Ver-

fechter einer Glaubensansicht, auf die leidenschaftlichste Weise Partei ergriffen.

Er mochte wohl ahnen, daß an diesem Abende gar Manches zur Sprache kommen dürfte, was, seinen calvinischen Glauben betreffend, von ihm und von seinen jungen Schweizern vertheidigt werden mußte; deswegen zog er sich, während seine Frau für Alles sorgte, was seinem gastfreundlichen Hause Ehre machen sollte, in ein kleineres Gemach zurück, wo er noch einmal Alles fleißig durchlas und erwog, was „seine Glaubenshelden" verkündet und vertheidigt hatten. Zu den geladenen Gästen, die sich gegen acht Uhr Abends eingefunden hatten, gesellte sich Dr. Major, welcher mit Huber, der gegen die Calvinisten zu schimpfen anfing, in einen heftigen Wortwechsel gerieth. Als die Rede auf Jacobus Andreae in Tübingen kam, äußerte Huber gegen seinen Wirth: „Solche Leute wie Ihn (Herrn Weinhaus) sollte man nicht im Lande leiden, und wenn es recht ginge sollte er (Weinhaus) nicht Bürger in Leipzig sein." Der Streit wurde immer heftiger, ganz besonders bei der Besprechung des Inhaltes der Concordienformel und namentlich während der Unterhaltung über das heilige Abendmahl, über die Person Christi und über die Praedestination. Johann Müller aus Aschersleben gerieth in Zorn, als seine, an Huber gerichtete Frage, „ob dieser letztere der Verfasser einer Schrift, betitelt: Contra Kimedoneium sei" (in deren Vorwort Dr. Peucer, Dr. Weyher und Dr. Wesenbeck gröblich geschmäht wurden), von Huber bejahet wurde. Unvorsichtiger Weise entfielen dem Studenten die Worte: „Das solt Du wissen Huber, wenn Du mich also wider Recht an meinen Ehren gescholt-

ten, ich wollte dir das Meſſer in die Haut ſtoßen"; bei dieſem Worte war Müller aufgeſprungen und zückte das Meſſer, welches die anweſenden Freunde jedoch ſeiner Hand entwanden. Huber wollte ſich entfernen, wurde jedoch von Dr. Major zur Rede geſtellt. Die, von allen Seiten dem „raſenden, landesverwieſenen Schweizer" gemachten Vorwürfe, reizten ihn dermaßen, daß er erklärte, er würde eine unmittelbare Klage bei dem Adminiſtrator einreichen. — Dr. Major griff nun ebenfalls nach ſeiner Waffe („Wehrlein")[11a] und drang auf Hubern ein, der nun Nachts elf Uhr endlich nach Hauſe geſchafft wurde. Am folgenden Tage, 15. Mai, nachdem Huber ſich bei Dr. Schiltern Rath eingeholt hatte, begab ſich jener nach dem Rathhauſe, wohin der Kaufmann Weinhaus, nebſt drei anderen Perſonen: Johann Muyſſenhol von Antorf, Jacob Duraw aus Zürich und der Diener von Herrn Weinhaus beſchieden wurden. Dieſen Genannten wurden 16 Artikel vorgehalten, auf welche ſie antworten ſollten. Das Verhör hatte jedoch die Freilaſſung der Angeklagten zur Folge; nichtsdeſtoweniger ruhte Huber nicht und ſtellte unerhörte Forderungen an den Rath, welcher ſich veranlaßt ſah, H. Weinhaus am 16. Mai nochmals auf das Rathhaus zu rufen, wo derſelbe völlig freigeſprochen und ſodann nach Hauſe geſchickt wurde. — Am 17. Mai beſchwerte ſich Huber bei den ſchweizeriſchen Studenten, gegen den Leipziger Rath und behauptete, es ſei ihm, Hubern, Unrecht geſchehen; Abends ging er zu einem „Convivium", in Begleitung des Studioſen Oeler und des Predigers Cornelius Becker, welcher heftig gegen die Calviniſten wüthete; in der Nacht vom 17. — 18. Mai zogen ſie mit Geigen und Inſtrumenten durch die Straßen

und hielten, wie es von den Studenten genannt wurde, ein „Gaſſatum“. Es liegen alſo ſehr triftige Gründe vor, die der Vermuthung Raum geben müſſen, daß Huber den Sturm, der am 19. Mai ausbrechen ſollte, vorbereitet hatte. An dieſem Tage fand man Nachmittags in den Straßen Leipzigs ausgeſtreute und auch angeſchlägene Zettel, folgenden Inhaltes: „Wer ein recht lutheriſch Herz hette ſollte auf dem Markt des Abends umb 8 Uhr erſcheinen und Adolph Weinhauſen des **Calviniſten** Haus ſtürmen helfen, und welche Bürger recht lutheriſch wehren, ſollten ihnen keinen Widerſtandt thun.“

Unmittelbar, nachdem H. Weinhaus von dieſem verbrecheriſchen Schreiben Kenntniß erhalten hatte, begab ſich derſelbe in Begleitung des Chriſtoph Müller nach dem Rathhauſe, wo er zwar die „Baumeiſter“ fand, die ihn jedoch nicht vor die Rathsherren kommen ließen. Aufs Höchſte beunruhigt, ſuchte H. Weinhaus einige der Rathsherren in ihren Wohnungen auf, um dieſelben dringend, bei der bevorſtehenden Gefahr, um Schutz zu bitten. Hatte der Leipziger Stadtrath auch Maßregeln getroffen, um das Eigenthum und die Perſon zu ſchützen, ſo waren dieſelben dennoch weder genügend, noch im Stande, einen Zuſammenlauf des Pöbels zu verhindern, der ſich zwiſchen acht und neun Uhr Abends, vor der Weinhaus'ſchen Wohnung zuſammenrottete. — An der Spitze dieſer wilden Schaar ſtand ein Schneider mit Namen Martin Schobert, der mehr aus Muthwillen, als durch feindliche Geſinnung getrieben, einen Büchſenſchuß that, um das gemeine Volk herbeizulocken. Die Frechheit des zuſammengelaufenen Geſindels ging ſo weit, vor der Wohnung Weinhauſens

einen Galgen zu errichten. Das Schreien, Toben und Lärmen dauerte die ganze Nacht hindurch und der Stadtwache war es nicht möglich, die gestörte öffentliche Ruhe herzustellen. In den Frühstunden des 20. Mai, Morgens 5 Uhr, ließ der Bürgermeister Sieber sowohl Frau Weinhausen selbst, als das ganze weibliche Personal ihres Hauses nach dem Rathhause belangen. — Obgleich die Aussagen aller dieser Verhörten die Unschuld Weinhausens aufs Vollständigste erwiesen, scheuten sich nichtsdestoweniger der Bürgermeister, so wie dessen Sohn, überdies Isaac Quelmitz, Leonhardt Othafen, die sich alle gut lutherisch nannten, an das Fenster des Rathhauses zu stellen, um von da aus dem „neuen Stürmen" mit und unter Lachen zusehen zu können.

Sobald aber der Pöbel das Benehmen des Bürgermeisters bemerkte und in den Blicken der, zu dieser Stunde daselbst versammelten Mitglieder des Rathes, die stillschweigende Zustimmung zu der verruchten That erkennen zu können glaubte, überließ sich derselbe den Ausbrüchen der wildesten Leidenschaft. — Alle Geräthschaften des Weinhaus'schen Gebäudes wurden zerschlagen, die reichsten und kostbarsten Gegenstände zu den Fenstern herausgeworfen, ja selbst das jüngste Kind von Weinhaus lief Gefahr zum Fenster herausgeschleudert zu werden. Ein treuer Diener rettete dieses unschuldige Wesen! In dem Hause Weinhausens wohnte auch ein fremder Kaufmann, Jonas Heydecker, welcher in diesen Stunden der Bedrängniß, sich auf das Dach flüchtete, wo derselbe aber ausglitt und durch den, dadurch veranlaßten Fall auf die Straße, das Rückgrath sich zerbrach, so daß er weggebracht und in das Haus der Tochter des Kaufmanns Weinhaus

getragen werden mußte. Dort jedoch fand er kein Asyl, denn der wüthende Pöbel folgte dem Zuge und forderte seine Unterbringung in das St. Georgen-Spital. Dem Hauptmann des Amtes Leipzig, Hans Georg von Pönickau (auch Pönigken) und dem Hauptmann auf der Pleißenburg, Nicodemus von der Eyche, welche Beide, ohne weitere Aufforderung mit einer beträchtlichen Mannschaft herbeieilten, gelang es endlich, der losgebrochenen Fluth einen Damm entgegenzustellen. Jedoch sollte sich derselbe Auftritt vor dem Hause des Herrn Heinrich van Risel, wie nicht minder vor den Wohnungen Reinhardts, Backofens, Hennig Grossens und anderer Calviniſten wiederholen.

Nun erst, nachdem dem Rathe diese Mittheilung gemacht wurde, und die Versicherung ihm zukam, daß durch das Feuer und die Volkswuth das Leben und das Eigenthum jedes einzelnen Leipziger Bürgers in Gefahr kommen würden, entschloß man sich, die Sturmglocken ertönen und die Bürger auf das Rathhaus berufen zu lassen. — Viele der Letzteren gehorchten der Aufforderung ihrer Obrigkeit und versammelten sich in den weiten Sälen des Stadthauses. Dort eröffnete ihnen der Rath, daß die Ereignisse jeden Einzelnen bestimmen sollten, Hülfe zu leisten, den Aufruhr zu bekämpfen und die Ruhe wieder herzustellen. Die Bürgerschaft indessen erklärte, daß sie, der Calviniſten wegen, sich nicht in Gefahr begeben wollte und daß der Rath vor Allem darauf Bedacht zu nehmen habe, alle Reformirten aus der Stadt zu jagen; erst dann würden sie, die Bürger, ihrer Behörde hülfreiche Hand leisten. Dieses Gesuch brachte den hochlöblichen Rath in die größte Verlegenheit. — Ueber diese Forderung der Bürgerschaft, wurde ernstlich berathen, denn jeder

der Rathsherren fühlte wohl, daß zwischen zwei Uebeln das Geringste gewählt werden mußte. Entweder wurde, im Fall des Nachgebens, das Recht unschuldiger Calvinisten verletzt, oder, im Fall der Weigerung die Verantwortlichkeit des Rathes, für Alles daraus entstehende Unheil, eine unberechenbare. Deswegen erbat man sich eine Bedenkzeit von drei Tagen und hoffte, durch die Einforderung des Verzeichnisses, der zu entfernenden Calvinisten, so viel Zeit zu gewinnen, um die drohende allgemeine Gefahr abzuwenden. Auf diesen Vorschlag ging jedoch die Bürgerschaft nicht ein! — Was blieb nun dem Rathe anders übrig, als sofort die Namen Derjenigen, deren Entfernung man forderte, einzuholen? Niederträchtige Taugenichtse fehlen nie in solchen Augenblicken der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung. So war es auch hier der Fall, indem ein erbärmlicher Mensch, Heinrich Oberkam, ohne Weiteres ein Verzeichniß von achtzehn Calvinisten fertigte, die die Bürger fortgejagt wissen wollten oder vielmehr „sollten". Mochte das Willfahren dieser Bitte, dem Bürgermeister Sieber, eine große Freude bereiten, so sträubte sich dennoch das Rechtsgefühl vieler Rathsherren gegen die Vollbringung einer solchen abscheulichen Handlung. Nichtsdestoweniger wurde dieselbe beschlossen und noch an demselben Tage, in den Nachmittagsstunden wurden, Reinhard Backofen, gewesener Bürgermeister, Hennig Grossen, Christoph Roeseln, gewesenen Rathsherrn, Daniel Leichern, Bastian Schweikern, Hans Zimmermann, Heinrich von Rüssen, Seidenstücker, Dr. Georg Klug, Dr. Waltern, M. Pragern, M. Sebastian, Bergmeister und gewesenen Schössern, M. Heinrich Kitzch, Christoph Mühlhausern, gewesenen

Consistorien-Schreibern, Georg Lindern und noch vielen Anderen bedeutet: auf der Stelle, bei hellem Sonnenscheine, die Stadt Leipzig zu verlassen. Es war ein herzzerreißender Anblick, alle diese ehrenhaften Männer zu sehen, wie sie unerwartet an einem Tage der Ruhe und des Friedens, an einem Sonntage, von den Ihrigen sich losreißen und als die ärgsten Verbrecher die Stadt meiden mußten, in welcher sie, trotz ihres religiösen Glaubens, der von den Ansichten der großen Mehrzahl verschieden war, einen ruhigen und nützlichen Lebenswandel führten.

Sogleich nach der gewaltsamen Entfernung der Calvinisten fanden sich die Bürger in großer Anzahl ein, um durch Wachtdienst und Festnehmung der Rädelsführer, die Ruhe herzustellen.

Dem Rathe mochte jedoch die Sache zu wichtig scheinen, als daß er gewagt hätte, dieselbe eigenmächtig zu behandeln, weswegen derselbe an diesem Tage (20. Mai) einen Eilboten nach Torgau sandte, der, im Namen der Stadt Leipzig den Administrator Friedrich Wilhelm, von allen Vorgängen in Kenntniß zu setzen hatte. Schon am folgenden Tage, den 21. Mai, Montags, kam der Herzog zu Sachsen, von Torgau nach Leipzig und beeilte sich am 24. Mai durch den Kanzler Marcus Gerstenberger von Budstadt, dem versammelten Rathe einen Befehl vorzuhalten, wodurch diese Behörde aufgefordert ward, im Interesse der Stadt Leipzig, allen ferneren Störungen zu begegnen. Zur Ehre des Administrators sei hier bemerkt, daß E. F. G. das Verfahren des Bürgermeisters Sieber höchlich mißbilligten und sich bereit erklärten, auch die calvinistischen Unterthanen schützen zu wollen. Ueber-

dies sollte Dr. Müller aus Jena eine Friedenspredigt halten. Der Himmelfahrtstag des Jahres 1593 war für Leipzig nicht, was er für die Christenheit zu sein pflegt . . . ein Freudentag. Die Betroffenheit über jene unerhörten Auftritte der letztvergangenen Tage, der Schmerz der zurückgebliebenen Angehörigen jener unschuldigen, vertriebenen Calvinisten, die Furcht vor der strafenden Gerechtigkeit, die ihren Arm nach den Schuldigen auszustrecken begann, das verletzte Ehrgefühl des Leipziger Kaufmannstandes, der es unverzeihlig fand, daß fremde Kaufleute mißhandelt worden und daß, auf solche Weise das Vertrauen des Auslandes und der, durch die Messen herbeigeführte bedeutende Gewinn verloren gehen möchten, Alles dieses versetzte die Bewohner Leipzigs in eine peinliche Stimmung. Man drängte sich nach der Thomaskirche, wo Dr. Georg Müller eine Warnungs-Predigt in Gegenwart J. F. G. des Herzogs Friedrich Wilhelms, den ein zahlreicher Adel begleitete, und des Stadtrathes, der diesem Gottesdienste beizuwohnen aufgefordert worden, in aller Salbung vor einer unzähligen Menge hielt. Nachdem der Redner in dem Eingange die Bedeutung des Himmelsfahrtfestes hervorgehoben hatte, stützte er seine Betrachtung auf die Worte der Schrift (Mos. 24) „Mein Kind fürchte den Herren und den König und menge dich nicht unter die Aufrührischen, denn ihr Unfall wird plötzlich entstehen und wer weiß wenn beider Unglück kommt." — Der Professor und Dr. Müller, derselbe der zu Augsburg den „Kalenderzank" erregt hatte, schloß seine Friedens-Predigt, durch welche die Gemüther besänftigt werden sollten, mit folgenden erbaulichen Worten: „daß man wider falsche Lehrer sonderlich die gottesläster-

liche Sacrament Schwärmerei und Calviniſterei eyfert, daran thut man nicht unrecht, Ja ich will dieſen Artikel ſchärfen, mehr denn Ihr thut und ſagen: Es iſt unleidlich daß man mit dieſer gottesläſterlichen Lehre und derſelben unruhigen und friedhäſſigen, blutdürſtigen und prakticiriſchen Anhänger nun mehr länger bevor ab in dieſen Landen und in dieſer Stadt Gedult tragen ſoll . . . .

Das fünfte Kapitel des erſten Briefes an die Corinther erklärt der Redner wie folgt: „Mit welchen Worten Paulus genugſam bezeuget daß Kätzeriſchen und Verführeriſchen Verſtöhrern wie heut zu Tag unſere Calviniſten ſind nicht Raum und Städt unter rechtgläubigen Chriſten ſoll gelaſſen werden und da keine Hoffnung zu der Bekehrung, wie bei den Calviniſten augenſcheinlich, ſie in chriſtlichen Gemeinden mit ihrem unruhigen, practiciriſchen Weſen ſo wenig als Jüden und Heyden ſollen gelitten werden.“ —

Man darf jedoch nicht verſchweigen, daß Dr. Müller ſeine „Friedens-Predigt mit der Ermahnung ſchloß:

„Der Obrigkeit, welcher es allein zukömmt in ſolchen Angelegenheiten zu verfügen, unbedingten Gehorſam zu leiſten.“ —

Nach einer ernſtlichen Anrede an die, in glänzender Tracht verſammelten Rathsherren, verließ der Adminiſtrator die Stadt, kehrte nach Torgau zurück, und ließ daſelbſt zwei Statthalter: Herrmann von Biſenrodt und Hans Georg von Oſterhauſen in Leipzig zurück, wohin auch auf „das Kurfürſtliche Haus“, die Pleißenburg, fünfzig Mann[11b.]) Beſatzung gebracht wurden. —

Am 1. Juni, morgens früh gegen acht Uhr, wurden nach gehaltenem Halsgericht und geſprochenem Urthel in

Gegenwart der Bürgerſchaft, auf dem Markte vor dem Rathhauſe, ein Kirſchner, ein Maurer, ein Zimmermann und ein Teichgräber als Plünderer mit dem Schwerdte hingerichtet. Allgemein wurde die Behauptung ausgeſprochen: Der Mann, der mit der Handhabung des Geſetzes beauftragt geweſen und über die Ruhe der Stadt zu wachen gehabt habe, der Bürgermeiſter Sieber, habe den Aufſtand gefördert! —

Sieben Tage nach der, am 20. Juni von dem Adminiſtrator veröffentlichten Verordnung, welche den fremden Kaufmannſtand beruhigen ſollte, brannte vor dem Peterſchen Thore „das rothe Vorwerk" ab. Die gemeine Sage ging: „Die calviniſche Kirchen, als Adolph Weinhauſen Haus wäre zerſtört, un hätte Gott das Rathhaus der Calviniſten auch mit Feuer erniedergelegt, denn für der Zeit die Calviniſten jre (ihre) Zuſammenkunft und Rathſchläge in dieſem Forberge (Vorwerke) ſollen gehalten haben[12])." —

I, pag 154.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Einleitung des Processes gegen den Kanzler Krell.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Einleitung des Processes gegen den Kanzler Krell.

Während, einerseits in Folge des Landtagsabschiedes der, zur Fertigung der Anklage gegen Krell, niedergesetzte Ausschuß sich eine unsägliche Mühe gab, das nothwendige Material zu sammeln, anderseits der Administrator nicht ermangelte, seinem Mitvormunde, dem Kurfürsten zu Brandenburg, alle betreffenden Acten zuzusenden und um wohlwollenden Rath zu bitten, rastete Margarethe Dr. Krell nicht, die Lage ihres Ehegatten, in Hinsicht der materiellen Verhältnisse, wo möglich zu verbessern. Nicht nur schickte sie, mit höherer Erlaubniß Lebensmittel nach dem Königstein, sondern unterließ nicht Bittschriften an den Administrator einzureichen, durch welche der Letztere bestimmt werden möchte, den Gefangenen freizugeben oder doch wenigstens besser verpflegen zu lassen[1]). Seinerseits blieb der Gefangene, insoweit nemlich die Umstände es erlaubten, nicht unthätig. Er schrieb viel, so daß dem Gerüchte, er stehe im Briefwechsel mit ausländischen Potentaten, wohl Raum gegeben werden durfte. In Folge dieses

Gerüchtes, gab der Administrator (Moritzburg, 13. Sept. 1592) den strengsten Befehl, die Localitäten auf dem Königstein genau zu untersuchen und wo nöthig auszubessern[2]). Am 23. October 1592 richtete Krell eine sehr ausführliche Klageschrift an den Administrator. In seinem finsteren, feuchten Kerker fand Dr. Krell an einer Wand, mit Holzkohle geschriebene Zeichen:

„Anno 88. 16. Augusti:" Der Gefangene zeichnete dieselben ab und bemerkte dabei: „Ich halte Dr. Mirus hat es geschrieben[3])." — Von hier aus richtete er ein Schreiben an die Seinigen (27. Oct. 1592), um ihnen den Weg anzugeben, den sie, während „seiner jetzigen unverschuldeten Bestrickung" einzuschlagen hätten. Nachdem er im Eingange erklärt, daß er (Dr. Krell) „in Folge der Anregung von Andern (?) in seinem Hause festgenommen worden sei, und daß, in Folge der Bitten der Seinigen, der Administrator versprochen habe, über ihn zu wachen, spricht er zugleich die Befürchtung aus, daß diese Haft noch längere Zeit fortdauern dürfte. — „Die Speise und Trank," fährt Dr. Krell fort, „muß ich nehmen, wie man mir sie giebt und wenn mein Weib, auf Bewilligung der Obrigkeit, nicht allerley anhero geschickt, so hätte ich zu Zeiten müssen schmale Bissen essen, ja mich auch noch Gelegenheit meiner Person und da mir immerdar zustehenden Schwachheiten, Mangel leiden müssen." [Bier bekam ich keines. Die Medicamente wurden zurückbehalten, Besuch wurde mir keiner gestattet die Wohnung ist abscheulich schlecht. — Regen, Wind

und Schnee, Alles dringet durch.] Desgleichen was von wegen des Stuls, sintemal kein Gemach vorhanden vor ein Stank an dem Ort da ich schlafen muss, sowohl in dem ganzen Losament und was wir dahero vorgefahren an meines Leibesgesundheit und Leben zustehet, auch andere mehre Beschwerungen will ich jetzo schweigen und in Summa nur dies melden. — Wann ich der ärgste Uebelthäter, da man doch nicht das Wenigste auf mich mit Bestand bringen kann, so wäre es noch zu viel, daß man also wie allhier geschieht und mir umgehet. Es ist nichts als Widerwärtigkeit böser Argwohn, Mißtrauen, auch Widerwillen mit der That „das man auch nicht gespürt allhier zu spüren (soll wohl heißen: daß man nicht geglaubt dieses hier zu finden.") Da es nun mit mir und meiner Gesundheit immer schlimmer wird, so haben die Meinen dieses Alles der Obrigkeit vorzubringen. Erlangen die Meinen aber die Freilassung nicht so ist dafür zu sorgen daß Jemand andres als „das Weib des Lieutenants (welches eine Braunschweigerin ist und nicht kochen kann!) mit der Besorgung der Speisen betraut werde. — Ich bitte um eine andere Wohnung. Auch darum bitte ich, daß während meiner Krankheit Frauen zu mir kommen, um mich zu pflegen. „Wie dann Weibspersonen, sonderlich in meiner Beschwerung des Zipperleins, und sonsten mit Schwachen am besten umzugehen wissen." —

Der Kanzler bittet, es möge Magister Montag entfernt werden; überdies bittet derselbe um Geld, wie nicht minder um Bücher, und spricht die Hoffnung aus, daß ein „geschworner Balbier" ihm (dem Kanzler) die Haare abschneiden werde. — Er (Dr. Krell) erinnert die Seinen

an das Loos Dr. Peucers und macht auf den Revers aufmerksam, den derselbe auszustellen hatte. Ein großes Gewicht legt der verhaftete Kanzler Krell auf die Vermittlung durch den Landgrafen von Hessen. — Als ausgezeichneter Jurist legt Krell, im Falle alle diese angegebenen Mittel zu keinem erwünschten Erfolge führen sollten, einen besonderen Nachdruck auf folgende Punkte: es mögen die Seinen nachweisen, auf welche unbillige Weise gegen ihn, den Kanzler, verfahren werde; dieselben Seinen möchten dann die Sache an das kaiserliche Kammergericht in Speier gelangen lassen und ein Mandatum poenale de relaxando et quidem sine clausula zu erwirken suchen. Nebst der Angabe der Motive dieses Vorschlages, erinnert Dr. Krell an die Gewogenheit des Pfalzgrafen Johann Casimir, an welchen die Seinen sich zu wenden hätten und schließt sein Schreiben mit der Bemerkung, daß auch „Hans Georg zu Anhalt" für ihn (Dr. Krell) eintreten werde, an welchen auch die Acten überschickt werden möchten. Der Verdacht gegen den Kanzler Krell, hinsichtlich seines Briefwechsels mit fremden Höfen, wuchs von Tag zu Tage, so daß der Administrator sich veranlaßt sah, am 10. Dec. 1592 ein Schreiben an Rudolph von Bünau und Hans von Eberstein zu richten, in Folge dessen die so eben genannten beauftragt wurden, eine genaue Durchsuchung bei Krell vorzunehmen. Diesem Befehle wurde in der Art nachgekommen, daß Heinz Cotwitz, Balthasar Solberger, Valentin Topf, Merten Junkmann und Valentin Franke, Lieutenant des Amtes, Wachtmeister und drei Rottmeister, die Untersuchung vornahmen und weiter nichts vorfanden .... als einen Krug Tinte und einige

Maculaturblätter, worauf jedoch Krell läugnete, irgend Etwas geschrieben zu haben.[4]). — Die Sache wurde jedoch immer bedenklicher, so, daß der Administrator sich veranlaßt sah, den Hauptmann Hans von Eberstein nach Torgau zu rufen, damit derselbe näheren Aufschluß über die Krell'sche Angelegenheit geben möchte[5]). Der Haß gegen den vormaligen Kanzler Krell, von Seiten der Ritterschaft, wenn auch weniger der Landschaft, Kursachsens, machte sich namentlich auch dadurch Geltung, daß von dem Administrator die Absendung einer besonderen Deputation nach Prag, d. h. an den kaiserlichen Hof, gefordert wurde. In der Instruction für diesen, an die Kaiserliche Majestät in Prag abgeordneten Ausschuß der Landstände findet sich, unter anderen, folgende Stelle:

„So befunden sie doch jetzo aus etzlichen verlaufenen Sachen, also weil wie des Doctor Nicolas Krell gewesener Kanzler sich seines Amtes und habenden befehliches verrückter Zeit in viel Wege zum höhesten gemißbraucht und nicht allein aus lauterm böshaftigem Gemüthe fürnehmlich aber zur Beförderung des schedtlichen Calvinismi beides in geistlichem und weltlichem Regimente des Kurfürstenthums Sachsen allerhand großes Unheil, Zerrüttung und Unglück angestiftet, ingleichen verursacht, sondern auch unter Anderen mit höchster Ungebühr sich unterstanden Ihre Kaiserliche Majestät, sowohl etliche Denselben, ansehnliche, fürnehme Abgesandte, mit allerhand Unbescheidenheit zu offendiren . . . . Ohne Zweifel dieser Meinung dadurch vor . . . Unheil und anrührriges Wesen zu verursachen und dem guten, hohen Vertrauen so Ihn und Allerweg zwischen Ihrer Kaiserlichen Majestät und dem hochlöblichen getreuen Kurfürsten durch Gottes

Segen festiglich erhalten worden einen Ries (Riß) zu machen ꝛc. ꝛc. ꝛc."

Um die Fortsetzung des Processes zu beschleunigen, wird ferner, in derselben Instruction bemerkt: „So stunden sie auch desto mehr in aller unterthänigster Hoffnung, Ihre Kaiserliche Maj. würden mit Kais. Gnaden Ihre Gnaden und Sie sämmtlichen hierinnen allergnädigst entschuldigt halten, auch Alles Ungebührliches so geschehen und ergangen ihm, dem unruhigen, gottlosen Krellen und sonst Niemand anders zumessen, auch allergnädigst geschehen lassen daß gegen ihme solcher seiner ungeziemenden bösen Verbrechung wegen durch Ausübung mit ernster Straf verfahren werde." — Dieser Ausschuß sollte dem Kaiser zugleich anzeigen, daß Krell in Verwahrung genommen werden mußte und darum bitten: „Es möge die Kaiserl. Majestät diese Maßregel billigen"; demselben Ausschusse sollte aufgetragen werden, sich von dem Kaiser ein besonderes Schreiben einhändigen zu lassen, um späterhin dasselbe an die Landstände überreichen zu können[6]). — Nachdem, am 1. Februar 1593, die Mitglieder des Ausschusses der Landstände, der verwittweten Kurfürstin Sophie, die Anzeige gemacht hatten, daß der Proceß gegen Dr. Krell seinen Fortgang habe und daß die Landstände am 26. März 1593 in Torgau zusammentreten würden, wohin die Kurfürstin sich zu begeben, eingeladen wurde, schrieb dieselbe am 11. Februar an ihren Herrn Vater und Gevatter (den Kurfürsten Johann Georg zu Brandenburg), um diesen zu bitten, ihr, der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen, einen guten Rath zu ertheilen. Der Kurfürst beeilte sich, seiner Tochter

anzurathen, alle die Angelegenheit Dr. Krell's betreffenden Papiere an die Landstände auszuhändigen und namentlich: „in allewege die Landschaft an der Hand zu behalten“[7]). —

Je näher der Tag herankam, an welchem die Anklage gegen den verhafteten Dr. Krell vor die Landstände gebracht werden sollte, um desto dringender wurde der an die Regierung in Dresden von dem Administrator gerichtete Befehl, schleunigst ihm, dem Administrator, alle mit eigener Hand verfertigten Concepte Krell's zustellen zu lassen. Dem Schreiben vom 23. Februar war ein Verzeichniß der auf sechsunddreißig Nummern sich belaufenden Anzahl solcher Schriften beigegeben[8]). — Wie, bald nach der Gefangennehmung des Kanzlers, der Landgraf Wilhelm von Hessen sich an den Administrator gerichtet hatte, so verwendete sich nun auch in diesen gefahrdrohenden Tagen der Landgraf Moritz von Hessen, dessen Schreiben vom 26. Februar 1593 (d. d. Cassel) hiermit wörtlich mitgetheilt wird:

„Unser freundlich Dienst und was wir mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor, Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter, Schwager und Bruder, Welcher Gestalt gleich nach Absterben weiland des hochgebornen Fürsten Herren Christian, Herzogen zu Sachsen, Churfürsten ꝛc. lobseliger Gedächtniß S. L. Canzlär Dr. Crellius und neben dem Dr. Pierius und etzliche andere bei S. L. wohlverdiente Männer in beschwerliche Verstrickung genommen und was der auch hochgeborne Fürst Herr Wilhelm Landgrav zu Hessen unser geliebter Herr Vetter, christmilden Gedenkens derentwegen damals an E. L. wie

ingleichen auch des Churfürsten zu Brandenburg L. L. Intercedendo wohlmeinentlich gelangen lassen, das ist E. L. noch zweifelsohne in guter frischer Gedächtniß und haben Wir es deren Zeit anders nicht verstanden denn daß es seine vetterliche E. L. von allen Seiten wohl und gut gemeint und sowohl der guten Leute Erledigung, als auch sonsten allerhand verweißliche Nachreden gern verhütet gesehen hätten und wollten wir nicht zweifeln, wenn S. Vetterliche Gn. dasselbige auch bei Ihrem Leben hätten erfahren mögen daß Ihr das ein sonder Freud gewesen wäre, woran es aber befunden das bedarf bei E. L. keiner Erinnerung und habens auch S. vetterliche Gn. dahin stellen müssen, gleichwohl in deren Zuversicht, die Zeit solle diesen Dingen auch Rath geschafft und es auf bessere Wege mit den guten, ehrlichen Leuten gerichtet haben, das dann auch wir ihnen gerne gönnen möchten.

„Nun haben wir gleichwohl die wenige Zeit überdies wir bei S. des Churfürst gottseligem Lg. herkommen, anderst nicht vernommen, denn daß ermeldeter Kanzler S. L. bevor anderen vertraut, lieb und werth und er auch hinwieder auch in seinem Dienste treu, redlich und aufrichtig gewesen, und seines Herren billicht und auf zeittig wohlbedächtige vorhergehende Berathschlagung, angeordnete Befehle treulich, wie ihm anderst nicht gebührt und also verrichtet daß S. T. G. gottselig Ld. jederzeit daran zu gnädigem Gefallen geschehen, und obwohl wir daheren auch in gar keinen Zweifel setzen E. L. werden das Alles sowohl des Exempels als auch sonsten allerhandt anderen Ursachen halber in gut Acht nehmen, und das erste Einsehen haben, daß er der Kanz-

lär eben so wenig wie Andere wider Recht und zur Ungebühr beschwert sondern sie Aller dermaleins ihrer Verstrickung auf leidliche, billige Wege erledigt werden. Als uns aber jetzo gleichwohl äußerlich angelangt, welcher Gestalt ihm dem Kanzler Doctori Krellio, in kurzem ein Tag zu seiner Verantwortung bestimmt und angesetzt, so haben wir nicht unterlassen mögen E. Ld. vorige, unseres vielgeliebten Herrn Vatters Gottseligen, treue Erinnerungen nochmals kürzlich zu Gemüthe zu ziehen und ist gleichwohl nicht ohne, daß dieses gar nicht seine Doctoris Crellii eigene Sache allein ist, sondern neben dem daß darunter vornehmlich auch des löblichen, verstorbenen Kurfürsten Hertzogen Christiani, christmilder Gedächtniß und anderer fürstlichen Personen Reputation versirt, so ist demnächst auch nicht unbillig zu bedenken da treue Diener keiner anderen Belohnung nach ihrer Herren tödtlichem Abgange zu gewarten haben sollen, wenn sie ihrer Herren Geheiß und Befehl treulich und wie ihnen von Gott und Rechtswegen anderst nicht gebühret, verrichtet, denn daß sie, sobald ihr die Herren die Füße kalt worden, und kaum in ihr christlich Ruhebettlein gebracht bei den Köpfen genommen, in Verwahrung gestrickt und zu solchen schwerlichen Processen von ihren Mißgünstigen gezogen werden sollen daß solches ehrlichen Leuten, so sich in Chur und Fürsten Bestallung begeben sollen, nicht unbillig allerhand Nachdenkens geben, und hiernächst treue, richtige Diener, die ihren Herren und deren Lande und Leute bestes Gern werben wollten, schwerlich anzutreffen, sondern dies theuer machen dürfte, wir geschweigen allerhand anderer Inconvenientien so aus diesen Dingen erfolgen könnten. —

„Wand den wir weniger nicht, der ermelter unser Herr Vatter lobseliger Gedächtniß, diesen beschwerlichen Consequentien gern vorgebaut, auch ihren, den Canzlär in seiner Unschuld ungern beschweret sehen wollten, So bitten wir freundlich E. L. wollen uns diese unsere Erinnerung, die zwar aus treuem Herzen geschieht und anderst nicht denn gut gemeint freundlich zu gut halten, und mit E. L. sonstes vor sich selbstes aus angeborner fürstlicher Milde, geneigt sein die Justitien zu befördern und den zuwider Niemandes beschweren oder auch zu übereilen zu lassen, also auch um dieser unserer Vorbitt willen ihnen den Canzler Dr. Crellen sich zum besten befohlen sein lassen und gleiche Stangen halten, und neben des Herren Churfürsten zu Brandenburg Ld. das ernste Einsehens haben, daß er von seinen Mißgünstigen nicht übereilt, sondern in seiner Unschuld nothdürftig gehöret, die geliebte Justitia vor Augen gehalten, denselben die Oberhand gegönnet und deren zuwider gegen ihn nichts statuirt noch vorzunehmen verstattet, sondern er vielmehr bei Gleich und Recht erhalten werde. Daran thun E. L. ein christlich löblich Werk, wird auch denselben zu sonderm Ruhm nicht bei den Itzigen allein, sondern der ganzen Posteritas gelangen und wir haben das also E. L. aus treuem Herzen, damit wir denselben zugethan, unerinnert nicht lassen mögen und sie deren zu freundlichen Diensten allzeit bereit und willig. Datum zu unser Stadt und Festung Cassel am 26. Februarii anno 1593. Moritz, von Gottes-Gnaden Landgraf zu Hessen und Graf zu Katzenellenbogen."

Trotz aller Bemühungen der in Dresden anwesenden Räthe, dem Wunsche des Administrators entsprechen und jene, oben berührten handschriftlichen Urkunden Dr. Krell's an die Landschaft in Torgau senden zu können, wurde nichts vorgefunden, das als Unterlage einer förmlichen Anklage auszureichen im Stande gewesen wäre. Ein Schreiben des Hofrathes Schreyer[9]) (vom 3. März 1593) an die Vormundschaft (d. h. Friedrich Wilhelm und Johann George zu Brandenburg) giebt den Beleg zu dieser Behauptung. In dieser Zuschrift heißt es:

„Daß so viel den ersten Punkt in der Landschaft übergebenen Verzeichnuß belangt mir, Schreyer, von den Concepten, so an die Römische Kaiserl. Majestät von allergn. H. Innerhalb drei Jahren ausgang und von Dr. Krellen, mit eigener Handen geschrieben außerhalb des gerechtfertigten Wenzel Geheime und etzlicher anderer Wildpratsbeschedigungsache nicht bewust.

„Ingleichens ist mir auch verborgen was von der Plauenschen Zusammenkunft an Pfalzgraf Johann Casimir und Landgraf Wilhelmen zu Hessen geschrieben worden. Was aber das Französische Kriegswesen betrifft, davon sind zwei Bücher in grün Pergament geheftt, in dem gelben Schränklein, so in der Churf. Geheimen Räthe Stuben uf der Bank gestanden und nach Churfürst Christians hochlöblicher und seliger Gedächtnöß tödtlichen Abgang, zu welcher Zeit ich nicht allhier, sondern in meiner Heimath gewesen, wie ich zu meiner Wiederkunft berichtet, alsbald uffs Schloß in die Rathstuben bracht worden, gelegt; Welch Schrenklein dann sonder Zweifel in der, von den Churf. Sächs. Herrn Vormunden gehaltenen Inventirung aldo befunden auch

Ihre Churf. u. F. G. ſolche und andere Sachen darinnen verwahrt und Ihrer Churf. und Fürſt E. F. G. vor deß unverborgen geweſen bei ſich haben werden. Was vor geſchwinde und ſo hoch beſchwerliche Schreiben ſei der anno 88 an den Herrn Adminiſtratorn der Churſachſen Ausgang, davon iſt mir nichts bewußt hab auch weiter nichts in theologiſchen oder anderen Sachen an S. Ch. G. ſo viel ich mich erinnern kann geſchrieben, das denſelben zuwider geweſen ſein möchte denn was Dr. Georgę Müllers, Profeſſors zu Jena hett vor Wechſelſchriften gehalten, welche Concept und Original in der Cammerkanzlei vorhanden, welcher Geſtalt aber Pfalzgraf Philipp Ludwig und der Herzog zu Würtemberg uff Ihrer E. F. G. treue Verwarnung des Calvinismi halber beantwortet worden, ſolche Concepte und J. F. G. Original Schreiben ſeindt gleichfalls in obgedachtem gelben Schrenklein gelegen, auch darin ſonder Zweifel befunden worden. Von den heftigen Schreiben, ſo an den Churfürſten zu Brandenburg m. a. E. F. G. ergangen, dadurch Unruhe und Verbitterung anzuſtießen, iſt mir nichts wißlich, hab auch dergleichen Concept nie geſehen noch geſchrieben und ſonſten, in der geiſtlichen Sachen vor Schriften einkommen und vor Copial gehalten, wirds in der geheimen Canzlei vorhanden ſein, ſo iſt mir auch vor meine Perſon von der Laden nit bewiſſen, ſo aus Dr. Krellens Haus nach ſeiner Abführung abgeholt und in die Geheime Canzlei überantwortet ſein ſollen im Geringſten **nichts** viel weniger das bewußt was er Dr. Krell in ſeiner Cuſtodia heimlich geſchrieben und practicirt. Welches uff E. T. G. u. G. befehl ich denſelben abſchriftlichen vermelden ſollen, und

thun mich E. T. G. u. G. zu günstiger Beförderung dienstlich befehlen. Dat. Dresden 3 märt 93.

L. Schreyer."

In Ermangelung also irgend einer sicheren Unterlage, auf welche die Anklage gegen den verhafteten Kanzler hätte gestützt und erbaut werden können, war es nicht möglich, an dem schon bezeichneten Termine festzuhalten. Von allen diesen Umständen war die Doctor Krell genau in Kenntniß gesetzt und verfehlte nicht, den Administrator mit Gesuchen zu bestürmen, deren Hauptinhalt die Forderung war, ihren Ehegatten endlich verhören zu lassen. — Am 5. März schrieb dieselbe an Friedrich Wilhelm, daß sie vernommen, es sollte am 26. März „die Klage wider ihren Mann für und eingebracht werden." Sie sei jedoch benachrichtigt, der Administrator wolle diese Klage noch nicht anstellen, sondern lediglich davon handeln lassen: „wie es etwa künftig mit derselben anzugreifen und in's Werk zu richten sei?" Die Dr. Krell bittet nun inständig, es möge diese Klage vorgelegt werden, damit ihr Mann sich verantworten könne. —

„Als gelangt, sagt sie, an E. Chur. G. mein unterthänigst, demüthig und um Gotteswillen Bitten und Flehen E. Ch. G. geruhen meinen armen kranken Mann in Betrachtung daß er ungeachtet angebotener, genugsamer Caution nunmehr, Gott sei es geklagt fast ganze anderthalb jar unverhört unbeschuldigt und unüberwiesen auch mit langwieriger Leibesschwachheit beladen gleich als überwunden und verdammt ganz erbärmlicher und unverdienter Weise gefänglich gehalten worden mit die Augen J. Churf. G. und Barmherzigkeit

anzusehen und demnach als ein hochberühmter des Rechtens und aller Billigkeit liebhabender Fürst und Herr Seine Wiederwärtigen gnädigst dahin zu halten, da sie wieder ihm zu klagen daß sie es auf ermelten angesetzten Tage ohne längeren Verzug thun oder in Verbleibung dessen, ihn meinen Mann seiner unverschuldeten langwierigen, beschwerlichen Verhaftung dermaleins entledigen zu lassen ꝛc. ꝛc. ꝛc."

Auf die Einladung, welche die Landschaft an die Kurfürstin Sophie gerichtet hatte, mit ihrer hohen Gegenwart die auf den 26. März anberaumte Versammlung der Stände in Torgau zu beehren, erwiederte dieselbe: „die Landstände möchten sie entschuldigen, daß sie, einerseits nicht eher als an diesem Tage (10. März 1593) habe antworten können, anderseits daß an ihrer Stelle an obgenanntem Tage (26. März) vornehme, von ihr abgeordnete Diener sich zu rechter Zeit in Torgau einfinden würden." — Ob die Kurfürstin von der Verlegenheit, in welcher sich die Gegner Dr. Krell's befanden, an dem bestimmten Tage die Klage nicht einreichen zu können, Kenntniß gehabt habe, läßt sich nicht vermuthen, indem sie am 20. März den allgemeinen Landständen des Kurfürstenthums Sachsen (so damals zu Torgau) meldet, daß sie 1) den Hauptmann zu Rochlitz, Colditz und Borna, Heinrich von Bünau zu Treben und 2) Herrn Johann Freystein, der Rechten Doctor, beauftragt habe, in Ihrem Namen aufzutreten und zu handeln. Zu gleicher Zeit schickte Sophie an die beiden Obgenannten die nothwendigen „Credenzschreiben" (Vollmachten) nebst mehreren Schriftstücken. — In der, an die beiden Letztgenannten gerichteten Instruction, legt die verwittwete Kurfürstin

einen besonderen Nachdruck auf den Wunsch: sie möchte in diese Angelegenheit persönlich nicht verwickelt werden, obgleich sie wohl deutlich genug zu erkennen giebt, daß ihre, dem früheren Kanzler Krell geschenkte Gewogenheit keinen bedeutenden Wärmegrad erreicht habe. — In dieser Beziehung ist folgende Stelle ihres Schreibens nicht ohne Interesse: „Betreffende aber, den Proceß so mehr gedachte Landschaft wider Dr. Krellen anzustellen bedacht's, seindt wir nicht gemeint uns in dero Klage bringen oder sonsten derentwegen in Ichtwas (Etwas) einzulassen, so unserem fürstlichen Stande, Hoheit und Reputation zuwider, wollen uns auch nichs vorsehen, daß dieselbens ein solches, oder Ichtwas anders so uns bedenklichen und nichts thunlich sein will anmuthen sollen, deretwegen wir auch Ihnen um so viel desto mehr entschuldigt zu sein verhoffen." —

Heinrich von Bünau und Dr. Johann Freystein gehorchten dem Befehle der Kurfürstin und begaben sich am 26. März nach Torgau, wo sie den Landständen ihre Vollmachten (Credenz-Schreiben) vorlegten. Die Landstände beschäftigten sich, hinsichtlich der Krell'schen Angelegenheit, namentlich mit der Frage: „Ob man durch summarische Klage oder ordentlichen Proceß der Rechten, wider gedachten Dr. Krell, seiner höchst sträflichen Verbrechung wegen, procediren sollte?" Diese Frage wurde von den Ständen bejaht und folgende Herren als Ausschußmitglieder (Directores des Processes) designirt:

1) Hans Löser zu Pretzsch, der Kursachsen Erbmarschalk,
2) Friedrich von Schönberg zu Uebigau,
3) der Kanzler zu Merseburg, Gabriel Schütze,

welchen überdies siebenundzwanzig Mitglieder[10]) der Stände beigegeben und berechtigt wurden, über diesen Gegenstand zu deliberiren. „Die Klagepunkte aber, so per viam simplicis facti narrationis, den Landständen vorgelegt worden, seindt vornehmlich diese gewesen:

„Wie unverborgen und leider mit höchstem Schaden dieser Landen auch äußersten Betrübniß aller frommen christlichen Herren manniglichen Wissender, daß Dr. Krell aus Thumkühnheit und unziemlicher Vermessenheit, sich mehr als ihm gebühret hervorgethan, viel Verwirrungen und Aenderungen beides in geistlichen und weltlichem Regimente ganz schädlich angerichtet, auch sich böslichen unterstanden mit seinem machiavellischen Rathschlägen, bei unserem gnädigsten, in Gott ruhenden Herrschaft, christmilder und löblichster Gedächtniß, Vorsuchung zu thun ob dieselbe in der rechten, reinen Religion darinnen sie von Jugend auf mit großem Ernste und Fleiße auferzogen, auch jederzeit darinnen verharret, irre gemacht und auf andere Beiwege mit höchster Fährlichkeit geleitet werden möchte, wie dann deren Dinge von ihm, durch sein listiges Rathgeben nichten geringen Anfang gemacht. Indem er die Abschaffung des Exorcismi in dieser Landeskirchen mit höchster Betrübniß und Zerrüttung derselben Befehlichen eingeschoben, hierbei er es nicht bewenden lassen sondern auch mit Zuziehung etzlicher Calviniſten Theologen die heilige Biblia zu besudeln und mit calvinischen Glossen zu verfelschen, die Schriften des hoch erleuchteten Mannes Doctoris Lutheri seliger Gedächtniß abzuschaffen, dargegen calvinische Bücher einzuschieben, die Augsburgische Confession zu tadeln und allerhand höchste Zerrüttung in Religionssachen

anzurichten, auch denen von der Ritterschaft und Städten in ihrem bisher wohlerhaltenen Jure Patronatus schädlichen Eingriffe zu thun sich unterstanden, inmaßen solches leider in Wahrheit befunden worden. So wäre auch kundbar, wie übel er mit denen in diesen Landen befindlichen Stifften umgangen, daß er auch dieselben den Erblanden gleich zu machen sich unterfangen und dem hochlöblichen Churfürsten christmildester Gedächtniß hierzu, als ein böser Consiliarius Rath und Anleitung zu geben, nicht Scheu getragen. Wie dann ferner am Tage daß dieser Krell auch nicht unterlassen zwischen der römischen Kayf. Majestät auch vielem benachbarten und J. Churf. Gn. gar nahe Verwandten, Fürsten und mehr hochgeachteten J. L. G. durch scharfe, unbedächtige und nachdenkliche Schreiben allerhand Mißverstand und Unternehmen anzurichten, durch welches die, hierüber gehaltene vertrauliche Correspondenz gar leicht zurück gesetzt und diesen Landen unerträgliches Unheil und äußerste Verderb hätte zugezogen werden können.

„Was Massen auch die, aus diesen Landen in Frankreich gethane ansehnliche große Kriegshülfe von ihm Krellen mit höchstem Fleiße befördert, viel ehrlicher vornehmer Leut nicht allein um ein Ansehnliches an ihrem Vermögen, sondern auch Leib und Leben gebracht und deroselben Weib und Kindern Wittwen und Waisen worden."

Alle diese Gründe bestimmten, wie schon gesagt, die Landstände, gegen Krell ernstlich aufzutreten und den Proceß fortzusetzen. Die Directoren gaben übrigens der Kurfürstin Sophie die Versicherung, daß ihr Name auf keine Weise compromittirt werden sollte. — Während die

Regierung in Dresden durch Schreyer (ſ. oben) dem Adminiſtrator melden ließ, daß ſich keine Concepte des Kanzlers Krell vorfänden, bemerkte ſie jedoch, daß der „Secretär Zſchammer" noch manches Handſchreiben beſitzen dürfte, welche Andeutung zu der Verhaftung des genannten Zſchammer Veranlaſſung gab[11]). — Dem gefangenen Kanzler erging es in dieſen Tagen ſchlecht auf dem Königſteine, ſo daß am 16. März (1593) der Kriegshauptmann Hans von Eberſtein ſich veranlaßt ſah, dem Adminiſtrator ſchleunigſt zu melden, daß Dr. Krell „an dem Zipperlein leide zur Verpflegung eine Weibsperſon begehre und vom Speiſer alle Morgen eine warme Suppe fordere." — Die Krankheit ſchien dem harten Kriegsmanne unbedeutend, während ein, dem Berichte des Letztgenannten beigegebenes, Schreiben des Gefangenen auf deſſen ſchreckliches Leiden hinweiſet. Dieſes höchſt merkwürdige, mit ſchwarzer Kreide oder mit Kohle, mit wenigſtens zwei Linien hohen Buchſtaben, auf vier Folio-Seiten niedergeſchriebenes Autograph[12]) des Kanzlers lautet wörtlich wie folgt:

„Den H. Hauptmann bittet Dr. Krell ſein des Dr. Weib zu berichten das ungefer vor 6 Tagen den Dr. ein reiſſen im Leib ankommen darbei er auch Beſchwerung im Harnen funden, darauf nach zwei tagen ihm ein Brechen mit eim froſt zugeſtanden welcher faſt ein ganz tag geweret. Und hat er darbi der alzeit frue nach Tiſch den Froſt wider entpfunden darzu große Schmerzen umb die Lenden und in der rechten Seitte, und obwol das Brechen außen blieben hat er ſich doch nach der Mittagsmalzeit ungefer umb zwei Uhr bis faſt uf fünfe mit vielen Auswerfen alzeit plagen müſſen. Geſtern aber umb den

Abendt ist nach dem Auswerfen der schmerze in lenden der rechten Seit sehr heftig worden, so hat er auch den Harn heut schwerlich lassen können und ist darbey viel Sandes von ihm gangen letzlich, so hat sich diese Tage über der Schmerzen fast in alle Glieder zertheilt und ist ihm sonderlich heut in Kopf und die Schenkel sehr kommen, wiewohl nun in solcher gefährlichen Krankheit hier kein gebührliche Pflegung erfolgen kann dannoch aber da des Doctors Weib und die Ihren bei der Obrigkeit so nochmals nicht erhalten können daß er bevorab in dieser seiner großen Schwachheit bei den Seinen sein und da selbst des Ausgangs nach Gotteswillen erwarten möchte so werden Sie uf andere Mittel bedacht zu sein und sonderlich auch anzuhalten wissen daß uf sein Begehren ein medicus zu ihm gelassen werde, der etzliche Tage allhier verharren bei Brauchung der Arznei zu hegen und ihm möglichen Rath schaffe auch Jemandes anher verordnet der dazu vereidet werde daß er neben M. Montag seiner Pflege und ihn heben und legen helfe, dann dem M. solichs allein zu thun unmuglich uf welches Alles Sie an den Hauptmann bevehlich ohn welches er nichts thun kann ausbringen müssen." —

In Folge dieser Zuschrift, welche sehr wahrscheinlich dem Administrator abschriftlich mitgetheilt worden war, erhielt Rudolph von Bünau am 6. April den Befehl: dem verhafteten Kanzler einen Arzt zuzuschicken und für eine bessere Wohnung zu sorgen. Das, einige Tage später (am 10. April), von Dr. Krell eingereichte Gesuch um Freilassung oder wenigstens um Erlaubniß, nach Dresden übersiedeln zu dürfen, fand dagegen keine weitere Berücksichtigung.

Die große Unsicherheit, mit welcher bei der Fortsetzung des Processes gegen Dr. Krell verfahren wurde, leuchtet aus den Schreiben des landständischen Ausschusses sowohl, als aus denen des Administrators hervor, denn während jener an einem fort die Bitte an Friedrich Wilhelm richtete (29. März), alle Manuscripte Dr. Krell's einfordern zu lassen (ein Beweis, daß sichere Unterlagen einstweilen fehlten), verordnete dieser, der Administrator, den Räthen in Dresden (11. April), eine Abschrift der vorgefundenen Papiere Krell's an die Kaiserliche Majestät, an den Pfalzgrafen Philipp Ludwig bei Rhein und an den Herzogen zu Wittenberg (soll wohl heißen Würtemberg) abschriftlich mitzutheilen, was denn endlich am 19. April 1593 geschah, während die schon früher hin von Schreyer gegebene Erklärung (s. oben) von Seiten des Rathes in Dresden erneuert wurde[13]). —

Die Zugeständnisse des Administrators konnten Dr. Krell nicht genügen, weswegen derselbe am 11. April 1593 ein neues Gesuch an Friedrich Wilhelm richtete und diesen dringend bat: es möge dem Dr. Salmuth (Bruder des Hofpredigers) erlaubt werden, nach dem Königstein zu kommen; er (Dr. Krell) habe zwar Medicamente von Dr. Faber erhalten, bedürfe jedoch einer besseren Pflege[14]); der Dr. Krell möge ebenfalls gestattet werden, sich nach dem Königstein zu begeben, um ihren Ehegatten daselbst zu pflegen, endlich möchten ihm auch Bücher zugestellt werden, die der verhaftete Kanzler „Seelenarznei" nennt. — Die Ueberschrift dieses Briefes läßt erkennen, mit welcher Behutsamkeit Jeder, an dieser Angelegenheit Betheiligte, zu Werke ging, um sich einen freien Rücken zu

erhalten. Sie lautet: „Auff Befelich edeln, geſtrengen, ehrenveſten Rudolph von Bünau habe ich nochmallens den verſtrickten Krellen bei vorbenannten Befehlich Schreibbuch und Papier zugeſtellt ꝛc. 12. April 1593, Hans von Eberſtein.“ —

Obgleich der Dr. Krell die Erlaubniß ertheilt worden war, ihren Mann auf dem Königſteine beſuchen und pflegen zu dürfen, verweigerte ihr nichtsdeſtoweniger Bünau den Eintritt, weil ſie in dem Befehle nicht namentlich bezeichnet war. Die Dr. Krell ſah ſich alſo genöthigt, am 14. April 1593, ein neues Schreiben an den Adminiſtrator zu richten, um dieſen zu bitten, den Befehl in der Art ausfertigen zu laſſen, daß von Seiten Bünau's ihr kein Hinderniß entgegengeſetzt werden könnte. —

Erwägt man, wie oft, von Seiten des Klägers, die Zuſicherung einer baldigen Vorlage der Anklageurkunde gegeben worden, und wie dagegen alle dieſe Verheißungen eitel, erfolglos und nichtsſagend waren, ſo wird man ſich nicht wundern, in den Zuſchriften der Angehörigen des Dr. Krell eine gewiſſe Steigerung der Bitterkeit des Ausdrucks, wie nicht minder einen Hinweis auf die Ungerechtigkeit eines ſolchen Verfahrens zu bemerken. Dieſe heftigere Sprache läßt ſich in dem Schreiben der Dr. Krell (vom 6. Juni 1593) nicht verkennen. — Denn, nachdem ſie daran erinnert, wie ihr die Zuſage gegeben worden ſei, daß die Klage binnen einem Monate (nämlich vom 30. März an gerechnet) übergeben werden ſollte, dieſe Friſt nun aber wiederum vergangen wäre, ohne daß man das Verſprechen erfüllt hätte, beruft ſie ſich von Neuem auf die Beſtallungsurkunde (ſ. dieſelbe oben).

„So ordnen, sagt sie, und constituiren auch sonsten alle Gesetze der Heiden und Christen daß unerhörter und unerkannter Sachen, Niemand gefangen gehalten verdammt oder gestraft werden soll."

Um die Verläumdungen gegen ihren Ehegatten zu entkräftigen, übersendet die Dr. Krell einige Schreiben von Hans von Ponickau an Krellu. Sie klagt ebenfalls darüber, daß einige Prediger den Kanzler Krell auf der Kanzel auf eine ehrenrührige Weise angreifen, wie dieses der Superintendent in vergangener Woche gethan, indem er geäußert habe: „es sei ein Zettel vorhanden, worauf viele Personen, so der Religion halber hätten hingerichtet werden sollen, verzeichnet worden wären." An die schaudervollen Ereignisse in Leipzig sich erinnernd, bittet sie den Administrator inständig, der Sicherheit der Ihrigen wegen, solches Schelten auf den Kanzeln auf das Strengste zu verbieten, damit nicht ähnliche Auftritte wie in Leipzig, so auch in Dresden stattfinden möchten. — Unter ihren Schreiben (d. d. 1. August, 29. August, 10. November 1593, welche fast alle in demselben Tone gehalten sind) gedenken wir noch des letzteren, weil in demselben von einem Schritte die Rede ist, welcher dem Verlauf des Processes eine ganz andere, neue, ja man kann sagen unheilvolle Wendung gab. — In dieser Zuschrift an den Herzog Friedrich Wilhelm, Administrator der Kursachsen, erinnert zuvörderst die Dr. Krell an Alles, was mit ihrem Manne vorgenommen, wie er nach dem Königstein gebracht, ungehört habe leiden müssen, ohne sich rechtfertigen zu dürfen, obgleich er sich bereit erklärt habe, Caution zu stellen. Bereits seit zwei Jahren sei ihr Ehegatte verhaftet und kenne nicht einmal seine

Ankläger; mit diesen habe er also nichts zu schaffen; sein verstorbener Herr sei stets mit ihm zufrieden gewesen und folglich richte sich die Klage gegen den verstorbenen Kurfürsten. Acht Termine seien vergeblich angesetzt worden; der Kanzler Krell sei schwach und krank; er möge daher freigelassen werden. „Wenn meine Bitte, sagt die Kanzlerin am Schlusse ihrer Zuschrift, nicht Gehör findet, so werden E. F. G. entschuldigen, daß ich diese Sache, beneben meines Mannes Freunden förderlichst an das Kaiserliche Kammergericht gelangen lasse." — Ob diese Drohung den Verhältnissen angemessen war, mag der Jurist bestimmen! —

Unterdessen war die Arbeit des Ausschusses der Landstände so weit vorgeschritten, daß die beiden Directoren, Hans Löser und Hans Friedrich von Schönberg, Hofrichter und Hauptmann, am 3. Januar 1594, der Kurfürstin anzeigen konnten, jener Ausschuß werde am 24. Januar sich in Meißen versammeln und folglich die Kurfürstin gebeten, ihre Bevollmächtigten dorthin zu senden. In einem Schreiben vom 22. Januar bezeichnet Sophie als ihren Vertreter Herrn Johann Freystein, Doctor der Rechte, und ertheilt ihm zugleich die erforderliche Vollmacht. — Am 28. Januar 1594 (d. d. Meißen), berichtet Dr. Freystein, daß er sich, auf Befehl der Kurfürstin, am 24. Januar, von Freiberg, nach seiner Ankunft von Rochlitz, auf den Weg nach Meißen gemacht und in dieser letzteren Stadt, am 25. Januar Morgens, angekommen sei. Der Ausschuß habe vor allem Andern vorgeschlagen: „man möge eine Deputation an Seine Kaiserl. Majestät schicken, um wegen des Be-

nehmens Krells (welcher den kaiserlichen Gesandten nicht vor den Kurfürsten habe treten lassen) um Entschuldigung zu bitten, und sei sodann auf die Berathung der Anklagepunkte gegen Krell übergegangen. — Diese Anklagepunkte seien nun folgende:

1) Krell habe gegen seine Bestallung gehandelt, den Exorcismus willkührlich abgeschafft; Befehle, die zu geben ihm nicht zukamen, ertheilt und viele Praedicanten abgesetzt.

2) Der Kanzler habe Niemanden befragt (also willkührlich gehandelt), alle Ermahnungen verachtet und viele Menschen in Ungnade gebracht.

3) Er habe die calvinische Religion in diesen Landen einführen wollen; die Bibel mit calvinischen Glossen verfälscht und scharfe Befehle während der Krankheit des Kurfürsten an die Consistorien geschickt; sich ohne Vorwissen des Kurfürsten des kurfürstl. Siegels bedient und dadurch ein Crimen falsi begangen.

4) Er habe gerathen, den Hof und Kammerrath aufzuheben und das Jus patronatus angegriffen.

5) Er habe (durch falsche Briefe) eine Spannung zwischen dem Kurfürsten und S. Maj. dem Kaiser herbeigeführt und „die kaiserlichen Gesandten schimpflich" behandelt.

6) Er habe an den Herrn Administrator der Kursachsen scharfe Schreiben gestellt und zur Abholung eines vornehmen Theologen gerathen.

7) Er habe, ohne Vorwissen der Räthe und Landstände das „unheilsame französische Kriegswesen an sich gezogen und die Ritterschaft injurirt."

8) Er wolle die Stifte erblich machen.

Der Ausschuß der Landstände habe also beschlossen, obige Punkte in einer Schrift (narrationem facti) an den Administrator gelangen zu lassen und anzufragen:

„Ob die Kurfürstin Sophie gegen Krellen ex officio procediren und wider ihn ernste Inquisition anstellen lassen wolle?“ —

Wohl hatte der Administrator die Directoren und Commissaren für die Führung des Krell'schen Processes ernannt, hinsichtlich der Kosten aber noch nichts verfügt, weswegen denn am 4. Januar Johann Mönch und Dr. Michael Wirth, für sich und ihre Mitcommissarien um Resolution in Betreff der Bezahlung der Kosten, für Insinuationen der Citationen, welche durch einen legalen Notarius geschehen müßten baten, und zugleich auf Beschleunigung dieser Angelegenheit drangen, eine Forderung, die mit den Wünschen des Administrators vollkommen, wegen der zudringlichen Gesuche der Dr. Krell, übereinstimmte (d. d. 8. Jan.).

Einige Schreiben Friedrich Wilhelms an den Ausschuß bestimmten den letzteren auf den, schon gemachten Vorschlag: „An S. Majestät den Kaiser eine Deputation zu senden“, zurückzukommen und (am 26. Jan. 1594) dem Administrator zu erklären: daß der „Ausschuß solche angezogene Schickung (nemlich an den Kaiser) vor unnöthigt betrachtet und dieselbige gänzlich einzustellen vor gut geachtet und angesehen.“ Zur Begründung dieses Vorschlages heißt es in demselben Berichte: „Dieweil wir denn auch darneben gewisse Nachrichten bekommen und so viel vermerken daß unsere vorhabende Schickung der Kayserl. Majestät angedeutet, auch derselben solche nicht allein nicht unahnmutig, sondern

auch dabei neben solches zu unserem Vorhaben nicht wenig ersprießlich und zuträglich sein würde. Als bedenken wir ganz unterthänigst man solches nun mehr ganz und gar eingestellt und unterlassen werden sollte ꝛc. ꝛc." (Das Schreiben ist mit fünfzehn Siegeln versehen.) — In Folge des wiederholten Ansuchens (d. d. 27. Januar 1594) der, in Meißen tagenden Commission (die sich verpflichtete, nichts aus der Hand zu geben, noch Anderen mitzutheilen), alle, die Krell'schen Angelegenheiten betreffenden Schriften an sie gelangen zu lassen, wurde der Administrator endlich in Stand gesetzt, die Abschrift einiger Schreiben abzusenden. Die Doctor Krell hatte nemlich, am 5. Februar 1594, dem Administrator die Auszüge aus drei Schreiben, welche Hans Georg von Ponikau, vor dieser Zeit an Dr. Krell gerichtet hatte, übersendet und bat zu gleicher Zeit um Beschleunigung des Processes. — Diese Extracte lauten wie folgt:

„Leipzig 18 October 1588.

„Dem Rath zu Torgau (schreibt Ponikau an Dr. Krell) haben Bernstein und ich auferlegt den vorhurrten Pfaffen zu expelliren. So haben sie sich auch erboten den Superintendenten zu Brandenburgk an Seine Statt zu vociren. Unser Herr Gott helfe, das er da an diesen Ort, weil es eine fürnehme Superintendenz ist, hinwiederumb ein wolgelehrter, gottesfürchtiger Mann kommen möge, Sintemal christliche friedliebende Theologen sich seltsam machen thun." —

2) „Zu guter Beförderung der Consultation in der Visitations Sache mache ich mir keinen Zweifel der Herr an seinem Fleiß nichts mangeln lassen wird. Wünsche

auch hierzu Glück Heil und alle Wohlfahrt, Solcher christlich und wohl, weil es nicht ein geringes Wergk sein thut, von Stadten gehe, Also es Gott und unserem gnädigsten Herren wohlgefälligt, auch die Unterthane seiner Allmacht dafür Dank zu sagen Ursach haben mögen.

Am dato Oschatz
8 Augusti 1587."

3) „Dieweil der Ranz on einen zufälligen Boten allhier gehabt, so hat der Herr gar wohlgethan, er die Antwort nach Hamburg geschafft hat. Ist ungewiß wan er von den Märkern allhier abgefertigt wird.

Am dato Marienwalde den
23. Augusti 1586."

Ob aus diesen Extracten sich Anklag-Punkte gegen den Kanzler Krell ableiten lassen, das mögen die Juristen bestimmen, sich an das Sprichwort erinnernd: „Gieb mir drei Buchstaben und ich werde beweisen, daß Du gehängt und zwar gesetzlich gehängt werden darfst und mußt." — Auf die, am 24. Februar 1594, von Rudolph von Bünau an den Administrator gerichtete Anfrage: ob dem gefangenen Kanzler gestattet werden dürfe „sich schriftlich zu vertheidigen," was jedoch vorläufig Hans von Eberstein zu genehmigen sich nicht ermächtigt glaubte, erging, am 28. Februar, der Befehl des Administrators an jenen Hauptmann, dem Gefangenen seine Bitte zu gewähren, jedoch unter der Voraussetzung, daß „der Hauptmann fleißige Achtung gebe, daß dem Administrator alles Dasjenige, was er Krell) verfertigte, zugebracht werden möchte." — Wie sehr die Landschaft gegen den Kanzler erbittert war,

geht aus dem Schluſſe des Ausſchußberichtes (d. d. 3. März 1594) aufs Klarſte hervor, denn hier heißt es:

„Was nun aber Dr. Krellen betrifft danken wir Ew. F. G. ganz unterthänigſt, daß Dieſelbe ſich uff unſer unterthänigſte Bitte alſo gnedigſt erklären denſelben der Haft nicht entledigen zu laſſen, mit unterthänigſter höchſtfleißiger Bitte, ihm ſolche gefängliche Haft, weil er in keinem Carcere, ſondern gewöhnlichen Stuben enthalten wird, nicht ehe zu lindern, noch denſelben zu verlaſſen es ſei denn zuvor die Rechtfertigung erörtert. Damit alſo wir jederzeit ſeiner mächtig ſein können, und er zu Verhütung großes Nachtheils nicht entkommen noch practiciren möge, ſo ſeindt wir auch nicht gemeint Ihme ichtwas weder Recht oder unerhörten Sachen begegnen zu laſſen, ſondern erbötig mit genugſamen Recht, auch zugelaſſener Weiſe dermaßen als einen muthwilligen Verbrecher ſo wider Gott, die Obrigkeit auch Landt und Leute gehandelt hat, gegen ihn alſo zu verfahren.“ —

Der Kurfürſt zu Brandenburg, Johann George, welcher von Friedrich Wilhelm zu wiederholten Malen, über den zu befolgenden Gang in dieſer Angelegenheit befragt worden war, theilte nicht ganz die Anſichten ſeines Mitvormundes, denn am 9. März ſchrieb Derſelbe, unter anderen Folgendes nach Dresden: „Dr. Krellen belangend hat der Kammerbote das Mandat auch hero gebracht (nemlich nach Cölln an der Spree) und ſeindt zwar ſeine Hausfrau und Freunde nicht wohl zu verdenken daß ſie ihn gern los hatten und ziehen die Sachen auch ſehr aufzüglich. Wann die Landſchaft den Proceß auge-

fangen wehre mann dieſes an Kammergericht zu verbringen geweſen. So haben wir ſonderlich geſehen wie in Dr. Trobots Sache mit Anhalt ſchleunig am Kammergericht procedirt worden. Jetzo gleichwol unſeres Ermeſſens des Kammergerichts zuvorn Monitoriales vor dies ſcharfe Mandat ſollen aufgehen laſſen, Jetzo können wir ein Weiteres nicht ſagen, als daß man es dem Ausſchuß der Landſchaft vorſtendige und den Proceß allhie einsmahl anſtelle E. L. können auch die Sachen durch ihn und die Regierungsräthe zu Dresden bedenken laſſen, was darwider ein Fürwenden ſtehts auf fernere Communication und iſt wohl Friſt zu erhalten, indeß eine Milderung mit der Vorhaft geſchehen möchte und dadurch der Sachen neher gekommen werden ꝛc. ꝛc.“ —

Während der langen Gefangenſchaft war es dem regſamen Geiſte des gelehrten Gefangenen vergönnt über Gründe und Folgen ſeiner jetzigen Lage, nach allen Seiten hin nachzudenken und man wird ſich daher nicht wundern, daß, ſobald die Erlaubniß, ſchriftlich ſich zu vertheidigen, eingegangen war, ein ausführliches Schreiben die Folge jenes Nachdenkens und jener, neugewonnenen Freiheit, die Gedanken dem Papiere anvertrauen zu dürfen, ſein mußte. Dieſe Zuſchrift an den Adminiſtrator lautet wie folgt:

„Bergfeſtung Königſtein 14 März 1594.

„Durchlauchtigſter und Hochgeborner Fürſt, E. F. G. ſindt meine unterthänigſte und gefliſſene Dienſte jeder Zeit mit treuem Gehorſam zuvorn, Gnedigſter Herr, Gegen E. F. G. thue ich mich ganz unterthänigſt bedanken daß E. F. G. mir gnädigſt vergönnt an E. F. G. Selbſt

unterthänigſt zu ſchreiben. Ob aber wohl meine äußerſte Notthurft erforderte daß E. F. G. ich meine vielfältige und große Beſchwerungen nach der Lange und ausführlich fürbrachte, ſo gebeut mir doch auch E. F. G. Soviel muglich mit Weitläuftigen unterthänigſt zu verſchonen. Stelle demnach in keines Zweifel E. F. G. werde ſich noch gnedigſt und gar wohl erinnern als E. F. G. mich nach Abſterben weilandt des Durchlauchtigſten und Hochgebornen Fürſten und Herrn, Herrn Chriſtiani Herzogen und Churfürſten zu Sachſen und hochlöblichſter und ſeliger Gedächtniß auf etlicher Anſuchen welche (?) mir die Landſchaft genannt worden (da doch die Landſchaft dazumal nicht verſammelt geweſen) in mein Haus zu Dresden beſtricken, daß E. F. G. mir bei der Verſtrickung ausdrücklich vermelden laſſen, E. F. G. wäre mir vor ihre Perſon mit allen Gnaden wohl gewogen und es ſollt mir mein Recht ganz und gar nicht beſchweret werden. Und wiewohl E. F. G. ich bald des anderen Tages zu Recht gegründet Urſachen, welcher halben ich auch billig mit der Verſtrickung verſchont bleiben ſollen, fürbracht. Weil mir aber damahls auf ſolch mein Suchen keine Antwort gegeben, und ich aus demjenigen ſo dann Meinen zu derſelben Zeit vormeldet worden, vorwahrt daß E. F. G. mich mit meinen Gegnern ſelbſt verhoren oder ja ſolches durch andere thun laſſen wollen, Als hab ich mir um ſo viel mehr und ſolcher Nachrichtung genügen laſſen und es Gott befehlen müſſen. Mich aber daneben genzlich und ungezweifelt verſehen E. F. G. wurden darauf förderlichſt einen Tag anſtellen und mich vermuge vorgedachtes Beſcheidens und ſonderlich daß mir von E. F. G. wegen angemeldetem Vorbehalte

wie auch aller Rechte ehe dann etwas Weiteres wider mich fürgenommen, nicht allein hören sondern auch ferner nicht beschweren lassen. Welchergestalt ich aber ungeachtet dessen Allen, sonder Zweifel uf Ungestüm angehalten meiner Widersacher darüber verwahrlich anher geführt und nunmehr über zwei ganze Jahr mit schwerer Gefängniß nicht ohne höchste Leibes und Lebensgefahr gestraft, solches ist E. F. G. auch gnädigst unverborgen. — Nun ist es anders unmüglich es müssen meine Gegentheile E. F. G. Ursachen fürbracht haben, Dadurch E. F. G. zu solchem Fürnemen gegen mir bewogen. Es mögen auch vielleicht meinen Widersachern selbst durch böse Leute, deren dann die Welt voll ist, Sachen von mir fürkommen sein, welche Sie nicht allein zu diesem, sondern auch zu vorigen ihren Sachen wider mich verursacht. Wie ich dann, als ich noch zu Dresden in der Bestrickung gewesen aus gemeinem Geschrei vorstanden, daß man Dings von mir fürgeben, davon ich nie gehört ich geschweige daß ich dieselbe im Sinne genommen haben oder derenfonst einiger Gestalt schuldig worden sein sollte. Ich hab mich aber allzeit meines guten Gewissens und dessen getröstet (wann man die Ding (wie wohl billig vorfunden und geschehen sollen) fürnemen, So würde meine kundbare Unschuld alsbald an's Tageslicht kommen und ich aller Beschwerungen genzlich wieder erledigt werden. Aber wie gar es bis anher dazu noch nie gelangt, hab ich wider, Gott sei es geklagt mit meiner unüberwindlichen Beschwerung bisher schmerzlich erfahren mussen. Nun ist aber E. F. G. gnädigst bewußt daß zuvörderst in Gottes Wort und dann, in allen weltlichen Rechten

verordnet worden, ja die Natur lehrt's auch allen Menschen, wann einer den anderen anklagt daß solches ordentlich und ohne Gewalt geschehen und Keiner ohne rechtmäßige Klage und Beweis der Mißhandlung auf blos Begehren seines Widersachers ohne alles Verhör einiger Weise beschweret, viel weniger aber gestraft werden solle. Ja, da man auch zur Bestrickung auf eingenommene rechtmäßige Erkundigung oder zur Verhaftung, wann einer in der Verbrechung betreten würde, genugsame Ursache hat (wie doch in diesem Falle nicht kann gesagt werden so soll die Obrigkeit dem Ankläger auferlegen seine Klage ordentlich und gebührlich anzustellen und auszuführen, darnach aber dem Angeklagten nicht allein seine Nottursft darauf einzuwenden nachlassen, sondern auch ihm hierzu Soviel müglich behülflich und ja daran sein, daß ihm seine Defension im Geringsten nicht abgestritten werde. Darzu denn fürnemlich gehört, daß zu dem Angeklagten die Seinen gelassen, damit er sich mit denselben notthürftig zu unterreden und was zu seinem Schutz und Rettung vonnöthen zu bedenken habe. Da es auch der Ankläger Vorhaft begehrt oder auch da er's gleich nicht begehrt ist doch die Obrigkeit Amptshalber schuldig ihm Vertretter und Beistands zu verordnen und mit allem Fleiß darob zu sein daß ..... nicht übereilt oder sonst vorkurtzt werden möchte dann Gott und die Rechte wollen daß keiner unverhört verdampt, sondern daß ein ordentlich und recht Gericht gehalten werde, daher auch die Alten gesagt: Eines Mannes Rede ist eine halbe Rede, darumb soll man beide Theil hören. Und dieses Alles wird und soll also

gehalten werden gleich der Angeklagte des gräulichsten Lasters beschuldigt. Nun weis ich mich aber Gottlob nicht allein aller Unthaten gänzlich unschuldig, sondern hab auch vor allen unpartheiischen Leüten zuvörderst aber vor weilandt meinem gnädigsten Herrn dem Churfürsten zu Sachsen und hochlöblichen, christlichen Gedächtniß dessen sowohl auch meines ehrlichen Wandels und Lebens genugsam Zeugniß, und bin hier über meines christlichen Glaubens halber, wie E. F. G. aus meiner gehabten Bestallung gnädigst werden ersehen haben, von S. seligen Churf. Gnaden daß mich derhalben allhier **Niemand** anzufechten versichert. Was ich auch Amptshalber gethan, hab ich neben Anderen verrichtet und für mich allein **ohne** ausdrücklichen und sonderbaren Befehl m. gnäd. Herren niemals gethan, deswegen ich dann auch um so viel mehr gewiß bin daß allen meinen Widersachern einige Unthat auf mich zu bringen in Ewigkeit unmöglich. Und ob mir wohl nicht bewußt **worinnen** man über mich klagt, sintemal mir nie nichts vorgehalten auch die Kläger niemals benannt worden, so weiß ich daß ich von ihnen keines solchen delicti halber, kann angeklagt worden sein, daß es eines solchen Ernstes, so gegen mir bis anher braucht man gleich Alles so geklagt beweisen wird, unnütz gehabt. Und bin gleichwohl un angesehen dessen allen nur auf bloße Bezichtigung meiner Widrigen ja auch ohne allen Bericht, was über mich geklagt, nicht allein bestrickt, sondern auch hernacher ins Gefängniß geführt worden. Und ist mir darin alle Widerrede und Defension gänzlich abgestrickt. Man hat mich anher gebracht und in ein vom Wetter fast überall offen und zerrissen Stüblein

ohne Kammer gethan. Darinnen bin ich Tags und Nachts verschlossen und kommt an das Ort da ich schlafen muß gar keine Luft sondern ich muß mit unterthänigster blutroth vor E. F. G. zu schreiben in dem Stanke und Unflath gänzlich verderben. Fellt mir Schwachheit zu, wie ich denn jeder Zeit siech und krank so bin ich ganz gelassen, denn ob mir wohl auf mein Begehren Arznei bisher gefolgt worden, so hab ich doch nie erhalten können, daß einem Medico zu mir zu kommen gestattet. Ich kann auch allhier verschlossen keine Arznei gebührlich brauchen. Ja, ich bin außerhalb der Mahlzeit keines Messers mächtig, daß ich darmit etwas von den Arzneien nehmen möchte. So hat man mir auch, ohne all mein Begehren M. Tobias Montagen anher geschickt, der seiner schwachen halber selbst wohl eines Jungen bedürftig, wie er mir denn vor wenigen Tagen, fast vor meinen Augen gestorben, auch noch schwach ist. Darumb ich dann wie auch sonst, von ihm keine Handreichung haben kann, sonderen seiner halber nur mehr Beschwerung und Verdrusses tragen muß. Da E. F. G mir doch erst freigestellt einen Jungen zu mir zu nehmen, Welches ich aber auch bisher nicht verlangen konnte. Ungeachtet daß meine äußerste und höchste Notturft erfordere daß ich an Seine, des Magisters Statt, Jemand Anders so meiner pflegen kann und muß, haben möchte. Ist dann meine Verhaftung allhier darum angesehen daß ich nur verwahrt sein soll, wie man sonder Zweifel scheinbar fürgiebt, warum läßt man mir vorgemeltes Stück nicht zu? Die doch sonst Allen auch mit Recht und im Stocke Gefangenen zugelassen werden, Es dürfte auch wenn es die Meinung hätte gar keines Verschließens allhier, da ich ja aus der

Festung und Bewachung, wenn ich gleich frei herausginge, nicht zu kommen vermochte, sonderlich weil ich ohne das meiner Leibesschwachheit halber fast nicht mehr über eine Stube, wohl gehen kann so könnte ich auch wenn ich nicht so verschlossen wäre der Luft brauchen und darzu mehr Reinigung auch Pflegung und Wartung haben. E. F. G. aber können aus vorgemeldetem und allem Andern gnädigst wol abnehmen, daß meine Widerwertigen von bösen Leuten übel eingenommen und es ihnen daher gar nicht darumb allein zu thun ist, daß ich allhier nur verwahret sein möchte. Dieweil sie auch nun länger als in zwei Jahren nichts ausgeführt, so können sie nicht gemeint sein ihre Klage wider mich darzuthun, sondern es läßt sich ansehen als wäre man allein dahin bedacht, wie ich allhier ungehört stecken bleiben und nimmermehr zu einigem Verhör und rechtmäßigen Proceß gelassen, sondern nur gestraft und untergedrugkt werden möchte, Sonsten würde man ja, was die Recht als obgemeldet mit rechtmäßigen Verhör und Vorführung ordentlicher Klage und Annehmung meiner Notturft verordnen, mit mir auch halten und die Meinen zulassen, daß Sie sich zu mir begeben, Ich mich mit Ihnen unterreden, was zu meiner Defension und Rettung gehörig, neben ihnen gebührlich und der Notturft nach bedenken, und mich desselben brauchen, Ich auch Feder und Tinte jederzeit haben möchte, damit ich zu Wenigsten vor meiner Person meine Notturft an E. F. G. als die ordentliche Obrigkeit gelangen lassen möchte. Und haben meine Widerwertigen ihrer Sachen Gründe und deren keines Schen, warumb stellt man nicht ein Verhör und rechtmäßigen Prozeß an und läßt mir (...?) und andere

Mittel zu? E. F. G. habe ich aber vorher die Urſachen unterthänigſt vormeldet, daß ich alſo ungehört nur verdampt und geſtraft werden ſoll. So muß ich auch allhier der öffentlichen Predigt Göttliches Wortes und des Gebrauchs der heiligen Sakramente des Leibes und Blutes meines Herren und Seligmachers Jeſu Chriſti entbehren, meiner zeitlichen Wohlfahrt, darumb ich nunmehr gebracht So woll daß ich gern meines kegen Willen machen und mich deswegen mit meinem Weibe zuvorn unterreden wollte (welches ich vor des auch geſucht aber bisher keinen Beſcheidt bekommen) will ich ganz und gar geſchweigen. Wann aber ſolches und Alles Anderes, ſo oberzählt, und aus meiner Wiederſacher Verurſachung herkommt, gänzlich wieder alle Rechte und Gebrauch. Desgleichen Proceß auch meines Wiſſens hierbevor mit Niemand gehalten (Sintemal ja Keiner ehete er verhort und gebührlich verdampt, geſtraft werden kann) Und dann E. F. G. inſonderheit mir gnädigſt verſprochen, daß ich wider Recht nicht beſchwert werden ſoll, mir auch ohne das bewußt daß E. F. G. Jemand wieder Recht und Unverſchulden beleidigen zu laſſen nicht gemeint. So hab ich dies meine Notturft ſo gut ich ſie in meiner hohen Betrübniß und in Eil faſſen können an E. F. G. unterthänigſt gelangen zu laſſen nicht umbgehen können, Und bitte demnach unterthänigſt E. F. G. wolle Alle und jede erzählte Punkten und Umſtänden gnädigſt beherzigen und ſolche Unbilligkeiten meiner Widerſachern länger nicht geſtatten, Sondern vielmehr Auf dies mein Unterthänigſtes und wohlmutiges Suchen von Recht und Obrigkeit wegen, wie gebührlich und ernſt einſehen haben und mich zu ordentlicher und rechtmäßiger Verhör gnädigſt kommen

lassen — Mich auch zu dem Ende meiner, nunmehr langwierigen und mir hinforder ganz unerträglichen Verhaftung gnedigst entledigen und auf freien Fuß stellen, Oder, da E. F. G. zu meiner gänzlichen Erledigung meiner Widerwertigen halber, es noch nicht kommen können, oder da man mich ja zu behaften sonsten beschlossen hatt (wie ich doch nicht verhoffe, Ich auch wie Gott weis um Niemanden verschulde mich bis zu gebührlichem Austrag der Sachen wieder in mein Haus zu Dresden bestricken lassen, darmit ich daselbst zu wenigsten in meiner steten und unaufhörlichen Schwachheit, menschliche Hülf und Wartung haben, auch mich des Orts zuvorderst, in der Gemein, neben anderen Christen der Anhörung göttliches Wortes und des hochwürdigen Sakraments des Leibes und Blutes Christi, als der Seelenspeise gebrauchen könne. Ich thue auch E. F. G. hiermit unterthänigst versprechen, daß ich daselbst vermöge meiner vorigen Zusage bis zum Austrag Aushalten und vor gänzlicher Erledigung nirgends anderswohin weichen noch wanken will. Und weil dies mein unterthänigst Suchen der Rechten und aller Billigkeit gemäß So getröste ich mich unterthänigst E. F. G. werden mich desselben auf den ersten oder ja andern Weg, sonderlich nunmehr nach so schwerer, allbereit erlittenen Strafe gnädigst gewähren, Oder da je E. F. G. etwas von mir fürbracht, so es billig verhindern kann, mir aus Gnaden um E. F. G. geliebten Herrn Vetters, weiland des Churf. zu Sachsen meines gnädigsten Herren hochlöblichster und seliger Gedächtniß willen, gnädigst widerfahren lassen, daß ich auf vorbedachte Mas in meinem Hause zu Dresden bis zu Austrag der Sachen bestrickt und bei den Meinen sein und daselbst nach Gottes gnädigem

Willen leben (oder, dahin vielleicht nunmehr nicht weit sein mag) sterben möge. Dies versehn zu E. F. G. ich mich nemlich unterthänigst und ungezweifelt und bitte sonst nur um Verhör und Recht darum ich auch gewiß bin E. F. G. werden mir mein Bitten nicht abschlagen, dann ich ohne das allhier gar unverschuldet und erbärmlich verderben muß. Und ich bin Solches umb E. F. G. dies Zeit meines Lebens nach meinem äußersten Vermögen unterthänigst zu verschulden E. F. G. auch sunsten unterthänigst zu dienen allzeit schuldig und gewillig. Dat. auf der Bergfestung Königstein den 14ten Martii, anno 94 E. F. G. unterthänigster armer Gefangener

Nicolaus Krell Doctor."

Dem von Bünau wurde obiges Schreiben, am 15. März 1594, durch Hans von Eberstein überreicht, mit der Bemerkung jedoch, daß der gefangene Kanzler, welchem auf höheren Befehl Tinte und Papier überreicht worden, mit Bestimmtheit erklärt habe, daß alle seine Handschriften versiegelt werden müssen und er (Krell) keinem Anderen, als dem Administrator, das Recht zuerkenne, diese Manuscripte zu lesen. —

Merkwürdiger Weise ist das, von dem Kaiserlichen Kammergerichte in Speier, erlassene Mandatum poenale[15]) sine clausula cum citatione Dr. Krell, an demselben Tage (14. März) ausgefertigt, an welchem Dr. Krell in seinem Gefängnisse seine Zuschrift an den Administrator niederschrieb. Dieses Mandat, welches den Proceß in eine ganz neue Bahn brachte, wurde am 27. März durch Petrus Spring, „des hochlöblichen Kayf.

Kammergerichtes reittender Cammerbott", dem durchlauchtigsten und hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Herzog ꝛc. ꝛc. übergeben. Es lautet wörtlich wie folgt:

„Wir Rudolph der Ander von Gottesgnaden, erwöllter römischer Kayser, zu allen Zeiten Wehrer des Reiches, in Germanien, zu Hungern, Behem, Dalmatien, Croatien und Schlavonien, Königk Erzherzog zu Oestreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnthen, Crain und Würtemberg, Grafen zu Tyroll ꝛc. ꝛc. entpieten den hochgebornen Friedrich Wilhelmen Herzogen zu Sachsen, als Administrator der Churſachsen, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meißen, so dann Johanns Georgen Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern der Cassuben und Wenden Herzogen und Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen des heiligen römischen Reichs Erzkämmerer unseren lieben Oheimen Chur und Fürsten, unserer Liebe Andätchige und des Reichs getreuer Margareta Griebin, Dr. Nicolaus Krell, eheliche Hausfrau und dessen Verwandter Matthes Krell supplicirend zu erkennen geben: Obwohl ermelter Nicolaus Krell in seinem Thun und Lassen sonderlich in Verwaltung seines bei weiland dem auch hochgebornen Christian Herzogen zu Sachsen, des heiligen römischen Reichs gewesenen Erbmarschalk und Churfürsten getragenen Cancellariates sich jederzeit unverweißlich und also erzeigt, daß in Niemand einiges und ziemlicher Verhandlungen und Uebergriffe mit bestendigem Grund beschuldigen vielweniger überführen mögen, sondern er seines Wohlhaltens halber sowohl bei seines des Churfürsten zu Sachsen L. als sonst menniglichen unpartheii-

schen Gemüth, in sonder Lob, Ruhm und Gunst gehabt derwegen dessen auch noch an itzo in Ehren zu Fortsetzung seiner Wohlfahrt genießen sollen dann doch allen entgegen und straks zuwieder haben gleich nach Absterben mehr gedachtes Churfürsten etliche von der Ritterschaft desselben Churfürstenthums durch ihr ungestüm und ohne einige rechtmäßige befugte Ursache bei dem Herzoge Friedrich Wilhelm Administrators L. beschehen anhalten so viel zu Wege gebracht daß vermelter Dr. Krell ohne vorgehende gebührliche Erkundigung oder Vermeldung einiger Ursach verschienen ein und neunzigsten Jahres am drei und zwanzigsten Octobris anfangs in seiner häuslichen Wohnung verstrickt, aber bald hernach von dannen uff die Vestung Königstein geführt und daselbst in schwer Verhaftung geworfen und obwohl sie supplicanter sampt Anderen des unschuldigen Gefangenen Kanzlers Verwandten EE. LL. seither um Eröffnung der Rechten Ursach warum er zur Gefängnuß gebracht sei und demnach als die Schuld der Verstrickung uff die Churf. Sächs. Landschaft gelegt worden, die Ankläger ihre vorhabende Beschuldigung in gewisser bestimmter Zeit vorzubringen anzuhalten und seine des verhafteten Verantwortung dagegen ander zu hören uffs fleißigste mehrmals angesucht, auch so viel erhalten daß des Administrators L. gegen den Gefangenen nichts wiederrechtliches zu verhengen, fürstlich versprochen auch als dieselbe D. L. sein Dr. Krellens Unschuld aus gewissen unfeillbaren Anzeigungen genugsam befunden sich erbotten ihre biß zur gebührlichen Ausführung der Sachen wiederum in seinem Hause zu verwahren gestatt, dieselbe D. L. Solches den vermeinten Anklägern zu verstehen geben, so sei doch uff oft vermelter Ankläger wiederspre-

chen nicht allein die Gefängnuß auf dem Königstein ferner continuirt sondern sie Anklägern unbetracht ihrer durch D. Sachsens f. zu Vorbringung ihrer vermeinten Zusprache zu verschiedenen Mahlen gewisse Termin und Frist und derselben etliche uff gemeinen Landtägen angesetzt worden, dieselbe alle vergeblich und ohne Frucht verfließen lassen, vermuthlich zu keinem anderen Ende. dann ihnen den Gefangenen als ein schwacher Man, bis er todts abgehen ja wohl ganz und gar verfaulte mit der Anklage aufzuhalten. Wann aber dies gefängliche Verhaltung nun in das dritte Jahr mit großer Gefahr Leibs und Lebens auch unausläßlicher Schmälerung wohlhergebrachter Ehren und guten Namens des Verhafteten immerdar wäre und keine Erledigung weder mit noch ohne Recht zu verhoffen zumahl auch keine beständige Klage vorhanden nicht vermuthlich zu ewigen Zeiten fürgebracht werden möge oder ob schon sie die Ankläger mit einer rechtmäßigen Klage gefaßt nunmehr nach so lang verflossener und weit lenger denn vor zwei Jahren dazu angesetzter Zeit, dazwischen sie stillgeschwiegen damit gar nicht zu hören, sodann der natürlichen Billigkeit und aller Rechten schnurstraks zuwider unschuldige Leute mit beharrlichem Gefängnisse bis auf den Tod zu martern und quälen, si quidem perpetuus carcer morti aequi paretur, sonderlich da Supplicande seine Hausfrau und nächst Verwandten seiner Erledigung wegen zu genugsamer Caution de judicio sisti und was ihnen sonst ferner deswegen obliegen möchte, sich vielfältig angeboten auch nochmals dazu anerbietig nichts destoweniger auch unangesehen D. des Churfürsten zu Brandenburg L. selbst den Ge-

fangenen ledig zu geben vor pillig achte, bis dahero uff keine Weiß ichtwas Schein Rechtens nicht verantwortet werden oder propter imminens vitae periculum Verzug leiden möchten, dahero unſeres Kaiſerl. Cammergericht Jurisdiction vermöge des 23 Tituls, anderen Theils der Ordnung zu Mittheilung ſchleunigen Rechtes Hülfe begründet ſei, hierauff umb dies unſer Kaiſerl. Mandat wider EE. LL. zu erkennen und mitzutheilen unterthänig, demüthig anruffen und bitten laſſen auch erlangt daß ihnen daſſelbe an heutt dato erkannt worden iſt, als gebieten wir EE. LL. von Römiſch. Kaiſerl. Macht bei Poen zehn Mark löttiges Goldes halb in unſer Kayſ. Kammergericht und zum andern halben Theil ihnen Supplicanten unerläßlich zu bezahlen, hiermit ernſtlich und wollen daß ſie den nechſten nach Ueberantwortung oder Verkündigung dieß Brieffs und ohne ferner Verzug und Einrede obbemeldeten Dr. Nicolaus Krellen förderlich unpartheiiſch Recht eröffnen, darauf vielermelten Anklägern einen gewiſſen Termin ihre diesfallſige angemaßte Beſchuldigung in Recht darinnen haben vorzubringen sub commination perpetui silentii anſagen und beſtimmen, dagegen ſein, des Gefangenen defensiones und Verantwortung anhören, und darüber unverlängte Justitiam ergehen, und wiederfahren oder aber ihn Dr. Krellen der Verhaftung auf ein alte gewöhnliche Urpfedt und ohne Entgeld relaxiren, erledigen und auf freien Fuß ſtellen laſſen dem alſo und zuwider nicht thun noch hierin nicht ſäumig, hinderſtellig oder ungehorſam ſein als lieb ihnen ſei obbeſtimmte Poen zu vermeiden, daran beſchicht unſere

ernſtliche Meinung. Wir heiſchen und laden EE. LL. vor berührter unſer Kayſ. Macht auch hiermit auf den 29ten Tag Monats Aprilis nächſtkünftiglich (1594) den wir ihnen vor den erſten, andern, dritten, letzten und endlichen Rechtstag ſetzen und benennen peremptorie, oder ob derſelbige nicht ein Gerichtstag ſein würde den nächſten Gerichtstag darnach ſelbſt oder durch ihre vollmächtige Anwalte an demſelben unſerem Kayſ. Kammergericht zu erſcheinen, ihnen hierin geleiſten, willfährigen Gehorſam gebührlich anzuzeigen, und ob dieſem unſerem kaiſerlichen Gebot über Zuverſicht nicht gelobt oder zuwider gehandelt wäre, zu ſehen und zu hören EE. LL. in ob ein verleibte Poen gefallen ſein, mit Urthel und Recht Sprechen, erkennen und erklären oder aber in Recht gegründete beſtändige Urſachen ob dieſelben EE. LL. einige hätten, warumb alſo nicht erfolgen ſolle, vorzubringen unſeres kaiſerlichen Kammergerichts Erkenntnuß und Entſchiedes zu gewartten. Wenn EE. LL. kommen und erſcheinen alsdann alſo oder nitt ſo wird doch nichts deſto weniger auf des gehorſamen Theils oder ſeines Anwalts Anrufen und Erforderen hierinnen ihm Rechten mit gemelter Erkenntnuß Erklärung und Andern gehandelt und procedirt, wie ſich das ſeiner Ordnung nach gebühret, darnach ſie ſich zu richten. Geben in unſer und des heiligen Reiches Stadt Speyer den vierzehnten Tag Monats Martii nach Chriſti unſeres lieben Herren Geburt, Fünfzehn hundert und im vier und neunzigſten Unſerer Reiche der römiſchen und böhmiſchen im Neunzehnten des hungeriſchen im zwei und zwanzigſten Jahr. Ad mandatum Dm. Electi Imperator. proprium Schweickart Kegeln L. Verwalter sub m. p.

Caspar Morhard D. Judicii imperialis Camerae Protonotarius.“ —

Zu diesem scharfen Mandate des Kammergerichtes in Speyer kam noch, an die Vormundschaft der Kursachsen, eine Zuschrift (d. d. 20. März 1594) des Pfalzgrafen Friedrich bei Rhein und des Landgrafen zu Hessen, Moritz, welche beide sich für und zu Gunsten Krell's verwendeten und, auf die schon bekannten Gründe sich stützend, mit den Worten schließen:

„Möge man bei diesem Werke, nemlich der gewünschten Freilassung des Kanzlers Krell betrachten und zu Gemüthe führen daß: Da man dergleichen hoch beschwerlichen Proceß wider eines abverstorbenen Herren treue und wohlverdiente Diener einzuführen und regen wollte, nicht bald ein Herr einige treue Diener mehr wohl würde bekommen und erlangen können sondern würde besorglich dieselben jederzeit dergleichen besorgende Gefahr und künftig und daneben für Aug haben und dahero leichtlich Ursach nehmen zu ihren Actionibus und Handlung nicht dergestallt rundt zu gehen und dasjenig anzuzeigen wie es etwann des Herren und des Unterthanen Nothdurft bisweilen wohl erfordert. Daran erweisen EE. LL. ein ganz löblich, christlich, und pillig Werk auch Uns ein sonders angenehmes freundlichst Gefallen ꝛc.“[18])

Siebentes Kapitel.

Unentschlossenheit der Landschaft, des Administrators und seiner Räthe hinsichtlich der Proceß-Führung.

Siebentes Kapitel.

Unentschlossenheit der Landschaft, des Administrators und seiner Räthe hinsichtlich der Proceß-Führung.

Die Zuschriften des Landgrafen von Hessen und des Pfalzgrafen bei Rhein, die Auslassung des kaiserlichen Kammergerichtes in Speyer, die Erklärung des Mitvormundes Johann George's von Brandenburg, wie nicht minder endlich die, in heftigem Tone abgefaßten, Zuschriften der Anverwandten des gefangenen Dr. Krell, mußten den Administrator bestimmen, ernstliche Maaßregeln zu ergreifen, um einerseits den Beschuldigten, als Solchen, bezeichnen zu können, anderseits um die Ehre zu retten, welche durch eine, vielleicht übereilte That, gefährdet zu sein schien. — Allerdings kam das Mandatum sine clausula sehr unerwartet, denn dem Administrator konnte es nicht beifallen, daß das Kammergericht, eingedenk der Vorrechte Sachsens, es wagen würde, gegen das jus de non appellando einen Protest oder vielmehr eine Verordnung ausgehen zu lassen, wodurch die Privilegien Sachsens in Frage gestellt wurden. Darum beeilte sich

auch der Administrator, seinen Räthen in Dresden die Weisung zu geben, auf alles wohl zu achten, was den sächsischen Vorrechten irgend einen Abbruch thun konnte. Seine Zuschrift an die Räthe in Dresden (d. d. 27. März 1594) enthält unter anderen folgende Stelle:

„Weil wegen des Kur und Fürstlichen Hauses Sachsen habendem und erhaltenem Privilegii die Sachen in guter Acht zu haben, Ihr wollet die Vorfügung thun, damit dieser Sachen gebührlichen nachgedacht und die Nothdurfft in Cammergericht ausgeführt werden möge. Daran geschieht unsere Meinung Dat. Torgau 27 Martii anno 94.

Friedrich Wilhelm."

Als der Administrator sich für überzeugt hielt, alles zu Gunsten oder vielmehr zu Rechtens des Beklagten gethan zu haben, empfing derselbe am 5. April ein Schreiben der Dr. Krell, welche, in ihrem und des Anverwandten Matthes Krell Namen, ihm meldete, daß der Beklagte, Dr. Krell, sich nun an das Kammergericht in Speyer gewendet habe, und daß diese Mittheilung dem Administrator nur angenehm sein dürfte. Da nun die Bedenklichkeiten von Tag zu Tage wuchsen, sah sich der Administrator veranlaßt, am 8. April 1594 die beiden Schreiben, sowohl dasjenige des Pfalzgrafen und Kurfürsten Friedrich, als auch des Landgrafen zu Hessen, zu Gunsten Krell's, an den Kurfürsten zu Brandenburg zu senden. Einige Tage nachher (13. April) gab der Administrator den Räthen in Leipzig die Abschrift des Gutachtens, welches Dr. Johann Mönch in Betreff der Krellschen Angelegenheit eingereicht hatte, und befahl zugleich,

daß, „wenn die Räthe damit einverstanden wären, sie den Advocaten Dr. Goedelmann in Speyer, in dieser Beziehung zu instruiren hätten.“ — In der großen Verlegenheit, in welcher sich Friedrich Wilhelm befand, ertheilte derselbe auch den Commissaren den Befehl, sobald wie möglich die Klageschrift gegen Krell vorzulegen. In diesem Schreiben heißt es:

„Torgau 15 April 1594.

„— Wir befehlen daß Ihr, innerhalb vier Monaten nach empfangenem diesem Befehl, euere Klage und Zuspruche wieder gedachten Dr. Krellen vor Uns rechtlich vor und einbringet und ferner, wie sich in peinlichen Sachen eignet und gebühret, vor fahren und zum Urthel beschließet, mit der endlichen Verwarnung do solches vor euch innerhalb solcher Frist nicht geschehen, sondern länger verbleiben sollte, daß wir alsdann nicht Umbgang haben können dem letzten Anhange in des Kayf. Kammergerichts an uns ausgegangenen Monitorialien gebührlich Folge zu leisten.“ —

Die Räthe in Dresden, an deren Spitze der berühmte David Peifer stand, ermangelten nicht, dem Administrator ihre unmaßgeblichen Ansichten unumwunden auszusprechen und erklärten am 22. April 1594, daß

„Weil aber wir, die vom Adel so viel unserer hier in diesem Rathe sitzen, neben anderen von der Landschaft die Vollmacht, so in dieser Sache dem Ausschusse gegeben worden, mit unter schrieben und uns derwegen nicht unbillich zu entschuldigen haben, daß wir nicht zugleich Part und Richter sein können zwischen Dr. Krelln aber, und uns Andern solche Sachen vorgelaufen daß er wider unsere Personen, da wir den Proceß dirigiren sollten,

nicht unbillig zu excipiren So ſtellen E. F. G. als dem Rechtsliebenden Fürſten ſelbſt, wir unterthänigſt anheim, ob wir unſere unterthänigſt beſchehene Erinnerung halben zu verdenken. Und bitten demnachſt unterthänigſt E. Gd. Gn. wollen Ihr Niemand uns Anders einbilden laſſen. — Do auch dies Kayſerliche Prometorial darfür geachtet werden wollte als lieſſe es wieder unſeren gnedigſten jungen Herrſchaft Immunität und Privilegia, ſo würde das Schreiben an die Landſchaft nicht ausgehen dürfen, weil wir es aber dafür nicht gehalten und dergleichen hiebevorn mehr geſchehen, das Privilegium auch auf Beförderung der Juſtitien gegründet, ſo ſtellen zu E. F. G. wir gleichfalls unterthänigſt Ob Sie beiliegende Schreiben neben dem, ſo darzu gehörig an den Advocaten ausgehen laſſen, oder wie Sie es ſonſten damit gehalten haben wollen, und ſeindt E. F. G. unterthänigſt ꝛc.“

Unterdeſſen war auch ein Schreiben des Kurfürſten Johann George zu Brandenburg eingegangen und, indem Hans Löſer auf Preſch (Erbmarſchall, ſo wie Hans Friedrich von Schönberg zu Uebigau (am 19. Junii 1594 dem Adminiſtrator meldeten, daß Johann George, als Mitvormund, den Landſtänden befohlen habe: die Klage gegen Krell vor- und einzubringen, zeigen dieſelben zugleich an, daß der Ausſchuß der Landſchaft ſich am nächſtkünftigen 31. Juli verſammeln werde, um noch einmal über die vorzulegende Schrift zu berathen; die Kurfürſtin wird deswegen erſucht, ihre Commiſſarien zur Zeit dorthin (nach Meißen) zu ſchicken. Sophie beeilte ſich, Löſern und von Schönberg (am 3. Juli 1594) zu erwiedern, daß zwar die Geheimen Räthe in dieſer

Angelegenheit noch keinen Bericht erstattet hätten, nichts destoweniger aber, da die Sache eine sehr wichtige sei, die beiden Obgenannten sich bereit halten möchten, nach Meißen zu gehen. Am 12. Juli wurde den allgemeinen Landständen und den zum Ausschuß verordneten Mitgliedern eröffnet, daß Johann Freystein und Heinrich von Bünau zu Treben, mit Vollmachten versehen, in Meißen erscheinen würden, während die Kurfürstin Bedenken trug, den Stallmeister von Holzendorf dorthin zu senden.

Noch fehlten die gewichtigen Unterlagen, so daß der Administrator am 21. Juli sich bewogen sah, dringend die Regierung in Dresden aufzufordern, alle Documente, die sich auf den Krell'schen Proceß bezögen, so bald wie möglich an Hanns Georgen von Ponickau, den geheimen Rath, und an Nicolu von Miltiz zu übersenden. — Die Verordneten des Ausschusses der allgemeinen Landstände einigten sich endlich über folgende Punkte, welche am 3. August, von Meißen aus, dem Administrator mitgetheilt wurden:

1) Gegen Krell summarischer Weise peinlich zu procediren;

2) Die nöthigen Vollmachten von dem Administrator zu erbitten;

3) Jedem das Stillschweigen über Alles, was diese Angelegenheit betraf, zu auferlegen, und endlich

4) Die Acta an einen sicheren Ort bringen zu lassen, damit Niemand irgend etwas von dieser Sache erführe. —

Dieses Schreiben des Ausschusses wurde überdies von einer besonderen Zuschrift des Vorstandes desselben begleitet, welcher Letztere den Administrator bat, den

Kanzler Krell nicht frei zu lassen, wohl aber zu befehlen, daß „gegen den Dresdner Hofbuchdrucker die Untersuchung eingeleitet würde, damit sich bestimmen ließe, ob er bei der Fälschung der bei ihm gedruckten Bibel betheiligt sei und in welchem Zusammenhange diese Thatsache mit der Krell'schen Angelegenheit stehe. Als zu ernennende Mitglieder dieser Prüfungs-Deputation wurden folgende Commissare vorgeschlagen:

George von Schleinitz,
Heinrich von Schönberg auf Frauenstein, und
Polycarp Leyser, Doctor Theologiae.

Der Administrator erließ sofort, am 9. August, von Torgau aus, folgenden eigenthümlichen, an den Rentmeister in Dresden gerichteten Befehl:

Torgent 9 August 94.

„Wir begehren hiermit Du wolleſt dem Buchdrucker Hieronymo Schützen anfelen und bevehlen († den 19. Juni) sich anhero und wo wir anzutreffen und herbegeben, bey unser Canzley angesagt und verlies behends gewertig zu sein." —

Zwei Tage vor Ausfertigung dieses Befehls (am 7. August, Meißen 1594) hatten Heinrich von Bünau auf Treben und Johann Freystein, der Kurfürstin angezeigt, daß am 31. Juli die Klage gegen Krell vorgelesen worden sei und man einstimmig beschlossen habe, an den Klagepunkten festzuhalten; die Schrift würde dem Administrator sowohl, als dem Kurfürsten von Brandenburg zugeschickt werden, und man bitte die Kurfürstin, dem gefangenen Krell befehlen zu lassen: auf jeden der Punkte zu antworten. — Es werden nun beifolgend die im

Jahr 1594 in Meißen von dem Kaiserlichen Notarius publicus, Julius Fritzsch, niedergeschriebenen Inquisitional Articul mitgetheilt, wie dieselben, im April 1595, von Seiten der Ehrbaren Landschaft der Kur und Fürstenthums Sachsen gegen den verhafteten Dr. Nicolaus Krell vorgetragen wurden[1]). —

Wenn in dem Eingange dieser, gegen Dr. Krell gerichteten Anklagepunkte die Behauptung aufgestellt wird, daß der Kanzler die Augsburgische Confession zu verdrängen gesucht, dagegen der Kurfürst dafür gesorgt habe, daß sein Sohn Christian treu an dieser Augsburgischen Confession halten und von Niemand inficirt werden sollte, derselbe Kurfürst (August) überdies von den Calvinisten nichts wissen wolle, so wird zum Ueberflusse bemerkt, daß August bis zu seinem Ende an der Concordienformel festzuhalten gedachte, und überdies darauf Bedacht genommen habe, daß Christian in dieser Lehre verharren und als „Gubernator" darüber zu wachen haben werde. —

Man bemerkt zudem, daß der Kurfürst Christian bei seinem Regimentsantritte versprochen habe, über die Erhaltung der Augsburgischen Confession zu wachen und diesen Glauben zu schützen. Christian I., fährt man fort, habe dieses Versprechen gehalten und den Calvinismus gehaßt (!!), welches derselbe durch die Einführung der Visitationen bewiesen habe. Nichts destoweniger („und diesem allen entgegen") habe der Kanzler Krell unerhörte Neuerungen in der Religion vorgenommen, Gesuche an den Kurfürsten unterschlagen oder nicht beantwortet (und zwar ohne Vorwissen des Kurfürsten Christian), lutherische Geistliche abgesetzt und Calvinisten in Universitäten, Kirchen und

Schulen „eingeschoben" (eingesetzt), den Dr. Selnecker aus Leipzig vertrieben, wie nicht minder den Dr. Mirus; Krell sei ebenfalls heftig gegen Dr. Mylius, Professor in Jena, aufgetreten, habe den Diaconus zu Strehla wegen der Verkündigung des Calvinismi bedroht und den Diaconus zu Oschatz (durch Zuschrift d. d. 16. Juni 1591) gefangen nehmen lassen. — Eines noch größeren Vergehens habe sich Dr. Krell schuldig gemacht, indem er die Abschaffung des Exorcismi begünstigt und bevorwortet, und den Georgen Lösern von Stolpen nach Dresden habe kommen lassen (Brief Krells d. d. 7. Juli 1591), damit derselbe sich verantworten sollte. — Der Kanzler wird überdies beschuldigt, in der „Wurzner Pflege" dem Adel die Abschaffung des Exorcismus, und zwar gegen den Willen des Kurfürsten, anbefohlen zu haben. Alle diese Neuerungen rühren blos von Krell her, weil er am Schlusse des Briefes nach Wurzen gesagt: „Wir befehlen euch aber sämmtlich und sonderlich, daß ihr diesen unseren Befehl in gutem Geheim halten wollet." Zu dem Allen habe Krell, die Krankheit des Kurfürsten benutzend, Spione gehalten, die beauftragt waren, die Reden der Lutheraner aufzuschreiben und zu behalten; namentlich habe derselbe, durch den Poeten Major, falsche, erdichtete Briefe an ehrliche Leute gelangen, so wie auch fremde Theologen, die nicht calvinisch gesinnt gewesen, verfolgen lassen. — Auf diesem Wege sei Dr. Krell immer übermüthiger geworden, habe sogar die Anhänger Luthers „ungeschickte Esel und Lotterbuben" genannt, ein Mandat verfaßt, wodurch verboten wurde, gegen die Zwinglianer und Calvinisten zu predigen; seinen spitzfindigen Leuten, nament-

lich dem Superintendenten Engelberger (Hieronymus) in Herzberg das Wort geredet, die Professoren der Theologie und der Medicin zu Wittenberg gescholten (weil dieselben die calvinische Meinung nicht theilen wollten); viele Geistliche abgesetzt, ganz besonders aber die Abschaffung des Exorcismi gefördert. Als der Kanzler in Zeitz, Dr. Johann Freundt (14. Septbr. 1591) über die Abschaffung des Exorcismi an den Kanzler Krell, dessen Rath er, Freundt, zu empfangen wünschte, geschrieben, habe Dr. Krell gegen alle Diejenigen geschimpft, welche den Exorcismus nicht abgeschafft wissen wollten, eben so habe derselbe dem Gesuche des abgesetzten Balthasar Kademann, welcher den Kurfürsten gebeten hatte, in seiner Vaterstadt Brandt sich aufhalten zu dürfen (dessen Gesuch niemals dem Kurfürsten vorgelegen habe), keine weitere Folge gegeben. Eines noch größeren Verbrechens sei der Kanzler schuldig: am 24. September 1591 (als der Kurfürst im Sterben lag) im Namen des Staatsoberhauptes ein Rescript ausgefertigt zu haben. Der Kanzler, fährt die Anklageschrift fort, habe die Concordienformel niemals anerkennen wollen, dagegen habe derselbe Calvinisten in die Consistorien berufen und einzelne Pastoren bestochen. — Trotz des Reverses, wodurch Dr. Krell sich verpflichtet, die Augsburgische Confession zu schützen, habe er doch seinem Versprechen entgegen gehandelt, wie nicht minder es versucht, die Stipendiaten auf die calvinische Lehre hinzuleiten, neue Bücher und Confessiones „aufzulegen" und in Druck geben zu lassen, dagegen die lutherischen Bücher abgeschafft und die Calvinischen „mächtiglich" gefördert. Hinsichtlich der politischen Angelegenheiten wurde dem Kanzler der Vorwurf und resp. der Grund

der Anklage gemacht, daß er das gute Vernehmen zwischen dem römischen Kaiser und dem Kurfürsten gestört, die Constitutionen des römischen Reiches nicht geachtet, sich in die „Kriegssachen" gemischt, mit dem Auslande correspondirt und sich die Calviniſten gewogen gemacht, die Uneinigkeit der Stifte Merſeburg, Meißen und Naumburg herbeigeführt, und es mit Frankreich gehalten habe. —

Dieſes war nun die Unterlage der ſpäterhin weiter ausgeführten Anklage gegen den Mann, der, dem Volke entſproſſen, ſeiner geiſtigen Befähigung wegen es nicht mit einer, in ihrer Anſchauungsweiſe ſehr beſchränkten Geiſtlichkeit, noch weniger mit einem, von ihm mehrfach verletzten Adel zu thun hatte! —

Der Aufſchub des verheißenen Verhöres des Kanzlers gab ſeiner Gattin und ſeinem Verwandten Matthes Krell Veranlaſſung, am 27. Auguſt 1594, den Adminiſtrator von Neuem zu fragen, „wie es ſich mit jenem Verhör verhalte, da doch die vier Monate (welche das Kammergericht als Termin feſtgeſetzt habe) nunmehr ohne weiteren Erfolg verfloſſen wären." Die beiden Obgenannten bitten den Adminiſtrator, ihnen die Erlaubniß zu ertheilen, mit dem Gefangenen „communiciren" und demſelben rechtlichen Beiſtand verſchaffen zu dürfen, indem ſie darauf hinweiſen, daß der Kanzler krank ſei und ſich ſelbſt nicht vertheidigen könne. Zugleich erſuchen dieſelben den Adminiſtrator, im Fall ein Verhör nicht ſtattfinden würde, in Folge des Schreibens des Kammergerichtes, den Anklägern ein „perpetuum silentium" zu gebieten[2]).

Alle diese Umstände bestimmten den Administrator, den Räthen in Dresden die schleunigste Betreibung des Processes anzuempfehlen, weswegen derselbe auch am 3. October 1594 unter Anderem Folgendes schrieb[3]):

„Wir thun deswegen für Uns ꝛc. ꝛc. euch Commissarien auftragen, gnädigst befehlende, Ihr die verordneten Doctores in der Regierung sämmtlich, sowohl Ihr die von der Juristen Facultät, wollet in dieser Sache beide Theil gegen einander nach Hoffbrauch verfahren, ihre Notturft einbringen lassen und den ganzen Proceß wie es sich nach Ordnung der Rechten und dieser churfürstlichen Landen Herkommen eignet und gebührt dirigiren und richten, auch die Acta wenn die Notthurft allerseits einbracht zum rechtlichen Erkenntniß schicken, die Urtheil publiciren und Allen dasjenige was Euch als unseren hierein verordneten Commissarien obliegt zu Werk richten ꝛc. ꝛc. ꝛc."

Während in Kursachsen (wie wir dieses schon gesehen haben) alles Denkbare aufgeboten wurde, um den Kanzler Krell als einen höchst gefährlichen Staatsverbrecher anklagen und verurtheilen zu lassen, fanden sich dagegen unabhängige Männer, die sich nicht scheuten, für und zu Gunsten des verdächtigten Kanzlers ein gewichtiges Wort in die noch schwankende Schale der Gerechtigkeit einzulegen. Unter diesen Männern verdient namentlich Marsilius Berguer genannt zu werden, der mit männlichem Muthe und deutscher Treue des Bedrängten sich annahm. — Am 7. October 1594[4]) richtete dieser unerschrockene Rechtsanwalt folgendes Schreiben an den Kammerrichter in Speyer:

„Hochwürdiger Fürst, Römisch Kayſ. Majeſt. Kammerrichter, gnädiger Herr,

In Sachen des unſchuldigen Gefangenen Herrn Dr. Niclas Krellen, gegen und wider die durchlauchtigſten, Hochgebornen Fürſten und Herrn Herrn Friedrich Wilhelm, Herzogen zu Sachſen und Herrn Johann George, Marggrafen zu Brandenburg Churfürſten, der Churſachſen Adminiſtratorn und Vormundt mandati sine clausula. Obwohl höchſtgedachter Herr Adminiſtrator an etliche der Churfürſt. Sächſiſchen Landſchaft vermeinten Ausſchuß und bevelch am 15 Aprilis jüngſt ausgehen und darin ihnen Zeit vier Monat ihre Klage gegen gedachten Dr. Krellen, wie ſichs gebührt einzubringen und ferner darauf zu verfahren und zum Urthel zu beſchließen, Anſehen laſſen alles fernern Inhalts des ertheilten Bevelches ſo am 6 Mai jüngſt allhier übergeben, ſo iſt doch demſelben Bevelch in effectu, viel weniger E. F. G. ausgegangen Mandato im Wenigſten parirt, Sintemal es Anwalts Principal vermöge zugelegter Copei mit A an den Herrn Adminiſtratorn ſupplicirt iſt darauf aus E. F. G. Canzlei zum Beſcheid gefallen wie das Original Decret mit B ausweiſet, daraus zu erkennen daß gedachter Ausſchuß eine vermeinte Klage, wie wohl eben sub finem der angeſetzten Zeit übergeben, aber ferner und weiter nichts für genommen viel mender (minder) die Sachen zum Urthel vermöge Bevelchs darum dann Conjunctum et copulative alle Punkte innerhalb 4 Monaten zu verrichten eingebundenen befunden. „Ja, es hat auf Anwalts principalen weiter ſuppliciren (davon Copia mit C beigefügt) ihnen auch der Klage Abſchrift nicht mitgetheilt werden mögen zu geſchweigen daß ihnen und anderen Gerechts-

gelehrten (deren Rathsman nothdürftig ist) der Zutritt zu dem Gefangenen nicht vergünstigt oder mit ihme aus der Sache zu reden nicht zugelassen werden wollen. Wie das andere Canzlei Decret E signirt mit sich bringt dadurch dem Gefangenen die gebührliche Defension E. F. G. erkannten Mandato gestraks zuwider, re ipsa abgestrickt Jason in l. fin. num. 5 de feriis Cach. De. j. num. 13 welches Anwalts Principalen verursacht coram notario et testibus, nach Ausweisung der Urkund mit F von wegen nicht beschehener, sondern ipso facto abgeschlagenen Parition zu protestiren und würdt durch des Gefangenen Misgünstige, aus unchristlichem Gemüthe, Solches Alles zu dem End gerichtet, denn armen Gefangenen in seiner Unschuld durch die Gefängniß unerhörter Weis den Todt in die Hand zu liefern und dadurch diesen Proceß ein Loch zu machen so hat man sich auf den Inhalt obgedachter Canzleizettel gar nicht zu verlassen. — Dieweil zeithero nichts darauf erfolgt auch vermuthlich weniges erfolgen wird, zu fernern Ermeßigung daß dergleichen Zettel ebenn in dieser Sache noch andern mehr für diese Zeit herausgegeben, so in continenti aufzulegen wahren aber alle ohne Erfolg sitzen bleiben, ganz ohne das Causa Carceratorium einigen langen Verzug und moram (quae tuti casu morti Coparatur. Invoc. in c. qualiter de accusat.) erdulden und zulassen zudem e. f. g. Mandat allen Ufschub Verlängerungen odiosus circuitus und protestationes im Buchstaben abschneidet. —

Solchem nach und dieweil keine gebührliche paritio bis dahero lociert noch lociert werden mag, die angesetzte Zeit auch vergeblich verflossen, Sodann mit den armen Gefangenen, wie man anderwärts berichtet leider nun-

mehr dieſe Beſchaffenheit hat daß er durch Wormb (Wurm?) und Ungeziefer (bona venia) etlicher Maßen verzehrt, durch die dreijährige Gefängniß ausgemattet und ſeines Lebens nicht lange mehr zu hoffen, wofern durch euere fürſtlichen Gnaden aus chriſtlichem Mitleiden ihme das helflich Hand nicht unverlangt gebotten und mit ſchleuniger Beförderung gebührenden Rechtens das Leben erhalten wird. So iſt Anwalts unterthänigſtes Bitt und rechtliches Begehren die Herrn Beklagte, in die vorn dem Ausgangenen verkündeten und reproducirten Kayſ. Mandat einverleibt, zu erklären und ihm arctiores processus una cum adjunctione Expensarum aus der Kanzlei folgen zu laſſen. Darüber E. F. G. hoch adelich mildrichterlich Ambt in Unterthänigkeit anrufend E. F. G. unterthänigſter

Marſilius Bergner.

Schrift ann Staat mündlichen Process ratione non factae paritionis Inn Sachen Dr. Krellen Contra Sachſen Mdt. sine clausula.

Spirae 7 Octob. anno 94."

Zu derſelben Stunde, in welcher Marſilius Bergner, im Namen der Frau und des Matthes Krell, an den Kammergerichts-Vorſitzenden ſchrieb, richtete Nicolaus Krell (am 8. October 1594) folgende Zuſchrift an den Adminiſtrator[5]):

„Durchlauchtigſter und Hochgeborner Fürſt, E. F. G. ſeindt meiner unterthänigſten Dienſte jeder Zeit zuvor mit Fleiß, Gnädigſter Herr, mir zweifelt unterthänigſt nicht E. F. G. werden aus meinem unterthänigſten Schreiben So an E. F. G. ich den nächſtvorſchienen

14 martii von hinnenaus unterthänigst gelangen lassen meine Nott und große Bedrängniß, auch wie so ganz unbillig von meinen Widersachern mit mir gehandelt werde, gnädigst vernommen haben derwegen ich auch von Tag zu Tag auf E. F. G. gnädigste Verordnung unterthänigst gehofft damit ich meiner unverschuldeten Haft dermaleinst erledigt werden möchte. Nachdem aber auf jetzt gedacht mein unterthänigstes Suchen sonder Zweifel aus meiner Widerwertigen Verursachung bis anher kein Bescheid erfolgt, dringet mich die äußerste Noth bei E. F. G. weiter unterthänigst anzuhalten und dieselbe um gnädigsten und ernstes Einsehen zu ersuchen, wie ganz nichtiger und unrechtmäßiger auch unbilliger Weise ich nun von meinen Widersachern bis auf gegenwärtige Stunde beschwert werde achte ich unnötig sein E. F. G. unterthänigst auszuführen. Denn ja am Tage und offenbar daß ich von mehrgenannten meinen Widerwertigen nie gebührlicher Weise angeklagt, viel weniger je gehört, zum allerwenigsten aber, wie Recht und gleichwohl über angelegte Bestrickung ohne alle vorhergehende Verhör und Proceß von alle den Meinen gerissen und entsetzt, auch nunmehr fast ganzer drei Jahr mit schwerer Gefängniß gestraft worden da doch das Recht klar verordnet daß Niemand ohne ordentliche und gebührliche Klage und ungehört bestrickt oder mit einiger Haft belegt werden soll. Ich mach nun auch unterthänigst keinen Zweifel E. F. G. werden der großen Zeit und Verhaftung Amts und Obrigkeitshalber auf mein vorig oder dies mein Unterthänigst Ansuchen meinen Widersachern etwa auferlegt haben daß sie ihr unbefugt und in diesen Landen zuvor unerhört Fürnehmen (welches

ihnen doch zu thun unmöglich) darthun und ausführen mußten. Was auch darauf meine Gegentheil anbracht und mir zu gar keine rechtmäßige Ursache sie ihres Beginnens haben, werden ohne Zweifel ihre Antworten und die bis anher ergangenen Acta nothdürftig und genugsam bezeugen Vielmehr aber wurde solch ihr unbillig und thätlich Beginnen an Tag kommen und offenbar werden, wann ich auf ihre ungegründete Klage in einer ordentlichen Audienz, wie ich wol, als ich noch in Dresden in der Verstrickung gelegen, vertröstet worden, gegen ihnen persönlich gehört auch meiner Antwort und gegen Nothdurft und was ich auf ihre unbefugte Klage fürzugeben und in continenti zu beweisen vernommen und erwogen werden sollte. Nun bin ich aber diese ganze drei Jahr über, wie erwähnt, nicht allein nicht gehört, sondern mir ist auch alle Defension gänzlich abgestrickt (diese Stelle beweiset die Richtigkeit obiger Behauptung, daß N. Krell von der Verwendung des Marsilius Berguer gar keine Kenntniß hatte.) Indem bis anher kein Mensch von den Meinen (berichtet (?) oder andershalber zu mir gelassen. Und welches zwar das Fürnembste so bin ich auch durch meine Verhaftung der Predigt des göttlichen Wortes und des Gebrauches des Herrn Abendmals entsetzt worden, daß ich itzo was mir, an meinem guten Namen und an Haus und zeitlichem Gute, die Zeit über vor Schaden und Nachtheil begegnet, geschweige. Wann dann solches Alles beides wider göttliches und weltliches Recht, Sintemal Keiner unerhört verdampt oder gestraft, auch vor Gott und den Gerichten kein Ansehen der Person sein, sondern beide wil ordentlich verhört, auch darauf genug-

ſamer Beweis oder andere Erkundung eingenommen und dann erſt zur Straf geſchritten, Vor daß aber Niemandt beſtrickt oder in Gefängniß gelegt ſondern vielmehr zwiſchen beiden Parteien, Gleichheit gehalten, inſonderheit aber dawider Solches rechtliche Verordnungen gegen den Angeklagten procedirt werden, derſelbe zu ſeinen Rechten vor allen Dingen wiederumb reſtituirt werden ſoll, Auch von meinen Widerſachern dieſe große Zeit über wider mich nichts dargethan noch ausgeführt und mir unterthänigſt bewußt daß E. F. G. als eine chriſtliche Obrigkeit vermöge göttlichen Befehls gemeine ſo wie rechtmäßiges Gericht halten und Niemanden wider Recht mit der That beſchweren zu laſſen. Als bitt ich nochmals unterthänigſt E. F. G. werden meinen Widerſachern in ihrem kundbarſten und unrechtmäßigem Beginnen nicht nachſehen, ſondern vielmehr aus hoher fürſtlicher Macht und Obrigkeit Verordnung thue, daß ich meiner langwierigen und hochbeſchwerlichen Verhaftung dermaleinſt gnädigſt entledigt und wiederum auf freien Fuß geſetzt werden möchte. Auch der Hauptmann allhier mir zu Gnaden itzo alsbald befehlen daß er auf mein Suchen den Meinen zu mir geſtattet und mir auch mit ihnen meiner Nothdurft nach zu unterreden nachläßt. Weil auch der Winter vor der Thür und ich eines Dieners in meiner täglich zunehmenden Leibesſchwachheit hoch bedürftig, E. F. G. mir auch anfänglich gnädigſt freigeſtellt, daß ich einen Jungen oder M. Montagen anher geſchickt, Ich aber mit demſelben nicht allein nicht vorſehen, ſondern mir auch eine unerträgliche Laſt ſein würde, da ich, welches ich doch nicht hoffe, noch länger unverſchuldet allhier verbleiben müſſe, wenn mir vermöge E. F. G. ernſten Befehlich

nicht gestattet werden sollte, an seine des Magisters statt einen jungen, dem ich zu befehlen und der Meiner nach meinem Willen pflegen, sich auch in allen Dingen nach mir richten muß, zu mir zu nehmen So gelangt an E. F. G. mein ferner unterthänigst Suchen, uffn Fall E. F. G. sich meiner Entledigung halben, nicht sobald gnädigst resolviren können, E. F. G. wollen dem Hauptmann allhier gleicher Gestalt gnädigst befehlen daß er den Meinen nachläßt mir an des Magisters Statt einen jungen anher zu verordnen und dem Magister vergönnen, daß er sich dagegen von hinnen an ander Ort seiner Gelegenheit und Nothdurft nach begeben möge. Hierauf geruhen E. F. G. den Rechten und E. F. G. kundbaren Gütigkeit nach sich gegen mir, der ich nunmehr von meinen Widerwertigen fast drei ganze Jahr unrechtmäßiger Weise darzu unerhört und unverurtheilt auch unverschuldet geplagt worden, allenthalben mit gnedigster und unabschlägiger Antwort zu erzeigen. Wie dann zu E. F. G. als einem gerechten und löblichen Fürsten mein unterthänigst Vertrauen setze und ich bin Solches umb E. F. G. meines Lebens (immassen ich michs auch zuvor allerwegs aus getreuem Herzen unterthänig beflissen) unterthänigst zu verschulden jeder Zeit schuldig und ganz willig.

Dat. Königstein den 8ten October 1594 E. F. G.

Unterthänigster armer Gefangener

Nicolaus Krell. D. —"

Drei Wochen später (26. October) erhielt der Administrator, Friedrich Wilhelm, ein Schreiben von den Regierungsräthen in Dresden: dem Dr. David Peifer,

Dr. Wolf Eylenbergk, Dr. Johann Badehorn und Dr. Johann Georg Goedelmann, wodurch sie den Herzog inständigst baten, sie mit den Krell'schen Angelegenheiten zu verschonen und eine andere Commission (etwa die Universität Wittenberg) mit dieser Sache zu beauftragen. Nachdem, auf Grund dieser Zuschrift, Friedrich Wilhelm sich an die Juristen in Wittenberg gewendet hatte, um denselben Commission in der Krell'schen Angelegenheit zu ertheilen, richtete sich derselbe am 9. Nov. 1594 an den Kurfürsten von Brandenburg, um dessen Rath baldigst zu erhalten. Die Antwort Johann George's ließ nicht lange auf sich warten, denn bereits am 13. November (d. d. Cöln an der Spree) erwiederte der Kurfürst von Brandenburg Folgendes:

„Neben dem haben wir auch E. L. Schreiben empfangen, daß sich die Doctores in der Regierung zu Dresden beschweren in D. Krellens sachen die Directionem processus neben der Juristen Facultät der Universität Wittenberg zu führen, undt seindt gleichwohl ihre Entschuldigung nicht unerheblich, do es nun E. L. also mitgefällig möchte ein Weg sein, daß man sie damit verschont und das Werk beiden Juristen Facultäten zu **Leipzig** und **Wittenberg, da es** an einer nicht genug sein sollte, anbeföhle." —

Diesem Rathe seines Mitvormundes leistete Friedrich Wilhelm Folge und befahl (am 23. November 1594) den Regierungsräthen in Dresden, welche die Commission abgelehnt hatten, folgende Männer davon in Kenntniß zu setzen, daß sie den Prozeß gegen Krell zu dirigiren haben würden, nemlich:

1) Johann Münich (Wir schreiben Mönch, obgleich

in einigen Urkunden dieselbe Person „Münich, Münch, Mönich“ genannt wird), Ordinarius (Leipzig).

2) Dr. Michael Wirth, Professor der Universität und Assessor des Consistorii in Leipzig.

3) Dr. Johann Zangern, Senior der Juristen-Facultät.

4) Dr. Thomas Franzen, Professor an der Universität zu Wittenberg.

5) Georg Ludern zu Grimma.

6) Gangolf Tangeln zu Jehra.

Durch eine „Verordnung“ (Leipzig d. d. 5. December 1594) eröffnete der Administrator, in seinem und des Mitvormundes Namen, der Commission, daß sie baldigst den peinlichen Proceß gegen Krell einzuleiten habe; die Acta sollen inrotulirt, versiegelt und alsdann nach Tübingen oder sonsten „uff eine unverdächtige und außer diesen Landen gelegene Universität zu versprechen gesandt werden.“

„Ihr wollet, heißt es in jenem Rescript, einen geschickten, tüchtigen und unverdächtigen geschwornen Gerichtsnotarien zu euch ziehen und er soll sich auch zur Verschwiegenheit verpflichten. Und nachdem ihr aus beigefugten Uhrkunden unter andern zu ersehen daß in dem Kaiserlichen Kammergericht zu Speier am 8 October nachverschienen ein Interlocut deß Inhalts ergangen daß vor denselbigen Tage an, binnen 4 Monaten die Parition des vorigen Mandates docirt werden soll.

Als wollet Ihr zu der Direction deß Processes in diesen Sachen desto schleuniger schreiten, Alles dasjenige so Ihr inmittels verrichtet instrumentiren lassen und uns solches zuschicken damit also in Camera die Parition zu

rechter Zeit docirt und hierdurch allerhandt Ungelegenheit abgewendet werden möge. — Den Commissarien wird schlüßlich aufgegeben Subdelegirte zu wählen."

Bevor dieses Schreiben abgegeben wurde, hatte schon Johann Mönch (am 6. Dec. 1594) den Auftrag: sich mit der Krell'schen Angelegenheit zu befassen, abgelehnt. Seinem Beispiele folgten (am 12. December) alle anderen bereits genannten Commissare, indem sie sich auf mehre triftige Gründe stützten, unter andern auf den Umstand, daß der, von dem Kammergericht angesetzte Termin (Punctus paritionis) viel zu kurz sei; daß sie, die Commissare, zu weit von einander entfernt wären und dadurch die Sache, nicht nur verzögert, sondern Dr. Krell die Gelegenheit gegeben würde, bei dem Kammergerichte aretiora mandata auszuwirken, daß, überdies ihr Stand ihnen nicht erlaube, in peinlichen Sachen zu urtheilen und daß sie endlich es für das Zweckmäßigste erachteten, die ganze Angelegenheit an das Amt in Pirna gelangen zu lassen und zu weisen. —

Auf alle diese Gründe der Ablehnung ging jedoch der Administrator nicht ein, sondern befahl am 22. Dec. 1594 (d. d. Weimar), daß alle jene Obgenannten, als Commissare in der Krell'schen Sache, ohne Weiteres handeln sollten. Der Schluß dieser Verordnung lautet:

„Ihr wollet euch dieser uffgetragenen Commission ohne alle fernere Entschuldigung unternehmen und dieselbige nach Inhalt unseres hiebehörigen an euch ausgegangenen Befehlichs allenthalben und dermaßen zu Werk richten damit diesfalls nichts verabsäumt werden möge." —

An demselben Tage (23. Januar 1595), an welchem die Directoren der Kur- und Fürstenthum-Sachsen Land-

schaft den Administrator baten, er möchte den Summarischen Prozeß gegen den Kanzler Krell einleiten lassen, indem die Inquisitional-Artikel, auf welche der Gefangene zu antworten habe, bereits eingereicht wären, verfaßte Dr. Krell folgendes Schreiben[9]):

„Beim Herrn Hauptmann Hansen von Eberstein hab ich Dr. Niclas Krell auf die mir den 21ten dieses durch den Notarium insinuirte Citation neben einer übergebenen ungegründeten Anklage von meinem Syndicat der angegebenen Landschaft den 23 dieses gesucht daß er mir Feder und Tinte sampt Papier geben wolle, an den Herren Administrator der Churfachsen unterthänigst zu schreiben. Solches er aber mir aus etlicher vor von ihm angezogenen Ursachen abgeschlagen, dessen ich mich beschwert und davon protestirt. Und weil er sich auf den H. Ober Hauptmann allhier, Rudolph von Bünau versiert, welcher sonderlich auch nechst als der Notarius zu mir gelassen von hochgedachtem m. gndst. H. denselben bevehlich bekommen. Als hab ich gebeten daß an den von Bunau meinetwegen derselbige ersucht werde, daß man solchen Befehl in Originali fürgezeigt mir auch nach der Vorlegung eine Abschrift davon mitgetheilt werden möchte. Dan solcher Befehl ad acta gehörig derwegen mir derselbe wie auch sonsten weil er mich belangt vermöge der Recht mit Fugen nicht fürgehalten werden möchte. Wo dann auch gewesener Befehl in sich, hinter das mir, wie billig alles was zu meiner Defension gehörig vergönnt werden sollte, so kann mir die itzgedachte Feder und Tinte noch weniger abgeschlagen werden. Ob aber Solches in dem Befel nicht funden, so hab ich uf den Fall gebeten daß der Hauptmann bei dem Oberhauptmann, dem von Bunau

solch mein Suchen fürbringen wollte, damit er Amts=halber mir die begerte Feder und Tinte und Papier an hochermelten meinen gnädigsten Herrn meiner Nothdurft nach unterthänigst zu schreiben, folgen zu lassen vergönne. Sollte ich aber Solches auch bei dem Oberhauptmann nicht erhalten, so muß ich's dahinstellen und von diesem, wie auch Allem anderen, So mir bisher wider Recht begegnet **protestiren**, — welches ich auch hiermit thue. Uf den Fall aber daß sich der von Bünau dahin erklärt Solch mein Suchen an hochgedachten meinen gn. H. gelangen zu lassen, so ist mein dringlich Suchen an den von Bunau daß er Solches selbst oder durch den Haupt=mann allhier an S. F. G. bringen wolle. Wo aber nicht so bitte ich er wolle sein Schreiben an S. F. G. durch eine gewiße und geschworne Person S. F. G. selbst überantworten und S. F. G. Antwort darauf mir als=bald wieder zubringen lassen. Solches bitt' ich well er nicht allein mit diesem meinem Begehren, sondern Aller Andern, So an S. F. G. ich unterthänigst zu gelangen habe, also halten, damit ich darauf jeder Zeit, wie meine höchste Nothdurft erfordert, schleunigst Antwort erlangen und darmit nicht etliche Wochen aufgehalten oder wohl gar ohne Antwort, wie bisher Beides geschehen gelassen, und ich also an meinem Rechte nicht verkürzt werden möge. Und wirde sich der Herr Oberhauptmann, der von Bünau in dieser meiner Sache, wo er über mein Verhoffen nicht Alles mit einem Befehl versehen, auch wohl vor seine Person aus meiner Erinnerung befehligs erholen; bitte hierauf um schriftliche, nachrichtige Antwort.

Signatum Königstein den 23 Januar Anno 95

Nicolaus Krell D."

Nota von fremder Hand.

„Dies ist geschrieben in Beisein des Hauptmanns, Wachtmeisters, zweier Rottmeisters und Zeugwärters, auch alsbald dem von Bunau zugestellt, seines Raths begehret, nachdem er's zwei Nacht bei sich gehabt, hat er's wieder von sich gegeben." —

Es wurde schon oben bemerkt, daß die, von dem Administrator als Directoren des Krell'schen Processes bezeichneten Gelehrten, mit Widerwillen das, ihnen übertragene Amt übernommen, und sich anfänglich gesträubt, ja geweigert hatten, diesem Rufe zu folgen. Der, schon mitgetheilte Befehl des Herzogs Fr. W. hatte sie jedoch bestimmt, einstweilen von ihrem Gesuche um Entlassung abzusehen. Als jedoch die Schwierigkeiten immer bedenklicher und mit ihren Gewissen unvereinbar wurden, entschlossen sich dieselben nochmals, am 24. Januar 1595, ihre Bitte zu erneuern. Georg Lueder, Johann Zanger, Johann Mönch, Michael Wirth und Thomas Franzen baten (am 24. Jan.) den Administrator inständig, er möchte sie gnädigst dieser „Commission (der Führung des Krell'schen Processes) überheben, andere Commissare wählen und die, von ihnen dem Administrator zugeschickten Inquisitional-Artikel huldvollst entgegen nehmen[6b]." — Carolus Hermann, Notarius in Leipzig, überreichte am 30. Januar dem Administrator eine Zuschrift, durch welche derselbe bezeugte, daß die Aufforderung zum Gerichtstermin geschehen und die Citationen an die Landstände einerseits, und an Dr. Krell anderseits abgegangen seien. Mit diesem Schreiben erhielt Friedrich Wilhelm, an demselben Tage, eine wiederholte Beschwerdeschrift der Dr. Krell und von Matthes Krell. Die Beiden

ersuchen den Administrator, er möchte geruhen, die gnädigste Anordnung zu thun, „daß der mit unserem Manne und Vettern, bisher gehaltene unordentliche und a captura angefangene Prozeß eingestellt und also Er, zuvor und ehedenn man Seinetwegen, ichtwas weiter vornehme, seiner unverschuldeten Verhaftung relaxirt und entledigt werden möge, damit er seine Sache gebührlich in Acht nehmen und derselben mit besserer Gelegenheit allenthalben nachdenken könne." Zugleich baten dieselben um die Erlaubniß der Defension, wie nicht minder um freie Besprechung Krell's mit seinen Freunden. — Ueber die Form des Processes war man, selbst zu Anfang des Februars, also kurze Zeit vor dem anberaumten Termine, noch nicht einig, so daß sich die, in Vormundschaft verordneten Räthe, durch David Peifer (am 3. Februar 1595) an den Administrator richten und unter anderen folgenden Vorschlag machen mußten[7]): „So stellen dem Allen nach zu E. F. G. unterthenigst, wo sie sonst die vorgleichung halten, welche dießfalls mit dem Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. unseren gnädigsten Herren gemacht sein mag kein ander Bedenken hätte, — Ob E. F. G. die verordnete Commissarien auf Ihr Schreiben dahin resolviren wollten, daß sie nunmehr den Processum inquisitionis ad querelam partis, auf angeregte formam procedendi die Churfürst August ꝛc. ꝛc. hochlöblichsten Gedächtniß **vorgeschrieben**, also anstellen sollten, das gleichwohl die Landschaft nicht weniger vor als nach Ankleger bleiben, die Unkosten solches Processes tragen, Dr. Krell auf die eingebrachte Inquisitional Artikel in Beisein etlicher Schösser und des Notarii befragen und darauf antworten, seine Aussagen und was

er dagegen vorwenden mochte, mit Fleiß verzeichnen, und ſo viel an den Inquiſitional Artikel vermeinet das anklagende Theil auf vorgehende erholete Rechtsbelehrung wann Ihnen Beweis zuerkannt wurde durch Zeugen oder in andere Wege erweiſen oder was ſonſten erkannt werden möchte, ergehen laſſen ſollten, Alles mit Abſchneidung der Interrogatorien und anderen Dilatorien." —

Dr. Krell, welchem am 3. Febr. die Erlaubniß ertheilt ward, ſich der Feder und der Tinte bedienen zu dürfen[8]), ſäumte nicht ein ausführliches Schreiben an den Adminiſtrator zu richten. Dieſe Zuſchrift lautet wie folgt:

„Königſtein am 9ten Februar 1595.

„Durchlauchtigſter und Hochgeborner Fürſt E. F. G. ſeindt wir unterthänigſt und gehorſame Dienſte jeder Zeit mit treuem Fleiße zuvor. Guädigſter Herr E. F. G. tragen guädigſt gut Wiſſen welcher Geſtalt ich im abgelaufenen 91ten Jahre den 23. October uf blos Anſuchen etlicher meiner Misgünſtigen im Namen einer ehrbaren Landſchaft, da doch die Landſchaft damals nicht beiſammen geweſet, darzu indicta causa und ohne einige genommene Erkundigung, wie die Recht erfordern, zu Dresden in mein Haus beſtrickt, auch hierüber ohn alle vorgehende Verhör, darauf man mich doch, durch die Meinen vertröſtet und ungeachtet daß meine Widerſacher den Weg der Beſtrickung erwehlt und deswegen zu keinem anderen Mittel greifen können, mit wenigem Recht anher in ein Gefängniß geführt und doch auch zur Gefängniß keine genugſame Urſachen, wie nach Verordnung der Rechten billig geſchehen ſollen, zuvorn ausgeführt, und das bisher keiner meiner Freunde oder ſonſt

einige Menschen in solcher meiner Gefängniß zu mir gelassen und mir demnach alle Mittel und Wege meine Widersacher zurechte zu bringen und meine Unschuld darzuthun bisher genzlich abgeschnitten, Es ist mir aber hierüber den 21ten nächstverschienen Januarii und also erst nach dreien Jahren und drei Monaten eine vormeinte Klage unterm Namen einer ehrbaren Landschaft sampt einem unrechtmäßigen Syndicat der angegebenen Landschaft und einer Citation etlicher von E. F. G. verordneten Commissare durch einen Notarium insinuirt worden. Wiewol ich nun solche Klage nicht so fest meinet als weilandt meines gnädigsten Herrn Churfürsten Christians zu Sachsen wegen, christseliger und hochlöblicher Gedächtniß, aus rechter unterthänigster und schuldiger Pflicht mit Schmerzen und hoher Bestürzung gelesen, sintemal die klaren Wort itgemelter Klage geben, daß dieselbe wan die falschen Aussagen und ungegründeten Bezichtigungen wider meine Person davon gethan werdte, im Grunde nichts Anders dann eine unziemliche Tadelung und schwere Vornichtigung etlicher, wider S. seligen Churf. Gn. Regierung fürgelauffener unser etlicher Sachen in sich hetten. Darzu ich doch von S. F. G. weiter nicht als ein Rath und Diener neben andern S. F. G. Räthen und also den Klägern zum Wil selbst gezogen, auch darbei von meiner Person und ohne Befehl nie nichts gethan und deswegen auch, solcher Sachen halber von den vorerwähnten Anklägern mit Billigkeit nicht belangt werden kann. So hab ich doch auch aus solcher Anklage noch mehr gesehen, daß sich bisher, wie ich allezeit wiewohl vergeblich geklagt, allein etliche wenige Privat Personen der Klage gegen mir unter dem Namen

einer ehrbaren Landschaft angemaßt. — Ich hab auch daraus befunden daß der Klägern in ihrem Unfug bisher nachgesehen, Sintemal ihnen nicht alsbaldt ex officio auferlegt ihre Klage, innerhalb zu Recht gesatzter Frist einzubringen ich geschweige, daß sie solche ihre ungegründete Klage oder auch nur genugsam Ursach meiner Haft in dieser großen Zeit (binnen welcher was denn solcher Klagen, wann dieselben Grund hätten dargethan werden können) ausgeführt haben sollen. Als ich aber auch nach insinuirter Klag meiner Nothturft nach beim Hauptmann allhier mir Papier, Federn und Dinte, sampt etlichen Wenigen Büchern, damit ich mich gegen den angesagten Tage gefaßt machen, auch zuvorderst an E. F. G. unterthänigst schreiben mochte, folgen zu lassen, Sy mir dasselbe Alles, bis es E. F. G. selbst gnedigst befohlen, nicht allein vorwegert worden, sondern man hat auch den Hauptmann allhier als angemeltet mein Begehren anzuhören uff mein Bitt sampt etlichen Befehlshabern allhier zu mir gangen, übel angelassen und hat darauf auch weder der Hauptmann noch der Befehlshaber, bis der Hauptmann gestern mit E. F. G. Befehlich angelangt, etwas mehr von mir anzuhören zu mir gewollt. — Wann dann hieraus allenthalben genugsam abzunehmen, daß obwohl meiner Gegentheil beginnen einen Schein des Rechtens auch eines angezogenen Gehorsams und Pflicht haben soll, Ich doch in Wahrheit von Ihnen bisher wider alle Recht gedruckt, Ich mich auch daher von dergleichen mehr zu befaren und dem allen nach mir, wie auch sonsten vonnöthen, daß ich in dieser meiner Sachen gutes Rathes braucht und mich mit Rechtsverständigen zuvörderst aber auch die Meinen, was mich

allenthalben zu thun unterrede und berathe. Als bitte E. F. G. ich unterthänigstes und höchstes Fleißes E. F. G. wollen meinen Freunden gnädigst verstatten daß sie sich unverlängt neben etlichen Rechtsverständigen zu mir in meine Gefängniß anher begeben und wir uns allerseits nach unserer Nothdurft miteinander unterreden und berathschlagen mögen. Solches erfordert meine äußerste und höchste Nothdurft. So kann es auch mir und den Meinen als ohne das legitimis defensoribus mit keinem Fugen oder Recht abgeschlagen werden. Inmaßen ich es denn auch obgedachtem Notario bei der mir insinuirten Citation alsbald vermeldet und ihnen solches, neben Anderen E. F. G. von sich oder durch die verordneten Commissarien unterthänigst fürzubringen als eine publicam personam requirirt. Und ob ich wohl verhoffe er solle, vermöge seines tragenden Amtes Solchem Verlangen nachgesehen und er oder die Commissarien E. F. G. hiervon unterthänigsten Bericht gethan haben. Weil aber gleichwohl bis anher darauf nichts erfolgt, So hab, bei E. F. G. ich nochmals hierumb unterthänigst ansuchen müssen und bitte abermals unterthänigst E. F. G. wollen den Meinen und etlichen Rechtsverständigen, so sie zu sich zu ziehen wissen werden, solchen Zutritt alsbald gnädigst nachlassen, auch derhalben den Hauptmann allhier darmit er ihnen zu mir gestatte, förderlichst gnedigsten Bevehlich thun Und E. F. G. bin ich unterthänigst und gehorsam Dienste zu leisten allzeit schuldig und bereitwillig.

Datum Königstein den 9ten Februar Anno 95

E. F. G. Unterthänigster armer Gefangener

Nicolaus Krell D.“

Die Familie des verhafteten Kanzlers unterließ es nicht, den Administrator zu wiederholten Malen auf die Nothwendigkeit der Freilassung des Gefangenen, namentlich vor dem Verhör aufmerksam zu machen, und richtete deswegen am 12. Februar ein neues Schreiben an die Commissare, worin es unter Anderen heißt (Dresden 12. Febr. 1595): „Inmassen wir uns denn keiner unannehmlichen Antwort vorsehen können, noch sollen, in Erwägung, daß von S. F. G. die Herren ausdrücklichen Befehlich haben

Den Proceß den Rechten gemäß anzustellen und zu dirigiren, Solches aber anderer Gestalt nicht erfolgen kann es sei dann daß zuvorn vor allen Dingen der ohne vorhergehende Gebührliche Verhör und Erkenntniß vorgenommene und a captura angefangene, unrechtmäßige Proceß abgeschafft und also unser lieber Herr und Vetter seiner unverschuldeten Verhaftung entledigt und auf freien Fuß gestellt werde ꝛc. ꝛc."

Daß die, schon mehrfach genannten Commissare mit dem eingeschlagenen Wege keinesweges einverstanden waren, geht aus dem Schreiben des Dr. Joh. Mönch (d. d. 26. Feb. 1595) klar hervor, denn er bittet geradezu: man möchte die Leipziger „mit dieser Krell'schen Angelegenheit gänzlich verschonen" und erklärt, daß man in Leipzig mit ihnen (den Commissaren) gar nicht zufrieden sei, weil doch die Facultät von den peinlichen Sachen und Händeln ganz und gar befreit bleiben müsse. Wenn einerseits also der Administrator genug zu thun hatte, um die, gegen Krell thätigen, Kräfte in der Kursachen zu erhalten und zusammenzuhalten, so verursachte ihm anderseits die Thätigkeit auswärtiger Advocaten,

die sich des gefangenen Kanzlers angenommen hatten, einen nicht geringeren Kummer. Der thätigste unter jenen war der schon mehrmals genannte Marsilius Bergner in Speyer, der, am 26. Februar 1595, folgendes Schreiben an den Vorsitzenden des Kammergerichts ergehen ließ*):

„Hochwürdiger Fürst, Römischer Kaiserlicher Majestät Kammergericht, gnedigster Herr,

In Sachen des unschuldig gefangenen Herrn Dr. Niclas Crellen Hausfrauen und Consorten gegen und wieder die durchlauchtigste und hochgeborne Fürsten und Herrn Friedrich Wilhelm Herzog zu Sachsen und Johann Geörg Marggrafen zu Brandenburg und Churfürsten, Mandati sine clausula Sagt Anwalt wieder das am 15ten dieses vermeint Instrumentum paritionis generalia contra und ist daraus augenscheinlich zu befinden daß E. F. G. ausgegangen Mandat nicht allein kein Genügen beschehen, sondern gradt das Widerspiel verhandelt worden: Dann obwohl vermög solches Mandats der Churfachsen Administrator am 15 April jüngst der ungewissen Anklegern zeit vier Monat Ihre Klage fürzubringen angesetzt, so ist doch solche Zeit in nachfolgenden Augusto verflossen und hätte sich nach dem buchstäblichen Inhalt des ausgegangenen Mandats gebüret den ungewissen Klägern perpetuum silentium zu imponiren und den unschuldig Gefangenen der Gefängniß zu erlassen, welches aber nicht allein nicht erfolgt sondern giebt berührt und zeitig Instrumentum paritionis zu erkennen daß Itzt erst ad Judicii constitutionem Ein oder 3 wären vermeintlich delegirt und demnach solch delegation das geringste Schein nicht fürgebracht, da doch in Crimi-

nalibus ad omnes Judicii actus keine Delegation statt hat. Auch nicht zu wissen ob die delegatio zu dieser oder einer anderen Sache beschehen. Nebenstdem ist nunmehr und nachdem die erst angesetzte vier Monate mehr dann zweifach abgeflossen, erst die Citatio ausgegangen dessen Inhalt ebenmäßig und ob dieselbe E. F. G. mandato gemäß männiglich dieser Seits verborgen, so kann man nicht erfahren noch wissen ad cujus instantiam solche Citatio erkendt, wer und zu was Endt die Sach decorrirt, wo und an welchen Ort die Gerichtsstelle sein soll, das mehr ist, ob man wohl zu dieser Sache sich anmaßet per modum accusationis zu procediren, hat doch der [illegible] und unbekannten Ankleger ange- [illegible]

einzigen Worte bis daher verantwortet, daraus denn effentlich am Tage, daß dem Gefangenen seine Defension dem Mandat zuwider genzlich abgestrickt, dieweil eine seiner Verwandten und Freunde zutritt, genzlich benommen, Advocaten und Rechtsgelehrte verweigert werden und er dieser Sach gelegenheit gar nicht erfahren kann, sondern hat es das Ansehen wofern er noch im Leben, daß doch Alles mit ihme als gleichsam mit einem todten Körper gehandelt wirdt. Was dann der unschuldig Gefangene und in das vierte Jahr ein gar harte, unerhörte Gefängniß ausstehet und inmittelst niemals zu einiger Gebüren verhör unangesehen darumb immerda Tag und Nacht angerufen und flehentlich verbetten werden kommen möge. Die ungewisse Ankläger auch Ihre mit rechtmäßig Clag anzunehmen gar nicht gedenken, wie sie dann gleichfalls da man den Rechten seinen Gebühren den Lauf lassen will, damit weiter nicht zu hören nicht allein in Kraft E. F. G. ausgegangenen Mandates, sondern auch gemeiner beschriebener Rechte, darin versehen, Quod in criminalibus instantiae tempus spatio biennii usque adeo finiatur, ut eo elapso accusator ad accusandum ulterius non admittatur sed reus absolvi debeat. Asm. in praxi judicior. § 2 Cap. 26, 21 et 22. Imo currente adhuc biennio tarditas et prolongatio accusandi suspicionem calumniae inducit et judicium facit pro reo ad absolvendum (Carrer de Judiciis in § viso igitur pag. 27. Menoch de praesumptib. 3. Num. 115). Sedann die Sachen, so gegen den Gefangenen angestellt, schleunig und summarie zu expediren propriis causis zu halten auch die Gefangenen selbsten inter miserabiles personas zu setzen quae omnium

Digitized by Google

nalibus ad omnes Judicii actus keine Delegation ſtatt hat. Auch nicht zu wiſſen ob die delegatio zu dieſer oder einer anderen Sache beſchehen. Nebenſtdem iſt nunmehr und nachdem die erſt angeſetzte vier Monate mehr dann zweifach abgefloſſen, erſt die Citatio ausgegangen deſſen Inhalt ebenmäßig und ob dieſelbe E. F. G. mandato gemäß männiglich dieſer Seits verborgen, ſo kann man nicht erfahren noch wiſſen ad cujus instantiam ſolche Citatio erkendt, wer und zu was Endt die Sach decernirt, wo und an welchen Ort die Gerichtsſtelle ſein ſoll, das mehr iſt, ob man wohl zu dieſer Sache ſich anmaßet per modum accusationis zu procediren, hat doch der ungewiſſen und unbekannten Ankleger angegebener Syndicus (de cujus mandato ibidem non constat) nicht allein die Citation nicht ausbracht, ſondern als dieſelbe Ihme inſinuirt, dawider in Scriptis protestirt daraus abzunehmen daß er und ſeine Principalen damit nicht zufrieden noch daruf zu verfahren gedenken, überdem iſt des Syndici Erklärung uf die inſinuirte Citation mit ſonderm Fleiße dem Instrumento einverleibt, aber mit keinem einzig Wörtlein angedeutet, was der gefangene Dr. Krell ſich uf die ihm beſchehene Insinuation vernehmen laſſen, welches dem Notario auszulaſſen gar mehr gebürt, Sondern wird unter den Worten Et caetera ſo anſtatt der Antwort geſetzt und an vielen Orten repetirt (ein ſeltſam und zumahl ein verdeckt eſſen ufgetragen, weniger iſt aus dem Instrumento zu erſehen „wie und uf was weiß Dr. Krellen die Insinuation beſchehen, ob er damals todt oder lebendig geweſen. Ueberdies iſt das Angeben, ſo am 7 Octobris jüngſt E. F. G. fürgebracht und gleich in continenti beſcheint, mit keinem

einzigen Worte bis daher verantwortet, daraus denn offentlich am Tage, daß dem Gefangenen seine Defension dem Mandat zuwider genzlich abgestrickt, dieweil eine seiner Verwandten und Freunde zutritt, genzlich benommen, Advocaten und Rechtsgelehrte verweigert werden und er dieser Sach gelegenheit gar nicht erfahren kann, sondern hat es das Ansehen wofern er noch im Leben, daß doch Alles mit ihme als gleichsam mit einem todten Körper gehandelt wirdt. Was dann der unschuldig Gefangene und in das vierte Jahr ein gar harte, unerhörte Gefängniß ausstehet und immittelst niemals zu einiger Gebüren verhör) unangesehen darumb immerda Tag und Nacht angerufen und flehentlich verbetten worden (kommen möge. Die ungewisse Ankläger auch Ihre mit rechtmäßig Clag anzunehmen gar nicht gedenken, wie sie dann gleichfalls) da man den Rechten seinen Gebühren den Lauf lassen will, damit weiter nicht zu hören nicht allein in Kraft E. F. G. ausgegangenen Mandates, sondern auch gemeiner beschriebener Rechte, darin versehen, Quod in criminalibus instantiae tempus spatio biennii usque adeo finiatur, ut eo elapso accusator ad accusandum ulterius non admittatur sed reus absolvi debeat. Asm. in praxi judicior. § 2 Cap. 26, 21 et 22. Imo currente adhuc biennio tarditas et prolongatio accusandi suspicionem calumniae inducit et judicium facit pro reo ad absolvendum (Carrer de Judiciis in § viso igitur pag. 27. Menoch de praesumptib. 3. Num. 115). Sodann die Sachen, so gegen den Gefangenen angestellt, schleunig und summarie zu expediren propriis causis zu halten auch die Gefangenen selbsten inter miserabiles personas zu setzen quae omnium

favore dignae et accusatorum malitia quamvis poenarum acerbitate zu prosequiren.

So ist Anwalds nochmahlige unterthänige Bitte von wegen nit bescheinter parition die Herren Beklagte in die zweiden ausgangnem verkündetem und reproducirten Kayſ. Mandat einverleibt, nochmals zu erklären und Ihm Aretiores processus mit Erstattung verursachter Gerichtskosten aus der Kanzlei gnedig folgen zu lassen darüber E. F. G. hochadelich mildrichterlich Amt in Unterthänigkeit bestes Fleißes anrufend, E. F. G.

Marsilius Bergner."

Der schlimmen Witterung wegen konnte der, auf den 10. März, anberaumte Termin auf dem Königsteine nicht abgehalten werden, weswegen der Notarius Sturius dem Gefangenen Krell diesen Aufschub anzuzeigen sich beeilte und seinen Brief mit den Worten schloß (Wittenberg d. d. 3. März 1595): „So wirdt vorgemeldeter D. Nicolaus Krell sich darnach zu achten wissen und soll ihm aufs Förderlichste ein anderer Termin angesetzt und angemeldet werden"[10]).

Erwägt man, daß der gefangene Krell, in seinem finstern Kerker, von jenen Gründen, welche die Commissaren hinderten, das Verhör vorzunehmen, nichts wissen konnte, so wird man es ihm weder verdenken, noch zum Vorwurfe machen, daß er bereits am 11. März 1595, das folgende Schreiben an den Administrator übersandte und worin sich, als Zeugnisse der Ungeduld, Ausdrücke finden, deren sich selbst der Unschuldige zu bedienen, nicht befugt ist[11]).

„An den Administrator ꝛc.
Durchlauchtigster ꝛc. (Titel und Formel).

Uf mein unterthänigstes Schreiben So an E. F. G. ich den 9ten jüngst verschienen Februarii gethan, habe ich mich alle Stunden versehen daß würden meine Freunde und Rechtsgelehrte allhier bei mir ankommen, oder ja dieselben zum Wenigsten bei dem mir mit meinen Gegenstreiten gestrigen Tages bestimmten Tag erscheinen und zugelassen werden. Indem ich aber uf solches Alles gewartet, ist nicht allein von den Meinen und Rechtsverständigen bisher Niemand zu mir gestattet, Sondern es haben mir auch über alle meine Gedanken und Zuversicht nur den Tag zuvorn, als die nähern Sonntag zu Abends um fünf Uhr der Wachtmeister und etliche Befehlshaber allhier einen offenen Zettel, so allein von einem der sich Gregorius Sturius nennet und Notarium causae schreibt, unterzeichnet, überantwortet, darin vorgemelten mir und meinen Gegenleitern angesagten Tag gänzlich abgekündigt wird. — Nun thue ich zwar solcher abermals eingeworfenen Verzug, wie bisher das anders Alles mir begegnet Unrecht, Gott dem Allmächtigen und seinem rechten Gerichte befehlen, zweifle auch nicht, er werde bald drein sehen und noch Richter auf Erden sein; Ich hab aber auch E. F. G. als der ordentlichen weltlichen Obrigkeit zu Oefteren unterthänigst geklagt und ausgeführt wie ganz nichtiger, unrechtmäßiger und unbefugter Weise ich bisher allein von etlichen mir, eben Misgünstigen unterm Scheine und im Namen einer ehrbaren Landschaft, doch ohne derselben genugsamen Befehl, mit ganz ungebührlicher Bestrickung und schmählicher langwieriger Gefängniß beschwert worden,

So ist auch E. F. G. sowohl menniglichen kundt und offenbar wie von meinen Wiedersachern mir in meiner schweren Gefängniß alle Mittel und Wege mich gebührlich zu defendiren und ihr Unrecht an Tag zu bringen bisher gänzlich abgestrickt gewesen, auch von ihnen fast drei ganzer Jahre ehe sie einige Klage eingebracht verzogen, und ihnen, in solchem ihrem Unfug gleichwohl nachgesehen, da auch nach eingebrachter Klage, ehe es zur Beraumung einiger Tagfahrt gelangt, fast ein ganz halb Jahr verflossen. Derwegen aber ich über alle meine unterthänigst Anhalten und Flehen und Bitten, so ich von Anfang meiner Beschwerung, bis auf gegenwärtige Stunde so oft ich darzu kommen können, Und nichtsdestoweniger nunmehr in Vierthalb Jahr, immerdar mit harter Gefängniß ganz ungehört unvertheidigt, unüberwunden wider alle Recht gestraft und auch sonsten wohl geplagt worden. Und als ich nun gehofft es würde diesmal ein darzukommen, daß ich nun gehört würde, so schickt man mir obgemeldeten Abkündigungszettel zu und wird doch darinnen nicht gemeldet in weß Namen oder uff weß Befehl oder auch was Ansuchen und Verordnung und wo dieselbe gefertigt, auch warum und aus waßer Macht benannter Notarius solcher Zettel allein unterschrieben, deswegen denn solch Abkündigung ganz ungebührlich, ungewöhnlich und verdächtig, Damit ich auch ja noch länger und mehr gepeinigt werde, so sagt man meinen Regenwillen und mir nicht alsbald einen anderen Termin, sondern stellt es auf fernere Benennung und ich kann als ein gefangen und vorlaßner Mann meiner Gelegenheit nach und rechtmäßig Einsehen nicht anhalten. Denn ob mir gleich hierbevor zu Zeiten an

E. F. G. unterthänigst zu schreiben vergönnt, auch mir itzo solches so oft ich will nachgelassen, dafür ich E. F G. unterthänigst dankbar und ich hierauf von des und neulich zu etlichen Malen, an E. F. G. meiner Nothdurft nach unterthänigstes, rechtmäßiges Suchen gelangen lassen, so erfolget doch darauf, sonder Zweifel uf meiner Widerwärtigen Einstreuen, daß ich erfuhre gar keine Verordnung. Ich hab auch noch auf keines meiner Schreiben, je einige Antwort erlangt, und wie gleichwohl gegen mir Alles in E. F. G. Namen und auf desselben Befehl, fürgenommen, mir aber, ungeachtet daß es rechtswegs, und ich allezeit darum anhalte, kein Originalbefehl vorgezeigt, oder Abschrift davon gewiesen und zugestellt, daß ich also auch nicht wissen kann ob man mit mir uf meiner Wiedersacher bei E. F. G. eingewandt ungegründete Suchen und darauf von ihnen ob es subreptitie ausgebracht oder aber nur auf angezogene Befehlich so gar ungebührlich verfährt auch ob E. F. G. alle meine, an dieselbe gelangten unterthänigsten Schreiben zu derselben Handen überantwortet worden.

Wann ich aber durch solche meine Gegensachern Beginnen und Fürnehmen wider alle Recht und Billigkeit zum Höchsten beschwert auch nunmehr allbereit in viertehalb Jahr mit harter Gefängniß ganz unerhört, unvorthedigt, unüberwunden, gestraft bin und im römischen Reich bisher unerhört, daß gegen den verstorbenen Chur und Fürsten hinterlassene Räthe dergleichen Proceß in Religions oder andern Sachen je fürgenommen oder vorstattet, sonderlich aber zuvor von oder unter den Ständen Augsburgischer Confession in Religionssachen, darum ich doch fürnehmlich verfolgt werde, solches peinliches

Gericht niemals gebraucht worden und ich über dies Alles meinen Gegenwillen und Anklägern in diesen Landen zu Recht genugsam gesessen, als bitt E. F. G. ich unterthänigst E. F. G. wolle mich vor meinen Widersachern sogar unerhörter auch unrechtmäßiger, nichtiger und unbefugter Weise ferner nicht beschweren noch unterdrucken, sondern allen rechtlichen Verordnungen nach mich auf freien Fuß stellen und zu gebührlicher unpartheiischer und rechtmäßiger Verantwortung kommen lassen. Und weil mir meiner fortwehrenden Leibesschwachheit halber, bevorab nunmehr da ich durch langwierige, unerträgliche Gefängniß gänzlich abgemattet darzu allhier ohne meine Büchern bin, unmöglich mir auch Solches in meiner eigenen Sach nicht allein nit unbillig bedrücklich, sondern zu Recht auch nicht schuldig, daß ich meine Nothdurft selbst bedenken und einbringen sollte, so bitt ich unterthänigst E. F. G. wollen meinen vorigen, rechtmäßigen Suchen nach, meinen Freunden und Rechtsgelehrten, so sie zu sich zu ziehen, wissen werden gnädigst verstatten, daß sie sich itzo alsbald und künftig zu jeder Zeit so oft ichs begehre zu mir begeben, und wie es uns unserer Gelegenheit und meiner Nothdurft nach untereinander bereden und berathschlagen und dann auch mir vermöge der Recht, so disfalls ganz klar nachgelassen, daß ich auf die künftigen Termin meine Nothdurft durch einen Advocaten, deren ich mich uf gehabten Rath meiner Freunde und Rechtverständigen zu gebrauchen entschließen werde, gebührlich für und einbringen Sowohl auch gnädigster Verordnung thun daß mir hinfüro von Allen E. F. G. befehlen so in dieser meiner Sache ergehen, jederzeit die Originalia fürgelegt und dann glaubwürdige

Abschriften davon gefolgt werden möchten, Uf welches Alles E. F. G. gnädigster, rechtmäßigster förderlichster Antwort ich unterthänigst gewärtig und bin E. F. G. unterthänigst treu und gehorsamster Dienste zu leisten allezeit schuldig und willig[11b]).

Datum Königstein den 11ten März anno 1595

E. F. G. Unterthänigster armer gefangener

Nicolaus Krell D."

Dieser Gregorius Sturius, notarius causa (von welchem Dr. Krell in der vorgedachten Zuschrift als von einem, ihm unbekannten Rechtsgelehrten redet) setzte am 10. April 1595 folgenden Protest im Namen der Commissaren auf:

„Auf schriftliches Suchen und Anhalten dem fünften dieses Monates datirt der edeln und gestrengen Hansen Loesers Erbmarschalken zu Pretzsch und Hansen Friedrich von Schönberg Hofrichter und Hauptmanns zu Wittenberg ist dieser Bescheidt von denen in Sachen Syndicen gemeiner Landstände der Chur und Fürstenthümer Sachsen an einem, Dr. Nickell Krellen anderseits belangenden verordneten Commissarien zu geben befohlen worden, daß gemelte Commissarien gedachtem Syndico die gebetene Dilation auf folgende Conditiones wollen mitgetheilt haben, daß von Ihm seiner Principalen Articuli inquisitionales noch diesen Monat und also auf den letzten Aprilis oder ersten Tag Maji gedoppelt dem Notario causae übergeben werden, und dann do inmittelst Dr. Krellen Weib und Freund arctius mandatum und ferner Proceß aus dem Kayserl. Kammergericht auswirken, oder sonsten wegen dieser Dilation einiges Praejudicium entstehen möchte, daß solches nicht

den Commiſſarien ſoll imputirt werden, Sondern uff Verantwortung Syndici Principalen beruhen, derowegen auch vorgemelte Commiſſarien de sua diligentia proteſtiren.

Signatum am 10 Aprilis anno 95

Gregorius Sturius notarius causae."

Wie Marſilius Bergner zu Gunſten ſeines Clienten, des verhafteten Dr. Krell, ſo war nicht minder Doctor Johannes Goedelmann ebenfalls in Speyer, für den Adminiſtrator und die Ankläger Krells, thätig. Den letzteren mußte an der Gewährung eines, erſt nach einigen Monaten ſtattzufindenden Termins viel gelegen ſein. Dr. Goedelmann erreichte das, von ihm vorgeſteckte Ziel, ſo daß er am 12. April 1595, dem Adminiſtrator den, am 11., in der Krell'ſchen Sache gegebenen Beſcheiden des Kammergerichtes mittheilen und demſelben eröffnen konnte: „es ſeien ihm (Goedelmann) nochmals Drei Monate ad docendum de paritione sub solita commination praefigirt worden, wie angeregter Beſcheid ferneres mitbringet." Zugleich bittet Goedelmann darum, es möge der Adminiſtrator „die gnedigſte Anſtellung thun laſſen, daß er (Goedelmann) inwendig ſolcher angeſetzten Zeit mit einem Documento paritionis ohnfehlbar gnedigſt verſehen werde[12])."

Noch in dieſem Monate (24. April) richteten die Directoren des Proceſſes, von der allgemeinen Landſchaft delegirt, die Bitte an den Adminiſtrator, er möge, behufs des Verhörs und der Beantwortung der Inquiſitional-Artikel, den Schöſſer zu Belzig, Abraham Hildebrandt, den Schöſſer zu Mühlberg, Nikell Roßbach und den Schöſſer zu Annaburg, David Schmidt, als Subdele-

girte bezeichnen und bestätigen, was denn auch von Seiten des Administrators am 6. Mai (d. d. Torgau) geschah, indem zugleich (am 7. Mai) die Vollmacht für die Drei obgenannten, an Johann Mönch, Ordinarien, Dr. Michael Wirthen, Johann Zangern, Thomas Franzen, der Rechte Doctoren abgeschickt wurde. — Die Hofräthe in Dresden und in ihrem Namen David Peifer ersuchten ihrerseits (am 28. April) den Administrator nunmehr an die Commissaren zu schreiben. „Wir bitten," sagen dieselben, „E. F. G. wolle denselben volle Macht geben und auftrag den Proceß wider Krellen, wie sich dießfalls eignet und gebüret, ohne vielfältige Hin und Widerschicken der Händel zu dirigiren und anzustellen, dann wir uns auch sonsten besorgen, weil die Commissarien in ihrem itzigen Schreiben etliche Befehl anziehn, so zum Theil zu Dresden, zum Theil ununterzeichnet dieser Sachen halber, davon wir doch nicht wissen ausgegangen, daß endlich Dr. Krell oder seine Freunde, daher Ursach nehmen werden, sich zu beschweren, daß die Rathschläge von denen herrühren, die selbst Part, Ankläger und verdächtig seindt, Inmassen E. F. G. wir hierbevorn unterthänigst auch erinnert und werden deswegen, da solches künftig geschehen und der Proceß als partheilich angezogen werden sollte, gegen E. F. G. wir unterthänigst entschuldigt sein, ꝛc. ꝛc." —

Von den drei subdelegirten Commissaren war der Schöffer in Mühlberg, Nicol Roßbach, der Einzige, welcher am 28. Mai bei dem Administrator die Annahme dieses Amtes ablehnte, weil er mit anderen Männern im Monat Juni die Revision der Forsten vorzunehmen verpflichtet und folglich auf dem Königsteine zu erscheinen

behindert wäre. Am 5. Juni 1595 meldeten die vier Commissare dem Administrator, daß sie in Leipzig zusammengekommen seien, um sich über Dasjenige zu berathen, was der Doctor Krell zu antworten sei und wie sie sich am 26. Juni auf dem Königstein zu verhalten haben würden. Sie bitten Friedrich Wilhelm, er möge dem Gangolf Tangeln befehlen, unter allen Umständen sich der Commission anzuschließen, auch dem Schösser in Pirna Befehl ertheilen, nebst den Commissarien die drei Subdelegirten, so wie den Notarium Sturium und den Syndicum der Actorum in den Königstein eintreten zu lassen. —

Dem Oberhofgericht in Leipzig wurde am 23. Juni von dem Administrator befohlen, Casparen von Ponickau zu Groitsch und Doctor Daniel Müller zu dem angesetzten Termine nach dem Königstein zu schicken, um nebst den Commissaren bei dem Verhöre gegenwärtig zu sein. Diese Maaßregel wurde durch die Unmöglichkeit veranlaßt, in der sich Gangolf Tangelt und Dr. Wirth befinden sollten, des ihnen gewordenen Auftrages sich zu entledigen. —

Ueber dieses erste Verhör des Kanzlers Dr. Nicolaus Krell liegt nun ein sehr ausführliches Instrument vor, dessen Verfasser der Notar G. Sturius war. Es ist betitelt:

Instrumentum paritionis

und lautet wörtlich wie folgt[13]):

„Im Namen des Herzogen zu Sachsen Vormunden und der Churfachsen Administratoris in peinlichen Sachen Syndicen gemeiner Landstände des Churfürstenthums Sachsen Anklegern an einem, Dr. Niclas Krellen Angeklagter

andertheils, von E. F. G. verordnete Commissarii, die Edeln Gestrengen, Ehrenveste und Hochgelehrte Georg Lüder zu Grimme und Gangolf Tangel uff Schönstedt, Sowohl auch Johann Mönich, Michael Wirth, Johann Zanger und Thomas Franz der Rechten Doctores und Professores in der Universitäten zu Leipzig und Wittenberg mihr zu Ende dieses Instrumentes benannten Notario auf der Vehstung Königstein in dem Alten Schlosse, in der großen Eckstuben kegen der Elbe, dahin sie mich beschieden gehabt, im Beisein der unten benannten Zeugen vormeldet daß ich mich zu erinnern, welcher Massen ich von ihnen hiebevor requirirt Dr. Niclas Krellen, sowohl gedachten Syndicum durch eine offene und von ihnen versiegelt und unterschriebene citation sub dato den 1ten Tag Mai auf diesen Tag vorzuladen und beiden Theilen zu insinuiren, und nachdem hochgedachter Herren Administratoris Ihres gnädigsten Herren, Sowohl auch des Durchlauchtigsten und hochgebornen Fürsten und Herrn H. Johanns Georgen, Markgrafen und Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. Ihres auch gnädigsten Herren, in Gesammter Vormundschaft weiland Herrn Christiani Herzogen und Churfürsten zu Sachsen ꝛc. hochlöblicher Gedächtnuß hinterlassene junge Herrschaft will und Meinung, daß Dr. Krell uf gemeltes Syndici Principalen Inquisitional Artikul mit richtiger Antwort und was er dagegen fürwenden möchte auch mit Verstattung desjenigen so gedachten Dr. Krellen zu Vollführung seiner Defension nothwendig sollte vor denen vom ..... Ihrem Subdelegirten der erbarn und wohlgedachten Schössern Abraham Hildebrandt zu Belzigk, David Schmieder zu Annaburg und Franz Würmle zu Pirna gehört werden daß

sie mich als einen Gerichtsnotarium darzu gebrauchen, auch mich darzu angenommen haben wollten, doch daß ich zu dieser ganzen Sache vereydet würde, wie ich dann auch solchen Eydt wirklichen geleistet, und weil im Kaiserlichen Kammergericht den 11ten (elften) April dieser Bescheidt ergangen, daß an Statt höchstgedachtes Herrn Administratoris sowohl auch des Churfürsten zu Brandenburg Ihren gnädigsten Herren in angedeuteter Vormundschaft Dr. Goedelmann mit Anstellung eines schleunigen Processes, wie sich das vermöge der Rechte und sonderlich nach Gestalt dieser Sache zu thun gebühret, auch Verstattung desjenigen, so dem verhafteten Dr. Krellen zu Vollführung seiner Defension nothwendig oder mit Erledigung desselben, vorigen Mandato gehorsamlich gelebt, seit drei Monat pro termino prorogationis von Amtswegen angesetzt, und aber von hochgedachten Herrn Administratoren Ihnen den gemelten Commissarien unterschiedlichen befohlen und ufferlegt diesen Allen unterthänigst und aufs schleunigste nachzusetzen, daß sie mich auch insonderheit und in specie ersucht und requirirt haben wollten, ein oder mehrere Instrumenta aufzurichten, Wie und welcher Gestalt solcher Process in termino auf die ausgegangenen Citationes angestellt und damit allenthalben vorfahren und gebahret, wann ich mich denn hierbei meines Amtes erinnert, als hab ich Solches Ihnen nicht abschlagen können noch sollen, sondern dasselbe auf mich genommen, Und ist demnach an deme daß ich den 3ten Tag Maji zu Pretzsch in M. Petri Wankel's behausung Syndico gemelter Landschaft Oswald Sehligen Bürgern zu Schmiedeberg die mir zugestellte und oben angedeutete Citationes, sowohl auch Dr. Krellen neben Ueberreichung

der Inquisitionel Articul, den 7ten Mai gebührlichen insinuirt und das darauf den 26. Juni auf dem angesetzten Termin vorbemelte Commissarii zu früher Tageszeit erschienen, und die von ihnen subdelegirte Schösser Abraham Hildebranden, David Schmieden und Franz Würmler in gemelter Vehstung Königstein auf dem alten Schlosse in einem Gemach, so gegen das Thor gehet und mich als requirirten Notarien niedergesetzt, folgendes durch den Hauptmann der Vehstung Hansen von Eberstein, Dr. Krellen anzeigen lassen daß nunmehr ihm gebühren wollte zu erscheinen und der ausgegangenen Citation Folge zu thun, und obwohl anfangs Dr. Krell praetendirt daß er in seiner Custodia seine rechtliche Nothdurft fürbringen wollte: so ist er doch vor ermelten Subdelegirt gehorsamlich erschienen und hat an einem sonderbaren (sc. besondern) Tisch, der dazu verordnet sich niedergesetzt und seine Feder, Tinte und Papier neben etlicher viel geschriebener Matery auf den Tisch gelegt, darauf ist ihm und vorgemelten Syndico der gleichfalls gehorsamlich erschienen, von den Subdelegatis angezeigt, wann Syndicus seiner Principalen Inquisitional Artikel neben dem Syndicat reproducirt oder sich erklären würde, ob er dabei zu bleiben und zu verharren vermeinte, da alsdann Dr. Krell mit richtiger Antwort ausſagt und was er dagegen fürwenden möchte, und also mit seiner Defension und Verantwortung nothdürftiglichen sollte gehört werden, Auff diese Anzeige hat Syndicus sich auf seine vorige übergebene Inquisitionales und Syndicat referirt mit ferner Erklärung daß er der Antwort vom Dr. Krell erwärtig sein wollte und hat auf solche der Subdelegirten Anzeige und der Syndico

Erklärung Dr. Krell etliche viel Bogen Papier von ihm in seiner Custodia geschrieben (Sintemahl Papier, Feder Tinte und Papier (sic!) ihm in gemelter seiner Custodia gefolget worden) herfürgezogen und Anfangs sich dahin vernehmen lassen wofern die Acta sollten an einem unverdächtigen Ort zu versprechen geschickt werden, Inmassen er dann rechtliche Erkenntniß dulden könnte und wollte, daß er mit seiner Nothdurft gefaßt, und weil ihm vermeldet daß in seinem Beisein die Acten inrotulirt und alsbald Verschickt werden sollten, hat er mir als dem Verordneten und zu diesen Sachen geschwornen Notario in Termino den 26ten hujus (sc. Junii) obgedachten Monats früh von 8 bis auf Eylff Uhr und nach gehaltener Mahlzeit von 1 Uhr bis auf 7 Uhr und folgenden Tag als den 27ten, von 5 Uhr bis auf elf Uhr und Nachmittag von ein Uhr bis auf 5 Uhr seine Defensiones und Verantwortung in die Feder dictirt, Und obwohl Syndicus bei diesem Einbringen eine schriftliche Protestation eingewandt, So ist doch dieselbe ferner nicht dem in quantum de jure ad acta geleget und Dr. Krell freigestellt mit Einbringung seiner rechtlichen Nothdurft auf die Inquisitionales sowohl gemelte Protestation fortzufahren wie auch erzelter Massen beschehen. Als nun Dr. Krell mit seinem Einbringen den 27ten ermeltes Monats gegen Abend fertig, hat Syndicus nach Vorlesung dieses des Dr. Krellen Einbringen Dilation bis auf den morgenden Tag, welcher war der 28te genommen und demzufolge umb zwei Uhr Nachmittag seine Nothdurft eingewendet und nachdem Dr. Krell noch denselben Tag nemlich den 28ten darauf hinwieder geant-

wortet, Seindt die Acta alsbaldt inrotulirt, versiegelt und mir befohlen worden, dieselben nach rechtlichem Erkenntniß an einem unverdächtigen Ort außerhalb der Chur und Fürstenthums Sachsen gelegen zu verschicken, Inmassen denn Solches von mir zu Werke gerichtet. Dieses Alles ist geschehen und fürgelauffen im Jahr Indiction Kayserthumb, Monats, Stunde und Ort wie oben unterschiedlich gemeldet in Gegenwart und Beisein der Obbenannten subdelegirten Schöffern, und so viel der Commissarien obangezogene Requisition betrifft, im Beisein der edeln und ehrenvesten Hansen von Ebersteins, Hauptmanns der Vehstung Königstein sowohl auch der Erbaren wohlgeachten Josua Rischen und Martin Jungmanns beider der Geburt von Pirn und befehlich haben uff itzgemelter Festung als darzu sonderlich berufen und erbetten glaubwirdigen Zeugen, welche sich auch zu dessen Bekräftigung mit eigener Hand unterschrieben. Und dieweil Ich Gregorius Sturius aus Römisch. Kayf. Majestät Gewalt offenbahrer und der Universität und des Consistorii zu Wittenberg verordneter und geschworner Notarius zu sambtbenannten Subdelegatis und berürten Zeugen darbey, wie angezogen selbst persönlich gewesen bin, und Alles dasjenige, so hieroben vermeldet fleißig ad notam genommen und vorzeichnet, und vermöge der Rechte und des heiligen römischen Reiches Ordnungen mir Amptshalben Anders nicht gebüren wollen, dann der verordneten Commissarien suchen nach, hierüber ein offen Instrument aufzurichten und zu verfertigen, als habe ich derenthalben gegenwärtiges Instrument begriffen und in diese Form gebracht, zu dessen mehrer Beglaubigung Ich dann mein gewöhnliches Notariat Signet hier unter ge-

zeichnet, mein Pittschaft wissentlich aufgedrückt und das Instrument mit eigenen Handen geschrieben, auch meine Tauf und Zunahmen mit eigener Hand unterschrieben. Darzu und allein obgeschriebenen Dingen sonderlich requirirt und erfordert (u. s.)

(Loc. Sig. notarii)

Gregorius Sturius author. Imper. notarius publicus in fidem subscripsi mpr.

Anmerkungen

zu den

ſieben erſten Kapiteln

des

erſten Bandes.

Erstes Kapitel.

Anmerkung 1. — „Melanchthonisten." „Die Kryptocalvinisten sollten eigentlich die Philippisten genannt werden, indem sie größtentheils eine wahre und wirkliche Gegenwart im Abendmahle zugaben, aber nur an der Allenthalbenheit der menschlichen Natur Christi zweifelten."

Joh. Lorenz Mosheim.

Daß Melanchthon mit den Reformirten in Vielem, wenn nicht in Allem übereinstimmte, geht aus manchen Schriften klar hervor. M. s. z. B. Libelli Calviniani, cui titulus tractatus historicus de clarissimi viri Philippi Melanchtonis, sententia de controversia Coenae domini a D. Casparo Peucero anteplures annos scriptus etc. etc. Wittenberg 1599. 4°. Ebenfalls: Christian Kittelmanns Beweis wider die calvinische Lehre vom Abendmahl, welcher in einem eigenen Capitel ausführet, ob Philippus könne entschuldigt werden. [63. G. Th. II b. XVI. Cap. XXXII.] Ueberdies: Osiander H. E. p. 685. Mycrelius H. E. Bohemus p. 1099 etc. etc. [17. G. p. 363 et sqq. III. Band.]

Wir glauben, daß, der vielen Philippe wegen, der Ausdruck „Melanchthonisten" bezeichnender und verständlicher ist. —

Anmerkung 2. — „in alle Sättel gewesen." [18. G. p. 1.]

Anmerkung 3. — „Grimmenſtein.“ „Den 17. April 1567 hat mann die Echter ſo domals drinnen gefunden und ander ſo höch den Echtern anhängig gemacht, ernſtlicher am Leben geſtrafft als Wilhelm von Grumbach, ward zum erſten auffgebracht, dann eine ziemliche hohe Büne war in dem Markt in Gotha auffgericht, do er lebendig gevierteilt worden. Hernach Chriſtianus Brück Dockter, auch lebendig gevierteilet, zum Dritten Wilhelm von Stein, erſtlich den Kopf abgeſchlagen darnachs gevierteilt, dannach brachte mann Herrn David Baumgartner, dem wurde der Kopf abgeſchlagen und Haus Beer erhenkt, Die anderen gevierteilt, hat man auf vier Orte der Straßen aufgehenkt. Ueber acht Tage hernach hat man Hieronymum von Brandenſtein auch enthauptet und einen ſtarken jungen und Teuffelsbanner erhenkt und das Schlos und Veſtung Grimmenſtein und die Veſtung umb die Stadt Gotha ganz geſchleift.“

[14. G. p. 667. Dreſſerus.]

Anmerkung 4. — „Andreae.“ Jac. Andreae, Doct. Theol., Profeſſor, Canzler und Probſt zu Tübingen, ſeit 1562 (1546 Diaconus zu Stuttgart, 1549 Prediger zu Tübingen, dann Superintendent zu Göppingen), geb. 25. März 1528 zu Weiblingen, † 7. Januar 1590.

[59. G. II. 415.]

Als Dr. Andreae „auf der Univerſität Wittenberg keinen Beifall für die Brentianiſche Lehre, von der Ubiquität gefunden hatte, feindete er dieſelben Profeſſoren an, verkätzerte und gab ſie am Hofe an; auch das „Frauenzimmer“ hetzte er auf.“

[Hutterus Conc. Conc. p. 32. 63. G. Arnold. p. 860.]

Anmerkung 5. — Kp. Peucer, Doct. med. und fürſtl. Leibarzt zu Deſſau ſeit 1586 (früher Prof. phil., dann med. in Wittenberg, darauf Kurfürſtl. Leibarzt und Geh. Rath in Dresden, 1574—1586 wegen Verdachts des Calvinismus gefangen gehalten zu Rochlitz, dann zu Leipzig), geb. in Bautzen 6. Januar 1525, † 25. September 1602.

[59. G. II. 704.]

Die Veranlassung zu dem Wittenberger Catechismus gab Peucer, welcher (in Historia Carcerum Peuceri p. 438) die Begebenheit folgendermaaßen erzählt:

„Den Catechismum zu machen, hatte fürnehmlich die Schul Pforte verursachet, die sich über den Catechismum Chytraei beschwerten, als sollte er neue, fremde, Flacianische opiniones und disputationes mit eingeflickt haben in die recentes editiones, die sie denen Knaben fürzuhalten bedenken hatten. Darum sie um Rath gebeten, wie sie sich verhalten und was sie denen provectioribus post Lutheri catechismum tradiren sollten; denn das examen ordinandorum ihnen noch zu viel und zu hoch. Ueber diesem haben sich die Visitatoren beredet und verglichen, daß es gut wäre, daß ein solch klein Büchlein aus dem Corpore doctrinae zusammen getragen würde, darin etwas mehr denn im Catechismo Lutheri und weniger denn im examine ordinandorum begriffen wäre. Solches habe ich neben meinen Mitgesellen auf mich genommen, mit unsern Herrn Theologen zu reden und nachdem es geschehen, ist das Buch verfertigt worden, davon ich nicht weiter will melden, wie es ergangen. Aber dem Rectori in der Schulpforte habe ich, von wegen der Abrede ein exemplum zugeschickt nebst einem Schreiben."

[63. G. 859.]

Nach Arnold [63. G. p. 863.] soll Peucer, nach seiner Freilassung, zu Dessau als Anhalt'scher Leibmedicus und Rath noch 16 Jahr lang gelebt haben und 78 Jahr alt geworden sein. † 1602. —

Anmerkung 6. — [17. G. III. Bd. § 38.]

Anmerkung 7. — „Pezel", Cp. Doctor Theol., Superintendent und Professor zu Bremen seit 1588 (1569 Prof. der Theologie zu Wittenberg, ward abgesetzt und erst als Rector in Siegen, dann als Prediger nach Herborn berufen), geb. 1539 zu Plauen, † 25. Februar 1604.

[59. G. II. p. 705.]

Anmerkung 8. — „Grundfeste". Den lateinischen Titel s. m. Hauptverzeichniß [60. G.].

Anmerkung 9. — Ueber das Ergebniß des „Dresdner Gespräches“ sehe man weiter unten die Anmerkung. —

Anmerkung 10. — „Stolpen.“ Die Stadt Stolpen, früherhin Jockrys auch Jöchern genannt, soll an der Stelle, wo jetzt das Oertchen Altstadt liegt, gestanden haben und nach der Zerstörung durch die Hussiten der Burg näher gerückt worden sein. Jedenfalls ist diese Letztere viel älter als die Stadt. Zu Anfange des 13. Jahrh. waren beide im Besitze des adeligen Geschlechtes Mocco, von welchem sie jedoch 1227 an den meißnischen Bischof Benno verkauft wurden.

Der Schloßberg besteht, hinsichtlich des sanft ansteigenden Theils, aus Granit mit durchsetzendem Quarz; dagegen ist der obere, steil abgebrochene Theil ein mächtiger Basaltfelsen und in Sachsen jedenfalls eine einzig dastehende Naturmerkwürdigkeit. Die ganze Bergkoppe ist aus Säulen gebildet, die 6 bis 12 Zoll im Durchmesser haben, 25 bis 30 Fuß zu Tage hervorragen und 4 bis 5 Kanten zeigen. Die Säulen gewähren einen sehr gefälligen, Orgelpfeifen ähnlichen Anblick, geben bei hohler Lage einen hellklingenden Ton, sind von dunkelschwarzgrauer Farbe, die an den Kanten in's Grünliche spielt. Der Schloßbrunnen ist durch lauter Basalt gebrochen und es scheint jede Säule ein ununterbrochenes Ganze zu bilden, das durch keine horizontale Spaltungen getrennt wird. Ihre Festigkeit ist so ausgezeichnet, daß sie an ihren Brustflächen sogar 48pfündigen Kanonenkugeln widerstehen.

[M. s. 3. G. Gercken. 1. G. Richter.]

Anmerkung 11. — [M. s. 2. G. 4.]

Anmerkung 12. — Peucers ablehnende und verneinende Antwort. [7. G. 155. fol. 365. 6. G. p. 3.]

„Der Verdruß (bei Hofe) sollte meistens daher kommen seyn, daß Peucerus in einem Briefe an den Hof Prediger Schützen etwas vom Weiber Regiment gedacht gehabt.

[63. G. p. 860. Arnold.]

Anmerkung 13. — (M. s. 5. G. Nr. 151.]

Anmerkung 14. — „Schulpforta.“ Unter den, von den sächsischen Fürsten in jener ereignißvollen Zeit der Kirchenver-

besserung, im Wohnsitze der Wissenschaft umgestalteten Klöstern, verdient Schulpforta vor allen Anderen genannt zu werden. — Jenes, in der Nähe von Naumburg gelegene, frühere Cistercienser-Kloster ward im Jahr 1543 durch den Kurfürsten Moritz zu einer Landesschule erhoben, die, wie Merseburg, Meißen und Grimma, als ein Sitz betrachtet werden muß, von wo aus, unter dem Schutze und der Liebe des sächsischen Fürstenhauses, das geistige Licht nach allen, selbst nach den entferntesten Gegenden ausströmte.

Bei dieser Gelegenheit können wir eine Unterhaltung, die die Kurfürstin Anna mit dem damaligen Cantor Durfeld über das Benehmen der Zöglinge führte, nicht mit Stillschweigen übergehen. Der Kurfürstin Worte werfen ein wohlthuendes Licht auf ihr edles, gutes Herz.

Als Anna nämlich die Kirche betreten hatte, frug sie den voraneilenden Cantor: „Ob sich in der Schulpforte auch böse Buben fänden?“ „Gnädigste Herrin, erwiederte der Cantor Durfeld, alle Jungen sind nicht gut!“ „Mein alter Freund, erwiederte Anna, wenn auch nicht alle gut sind, so fahre doch in deinem Amte getrost fort, zu wirken; siehe zu, daß du aus ihnen gute Jungen heranbildest. Auch der liebliche Garten hat Brennnesseln. Aber der Brennnesseln wegen kehren wir den Garten nicht um. Darum, wenn auch unsere Schule böse Buben hat, wollen wir deswegen die Schule nicht schließen! Das ist ein göttlicher Ruf, jenes Wort in Matthaeus XIII! Der Herr befiehlt nicht, jenen Acker, der mit gutem Saamen besäet worden, wegen des Unkrautes umzuwenden! Auch wird die Kirche der in ihr sich befindenden gottlosen Menschen wegen nicht aufgehoben. So bestehe denn die Schule fort, wenn auch böse Buben sich in ihr befinden; mögen die Irrenden, wenn immerhin thunlich, auf den rechten Weg zurückgeführt werden. Gott, der allein das Gedeihen giebt, wird zu seiner Zeit die Bösen bekehren und wird sie von der Sünde zur wahren Gottesfurcht und zur Tugendliebe führen, denn Paulus pflanzt, Apollo begießet, Gott aber giebt das Gedeihen.“ —

[4. G. p. 46. lib. II. caput. XII.]
[4. G. p. 49. lib. II. caput. XII.]

Höchſt merkwürdig iſt ebenfalls in demſelben Werke die „Speisordnung von Dr. Cammerſtadt geſtellt anno 1551", welche bis 1588 galt. Unter andern:

„Item. Wenn man den Knaben Wein giebt, ſoll man jedem ein halb Naeſel geben, iſt auf vier ein Viertels Kanne. Den Praeceptoribus auff alle Mahlzeit einem jeden ein Naeſel ꝛc. ꝛc." —

„Den Knaben kändte man zinnerne Teller geben und darnach hölzerne darauff legen. Auff einen jeden Tiſch ſol man zwo Kannen und zwene Becher verordnen, daß ſie nicht alle aus einer Kanne trinken."

Anmerkung 15. — [7. G. p. 366.]

Daß die reformirte Lehre ſchon damals Bekenner in Kurſachſen hatte, geht aus folgendem Zeugniſſe hervor:

Glaubensbekenntniß des Graffen Rochen von Lynar ꝛc. [Haupt-Staats-Archiv. 10312.]

Dresden d. d. 12 Martii 1571.

Summa fidei in Sacramento Coenae.

1) Cum inprimis vera fides, et poenitentia in usu s. coenae legitimo sint neccessaria, agnosco me miserum esse peccatorem indignum qui coelum intuear, sed misericordiam Dei imploro, ut in nomine Jesu Christi propitius sit mihi peccatori misero.

2) Profiteor me verum Deum cognoscere, solum adorare, invocare per Christum filium verum Deum et verum hominem: praeter ejus nomen nullum agnosco in coelo aut in terra, in quo me salvum esse oporteat: unicum fundamentum prophetarum et Apostolorum.

3) Symbolum Apostolorum pium et orthodoxum corde et ore profiteor, ex fontibus verbi Dei sumptum, doctrinas huic repugnantes etsi ab Angelo proponentur ut falsas abominor nec non commentitios cultus, tanquam vanos et lethiferos.

4) Unicam Christi ecclesiam catholicam credo et veneror et Sacramenta a Deo instituta praecipua Baptismum et coe-

nam in qua non minus manduco verum Christi corpus invisibile quam ipsum Sacramentum visibile. Credo enim verbis Domini dicentis, accipite, edite hoc est corpus meum. Panis ergo et vinum (Symbola Sacramenti) non tantum sunt signa significativa sed exibentia Ecclesiae verum corpus et verum Sanguinem Jesu Christi, ita ut in ista sacro sancta communione fiamus os ex ossibus ejus, caro ex carne ejus, quae nata est ex Semine humano, passa est mortem, resurrexit, ascendit in coelum, ut meam mundaret polutam, redimeret resurrectionis participem faceret, et simul cum anima haeredem regni coelorum efficeret. Haec omnia virtute S. Spiritus fiunt, modo hominibus incomprehensibili sed tamen certissimo: Idem Spiritus veram fidem in corde meo generat, promissionibus Dei fovet. Et quemadmodum unum credo Deum, unam fidem, unum Baptisma unum Christi corpus, sic unitatem Spiritus et doctrine servare studeo, cum omnibus vere Christianis per vinculum pacis.

Haec est doctrina de Sacramento Coenae Dominicae, quam profitentur Ecclesiae Gallicae, quam judico esse veram, nec ab ea discedere constitui quam diu vivam.

Datum Dresen den zwelfften Marty 1571.

Roch von Linar.

Anmerkung 16 und

Anmerkung 17. — [10. G. Hutterus.] Dieser Hutter war ein so eifriger Lutheraner, daß bei einer „Oratio“ in Wittenberg, in welcher er gegen Melanchthon eiferte, seine Entrüstung so weit ging, das Bild Melanchthons, welches neben dem Luthers hing, herunter zu nehmen und dasselbe in Stücke zu zerschlagen. [63. G. p. 858.]

Anmerkung 18. — [6. G. p. 359.]

Anmerkung 19. — [8. G. Nr. 185. Zerbst 1603.]

Anmerkung 20. — [8. G. Nr. 185.]
[Autogr. von Schubert p. 38.]

Anmerkung 21. — Dr. Cracau wurde im April 1574 zur Haft gebracht, vorerſt nur auf ſein Gut Schönfeld bei Dresden geführt und daſelbſt bis zum 16. Juli verwahrt, ſodann aber in dem großen Thurme der Pleißenburg zu Leipzig feſtgehalten und ſtreng bewacht, jeder Verſuch ihm zu helfen an ihm ſelbſt durch verſchlimmerte Haft geſtraft, wegen verſuchter Selbſtentleibung in ein unterirdiſches Gefängniß gebracht und wiederholt zur Tortur, ſelbſt mit verſtärktem Grade belegt, bis ihn die Sinne verließen und in dieſem Zuſtande der Tod ſeinen Qualen am 16. März 1575 ein Ende machte.

„Der oben erwehnte Dr. Georgius Cracovius mußte ſonderlich auch entgelten daß er dieſen Leuten am Hofe und ſonſten Vorſchub gethan gehabt deswegen man ihm nur den

Calviniſten Meſſiam

item: den Eliam der Wittenberger geheißen (Peucerus l. c.). Er war ſonſt ein gelehrter Mann und hatte zu Wittenberg lange über das jus geleſen daſelbſt er auch anno 1554 Doctor und Profeſſor worden. Man hat ihn aber nicht allein dieſen Sachen wegen angeklagt ſondern auch daß er mit dem kaiſerlichen Leib-medico Dr. Cratone gefährlich correſpondirt hätte. Und will man verſichern daß er zu Leipzig in einem übeln und garſtigen Gefängniß von allzugroßer Tortur, Kälte und Geſtank endlich elendiglich ſterben müſſen."

[63. G. Arnold. 861.]

Zweites Kapitel.

Anmerkung 1. — „Ich habe, bemerkte der Kurfürst, von Jugend auf zu der heiligen Bibel und Augsburgischen Confession mich bekennt. Darbei gedenke ich auch, mit Gotteshülfe und Gnade zu sterben. Weil ich dann gesehen daß in meiner Hofkirch eine calvinische Bibel vorhanden, so Magister Christianus Schütz*) von sich, und ohne mein Vorwissen darein gebracht hat, so habe ich solche herausgenommen und D. Luther's Version an die Stelle selbst gelegt, desgleichen auch die Formulam Concordiae und habe das gnädige Vertrauen zu meinen Seelsorgern und Predigern, sie werden sich als treue Pastores in Lieb und Einigkeit unter sich jetzt und künftig erzeigen und die Lehre dazu sie sich bisher bekennt, nach ihrem höchsten Vermögen und besseren Fleiß fortsetzen und sich nicht davon schrecken und abhalten lassen, so lieb ihnen

*) [G. 53. p. 70.] Begräbniß des M. Schütze. „So ist notorium wie schendlich und schmehelich der todte Körper Herrn M. Christiani Schützens, Pfarrherrn und weiland Churfürst Augusti gewesenen Beicht Vater und Gevatters zu Dresden zur Erden sei bestattet worden welchen man nicht allein, ohne einige Solennität zum Begräbniß getragen, sondern es haben auch böse Buben eine schwarze Henne über den Sarg in die Höhe geworfen und geschrien „da fliehe der Calvinische Teuffel".
(Noch empörendere Scene p. 71 u. 72.)

ihrer Seelen Heil und Seligkeit. Dresden, 12. März 1581.“ [12. G. Wecke, p. 203.]

Anmerkung 2. — Unter dem Bildnisse des Kurfürsten Auguſt, welches ſich in einem ſehr ſeltenen Werke findet, lieſt man folgende Verſe:

„Nach meines Bruder's ſel'gen End
Kam auff mich das ganz Regiment
Mit Gotteshülf richt' ich an zur Stund
Fried, Einigkeit, wie ich es kund
Was Friede bringt, ich wol betracht
Krieg, Uneinigkeit Zerrüttung macht
Hindert den Lauf der chriſtlichen Lehr
Dem Predigtamt — es ſchadet ſehr
All Regiment es gar verheert
Land, Leut verderbt und gar zerſtört.
Drumb bat ich auch den treuen Gott,
In meinem Leben Früe und Spat,
Wolt mich erhalten bei ſeinem Wort
Darbey zu bleiben, Hie und Dort.
Recht zu regieren Land und Leut.
Erhalten Fried und Einigkeit.
Und alſo Drey und dreißig Jahr
Ein Churfürſt zu Sachſen ich war
Und wenn denn kömmt die Stündlein mein
Wolt mir Gott auch barmherzig ſein
Solcher Bitt' hat mich Gott gewert
Das ich glücklich regiert auf Erd
Und alſo ein ſeliges Ende nam.
Zu Gott dem Herrn in Himmel kam,
Gen Freyberg in der werden Stadt
Man meinen Leib begraben hat.“

[19. G. Nr. 252. XXXIV. p. 20 u. 21.]

Ueber die Begräbnißſtätte der Churfürſtin Anna von Sachſen leſe man die vortreffliche Beſchreibung, welche Herr Dr. und Hofrath Engelhardt, am 14. Juni 1855, dem Kgl. Sächſ. Alterthumsvereine mitgetheilt hat und die im 8. Heft der

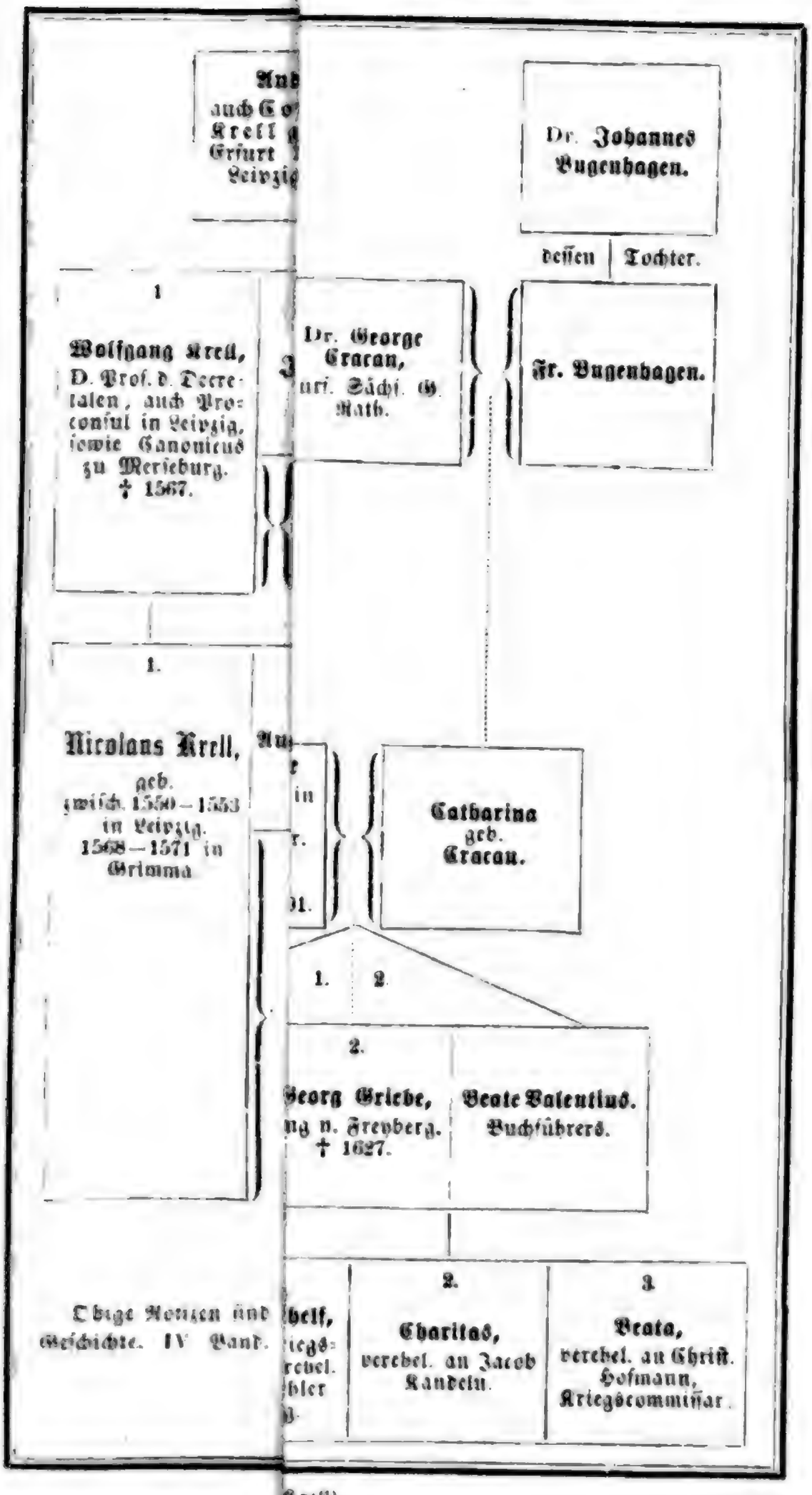

Obige Notizen und … Geschichte. IV Band.

…Krell).

Mittheilungen dieses Vereins abgedruckt ist. [68. G. 8. Heft p. 26 bis 31.]

Anmerkung 3. — [14. G. Dresser, p. 727.]

Anmerkung 4. — [M. s. verschiedene Waffen ꝛc. ꝛc. von August, in dem historischen Museum in Dresden.]

Anmerkung 5. — [7. MS. Leichenzug von August dem Kurfürsten. 18 Ellen lange und 11 Zoll hohe Rolle. Kgl. Kupferstich-Cabinet in Dresden.]

Anmerkung 6. — M. s. die Zeichnen-Mappe Christian's im Kgl. Sächs. Kupferstich-Cabinet.
[21. G. p. 25.] [61. G. Nr. 201.]

Anmerkung 7. — Die während drei Tagen dauernden Hochzeitsfestlichkeiten ꝛc. ꝛc. beschreibt namentlich Wecke p. 351. [12. G.]

Anmerkung 8. — [55. G. Anquetil Vol. XVII.]

Anmerkung 9. — [15. G. Am Schlusse die Bestallungsurkunde.]

Anmerkung 10. — Siehe die beifolgende Genealogische Tabelle.

Anmerkung 11. — Siehe ebenfalls die Genealogische Tabelle.

Anmerkung 12. — [3. MS. Haupt-Staats-Archiv Nr. 12238.] Wir legen einen besonderen Werth auf die buchstäbliche Mittheilung der aufgefundenen eigenhändigen Schriftstücke des Kanzlers Krell und lassen deswegen schon hier einen Brief Krell's an den Kurfürsten August folgen.

Die Handschrift befindet sich im Staats-Archive. [17. MS. Copialien. Begnadigungen (4) fol. 80.]

„Dresden 5 April 1583.

„Durchlautigster Hochgeborner Churfürst, gnädigster Herr.

E. K. G. bitte ich unterthänigst dieselben wollten sich gnädigst erinnern, welcher Gestalt nun mehr, in Vierte Jahre in E. Ch. G. ich unterthänigst gestanden und von E. Ch. G. jährlich nur dritthalb hundert Gulden Besoldung und also weniger dann alle Andere E. Ch. G. verordnete Räthe

gehabt auch noch habe. Wiewohl ich mich nun bis daher darmit, jedoch mit meiner höchsten Beschwerung unterthänigst geduldet, Auch E. F. G. zu dero Ungelegenheit hierinnen noch ungerne überlause und vorunruhige. Dieweil mir aber wie E. F. G. selbst hochverständlich und gnädigst zu erachten dergestalt lenger zuzukommen und mich von meiner Armuth ohne E. F. G. gnädigst Zuthun, zu erhalten unmuglich, und dann ich berichtet werde das E. F. G. bei den Grafen zu Stolberg vierzehntausend acht hundert und sechs und dreißig Gulden zwölf Groschen drei Pfennig so von Franzen Spörigken herrühren eine gute lange Zeit stehe und gehabt und E. F. G. bis uf gegenwärtige Stunde nicht bezahlt werden können, als gelangt an E. F. G. mein unterthänigst bitten Chr. Gn. wollen in gnädigster Betrachtung meiner mühseligen und unterthänigsten getreuen Dienste mich mit einem Theile von gedachten Summen nach E. F. G. gnädigstem Wohlgefallen und damit ich dahero an E. F. G. Dienst desto besser auskummen möge, gnädigst begnaden und mit zu Einbringung desselben als gnädigste Beförderung bezeigen, auch dies mein unterthänigstes Suchen anders nicht dann in Gnaden vermerken und es gewißlich dafür halten, daß E. F. G. ich hiermit noch länger verschont hätte wann mich nicht meine unvormeidliche Nothdurft darzu gedrungen und Solches umb E. Ch. G. in aller Unterthänigkeit nach meinem äußersten Vermögen treulich zu verdienen bin in jeder Zeit schuldig und gesliſſen. Datum Dresden den 5 Aprilis anno 1583.

E. Ch. G. Unterthänigster Diener

Nicolaus Krell D."

Bereits am 12. April 1583 verfügte der, in Stolpen verweilende Kurfürst August, daß, nachdem die Grafen von Stolberg durch Verschreibung die Summe von 14836 Fl. 12 Gr. 3 Pf. eingezahlt hatten, diese Summe zu gleichen Theilen an

1) Hansen von Seidlitz,
2) Nicolaus Krell und
3) Siegmund Kohlreutern,

wegen ihrer getreuen, fleißigen Dienst willen, den sie, dem Kurfürsten bisher zu gnädigstem gutem Gefallen geleistet hatten, vertheilt werden sollte.

„Begnaden auch gedachte unsere Räthe und Leibarzt und ihre Erben mit obberührter Hauptsumme und bewilligen und verschreiben Ihnen dieselben hiermit und in Kraft dieses Briefes, daß sie die sampt den künftigen Zinsen auf ihre inhabende Vorschreibung einnehmen, darzu wir ihnen möglichst Beförderung erzeigen wollen oder die Hauptsumme und die jegliche Verzinsung der 741 Fl. 17 Gr. 6 Pf. von nechst erschienen Ostern anzunehmen, bis zur Ablegung der Hauptsummen ihres Gehaltes und Gelegenheit noch länger bei den Grafen stehen lassen ꝛc. ꝛc."

Nicolaus Krell ermangelte nicht, ein Danksagungs-Schreiben [fol. 80.] an den Kurfürsten gelangen zu lassen. —

Anmerkung 13. — [MS. Kgl. Haupt-Staats-Archiv III. Abtheilung, 113. Band, fol. 68. $\frac{10,313}{\text{Nr. 21.}}$]

Anmerkung 14. — [Aus leicht begreiflichen Gründen haben wir die in der Registratur angeführten Worte Dr. Krell's aus einer oratio obliqua in orationem rectam umgestaltet, eine Freiheit, die späterhin herauszunehmen wir um gütige Erlaubniß bitten.]

Anmerkung 15. — [54. G. Polyc. Leiser.] Als Beweis der Behauptung Dr. Krell's gelte Folgendes:

„In Wittenberg war ein Poet Hänsel Mayer genannt. Dieser Mensch machte Verse gegen die Formula Concordiae und deren Verfasser, so daß er vor die Universität gerufen wurde (1587). Am 9. Januar 1587 legten die Studenten dem Professor Leiser einen Zettel auf den Catheder und frugen ihn: ob sie der Einladung Mayer's (zu einem Colloquium) folgen sollten? Er sagte ihnen: „daß einer, der dem christlichen Concordienbuche von Herzen zugethan wäre, und kein Calvinist sein wollte, auf dieses Einladen sich nicht einlassen könnte; er machte sich aller der Greuel und Irrthumb theilhaftig die in der Intimation begriffen war.

Dadurch wurde der Rector entrüstet und berief die ganze philosophische Facultät, welche über Leisern einen ganzen Tag berathschlagte. Die Theologen warnten nun den Mayer; er

aber war trotzig. Sie schickten ihn nach Dresden. Der Poet eilte einer Deputation voran. Dr. Krell und Dr. Pauli (seine Gönner) gaben ihm doch einen „trefflichen Ausbutzer", weil er die Sache zu grob und dölpisch angefangen hatte.

Sie schickten ihn zu Dr. **Mirus**, den er um Verzeihung bat. Mirus versprach dem Poeten über den Berg zu helfen, worüber Dr. **Pauli** herzlich lachte und sich über Dr. Mirus lustig machte." —

Anmerkung 16. — [Benther's Glaubensbekenntniß findet sich MS. Haupt-Staats-Archiv Acta fol. 68. Nr. 10313.]

[Autogr. von Schubert, I. p. 72.] Licentiat Joh. **Salmut**, geb. 1552 zu Leipzig, war erst Diaconus bei der Kirche St. Nicolai zu Leipzig, kam 1587 (1584?) an den Hof und wurde Oberhofprediger und Beichtvater Christians I.. 1591 aber als Calvinist arretirt und 1592 seiner Aemter entsetzt. Er begab sich zunächst nach Heidelberg und † als Pastor primar. und Kirchenrath zu Amberg in der Pfalz 1622.

Ueber die Befähigung ꝛc. des Theologen Salmuth spricht sich Dr. Martinus Mirus am 7. Nov. 1586 (d. d. Colditz) wie folgt aus:

[32. MS. Beweisurkunden.] „Durchlauchtigster Hochgeborner Churfürst, Gnedigster Herr, E. Churf. G. ist mein demutigst Gebeth zu Gott vor E. Churf. G. samt derselben Gemahll und Jungen Herrschafft, zeitliche und ewige wolfart in Unterthenigkeit mit trenem Fleiß zuvorn, Gnedigster Churf. und Herr Auff E. Churf. G. bevell hab ich Licentiaten Salmuts Erklerung mit Fleiß durchlesen und erwogen, befinde das dieselbe ob sie woll Summarischer Weise kurz zusammengezogen, doch durchaus **richtig** und Gotteswort auch dieser Landenkirchen bekandnuß, so woll dem Concordienbuch und desselben Apologien gemeß und gleichförmig, dan im Artikell von der Person Christi bekendt er ausdrücklich das auch die menschliche Natur in Christo sey gottlicher Ehr, Gewalt und Herrlichkeit theilhaftig, und das Alles was Christus empfangen, könne nicht uf seine Gottheit gezogen werden, Sintemall derselben nichts zugelegt werden

kann, das sie nicht zuvorn gehabt, sondern müsse von seiner menschlichen Natur verstanden werden, doch ohne wesentliche Ausgießung allein ratione unionis personalis. — Vom heiligen Abendtmall bekent Ehr, das mit den sichtbaren Elementen Brodt und Wein wahrhaftig ausgetheilt und entpfangen werden, der wahre wesentliche Leib und das wahre wesentliche Blut Christi von allen die vor, zum Nachtmall des Herren gehen, und laut seiner Ordnung und bevehls solches empfangen, doch zu dergleichen Ende die wirdigen zu sterkung des Glaubens, die Unwirdigen zur ewigen Verdammniß Obwohl hierbey auch diß gesetzt sein sollte, daß er mit dem Mundte und nicht allein mit dem Glauben geistlicher Weise geschehe, so will ich doch hiervon Candide urtheilen und gentzlich glauben daß Ehr es also meine, und es mit den sichtbarlichen Zeichen habe andeutten wollen. Und diese Lehr ist in Gotteswort gegründet und der Kirchen dieser Landen einhellige und offt wiederholte Bekenntnuß, weiß demnach in dieser Erklärung nichts zu tadeln. So viel aber seine nechste gethane Predigt belanget, ist damals **von der Person Christi** kein Wort erwähnt worden, sondern allein von seinem Amte daß Ehr unser Mitler, Erlöser, Gerechtmacher, und Seligmacher sei, davon unter uns gar kein Streit ist, Desgleichen ist vom Abendmahl nicht mehr gesagt worden, dann daß es nicht nuda symbola bloße Zeichen sein, Sondern es werde des Herrn Christi wahrer wesentlicher Leib und Blut ausgetheilt und empfangen, So viel bekennen auch itziger Zeit auch alle Calviniſten, wie solche Wort formaliter in Pfalzgraffen Casimir **Edict** zu finden. Aber darnach verdrehen sie es wieder nach Ihrer Art in volgenden beiden Punkten, daß sie Lehren es geschehe nur geistlicher Weiß durch den Glauben Der schwinge sich hinauff in Himmell und ergriffe doselbst zur Rechten Gottes den wahren Leib und Blut Christi, Item es geschehe solches allein von den Wirdigen, aber die Unwirdigen empfahen nichts dan Brod und Wein, Hiermit wird das Vorige Alles wieder geleugnet und umbgestossen, und uff diesen beyden Punkten stehet die Proba darbey wir Einander erkennen

müssen, Weill denn Licentiat Salmuth dieselben Puncta in seiner Predigt gar nicht andeutet, do hab ich daraus seine Meinung nicht eigentlich verstehen können und E. F. G. unterthenigst erinnert ein richtig-Bekenntniß von Ihm zu fordern; damit E. Ch. G. versichert sein möchten, was Sie an ihm hetten, habe Solches vermuge meiner Pflicht gethan, und hoffe nicht, das ich derotwegen sein Feindt und Wiederiger, oder das es aus Privataffecten geschehen, wie er in diesem Schreiben fast zu vorstehen giebt, geachtet werden könne, Sintemall Ich Ihme ausdrucklich geschrieben das solch E. Ch. G. begehren, Ehr zu keinem Mißtrauen, sondern Ihm selbst zum besten und allein dahin gemeinet vorstehen soll, das Ehr hierdurch sich des Verdachts daraun er zuvorn von etzlichen gezogen, gentzlich entledigen müsse, Wofern nun E. F. G. ihn zum Hoffprediger anzuordnen gnedigst gesinnet sein, so will ich Ihn zum Collega herzlich gerne haben, und vor meine Persohn mich aller Gebuhr kegen ihm friedlich erzeigen, unterthenigster zuvorsicht E. F. G. werden Ihme solches auch gegen mir zu thun gnedigst auferlegen und sonderlich bevehlen lassen, daß er dieser seiner schriftlichen erklerung nach auch künftig seine Predigten, wenn es die Gelegenheit giebt von diesen Artikeln zu reden, recht informirte und jederzeit vollständigen Bericht darvonthun, damit E. F. G. aus dieser Enderung nicht etwa ein böser Verdacht erwachsen müge, wie allbereit allerlei reden hievon weitt und fern ausgesprengt und mir dieser Tage auch aus Carinthia geschrieben und bericht, wie es um die Relligion allhier geschaffen, gebotten worden, Welches E. F. G. ich in unterthenigster Treuherziger Wollmeinung nicht vorhalten sollen, Und thun E. F. G. sampt dero Herzliebten Gemahll und jungen Herrschaft in Gottes gnedigen Schutz zu zeittlichen wolfart und Ewiger Seligkeit treulich bevehlen. Datum Colditz den 7 Novembris Anno 1586. E. Churf. G. Unterthenigster Diener

Martinus Mirus D. Hoffprediger.

Auscultata et collationata haec praesens cópia et concordat cum suo vero et indubitato Originali D. Martini Mirode Verbo ad verbum Id quod ego M. Sebastianus Kitzingerus, saera imperiali authoritate Notarius publicus manû propria testor.

Anmerkung 17a. — Thomas de Torquemada, Prior des Dominicanerklosters zu Segovia und Beichtvater des Cardinals Mendoza, war schon 1478 von Ferdinand und Isabella zum ersten Glaubensrichter ernannt worden. (Spanische Inquisition.) Er hatte 200 Inquisitionsdiener und eine Schutzwache von 50 Reitern. Dennoch quälte ihn stets die Furcht vor Vergiftung. Das Dominicanerkloster zu Sevilla ward bald zu eng für die zahlreichen Gefangenen, so daß der König dem Gerichte das Schloß in der Vorstadt Triana einräumen mußte. In dem ersten Auto da Fé (Glaubenshandlung) wurden 7 abgefallene Christen verbrannt; größer noch war die Zahl der Büßenden. —

Anmerkung 17b. — [Hpt.-St.-Arch. Beweisurkunden.] Christian I., Churfürst, An Hertzog Ludwigen zu Wirttenbergk.

Moritzburg 3 Januar 1588.

Ew. L. Handtschreiben am dato Stuttgarten den 17 Jüngst erschienen Decembris hat uns derselbe Lackey zu unseren Handen voll überantwortet, daraus wir E. L. und der Ihrigen glücklichen Zustandt mit Freuden und gern vernommen, vor uns, uns. freundliche Liebe Gemahlin und Kinder haben wir den Allmächtigen Gott auch zu danken, dessen göttliche Allmacht uns zu beiden Theilen verleihen wolle was uns an Leib und Seel guet ist.

So viell aber E. L. ferner angehengten Bericht und Suchen anlangt, vormerken wir dieselbe von E. L. woll freundlich, thun uns auch kegen dieselbe vor die freundliche Zuneigung gantz freundlich bedanken, dieweill wir aber leicht zu schließen, woher und von welchen Leutten das Geschrey, davor uns E. L. Meldung thun, herrüre, So geht uns Solches etwas zu Gemuthe und mögen wir demnach E. L. uf Ihr Schreiben hinwieder freundlich nicht verhalten, das wir nach Absterben unseres geliebten Herrn Vaters sehlicher Gedächtnuß unsere Universiteten und Schulen visitiren, und wie es um dieselben gelegen, nachfragen lassen, alda wir dan erfunden daß etzliche fürnehme Mangell und Gebrechen bei gedachten

unseren Universitäten und Schulen eingerissen so einer Reformation und Veränderung notwendig bedurffen, und weil wir darfür halten, das Solches uns und einer jeden Obrigkeit freysteht, auch unserer Vorfahren Verordnungen anderer Gestalt nicht Dann mit solchem Vorbehalt publicirt und angestellt worden So kann uns deswegen mit Bestandt und gutem Grunde, von Niemandes, ungeachtet, was die Unruhigen und friedehessigen Geister darbei vorwenden mögen, nichts zugemessen werden, Das wir aber hierunter unsere Religion zu verändern, und uns an andere Secten anhängig zu machen, bedacht sein sollten, daran geschieht uns ganz ungutlich, wie dann auch von uns bishero in der Religion nicht die geringste Veränderung vorgenommen worden, Wir seindt auch dasselbe hinfüro vor Uns zu thun ganz und gar nicht gemeint, Sondern ist unser Intent vielmehr dahin gerichtet wie das die reine Lehr Göttliches Wortes nach Inhalt der Prophetischen und Apostolischen Schriften und wie dieselbe in der Augsburgischen Confession verfaßt, Inmassen dieselbe bis dahero von Uebergebung itzgemelter Confession in unseren Landen unverfelsch gelehrt und gepredigt worden, auch nachmahls erhalten und uff unsere Nachkommen fortgepflanzt auch Friede und Ruhe in den Evangelischen Kirchen gestifft und erhalten werden möchte, In deme wir uns ohne mennigliches Erinnerung also erzeigen wollen, daß wir es zuvordern kegen Gott dem Allmächtigen und sonsten Jedermann zu verantworten getrauen Lassen uns auch disfalls keines Menschen Ansehen und Authorität, darauff in Religionssachen nicht zu sehen, viel weniger die unruhigen und unbendigen Kopffe schreien und wüten nicht irren, Und wollen die göttliche Allmacht hierinnen zu Hülff nehmen, und verhoffen, es werde mit der Zeit das Werk, wie wir es gemeint, ausreißen, und uns hierunter selber entschuldigen, Wie wir aber Niemanden in dergleichen oder andern ichtwas fürzuschreiben oder einzureden gedenken also mochten wir woll leiden das man auch uns mit obberürten ganz gefährlichen und ungegründeten Reden verschonte, und sich vielleicht nicht viel mehr durch andere Leutte, so allein ihrem Rhum und Ehre suchen, zu einigen Widerwertigen Gedanken verleiten ließen,

Von wegen des zu entbothenen gered E. L. freundlichen lieben Schwehers Schwagers und derselben allerseits Gemahlin thun wir uns kegen E. L. freundlich bedanken und bitten freundlich E. L. wollen Ihren L. L. von unsertwegen hinwieder alle sehlige wolfart wünschen und seindt E. L. freundlich zu dienen geneigt und willigk

Datum Moritzbugk den 3 Januarii 1588.

Christian, Churfürst.

Anmerkung 18. — [53. G. p. 43.]

Anmerkung 19. — [53. G. Königl. Bibliothek Nr. 177 p. 29 et sqq.]

Drittes Kapitel.

Anmerkung 1a. — [56. G. Pierius. p. 248.]
Anmerkung 1b. —

„Zabeltitz 2 Oct. anno 90.

„Churfürst Christian Schreiben an Herzog Friedrich Wilhelm zur Sachsen, die zu Wittenbergk abgeschafften Diacons, Insonderheit aber D. Georg Müllern belangende ꝛc.

„E. L. haben sonder Zweifel noch im frischen gedechtnis Welchergestalt wir uns bald nach Angehung unser Churf. Regierung mit S. L. voreinigett, do etwas zwischen uns vorfiele, so etwa zu Weitläuffigkeit Uhrsach geben könnte, das wier solches E. L. wie auch E. L. hinwieder Uns uff einen solchen Fall, freundlich zu erkennen geben, und Keiner den Andern zur einiger Wiederwertigkeit Ursach geben, oder das er durch die seinen geschehe gestatten oder nachlassen sollte,

So ist auch E. L. freundlichen bewußt wasmassen wir einander durch die geschworne Erbeinigung vorbunden, die unter andern auch mitt darhin gerichtett, das wir keine unter einander wiederwertige Diener, durch welche Weitläuffigkeit geursacht werden möchte halten sollen, wie denn auch E. L. freundlichen unverborgen, was sich vor etzlichen Jahren fürnehmlichen daher vor gantz beschwerliche Hendel und Weitläuffigkeit entsponnen und was sich sonderlich zwischen den Theologen vor Irrungen und ganz ergerliche Spaltungen zurgetragen.

Nun haben wir unlangst zur vorkommung alleß ferner Zanks und Habers in unseren Landen ein offen mandath wegen Einstellung der Partheyischen Nahmen, auch des Lestern und Schendens ausgehen lassen, und zweifeln nicht Wann ander Oberkeiten dergleichen theten, Und das ergerliche und unchristliche Gebeiße der Theologen nicht nachließen, es würde mehr Friede und Ruhe in den Evangelischen Kirchen sein, alß jetzo leider darinnen befunden wirdet, inmassen wir denn auch nit anders wissen, dan, Als unser geliebter Herr Vater seliger und löblicher Gedächtniß dergleichen Mandath publiciert das die Theologen, so dazuemahl zu Jehna gewesen, solches in ihrer Censur gebillicht und gar nicht widersprochen, Wir mögen aber E. L. in Vertrauen freundlichen nicht vorhalten, das sich etzliche Diaconi zu Wittenberg unterfangen, bemeltem unserem Mandath zuwieder, nicht allein die sectierischen und Partheyischen Namen mit großen Schelten und Lestern auf die Kanzel zu bringen, sondern sie haben sich auch unserer Vielfaltigen treuen warnung ungeachtet, erkläret, das sie davon nicht abstehen könnten noch wollten, und sich darbey auch allerhandt uffwieglerischer und ungebührlicher Handelung angemaßt, derowegen wir sie dann auch von dannen zu schaffen endlich verursachet worden,

Nun seint sie sobalde in E. L. Universiteth Jehna und das Land zu Braunschweig gelauffen und haben bei ihren Patronis ahn denen Orten, weil sie von denselben hierzu instigirt und in dies Spiel bracht, förderung gesucht auch bei ihnen so viel erhalten, das sie sich ihrer mitt einem großen Ernst ahngenohmenn, Insonderheit aber E. L. Theologen zu Jehna sie an das Ministerium zu Halla und D. Georg Müller auch in specie sie an D. Olearium Superintendenten daselbsten vorschrieben, Wie wir auch vormerken So haben sie diese Dinge an E. L. sowol auch etzliche Andere Fürsten gelangen Und ahn ihnen nichts so zu unser und der Unseren Unglimpf gereichett erwinden lassen, Wie E. L. aus beyliegenden Abschrifften solcher Schreiben mit Mehren zu ersehen, und daraus genugsam zu vornehmen das sich E. L. Theologen nit allein solcher Gesellen wieder uns ahnnehmen Und ihren fuhrgeben allerdings

Glauben zueſtellen, auch Uns und die Unſeren nur mehr als zuviel den Leuten einbilden, Sondern das Uns auch D. Müller in ſeinem Schreiben an D. Olearium lieber an unſeren Fürſtlichen Ehren und gueten Nahmen ahngreiffen, und gern wollte, das wir unter einander einen Newen Lermen anfangen, und ſie alſo die Fürſten, ſo einander bluets halben und ſonſten billich beyſtehen ſollten Uneinß machen und das Unterſte zu Oberſt kehren möchten,

Weil wier aber wiſſen das E. L. vor Ihre Perſon gar einer andern Meynung indem wir E. L. zutrauen, das ſie ſich nicht allein hierzu nicht bewegen, Sondern vielmehr gegen dieſe Leute ein ernſt einſehen furwenden werdett, Wie dan bey den itzigen ohne das geſchwinden Lauffen zumal von Nöten, das wier allerſeits beides in Prophan, Sowol den Religionsſachen uff guete Einigkeit trachten, und uns daran nichts verhindern laſſen, Solches aber nicht ehe geſchehen kann, man denke dan in Gemein dorauff, daß das ergerliche Gezenk abgeſchafft und den unruhigen Theologen anderer vorleſterung und Ausmahnung genzlichen verboten, und ihnen ein Gebiß ins Maul gelegt werde, Als erſuchen und bitten wir E. L. freundlichen E. L. wolle ihren Theologen Diez ihr gegen uns und den Unſeren fürgenohmen unziemlich beginnen nicht guet heißen, ſondern gegen ihnen undt ſonderlich Dr. Müllern umb den es auch unſer geliebter Herr Vater ſeliger, und wir anderſt verſchuldet, ein ſolch Exempel ſtatuiren, das ſich andere daran ſtoßen, und vor ſolcher hämiſcher Meuterey, zu hüten Urſach haben mögen, und dann bei den Ihren, wie wir bey den unſern gleichesfalls gethan, vorſchaffen, das ſie einander gentzlichen zufrieden laſſen, und Keiner durch ſein Schreien oder Schreiben zur Weitläuffigkeit Urſach geben ſollen, Auch da wier bei E. L. einer Bitte mechtigk, das unchriſtliche Ahnziehen der Partheyiſchen Nahmen, wie auch alles ſchenden und Leſtern bei E. L. Univerſiteth, ſowol aller derſelben Kirchendienern genzlichen abſchaffen, oder Uns D. Müllern, als den Urſacher ſolcher Weitläuffigkeit zue kommen laſſen, darmit wir gegen denſelben, ſeinem Vordienſt nach Andern zu Abſcheu mit gebührlichen und ernſten einſehen vorfahren können, Wie es uns dan auch ohne

das, wan er ſolche Stücke weiter Practicieren würde, ahn Mitteln und Wegen, darmit wir ihnen zue recht bringen möchten, nicht mangeln ſoll. — Wier wollen uns aber der Vorwandnis und ſonderlichen Zuevorſicht nach ſo wie zu E. L. vertraulich tragen, vorſehen, E. L. werde es darzu nicht kommen laſſen, Sondern wieder dieſe Leute ſolche Verordnung thun, darmit wier und die Unſern dergleichen furnehmen hinführo von ihnen geübrigett ſein, auch alle andere Weitläuffigkeit fuhrnehmlichen aber das Jehnige, ſo ſie bewohren fürgelauffen Und dieſe Geſellen itzo gerne wieder vorneuert ſehen, genzlichen vorkommen werden möchte

was wier uns auch diesfalls zue getröſten, Solches bitten wir, Wolle uns E. L. bey zeigern freundlich zu erkennen geben, und wir ſeint S. L. freundliche und vätterliche Dienſte zu erzeigen jederzeit ganz willigk

Datum Zabeltitz den 2ten October anno 90.“

„Annaburgk 4 November 1590.

„Der Churfürſt Chriſtian an Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachſen gleichergeſtalt D. Müllern betreffende, gethan.

„Wier haben E. L. Antwort am dato Weymar den 6ten jüngſt vorſchienen Octobris, belangende D. Müllern und der anderen Theologen zu Jehna E. L. von uns überſendet ſchreiben, ſo ſie wieder unſere Univerſität Wittenbergk und derſelben Theologen gegen Halla und ſonderzweiffel auch anderweit geſchickitt, zu unſeren Händen empfangen, Und daraus ahnfenglichen E. L. hohes erbieten gerne vornehmen, Wan wir aber daſſelbe gegen dem Jehnigen, ſo in ſolcher E. L. Antwordt ferner volgett, halten, So befrembdet uns nicht wenig das wir aus E. L. ſchreiben befinden, das E. L. D. Müllern und anderen Leuten mehr glauben, dan unſerer Ahnzeige ſo wir von den zue Wittenbergk enturlaubten Diaconis E. L. gethan, zue fallen indeme ſie nicht alleine Uns den ſo balde von D. Müllern ſelbſt, als den Diaconis zuſammen geflickten Bericht überſandt, Sondern auch darauf von dem Strafambt falſcher Lehre und Corruptelen inferiren, dordurch unſeren Kirchen und

Schuelen gleich unrechte Lehr zugemeſſen wirdt, wie uns dan auch neulichſten eine disputation, ſo D. Müller zu Jehna gehalten, fuhrkommen, darauß wir erſehen, das man unſerer Schuelen in der Vorrede ahn Marggraf Georg Friedrich L. nur übel genug erwehnt, undt das Solchen Allen nachgeſehen wirdt, So viel nun die Religion an ſich ſelbſt betrifft, iſt Gottlob offenbar, daß in unſeren Landen das reine Wort Gottes unvorfelſcht gepredigt wirdt, dorauff wir uns auch allein unſeres bekäntnis halben, und wann man ſich uff Menſchenſchrifften ziehen will, auff die Augspurgiſche Confeſſion derſelben Apologia und Repitition auch die andern Scripta, deren in unſeren offenen Mandate erwehnett, berufen, Wollen auch niemanden der ſich nach Gotteswort zu ſolchen Schriften bekennet, vordammen, Und ob wier wohl, Gott ſey Lob, ohne E. L. erinnerung wiſſen was das Straſambt ſey daſſelbe auch ſo wenig als E. L. aus unſeren Kirchen abzuſchaffen gedenken. Dieweil aber gleichwol die Erfahrung bezeugett das ſolch Straffambt in den itzigen Zwieſpalten der Religion von den meiſten Hauffen der Prediger ganz und gar mißbrauchet wird, und dan unſer erachtens einer jeden chriſtlichen Obrigkeit gebüret, nachzuforſchen und zu erlernen welche Lehre mit Gotteswort eigentlich übereinkömmt, Als das man allein uff der Menſchen Anſehen und Lehre gehn, und zue laſſe daß die Lehrer ihren Affecten nach, unterm Schein des Straffambtes reine und gottſelige Prediger unchriſtlicher Weiſe vordammen, So haben wir eine Nottnrft ſein ermeſſen, die Prediger vormöge Gottes Wortes dahin zu weiſen das ſie ſolch Straſambt hinden geſatzt, der Partheyiſchen und zu guettem Theil noch unausgeführtem Sectiriſchen Nahmen, der Gebühr nachführen, und in unſeren Landen durch ergerliche Gezenke und Verdammung unſchuldiger Leuthe nicht ferner Unruhe und weitläuffigkeit verurſachen ſolten, und zu ſolchem Ende gedacht unſer Mandath offentlich drucken und in unſeren Landen allenthalben anſchlagen laſſen, Und dürfen ſich E. L. von Anderen Leuthen nicht überreden laſſen, als triebe einer oder mehre dieſer Sachen allein vor ſich, und das wier umb dasjenige ſo bey unſern Univerſitäten und

ſonſten in Religions Sachen vorſchaffen wirdet, nichts wiſſen, dann hierinnen ohne unſere ausdrückliche Bewilligung und vorgehende Beliebung, auch zeitigem und guetem Rath nichts abngeordnet wird, Wier ſeint auch über dieſes Alles und ſonderlich mehrgedacht unſer Mandath nochmals zu halten und vor unſere Perſohnen in der chriſtlichen Kirchen kein praejudicium ohne ordentliche vorhör und erkänntniß der ſtreitigen Punkt zu machen entſchloſſen, Wollen auch E. L. L. weil wir ja ſehen das unſere jüngeſte warnung nichts fruchten will erfahren laſſen, Ob es beſſer geweſen, E. L. hetten gleich Uns und Andern dehnen Leuten ſo weitt nicht nachgeſehen und dardurch anderen Unrath vorkommen, oder aber das dieſe Leuthe nicht allein ihren Landt, unter einen andern ſchein den Leuten einbilde und ſich mit Andern ohne Urſache zanken, Sondern auch Uns und E. L. und andern Fürſten ſo viel ahn ihnen gerne zuſammengeſetzt ſehen, und ſie unter der Herren Nahmen ihre Vorhaben, davon doch die Herren offtmahls das Wenigſte wiſſen, durchdringen wollen.

Ahnlangende aber auch inſonderheit D. Pierium haben wir gleichwohl nicht unterlaſſen denſelben, wie wier jetzo nicht weit von Wittenbergk gelegen, zu erfordern, und mit Ihme aus obberürten Artickeln reden zu laſſen, Er hatt ſich aber darauff gegen uns alſo erkläret, das wier befunden daß etzliche Artickel genzlichen erdacht, wie dan dieſes auch die Acten bezeugen, ſo in unſerem Conſiſtorio zu Wittenbergk ſein, umb die andern aber es eine ſolche Gelegenheit hat, das man Ihnen dahero falſcher Lehre nicht zu beſchuldigen, Wie aber deme allen, weil unſere Gelegenheit nicht iſt, uns hierüber mit E. L. in Wechſelſchriften einzulaſſen, Und dan wir E. L. wie ſie in derſelben Landen, die Religionsſachen ahnſtellen ſollen, gar keine Maaß geben, auch die Unſern dahin bisher gewieſen und noch halten, das ſie E. L. Kirchen und Schuelen und derſelben Diener nicht beleidigen ſollen, So haben wier E. L. ſolches Alles zur Ahnzeigung unſeres Gemüthes hinwieder nicht unvormeldet laſſen wollen.

Und gelanget demnach ahn E. L. unſer freundlich bitten E. L. wolle zur vorkommung anderer Weitläuffigkeit mit den Ihren der Gebühr mit ebenmäßiger Verordnung thun, darmit gleich, wie unſere Leute ſich um Ihre Händel nicht bekümmern, auch ſie die Unſrigen hinführo unahngetaſtet laſſen, Und dan ſonderlich wier künftig in beſſere Acht genohmen werden mögen.

Das wollen wir uns zu E. L. auch alſo freundlich vorſehen, und wir ſeindt E. L. freundlich zu dienen willigk.

Datum Annaburgk den 4 Novembris anno 90."

Anmerkung 2. — [**Beſtallung** Dr. Krell's als **Kanzler.** Datum 25. Juni 1589. MS. 12238. Nr. 3.]

Anmerkung 3a. — Die unterſtrichenen Stellen ſind auch **abgedruckt** in:

1) Leben, Schickſal und Ende des D. Crell, Leipzig 1798.
2) Sammlung vermiſchter Nachrichten zur ſächſiſchen Geſchichte. IV. Band, p. 11.

Die **Quelle,** aus welcher dieſe Stellen in die obgenannten Werke gefloſſen, wird wie folgt angegeben: „Dieſe Nachricht haben wir aus dem Auszuge ſeiner Kanzlerbeſtallung genommen, welche in dem nachhero von den Crell'ſchen Anverwandten im Jahr 1605 ohne Benennung des Ortes, im Drucke publicirten ſogenannten „Gegenbericht auf M. Nicolai Blums, Pfarrherrens zu Dohna, dem enthaupteten Crellen gehaltene Leichenpredigt auf einer Seite, welche mit 21 bezeichnet iſt ꝛc." [Das von Dr. Krell eigenhändige Original-Schreiben (die Beſtallungsurkunde ſelbſt) findet ſich: 32. MS. Hpt.-St.-Arch. Locat. 9675. — Cat. 119.]

Anmerkung 3b. —

Dresden den letzten Juli 1589.

D. Nicolaus Krell an den Churfürſten ꝛc.

Durchlauchtigſter hochgeborner Churfürſt, Euere Churf. Gnaden ſeint mein Unterthänigſte gehorſame und ganz willige Dienſte in treuem Fleiße jederzeit zu vohren,

Gnedigſter Herr Uff E. Ch. G. mir durch den von Zſchammer angemeldeten gnedigſten Bevehlich habe ich wegen des

Pfarrherrs zu Arnstädt vorhandenen Schreibens wieder E. Ch. G. unlangst umb einstellung des Scheltens und Condemnirens in Religionsachen, ausgangen Mandat, mit Doctor Pierio und Licentiat Salmuten geredet, Was nun dieselben unterthänigst vor guth ansehen Solches haben E. Ch. G. aus ihren beyliegenden schriftlichen Bedenken, gnedigst zu ersehen,

So viel aber meine geringschetzige Meynung in diesem Handel betrifft weis ich wohl welcher Gestalt hiebevohre in gleichmessigen Händeln, E. Churf. Gnaden geliebter Herr Vater, hochlöblichster Gedächtniß an S. Churf. G. Vettern die Herzogen von Sachsen ꝛc. geschrieben, E. Churf. G. seint aber auch berichtett wie dieselben Schrifften hernacher zu großer Weitläuffigkeit gerathen. So ist es auch um diese Pfaffen Sachen also geschaffen, das mit denen Leuten gar nicht fortzukommen, und sie sich unterm Schein göttliches Wortes alles ergerlichen Ungehorsams jederzeit unterstehen, Und wan es dem Pfarrer zu Arnstädt ein Ernst, So wirdt er ehe seinen Dienst vorlassen, und die Schrifft an andern Oertern vorfertigen, dan von diesem seinem unziehmlichen fürnehmen abstehen, So hat Selnecker unter E. Ch. G. selbst wieder gedacht mandatum eine Schrift gefaßt, Und ist E. Ch. Gnedigst bewußt, wie es um die Theologiam am Jehnen Orte bewandt, und das solche halsstarrende und murrende Leute daselbsten guten Schutz finden und wan die Dinge vor **die Herzogin** kommen sollten, das sie von derselben ungeachtet was der Sohn darzuesagte vielmehr befördert dan gehindert würden, Ich will geschweigen, das Arnstädt vor die Graffen zue Schwarzburgk gehörig, und der Herzog doch solche Sachen dahin bevelen müßte dardurch die Sachen viel weitläuffiger, Sich auch wohl zuetragen könte das man darüber der theologischen Streite halber mit Andern in Disputation kommen, und dahero andere weiterung verfolgen möchte, So ist auch zue keinem Colloquio in solchen oder andern Sachen noch zur Zeit nicht zu rathen, und Ich fürchte mich nur darvor, das durch viel Schreiben allein groß geschrey gemacht und von andern dahin gedeutett werden möchte, das man solcher Sachen scheu trüge,

und die Dinge keinen Grundt hetten, derwegen man suchte, das Niemandt darwider schreiben sollte. Dieweil dan noch zur Zeit nichts geschrieben, Euer Churf. G. Mandat auch mit keinem fugen angefochten werden kann, darzue noch Ungewieß Ob es durch ein Schreiben an Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen vorhindert wird, auch solches dardurch an andern Oertern da S. Ch. G. dergleichen Volge kaum hetten, nicht abgewendett werden magk, Und große Herren zu Zeiten umb des besten willen etwas über sich gehen lassen, auch nicht zu rathen, daß sie sich sobaldt dergleichen Sachen annehmen, So bedunkt mich unterthänigst, da E. Churf. G. noch zur mit dem Schreiben ahn Herzog Friedrich Wilhelm innen hielte, Do aber E. Ch. G. vormeinten, das uf des von Nitzschwitz Bericht etwas zu thun, So wäre mein unterthänigst Bedenken, das es S. Ch. G. etwa durch eine vortraute Persohn ahn Herzog Friedrich Wilhelm, gleich als hette es dieselbe Person vor sich, bringen und E. Ch. G. disfalls vormanen und warnen ließen, und solches könnte am füglichsten durch den von Nitzschwitz geschehen wie wol ich darvor halte, das er es S. F. G. schön berichtet, darmit sich auch E. Ch. G. mit Schreiben gar nicht einließen, so könnte es bei Nitzschwitz's durch den von Zschammern verrichtet werden, Wolten aber auch E. Ch. G. von erst weitere Erkundung, obgemelten Pfaffigvorhabens, einnehmen, so wußte ich Wege darzu und auch, da es muglich Mittel, wie es sonsten anzuwenden.

Da aber auch dasselbe nicht helfen wollte, und man sehe, das es die Leute gar zu grob machten, So müßten als dan andere wege fürgenommen werden.

Ich stelle es aber Alles zu Euer Churf. G. fernerem hochverstendige Nachdenken, Und bin E. Churf. G. Unterthenigste gehorsame Dienste treues Fleißes zu leisten jederzeit schuldig und ganz willigk

Datum Dreßden den letzten Julii anno 89.

Nicolaus Krell D.

Anmerkung 4. — Exorcismus oder Beschwörung und Beschwörungsformel. Der, unter den Christen der älteren Kirche

verbreitete Aberglaube, daß Wahnsinnige oder Kranke von bösen Dämonen besessen seien, gab zu dem Gebrauche Veranlassung, durch gewisse, eigends dazu bestimmte Personen, jene bösen Geister, durch geheimnißvolle Formeln austreiben zu lassen; man nannte sie „die Exorcisten". Bald nachher (schon im 3. Jahrhundert) wurde diese Handlung mit der h. Taufe verbunden. Wenn anfänglich nur die Erwachsenen, bei ihrer Aufnahme in die christliche Gemeinschaft auf solche Weise getauft wurden, so veranlaßte die allgemein angenommene Lehre Augustins über die Erbsünde, den Gebrauch des Exorcismus auch bei der Kindertaufe. **Luther***) ließ diesen Gebrauch bestehen,

---

*) A. [62 G.] In dem Taufformular der lutherischen Kirche in Sachsen heißt es (p. 7):

(Darnach spreche der Priester:)

„Fahre aus, Du unreiner Geist, und gieb Raum dem heiligen Geist."

(Darnach mache er ihm ein Kreuze an die Stirn und Brust, und spreche:)

N. N. „Nimm das Zeichen des heiligen Kreuzes, beide an der Stirn † und an der Brust †."

(p. 9.) Gebet: „Allmächtiger, ewiger Gott, der Du hast durch die Sündfluth, nach Deinem gestrengen Gericht die ungläubige Welt verdammet, und den gläubigen Noah selb acht, nach Deiner großen Barmherzigkeit erhalten, und den verstockten Pharao mit allen den Seinen, im rothen Meer ersäuffet, und Dein Volk Israel, trocken hindurch geführet, damit diß Bad Deiner heiligen Taufe zukünftig bezeichnet, und durch die Taufe Deines lieben Kindes, unseres Herrn Jesu Christi, den Jordan und alle Wasser zur seligen Sündfluth, und reichlichen Abwaschung der Sünden geheiligt und eingesetzt. Wir bitten durch dieselbe Deine grundlose Barmherzigkeit Du wollest diesen (diese) N. gnädiglich ansehen, und mit rechtem Glauben im Geiste beseligen, daß durch diese heilsame Sündfluth an ihm (ihr) ersaufe und untergehe Alles, was ihm von Adam angeboren ist ꝛc. ꝛc. Amen.

„**Ich** beschwere Dich, Du **unreiner Geist,** bei dem Namen des Vaters † und des Sohnes † und des heiligen Geistes † daß Du **ausfahrest** und **weichest von diesem Diener** (Dienerin) Jesu Christi N. Amen."

während die reformirte Kirche denselben bald aufgab. Ihre Ansicht theilte aber auch Melanchthon, welcher sagte: (in einem Briefe an Dr. Hencelius) „Mihi non displicet omitti Exorcismum, ut nominant, qui adhuc apud nos recitatur d. h. es mißfällt mir nicht, daß die Teufelsbeschwörung, wie man sie nennt, ausgelassen werde so wie man sie bei uns hersagt.“ In seinem Briefe an Johann Aurifaber, Präsidenten in Preußen, schreibt er: „In urbibus aliquot Rheticis et Rhenanis praefationes veteres, quae ante Baptismum legebantur, ante annos plures quam viginti abolitae sunt. Sum interrogatus an essent restituendae? Respondi: Non esse restituendas. Idem in tua causa sentio ut omittatur, exorcismus

---

(p. 18.) Darnach lasse der Priester das Kind durch seine Pathen dem **Teufel** absagen und spreche:

N: Entsagest Du dem **Teufel**? (Ja)
Und allen seinen **Werken**? (Ja)
Und alle seinem **Wesen**? (Ja).

B. [64 G. Kirchenbuch.]

In oben angeführtem Kirchenbuche (p. 164 N. III.) findet man (p. 167 bis 216) fünf Taufformulare nebst a) bei einer Nothtaufe (p. 202) Form.

b) Einsegnung eines Kindes, das durch eine andere christliche Person getauft worden (205).

c) Handlung der Taufe eines Proselyten jüdischer Herkunft.

Mit Ausnahme der Stelle (p. 170):

N. N. Entsagest Du dem Teufel allen seinen Werken und allem seinen Wesen? „Ja“

ist die Exorcismusformel nirgends beibehalten, sondern durch die Stelle ersetzt:

N. Entsagest Du allem Unglauben und allem Aberglauben, allem Irrthum und Aller Sünde? Ja. —

In dem „Vorworte“ zu dieser Agende heißt es:

„Dieser zweite Theil des Kirchenbuches soll an die Stelle der bisher gewöhnlichen, im Jahre 1536 zuerst herausgegebenen, und nachher verbesserten und vermehrten Agende treten, und von sämmtlichen Geistlichen der Königl. Sächs. Lande bei Allen Gottesdienstlichen Handlungen vom 1. Jan. 1813 an, ausschließend gebraucht werden.

Hierbei soll **kein** Geistlicher sich eigenmächtige Veränderungen erlauben ꝛc. ꝛc. ꝛc.“

scilicet.“ — In der Aufführung der Ursachen, welche die Kur und Fürsten, auch andere Stände der Augsburgischen Confession bestimmten, das Concilium zu Trient nicht besuchen zu können, wird der Exorcismus als ein „päpstischer“ Gebrauch verworfen: „Die heilige Schrift, wird daselbst gesagt, bezeuget, das Christus befohlen habe, im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes zu taufen und hat weder Chrisam noch Exorcismos zu gebrauchen befohlen dieweil denn solche beide Stücke nicht Christi sondern Menschensatzung sein, so gehören sie unter den Spruch J. Christi Math. XV. Vergeblich dienen sie mir, dieweil sie lehren solche Lehr, die nichts denn Menschengebot sind.“ [Pierius. Apologia p. 227. N. 57. G.]

Anmerkung 5. — [56. G. p. 250. Pierius.] „Als nun solches geschehen (d. h. nachdem der Kurfürst den Exorcismus bei der Taufe der Seinigen nicht mehr duldete) und darvon allerhand ungleiche Judicia und Reden gefallen, haben anfänglich **wir** im **Ministerio zu Dresden** uns miteinander einhellig verglichen die Gemeine, daß der Exorcismus bei der Taufe nicht nöthig wäre, und deswegen wohl ausgelassen werden könne, auch Gotteswort zu unterrichten und solche Vergleichung, die wir **alle** mit einander, und auch Ihn Tobia Rudelph! (NB. einer der Theologen, welche die Blum'sche Leichenpredigt mit eigener Hand unterschrieben hatten) S. K. G. unterthänigst übergeben lassen. Solches ist geschehen am Sonntage Sexages. Anno 1591.

Anmerkung 6. — [56. G. Pierius p. 251.] Selbst die Geistlichen der Superintendenz Pirna hatten ihre Einwilligung zu erkennen gegeben.

Anmerkung 7. — Dr. Gregor **Schönfeld**, geb. 1559 zu Zahna bei Wittenberg, studirte und wurde daselbst Magister, hernach auf des Kurfürsten von Sachsen Kosten Doctor Theologiae, 1591 Superintendent in Delitzsch, dann Hofprediger und Superintendent zu Dresden. Vertrieben von hier, erhielt derselbe die Vocation als Hofprediger nach Kassel, wurde dann Professor Primarius der Theologie und Consistorial-Präsident zu Marburg und starb 1620 (28?).

[Autog. Samml. M. S. p. 55 und 56. Catal. 8.] Anmerkung 7b. —

„Dresden 30. Julii 1591.

Schreiben an die Räthe zu Wurzen.

(Welches Concept Dr. Krellens eigene Handt.)

„Was vor eine ganz unziemliche Supplication im Nahmen des Rathes und gemeiner Bürgerschafft bei euch, wegen der mit den Praedicanten daselbst des Exorcismi halber gepflogenen Handlung an uns gelangt, habt Ihr aus der Beilage mit mehrere zu ersehen, Nun können wir solches ungebührlich fürnehmen und anziehen, als wollten wir gedachten Rath und Bürgerschafft unserer ihnen gethanen Vertröstung und Bewilligung zuwieder mit Abschaffung des Exorcismi beschweren, also ungestrafft nicht hingehen lassen, dieweil wir uns aber die Gedanken machen, solches auch aus den argumentis so in der Supplication zum Teil angezogen worden abzunehmen, das sie von andern und vielleicht den Geistlichen selbst hierzu verleitet, So ist unser Begehren hiermit befehlende, Ihr wollet erstlich den Rath vor euch erfordern, Undt ihnen unser Mißfallen ob solcher Beginnen, auch das wier ihnen künfftig wissen wollten, wie sie sich disfals kegen ihre ordentliche Obrigkeit erzeigen sollten, mit vorbehalt der vorwirkten straffvermelder, Volgendes sie und die fürnembsten aus der Gemeine ferner, doch underschiedlich, vor euch bescheiden, einen jeden was ihme von solcher Supplication bewußt, wehr dieselbe anfenglich angeben und darzu gerathen auch wehr sie verfaßt und geschrieben, befragen, Und hiervon außerhalb des Rathes und der Verhör Niemandt das Geringste vormelden, damit sich nicht etwa einer mit dem Andern vorgleiche, oder sonsten ungebührliche Practiken und Ausflüchte vorgenommen und gesucht werden möchten, Uns auch wie ihr es allenthalben geschaffen befunden, neben wiedersendung der Beilagen zu erkennen geben, So wollen wier uns alsdann wohl mit fernern Bescheide kegen den schuldigst vornehmen zu lassen wissen, Nachdem sich auch der Mutwill und die Wiedersetzlichkeit in Religionssachen in Unseren auch befohlenen Stifften sonderlich sehen lest, Wier auch glaubwirdig berichtet werden, das den Predigern bei euch das condemniren,

schelten und lestern, wie auch das unchristliche Stacheln uf den Kanzeln ungescheut zu gebrauchen Unserer unlangst derhalben Publicirten Mandat zuwider, offentlich nachgesehen wirdt, Alß begehren wir Ihr wollet uns, wie es hierumb gelegen, durch euer Wiederschreiben zu wissen thun, Und hinfüro über Itzgedachten unseren ausgegangenen Mandat mit ernst halten, und wieder die Vorbrecher inhalts desselben vorfahren, Auch euch wan sonsten von Jemandes disfals zur Ungebühr etwas fürgenommen wirdt an unser stadt mit ernsten einsehen erzeigen, und nichts unterlassen so zu Handhabung bemeltes unsers Mandats, auch erforderung gebührliches Gehorsams gereicht, so lieb einem Jedem ist unser Ungenade und schwere Straff zu meiden, darnach ihr euch denn zu achten und ihr volnbringet hieran Unsern ernsten Willen und Meinung, Dat. Dreßden 30 Julii Anno 91.

Post Scripta. Thun wir euch übersenden was auch im Nahmen derer vom Adel unseres Stiffes Meißen in der Wurzenischen Pflege heutiges Tages an uns gelangt und dieweil daraus zu ersehen, das solche Schrifften mit des Raths und der Gemeine zu Wurzen Supplication fast von Worten zu Worten übereinstimmen, So müssen wir umb so viel mehr darfur achten, das dis alles ein abgeredter und doch nur von etlichen getriebener Handel sei, Ist derwegen unser Begehren ihr wollet euch desto fleißiger, wehr dieser beider Supplicationen ein Ursacher, auch ob Alle die von Adell in der Wurzischen pflege gesessen die ander schrifft underschrieben, oder sonst drein vorwilligt und wehr sie gesiegelt, erkunden und die Jehnigen so hieran schuldigt, gleich dem Rathe zu Wurzen eine Anzeige thun, Wollet auch daneben beiden ferner vormelden, das wir uns der Vor Eröffnung, wie sie dieselbe anziehen theten nicht erinnern kunnten, und Das uns als der Obrigkeit Amtshalben gebühre daran zu sein damit alle schedliche Misbräuche und was Gotteswort zuwieder abgeschafft werde, das auch sie uns hierinnen keine Maß zu geben, und dan unseres geliebten Herr Vatters seliger Gedächtnuß S. G. und uns bei den General Artikeln und alle derselben Verordnung außtrücklich vorbehalten, so viel diese Sachen anlangte die bißher gebrauchte Verordnung

nach Gelegenheit . . . . . was wier auch alſo uff vorgehabten zeitigen Rath und Befindung aus Gotteswort allenthalben anordnen werden, demſelben ſollten ſie als gehorſame Unterthanen nachkommen, und ſich durch unruhige Geiſter darvon nicht abführen laſſen, Sondern vielmehr uff uns als uf dieſelbe partheyiſche und unchriſtlichen Gemüther ſehen, Sollte es aber nicht geſchehen ſo müſſen wir ein ander einſehen kegen die ſchuldigen fürwenden, Und ſie würden ſich hiernach zu richten wiſſen, Datum Dreßden den letzten Julii 91.

Post Scripta.

Vornehmen wier das derer von Adell ſchreiben ein Bürger bey euch mit nahmen Baſtian Keiſels abgefaßt, welches wier euch, damit ihr deſto mehr nach aller Gelegenheit zu fragen, hiermit nicht bergen mögen. Wir befehlen euch aber nochmals ſembtlich und ſonderlich, daß ihr dieſen unſeren Befelich in guetter Geheim halten wollet. Dat. den letzten Julii Anno 91.

Dresden 3ten Auguſt 1591.

Von Gottes Gnaden Chriſtian Herzog zu Sachſen Churfürſt ꝛc. ꝛc.

[An den Amtmann zu Zwickau ꝛc.]

Lieber Getreuer, Uns kömmt glaubwirdig vor das ſich die von Adel in unſeren Dir bevohlenen Aßecurirten dreyen Ambtern unlangeſt gegen Arma zuſammenbetaget und allda von der unlangeſt von Exorcismo in unſeren Landen fürgefallenen Irrungen halber gerathſchlagt haben,

Nun ſeind dis uns unleidliche fürnehmen, dann ihnen erſtlich ſich dergeſtalt zu Hauffe zu thun nicht gebühret, So haben ſie uns auch, ſo viel die geiſtliche Inſpection, und demnach auch gedachte Irrungen betrifft, nichts einzureden. Wir hatten uns auch wol verſehen, Du würdeſt Uns als unſer Ambtmann der ende hiervon ohne unſere Bevehlich Bericht gethan haben, Wie aber deme, und weil es von Dir vorblieben, So iſt unſer Begehren, hiermit bevehlende, Du wolleſt Dich, wofern es von Dir nicht albereit geſchehen, wie es hierumb eigentlich bewandt, Und wer zur ſolcher Zuhauffkunfft Urſach geben, und die andern erſtlich erfor-

dert, auch was ſie gerathſchlagt erkundigen, und uns darvon wie Dier ohne Das zu thuen obgelegen, zu eigenen Handen, förderlichſt berichten. Daran geſchicht unſere zurvorleſſige meynunge,

Datum Dresden den 3 Auguſti Anno 1591.

Chriſtian.

Unſerem Ambtmanne zu Zwickau, Weida, Arnshaup und Ziegenrück und lieben getreuen Georg Rudolff Marſchalchen zur Guttmannshauſen ꝛc.

An den obgenannten Amtmann ging am 6. Auguſt 1591 (Dresden) folgendes Churfürſtliches Reſcript:

Von Gottes Gnaden Chriſtian, Herzog zu Sachſen Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Lieber getreuer, Wir ſtellen in keinen Zweiffel, Dir wirdt nunmehr zukommen ſeyn was wir Dir wegen unlangeſt zu Alwma abgehaltenem Zuſamenkunfft von Adel in unſeren Dir bevohlenen drey Aßecurierten Aembtern am Dato Dresden den 3ten dieſes zurgeſchrieben. — Und mögen Dir ferner nicht vorhalten, das uns von itzbemeltem vom Adel heut dato beyliegend ſchreiben zu unſerer eigenen Händen überſchicket worden, darinnen ſie etzliche Urſachen ausführen welcher halben ſie vormeinen, auch darumb unterthenigſt bitten das wir den Verordneten unſers Conſiſtorii zur Leipzigk bevehlich thun wollten damit ihre Pfarrherrn mit Subſcription der Antwordt uff die vier Fragen darüber ſich alle unſere Superintendenten und auch ſonſten ein gueter Theil Praedicanten unſer Lande des Exorcismi halber vorglichen, vorſchonet werden möchten, Nun ſtellen wir zur ihrer Verantwortung wie Ihnen gebühret, ſich dergeſtalt wie wir nunmehr vormerken, das albereit geſchehen, in dehnen oder dergleichen Sachen, zur Hauffen zu thun und wollen die Vorurſacher ſolcher zur Hauffkunft hierumb wohl zu finden wiſſen, Wir können aber auch nicht eine einiege in Gotteswort oder ſonſten gegründete Urſachen aus ihrem Schreiben vornehmen, derwegen wir ihren Suchen billig ſtatt geben ſollten, dan ihr ganz fürwenden darauff ſtehett das die Tauffe bishero mit dem Exorcismo gehalten

worden, daraus aber nicht folgt daß er darbey zur laſſen, Sondern wehre von Nöthen, das aus Gotteswordt ausgeführt würde, das der Exorcismus in Gottes Wordt Grund hette, welches aber bisher nicht geſchehen können, Ja wir vormerken auch das die Jehnigen, ſo über ſolchen Exorcismo nicht anders als were er ein Articul unſeres chriſtlichen Glaubens, do er doch ein bloßer Menſchentandt ſo hart halten, ſelbſt geſtehen, das er in Gotteswordt keinen Grund hatt, So ſchleußt es auch nicht, Wan künftig der Exorcismus bei der heiligen Taufe ausgelaſſen wirdt, das darumb die, ſo mit dem Exorcismo getauft dieweil dieſelben nichts weniger in der heiligen Dreyfaltigkeitt Nahmen, wie es der Herr Chriſtus ſelbſten bevolen getaufft ſeint, viel weniger aber wird ein Riß derwegen in die Tauffe gemacht, Sintemal alle das Uebriege ſo inhalts des göttlichen Wortes zur Tauffe gehört, darbey bleibet, undt wirdt künftig nichts mehr dan allein die in Gotteswort ungegrundete Teufelsbeſchwörung auszulaſſen ſein, ſo iſt auch am Ende unſeres geliebten Herrn Vaters ſelieger unlangſt publicirten Kirchenordnung ausdrücklich zu erſehen, das uns hierinnen nach gelegenheit enderung fürzunehmen nachgelaſſen, Wan wier dan nach erregten itzigen Streitt von dem Exorcismo nunmehr klärlich befunden das mehrgedachter Exorcismus in Gotteswordt keinen Grundt hatt, ſich auch kein chriſtlicher Kirchendiener der Abſtellung deſſelben mit guetem Gewiſſen vorweigern ihm auch ein frommer Chriſt darüber kein ergerniß machen kan, und wir uns unſeres von Gott tragendem Ambtes halben ſchuldig erachten, alle mißbräuche in unſerer Kirchen abzurſchaffen, ungeachtet was unberichte Leute darvon, ſowohl auch etzlicher Menſchen anſehen, darauf aber in Gottesſachen gar nicht zurſetzen, ſchreien oder ſchreiben mögen, Uns auch hierinnen wie obgemelt Ihr keiner oder ein Anderer, wer derſelbe auch ſey, Einhalt thun kann, und unſer Gemüth nie geweſen einen oder den andern zu den Wittenbergiſchen bedenken zu verbinden, Weil wir guedigſt zufrieden ſein wan ſich die Pfarrherrn allein der Vier darinnen begriffenen Fragen halber dahin, wie es dan ahn ihme ſelber iſt, erklären, das der Exorcismus nicht de substantia Bap-

tismi, item das er kein Adiaphoron, sondern dem klaren Worte nach, vielmehr Gotteswort zuwieder, ob er gleich bisher in keinem bösen Verstande gebraucht worden, und das auch jeder unser Prediger seine Zuhörer hiervon dergestalt unterrichten wollte, Und die Abschaffung zu uns stellte, auch sie umbt alle unsere Unterthanen aus unserer Unlangest des Scheltens und Lesterns halben ausgegangenem Mandath nottürfftig zu vornehmen, welcher Gestalt wir bei der Augspurgischen Confession vestiglich zu vorharren gemeinett, Alf ist unser Begehren, Du wolleſt die fürnehmsten aus den Supplicanten vor Dich erfordern, ihnen Solches Alles nottürftig zu Gemüthe führen Insonderheit aber auch, da sie in dehnen Sachen so gegen Gott und der Welt verantwortlich mehr uf uns, dan etzliche unruhige und unberichte Leute sehen, undt unser mitt dergleichen suchen hinführo genzlichen vorschonen und die Anderen gleichesfalls bescheiden, auch sie allerseits ihren Pfarrherrn, ahn der ihnen uff unseren Bevehl angemutheten Subscription im Geringsten nicht hindern, sondern sie vielmehr der Gebühr nach vorzuweisen sollen, wie wier denn auch den Verordneten unseres Consistorii zu Leipzigk albereit bevohlen, das sie die Jehnigen so sich der Subscription vorwegern, **keineswegs dulden sollen,** Seint auch ob demselben also Ernstlich zu halten gemeinett,

Darmit wir uns aber auch gegen dehnen, so solche Ungebührliche und uns unleidliche Zuhauffekunft vorursacht, mit ernsten Einsehen zu erzeigen haben.

So bevelen wir Dir hiermit nochmals Du wollest Dich, vermöge obbemeltes unseres Bevehliches, wer dieser Dinge ein Anfenger, und die anderen erfordert, und ob auch alle unsere Unterthanen von Adel in allen drey Ambtern, wie wir es nicht dafür halten wollen, darbey gewesen, mit Fleiß erkunden, und uns neben wiedersendung der Beylagen alle Gelegenheit zum förderlichsten, ausführlich und gründlich zu erkennen geben. Und Du vollbringst hieran Unsere gefellige und zuvorleßliche Meynunge,

Datum Neue Sorge (NB. Näevensorge) den 6. August 1591.

Christian."

Anmerkung 8. — [1) 44 G. p. 1148. von Ziegler. 2) 12 G. Wecken. p. 313.]

Anmerkung 9. — Von den zahllosen Schmähschriften gegen die Calviniſten (denn unter dieſem Namen wurden alle Diejenigen begriffen, die es nicht mit der ſtrengen orthodoxen Partei hielten) nennen wir unter andern den „Poſtreutter [Siehe 27 G. königl. Biblioth. 155.] und dürfen wohl annehmen, daß die wörtliche Mittheilung einzelner Stellen, ſowohl des literariſchen als auch des theologiſchen Werthes wegen, nicht unerwünſcht ſein wird.

Auf die Frage des „hinkenden Botens“:

„Wie ſteht's denn jetzt in Deutſchland?“

antwortet der „Poſtreutter“:

p. 256. „Da nimmt viel Böſes überhand
Weil Gott Wort faſt gar veracht
Von wenig Frommen noch Betracht
Drumb ich beſürcht, es wird ſich ändern
Und in ein ander Land hinwandern
Wie es geſchah zu jener Zeit
Wenn man ſo hart darwiderſtreit
Auch bricht herfür der neue Schwarm
Mit großer Macht, daß Gott erbarm
Des Alten Ketzers Arii
Welchs ich mich nicht vermuthet hie
Zu erfahren an dem deutſchen Lande
Da Gottes Wort . . . . . .
Auch dr'an gewagt Leib Ehr und Gut.“

p. 257. Der hinkende Bothe.

„Bericht michs, was der Schwarm doch thut
Das ich mich hüt vor dem Geſind.“

Der Poſtreutter.

„Die Seelenmörder ſeind geſchwind
Das man leicht in ihr Netz gebracht
Wenn man Gottes Wort nicht hält in Acht
Daſſelb leßt fahren aus den Ogen (Augen)
So iſt man bald von ihn betrogen.

Wer aber ſein Hertz, Sinn und Muth
Auf Chriſti Wort feſt gründen thut,
Dem kann nicht ſchaden ihre Gifft
Nur merk auch, was ihr Schwarm antrifft
Du weiſt wol das der Arrius
Im Gleichen auch Neſtorius
Latomus, Carlſtadt und Zwingel
Sowohl auch mancher grober Schlüngel
Und viel Sacramentirer mehr,
Hab'n Gottes Sohn, ſein Ruhm und Ehr
Abſteln wolln, ſchwermten auch reich
Das Ewig Wort wär Gott nicht gleich.
Viel ärger fangen an zu niscien (?)
Die gar vergifften Calviniſten
So geiſtlich und Juriſten ſein
Schwermen all mit großem Sturm herein,
Und wollen Chriſt ſein Ehr nicht gönnen
Als ſollten das nicht leiſten können
Was er im heil'gen Abendmal
Aus Lieb geſchenkt uns allzumal
Verachten ſo zu jeder Zeit,
Sein Wahrheit und Allmächtigkeit
Die doch ohn End und ewig iſt
Ach! ſich darein Herr Jeſu Chriſt
Und ſtraff durch Deine rechte Hand
Die Deinem Wort thun Widerſtand
Zu dem ſie auch die heilig Tauff
Gleich wie der Widertäuffer Hauff
Ganz ſchmehlich kehren umb und umb
Verwerfen den Exorcismum
Verwüſten Kirchen und Altar,
Stürmen auch alle Bilder gar,
Kein Taufſtein wollen ſie nicht leiden
Verordnet ſein auß Sonntagszeiten
Thun ohngefehr ein Text erwiſchen
Wie ſie ihn nach Gedunk erfiſchen
Wanns auch wie Schwein zuſammenlaufen

Abſolviert man ſie bei großen Hauffen
Das geſegnet Brod, nach ihrem Tand
Giebt man einem Jeden in die Handt
Welches ich mit Augen ſah zu Bremen
Welches ſich die Schwermer ſolten ſchemen
Weil Bezell einen Eydt gethan
Das er den Schwarm wollt' fahren lahn
Ohn was ihr Geiſt ihn ſonſt blest ein."

Der hinkende Both.

„Dis müſſen böſe Buben ſein
Vor war, ich fürchte leider ſehr
Es wird nach Knipperdöllings Lehr
Sich mit den Calviniſt vertraun
Weil ſie faſt einen Schwarm thun brawn
Auch thut der neue Calviniſt
Erdichten die Juriſtiſch Liſt
Man möcht wohl brauchen Luthers Lehren,
Was aber Schwermereien weren
Und vor ihren ſelbſt Irrthumb
Sollt man nur predigen: Mum, Mum,
Und Luthers Straflehr nicht gedenken
Ach, Gott ſeind dis nicht loſe Schwenken
Da doch Paulus dem heiligen Mann
Sanct Petro ſelbſt thut widerſtan
Als er den Jüden heucheln wolt
Und lehren nicht, wie er wol ſolt."

Der Poſtreutter.

„Dieweil denn jeden Sektenmeiſtr
Welch ſich mit ihrer Vornunft Geiſt'r
Wider Chriſti Wort ſchmehlich geſetzt
An Leib und Seel, kleglich vorletzt
Wie Cerinthus und Arrius
Auch Zwingel, Müntzer und Carlſtadt
Schwenkfeld und Oecolampad
Knüpperdolling, Johann von Leyden
Auch ſonſt viel Schwermer mußten ſcheiden,

Mit böſem Gewiſſen, Angſt und Leid
Ganz ungewiß der Seligkeit
Alſo wird auch die neue Rott
Ewig untergeh'n das ſie aus Noth
Wie Juliano (Julianus Apostata) ſchreyen Wee
Vicisti tandem Galilaee"

pag. 259. Auf die Frage des hinkenden Bothen:

„Wie kömpt der Schwarm in Deutſchland rein?"

antwortet der Poſtreutter:

„Das ſolt Du auch berichtet ſein,
Es trug ſich zu vor ſiebzehn Jahren (1574)
(NB. Peucer und Cracau — S. Stolpen)
Das ein bös Neſt voll Füchſe waren
Nicht weit von hier ein ſtolzer drunter
Der war das recht vergiffte Zunder
Fünf Füchſe er neben ſich verbarg
Welche nicht allein auf der Feldmark
Sondern weit umb ſich mit Gefahr
Groß Schaden thäten offenbar
Durch Seelenmorden nah und fern
Bis daß ein hochgeborner Herr
Als ein chriſtlicher Jäger
Verſtöret den Füchſen bald ihr Leger
Ließ ſie weidlich herumhetzen
Auffangen, in Hundslöcher ſetzen
Und ob man wohl jetzt ſaget noch
Der Fuchs weiß ſtets mehr wie ein Loch
So waren ſie doch wie die Blinden
Und kondt's kein Loch nicht finden
Darmit ſie aus der finſtern Claus
Hätten können wieder ſtreichen aus
Weil ſolch Grundfeſt viel ſtärker war
Dann Die, drauff ſie gebaut ihr Lahr
Da lag ihr Kunſt und Geukel Taſche
Allſammt zu Hauffen in der Aſche
Wie fromm waren da die Füchſelein
Es wollte keiner mehr Calviniſch ſein

Verſchworen ſich gar hoch und theuer
Sie wollten liebers helliſch fewr
Erdulden denn nicht Glauben halten
Darauf behielt man nun den Alten
Der Fuchsliſt mußt mit großem Hauffn
Die andern ließ man wieder lauffn."

Der hinkende Both.

„Wie waren doch die Füchs geſtalt,
Die man ließ laufen in den Wald
Oder was hatten ſie all vor Haare."

Der Poſtreutter.

„Das will ich Dich berichten zwar
Der erſte war groß, und ſah gar ſawr
Gleich wie ein langer Titmarſcher Bauer
Der andere hat ein ſchwarzen Balk
Ein gar verſchmitzter arger Schalck
Der Dritt ein Kreuzfuchs wird geſagt
Wer bald im Hundesloch verzagt
Der viert trug bunte Haar gemein
Der fünft war ein roth Füchslein klein
Dis ließen hin, weit in die Welt
Ihr keiner ſein Verpflichtung hält
Denn nur allein der bunte Fuchs
Die anderen fingen alſo flugs
Aufs Neue wieder an zu ſchwermen
Der Alte thät ſich trefflich hermen
Das er dort ſteckt in der Praſun
Kundt nicht mehr fangen einig Hun."

Der hinkende Both.

„Spielt er denn jetzt noch Fuchs im Loch
Oder iſt er wieder aus dem Loch?"

Der Poſtreutter.

„Nachdem er nun faſt dreizehn Jahr
Gewaltig wol verwahret war
In ſeiner Zell, mit ganzer Haut
Hat ihn ein mächtig hohe Braut

Gar wunderlicher Weis erbetn
Drauff lies man ihn herauffentreten
Jedoch hat er ſich hoch verſchwor'n
Das er nicht ferner wie zuvorn
Betrüben wolle einig Hun
Sondern Poenitentia thun
Gleichwie der Fuchs zur Walfahrt ging,
Ein ander Leben auch anfing!"

Der hinkende Both.

„Wie helt er ſich auf ſein Verpflicht
Hat er nicht Neues angericht?"

Der Poſtreutter.

„Oeffentlich lest er ſich nichts merken
Wollt ſich doch heimlich gern ſterken
Weil aber die Füchs ſehr zerſtreut
Und vor einander ſich geſcheut
Das ſie weit in die Land zurflogn
Hat er ein Wolf an ſich gezogen
Ein Zerwüſten reumt ſich mit dem Ort
Da er jetzt braucht den Seelenmord
Der ſcheuſt die Bolzen von der Stadt
Die ihm den Fuchs gefiedert hat."

Der hinkende Both.

„Hilft Gott, das iſt ein grauſams Thier
Viel ärger denn der Böſe vier
Denn wie der Wolf ein ganzen Stall
Voll Schaff erwürget allzumal
So ſchleicht der zerwüſte Wolff auch rein,
Zu morden Chriſti Scheſelein
All die er mit den Pfeilen trifft
Welch auf calviniſch ſind vergifft
Wil auch bereden Jedermann
Das man ſein Schwarms ſollt nehmen an.'

Der Poſtreutter.

„Vielleicht meint er weil's Zerbſter Bier
Getrunken wird mit großem Begier
Da ſich ſein Gifft mit ein ſollt dringen."

Der hinkende Both.

„Ja wenn er dies Zuweg könd bring'n
So bekemen wohl so groß Zufall
Als die Anderen Schwermer allzumahl
Mit Bier leſt ſichs nicht trinken ein
Es muß Grund der heil'gen Schrift da ſein,
Welchs Luther alſo rein und klar
Aus Gotteswort hat geben dar
Gleich den heil'gen Evangeliſten
Und St. Pauls den bkerten Chriſten
Da jeder ſelbſt bezeugen thut
Das Chriſti wahrer Leib und Blut
Im Abendmal genoſſen werd
Kein größer Schatz iſt auff Erd." —

Zum Schluſſe ſagt der Poſtreutter und der hinkende Bote, indem ſie anfangen zu ſingen:

„Steckt an die Schweinenbraten
Darzu die Hüner jung
Darauf muß uns gerathen
Ein friſcher freier Trunk
Tragt auf Eislebiſch Wein
Schenkt nicht Zerwüſter ein
Gotteswort iſt wohl geraten
Drum laßt uns fröhlich ſein
Ich ſag euch werden dieſe ſchweigen
So werden auch die Steine ſchreien."

Wir überlaſſen das Urtheil über ſolches Machwerk, worin das religiöſe Princip in den Kreis der gemeinſten Satyre gezogen wird, jedem unbefangenen Leſer!

Zu dieſen Spottgedichten, kamen auch Spottbilder auf die Calviniſten. In dem oberen Zimmer der Stadtbibliothek in Leipzig, findet man eines der ſeltenſten dieſer Bilder. Dr. Naumann [69. G. pag. 19. sub IV.] ſagt von demſelben Folgendes:

„Ein Spottbild auf die Calviniſten von einem unbekannten Meiſter, wahrſcheinlich zur Zeit der crypto-calviniſtiſchen Streitigkeiten gemalt, mit vielen Inſchriften und

Sprüchen, so wie Parodien der letzteren mit Bezug auf die Lehre der reformirten Kirche. Die zahlreichen Figuren (gegen 70) sind mit einer gewissen Sorgfalt behandelt. Das Ganze zerfällt in zwei Theile, welche sich durch eine in den Himmel ragende Leiter scheiden. Auf derselben steht oben im Himmel ein Calvinist vor einer geöffneten Kiste („Schrein des Geheimnus Gottes"); in der Mitte steht ein Calvinist im Begriff herunter zu stürzen da eine Sprosse bricht. Unten stehen links die Calvinisten, rechts die Lutheraner. Die Porträts beider sind recht gut ausgeführt, so daß man darin sofort die bedeutendsten Theologen beider Confessionen erkennt (Melanchthon fehlt unter den Lutheranern). Links im Mittelgrunde eine reformirte, rechts eine lutherische Communion. Im Hintergrunde pflückt ein Calvinist Aepfel vom verbotenen Baume und giebt sie zwei anderen. Oben im Himmel thronen Gott der Vater und Gott der Sohn; letzterer ist mit einer Kette an den Thron des Vaters angeschlossen, Hindeutung auf die Calvinistische Auslegung der Stelle in der Apostelgeschichte 3, 21. Der Teufel steht im Hintergrunde bei dem verboteuen Baume und im Mittelgrunde hinter den Calvinisten, im Vordergrunde kauert er in einer Laube, neben welcher noch ein Calvinist in einem Käfig sitzt."

Weitere Bemerkungen zu dem, von Dr. Naumann (S. Cat.) beschriebenen auf der Stadtbibliothek in Leipzig befindlichen Bilde.

Der Verfasser (wahrscheinlich früherhin Aufwärter) einer Handschrift:

„Beschreibung wie auch Verzeichniß E. E. Hochweisen Rathes Bibliotec und denen daselbst sehenswürdigen Sachen nebst einen Anhange von Concert Saal und E. Löbl. Univers. Bibliothec" sagt über das Bild Folgendes: (fol. 27 et sqq.)

„An der andern seiler stehet oben ein satyrisches Bild*) welches in den 16ten Jahrhunderte ist gemahlet worden wenn es den geneigten Leser nicht entgegen ist, so will ich diese Be-

*) Breit = 45 Zoll. Hoch = 54 Zoll.

schreibung des ganzen Bildes hierher setzen, weil es hauptsächlich an diesen Ort gehöret und auch nutzbar ist.

Dieses Gemahlte nun, welches vielleicht tempore Cryto*) Calvinismi unter Christiani I. Regierung, da der Kanzler Doctor Nicolaus Crell welcher sich damahls zum Haupt der Calviniſten aufgeworfen hatte, diese Lehre einführen und in Sachsen reformiren wollte gemahlet werden] wird in zwei besondere Theile**) getheilet und stellet auf der rechten Seite die Lutherische, auf der Linken aber die Calvinische Religion vor. Den es praesentirt sich rechter Hand [wenn ich das Gemahlte ansehe] Lutherus mit etlicher Theologis seiner Zeit, Linker aber die Calvinische Religion vor. Den es praesentiret sich rechter Hand [wenn ich das Gemahlte ansehe] Lutherus mit etlichen Theologis***) seiner Zeit; linker Hand Calvinus†) mit seinen Asseclis und ist dieses sonderlich remarquable daß sie alle nach den Leben gemahlet, und von denen Kennern ihre Contrefaits sehr wohl unterschieden werden können.

Ueber den ersten stehet ganz zu oberst des Gemahltes diese Worte:

Einfalt der Rechtgläubigen

nebst diesen biblischen Sprüchen:

1. Corinth. 1, V. 21. „Weil die Welt durch ihre Weisheit Gott in seiner Weisheit nicht erkannte, gefiel es Gott wohl, durch thorichte Predigt seelig zu machen, die so daran glaübten."
It. Psalm 119, V. 105. „Dein Wort ist meines Fußes Leuchte und ein Licht auf meinem Wege."

---

*) (sic!)

**) Die linke Seite gebildet durch die Leiter, nimmt beinahe $\frac{2}{3}$ der Breite, die rechte aber $\frac{1}{3}$ derselben ein. —

***) Hinter Luther stehen 8 Theologen im Ornate wovon zwei, in roth gebundene Bibeln tragen, zwei bedeckten, während die andern entblösten Hauptes sind.

†) Nebst Calvin (wahrscheinlich der 4te von der Leiter) 12 Theologen, wovon 6 rothbärtige, 4 graubärtige, 2 kastanienbraunbärtige.

Ueber denen Calviniſten hingegen lieſet man:

Greuel der Schwermer

Und den ferner dieſe Sprüche:

Apoſtelgeſch. 20, V. 29 — 30: „Das weiß ich daß nach meinem Abſchied werden unter euch kommen greuliche Wölfe, die der Heerde nicht verſchonen werden. Auch aus euch ſelbſten werden auferſtehen Männer die da verkehrte Lehre reden, die Jünger an ſich ziehen.“ It. Pſalm 77, V. 8. „ſie verrichten Alles, und reden übels davon, und reden und läſtern hochher.

Mitten auf dem Bilde zu Oberſt wird Gott der Vater, unter der Geſtalt eines alten graubärtigen Mannes [in rothem Mantel, mit Krone und Mütze auf dem Haupte]*), welcher auf einen Stuhl ſitzet, und zu ſeinen Füßen die Weltkugel hat, vorgeſtellet, mit der Beyſchrift: „Sie ſprechen der Herr ſieht es nicht, und der Gott Jacob achtet es nicht.“

Zu ſeiner Rechten ſitzet der Sohn Gottes [in ſchwarzem Mantel, unbedecktem Haupte], ebenfalls auf einem Stuhle, iſt aber mit einer Kette**) an den Stuhl des Vaters angeſchloſſen und ſtehen dieſe Worte dabei: da Lucas Act. III, V. 21. ſaget Oportet Christum coelum capere, das iſt Chriſtus mußte den Himmel einnehmen, verkehren die Calviniſten den Text und ſagen Oportet Christum a coelo Capi das iſt Chriſtus mußte vom Himmel eingenommen werden.

Zu der linken Hand des Vaters ſtehet ein Kaſten oder Druse (Scrinium genant) worüber dieſe Worte zu leſen:

„Schrein der Geheimnus Gottes.“

Zu dieſer Schreine, welcher offen ſtehet, gehet eine Leiter, von unten an über das ganze Bild auf welcher [vorletzter Sproſſe] ein Calviniſte mit ausgerecktem Arme ſtehet, und [der Calviniſt (?) ſieht nicht in den Kaſten, ſondern blickt nach Oben] in den Kaſten hineingucket, bei welchem zu leſen:

„Ich ſehe wohl und fein verſteh
Wie weit die Allmacht Gottes geh.“

---

*) Die in Klammern befindlichen Stellen ſind von dem Verfaſſer dem Manuſcripte beigefügt. —

**) Um beide Arme Ringe an einer Kette. Der linke Fuß iſt ebenfalls angekettet.

Unter dieſen Zeilen lieſet man ferner Röm. XI, V. 33: „O welche eine Tieffe des Reichthums, beide der Weisheit und Erkänntniß Gottes, wie unbegreifflich ſind ſeine Gerichte und unerforſchlich ſeine Wege.“ Item Sap. IX, V. 6: „Wir treffen das kaum, ſo auf Erden iſt, und erfinden ſchwerlich das unterhanden iſt. Wer will den erforſchen das im Himmel iſt? Wer will [deinen] Rath erfahren.

Mitten auf der Leiter ſtehet ein anderer Calviniſte, [Zwingli's Porträt], mit ausgeſtreckten Armen, unter welcher Fußen eine zerbrochene Sproſſe zu ſehen, ſo daß es ſcheinet als wollte er fallen. Auf der rechten Seite des Bildes ſieht man einen Altar an welchen die Lutheraner [Sechszehn männliche und fünf weibliche Communicanten nebſt zwei Prieſtern in weißem Chorhemde], das heilige Nachtmahl austheilen, zur rechten deſſelben iſt zu leſen:

„Nehmet hin und eſſet, ſagt Chriſtus, das iſt mein Leib.“

Auf der linken Seite aber: „Trinket alle daraus, dieſer Kelch iſt das neue Teſtament in meinem Blute, das für euch vergoſſen wird zur Vergebung der Sünden.“

Oben auf den Altar ſtehet ein Crucifix über welchen dieſe Worte: „Meine Schaafe hören meine Stimme.“ Unter dieſen ſiehet man wiederum den lieben Gott welcher ebenfals unter der Geſtalt eines alten graubarthigen Mannes vorgebildet wird, worunter die Himmelfahrt Chriſti, mit der Beyſchrift: „Dieß iſt mein lieber Sohn an dem ich Wohlgefallen habe den ſolt ihr hören.“

Unten an der Leiter praeſentiret ſich Lutherus mit einem Schwerde, worauf dieſe Worte geſchrieben ſtehen: Hebr. 4, V. 12: „Das Wort Gottes iſt lebendig und kräftig und ſcharffer den kein zweyſchneidig Schwerd.“

Oben darüber aber Epheſ. VI, 17: „Nehmet das Schwerdt des Geiſtes, welches iſt das Wort Gottes.“

Hinter Luthero [wie ſchon oben bemerkt 8 Theologen], ſiehet man etliche andere Geiſtliche, über welchen dieſe Worte ſtehen:

„Die Lehrer werden mit vielen Seegen geſchmücket, Sie erhalten einen Sieg nach den Andern, daß man ſehen muß, der rechte Gott ſei aus Zion.“

Auf der linken Seite der Leiter erblickt man Calvinum mit seinem Anhange, über welchen zu lesen:

„Diese sind an Zwingels statt kommen
Ihre Lehre hat überhand genommen
Weil sie der Vernunft ist sehr bekannt
Weil Niemand mehr seyn Lutherisch genannt
Christus und Luther werden veracht
Weil sie es nicht nach der Vernunft gemacht."

Ueber diesen Versen etwas perspectivisch siehet man einen Baum, welcher halb verdorret, halb aber mit schönen Früchten pranget, neben welchen der Satan stehet und um welchen sich eine Schlange gewunden so eine von diesen Früchten in Maul hält die von einen Zwinlianer, mit der rechten Hand weggenommen zu werden scheinet, welcher in der linken ebensals eine solche Frucht hält und zwey andere darreichet wobei zu Lesen: „Welches Tages ihr davon esset solt ihr des Todes sterben." [Auf dem Bilde steht nicht wie beigehend, sondern: „so werden euere Augen aufgethan und werden seyn wie Gott."] Oben über diesen sind folgende Verse:

„Gott gab Verbot in Paradeiß
Der Teufel lehr eine andere Weiß
Was Christus schleußt in Testament
Die Vernunft nicht für gnug erkennt
Dero halben verflucht Gott die Schlangen
Und was der Vernunft thut anhangen."

Neben diesen Baume zeiget sich [linker Hand] ein Zelt [am Fuße einer wilden Gebirgsgegend], auf welcher der Satan liegt, worüber zu lesen 2. Corinther X, V. 5: „Die Anschläge und alle Höhe, die sich erheben, über das Erkänntniß Christi." Unter diesen Worten lieset man folgende Verse:

„Die Vernunft hier Gott regieret
Der Teufel so die Welt verführet
Daß sie Dein Wort nicht glauben mehr
Stehlen Gott seine Allmacht und Ehr
Schwingen sich mit Gedanken auf
Da wart der Teufel fleißig auf."

Unter diesen Versen über den Zelt fliegen allerhand Grillen, Fledermäuße und ander Ungeziefer. Unter den Zelt ist ein Tisch zu sehen auf welchen Brod liegt und an diesen stehet ein Calviniste mit einen Becher in der Hand, zu dessen beyden Seiten einige Communicanten über denen zur Rechten wird gelesen:

„Esset, daß ist ein Zeichen des Leibes Christi, daß thut zu meinem Gedächtniß."

Die zur Linken reichen einander den Becher und stehet oben darüber: „Trinket das ist ein Zeichen des Bludes Christi daß thut zu seinen Gedächtniß."

An den bedeckten Tisch sind folgende Worte Joh. 6, V. 52: „Wie kan uns dieser sein Fleisch zu essen geben? daß ist eine harte Rede, wer kan die hören."

Hintern Calvino und seinen Consorten neben der Leiter, stehet der Satan in einen schwarzen Habiet [Schlafrock mit grauem Pelzkragen] angethan, hat ein Dintenfaß in den Pfoten, eine Feder hinter den langen Esels Ohren, und eine Rolle Pappier am Arme hangen, über welchen geschrieben steht:

„Allweg bei der Sophisterey
Beelzebub ist gern dabey
Den dieser gar gelehrte Rath
Gern einen witzigen Stadtschreiber hat."

„Unter diesen: „Meine Böcke hören meine Stimme und ich gebe ihnen den ewigen Todt."

Am Rande sitzt wiederum der Satan in einer grünen Laube oder Vogelhütte, aus welcher eine Maschine herausgehet, worauf zwey geflügelte Herzen zu sehen, so derselbe zu sich ziehet, ein anderes aber kommt auf diesen Vogelheerd zugeflogen. Ueber der Hütten lieset man:

„Hoho der Schalkheit muß man lachen
Wie kann die Vernunft so meisterlich Calvinisten machen."

Neben der Hütte steht ein großer Vogelbauer worinnen ein Calviniste stecket bei welchem geschrieben stehet: Psalm X, 9: „Der Gottlose lauert in Verborgenen, wie ein Löwe in den Höhlen, er lauert, daß er den Elenden erhasche und er erhaschet ihn, wenn er ihm in sein Netz zeuchet."

Neben den Vogelbauer liegt ein mit Netzen verwickelter Mensch und unter der Vogelhütten lieſet man: Jerem. 5, V. 26 u. 27: „Man findet unter meinem Volke Gottloſe, die den Leuten ſtellen und fallen zu richten ſie zu fahen, wie der Vogler thut mit Kolben. Und ihre Häuſer ſind voller Tücke wie ein Vogelbauer voller Lockvögel iſt.

Unter der Leiter, welcher mitten durch das Ganze Bild gehet, und die Lutheraner und Calviniſten von einander ſcheidet, iſt zu leſen: Pſalm 36, V. 3: Sie ſchmücken ſich unter einander ſelbſt, daß ſie ihre böſe Sache fördern, und andere verunglimpfen.

Ganz unten am Ende des Gemähltes unter den Lutheranern ſtehet: Zach. 8, V. 6: Dünket ſie ſolches ohnmöglich zu ſeyn [vor den Augen des übrigen Volkes zu dieſer Zeit, ſolts darum auch unmuglich ſein], für meinen Augen ſpricht der Herr Zebaoth.

Unter den Calviniſten aber iſt geſchrieben: Cor. 2, V. 8: Sehet zu daß euch Niemand verführe, durch die Philoſophia und loſe Verführung nach der Menſchen Lehre und nach der Welt Satzungen, und nicht nach Chriſto.

[Stadtbibliothek zu Leipzig. MS. Repoſ. V, 17.] [36. MS.]

Einem, von der Stadtbibliothek zu Leipzig aufbewahrten ungedruckten Pasquill, betitelt:

„Eine freywillige, wahrhafftige und auffrichtige Bekenttnus, etlicher fürnehmen Redelßführer im Exorcismi Handel, im Churfürſtenthumb Sachſen, und des Miniſterii zu Leipzigk, poenitents und absolution zu beſſerung vorgeſchrieben, durch einen Liebhaber der Wahrheit"

(in-fol. 48 Blatt) entnehmen wir blos die, auf den Kanzler Krell ſich beziehenden Stellen. —

Krell kommt vor den Richter und legt folgendes Geſtändniß ab:

(fol. 8 b.) „Hülff Gott wie komm ich in die Pfütz
Wie kom Ich under die Pfaffenmütz?
Ob ich ſchon gleich kein Pfaffe bin,
Daucht mich doch ſtets in meinem Sinn

Ich wüßte mehr dann alle Pfaffen
Daruber ward ich gar zum Affen,
Das Ich Gott und die Welt veracht
Gotteswort und jederman verlacht,
Bey Herr Auguſti Lebezeitten
Hatt ich kein Anſehen bey den Leuthen
Drumb ich mich bei Herr Chriſtian
Woltt flicken ein und ſein Gunſt han,
Als Er ein Abendt ſaß und ſpielt
Und aus der Kammer kein Geldt erhielt
Zum ſpielen that ich Ihm Geldt leihen,
Welches mir gar wohl thet gedeihen,
Und ward der allererſte gradt
Dardurch Ich beym Herrn kam in gnadt
Als aber der Herr anfing zu regiren
Thet ich mich bald ſein zu partieren
Wollt gern zu gebieten han,
Drumb gab ich felſchlich bei Ihm ahn
Alle die warn in großer Ehr
Und die es hielten mit Luthers Lehr
Den Canzler bracht ich von ſein Ambt,
Das Landt kriegt ich in meine Handt
Doch ich nun Canzler worden wahr
Fing Ich an auszurotten gahr
Die alten Hofediener all
Die Lutheraner allzumahl
Wer nicht ein Calviniſte wollte geben,
Der mußte meiden das Hoffleben,
Darnach beſtallt ich ſolche Richter
Die alle wahrn meine Gelichter,
Damit ich machte alles ſchlechtt
Den Herrn auf meine Seiten brecht
Und das mir als ging glücklich fortt
Die Fürſten von Calviniſchen Ortt
Bracht ich an des Herrn Seiten,
Das ſie Ihn kunten ſein bedeuten,
Und Ihn zum Calviniſten machten,

Das that ich in mein Herzen lachen
Dacht, nun haſt du gewonnen ſpiel
Nun wird dir nichts werden zu viel
Und das die Sache ſchnell fortging
Ein Fürſtlich Mandat Ich anhing
Das mann der Calviniſten Lehr
Mitt Nahmen nicht ſolt ſtrafen mehr,
Ein Buch ſchmidt Ich gab Ihm den Nahm
Christianam Concordiam
Darin Ich alles unrecht hieß
Was Recht und guett geweſen iſt
Kein Artikel und Ceremonia wahr
Die Ich nicht drin vorfelſchet gar
Das ſollt werden die Confeſſion
Der Kirchen und Schulen im Fürſtenthumb
Drum das mocht kommen auf die Bahn
Focht ich den Exorcismus ahn
Hieß Ihn ein Teufliſch Zauberey
Gottsleſterung und Abgötterey
Die Ihn nicht wollten fallen lahn,
Die mußten in's Examen gahn,
Ein Bevehl ſchreib ich über den Andern,
Das ſie mußten Alle wandern
Der Churfürſt offt nichts darumb wuſt
Wollt nur bieſen ſo meine luſt,
Wie die plancet nun weiſen aus
Die gfunden ſindt in meinem Hauß,
Beſiegelt und ſchon unterſchrieben,
Damitt ich wollt die Landt betrüben,
Die Junkern bracht ich umb Ihr Lehn
Gebott Ihnen bey harter peen
Das Sie mit dieſer Sache dem Herrn
Nicht überall dörfften einreden
Letzlich ich den Churfürſten dahin bracht,
Das er anſtallt ein Pfaffenjagdt
Ich hatt Ihn alſo eingenommen,
Das wenn gleich offt ſeindt für Ihn kommen

Der brandeb. Fürſt und ſein Gemahl
Und ander Fürſten allzumahl
Und Ihn mitt einem Fußfall baten
Das er die Neuerung nicht wollt geſtatten,
Sie All bey Ihm nicht ſo viel golten
Alß wenn Ich ein Wortt ſagen wollte
Drumb war Ich her, Ließ mein Conſorten
Zuſammen rathen an allen Ortten
Wie man die Sach ferner anfing
Das die Calviniſch Lehr fortging
Die gaben mir aus kühnem Muth
Die Antwort die ſo lauthen thut,
Das auf Michelis überal
Das Singen, Orgeln allzumahl
Bilder und alle Ceremonien
Mittm Exorcismo ſollten ſterben
Diß bracht Ich inn die Canzeley
Darin es nun vorſiegelt frey
Und wer's nicht wollte nehmen ahn
Es wahr ein Pfarr oder Edelman
Der ſollte drüber ſein Leben lahn,
Das Ich alſo hett gerichtet ahn
Ein Pariſiſch Blutbatt, wie denn
Schon iſt ein gutter Anfang geſchehn,
Cuntzen gab ich von Samt ein Kleidt,
Viel Richtſchwerdt wurden zubereitt
Damitt Ehr ſollt die hinſchlachten
Die nicht wollte annehmen unſer Sachen
Fünff Männer Ich ſchon richten lahn
Viel mehr hetten auch geſollt daran
Wo ſich das Blatt nicht hett gewendt,
Solchs weiſſet auß der eiſerne Kaſten,
Dorin Ich ließ zuſammenfaſten
Die Neun Richtſchwerdt Cuntzens Kleidt,
Daneben auch ein Zettel leit
Darauf die Nahmen ſeindt geſchrieben
Der Hauptleuth, die unſer Sach nicht lieben

Der von Rochlitz ſtundt oben ahn
Stellanus ſollte auch heran,
Viel ander mehr ſolte an den Reyn
Viel Leipſche Bürger dabey ſein
Die Prieſter die nicht wollten ſchreiben,
Wolt Ich laſſen aus den Weg treiben
Dieſe miteinander alleſamb
Soltten darüber Ihr Leben lahn
Weil Sie nicht wollten nach Ihrem Rath
Gutt heißen unſer böſe Thatt
Und wan Ihn Kunz das Leben genommen,
So hett Er ſolln ſein Kleid bekommen,
Mitt den Pfalzgräfiſchen Räthen baldt
Machtt Ich einen Bund dergeſtaltt
Wan Sie in Ihrem Landt wurden haben
Die Ihn fürnehmen nicht wollt'n loben
Sollten Sie die vorſchicken thun
Nach Dreßden in einer Legation
So wollten wir dieſelben Leuth
Behaltten das Sie in ewigkeitt
An das Licht nicht ſolten wiederkommen
Niemandt ſollt Sie uns haben gnommen,
So woltten wir auch haben gethan
Zu Ihnen geſchickt manchen Man
Der nicht in dieſen unſern Dingen
Wie wir gepflegt wollen ſingen
Fürſtliche Brieff Ich vorſchumpfiert
Wies ſchumpflich ab, der ſupplicirt
Viel Brieffe die ich angenommen,
Sindt niemals vor den Herrn kommen,
Wann der Kayſer Legaten ſchicket,
Weist Ich ſie ſchimpflich ab mit Tück
Den Kayſer ich gar nichtes ehret,
Hielt ihn nicht eines ſchaubhuttes werth,
Undt dacht hie iſt Gewaltt und Gelt
Wir geben nichts auff die ganze Weltt,
In Summa Ich thett in Gemein,

Was wider Gott und Recht thut ſein
Die Reine Lehr vorfelſcht ich ſehr
Auch reine Bücher, wieder alle ehr
Ein Mann ſtackt Ich ins Loch hinein
Das Er druckt die Bücher rein
Darzu half mir friſch und behendt,
Ein Meiſter Backofen genennt,
Ein Röſel woltte auch daran,
Mitt großer Luſt ſein Macht ſehn lahn
Die gaben darzu Ihren Rath
Und förderten die Sach mitt der Thatt
Zu kurz wahr mir ein ganzes Jahr
Ehe Ich mein ſchelmſtück ſagte gar,
Drumb muß ich bekennen mit großer Reu
Das Ich der erſt under Dreyen ſey
Die den Churfürſten Chriſtian
Umb ſein junges Leben gebracht han
Wie ſolches die Fürſtliche Wittwe bezeugt
Da Sie ſtets Zetter über mich ſchreyet,
Das Ich die Landt in Angſten und Noth
Gebrachtt mitt Liſt, das klagt Sie Gott,
Derwegen Ich mich furchten muß
Es ſey zu ſpäte meine Buß
Nun ſich vorkehret hat das Blatt
Ein ander Herr kombtt an die ſtatt
Die Gunſt die ich beym Herrn hatt
Iſt itzt die größte Ungenadt
O Scote, wie wahr redeſtu
Da du dem Herrn rietheſt darzu
Das Er Darſtedeln und auch mich
Und Dißken Uns drey Böſewicht
Von dem Hoffleben ſollt abſetzen
Sonſt würden wir Ihm ſein Leben vorletzen
Und auch in einer kurzen Zeitt
Vom Lande bringen und von Leuth
O Bader, wehr dir hett geglaubtt
Der würdt nicht ſeines Lebens beraubt

Kein Straff, kein Angſt, kein martr noch pein
Auff dieſer Welt mag groß genug ſein
Damit man mir könnt thun mein Recht
Und vom Leben zum Tode brecht
So gar zu groß ſindt über die maß
Mein Schelmſtück, die ohn Unterlaß
Mich ängſten, quelen Tagk und Nacht
O das mich mein Mutter hett umbrachtt
Im erſten Badt, o Himmel und Erdt
Ich bitt, achtet mich doch ſo werth
Fallt auff mich, und freſt mich nur hin
Ich weiß nicht ob ich ein Menſch bin,
O Feuer, o Luſt, o Waſſer und Graß
Laß mich nicht, quelen über die maß
Vorſchlingt mich, freſt mich ümmerhin
Ich allzuſehr geengſtet bin
Zu eng iſt mir die ganze Welt
Mich mag loßmach'n weder bitt noch geldt
O weh, O Schmerz, O Angſt und Pein
O das es köntte müglich ſein,
Das ich nur köntt durch ſonderlich gnadt
Vom Teuffel geholt werdn aus der Stadt
Kein Waſſer ſollt mir zu tieffe ſein
Vor Ängſten wollt ich ſpringen drein
Oder das ich hett in meinem Hauß
Ein Strick, Ich wollt nicht kommen hinauß
Doran woltt Ich mein Leben enden
Und alſo meinen ſchmerzen wenden.
O Cunz, wie biſtu itzt ſo weitt!
Kom baldt, kom weil es noch iſt Zeitt
Mein Leben Ich dir itzt thue ſchenken
Du magſt mich köpfen oder hencken
O das die Hell Ihren ſchlundt aufthet
Und mich vorlengſt verſchlucket hett
So käm ich doch aus dieſer Nott
O das es dich erbarme Gott
Aber bey dir hab Ich kein Gunſt

All Bitt und Trenen ſind umbſonſt
O Fürſten Ich darf Euch nicht trauen
Euch darff Ich gar nicht mehr ahnſchauen
Euer Ungnadt mir aufm halße leidt
Ubr mich das ganz Landt Zetter ſchreitt
Darunter Ich muß gar vorgehen,
Von Schmerzen Ich nicht mehr kann ſtehen
Rath zue, Helft wer nur helffen kan
Iſt dan kein Menſch der rathen kan?
Ach Zettr, itzt mich der Todt anfichtt,
Vor Angſt der Todtſchweiß mir ausbrichtt
O wehe, wehr lengſt geſtorben wehr
Nur todt Ich itzt nichts wünſche mehr. —

Aus der folgenden Antwort des „Richters" vernimmt man, welches Loos der Kanzler Krell zu erdulden gehabt hätte, wenn er ohne Weiteres der Volkswuth Preis gegeben worden wäre.

„Mann pflegt (ſagt nemlich der „Richter")
zu ſagen Wie iſt geſchehen
Die Beicht, ſo pflegt auch zu ergehen
Die Abſolution: Weil dann
Du dich itzt haſt vernehmen lahn,
Das alle Straff, Marter und Pein
Dein Bubenſtücken zu wenig ſein
Weil ſo unmenſchlich iſt deine Thatt
Und ſo erſchrecklich dein Rathſchlagk
So kann Ich auch nichts concludiren
Und dich itzund nicht abſolviren
Derwegen will Ich's laſſen anſtehen
Biß das ein Landtagk thutt geſchehen,
Alßdann wil Ich dich mitt deinem Leben
Der ganzen Landſchafft übergeben,
Die magk dich dann nach deinen Thatten
Hencken, ſieden oder braten
Itzund muß ich es laſſen ſtahn
Dann Ich hab noch vielmehr zu thun, ꝛc."

Anmerkung 10a. — [38. G. M. J. G. Heecken, Nr. 156. Caps. 190.] „Dergleichen, nemlich Calviniſten (!), waren nun bald zu bekommen weil ganz Sachſen ſchon mit Calviniſten als mit einer ungeheuern Fluth überſchwemmt war, und wurden die Calviniſten Caspar Frankenberger, M. Caspar Fiſcher, Andreas Sagittarius zu Mithelfern berufen.“ —

Anmerkung 10b. — [MS. Hpt.-St.-Arch. Beweisurk.]

Dresden 2 Julii 1589.

D. Nic. Krell an den Kurfürſten ꝛc.

(P. P.) Gnedigſter Herr, Uff E. Churf. G. gnedigſten Bevehlich hab ich des Superintendenten zu Erkartsberga, andere predigt, itzo früh in E. Churf. G. Schloßkirchen, angehört, und mache mir anfänglich keinen Zweiffell, E. Ch. G. habenn noch in gnedigſtem Gedächtnis, was E. Ch. G. Ich gedachten Superintendenten erſte Predigt halbenn, unterthenigſt referirt, und was mein eilfertig bedenken derwegen geweſen, Soviel aber auch die andere itz gethane Predigt betrifft, kan ich ſoweit ich die Sachen vorſtehe Euer Ch. G. anders, unterthenigſt nicht berichten, dan das dieſelbe in rebus gar gutt und auch etwas beſſer, dann die erſte gefallen, So iſt die Dispoſitio oder der Methodus auch nicht böſe, desgleichen ſo hatt er ſich auf die art zu reden gar gelegt, die der Herr Philippus ſeliger im ſchreiben gebraucht, Ich befinde auch ſonſten das er gar ein gutter Philippicus, und dann, ſo hatt er auch eine vornehmliche Außrede, allein das er etwas langſam redet, und einen Accent führet der dahinn möchte gedeutet werden, als wan er gleich mit Senge, Weil er aber one das ein feiner Prediger, und es auch umb die Außrede alſo geſchaffen, das ich halte, er könne ſich derſelbenn halben wohl beſſern, Er ſich auch in der itzigen Predigt, albereit mit der pronunciation anders als negſt erzeiget, So ſtehet bei E. K. G. gnädigſten Wohlgefallen wann er ſonderlich Euer Ch. G. herzliebſten Gemahlin, meiner gnädigſten Churfürſtin und Frauen gefiele, Ob Ihnen Euer Churf. Gn. auch ſelbſt gnedig hören, Oder was

mir Euer Churf. G. sonsten, seinethalben gnedigst bevehlen wollenn,

Neben dem so hab ich mich uff Ew. Ch. G. bevehl auch bei Graff Schliecken, des Superintendenten zu Herzbergk M. Hieronymi Engelbergs halbenn erkundigt und von S. G. persönlich vernommen Was es umb gedachtenn M. Engelbergen vor eine Gelegenheit hatt Nun kan ich in specie nichts vornehmen so S. G. etwa von Jhme, einiger Unthat oder Mißhandlung wegen zu berichten, Sondern es ist allein umb die Religion zu thun, welcherhalben Graff Bastian vermeldet, das gemelter M. Engelberg ein Picarder oder Bruder in Behäim, und berichten S. G. darbey, das mancherley Picarder, dieser aber werr einer aus denenn so vom heiligen Abendmahll gar schlecht redtenn und glaubten, und wie S. G. geredt Calviniſten sein, Er hette auch in der Kirche zu Trüher keine Bilder leidenn wollen und die Kurzbachin, so an seine G. geschrieben, hette mit Jhme dem Magister selbst geredet vom Abendmahll und befunden das Er vom Abendmahll schlecht lerete,

Ob aber die Kurzbachin und Graff Bastian solche Leute und Theologen sein das sie von den Predigern Judiciren können, und ob nicht Magister Engelberg bis auff sein ferner vorhaltenn, oder fernere erkundigung bey des Consistorii Jhm anhero mitgeteilten guten Bericht, zu lassen Sonderlich weil Dr. Martin Luther vor der Waldenser Confession, so auch Picarder sein, eine Praefation gemacht, und solche Confession gelobt, Undt itzund gemein wirdt, das einfeltige und derer Dinge ganz unberichtete Leute alßbald von der Religion judiciren und urteilenn, Solches stelle ich zu Eures Churf. G. gnedigstem hochverständigem Nachdenken,

Nachdem sich auch E. Ch. Gn. gnedigst zu erinnern welchergestallt sie bevohlen wegen der Streitschriften Lutheri, so one Eu. Ch. G. Nachlassung, ja wieder derselben jüngsten Ordnung zu Wittenbergk gedruckt, einen bevehlich an die Universität daselbst ergehen zu lassen, und den Ich darauff beiliegenden bevehlich begriffen, So thu E. Ch. G. Ich denselben hiermit unterthenigst übersenden, und stehet bei E. Ch. G. gnedigsten

Ermeſſen, Ob Sie denſelben unterzeichnen und mir wieder zuſchicken laſſen wollen,

Letzlich, ſo hatt an Ew. Chur. Gn. D. Andreas Paull, bei einem eigenenn Botten, ein unterthenigſt Schreiben überſchickt, Welches Ew. Churf. G. Ich hierbey unerbrochen, neben deme ſo er an mich geſchrieben, und Ich eröffnet, unterthenigſt zuſenden thu, Ob Ew. Churf. Gn. vielleicht aus meinem Schreiben auch etwas, ſo in dem Schreiben an Ew. Ch. G. nicht gemeldet, zu erfinden, Ich hab auch den botten allhier biß uff Ew. Churf. G. Reſolution zu wartenn bevohlen, und erwarte darauff was Ew. Churf. Gn. mir dißfalls guedigſt bevehlen wollen, deme ſoll von mir unterthenigſt nachgeſatzt werden, Undt ich bin Ew. Churf. G. unterthenigſter und gehorſame Dienſte zu leiſten alzeit ſchuldig und bereitwilligk

Datum Dreßden den 2 Julii anno 89.

Euer Churf. Gnad. Unterthenigſter Gehorſamer
Nicolaus Krell D.

[Hpt.-St.-Arch. 675. Beweisurkunden.]

Dresden 3 Auguſt 1589.

Nicolaus Krell an den Churfürſten Chriſtian I.

(Titul.) Ew. Churf. Gnaden werden ſich gnädigſt erinnern, was Sie mir vor drei Tagen, wegen der von Graf Baſtian Schliecken Ew. Churf. Gn. zugeſchickten zwei Büchlein, Magiſter Hieronymi Engelbergers, guedigſt bevohlen, und was E. Ch. G. Ich zum Vorbericht unterthenigſt zugeſchriebenen, Nun hat ich darauf nicht unterlaſſen Itzgemelte beyde Büchlein, deren eines eine Predigt von Sacramenten, das andere eine Summa der chriſtlichen Lehr ſein ſoll, mit Fleiß zu durchleſen, und wollte E. Ch. G. gerne hiervon einen ausführlichen und gegrundeten Bericht thun, E. Ch. G. wiſſen aber gnedigſt Wie mirs one das mit den Geiſtlichen und ihren Sachen gehet, So hab Ich auch Bedenken, Mir das Judicium über ſolche Sachen, wie E. Churf. G. dann von Ihr ſelbſt gnedigſt melden, zuzumeſſen. Nachdem Ich mich aber auch an dieſer Clamanten fürgeben, bei Vorrichtung

E. Ch. G. bevehliche nicht kerr, auch mich darbey erinnere das Ich uff Ew. Ch. G. begerren, derſelben mein Bedenken Jederzeit zu eröffnen ſchuldigk, Und mir one das, als einem Chriſten gebüret, der Wahrheit ſo weit Ichs verſtehe, beifall zu geben, der Unwahrheit aber zu wiederſtehen, So halte ich unterthänigſt davor, Ob es wohll an dem ſein magk, das in obgedachten Büchern etliche ungewonliche phrases und Reden zu befinden, deren man ſich in dieſen Landen bißher nicht gebraucht, die auch meines Bedunkens bei den Itzigen Streitten, ſoviel muglich billig vermieden, und umb der Schwachgläubigen willen ſo ſchlecht nicht gefurt werdenn ſollen, das dennoch kein Zweiffell das itzt berürte phrases auch durch den authorem commode interpretirt und ausgelegt werden können, Wie ich dann auch befinde, das er bei vielen Dingenn des Herrn Lutheri testimonia anzeucht, und von dieſen Sachen, meines geringen Vorſtandes ſo gar übell nicht redet, Mich bedunkt auch das ſehr darauff zu ſehen, das bemelte Buchlein fürnemblich wieder die Pontificios geſchrieben, in welchem Falle oftmals zu wiedertreibung ihrer Argumenten, viell Ding angezogen werden, die ſonſten in confessionibus fidei und wan ſich einer erkleren ſoll, alle nachbleiben, überdies So leſt Sichs faſt anſehen, als wan die Büchlein dem Graffen durch des Superintendenten Widerwertige zugebracht und durch dieſelben viell ex affectu vorgenommen wurde, dan wan die Gloſſen, ſo admarginem und ſonſten vorzeichnet, erwiegt, ſo befindet ſich clarlich, das ſie ein Partheyiſcher begrieffen, und das meiſtlich nur etzliche wenig Wort carpiert, und was hernachfolget oder vorhergehet, gar nicht in Acht genommen wird, So ſeint es auch untheologiſche und holhipleriſche Gloſſen, Und iſt darneben aus denſelben clarlich darzuthun, das dieſer Antreiber und Gloſſator ein großer Jacobit und Ubiquitarius, dann er die Allenthalbenheit, des Leibes Chriſti affirmirt, die aber in der heiligen Göttlichen Schrift, gar keinen Grund hat, Wie es ihm dan in dieſen beiden Büchlein fürnemlich darum zu thun das er befindet, das in denſelben die Allenthalbenheit des Fleiſches Chriſti wiederlegt, und das darinnen auch vom Abendtmahl ſo grob als er gerne ſehe, nicht geredt wird, Fürnemlich aber,

das der Author ſolcher Bücher, die mündliche und der Unglaubigen oder Gottloſen nießung im Abendmahl nicht gutheißen will, Nun finde ich aber erſtlich von der Allenthalbenheit zum Andern von der mündlichen Nießung und dann vors dritte von der Gottloſen nießung des Leibes Chriſti, weder in Gotteswort, noch in der Augsburgiſchen Confeſſion, wie auch in der Apologia und in der repetirten Confeſſion wie ſie anno 51 vor unſer aller Bekenntniß nach Trient geſchickt worden keinen einigen Buchſtaben, So iſt auch von den Theologen in dieſen Landen, anno 60 u. 61 ausdrucklich erinnert worden, das gefehrlich die Wörter von der mündlichen und Gottloſen Nießung, one erklerung zu ſetzen, und zu gebrauchen, ſondern es were beſſer das man bei den andern receptis confessionibus, in welcher dieſer reden gar nicht erwenet bliebe, Und ob mir wohll von ſolchen Sachen, wie auch obgemerkt zu Judiciren nicht gebüret, So deucht mich doch, Wann man es hierbei und zuvorderſt bei der Einſetzung des Herrn Chriſti, und der Auslegung des heiligen Pauli dißfalls ließe, und die Menſchenlehren wie die auch Namen haben, darbey einſtellte und flöhe, auch einer den andern nicht ſobald vordechtig machte, und verdammte, dem Herrn Chriſto ſollten mehr Seelen erbaut und zugeführt auch viell Unfriede und disputationes vermieden werden. Den Exorcismum oder die Teuffelsbeſchwörung verwirft er auch, es iſt aber dieſelbe auch bei vielen Evangeliſchen Kirchen im Reich nicht bräuchlich und kann aus Gotteswort nicht erwieſen werden. Darumb, So bedünkt mich unterthenigſt, nachdem mehrgedachter Magiſter Engelberger ſich ſonſten zu E. Ch. G. Kirchenlehre, nemlich nach Gotteswort, zu der Augsburgiſchen Confeſſion und derſelben Apologia, wie Unten gemelt wird, bekennet, das Ihnen E. Ch. G. weill er albereit angenommen, und one vorgehende genügſame und ordentliche Verhör und erkenntnus, darzu viel gehören, auch wohl daraus andere Weitläuffigkeiten erwolgen wurden, nicht wieder zu enturlauben, bei ſeinem Dienſt vorbleiben ließen, Und weil ſich eben dieſe Gelegenheit zutregt, So kann E. Ch. G. Ich unterthenigſt nicht vorhalten, wie

das die zween jungen Diaconi zu Hertzberg auch albereit, sonder Zweiffell uff seiner Wiedersacher Anstifften, einen Keiff mit bemelten Superintendenten angefangen, und Ihme gleich den andern Predigern, so in die Superintendenz gehören, Keinen Gehorsam zusagen wollen, beschuldigen ihn auch falscher Lehre, weil er dem Concordienbuche nicht unterschreiben wolle, und ob Ihnen wohl das Consistorium gebührliche Untersagung gethan, so beharren sie doch uff Ihrer Halsstarrigkeit Wie E. Ch. G. aus des Consistorii beiliegenden Bericht und Ihrer beiderseits einbringen gnedigst ersehen werden, Dieweil aber der Superintendent uff die Augsburgische Confession und dieser E. Ch. G. Lande Kirchen gebrenchlicher Lehre, ausdrücklich eingewiesen, Er sich auch solchen Schriften gemeß zu predigen und zu lehren vorpflicht, So hatte ich beiliegenden bevehlich aus Consistorium begrieffen, und werr derselbe E. Ch. G. vor etlichen Tagen zu dero gnedigsten Gefallen und Vollziehung zugeschickt worden, Wan nicht unter uns den Räthen geschlossen, das man darmit bis zu E. Ch. G. glücklicher Ankunft vorziehen sollte. Darumb auch dem Consistorio mittlerzeit nur geschrieben, das man es E. Ch. G. vorbringen müsse, und sie sollten dem Pfarrherrn, Capellanen Rath und Bürgemeister zu Herzberg das sie sich alleseits bis uff E. Ch. G. Resolution, schiedlich und friedlich zeigten, auferlegen Ob es nun E. Ch. G. bei Solchen bewenden lassen, oder was E. Ch. G. sonsten hierinnen gethan haben wollen Stehet Alles bei E. Ch. G. hochverstendigem Nachdenken, der ich auch dis mein unterthenigst gutachten unterwerfe, und sobald der Theologen bedenken allhier fertig, will ich es E. Ch. G. unterthenigst Zufertigen und dero gnedigsten Resolution in dieser Sachen gewarten und ich bin ꝛc. ꝛc.

(Schlußformel).

Nic. Krell D.

Anmerkung 11. — Einen Beweis der Gemeinheit und Rohheit dieses Mannes giebt Heeken [38. G.]. Wenn die Leute, sagt derselbe, in der Kirche, bei Nennung des Namens Jesu, das Haupt entblöß'ten, gebrauchte er die höchst unanstän-

digen Worte: „Ey macht den Läusen einmal Luft.“ — Viele wollten daher das Abendmahl nicht genießen.

„Denn obwohl die Noth und Elend sehr groß war, daß man weit und breit keinen lutherischen Prediger mehr haben konnte, so war es doch besser, das Sacrament gar nicht zu gebrauchen, als aus den Händen eines Calvinisten zu empfangen, weil man dadurch des Sacramentes nur gespottet und Christum öffentlich verläugnet hätte.“ — Die Herzberger wollten die Abschaffung des Exorcismi auch nicht annehmen; doch wurde Gewalt gebraucht, so daß Engelberger sagen konnte: „Abrogatus est execrandus exorcismus per Dei gratiam cui laus et gloria.“

Anmerkung 12a. — [53. G. p. 49. Worte Christian's.]

Anmerkung 12b. — [Beweisurkunden.]

Neusorge 9. August 1591.

Der Churfürst an
Hanß Georg von Ponickau.

(NB. Das Concept Dr. Krell eigener Handt, wegen Magist. Caspar Stark. 9. August 1591.)

„Wir haben Deinen Bericht belangende Magist. Carl Starke, gewesenen Superintendenten zu Eilenburgk vorlesen hören, und können mit seiner entschuldigung, so Ehrs nach wegen seiner Unbestendigkeit einwenden will, nicht zufrieden sein, So ist auch dasider Bericht einkommen, dz er sich auch bei der Subscription zu Leipzigk vor sein Person allerhandt leichtfertigkeit unterstehen wollen, derowegen wir ihm dan solch und itzige sein Beginnen also nicht hingehen lassen können, Weil er aber Deinem Bericht nach itzt mit Leibesschwachheit befallen, So lassen wir geschehen daß er noch zur Zeit mit der Thurmstraffe verschont bleibe, Wir begehren aber guedigst hiermit bevehlende, Du wollest ihme in dem Gewelbe, da er itzundt sitzt dergestalt wie Du es angeordnet vorwahrlich enthalten, Wann er aber wieder zu seiner Gesundheit kombt, ihn alsdann noch acht Tage lang mit dem Thurm straffen und ihn nach seiner Erledigung

befehlen, daß er ſich von Stund ahn aus unſeren Landen mache und hinfüro darin gantz und gar nicht finden laſſen ſoll, Mochten wir Dir hierwieder nicht verhalten, und Du vollbringſt hierin Unſere gefällige Meinung."

Datum Neuefforge den 9. Auguſt Ano 91.

Anmerkung 12c. —

Ebersbach 19. Auguſt 1591.

Der Churfürſt Chriſtian an
den Amtmann zu Zwickau.

„Lieber Getreuer, Wier haben Deinen Bericht ſo den 11ten dieſes datiert, vorleſen hören und daraus vernohmen Welchergeſtalt ſich gegen Dir etzliche von Adel in unſeren drei aßecurierten und Dir von uns bevohlenen Aemtern, wegen der von Ihnenn unlangſt zu Aloma gehaltenen ZuHauffkunft entſchuldigt.

Nun haben wir keinem unſerer Unterthanen je gewehrt ſeine Notturfft und Beſchwehrungen an uns gelangen zu laſſen, das kan aber auch wol ohne dergleichen Zuſammenkünften, die wir ihnen weder in behme noch andern nachzuſehen gemeinett, vorrichtet werden, Darumb uns ſolches von Ihnen nochmals zu mißfallen gereichett, Wier wollen auch Diejenigen ſo zu ahngeregter Weitläuffigkeit, die wir aus Deinem Bericht wohl vormerket zu finden wiſſen. Und iſt darauf unſer Begehren hiermit, Du wolleſt Ihnen und den Andern unſere jüngſte Reſolution (darvon aber ihnen Copey zurkommen zu laſſen unnötig iſt) nochmals mit Ernſt vorhalten, und Ihnen uferlegen, daß ſie ſich derſelben allenthalben gemes erzeigen ſollen, Inſonderheit aber wolleſt auch Du, als unſer verpflichteter Diener und Unterthaner vor Deine Perſon darob ſein, das alle Weiterung und Unruhe, dieſes unſeres chriſtlichen und bei Gott und menniglichen verantwortlichen fürnehmens halber, vorkommen und die Leute der Gebühr beſcheiden, damiet wir in Gegenfal zur andern einſehen gegen die Anſtiffter ſolcher Unruhe nicht vorurſachet werden mögen, Wie Du auch ſolches Alles vorrichteſt uns in Schriften ausführlich zu erkennen geben, Datum Ebersbach den 19. Auguſti Anno 91. Chriſtian."

Anmerkung 13. — [13. G. Heldensaal. II. Theil. p. 264.]

Anmerkung 14. — [56. G. p. 239. Pierius.] „Jenes Werk hielt auch damahls der Kurfürst lieb und werth."

Anmerkung 15. — [5. MS. vol. I. p. 283. Haupt-Staats-Archiv.]

Anmerkung 16. — [15. G. Kgl. Bibloth. p. 17.]

Anmerkung 17. — [9. MS. Hpt.-St.-Arch. 9082. K. XXXVI. Nr. 53.]

Die ausführlichere Beschreibung der Krankheits-Symptome erachten wir als eine Nothwendigkeit, um dem ziemlich verbreiteten Gerüchte: „Der Kurfürst Christian sei vergiftet worden" zu begegnen. Aus dem Berichte der Aerzte gehet hervor, daß das Uebel ein chronisches und tiefgewurzeltes sein mußte und dasselbe nur durch die strengste Diät, welche aber der Kurfürst nicht beobachtete, hätte gehoben werden können.

Anmerkung 18. — [55. G. p. 195]: „Dès la fin de l'année précédente (1590), sur la nouvelle des préparatifs que faisaient contre lui les princes catholiques, le roi (Henri IV) avait envoyé Henri de La Tour d'Auvergne, vicomte de Turenne parcourir les cours protestantes et y chercher du secours. Quelque activité qu'il mît dans sa négociation, les succès en furent lents, mais du moins réels. Il forma un corps de cinq à six mille cavaliers et d'environ onze mille fantassins qu'il amena sur les frontières au milieu de Septembre.

Henri, après le siège de Chartres assiègea Noyon, que le duc de Mayenne quoiqu'à la tête d'une armée supérieure laissa prendre, sans coup férir. Le roi mit ensuite son infanterie en garnisou dans les places de Picardie, et avec sa cavalerie il alla au devant de l'armée allemande.

Il la trouva composée d'excellentes troupes; et en reconnaissance du service que Turenne venait de lui rendre, il lui fit épouser l'héritière du duché de Bouillon.

Dès le lendemain des noces, le roi fut obligé d'emprunter les pierreries de la jeune épouse pour apaiser les Allemands, qui commençaient à murmurer de ne pas trouver en arrivant l'argent qu'on leur avait promis."

In dem Fasci. 8540 des Königl. Haupt-Staats-Archivs (Siehe den vollst. Titel: 18. MS.) befinden sich vier Schreiben des Königs Heinrich IV. von Frankreich, an den Kurfürsten Christian I. Diese wichtigen Documente sind datirt wie folgt:

Der 1) Brief aus Dieppe, 22. August 1589.

2) Autograph S. M. des Königs Heinrich IV. im Lager von Dreux, 22. März 1589.

3) Aus Mante, Juli 1591.

4) Aus dem Lager in Aubevillera, 10. Juli 1590.

und beziehen sich auf die schon empfangenen und von Seiten Kursachsens noch zu erwartenden Hülfsgelder. Inmitten der französischen Originalschriften steht, auf einem besonderen Blatte, folgende Bemerkung:

P. M.

„An. 1586, den 15 April hat Kurfürst Christian an Caspern von Schönberg nach Frankreich geschrieben, daß er seinen Bruder Hauß von Schönberg auf Pulßnitz, welcher damals in französischen Diensten gewesen und eine Anzahl Reiter für die Krone Frankreich angeworben selber in Dienste nehmen und zum Hofmarschall machen wollte, Caspar von Schönberg möchte dieses dem König vortragen und dessen dimission bewirken. Von diesem Briefe welcher beim König in der Adelhistorie gedruckt anzutreffen, müssen sich ohne Zweifel das Concept wie auch die königl. Antwort d. d. 21. Julii 1586 finden. Wäre es im Archiv (NB. Dresden) so würde Ihro Excellenz sehr angenehm sein diesen, und andere Hans Wolfen von Schönberg betreffende Nachrichten Copias vidimatas zu erlangen." —

Weniger des Inhaltes, als des literarischen Werthes wegen theilen wir den eigenhändig geschriebenen Brief Heinrichs IV. mit und erlauben uns blos die Hindeutung auf den Umstand,

daß Heinrich IV. ſich für Gelder bei dem Kurfürſten Chriſtian I. bedankt, die jener empfangen zu haben erklärt, bevor Nicolaus Krell **Kanzler** war. Und doch .....

Man leſe die Anklage-Punkte gegen Krell. —

Abſchrift des Briefes an den Kurfürſten Chriſtian I.:

„Mon cousyn, lafectyon et bonne vollonté que vous me portes mest témoignant an tant de fasons que je man sans grandemant oblyge en une audre estant byen ynforme que outre les denyers que vous avez prestes pour mes afayres vous vous amployes et cherches tous autres moyens dayder a mon establys semant dont ye vous ay voullu afectueu semant remercyer par la presante et vous assurer que vous aures a James telle part et pouvoyr anvers moy que syl se presante ocasyon de vous an donner preuve vous la recevres en tout a mon desyr et contantemant Aussy Je vous veus pryer que mayant desya tant oblygé vous veuylles ancores contynuer nos bons ofyces a lavancement de mes dys afayres sellon que vous en seres requys an mon nom par mes servyteurs qui sont par della ayans ceste charge de moy afyn que ce que vous aves desya sy byen commance pour la conservasyon de seste couronne puysse par une bonne assystance et moyen venyr a perfectyon quy sera ancore de beaucoup de meryte et quy nous redondera a grande louange et honneur Janvoye un pouvoyr au Sr. de Schomberg conte de nantevyl pour commander les forces quy me pourront venyr de ce coste la comme yl avoyt samblable charge du feu Roy monsyeur mon frere et le luy eusse anvoye des le commancement syl eust elle au dyt pays faysant tant de stat de sa vertu et de lafectyon quy a tousyours monstree au servyce des Roys mes predecesseurs que non seullement ye veus luy contynuer les grades & honneurs quyl y a acquys par ses merytes mes aussy les luy acroytre sellon que les ocasyons san presanteront. Je vous prye mon cousyn le favoryser au fayt de la dyte charge an ce quyl an pourra avoyr besoyn et luy agouster aussy foy an toutes autres choses concernans mon dyt servyce

comme a moy mesme pryant Dieu quyl vous ayt mon cousyn an sa saynte garde escryt au camp devant Dreus (Dreux) ce 22e Mars 89 vtr afectyonne cousyn

Henry.

Anmerkung 19. — Es ist schon in dem Verzeichniß der Quellen (Ungedruckte Schriften N. 6) bemerkt, daß jene den Leichenzug Christian I. darstellende Rolle, 40 Ellen lang ist, und als ein höchst seltenes Stück alle Beachtung verdient. Wir unterlassen es nicht, die vielen kunstliebenden Reisenden, welche das freundliche Dresden besuchen, auf diese, im königlichen Kupferstich-Cabinet sich befindende Seltenheit (Parterre des neuen Museums) aufmerksam zu machen und jeden Alterthumsfreund zu bitten, das freundliche Entgegenkommen des d. z. Directors H. Gruner, so wie des Aufsehers Herrn Franke, zu benutzen.

[56. G. Pierius p. 248.] Ueber den Glauben des Kurfürsten Christian I. sagte Pierius Folgendes:

„Nun glaube ich gar wohl, und bins mit euch einig, daß höchste, gedachter Kurfürst Christian hochlöblichster und seligsten Gedächtniß nie willens gewesen einiger Calviniſterei, wie nemlich Ihr und euere Rotte dieselbe in Predigten und Schriften abmahlet, beizupflichten. Denn seine Kurfürstliche Gnaden keinen solchen Schwarm, als ihr und euere Rotte den genannten Calviniſten antichtet, und ihr Wort böslich verkehrt, jemahls beigepflichtet sondern haben sich einig und allein zu Gottes Wort in den Schriften der Propheten und Aposteln begriffen und verfaßt, und dann nach Gottes Wort zur Augsburgischen Confession bekannt, sich auch darbei bis in den letzten Seufzer beständig verharrt. Und dieweil seine Churf. Gn. mein (sc. Pierii) Bekenntniß vom h. Abendmahle, welches ich bei meiner Bestallung deroselben unterthänigst verlesen und übergeben, demselben Wort Gottes und der Augsburgischen Confession, im rechten schriftmäßigen Verstande, ehrlich befunden, haben Sie ihn dasselbige gnädigst gefallen lassen und sich dahin erklärt daß Sie dieser Meinung auch wären. — Aber als S. Ch. G. todt verfahren, hat diß Bekenntniß auch calviniſch sein und heißen müssen." —

Viertes Kapitel.

Anmerkung 1. — [11 Gdr. N. 199. Königl. Kupferstich-Cabinet.]

Anmerkung 2. — [MS. Haupt-St.-Arch. Vol. I. fax. 9669. 23. October 1591.]

Anmerkung 3. — [28 G. Königl. Biblioth. Kryptocalv. 162.] Wir geben zugleich die Beschreibung der Gefangennehmung Dr. Christophori Gundermanns in Leipzig und Doctor Urbani Pierii in Wittenberg, weil dieselbe an demselben Tage stattgefunden hat, und machen auf den höchst seltenen Kupferstich aufmerksam, der sich in dem Königl. Kupferstich-Cabinet unter der, im Catalog angegebenen N. vorfindet.

„Bald auf des Kurfürsten Begräbniß wurden auch etliche Theologen hin und wieder, in dem Kurfürstenthum Sachsen gefänglich angegriffen, unter welchen Pierius*) zu Witten-

*) Dresden 13. April 1591.

Churfürst Christians Schreiben ahn
Herzog Philipp Ludwigen Pfalzgrafen beim Rein ꝛc.
auch Herzog Georgen Friedrichen Marggrafen zu Brandenburg ꝛc.

„Unser freundlich Dienst und was wir Liebes und Gutes vermögen zuvohren Hochgeborne Fürsten, freundliche liebe Vettern, Schwägern Bruder und Gevattern.

Wir haben E. LL. sämbtlich schreiben am dato den achten negst vorschienen Martii vor wenig Tagen zu unserer Handen

berg gewesen. Dann als etliche „Hoffrhete“ (Hofräthe) daselbst ankommen, haben sie ihn, in Beisein etlicher Rathsverwandten

---

empfangen und daraus vernohmen Welchergestalt E. LL. über das Jehnige so ettwa euer, des Marggrafen und des von Wirtenbergks LL. hiebevohren ahn uns geschrieben, itzo abermalß neben Ueberschickung Doctor Urbani Pierii Confession und etzlicher anderer Beylagen an uns gelangen, das sie berichtet würden, das der genannte Calvinismus in unseren Universitäten und Landen ohne unser vorbewußt einschleichen wolle und dorauff bitten daß wir itzo gedachte Beylagen mit Fleiß vorlesen möchten, So haben wier auch nottürftig vorstanden, Was uns EE. LL. darbei der Heidelbergischen, Zürichischen, Genffischen, und Nieder Sächsischen Theologen halber freundlich erinnern,

Nun glauben wier woll das EE. LL. solches alles anders nicht, als ganz treuelich brüderlich und auch Schwägerlich meinen, So wissen wir auch, das E. LL. Gemuth nicht sey uns oder einem andern Stande in Religions Sachen etwas fürzuschreiben. Ahnlangende aber der anderen Inhalt E. LL. schreibens, haben wier euer des Marggrafen und des von Würtembergs LLd. hiebevohr unsere Meijnunge in diesen Sachen in Schrifften genugsam zu erkennen gegeben, derowegen wier es auch wol also schlecht darbey bewenden lassen könnten, Dieweil wir aber auch solch E. LL. Schreiben und erinnern also geschaffen befinden, das es in allerwege nöttig, das E. LL. von uns hierunter ferner berichtett werden, damit sie daraus unser Gemüth eigenlicher und endlich zu vornehmen, Sich auch dardurch Ob vielleicht E. LL. von deren Theologen welche doch das Portt sein oder doch zum wenigsten von ihren Anhängern eingenohmen und zu solchem Schreiben verursacht worden, selbst informieren möchten, So haben wir nicht unterlassen mögen E. LL. uff obbemeldt ihr Schreiben hiermit freundlich und gutter Wohlmeinung kürzlich zu beantworten, Und ahnfenglich, So halten Wier darfür E. LL. werden in dehme Unfehlbare mit uns einigt sein, das Gottes des Allmächtigen erster Bevehlich, das sich ein Jeder Mensch und also auch zuvörderst die Obrigkeit in Gottes und Religions Sachen, allein nach dem Jehnigen so Gottes Wort gemeß und gar nicht nach der Menschenschrifften oder Lehren als die da Irren können, richten, Und das man in dehnen Sachen nicht darnach fragen soll, Ob dieser oder Jeneer Dieses oder ein Anderes gelehrtt, Sondern allein was der göttlichen Wahrheit gemeß oder nicht, und was darauff gegründett das soll man annehmen, es habe es geschrieben oder gelehrtt wer da wolle, das Andere aber ist man als Unrecht fahren zu lassen schuldigt,

zu Wittenberg vor sich gefordert, ihren habenden Befehl auffgelegt und vorgelesen, und ihm darauff den entlichen Sentenz

---

Diesem göttlichen Bevehlich haben sich auch unsere löbliche Vorfahren gemeß erzeigett und darum das Babstumb, welches allein daher entstanden, das man mehr uff die Menschen Lehr und Glossen, dann Gotteswort gesehen, abgethan, auch sich aus des Bapstes Joch gerissen, und demselben unserer Vorfahren Fußapffen seint wir auch zu ahnfangs unserer Churfürst. Regierung nachgevolgett, Und weill wir befunden was vor ganz gefehrliche und ergerliche Religionsstreit sich allenthalben erhoben, So haben wir uns so viell destomehre bemeltem göttlichem Bevehlich abngelegen sein und vor etzlichen Jahren ein Mandat in unseren Landen ausgehen lassen Darinnen alles Gezenke und Vordammen genzlich vorboten und die Unsern nuhr uff Gottes alleinseligmachendes wertt und dann uff die Augspurgische Confession, als ein Bekändtnis in der Kirchen, so sich vom Babsttumb abgesondertt, gewiesen. Wier befinden auch, das unsere Vorfahren, alß das Licht des Evangelii herfuhr gebrechen, gleichesfalls sich einzigk uff Gottes Wordt beruessen und alle Menschenlehre, so darmitt nicht übereingestimmt, verworffen, auch also sich wieder das Babstumb zusammen gethan, und vor einen Mann gestanden, auch vor die göttliche Wahrheit trenlich gestritten, bis das durch etzliche partheyische Theologen der Unselige Streit von Abendmal wiederumb erneuert, darbey sich dan begeben, das ihnen durch etzliche in solchem Streit nachgesehen, und dardurch das höheste aller Stände der Augspurgischen Confession, Unheil und Schaden verursachet worden, Dan wie E. LL. verstendig zu erachten dem Bapst und seinem Anhange nichts abngenehmeres Uns aber Nachtheiligeres wiederfahren können, als daß wir uns unter einander selbsten theilen und gleich wie sie über dem Babst halten, also auch unter uns Einer uff Lutherum, der Andere uff Zwinglium oder Calvinum, der dritte uf einen andern Menschen sehen, und sich keiner mit dem Anderen vergleichen will, auch vielleicht unter unseren Dienern, Leuthe so von dem Gegentheile darzu bestellt und gehalten gefunden werden, do man hiergegen Biellieber mit einander in Einigkeit leben und Keiner den Andern so sich zu der Augspurgischen Confession bekennett, abnfeinden, oder sich von demselben trennen sollte, Inmaßen denn auch unsere löbliche Vorfahren gethan, das sie die Oberlendischen Städte, Und die denselben dazumal zugethan gewesen, So doch Anno 30 zur Augsburgk ihre eigene Confession übergeben, vor der Augspurgischen Confession mit verwandte Ständte abngenommen, dieselben auch

und Beſchluß angezeigt, daß er durch den Burgermeiſter auff das Schloß in Gefängnuß ſollte geführt und gelegt werden.

---

ohne Unterſcheidt bis uff wenigk Jahre dahero, alß man den Theologen alzuviell gevolgett, darfur gehalten, und darauff der Religionsfriede uffgerichtett und wier alſo deſſelben allerſeits theilhafftigt worden, Wier haben auch ſolchem Allem nach uff unſere Univerſitäten, vormöge obbemeltes unſeres Mandati ahngeordnet, daß man alleine Gotteswort lehren und was mit demſelben ſtreittet vorwerffen ſolle, und ſeint gewiß daß ſolchem unſerem Bevehliche allenthalben der Gebühr nachgegangen wirdt, Inmaßen wier denn auch nicht zuegeben das hinter unſerem Vorbewußt in Religions-Sachen, etwas Wiedriges vohrgenommen werden ſolle, So viell aber die von E. LL. uns mit überſchickten Beylagen betrifft, haben wir dieſelben vorlangeſt geleſen, undt ob wir woll unſeren Pfarrherrn und Profeſſoren zu Wittenbergk, Doctor Urbanum Pierium Dasjenige ſo er fürgiebt ſelbeſten vorantworten laſſen wollen, So bedunkt uns doch, wan man wiſſen will, Ob dasjenige So er bekennet und ſchreibt recht oder Unrecht, das nicht zu fragen Ob es Lutheriſch oder Calviniſch oder ob es zu Zürich, Heidelberg und Genff approbieret oder in Niederſachſen improbiert wirdt, Sondern ob es mit Gotteswort übereinkommt, und demſelben nicht zuwider iſt Derowegen Wier es denn auch ausſchließlichen davon zu reden und E. LL. uff ihr ſchreiben zu beantwortten, uff unſere Univerſitäten und in unſeren Landen bißhero alſo gehalten, Solches auch nochmalß alſo zu thun bedacht ſein, das wie wier alles nach Gottes Wort, alß der einigen Richtſchnur urtheilen, und uns in die Partheyiſchen Namen ganz und gar nicht einlaſſen, Solches auch den Unſeren nicht geſtatten, alſo wir auch nicht nachfragen wollen, Ob in unſeren Kirchen und Schuelen der genannte Lutheranismus, Calvinismus oder Flacianismus, Sondern ob Gotteswordt lauter und rein gelehrtt und geprediget wird, Darzur Unß dan über das Vohrige auch bewegtt daß wier ſehen wie eß allenthalben zuegehett, und das es nicht weit darvon iſt, daß wier überr den partheyiſchen Nahmen endlich die Wahrheit gar vorliehren, auch wohl umb das Zeitliche, wan die Gemüther künftigk nicht beſſer zuſammenhalten, und Gott nicht beides gnediglich vorhütet, kommen möchten, Und tröſten uns darneben das uns unſere Kirchen und Landen einige falſche Lehre und Abfal von der Wahrheit, mit Beſtande nicht zugemeſſen werden kann. Wier gedenken auch über der götlichen Wahrheit nochmalß zu halten und wollen Andere auch das Jehnige verantworten laſſen, wie dann E. LL. wiſſen,

Und wiewol er viel disputirens darwieder getrieben, so ist es doch endlich bei dem ergangenen Bescheid blieben, und er also nach empfangenen Befehl durch den Bürgermeister, um weniger Zulaufs willen, hinter den Stadtmauern her nach dem Schloß geführt und ins Gefängniß geliefert worden (wie N. 6 und 7 zu sehen).

„Als Dr. Christophorus Gundermann zu Leipzig solches erfahren, gedacht er sich aus dem Staube zu machen*),

---

obgleich viell Leutte von derselben Theologen öffentlichen Ausgaben, das sie von der abscheulichen Allenthalbenheit des Fleisches Christi und sonsten Neue, undt in der Kirchen Gottes ganz unbekaunte phrases und Lehre führen, das wier doch E. LL. derwegen nicht beschwerlich gewesen, Und Ihnen dem allen nach E. LL. neben Uebersendung Doctoris Pierii vorantwortung hiermit freundlich ersuchen, und bitten E. LL. wolten unser mit solchem Schreiben und sonsten in Religionssachen hinführo gleichesfalls freundlich **verschonen** und in ihrem Landen und Gebieth auffacht haben, das keine irrige Lehre eingeführt oder stadthaben möchte, auch E. LL. Theologen und ihren Anhängern nicht so gar in die Hände sehen, Sondern vielmehr umb der Ehre Christi E. LL. eigenen Heilß auch dero Kirchen und Schulen willen, Inmaßen sie uns bitten, zuwohren wie es umb diese Streitt allenthalben geschaffen, erforschen, die Bücher selbsten lesen, und allein dem Jehnigen so in Gotteswort gegründet ist, volgen,

Solches wollen wir vor unsere Persohn auch thuen, und uns der Streite halben, so etwa fürgelauffen, oder sich noch erregen möchten, von E. LL als unseren Confessions verwandten, weder in Religions noch Prophan Sachen, wieder die allgemeinen Feinde des göttlichen Wortes nicht sondern, In der tröstlichen Hoffnung weil doch die erregten Streit alleine weniger Theologen getrieben seindt, Es sollen dieselben durch Gottes Hülfe mit der Zeit auch fallen, oder sonsten andere Mittel und Wege zu der christlichen Einigkeit gefunden werden, Undt wir seindt E. LL. freundliche Dienste zu erzeigen jederzeit willigt.

Datum Dresden den 13. April Anno 91.

Christian."

*) Wenn oben gesagt wurde, daß die Verhaftung Krells, Pierii und Gundermanns, an demselben Tage stattgefunden, so begreift man nicht wie Gundermann sofort von Allem, was in Wittenberg und Dresden vorgefallen in Kenntniß gesetzt werden konnte. Es muß also die eine oder die andere Behauptung **falsch** sein.

ſetzet ſich ſampt etlicher ſeiner Diener auf eine Kutſch, kam den erſten Tag Wintermonats gegen Abend gen Naumburg, begerete zu dem calviniſchen Prediger daſelbſt im Thum (Dom). Dieweil aber die Thor ſchon verſchloſſen mußte er in der Vorſtadt vor dem Salzthore im Gaſthof einkehren und über Nacht bleiben. Da er denn zuletzt erkannt und von den Geſten dermaßen mit Worten empfangen worden, das er vor Unmuth weder Eſſen noch Trinken mögen, und ſich Morgens in aller Frühe wieder auf den Weg nach Cala, ſeiner Heimath begeben. Sobald es aber Tag worden, ſind zwei Boten von Leipzig kommen, die ernſtlich nach ihm gefragt und da ſie ihn nicht antroffen ſich getheilt und einer nach Eckersberg gangen, der ander aber iſt auff Jena zugereiſet, welcher ihn auch daſelbſt angetroffen und mit guten Worten beredet, das er wieder umgekehrt und zurück nach Leipzig ſich begeben. Sonſt hatten die Boten heimlich Stöckbrieff bei ihnen und allen Befehl, wenn er nicht gutwillig umkehren wöllte, ihn niederzuwerfen und gefänglich einzuziehen, wo ſie ihn antreffen würden.

Dann nachdem es zu Leipzig ruchtbar geworden, daß Dr. Gundermann flüchtig worden, haben die Landſtände und Ritterſchaft, Burgemeiſter und Rath daſelbſt geſchrieben, hetten ſie Gundermann wegkommen laſſen, ſollten ſie auch ſehen, das ſie ihn wieder zu der Hand brechten, derohalb denn der Rath dem Gundermann Boten nachgeſchickt und ihn mündlich und ſchriftlich vermanet ſich wieder zu Leipzig einzuſtellen, damit er ſich nicht ſelbſt ſachfellig machte, ſein Weib, das ſchon von Sinnen kommen, und ſeine Kinder im Elend ſitzen laſſe. Alſo hat er ſich, auff geſchehene Erinnerung wider hinder ſich gen Leipzig führen laſſen und ſeines Dienſt, als vor, ausgewartet bis auf den 15ten Tag Wintermonats, da man morgens zwiſchen 7 und 8 Uhren alle Thor verſchloſſen und Chriſtoph von Beſeler Stadthaltern (N. 8.) und einer von der Ritterſchaft (N. 9.) zu allen Thoren abgeſchickt die Schlüſſel abfordern laſſen und die Thor bis um 12 Uhr zugehalten. Mittlerweil haben ſich gemeldter von Beſeler, ſampt dem Hauptmann (N. 10.) und zwölf Trabanten (N. 11. u. 12.) Auch Burgemeiſter Backofen (N. 13.) ſampt anderen Rathsherren auf dem Rathhaus ver-

ſammelt, ſind endlich zwiſchen 9 und 10 Uhren in Gundermann's Haus gegangen, ſeine Liberey (Bibliothek) verſchloſſen und verſiegelt und eine Wacht in das Haus gelegt und hinterlaſſen Dr. Gundermann aber aus dem Haus nach dem Schloß gefänglich geführt (N. 14.) und ihn dem Hauptmann zu verwahren überliefert. Als Gundermann in einem alten Schlafpelz und alten Schlappen aus dem Haus gangen, hat ihm ein kleiner Bub einen anderen Beltz bis in die Gefängnuß nachgetragen. Der gemeine Pöbel aber hat ſich hauffenweis verſammelt, ſich unterwegen ſehr ungeſtüm erzeigt und geſchrien: Man ſolte den Doctor Hardern und den Hufſchmidt (war ein Diaconus zu Leipzig darumb alſo genannt, dieweil er auf eine Zeit vor einem Kranken, dem er das Nachtmahl gereichet, geſagt haben ſollte: „Er hätte ihm ein Hufeiſen aufgeſchlagen damit er fortkommen könnte) auch mitnehmen und hinführen. Alſo ward vielgedachter Gundermann aus ſeinem Haus neben dem Thomaſer Thurm hin (N. 17.) durch die Burgſtraße in das fürſtliche Schloß zu Leipzig (18) geführt und dem Schloßhauptmann bis auf weiteren Beſcheid zu verwahren überantwortet und befohlen ihm an Eſſen und Trinken keinen Mangel zu laſſen. — Was nun endlich daraus werden mag, gibt die Zeit."

Welche gereizte Stimmung gegen Dr. Gundermann verbreitet war, geht aus einem, in Leipzig gedruckten Gedicht hervor. (Siehe N. 37. Ged. königl. Biblioth. N. 155. „Gundermans Klage") worin Dr. Gundermann darüber klagend: „daß er die Lehre Luthers (über das Abendmal angegriffen, Theſes gegen die Augustana geſchrieben; Schiller vom Amte entfernt, Gottesknechte verjagt, gegen Selneckern aufgetreten, ſo daß die Studenten, die er „Kälber und Eſel" geſcholten ihm zürnten, den Rath angegriffen und ſich auf Krell verlaſſen habe,) in ein Geſpräch mit Doctor Hellriegel über „fürſtehende Gefahr" verflochten wird."

Die Studenten halten einen „gerichtlichen Prozeß" über Gundermann. Sie bilden vor dem Hauſe des Doctors einen Gerichtshof, beſtehend aus einem Richter, acht Schöppen, und dem Henker. Jeder der Schöppen ſchlägt eine Strafe vor:

1) den Strang, 2) das Rad, 3) das Beil, 4) das Zerreißen mit glühenden Zangen, 5) das Erſticken und Verbrennen, 6) „Das Braten wie ein Huhn," 7) das Steinigen, 8) das Abreißen der Glieder.

Der Henker aber ſchließt mit folgendem Verſe:

„Herr Richter, ich wills gerne than
Her, Her, Du Gottesdieb Gunderman
Dein Bart will ich Dir fein balbiren
Und Dich darnach zum Tanze führen
Solſt fröhlich ſein und darzu ſingen
Den Harder will ich auch bald bringen,
Seinen Sohn und mehr Calviniſten
All Gottsverläugner und falſch Chriſten
Müſſen mit mir den Reigen ſpringen
Da wird ein End haben, lachen und ſingen
Itzund ſchrei ich auff dieſem Plan
Zetter über Dich Gundermann
Und was mir vom Richter befohlen iſt
Das will ich thun ohn lenger Friſt.

Tichter.

Des Tichters wolt im Beſten gedenken
Und ihm zwei hundert Thaler ſchenken."

Ende.

Anmerkung 4. — [MS. Haupt-Staats-Archiv Vol. I. fasc. 9669. Caſſel 9. Nov. 1591.]

Anmerkung 5. — [MS. Haupt-St.-Archiv. Vol. I. Loc. Act. 9669. Autograph. N. Krell's.] Aus der ausführlichen Beſchreibung des Königſteins, wie ſie Richter (I G.) giebt, entnehmen wir folgende Stellen (I, p. 176.) et sqq. —

„Die von den Huſſiten 1425 zerſtörten Feſtungswerke auf dem Königſteine waren aber, weil der Sonnenſtein für die Hauptgrenzfeſtung gegen Böhmen galt, nicht wieder hergeſtellt worden, und deshalb verwandelte ihn der Herzog Georg 1516 in ein Coeleſtiner Kloſter („des Lobes der Wunder Mariae auf dem Königſtein"), das aber nach 12 Jahren von den Mönchen,

die nach Wittenberg zu Luthern gingen, bis auf 2 wieder verlassen wurde, worauf Georg, voll Unmuth die von ihm gegründete spärliche Stiftung wieder aufhob und sie einem dresdner Spitale zuschlug. —

Nach Georg's Tode (1539) erhielt der Königstein seine frühere Bestimmung wieder, indem Heinrich der Fromme unter Wolff von Helfertt, als erstem Commandanten, unter dem Namen Hauptmann auf dem „großen Stein" eine Besatzung dahinlegte. Kurfürst August aber wurde der eigentliche Begründer der mächtigen Festungswerke, denn er ließ die alten, eingegangenen Werke wieder herstellen, neue anlegen, durch Conrad König den Brunnen graben und machte den Königstein zu einer Grenzfestung gegen Böhmen. Christian I. setzte das angefangene Werk mit noch größerer Thätigkeit fort; er erbaute die Christiansburg, die alten (ersten) Casematten und das Gardehaus oder die Casernen. Unter Johann Georg I. wurden die Festungswerke durch die Georgenbastei, die Georgen- und Magdelenenburg, die Proviantverwalterey, den Johannis- (Helden-) Saal und eine stärkere Verwahrung des Eingangs vermehrt, so wie unter Johann Georg II. die alte Bastion unter der Festung angelegt und die ehemalige Klosterkirche zum Gottesdienste bestimmt. König Friedrich August I. ließ die Christiansburg, nun Friedrichsburg genannt, verschönern, das abgebrannte Commandantenhaus unter Kyau, ein neues Proviantthaus, die Casernengebäude und 4 Pulverthürme erbauen, am Eingange ein neues Werk anlegen, die Keller erweitern und das Weinfaß vergrößern." —

Ihre jetzige Gestalt und Einrichtung verdankt die Festung Friedrich August III., denn unter ihm ist die Befestigung und Verschönerung derselben am meisten geschehen. — Der Königstein wurde aber auch seit Ende des 16. Jahrhunderts als Gefängniß für Staats- und andere Verbrecher von höherem Range bestimmt. Unter den vorzüglichsten Staatsgefangenen sind zu nennen: Der Kanzler D. Nicol. **Krell** (1591 — 1601), der Oberhofprediger D. Hoe von Hoenegg (seit 1619), der russische General von Patkul (1706), der Erfinder des Meißner Porzellans Johann Friedrich Böttcher (1706), Johann Hector

Baron von Klettenberg (1718 — 1720) und der Geh. Secretär Menzel (1763 bis 1796).

(Ueber die, dem Namen Krell, beigefügte Anmerkung (p. 177) müssen wir schweigen, weil dem verehrten Herrn Verfasser des angeführten Werkes, die Original-Acten nicht vorgelegen haben, und Derselbe nach Einsicht der Mss. im Hpt.-Sts.-Archiv ein ganz anderes Urtheil über die Gründe des Todes des Kanzlers Krell, auszusprechen sich veranlaßt sehen würde.)

[Hpt.-Sts.-Archiv. Siehe MS. N. 29.]

Königstein 5 Februar 1592.

„An Frau Dr. Krell.

„Meinen gebürenden Ehrengrus zuvor, Ehrbare, Ehrentugendsame Frau Doctorin

Der Churſachsen Administrator M. gnedigster Herr hat mir die Volmacht in der Gruischen (?) Sachen zugeschickt, dieselbe ist vollzogen, J. F. G. wiederum übersendet worden, dieselbe werdet ihr Abzufordern wissen, Was euer Herr, der Doctor ferner begeren nnd bitten thut, werdet ihr inliegenden Befinden, dergleichen Abschrifft dem Herzog von Weymar auch zugeschickt worden, habe ich euch berichten wollen, darneben in Gottes Schutz befehlende, Kstn den 5 Febr. 92.

Hans von Eberstein
Hauptmann."

„Der Doctor
Ein Feßlein Wein
Ein Buch & Corpus doctrinae philippi, leit in seiner stuben in schwarzleder, vor gelt uf seither werdet ihr ihm zuzuschicken wissen."

[Hpt.-Sts.-Archiv 29. MS.] Zu dem Schreiben von Hans von Eberstein d. d. 5. Febr. 1592.

„Dergleichen Abschrifft ist dem Administrator der Churſachsen ꝛc. auch zugeschickt ꝛc.

„Bis uf dato den 5 Februarii bin ich in 6 Wochen am Zipperlein, zu Bette gelegen, und kan weiter nicht alß man mich träget, oder mir sonsten forthilft, Solch Zipperlein habe

ich mit Frost und Hitze überkommen. So seint mir auch sonderlich anfangs onmachten zugegangen und befinde noch diese stunde Beschwerung in der Linken seiten, Habe auch die Schmerzen zu dreien unterschiedlichen Mahlen, ufs neue, nicht allein untten in beiden schenkeln und Knien gefült, desgleichen befinde ich im ganzen Leibe Beschwerung vom Stechen Haupt und anderen wehe, und halt ich das hierzu über das, das ich hiebevorn mit solcher Schwachheit auch beladen, die ganz unbequeme Verhafftung, neben den stetten liegen und das ich bishero gar keine Arznei haben konnen, fürnemlich Ursach gilt, dan das Stüblein klein und wenn man einheizt so wird es gehling warm, unten aber bleibt es stetigk Kalt, Sinthemal der Wind an vielen Orttern durchgehet, so regnets hinein, mehr als an 4 unterschiedenen Ortten, dadurch mir die Füße erfrieret, und wann ich die Schenkel aus dem Bett henge, so erkalten sie mir derwegen ich mich auch nicht vermute das ich an diesem Ortte, Gott wollte mir dan, wie ich hoffe sonderlich helfen, wiederumb zu soriger Gesundheit gelangen moge.

Deßgleichen hat Magister Montagk seine alte Beschwerung nehmblich Schiaticam [ischiatica passio, Hüftweh. Pierer l. c.] bekommen desgleichen henget ihm Vercigo zu und das ich also von ihm auch keine Warttung. Wie aber dem allem, weil keine Enderung ervolget und ich gedult haben mus, so bitte ich alleine mir uf eben gezeigte Beschwerungk und fürnemblich zum Zipperlein, da ich befinde das die Materia, darvon die schmerzen kommen, noch vorhanden und ich auch ahne das, zu verhoffendtlicher Abwendung anderer Beschwerungk purgation von nothen, durch Dr. Salmuten der meines Leibes Gelegenheit weis, notwendige Arzney one einige saümnus verordnet und mir dieselbe, neben einer ausführlichen Bericht, wie sie zu brauchen förderlichst zukommen zu lassen ꝛc.

(P. S.) Dis hat D. Krell, vom Munde in die Feder bracht und in Beysein des Herrn Hauptmanns, seinen des Hauptmans Schreibern, nachschreiben lassen d. 5 Febr. 1592."

Anmerkung 6. — [MS. Vol. I. N. 9669.] „Krell empfing: 30 Eier, 4 junge Hühner, und ein klein Fäßlein Wein." [Bericht Abrahams Pfeil.]

Daß es übrigens mit der Naturalverpflegung Krells nicht schlimm gestanden haben mag, geht aus dem „Speisezettel“ hervor, welcher dem Administrator zu Ende des Monates März 1592 zugeschickt wurde:

„Am Ostertag 26 März zu Mittag erhielt Krell

Rindfleisch mit der Suppe, gebratenes Kröße, frische gekochte Birnen, Kuchen, frische Butter, Brodt, Semmel, Bier.

Zum Abendessen

Rindfleisch in einer braunen Kirschpastete, geröstete Eierstücke, Pflaumenkuchen, Brodt, Semmel, frische Butter, Obst, Bier, Licht.

Montag 27 März zu Mittag

Vom Kalbskopf, Rindfleisch mit Krehm, gekochte Aepfel, Kuchen, Brodt, Semmel, frische Butter, Bier.

Zum Abendessen

Salat mit Eiern, Kalbfleisch, gedünstete Birnen, Gallert, Kuchen, Brodt, Semmel, frische Butter, Licht ꝛc. ꝛc. ꝛc.“

S. Speisezettel. [Hpt.-Sts.-Archiv.]

Anmerkung 7. — [29. Ged. Königl. Biblioth. Caps. 190. N. 168.] M. s. auch: [15. MS. Hauptstaatsarchiv Vol. I. N. 9669.] N. 72. Am 23. Febr. 92 richtete der Administrator, von Torgau aus ein Schreiben an den Kanzler und die Räthe zu Dresden und befahl denselben, da die Landschaft wünsche Concepte, Schriften, Briefe ꝛc. des verhafteten Kanzlers Krell zu besitzen, „daß sie die Concepte aufsuchen und von denjenigen, welche unter Krellens Handschrift vorhanden, Copias verfertigen, auch wanns alsdann solche fürderlicher anhero (sc. Torgau) übersenden lassen sollten.“

Anmerkung 8. — [9669 MS. Haupt-Sts.-Archiv.]

Fünftes Kapitel.

Anmerkung 1. — [63. G. Arnold ꝛc. 14. MS. Hpt.-Staats-Archiv.]

Anmerkung 2. — [63. G. Arnold ꝛc. p. 865.]

Anmerkung 3. — [44. G. p. 1148 und 12. G. Wecke.]

Anmerkung 4. — [MS. Hpt.-Sts.-Archiv 9717.]

Anmerkung 5. — [14. MS. Hpt.-Sts.-Archiv N. 9717. N. 151. überdies gedruckt: 3. G. Gerken. pag. 280.]

Anmerkung 6. — [MS. Hpt.-Sts-Arch. 10315. Supplication an Herzog Friedrich Wilhelm durch David Steinbach ꝛc. ꝛc. 27. Juli 1592.]

Anmerkung 7. — Elsterberg, kleine Vasallenstadt, im Voigtländischen Kreise, im Amte Plauen, 1½ Stunde südlich von Greitz, zwischen hohen Bergen, in einer recht anmuthigen Gegend am Elsterflusse.

(Schumann.)

Anmerkung 8. — [35. G. Königl. Biblioth. N. 155. p. 109.] Am Schlusse findet man die Bemerkung:

„Hiermit sieht man nu wie bestendig die leichtfertige, meineidige, calvinische lose Buben, über ihre Religion halten, dabei zu spüren wie richtig ihr Lehr ist, und daß Keiner dabei bestendig verharrt, oder das Leben darüber auffsetzte, oder sonsten

sich in Gefahr geben oder vertreiben ließe. Darum wolle sie ja Gott ferner zu Schanden machen, so sie sich nicht bekehren wollen."

Anmerkung 9. — Als Beleg der oben ausgesprochenen Behauptung müssen wir Thatsachen anführen; vor allem die Schriften, oder, wenn nicht alle, doch einen Theil derselben, welche dazu beitragen mußten, den Fanatismus zu stählen und zu verderblichen Thaten zu führen. —

a) [M. s. 36. G. Königl. Biblioth. Cat. p. 10. N. 155. p. 331.] „Das Calviniſche Babylon; Welches etliche Schwermer, in dieſen letzten Zeiten wider aufzubauen ſich unterſtanden, Sampt eigentlichen Bericht wie ſolcher Bau gleichermaßen der erſte im Anfang der Welt, von Gott mechtig verhindert worden ꝛc. ꝛc. Sampt angehengten, kurzweiligen Geſpräch zweier Bauern, von den ſtreitigen Religionsſachen ꝛc. ꝛc. Gedruckt im Jahr 1592. — Die Schrift enthält nichts anders als dumme, gemeine Witze über und gegen die „Eigennamen". (p. 331. bis 347.)

b) [M. s. N. 155. Königl. Biblioth. 32. G. (Catal. fol. 4.)] „Der calviniſche Poſtreuter von Anno 1590 an, biß auff das 92 Jahr Wie ſie ihre falſche, verführeriſche Lehr haben wollen an Tag bringen, und die wahre, unverfälſchte Lutheriſche Lehr unterzudrucken ſich unterſtanden haben, Wird hie kürzlich vermeldet wie es itziger Zeit ein Ausgang mit ihnen gewinnt ꝛc. ꝛc. In eine einfeltige Commedia verfaßt mit vier Perſonen

Broſe	Der calviniſche Bürger
Bartel ſein Nachbar	Der lutheriſche Wirth

Geſtellet durch einen Liebhaber göttlichen Wortes. I. N. A. B. I. S. P."

15 [Der Poſtreiter mit Vignette] 92. —

Dieſe Schrift beginnt mit den, Staunen erregenden Verſen:

„Luther behelt dennoch das Felt
Gott geb, wie ſich Philippus helt,
Die Calviniſten ungeheuer
Wie ſind ſie jetzt, ſo wunderthener

Vorhin waren sie in Sperlings kauff
Man wig sie jetzt mit Gold nicht auff
Wer ein antrifft, der halt ihn warm
Empfange ihn mit vollem Arm."

Brose trifft seinen Nachbarn Bartel an und frägt ihn: warum er (Bartel), nicht zu Hause zu treffen sei? — Bartel erwiedert, daß er „beim Trunke" war und gar vieles angehört habe, was er, Bartel, erzählen solle. Die Neugierde Brose's richtet sich vor Allem auf den Krieg, so wie auf die Steuer. Bartel wünscht von den Gelehrten zu reden, deren Geschwätz jedoch Brose nicht kennen will. Nichts desto weniger redet Bartel zuerst von der neuen Lehre der Taufe. (p. 296.)

„Aus dem falschen Anhalt'schen Land
Haben sie einen gar neuen Tandt,
In dies Fürstenland hereingebracht,
In der Lehr ein solch Lerm gemacht
Daß auch der Fürste Christian
Drüber hat mußt sein Leben lahn."

Bartel behauptet (p. 297.): Der Pfaffe in Klöburg habe die Bilder aus der Kirche entfernt, und doch seien die Bilder die beste Bibel für den Bauer

„Weil unser Keiner nichts nicht liest." (p. 298.)
Selnecker sei nun vertrieben!!
Sie (sc. die Pfaffen) haben den Herren so eingenommen
(p. 299.)
Daß er drumb ist ums Leben gekommen.
Der zu Grimme sagt dummes Zeug.

Von Krell wird Folgendes gesagt:

„Ach nun hör ich's lieber Bartel
Er ist geheißen Doctor Krell
Ich hab von dem Schalk ja gehort
Wie er das ganze Land verfort
Ist er doch gar kein Geistlicher
Was kann er denn thun bei der Lehr
Die Priester und auch die Pfaffen
Gebn ihn traun gar nichts zu schaffen

Was aber weltlich Ding betrifft
Weiß ich wie er gar manche Schrift
Die, Vor Fürſten und andern Herren
Geſchrieben worden weit und fern
Aufgebrochen und zu ſich genommen
Daß ſie nicht ſind vor den Herrn gekommen
Hat die Legaten abgeweiſ't
Mit Dück, der er ſich hat befleißt,
Sonderlich des Kayſers Legat,
Er oftmals hinterhalten hat."

Krell ſoll Geiſtliche abgeſetzt und die Taufe verunſtaltet haben. Es wird des fürſtlichen Mandates erwähnt und bemerkt, daß wenn die Pfaffen nicht gehorcht hätten, alles ruhig geblieben wär. — Darauf folgt ein Klagelied, worin behauptet wird, daß Gottes Wort vergeſſen, die Liebe des Nächſten verloſchen ſei, und der Calviniſten übermäßige Klugheit (in der Lehre der Taufe und des Abendmahles) geſiegt habe. — Broſe ſagt:

„Wiſſen denn die Erzböſewicht?
Von einander zu ſcheiden nicht,
Daß Chriſti Leib ein Vorzug hot
Vor Andern die nicht ſein denn Rott."

p. 310. Es wird ſodann die Frage aufgeſtellt: „Welchen Nutzen und welche Wirkung die Calviniſche Lehre habe; worauf (p. 313) erwiedert wird: (Luthers Prophezeiung.)

„Man ſagt von ein ſehr frommen Herren
Der nicht ſo wird das Land beſchweren
Occasio pro sequentis colloquii etc. etc."

Ein calviniſcher Bürger kommt und redet Barteln an. Der Bürger grüßt den Wirth — Unterhaltung — Frage nach Neuigkeiten. — Der Poſtreuter erklärt dem Wirthe, es ſei ein Poſtbote bei ihm geweſen, der ihm ein Mittel bekannt gemacht habe, die Lutheraner zu vertreiben (p. 317.). Ein anderer Gaſt, ein Badergeſell, nimmt ſich des „geiſtlichen Bades" an. Der Verfaſſer erwähnt mehre calviniſche Geſänge und ſpricht von der „calviniſchen Leiter", auf welcher man in den Himmel ſteigt. Es kamen auch zu dem Wirthe Doctor Hellrigel, Junger-

mann und die „halberſtädtiſche Birn“. — Bleißenburg. — Dr. Harder — der andere Pſalm. — Legatio Jundermanni (p. 322.) Die Calviniſten ſind grauſam gemein; nemlich: man ſpricht überall von ihnen. —

„Was ſoll nun aus dem calviniſchen Kanzler werden? — Warum mußte Chriſtian ſo früh ſterben?“

Antwort des Bürgers:

(p. 325.) „Denn der ſelig Herr hat an ſich
Eine Krankheit, die Waſſerſucht
Und wie man ſagt, auch die Schwindſucht
Weil er ziemlich viel trinken kundt
Das war die rechte Urſach und Grundt
Darum er ſo zeitlich abging
Und nicht wie mancher kaler Fink
Ihm träumen läßt, daß dieſer Herr
Nicht bleiben bei ſeines Vaters Lehr.

Exilium tot Pastorum fidelium Augustus vere Augustus. —

c) [34 G.] In der Schrift: Franciscus Constantius, die Bibel Salmuth's ꝛc. ꝛc. M. ſ. den vollſt. Titel (Catalog) wird bemerkt, daß der geweſene Hofpredikant zu Dreßen, L. Salmuth, etliche Bücher der heiligen Bibel commentirt habe. Er ſoll das Gift und den Irrthum der calviniſchen Lehre unter dem Namen lutheriſche Bibel verſteckt haben. Dieſe Irrthümer müſſen hervorgehoben werden, denn: „wer nicht dem Bapſtthum und Calvinismo, ſowohl als anderen Ketzereien nit von Herzen Feind iſt **kann nicht ſelig werden** (p. 155.). —

d) Mit welchem plumpen Witze man ſich damals, bei der Behandlung der ernſteſten Gegenſtände, hervorzutreten, nicht ſcheute, erſieht man u. a. aus dem „Wohlmeinenden Sendbriefe (33. G. K. Bibl. 155.) an die newen und jungen Prediger in Braunwaldia d. iſt:

Nach dreien Dingen thut man trachten
Die man auf Erden hoch thut achten.
Groß gut, Wolluſt und weltlich Ehr
Darauf man ſieht und hoffet mehr
Als auf den höchſten Troſt und Gott
Der allein hilft aus Todes Nott

Das Gut viel böser Unfall bringt
Wolluſt zu großen Schanden bringt,
Die Weltlich Ehr vergeblich iſt,
Wer's glauben will zu dieſer Friſt.

Ueber dieſes Thema ſchreiben nun an die geliebten Brüder zu Braunwaldia

Johannes, Evangeliſt und himmliſcher Kanzler
Matthaeus, Evangeliſt und D. in der Theologey
Marcus, Evangeliſt und Doctor der Theologey
Lucas, Evangeliſt und utrinsque medic. Doctor
Paulus von Tarſen, Chriſti auserwehltes Rüſtzeug
Petrus von Bethſaida, oberſter Fiſchmeiſter der Menſchen.

Manu propria subscripserunt —

e) In dem „Berichte" [39 G. Königl. Biblioth. 162.] wird erwieſen:

1) Daß die zwingliſche und calviniſche Lehre von den proteſtirenden Fürſten und Ständen von anno 30 an über die 50 Jahr lang, als eine irrige und verwerfliche Lehre ſei ausgeſetzt und nicht unter die Augsburgiſche Confeſſion „untergeſchleifet" worden.

2) Daß Urbanus Pierius und ſein Anhang Calviniſch ſein, ob ſie wohl des Calviniſchen Namens ſich ſchämen.

3) Daß die calviniſche Lehre (vom heiligen Abendmal und der Perſon Chriſti) dem Worte Gottes ſtraks zuwider.

4) Daß die Calviniſten zu Wittenberg die Würtembergiſchen und andere reine Theologen mit unerfindlichen Calumnien, Leſterungen und Unwahrheiten unbillig beſchweren." Gedruckt zu Leipzig bei Johann Beyer Anno 1592.

Anmerkung 10. — [31. G. — Königl. Sächſ. Biblioth. N. 155. fol. 371. et sqq. bis 382.]

Anmerkung 11. — [M. ſ. Mosheim p. 380. u. 381. Königl. Sächſ. Biblioth. 166. Caps. 190. p. 13.] Samuel Huber war zu Burgdorf, im Berner Gebiet reformirter Pfarrer geweſen und wurde im Jahr 1588 nach einem, zu Bern über die Allgemeinheit der göttlichen Gnade, mit Beza und anderen feierlichem Geſpräche abgeſetzt und hierauf würtem-

bergiſcher Prediger zu Derendingen geworden. — Hier ſchrieb er wider die Katholiken und Reformirten, ließ aber ſowohl in Schriften, als Disputationen beſondere Meinungen blicken. Er mußte deswegen, den 31. October 1592 eine feierliche Unterredung mit den Gottesgelehrten zu Tübingen halten; ſie waren aber ſo wohl mit ihm zufrieden, daß ſie ihm das, bei ſeiner Beförderung nach Wittenberg erforderte Zeugniß nicht abſchlugen. Er kam im December des nemlichen Jahres nach Wittenberg, aber gleich nach ſeiner Ankunft ging der Lärm an, da er ſowohl bei der Promotion des Salomo Geßner als auch bei ſeiner eigenen Promotion, in dem dabei gehaltenen Examen und Geſpräch mit Polycarp Leiſer (Lyſern), Aeg. Hunnius, und Gesner zerfiel. Er verwechſelte und vermengte den ſogenannten, vorhergehenden und nachfolgenden Willen Gottes, erklärte ſich aber ſo, daß man hätte damit zufrieden ſein können. Allein man ſchleppte ihn, von einem Religionsgeſpräch zum Andern, weil er auf ſeinen ungewöhnlichen Redensarten eigenſinnig beharrte und ſeine Gegner verketzerte, belegte ihn mit weitem Arreſt und ſetzte ihn endlich gar ab, Da er dann zuerſt nach Halle und als er auch da zuſammenpacken mußte, in das Mansfeldiſche, wo man ihm die Communion abſchlug, und endlich nach Helmſtädt ging, wo ihn auf ſeine beſſere Erklärung der Herzog Julius ſchützte und von den Kloſtergütern unterhielt, bis er im Jahr 1624 ſtarb. Noch iſt anzumerken, daß wir von Hubern einen „Antibellarmin“ haben, welches Buch für die beſte Widerlegung dieſes Helden in Religionsſtreitigkeiten gehalten wird. (Siehe Baumgartens Geſchichte der Religions-Partheien 1210.)

Anmerkung 11a. — Das Tragen von Waffen war ſtreng verboten. M. ſ. folgende Verordnung vom 7. Julii 1588. [MS. Stadtbibliothek von Leipzig Rep. II. 139 c. fol. 118.]

„Eines Ehrnvh: Hochw: Raths der Stadt Leipzigk Patent undt Verbots daß die Handtwergsgeſellen ſowohl andere Ledige Geſellen und Rathsunterthanen keine wehren, Tolchen und andere Waffen tragen ſolten ꝛc.

„Wir Bürgermeiſter und Rhatt allhier zu Leipzigk thun allen unſeren Bürgern und Einwohnern undt ſonſt menniglich

die diß Gebott und ſachen belangend, hiermit kundt und zu wiſſen: Nachdem ſich vor dießer Zeit zwiſchen den Verwandten der löblichen Univerſität und etlichen Handwerksgeſellen allhier widerwillen zugetragen, daraus allerley verdrießliche auch thätliche Erzeigung gefolgtt damit aber ſolches zu weiterung und ſorglichem Nachtheil ferner nicht gereichte, hat die notturfft erfordert hierinnen ein Mittel und Wege zur denken, dardurch ſolches alles vorkommen werden möchte, derohalben dieſe Sache Anno 45 an den damahls Durchlauchtigen hochgebornen Fürſten und Herrn, Herrn Moritzen Herzogen zur Sachſen, Landgrafen in Thüringen und Markgrafen zur Meißen, unſern gnedigen Herren, hochlöblicher Gedechtnuß, unterthenigſt gelanget, darauff mit S. F. G. Rathe und Verwilligung, wohlgemelte Univerſität ſich mit uns und wir mit ihnen verglichen, welches auch damals hochgedachter unſer gnediger Herr, chriſtmilder gedechtnus, nicht weniger denn die Univerſität und wir geſtracks zu halten ernſtlich gebotten: Nemblich Das kein Student, wes ſtandes oder Alters er ſey, desgleichen keine Handwerksleuthe, ob ſie gleich eigene Häuſer hier haben, und Bürger ſind, darzu Handwerks und andere ledige Geſellen alhier in der Statt und Vorſtätten Kein wehr tragen ſollen, es ſein Meſſer, Bleykugeln, Büchſen und Anders, das auch Niemandts bei nächtlicher Zeitt nach neun Horen auf den Abend auf der Gaſſen ohne Geſcheffte und Winterszeit ohne Liecht, gehen ſoll, Alles bei gebührlicher Straff, nach fernerem Innhalt über dieſelben Vergleichung gegebenen Fürſtlichen und verſiegelten Abſchiedes, am dato Sontags Cantate 3. May 1545.

Ob nun wol ſolcher, von damahls hochgedachtem Herzoge und nachmahls Churfürſten Moritzen, chriſtſeeliger Gedechtnus, ſowohl nach folgenden, auch ietzt regierenden Chur und Landesfürſten approbirten und beſtettigten Vergleichung bißhero dermaßen nachgelebt, daß wir nach Gelegenheit zurfrieden ſein können, So haben wir doch ettliche Tage hero befunden das ſolches zuwieder von Studenten auch Handwerksgeſellen, Wehren, Meſſer, Tolche und Anders getragen und dardurch zu allerley ſorglichkeit Uhrſach gegeben werden will. Solchem

Zuvorkommen, Gebiethen wier Allen unſeren Einwohnenden Handtwerksleuthen, Handwerks und anderen ledigen Geſellen bey Straff des Gefenkuus und der Verweiſung oder anderer, ordentlicher ernſter Straff, das ihr keiner der ſich alhier oder in Vorſtatten euthelltt, Wehre tragen, es ſein Meſſer, Tolche, Bleykugeln oder Anderß, das ſie auch des Nachts, nach neun Horen und Winterszeitt ohne Licht auf der Gaſſen nicht gehen, und das ein Jeglicher Handwerksmeiſter und Wirtt, da die Handwerksgeſellen einkehren, ihre Herbrige haben, oder arbeiten, Solche ſeine Geſellen verwarne und vor ſich ſelbſt halte: damit man mit gebührlicher Straff wieder ſie nicht verfahren dürffe, darnach ſich ein Jeder zur Richten und vor Schaden habe zur hüten. Zur Uhrkundt mit unſerem Stattſecret beſiegelt. Und geben Sonntags nach Mariä heimbſuchung den 7. Julii anno 1588.

Concordat cum exemplari typis impresso
id quod factâ collatione attestor, Ego
Laurentius Crebs."

[34. MS. Stadtbibliothek zu Leipzig. Repos. II. 139c.]

Anno 1601. 20 Juli.

„Eines Erbarn Raths alhie Verordtnung ꝛc. ꝛc.

„Wir Bürgermeiſter undt Rath der Stadt Leipzigk fügen allen unſeren Bürgern und Unterthanen hiermitt zu wiſſen daß wir obliegender Vätterlicher Sorgfeltigkeit und bewegenden Urſachen zue Vorkommung und Abwendung Alles zuetragenden Unheils, die hohe Notturſt zu ſein erachtet bey dieſer Stadt gewiſſe Verordtnung zue machen, auch ſolche Vorſehung zu thun damit in Auflaufen undt ſonſten, die Bürgerſchaft und Unterthanen wiſſen mögen, weſſen ſich ein Jeder in ſolchen und dergleichen eilenden nothfällen zu verhalten und zu bezeigen, Alß haben demnach wier in allen Vir Virteln in der Stadt, und in einem jeden inſonderheit neben den Ober und Unter Virtelmeiſtern, auch ſonderliche Rottmeiſter geſatzt und verordnet alſo und dergeſtalt: daß in einem jeden Virtel in der Stadt je dreizehn Häuſer zu einer Rotte geſchlagen unter welchen einer zum Rottmeiſter de-

putirt worden. Solche gesatzte und verordnete Rottmeister und also ein Jeder insonderheit, sollen bey ihren geschwornen Bürgerlichen Eiden und Pflichten schuldig und verpflichtet sein, sobald in ihrer Nachbarschaft, bei Tag oder nacht ein Auflauf oder ander unruhiges Wesen, mit Fensterauswerfen friedbrüchigem, gewalthetigem Haußstürmen, unnöthige Zusammenlaufung müßiges Gesindes oder andere unvorsehene nothfälle sich begeben und zutragen würden, welches doch die göttliche Allmacht ferner gnediglich verhüten und abwenden wolle, daß sie von Stundt an, bevorab welche dem bedrengten und abgefallenen am nechsten gesessen, dergleichen dan auch die andern Rottmeister in demselben und nächstfolgendem Virtel ohne einigen Verzug unerfordert ihre Rotte zugeordnete zwölf Mann aufmachen und auffordern, und dem bedrengten, es betreffe auch wem es wolle, zu Hülf kommen, und ihme Nachbarliche rettung helffen thun sollen. Uff solchen Fall denn ein jeder bey seinem geschwornen bürgerlichen Eiden alßbald in seiner Rüstung und mit seiner besten wehre gefast vor seines fürgesagten Rottmeistershause erscheinen, alda fernern bescheidts gewertig sein, und beneben andern dem erregten aufruhrischen oder gewaltsamen wesen, unweigerlich, ungesäumt und unverzüglich mit ernst steuern und abwehren helfen, auch mögliches fleises daran sein und dahin trachten soll daß die Redelsführer, Verbrecher und Helfershelfere zue Hafft und zue verdienter Strafe gebracht werden mugen, und in solchen zuetragenden, eilenden nothfallen und auflauffen soll ein jeder Rottmeister durch sein Hausgesinde seinen nechst benachbarten Rottmeister zu beiden Seiten alsbaldts und eilends vermelden, welche dann ebener masse solches also forder dem andern undt dritten, so wol auch den ober und unter Viertelmeister in ihrem Viertel unsäumlich kund thun und anzeigen sollen, auf daß dieselben neben ihnen zugleich auf frischem Fuß durch ihre einhellige Zusammensetzunge ohne einigen Verzugk, dem obstehenden erreigten unwesen gebührlichen und bey Zeiten begegnen und dasselbe vermittels gottlicher Hülfe abwenden oder aber auch im Fall darnach und do die Frevelthäter sich zur Gegenwehr setzen und ihnen nicht steuern lassen wollten, sie mit sonderlichem Ernste

durch gewapnete Hand abtreiben helfen mugen, Und in ſolchen Fallen ſoll ein andere Rott und von derſelbigen die Helfte der Gaſſen halb von unten und der ander halbe Theil von oben herab, zue des bedrengten Hauſe oder ſonſten, in welchem Virtel und Gaſſe daſſelbe gelegen ſo dißfalls dürſtiger und gewaltthätiger Weiſe angefallen wirdt, eilen und zuelauffen und mügliche Rettung thun helfen, denn dann auch die andern Nachbarn in dem anderen nechſtgelegenen Viertel alſo unweigerlich beyſpringen ſoll, Die andern zwey Virtel aber ſollen nichtsdeſtoweniger mit ihrer Rüſtung und wehren auch gefaſt ſein und erwarten auch in fleiſſiger gutter Acht haben ob etwa als ahn andern orthen und in andern Paſſen ſich was verdechtiges oder widerwertiges ereignen und vermerken laſſen möchten, damit demſelben bey Zeiten auch gewehret und wiederſtandt gethan werden könne, und zue ſolchem Ende ſollen die Ober und Unterviertelsmeiſter itzo berückter zweier Viertel vorm Rathhauſe aufwarten und uf allen vorfall des regirenden Herrn Bürgermeiſters oder der Herrn Baumeiſtere beſcheidt und anſchaffung gewertig ſein, und ſich demſelben gemes und gehorſamb erzeigen und verhalten. Die Bürger ſo zunechſt an den Collegiis oder denſelben gegenüber wohnen, ſollen neben ihren Rottmeiſtern gefaſt und gerüſt in ihren Häuſern verwarten und do was thätliches wieder ſie wollte vorgenommen werden, ſollen ihnen die andern alsbald die Handt biethen und zur defension mit ihren beſten wehre eilendts beiſpringen ſollen, diejenigen Bürger aber ſo inn der Stadt mitt eigenen Häuſern nicht beſeſſen, ſondern bey andern zur miethe ſeyn, die ſollen gleichergeſtalt vermüge ihrer geleiſteten bürgerlichen Pflichten, ſchuldig und verpflichtet ſein daß ſie auf erforderung ihrer verordnetten Rottmeiſtern, beneben denſelben in ihrer Rüſtung und mitt ihren beſten wehren alsbalde unverzüglich und unweigerlich an die Kreuzgaſſen und Geßlein zu beiden Theilen in dem Virtel, darinen ſie zur Mieth ſitzen und wohnen zum aufwarten ſich einſtellen, daſelbſt fleißige Wache halten und wohin und worzue ſie von den Ober oder Unter Virtelmeiſter Wachmeiſtern oder Rottmeiſtern alsdann ferner angewieſen, daſelbs mit treuem, beſten und muglichſten Fleis verweihlen, auch ohne Vorwiſſen und Erlaubnuß von ſolcher

Wache, oder worzue ſie verordnet und angewieſen nicht gehen. Die Ketten auf den Kreuzwachen ſollen von denjenigen, welche hierzu ſonderlich beſtellt und verordnet alsbalde geſchloſſen, und do man dieſelben den Ausreutern eröffnen müſſe von Stund an hinder ihnen wider angelegt und geſchloſſen werden. So ſollen auch in den Pfannen auff den Gaſſen und an den Eckhäuſern, von den Einwohnern derſelbigen, ſobaldt ſich disfals bey nächtlicherweile ichtwas erreget, Pechkreuze, Kin oder ander Holz angezündet werden.

Deßgleichen ſollen die Bürgere ſo zue ſchlieſung der Stadt Thore verordnet im Auflaufen und andern erregtem unruhigen Weſen, wo es bey Tage beſchehe die Thore alsbalde zueſchlagen und zueſchließen.

Wann auch die Doctores und Magiſtri, ſo daß Bürgerrecht erlanget und den bürgerlichen Eidt und Pflicht geleiſtet, desgleichen die Wittwen in ſolchen eilenden aufläuften keine Mannesperſonen, wegen ihrer Häuſer und Güetheer (darauf ſie doch und daß ſie einen andern geſchwornen Mann ſo uns mit Pflichten verwandt und zugethan iſt, an ihre ſtadt verordnen mögen, mit Fleiß bedacht ſein ſollen) zum Abwehren und Hülfe nicht ſchicken könnten, So ſollen ſie hierzu in andere Wege mit Tag oder Nachtwache belegt werden, Sie aber hinwieder Hülffe und beiſtandes von uns dem Rathe und der Bürgerſchafft, do ihnen auch etwas widerwertiges begegnen und obſtehen möchte, zu gewarten haben. So vil aber die Rathsperſonen betrifft, weil in der Feuerordnung vorſehen, was in Feuersnöthen ihr Ambt ſein ſoll, Als ſoll ein jeder auch in Auflauf und Tumult ſich deſſelbigen alſo, wie er in Feuers zu thun ſchuldig, gebrauchen und mit Fleiß vorrichten, Wann der verordneten Ober und Unter Virtelmeiſter einer, wegen fürfallenden Geſchefften verreiſen wolle, oder ihme wegen ſeines Leibesſchwachheit oder ſonſten erhebliche Verhinderung vorfallen möchte, So ſoll er ſolches dem Regirenden Herrn Bürgermeiſter zuvor vermelden und anzeigen, damit ein ander ihme ſubſtituirt werden möge, dergleichen es auch alſo gehalten werden ſoll do ein Ober oder Untervirtelsmeiſter oder auch ein Rottmeiſter nach Gotteswillen mit Tode abgehen würde, do auch auf alle zuetragende Fälle

die Noth erfordern würde, daß man bey Nacht der Bürgern und Unterthanen in den Vorstädten Hülfe und Beistandes bedürfen mochte, So soll ihnen solches kundt gethan und vermeldet werden, daß sie alsbaldt in gueter Bereitschaft sitzen und gefast sein sollen, wan sie erfordert, sich herein in die Stadt zur defension zu begeben, Inmassen dan in den Vorstädten und in einer jeden Gemeine und Nachbarschaft disfals ebenmeßige Ordnung und Anschaffunge gemacht werden soll. Ein jeder Bürger und Unterthan in und außerhalb der Stadt sol bey seinen Kindern, Gesinde, Handwerks Gesellen und Jungen, auch bei ihren Hausgenossen ernstlich verfügen und verschaffen, auch mit allem Fleiß daran sein, daß dieselben in Auflaufen sich in ihrer Eltern, Herren oder Meister Häusern halten, friedlich und ruhig sein und niemandes zur Widersetzigkeit und unruhigem Wesen Ursach geben, dan do solches nicht beschehen, sondern ein anderes von ihnen erfahren werden sollte, so sollen nicht allein sie, sondern auch die Eltern Herren oder Meister neben ihnen, in ernste unachlessige Straf gezogen und genommen werden.

Würde sich auch jemandes von der Bürgerschaft und Unterthanen dieser unserer nothwendigen und wohlgemeinten Verordnungen widersetzig machen und erzeigen, oder auf beschehenes Erfordern und Aufnahmen in Auflaufen oder andern eilenden nothfällen, obgesagter massen zur Defension gefast, nicht erscheinen, daß er sich vorweigern, oder ohne genugsame beweisliche und erhebliche Ehrschaffender sachen, darinn sich saümig erzeigen, dessen wir uns doch keineswegs zu ihm versehen wollen, So soll der oder dieselben Ihres Bürgerrechts genzlich verlustig sein, ihre Häuser und andere Güther, so sie alhie haben mögen alsbald zu verkaufen auferlegt und sie ferner bey dieser Stadt und Gemeine durchaus nit geduldet werden. Hirnach sich ein jeder wirdt zu richten und von obberürter Straf auch schaden, nachtheil und seinem selbst unheil zu huten wissen.

Publicatum den 20ten Julii nach Christi unsers lieben Herren einigen Erlösers und Seligmachers heilsamen Geburth im Sechszehn hunderten undt einem Jharr ꝛc.

Anmerkung 12. — Die Erzählung des Leipziger Aufruhrs beruht auf folgenden Original-Schriftstücken:

1) 24. G. Nr. 166.
2) 23. G. Nr. 165.
3) 22. G. Nr. 155.

Diese, zu Anfang des Jahres 1592 in Leipzig gedruckte Schrift bezweckte namentlich, den Haß gegen den Kanzler Krell und gegen die Calviniſten zu ſteigern. Ueber den erſteren wird unter Andern geſagt:

„Es iſt noch einer heißt Doctor Krell
Iſt auch des Teufels Hofgeſell.
Magiſter Kohlreuter und Doctor Zſchammer
Haben auch geſchmiedt mit Teufels Hammer,
Für Hochmuth, Stolz und eitel Ehr,
Wollten ſie vertilgen Luthers Lehr.
Sie haben mit ihren falſchen Lehrn
Ermördt Chriſtian den Landesherrn.“

Der ſchlimmſte der Calviniſtiſchen Prediger ſoll der Bornaiſche geweſen ſein. Von dieſem wird geſagt:

„Der alte ſchelmiſche Calviniſt
Der neulich zu Born geſtorben iſt
Hat ſich zu tod an einem Haſen gefreſſen
Dabei hat auch ein Magiſter geſeſſen
Mich dünkt ſein Nam iſt David genannt
Trägt allzeit ein Calviniſch Buch in der Hand.“ —

Welche Gemeinheiten man ſich, in Bezug auf die heiligſten Handlungen erlaubte, möge eine Beſchreibung des nach reformirtem Brauche genoſſenen Abendmahles beweiſen. Von dieſer heiligen Handlung iſt in dem angeführten Schriftchen Folgendes geſagt:

„Ja Gevatter ſie tichten und trachten mit ganzem Fleiß
Daß ſie die Altar auß der Kirchen reiſſn
Die Crucifix und Taufſtein Becken
Wolln ſie in Ofen ſtecken
Das Gottlos Calviniſch Geſchlecht
Heißt das Crucifix ein Baderknecht.
Dörfen auch noch wol Fiſch mit ſieden
Der Teufel ſoll ihn bald verbieten
Ein Tiſch thun ſie in die Kirchen tragen

Da thut der Pfaff zum Küſter ſagen
Er ſoll drauf legen Brod und Wein
Und wenn die Leute kommen 'nein
So thun ſie um den Tiſch her tretten
Sie nemen das Brod in den Mund
Darauf iſt ihn der Wein geſund
Der Pfaff ſteht auch darbey
Und läßt es immer gut Wetter ſein
Und wenn der Reye an ihn kompt
Ein Bischen Brod er auch mitnimmt
Darnach er aus dem Becher ſäufft
Daß ihm das Waſſer zur Augen naus läufft
Und wenn ſie haben ausgeſoffen
So kompt der Küſter hergeloffen
Und thut wiederum ſchenken ein
Das laß ein fein Ceremonien ſein
So thut der Pfaff mit den Leuten zechen
Das er nerlich kan's Amen ſprechen." —

4) [41. G. Kgl. Biblioth. 155. p. 146—148.]

Das (perſonifizirte) „Pferd" des vormaligen Kanzlers Krell ſchließt ſeine Klage mit folgenden erbaulichen Worten:

„Das letzte Mal ſolt du geritten han
Du teufliſcher, ehrloſer Mann (Krell)
Es ſchreyt über dich die ganz Chriſtenheit
Itzundt und in alle Ewigkeit, Amen.

Concluſio.

Chriſtus Jeſus mit den Chriſten
Der Teufel mit den Calviniſten
Lutherus hat alſo gerathen
Man ſoll die Jeſuwiter braten
Und die Mönche unterſchüren
Die Nonnen in das H....haus führen."

Ende. —

5) [25. G. Kgl. Biblioth. Nr. 167. Caps. 190.]

6) Handſchriftliche Urkunden des Kgl. Sächſ. Haupt-Staats-Archivs in Dresden

a) [10. MS.] Bericht, d. d. 20. Mai 1593, von Hanns Georg von Ponickau und Caspar Tryller an den Administrator, über den Aufruhr.

b) Schreiben des Rathes in Leipzig an den Administrator (d. d. 20. Mai 1593).

c) Der Amtschösser Hiob Koeler in Meißen meldet dem Amtschösser in Torgau, daß (am 22. Mai) Doctor Major von Leipzig nach Meißen gekommen und im Begriffe sei, mit Weib und Kind auf einem Schiffe zu entfliehen. Da nun aber Dr. Major sehr verdächtig erscheine, erachte er (Koeler) es für nothwendig, den Amtschösser in Torgau aufzufordern, auf alle dort vorbeifahrenden Schiffe zu achten. — Dem Administrator wurde sofort diese Zuschrift mitgetheilt, worauf der Befehl erging, den Dr. Major anzuhalten, was denn auch am folgenden Tage (23. Mai) geschah. — Dr. Major wurde nun nach dem Hohenstein gebracht, von wo aus er, an den Administrator, die Bitte richtete, es möchte ihm (Major) die rückständige Besoldung für die Parentation (Leichen-, Grab- oder Gedächtnißrede), die er, im Auftrage Christians I. (d. d. vom 13. Januar 1587) am 11. Februar, als an dem Todestage des Churfürsten August, gehalten, ausgezahlt werden. — Am 16. April 1595 wurde Johann Major gegen Unterschrift eines Reverses freigelassen. —

d) Das eigenhändige Schreiben des Kaufmannes Herrn Weinhaus an den Administrator [10. MS.] ist ein zu wichtiges Schriftstück, als daß wir dasselbe nicht wörtlich mitzutheilen hätten. Es lautet wie folgt:

26 Mai 1593.

(Wo?)

„Durchlauchtigster, hochgeborner Fürst E. F. G. seindt meine unterthänigste gehorsamste Dienst treues Fleißes jeder Zeit bevor, Gnädigster Fürst und Herr: Was am jüngst verschienem Sonntage sich für ein Tumult und Aufruhr von etzlichen veruchten Leuthen zu Leipzig erhoben, darüber mir armen Mann ganz unverschuldeter massen aus lauterm Muttwill in diesen Landen unerhörter Weise mein Haus gestürmt, alle mein Vorrath Hab und Guth an Gelde und anderen ge-

plündert und ich mit meinem armen Weib und Kinderlein erbermlich in das Elend vertrieben, deſſen werden E. F. G. ſonder Zweifel genugſam berichtet ſein worden.

Ob ich nun wohl domals der gänzlichen Hoffnung geſtanden, ich würde von dem Rathe zu Leipzig, gleich andern Bürgern, bevoraus weil ich derowegen ſelbſten ſo wohl durch andere Leuthe anſuchen laſſen, ſein geſchützt und gehandhabt worden, Inmaſſen denn ſolch Unglück anfänglich mit wenigen Perſonen deſſen mir viel Leuth werden Zeugniß geben, hätte können verhütet werden, So iſt doch ſolches Alles vornehmlich von dem jetzigen regierenden Burgermeiſter Andreas Sieber, wie mir ſeithero bericht gethan, ganz geringſchätzig geachtet worden, daß alſo durch ſolch Nachſehen der gemeine Böffel in ſolchem böſen Vornehmen geſtärkt und zu ſolchem unchriſtlichen Vornehmen gleichſam geleitet worden.

Wann denn ſolche unerhörte That nicht allein in Teutſchland, ſondern auch in anderen Ländern großen Unheil und Nachtheil gebehren will, als zweifelt mir gar nicht E. F. G. werden ſich gegen die Thäter und Anfänger dieſes Auflaufes E. F. G. löblichen Vorfahren Exempel nach (wie dann das hochlöbliche Haus Sachſen ſo lange Zeit dieſen Namen gehabt, daß ſie Gericht und Gerechtigkeit geliebt, geſchützt und gefordert auch an ſolchen und dergleichen Aufrühreriſchen Weſen ein ganz ungnädiges Misfallen getragen) mit gebührendem Ernſte wohl zu erzeigen wiſſen.

Dieweil aber die Rechte verordnet das derjenige ſo das Seinige unrechtmäßiger Weiſe beraubet von allen Dingen vollkömmlichen wiederum ſoll und muß erſetzt werden, über das auch die Obrigkeit ſchuldig ſeine Unterthanen ſo woll auch ſeine Hab und Güten vor unrechter Gewalt zu ſchützen und zu handhaben. In Vorbleibung aber deſſen, da durch ihre Nachläſſigkeit einem an ſeinem Hab und Gütern Schaden und Nachtheil zugefügt wird, ſie ihnen ſolchen Schaden zu entgelten ſchuldig. Alſo habe ich nicht unterlaſſen, weil ich in gewiſſe Erfahrung kommen daß E. F. G. derowegen jetzo zu Leipzig ſich aufenthalten meine unterthänigſte Zuflucht zu derſelben zu nehmen, mit unterthänigſter, demüthigſter Bitt E. F. G. ge-

ruhen gnädigst dem Rathe zu Leipzig befehlen zu lassen, daß sie auf mein Ansuchen mir dasjenige so mir in solchem Aufruhr entfremdet und entwendet wiederum zu Handen schaffen und dasselbe vollkömmlich ersetzen mich auch in meines Hauses und Hofes plenariam possessionem wiederum restituiren. Nicht zweifelnd E. F. G. werden, als ein Liebhaber der Gerechtigkeit sich in diesem gnädigst erzeigen ꝛc. ꝛc.

Adolph Weinhaus."

NB. Das Schreiben besagt nicht, wo der Obgenannte sich an diesem Tage (26. Mai) aufhielt. —

An demselben Tage (26. Mai) hatte der Administrator verordnet, daß der Rath zu Leipzig den „Knechten" (Soldaten) „Kraut und Loth" zu geben habe. [10. MS.]

M. s. auch 65. G. Pierer: 9. Band p. 571.

5) Die aus einer Kugel (auch Kanonenkugel) oder Schrot bestehende Ladung eines Feuergewehres wurde damals Kraut und Loth genannt. —

In der Handschrift [10. MS.] findet man auch das:

„Verzeichnus des Verlustes so ungefehrlich Adolph Weinhausen aus seinem Hause am Markte kommen wie sein Weib Sybilla solches abngeben:

1) Des Herren Kleider
2) Der Frauengeräthe
   Unter andern
   60 Betttücher
   20 „ gemeine
   40 Bettziehen
   40 Fußziehen
   20 Pfuelziehen
   40 Tischtücher
   60 Quelen
   20 Gebett betten
3) An güldenen Geschmeide
   20 Ringe mit Edelsteinen
4) Geld ꝛc.
5) Zinngefäße
6) Kupfergeräthe

7) Messinggefäße
8) Noch an Leinengeräthe
9) Auf der Siedel (?)
10) Heergeräthe.
11) Fremdenwaaren ꝛc.

Die Hauptüberschlags-Summe wird auf 29,600 fl. angegeben. (Für damalige Zeit ein bedeutendes Vermögen, an Mobiliar.) —

Das Leipziger Ereigniß machte in Deutschland das größte Aufsehen und bereits am 30. Mai schrieb der Landgraf Ludwig zu Hessen, damals in Marburg, an den Administrator folgende Zeilen:

„Was die Zeitungen (NB. hierbei so aus Leipzig geschrieben sein sollen) belangen thut, derwegen werden E. L. besseren Bericht haben und wissen, demwegen wir derselben wohl gern von E. L. und ob die Sachen also verlauffen, vernehmen möchten.“ —

Friedrich Wilhelm zögerte mit der Antwort (8. Juni 1593, aus Dresden) nicht, und beeilte sich zugleich, an die wichtigsten Handelsstädte, wie z. B. Nürnberg, Ulm, Hamburg, Prag, zu schreiben, um durch die betreffenden Behörden den Handelsstand zu beruhigen, der Bedenken zu tragen anfing, Waaren nach einer Stadt zu versenden, wo das Eigenthum nicht, von Obrigkeitswegen, geschützt zu sein schien.

[M. s. 10. MS., worin auch die Antwortschreiben obgenannter Städte sich vorfinden.] —

Auch die meisten Gewerke in Leipzig geriethen in die größte Bestürzung und richteten am 7. Juni 1593 eine Bittschrift an den Administrator, um ihn zu ersuchen, „gegen die Gesellen, welche die Werkstätten verließen, nicht allzustreng zu verfahren, weil dadurch alle Arbeit stocken würde. Das Gesuch ist von folgenden Innungen unterschrieben:

Schuster, Schneider, Fleischer, Gerber, Kierschner, Grob- und Kleinschmiede, Bäcker, Leinweber, Maurer, Tischler, Zimmerleute, Böttticher, Kannengießer, Gürtler, Drechsler, Goldschmiede, Maler ꝛc.

[10. MS. Leipzig, 7. Juni 1593.]

Während der Administrator Friedrich Wilhelm dafür sorgte, durch „Kraut und Loth" (Pulver und Blei) die Ordnung in Leipzig herzustellen, bemühte sich die verwittwete Kurfürstin Sophie nicht minder, die aufgeregten Gemüther durch „geistlichen Zuspruch" zu besänftigen, denn am 21. Juli 1593 schrieb dieselbe an den Administrator unter anderem Folgendes:

Oschatz 21 Juli.

„Und haben demnach mit unserem Hofprediger D. Martino Miro hier ausgeredet, daß er zu Leipzig, bis zu unseren vermittels göttlicher Gnaden glücklichen Wiederkunft sich aufhalten, den unruhigen Pöbel daselbst von ihrem gefaßten falschen Wahn und Vornehmen abmahne und aus Gotteswort eines besseren berichten und die jungen unerfahrnen Praedicanten und Kirchendiener auf dem Predigtstuhle christliche und gebührende Bescheidenheit zu gebrauchen erinnern soll, welches er auch also zu thun bewilligt ꝛc. ꝛc."

Also Dr. Mirus (m. s. die früheren Kapitel) kommt wieder zum Vorschein!!) —

Wenn, in vorliegendem Kapitel, des Schicksals einiger Melanchthonisten gedacht ist, so darf der Name eines Mannes nicht verschwiegen werden, der in diesen Händeln die Ursache gar mancher trüber Stunde gefunden hat. — Es ist Dr. Pierius! — Dieser ausgezeichnete Gottesgelehrte wurde nicht, wie von den Gegnern behauptet wird, von Dr. Krell, sondern von dem Kurfürsten Christian I. zu Sachsen als S. K. G. in der Mark Brandenburg seine Predigten anhörte, und sodann vom ehrbaren Rathe zu Dresden als Hofprediger berufen [56. G. p. 231.]. Entrüstet über den Vorwurf, welchen die orthodoxe Partei ihm und seinen Glaubensgenossen über die Verfolgung der Andersdenkenden machte, spricht sich Pierius mit aller Offenherzigkeit wie folgt aus:

„Wem ist denn ein einiges Leid von dem frommen, hochlöblichen Kurfürsten Christian zu Sachsen christmilder und seligster Gedächtniß (denn auff S. K. G. wird doch durch andere Leute Seiten von euch gestochen wiederfahren?) Es sind ja meines Wissens die Kirchen ihrer Diener durch Gewalt nicht beraubt: Ja! es ist kein einziger Prediger der genanten

Lutherischen Religion halben, oder daß er sich lutherisch genant, sondern einzig und allein darumb daß er wider S. Kurf. G. christlich Mandat, darauf er sampt allen anderen angelobt gehandelt oder mit den dreien Consistorien und allen anderen Superintendenten und Predigern im ganzen Land nicht einig sein wollen seines Dienstes erlassen worden. Ja E. F. G. haben Niemand ehe abschaffen lassen dem seine Verbrechung und Verwegerung darwider auch im Grunde und mit Bestand nichts fürbringen können, zuvor nicht genugsam wäre abgelehnt, und er zum Gehorsam gleich anderen angewiesen worden. Ob man aber so christlich gelinde und glimpflich mit uns umbgangen das ist uns und euch selbst wissend bekannt. Man hat uns ja zuvor nicht gehört, sondern erstlich zur gefänglichen Haft und also von der Execution mit uns den Anfang gemacht, und mich meinestheils zu keiner öffentlichen Disputation und Verantwortung der Lehrer, darauf ich mich denn eins berufen nicht wöllen kommen lassen, daß Ihr mit euerm Ruhm wohl hättet mögen daheim bleiben." [56. G. p. 259 et sqq.] —

Die Gegner der Melanchthonisten begnügten sich nicht mit der Entstellung der Thatsachen, sondern sannen auch offenbare Lügen aus, die, unter dem Volke verbreitet, die schlimmsten Leidenschaften wecken mußten. So z. B. erschien, am 1. Febr. 1593, eine Schrift, betitelt: „Wiederruf Urbani Pierii sonst Bierbaum (!) des Apostaten ꝛc." [40. G. Kgl. Bibl. 155], in welcher, unter Anderen, gesagt ist:

„Ich Urbanus Pierius erkläre dem Herzogen zu Sachsen und dem Kurfürsten zu Brandenburg daß ich in allen Artikeln des Glaubensbekenntnisses dieser Lande einig gewesen, dieselben gelehrt, aber einiger Calvinisten wegen Kirche und Schule in Churſachsen turbirt habe und die Bedingungen meiner Freilassung annehme:

1) aus dem Lande gehen,

2) die reine Confession dieser Lande weder heimlich noch öffentlich anfechten, und

3) niemals das Kurfürstenthum wieder betreten will. (1. Febr. 93.)

Jurament.

„Ich gelobe und schwere hiermit freiwillig daß ich diesen Revers und Obligation trewlich und ungefahr halten will, so wahr als mir Gott helfe durch Jhesum Christum sein einigen Sohn unseren Erlöser und Seligmacher. Amen."

(Auf diese Stelle folgt ein Sendschreiben Dr. Beutzers an Dr. Krellen, Gundermann, Dr. Pierium und Licentiat Salmut ꝛc. nebst „einer Warnung aus Gotteswort an die gottlosen Calviniſten." (p. 105.) —

Als Dr. Pierius von dieser Schrift Kenntniß erhielt, säumte er nicht, am 21. März 1593, eine Antwort zu geben, die, unter dem Titel „Genöthigte Verneinung Urbani Pierii" [42. G.] in der kurfürstlichen Stadt Heidelberg durch Abraham Smesman gedruckt wurde. —

Pierius erklärt darin, daß jener Christopherus ein Lügner sei, nennt die Revocation eine grobe Landlüge (p. 120), sagt ferner, daß „in jener ausgesprengten Schmekarten (soll wohl heißen: Schmähschrift) fast keine einzige Zeile stehet darin nicht eine sonderliche Lüge zu finden." Der Verfasser fordert den „Dockmäuser" auf, seinen Namen zu bekennen, „wenn nicht als ein unverschämter Ehrendieb sich zu halten und das begangene Crimen falsi auf sich sitzen zu lassen." Es wird, sagt Pierius, nie und nimmer nachgewiesen werden können, daß ich „denselben (Revers) mit meiner Hand geschrieben und unterschrieben oder mit meinem Pitschier (Petschaft) und leiblichem Eyde bekräftigt. — Ebenso erklärt Dr. Pierius, daß Dr. Beutzer den Sendbrief nicht geschrieben habe." —

Wir können diesen Artikel über Pierius nicht schließen, ohne eines Ereignisses, wobei dieser Theologe betheiligt ward, zu gedenken. Die Erzählung findet sich in [48. G.] p. 175 bis 181. —

„Nachdem für kurzer Zeit sol ein schlesischer Edelmann, der lange Zeit krank gelegen, einer mit Namen Melchior von Langenew zu alten Dreßden ankommen und sich in einem langen weißen Leinwands Kleid welches er mit einem weißen Karteckeu Hutte, darauf er ein Kreuz wie er auch an der Brust

gehabt, ſehen laſſen und an imm viell Volkes zugelaufen und er unter anderen fürgeben er währe ein Prophete und Knecht Gottes und ſollte auf ſeinem Befehle dem Fürſten einen Brief der 20 Ellen lang und 10 Ellen breit wehre, überantworten.

Churfürſtliche Gnaden fertigten am 30 Junii Ihren Hoffprediger 2) den Stadthauptmann und Urban Pierium abfertigen um zu erfahren was Melchior wolle. Dieſer erwiederte er ſei ein Prophet, worauf ihm bemerkt wurde, daß wenn er mehr oder anderes wiſſe als die Bibel, er gehen möge. Der bewußte Melchior von Langenow redete viel von der Fortſetzung der Beſchneidung und hielt ein geheimnißvolles Buch vor. — Der Kurfürſt ließ dieſen Mann fortbringen.“ —

Ueber dieſen „falſchen Propheten“ ſehe man auch das Schreiben Dr. N. Krells, d. d. 16. Juni 1591 und 17. Juni 1591.

Sechstes Kapitel.

Anmerkung 1. — Daß die Dr. Krell in dem bezeichneten Sinne handelte, beweisen mehre Original-Schriften, unter welchen wir folgende anführen:

a) Schreiben des Schöffers in Pirna, Franz Würmel (d. d. 30. Mai 1592), worin er bei dem Administrator anfrägt:

„Wie es sich mit der Bezahlung der Unkosten für den verhafteten Dr. Krell und den Magister Montag verhalte, da, troz der von der Frau Krell zugeschickten Lebensmittel, die Verpflegung täglich (eine Mahlzeit und Bier) drei Groschen kostet." — [5. MS. Vol. I.]

b) Zuschrift des Administrators (d. d. 17. Juni 1592) an den Kurfürsten Johann Georg zu Brandenburg, mit beigefügtem Gesuch der Dr. Krell, nebst der Bitte um weitere Verhaltungsvorschriften. [5. MS. Vol. I.]

c) Gesuch der Dr. Krell an den Administrator. Sie bittet um die Erlaubniß nach dem Königsteine sich begeben zu dürfen, um ihrem Ehegatten das nothwendige „wollene Unterbett", das er nicht bekommen könne, zu überbringen. — [25. Juni 1592. — 5. MS. Vol. I.]

d) In der Zuschrift (d. d. 8. Oct. 1592) an den Administrator, bedankt sich die Dr. Krell für die „verbesserte" äußere Lage ihres Ehegatten und kömmt stets auf den Artikel der Bestallungs-Urkunde zurück, worin gesagt ist, daß „in allen Fällen

der Kanzler zuerſt gehört und dann erſt gerichtet werden müſſe. [5. MS. vol. I.]

e) Ganz ähnliche Schreiben ſind die

α) vom 17. Dec. 1592

β) = 18. Jan. 1593.

[5. MS. Vol. I.]

Anmerkung 2. — [5. MS. Locat. 9669. Hpt-Sts-Arch. Das Hauptobjekt des Reſcriptes betrifft übrigens den Mag. David Steinbach und den Licent. Salmuth.]

Anmerkung 3. — [5. MS. Locat. 9669. Vol. I. p. 274.]

Anmerkung 4. — [5. MS. Loc. 9669 Vol. I. Hpt.-Sts.-Archiv. 10. Dec. 92.]

Anmerkung 5. — [5. MS. Vol. I. Loc. 9669. 14. Dec. 1592.]

Anmerkung 6. — [5. MS. Hpt.-Sts.-Archiv Vol. I. 1593.]

Anmerkung 7. — [5. MS. fol. 10. u. 11.] Der eigenhändigen Unterſchrift des Churfürſten gehen folgende Titel voran: „Johann Georg von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, des kaiſ. römiſchen Reiches Erzkammerer und Churfürſt zu Preußen, zu Stettin, Pommern, der Caſſüben*), Wenden und in Schleſien zu Croſſen Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürſt zu Stürpen." — Ueber dieſen Kurfürſten, Johann Georg, ſagt Heinel [66. G. p. 500. u. f.] Folgendes:

---

*) [Pierer VII. Band, 529.] „Kaſſüben, Ueberreſt der Wenden im nordöſtlichen Winkel Pommerns von Stolpe bis an die preußiſche Grenze und die Oſtſee. Sprache: wendiſch mit deutſchen und polniſchen Wörtern; doch ſprechen ſie auch plattdeutſch. Kleidung: Ueberreſt wend. Tracht. Lebensart: polniſch; Dörfer ſehr ſchmutzig. Bis 1810 waren ſie leibeigen. Der König von Preußen nennt ſich in ſeinem größeren Titel Herzog der Caſſüben, wiewohl es nie ein Herzogthum Kaſſüben gegeben. Meiſt rechnet man zu den Kaſſ. die Kreiſe Neu-Stettin, Belgard und Rügenwalde ſowie Dramburg und Schiefelbein zum Theil; im engeren Sinne aber die Gegend um Belgard, Polzin, Neuſtettin, Dramburg und Schiefelbein.

„Johann George war bereits 46 Jahr alt, da er aus der Hand seines sterbenden Vaters die Herrschaft übernahm. Durch die strengste Sparsamkeit suchte er die Fehler seines Vaters wieder gut zu machen und den erschöpften Staatsschatz zu füllen. Die Wohlfahrt seiner Unterthanen als das höchste Ziel seines Strebens vor Augen, ließ er nichts unbeachtet, was dem Gedeihen des Landes förderlich sein konnte. An den kriegerischen Händeln, die Europa damals bewegten, nahm er nur entfernten Antheil, indem er dem Kaiser 600 Reiter gegen die Türken, dem Könige Heinrich von Navarra (nachmals König von Frankreich Heinrich IV.) einige Tausend Krieger zum Schutze der bedrängten Protestanten in Frankreich zu Hilfe sandte. Im übrigen beglückte ununterbrochener Friede, während seiner Regierung die märkischen Lande. — Desto lauter aber war das elende Wortgezänk der protestantischen Geistlichen, die sich nun unter einander zu verketzern anfingen. Um den ärgerlichen Streit beizulegen, ward auf Veranlassung des Kurfürsten und mehrer anderer evangelischer Fürsten zu Torgau eine sogenannte Eintrachtsformel aufgesetzt, die allen Theilen genügen sollte. Johann George führte sie in seine Staaten ein (1577); doch war der geistliche Krieg dadurch nichts weniger als beendet.

Für Künste, Handel, Gewerbe und Wissenschaften sorgte der Kurfürst väterlich. Die Einkünfte der Hochschule zu Frankfurt wurden durch ihn bedeutend vermehrt und die Gelehrtenschule zum grauen Kloster in Berlin verdankt ihm ihren Ursprung. Mit offenen Armen nahm er die, durch die Glaubenswuth Philipps II., Königs von Spanien und Herrn der Niederlande vertriebenen Protestanten in seinen Staaten auf. Brandenburg gewann durch diese ausgewanderten Niederländer eine große Anzahl fleißiger und geschickter Handwerker, die zum schönern Emporblühen eines nützlichen Kunstfleißes unendlich viel beitrugen. — Auch ließ es Johann George, nachdem er seines Vaters Schulden bezahlt, nicht daran fehlen, durch fürstlichen Aufwand Geld unter die Leute zu bringen. Er berief ausländische Künstler, vorzüglich Maler, Formschneider und Buchdrucker in das Land, erweiterte das Schloß zu Berlin, verbesserte die Landesfestungen und legte neue an, und befriedigte die Schaulust

des Volkes bei festlichen Gelegenheiten durch prächtige Ritterspiele und glänzende Feuerwerke. —

Gewiß würde von diesem Fürsten nur Gutes zu berichten sein, wenn er nicht so grausam mit den Günstlingen seines Vaters verfahren wäre. Den biedern Thomas Matthias ließ er gleich nach dem Antritte seiner Regierung, als Verbrecher in den Kerker werfen, und als sich des ehrlichen Mannes Unschuld untrüglich auswies, erhielt er zwar seine Freiheit und seinen Bürgermeister-Posten, aber nichts von den großen Geldvorschüssen zurück, die er dem vorigen Kurfürsten gemacht. Im Gegentheile wurden ihm noch Abzüge von seinem Gehalte gemacht, wodurch Matthias sich so tief gekränkt fühlte, daß er bald darauf aus Gram starb. — Die schöne Gießerin mußte nach Spandau ins Spinnhaus wandern und der unglückliche Jude Lippold wurde angeklagt, seinen Wohlthäter Joachim II. vergiftet zu haben, durch die Folter zum Geständniß gezwungen, dann zehnmal mit glühenden Zangen gezwickt, gerädert und geviertheilt. Sein Vermögen war eingezogen und seine Wittwe, die mit ihren neun unerzogenen Kindern des Landes verwiesen ward, erhielt davon nur 1000 Thaler zurück. Alle übrigen Juden wurden gleichfalls aus dem Lande gejagt. So enge verwandt war damals noch die heilige Gerechtigkeit mit rachsüchtiger Grausamkeit! —

Johann George starb am 8. Januar 1598. Von seinen dreißig Kindern, die er mit drei Frauen erzeugt hatte, überlebten ihn nur fünfzehn. Von diesen bestimmte er dem ältesten Sohne aus seiner dritten Ehe, Christian, die Neumark; das Uebrige sollte der Erstgeborne, Joachim Friedrich, erben."

Anmerkung 8. — [5. MS. loc. 9669. Vol. I. Torgau 23. Februar.]

Anmerkung 9. — [15. MS. Hpt.-Sts.-Archiv N. 72. d. d. 3. Martii 1593.]

Anmerkung 10. — [15. MS. Hpt.-Sts.-Arch.] Verzeichniß der Personen so zum Ausschuß verordnet (NB. am 26. März 1593.)

Auf Meißen Hans Ernst von Haugwitz.

Stift Merseburg Hans von Kostitz (Thumprobst).

Stift Naumburg Dittrich von Schönberg.
Graffen: Graf Otto von Solmitz.
Herren: H. Friedrich Anaret von Willenfels.

Churſachſen Apell von Eckleben.
Otto Spiegel.

Duringer Kreiß Georg Bitzthumb.
Hans von Werſtern.

Meißniſcher und Erzgebirgiſcher Kreis Heinrich von Schönberg, Oberhauptmann oder, da derſelbe nicht zur Stelle ſein kontte, ſoll ihm Heinrich von Schönberg zum Börnchen ſubſtituirt ſein.
Ditterich von Schleinitz zum Hoffe.
Georg von Einſiedel zum Scharfenſtein.
Wolf Albrecht von Schleinitz.

Leipziger Kreiß Hans George von Ponickau oder da der nicht konnte zur Stelle ſein, ſoll ihm ſein Bruder Ernſt von Ponickau ſubſtituirt ſein.
Item Wolff von Breitenbach Hauptmann zu Wurzen.

Voigtländiſcher Kreiß Georg Rudolph Marſchalch Hauptmann zu Weyda.
Georg Peter von Reitzenſtein.

Directores.
Hans Löſer zu Pretzch.
Friedrich von Schönberg zu Uebigau.
Gabriel Schutz, Kanzler zu Merſeburg.

Städte.
Leipzig, Wittenberg, Zwickau, Salza, Freyberg, Dresden und Torgau.

Im Ganzen 27 Mitglieder.

Anmerkung 11. — [5. MS. Hpt.-Sts.-Archiv Vol. I. loc. 9669.]

Anmerkung 12. — [5. MS. Vol. I. loc. 9669. fol. 119. d. d. 16. März 1593.]

Anmerkung 13. — [15. MS. loc. 9669. N. 72. Hpt.-Sts.-Archiv.]

Anmerkung 14. — Daß die wiederholten Klagen, über schlechte Pflege, nicht fruchtlos blieben, gehet aus mehrern Originalschreiben hervor. Denn während der Schösser in Pirna, Franz Würmell (am 12. Juli 1593) anfrug, ob der Administrator die Kosten für Krell und Magister Montag in Zukunft zu tragen gemeint sei, nemlich:

„Alle Tage ein halber Thaler Kostgeld, als auf jede Person eine Mahlzeit vor Essen und Bier drei Groschen," so genehmigte Friedrich Wilhelm nicht allein diese Bitte, sondern befahl auch dem Commandanten auf dem Königstein, zu Ende desselben Jahres, (17. Nov. 1593) diese gute Kost, für Krell und M. Montag, fortzusetzen.

[5. MS. vol. I. Hpt.-Sts.-Archiv loc. 9669.]

Königstein 16. Julii 93.

Hans von Eberstein, Kriegshauptmann an Frau Krell ꝛc.

„Erbare tugendsame Fraun Doctorin, uf begeren Euers Herren, habe ich diesen eigen Bothen zu euch abgefertigt, was Euers Herren begeren werdet ihr aus inliegendem Zettel vornehmen, Do ihr ihme nun etwas von begerte Arzney bei diesem Bothen zuschicken wollet, wehre es gut, do es über so baldt nicht sein wirdt können, bitte ich dem Bothen sein Lohn zu entrichten und mich es berichten, darnach ich mich zu richten habe. Weil ihr auch dem Herrn Doctor ein unrecht Buch nauf geschickt, soll dieser Bothe euch solches wieder überantworten und begeret darkegen des Ander theill Gott befohlen. Auff Berkvestung Königstein den 16 Julii Anno 93.

Hanns von Eberstein
Kriegshauptmann."

Do ihr seiner entledigunge etwas erkundet wollet ihr mir schriftlich zu wissen thun.

Anmerkung 15. — [1) 13. MS. loc. 9669. N. 69. 2) 5. MS. loc. 9669. Vol. I.] Ueber den Ausdruck: mandatum sine clausula s. m. 1) Pierer IX. Mandatum etc. etc. [65. G.] 2) Römer [67. G. II. Band, p. 6. §. 6. et sqq.]

a) „Mandatum sine clausula = Ein richterliches Mandat und zwar unbedingt. Jene (mandata sine clausula) sind

dann vorhanden, wenn der Richter dem Beklagten nichts übrig läßt als entweder dem erlassenen Gebote Gehorsam zu leisten oder Einreden des erschlichenen Befehls (Exceptiones sub et obreptiones) beizubringen um zu zeigen, daß der Richter durch Auslassung, wahrer, wesentlicher Umstände oder durch Anführung falscher Thatsachen hintergangen worden sei." (Pierer IX. Band.)

b) „Die, in dem Krell'schen Processe allerdings höchst wichtige Frage: „Ob das Reichskammergericht, gegenüber dem Rechte der Kur Sachsen (Jus de non appellando) befugt gewesen sei ein solches Mandat an den Administrator zu richten und überhaupt sich in diesen Streit der Landstände gegen Dr. Krell zu mischen?" mag dahingestellt und dem Ermessen der Juristen anheim gegeben sein. So viel steht fest, daß jenes Recht: de non appellando ein Vorrecht Sachsens war. Römer bemerkt (67. G. II.) Folgendes:

§. 6.

„In gegenwärtigem Abschnitte mögen uns denn aber ohnstreitig keine andere Gerechtsame des Churfürsten von Sachsen beschäftigen können, als welche er vor allen übrigen Reichsständen in Absicht seiner sämmtlichen Landen kraft der Landeshoheit erworben hat und worunter uns die Privilegia de non appellando et de non evocandis subditis (m. s. Carpzoos Diss. de jure ac privilegio Electorum Ducumque Saxoniae de non appellando (resp. Henrico Volkmaro Lips. 1645. Knichen de Saxonum non provocendi jure Lips. 1682. 8°) den wichtigsten Platz einzunehmen scheinen. Denn obschon dieses landesherrliche Recht allen Churfürsten gemein und bereits in der erwähnten goldenen Bulle (Kaisers Carl IV.) denselben bestätigt ist, so hat doch das Haus Sachsen dasselbe auf eine ganz auszeichnende Art hergebracht, so daß solches nicht blos dem Churhause, sondern auch allen übrigen herzoglich sächsischen Häusern, sowohl in ihren jetzigen, als künftig zu erwerbenden Landen eigen ist."

§. 7.

„Dieses Herkommen ist denn aber noch besonders durch ein Privilegium d. d. 2. Mai 1559 von dem Kaiser Ferdinand I.

auf darum beſchehenes Anſuchen des Churfürſten Auguſt von Sachſen und der Herzöge Johann Friedrich II., Johann Wilhelms und Johann Friedrich's III. für das ganze Haus Sachſen beſtätigt worden wozu denn aber nichts anders als die Eingriffe des Reichskammergerichtes die Veranlaſſung gaben. Der damalige unruhige Graf Albrecht von Mansfeld war nemlich ſo dreiſt, wider die Urtheile und Ausſprüche der höchſten Churſächſiſchen Inſtanzen, ſobald ihm ſolche nicht beifällig waren, an das Reichskammergericht zu appelliren daſelbſt ſeine Appellationen zu introduciren und dadurch das Letztere zu vermögen, daß es an die Churſächſiſchen Gerichtsſtellen Inhibitionen in der Maaße ertheilte, daß ſolche mit Vollziehung der geſprochenen Urthel ſo lange anſtehen ſollten, bis ſie ihr Jus de non appellando gegen den Imploranten erwieſen haben würden. Um nun dieſen Eingriffen deſto beſſer entgegen gehen zu können, ſo ſuchte das ganze Haus Sachſen die Erneuerung und Beſtätigung jener Gerechtſame und ließ ſodann das darüber erhaltene Diplom dem Reichskammergericht, den 24. April 1560 gebührend inſinuiren."

a) M. ſ. dieſe wichtige Urkunde unter Andern in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. contin. II. Abth. IV. Abſch. II. N. 67. S. 309. und in Codice Augusteo Th. I. S. 1215. ff.

b) Heinrichs Sächſiſche Geſchichte Th. II. S. 263.

c) Müllers Annalen des chur und fürſtlichen Hauſes Sachſen. d. d. 1559.

Anmerkung 16. — [5. MS. loc. 9669. Vol. I. 20. März 1594.]

Siebentes Kapitel.

Anmerkung 1. — [12. MS. Vol. II. Loc. 9670. fol. 104. anno 1595.]

Anmerkung 2. — [5. MS. Hpt.-Sts.-Archiv. Vol. I. 27. August 94.]

Anmerkung 3. — [20. MS. N. 73. Hpt.-Sts.-Archiv. loc. 9669.]

Anmerkung 4. — [Hpt.-Sts.-Archiv. 13. MS. loc. 9669. N. 69. Speyer 7. October 1594.]

Anmerkung 5. — [5. MS. Hpt.-Sts.-Archiv. Vol I. — 8. October 1594.]

Anmerkung 6. — 12. MS. Hpt.-Sts.-Archiv. Vol. II. 23. Januar 1595.

[Das Original auf Pergament findet sich 29. oder 38. MS. K. S. Haupt-Staats-Archiv. Anno 1595.]

Citation.

„In Gottes nahmen Amen, Sey kund und offenbahr allermenniglichen, So diß gegenwertige offene Instrument sehenn lesen oder horen lesen, daß im Jahr als man zelt nach Christi unseres lieben Herrn und seligmachers Geburt fünfzehnhundert neunzig und fünff in der achten Römerzinßzahl ꝛc. ꝛc. bei Regierung des allerdurchlauchtigsten, großmech-

tigſten Fürſten und Herrn, Herrn Rudolphen des Andern (Titulaturen folgen ꝛc. ꝛc.) Freitags nach trium Regum welches da war der zehente Monatstagk Januarii, um zwei Uhr zu Mittage, die Ehrenveſten und hochgelartten Herrn Johan Monich Ordinarius und Michael Wirdt der Rechten Doctores und Professores zu Leipzigk als Chur und Fürſtliche in Vormundſchafft verordnette Herrn Commiſſarien, in Sachen Oswald Seliger conſtituirten ſyndicen des Ausſchuſſes allgemeiner Landſtände der Chur und Fürſtenthumb Sachſen, Clegern eins, und dan D. Niclaß Krellen Beklagten anderstheilß, betreffende vor ſich und im Nahmen der andern Herrn Commiſſarien, mich entsbenannten offenbaren Notarien requirirt, mitt anzeige, Nachdem ihnen inhalts eines bevehlß, welchen ſie mir in Originali furgelegt, gnedigſt committirt und uffgetragen, Doctor Niclaß Krellen einen Gerichtstermin zu praefigiren und ſie ſich deſſen vorglichen, Als wehre ihr begern, ſolchen Tag beyden Theilen durch die Ladung anzumelden, und dieſelben Citationes ihnen gebührlichen zu inſinuiren, auch eins oder mehr Instrumenta darüber zu vorfertigen laſſen Wan dan ihnen Amptshalber ich dies zu vorweigern nicht geweſt, noch mir gebühren wollen, habe ich ſolche Ladungen, beneben einem Bevehl der Chur Sachſen Herrn Vormunde und Adminiſtratoren und beyſchreiben der Herrn Commiſſarien an Rudolphen von Bünau zu Liebſtadt Hauptmann zu Pirna, zu mir genommen, und mier denſelben allerſeits, in Beyſein der darzu ſonderlich erbethenen Zeugen gebahren und vorfahren wie volget: Und ahnfenglich, hab ich mich nach Pirna verfügett, alda ich den dreizehnten Januarii um elf Uhr zu Mittage uſm Schloſſe ankam und mich mit gebührlicher Beſcheidenheit bei Ambroſio Leubnitz ſchreibern allda im Ampte angabe, weil ich aber den Hauptmann nit antraf, mich keine gewiſſe Nachrichtung erlangen mögen, wan er im Ampte wieder anlangte ſondern zu Leipzig als ein Einnehmer ſein ſollte, der Amptſchöſſer mich ſich des Bevehls nicht mechtigen wollen, indem er an den Hauptmann hieltt, machte ich mich wieder nach Leipzig, in Hoffnung den Hauptmann alda anzutreffen als ich aber dahin kam, wahr er allbereit von dannen vorrücket, Indem ich aber alſo nachfragung

halte, kam mir glaubwirdiger Bericht ein, daß Oswald Seliger conſtituirter Syndicus zur Stelle, vorfügte mich derowegen früe umb ſieben Uhr in ſeine herberige und thette ihm nach mündlicher Anbringung der Sachen, die Ladung ſo an ihn hielt unterm dato den 29 neun und zwanzigſten December Anno 94 (vier und neunzig) zu Leipzigk in der Frau Georg Helffrich in Wimern Behauſung, am Markte am ecke gelegen aufm Saal, für der untern Stuben, gebührlichen überantwortten und unter Augen verkünden, welche dieſelbe von mir annahme und nach innliegende ſchrifftliche Recognition faſt nach Verfließung mer Stunden, derowegen zuſtellen, von Wort zu Wort alſo lautende: „Ich Oswald Seling offenbahrer Notarius bekenne, demnach mir der Erbar und wohlgeborner Herr Carolus Herman Camerae immatriculirter Notarius, eine Citation, in Sachen die Landſchaft und den verhafften Doctor Niclas Krellen betreffend, überantwortet, Weil mir aber nicht gebühren will etwas in dieſer Sachen vor meine Perſon zu handeln, alß will ich ermelter Citation, den Herrn Directoren forderlichſt überſchicken die dan darauff ihre Antwort und Notturft einzuwenden werden wiſſen, mittler weil ich mich zu nichts verbunden ſondern mein und meiner Herrn Principalen rechtliche Notturft in optima forma juris vorbehalten haben. Datum Leipzig den 16ten Januarii Anno fünf und neunzig um acht Uhr Vormittag in Beiſein der Erſamen und gelarten Peter Lewins und Johan Urbani als darzu ſonderlicher erbethener Zeugen.“

Dan nach vorrichtung dieſes bin ich Hauptmann Bünau wieder nachgereiſet in Meinung ihn in Dreßden, in ſeiner Behauſung zu ereylen, alß ich aber den achtzehnten Januarii um zehn Uhr dahin komme und ihm getreulichen nachfraget ſollte er nach Pritiz zu Wolfen von Ponickau vorrücket ſein, do ich zu ihm dan von Dresden aus, einen eigenen Bothen, mitt Nahmen Matthes Meißnern von AltDreßden, mitt einem Schreiben, darin ich ihm vormeldete, das ich Fürſtliche Bevehl Doctor Krellen belangende, zu überantworten hette, wollte ſich derowegen alsbald erheben und nach Pirn vorrücken, do ich ſeiner wartten den obahngeregten Bevehl beheůdigen und das Jehnige was mir bevohlen, vorrichten möchte, ablauffen ließ,

darauff er dan den zwanzigsten dieses, ungefehr umb vier Uhr Nachmittag, zu Pirna ufm Schloß anlangte, ihm den ofgemelten Bevehlich mit gebührlicher Reverenz, sambt der Herrn Commissarien Schreiben übergab und nach vorlesung desselben, mihr diesen Bescheidt gabe: Er wollte ein Schreiben an den Hauptmann der Vhestung Königstein mir vorfertigen lassen und mitgeben, dadurch ich ein freyer Intritt zum Doctor Krellen haben, und die mir anbeVohlene sachen expediren konntt, habe derowegen folgentts morgens mich alßbald dormit, ungefähr umb acht Uhr uffm Königstein angegeben und in Kurzem darauf zu dem Herrn Doctor Nicolas Krellen, in seine Custodiam eingelassen worden, ihm die besiegelte und unterschriebene Original Citation, neben vidimirtten Copien des Syndicus und der clager in Sachen ihn eins und constituirten Syndicen des allgemeinen Ausschusses, anderstheils belangende, behendigtt und unter Augen persönlich verkündigtt welches Alles Er annahm, und ist diese insinuatio und executio geschehen zum Königstein uff der Vhestung in Doctor Krellens Custodia, in Beysein und gegenwart der Erbaren und Mannhafften Balthasar Solbergers Wachmeisters, Valentin Dorps von Denstet und Martin Jungmans von Pirn beiden Soldaten, alß glaubwirdigen Zeugen hierzu von mihr erfordert, welche ich auch solches Actus indenk zu sein wie bräulichen erinnert und vormahnet, den 21. Januarii anno fünf und neunzig ungefehr umb neun uhr Vormittags. Es seindt aber die insinuirten Citationes dessen einhelligen lautts und inhaltung von worte zu wortten, wie die beiliegenden vidimirten Copien ausweisen,

Und nachdem ich Carll Herman itzo in Leipzig, von römischer Kayſ. Maj. Gewalt offenbahrer und an desselben hochlöblichem Kammergericht immatriculirter Notarius, diese beigefütte Citationes in Beisein der auch bei einem dern acto genannten Zeugen also persönlich exequirt und vorkündet auch alles was in diesen Instrument vorleibt also beschehen gesehen und gehorett, Alß hab ich solches in diese offene Form und Instrument vorfaſt, und dasselb zu mehrer Urkundt und Gezeugniß der Herrn Commissarien vorrichtung, ihnen umb die Gebür verfolgen

lassen, deßhalb mit eigener Hand geschriben, untterschrieben und gewohnlichen Notariat Zeichen signirt, hierzu ex officio debite requisitus."

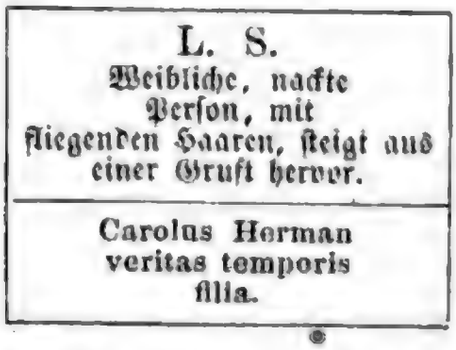

Anmerkung 7. — [15. MS. Haupt-Saats-Archiv. Locat. 9669. N. 72.]

Anmerkung 8. — [12. MS. Hpt.-Sts.-Archiv. Vol. II.]

Der Administrator an den Hauptmann zu Pirna und Hauptmann zu Königstein.

„Uns ist vorgetragen worden was unlängst der verhafftete Dr. Krell, als ihm die Citationes überreicht worden, uff ein Papier verzeichnet. Demnach sein wir gnedigst zufrieden Ime Dr. Krellen, Dinte, Feder Buch und Papier jedoch dergestalt in seine Verwarnung zu geben, daß alles dasjenige so er schreiben wirdt, alsbalden dem verordneten Commissarien zugeschickt und darüber Jr. nächsten Bedenken erholet, auch sonst fleißiger Aufachtung gehalten werde, damit oberwähnter Dr. Krell nicht heimliche Brief schreibe und dieselbe auß seinem Losament durch Auswerffen oder in andere Wege fortbringen, wollten wir euch zur Nachrichtung nicht bergen und Jr vollbringet ꝛc. ꝛc.

Datum Torgau am 3ten Februar 1595.

Anmerkung 9. — [21. MS. Haupt-Staats-Archiv. Locat. 9670. N. 74.]

Anmerkung 10. - Daß die böse Witterung in der That Schuld an diesem Aufschube gewesen, geht aus einem Schreiben des Commissars Gangloff Tangell an den Administrator hervor. Von Schönstädt aus, einem ¾ Stunden östlich von der Stadt Weißensee gelegenen Schlosse, welches im 16ten Jahrhundert die von Selmnitz besessen zu haben scheinen, berichtet

Gangloff Tangell, daß er bereit gewesen, sich nach dem Königstein zum Termin zu begeben, aber „durch den Austritt der Gewässer, besonders der Unstrut, namentlich bei Wundersleben, nicht im Stande gewesen sei, die Reise weiter fortzusetzen." [21. MS. Hpt.-Sts.-Archiv überdies „Schumann vollständiges Staats-, Post- und Zeitungs-Lexicon von Sachsen. X. Band. Zwickau 1825 XIII. (Schönstedt).]

Anmerkung 11a.) — [21. MS. Haupt-Staats-Archiv. Locat. 9670. fol. 151. et sqq. Königstein am 11ten März.]

Anmerkung 11b. — [38. MS. Haupt-Staats-Archiv. Locat. 9669. Lit. K. N. 1489b. Abth. XVI. N. 309. Bl. 92—94.]

NB. Bericht von Hans von Eberstein und Franz Würmel, an den Administrator.

Königstein 21 April 1595.

„Durchlauchtigster, Hochgeborner Fürst, Euern Fürstlichen Gnaden seindt unsere unterthänigste gehorsame Dienste jederzeit mit treuen Bleis bereit,

Gnedigster Fürst und Herr, E. F. G. bevehlich haben wir mit gebuerender Reverenz empfangen und darauf unterthänigst vorlesen, das sich des gefangenen D. Krellen Freundes Anwaldt am Kayf. Cammergerichte zum Höchsten beschweret, als solte gedachten D. Krell nicht allein in einem gar bösen und ungesunden Kerker enthalten werden, sondern ob ehr noch am Leben zur Zweiffeln seyn,

Hierauff sollen E. F. G. wir mit Bestande und Wahrheit underthenigst nicht vorhalten, das so viel erstlichen D. Krellens Custodia und Verwarunge anlangt, ist solches vom Anfangs hero, weder gefengknus noch viel weniger einiger Kerker gewesen, Sondern wirdt beneben M. Montagk, welcher ihme uf. sein begeren, und E. F. G. bevehlich alsobald die erste Woche do er aufm Königstein ankommen zurgegeben worden, in einem feinem von Brettern außgetefselten Stüblein, welches im Schlosse gar in der hohe uf einem Wendelsteine gelegen endhalten und vor dieser Zeit der uf der Vestung gewesene befehlichhaber Marx Moller, viel jahr bewohnet, doran im Geringsten nichts geändert worden,

darinnen seindt drey vorglaßte Fenster, aus zweien der Krell sowoll der Magister das Ausſehen uf die Elbe und ringsherumb uffs landt, sowoll den hellen Tag und lieblichen Sonnenschein vom Morgen bis ufn Abendt haben kennen. So haben sie beide vor dem Stüblein ihr underschiedliche holzerne Span (?) und gute, weiche Federbetten, derßen weder Gestank noch bösen Geruch leiden, sondern salva reverentia legen E. F. G. zu melden, wird ein Nachtstuel gehalten und alle Tage so offt es die Notturfft erfordert von dem hierzu bestallten Diener gereinigt,

Und vors ander die Kost und Unterhalt betrifft wirdt: wöchentlich uf beide Personen 4 fl. Kostgeldt von mir dem Schoßer aus dem Ambt vorrichtet und seint beide Gefangene vom Anfange bies uf dato durch die bevehlichs Leute, als vormenambt Wachwitz und itzo dem Zeugkwart Josua Riechen ordentlicher Weise des Tages zweymahl als des Morgens umb 10 und des Abends umb 5 Uhr, jede malzeit mit drey und vier wol angerichteten warmen Essen und guttem Bier gespeiset worden und uf nachfragunge mir des Haubtmans ist er Iderzeit damit wol zufrieden gewest, wirdt auch ein sonderlicher Diener gehalten neben dem Speiser und Einem Stockmeister die Ihm das Essen und Trinken zur und Abtragen, auch Winterzeit das Stüblein mit guttem Holz teglich heitzen und wärmen thun,

Ueber das wirts E. F. G. gnedigster Verordnungen nach dem gefangenen Krellen alles zugelassen und überandwertt, was Ime von seinem Weibe, ahn Kost und Wein, auch weißen leinen gerete gemeiniglich alle Sonnabend und alle vierzehn Tage in die zehen oder zwölf Kannen Wein, durch einen eigenen Bothen zugeschickt welches alles Ime von dem Speiser und Rottmeister alsbaldt überantwertet wirdt,

Wie dan ferner zum Dritten vielgemelter D. Krell sowol der M. bies anhero und noch bey gutter starker Leibes Gesundheit, auch der D. weniger am Podagra oder andern seiner vordessen gewehnlichen Krankheiten darnieder gelegen, als wol geschehen sein magk do er noch in seinem eigenen Hause gewesen, Das derwegen D. Krellens freundts Anwaldt seiner Custodia

und Unterhalts halben zu klagen im geringsten keine Ursach. Welches E. F. G. wier underthenigst und wie oben gemelt mit gutten waren Bestande hinwieder zu erkennen geben sollen, Und seindt E. F. G. underthenigste gehorsame Dienste zu bezeigen schuldig und willig. Datum den 21 Aprilis anno 95

E. F. G. underthenigste willige und gehorsambste
Hans von Eberstein
Franz Würmell."

Anmerkung 12. — [21. MS. Loc. 9670. N. 74. Speier d. d. 12. April 95.]

Anmerkung 13. — [23. MS. Locat. 9670. N. 76. Ende Junii 1595.]

Ende des ersten Bandes.

Dresden, Druck von C. Richmann und Sohn.

S. pag. 24.

Christian II.

Digitized by Google

Der

Kurfürstlich Sächsische Kanzler

Dr. Nicolaus Krell.

Ein Beitrag

zur

Sächsischen Geschichte des 16. Jahrhunderts

nach den in dem Königl. Sächs. Hauptstaatsarchiv in Dresden, der Stadtbibliothek in Leipzig ꝛc. befindlichen und noch nicht benutzten Originalurkunden bearbeitet

von

August Victor Richard,
Pastor der evang.-reformirten Kirche in Dresden.

Zweiter Band.

Dresden.
Verlagsbuchhandlung von Rudolf Kunze.
1859.

Der Verfaſſer behält ſich das Ueberſetzungsrecht für fremde Sprachen vor.

Inhalt des zweiten Bandes.

Seite

Achtes Kapitel.

Verschiedenartigkeit der Ansichten des Ausschusses der Landschaft, der Directoren, der Universität in Tübingen, des Kammergerichts in Speier, der Stadt Leipzig ꝛc. ꝛc. als Grund der Verzögerung des Processes . . . . . 5—44

Neuntes Kapitel.

Kursachsens Protest gegen die Anmaßung des Kammergerichts und seine erlangte Ermächtigung, den Proceß nach landesüblichem Rechte fortzuführen 45—86

Zehntes Kapitel.

Klagepunkte gegen Dr. Krell und Rechtfertigung des Beklagten . . . . . 87—198

Eilftes Kapitel.

Verurtheilung des Kanzlers und seine Vorbereitung zum Tode . . . . . 199—250

Anmerkungen . . . . . 251—336

Achtes Kapitel.

Verſchiedenartigkeit der Anſichten des Ausſchuſſes der Landſchaft, der Directoren, der Univerſität in Tübingen, des Kammergerichtes in Speier, der Stadt Leipzig ꝛc. als Grund der Verzögerung des Proceſſes.

Achtes Kapitel.

Verschiedenartigkeit der Ansichten des Ausschusses der Landschaft, der Directoren, der Universität in Tübingen, des Kammergerichtes in Speier, der Stadt Leipzig etc. als Grund der Verzögerung des Processes.

Man sollte denken, daß, dem Uebereinkommen gemäß, der Notar die betreffenden Actenstücke unmittelbar nach dem, auf dem Königsteine, zu Ende Juni 1595 abgehaltenen Termine, an „eine unverdächtige Behörde außerhalb der Kursachsen" versendet hätte, damit vor einer solchen ein unparteiisches Urtheil in dieser wichtigen Angelegenheit ausgesprochen würde. Die Meinungsverschiedenheit[1]) jedoch, sowohl der Directoren als der Commissare, scheint die Ursache eines solchen unverantwortlichen Zögerns und Verlängerns des Processes gewesen zu sein. — Erstaunt über solchen Verzug, sprachen sich (am 24. October 1595) Johann Mönch und Michael Wirth unumwunden gegen den Administrator aus, und machten ganz besonders auf den Umstand aufmerksam, daß die

Freunde Krells „zu ihrem Behelf" bei dem Kammergerichte in Speier darauf Gewicht legen würden: „daß, obwohl Dr. Krell auf den bestimmten Tag auf dem Königstein gehört, doch noch zur Zeit nichts darauf erfolgt und daß die Verschickung der Acten von den Anklägern nicht gestattet, ja sogar verhindert worden wäre." — Deswegen drangen Mönch und Wirth auf die schleunigste Verschickung der Acten. Sie erklärten geradezu dem Administrator, daß: „nichts Gewisseres dann eine beschwerliche condemnatoria und arctius mandatum de relaxando zu erwarten sei, wofern anders solches nicht allbereit geschehen, dieweil vor einem ganzen Monat der Receß gehalten und keine Dilation zugelassen werden wollen, welches wir (Mönch und Wirth) vor unsere Person so viel möglich gerne wollten verhüten und vorkommen, de nostra diligentia fide et innocentia iterum atque iterum protestando, welches E. F. G. wir nicht unvermeldet lassen wollten." Der Administrator wird inständig gebeten, eine entscheidende Resolution zu fassen[2]).

In einem ganz anderen Sinne redeten Hans Löser und Hans von Schönberg mit dem Administrator, denn während Mönch und Wirth das Gutachten einer ausländischen Universität überlassen wissen wollten, drangen Löser und von Schönberg auf den summarischen Proceß. Am 23. November 1595 baten dieselben Friedrich Wilhelm, er möge einen solchen summarischen Proceß anbefehlen. Den Grund, den sie anführen, geben sie durch folgende Worte zu erkennen: „Weil Dr. Krellens Mishandlung, Verbrechung und Vielfältiger Begünstigung klar offenbar und menniglichen bewußt und also landkundig sei d. E. F. G. der Landschaft zu Beförderung dieser Land-

kundigen Sachen wieder den verhafteten Dr. Krellen einen summarischen Proceß mit Abschneidung aller Weitläuftigkeit, deren er sich unterfangen möchte, gnädigst verstatten wollten. Ueberdies wünschen die beiden Obgenannten daß: Nicol Roßbach, Schösser zu Mühlberg, Abraham Hildebrandt, Schösser zu Belzig, David Schmidt, Schösser zu Annaburg, Georg Stier, Academiae Wittenbergensis Notarius, deren Fleiß und Geschicklichkeit bekannt sei, den schon bezeichneten Commissarien beigegeben werden möchten." — Bemerkenswerth ist noch, in dieser Zuschrift[3]), der Wunsch: „es möge der Verlauf dieser Sachen still und geheim gehalten werden."

Ein in noch viel schärfern Ausdrücken verfaßtes Schreiben der Directoren („anstadt und von wegen aller gemeinen Landschaft"), d. d. Meißen 21. Dec., erhielt der Administrator, welchem das Bedauern zu erkennen gegeben wurde, daß der Prozeß gegen Krell an einem fort verlängert und aufgeschoben werde.

„Wir bemerken, sagen jene, daß dieser Verzug nirgents anderswohero als durch die von E. F. G. zu diesem Proceß verordneten Commissarien herrühren thut." — Im Namen der Landschaft wird inständig gebeten: „Der Administrator möge den drei Schössern also zu Belzig, Annaburg und Pirna nochmals befehlen einen gewissen Tag zu Execution hiebensvoriger ausgegangenen und insinuirten Citation förderlich zu vernehmen, damit sie also desto mehr Ursach haben mögen, den von E. F. G. uns einmal verstatteten Inquisitional Proceß zu befördern und ihnen die Sache fleißiger angelegen sein zu lassen[4])."

Nebst der Saumseligkeit der Commissare erkannten die Landstände ebenfalls als Grund dieses Verzuges, die Erlaubniß, welche dem Kanzler Krell ertheilt worden war, „sich über alle Kleinigkeiten“ verbreiten zu dürfen, weswegen sie den Administrator baten, daß er in Zukunft dieses nicht mehr gestatten möchte. —

Alle diese, zu Ende des Jahres 1595 eingegangenen Schreiben, deren Inhalt, wie bemerkt worden ist, weit davon entfernt, auf einen und denselben Gang des Processes hinzuweisen, vielmehr den Administrator schwankend machen mußte, bestimmten ihn, sich bei seinem Mitvormunde einen sicheren Rath zu erbitten. Die Antwort des Kurfürsten von Brandenburg blieb nicht lange aus und bereits am 3. Januar 1596 war Friedrich Wilhelm im Stande der Regierung in Dresden, im Einverständnisse mit dem Kurfürsten von Brandenburg zu verordnen, daß der Prozeß auf **dieselbe Weise**, in welcher derselbe begonnen hatte, seinen weiteren Fortgang haben solle. Auf die Einwendungen, welche die Räthe, hinsichtlich ihrer Betheiligung an dem Processe, am 10. Dec. 1595, dem Administrator gemacht hatten, wurde ihnen nun Folgendes eröffnet:

„Wiewohl Ihr nun darbei allerhands Ursachen angezogen, so befinden wir doch dieselben dermaßen nicht beschaffen zu sein, daß wir solches euer Suchen einig füglich stattgeben konnten, denn weil dieses eine Justizsache und also dieselbe ohne Mittel vor Euch als unsere in Vormundschaft verordnete Regierungsräthe gehörig Ihr uns auch darinnen unterthänigst **anzurathen schuldig** so haben wir uns verglichen daß in solchen Niemandem dergleichen

Justizsachen auch die Direction obliegen soll. Darbei lassen wir es unverändert bewenden. Wir werden auch für uns hiermit begehren. Ihr wollet nochmals ohne einige fernere Entgegnung in angeregten Sachen dasjenige erachten helfen was sich dem Rechte gemäß eignet und gebühret[5])." Dem gewandten Juristen, Dr. Goedelmann in Speier, war es unterdessen gelungen von dem Kammergerichte eine neue Frist zu erhalten, denn am 26. Febr. schreibt derselbe an den Administrator, von Speier aus: „man (das Kammergericht) habe den 12. Febr. interloquirt und beschlossen daß, in Angelegenheiten des Dr. Krell ferner drei Monate zu Genugthuung voriger Urthel, angesetzt werden sollen[6])." Auf das dunkle Gemälde, welches zu entschleiern unsere Aufgabe ist, fällt hie und da ein freundlicher Strahl, der zum Theil den Schmerz lindert, den jede, für Wahrheit und Recht glühende Seele, bei dem Anblicke eines Leidenden empfinden muß. Ein solcher Strahl ist die uneigennützige, sich selbst aufopfernde thätige Liebe der Gattin des gefangenen Kanzlers. Wie oft hatte sie, während der vier qualvollen Jahre sich an den Administrator gerichtet, um die Leiden ihres Gatten zu erleichtern! Aber stets vergebens! Was sollte sie noch länger in Dresden, wo sie sich ihres Lebens nicht mehr sicher glauben durfte. Margaretha war in ihre Heimath zurückgekehrt; nicht nach Leipzig, wo zwar viele ihrer Anverwandten wohnten, wohl aber nach Erfurt! Dort vernahm sie zu Anfang des Jahres 1596, daß der Administrator erklärt habe, mit der Angelegenheit ihres beschuldigten Ehegatten nichts mehr zu thun haben zu wollen[7]). Diese Nachricht war für sie eine, ihre

Hoffnungen niederschlagende Botschaft. Ihrer Pflichten eingedenk entschließt sich Margaretha, dem Administrator eine letzte Bittschrift persönlich zu überreichen und macht sich von Erfurt nach Torgau auf den Weg. Leider war der Administrator bereits am 19. März von Torgau, wohin die Dr. Krell gekommen war, nach Annaburg abgereiset. Den Kanzler, welcher seinen Herren begleiten mußte, traf sie ebenfalls nicht; dagegen erfuhr sie, daß Alle nach Zabeltitz sich begeben hatten. — Auch hier kommt Margaretha zu spät an; sie verfolgt die gefundene Spur, und erreicht endlich Annaburg. — Ihr sehnlichster Wunsch war, dem Kanzler ihr Schreiben selbst zu überreichen, allein es war ihr nicht möglich Einlaß zu finden. Da findet sie, die Gattin des früheren allmächtigen Kanzlers der Kursachsen, einen „Postreutter" mit Namen Simon Steinbach, der (wahrscheinlich sie kennend) ihr mittheilt, daß er den Befehl erhalten habe, alle Schreiben an S. G. zu sich zu nehmen, um dieselben dem Herrn Kanzler zuzustellen. — Nachdem Margaretha die Unmöglichkeit mit dem Administrator so wie mit dem Kanzler zu sprechen einsah, überreichte sie, zwischen 6 und 7 Uhr Vormittags, zu Annaburg auf der Schloßbrücke, wo sich auch der Kanzler befand (sc. „lag") als eine Zurückgewiesene, das Schreiben von Mathes Krell (d. d. 25. Martii) im Beisein Velten Wallarts von Weißensche und Blasii Heberers von Leipzig, beide als Zeugen. — Am folgenden Tage, am 26. Martii, erhielt sie von dem „Postreutter", Nachmittags 5 Uhr einen Kanzleizettel in Gegenwart Thomas Colditz und Stephan Viehweg beider von Leipzig, welcher, Wort für Wort, also lautet:

„Von der D. Krellen und Mathes Krellen hat Zeyger ein Schreiben in die kurfürstl. Sächsische Kanzlei zu Recht überliefert, darüber ist ihm diese Recognitiozedel zuzustellen bevohlen worden. Signatum Annaburg am 26 Martii Anno 96.

F. S. Kanzlei."

Vergeblich ersuchte die Frau Krell den Postreutter: er möchte ihr eine Antwort auf die Schrift verschaffen! Es erfolgte nichts! — Solches bezeugt Johannes Bischoff, Notarius[8]) —

Der Hauptgrund, welchen Dr. Goedelmann bei dem Kammergerichte in Speier geltend machte, um eine neue Frist von drei Monaten zu erhalten (die, wie man schon gesehen hat, gewährt wurde), war das Ausbleiben des Gutachtens der Universität in Tübingen. Da er befürchten mußte daß, durch die Ueberschickung der einzugehenden Schrift an den Administrator und an die Commissarien in Leipzig und Wittenberg eine, den angesetzten Termin überschreitende Verzögerung veranlaßt werden könnte, bat derselbe den Administrator um die Erlaubniß, das von Tübingen eingehende Schreiben zu „erbrechen und die Originalien (wenn das Urthel noch nicht zum Termin erfolgen sollte) als Beweis und Protestation dem Kammergerichte übergeben zu dürfen," was ihm denn auch zu Anfang des Monates Mai (d. d. 5.) gestattet wurde. — Das, bis dahin noch ungedruckte und von Einigen verloren geglaubte Gutachten der juristischen Facultät in Tübingen, lautet wie folgt[9a.]):

„Durchlauchtigster, Hochgeborner Fürst (nemlich Friedrich Wilhelm, Adm.), E. F. G. seindt unser unter-

thänigſte, willigſte Dienſt, Jederzeit mit Fleiß zuvor. Gnädigſter Herr, in Volge unſer den Sechzehnten Februarii, auch nachgehends den zweiten hujus an Dieſelben abgegangene unterthänigſte Verantworten haben wir zuerſtes unſeres Collegii völlige Zuſammenkunft itzo, wieder bis vorwarte gegen den verſtrickten Doctor Niclas Krellen bishero verübete, uns damal um unſer rechtmäßig Urtheilsweiſe begriffen Bedenken überſchickte Criminalacten, collegialiter fleißig abgeleſen, als auch die Sachen umb mehr weg faſt bedenklich und zweifelnlich fürkommen, unſer Jeder dieſelben zu Haus wieder geleſen, nothdürftig vermerkt, und darüber in pleno Collegio nostro mehrmalen zuſammenkommen, das ganze Werk ad partes disputirt und erwogen ob und wie wir immer mit einigem unſere Urtheilweiſe begriffenen Bedenken E. F. G. unterthänigſt willfahren möchten.

Können aber denſelben in unterthänigſtem Vertrauen zu beſſerer Nachrichtung nit vorenthalten daß wir uns aus überſchickten Acten nit genugſam dazu informirt befinden, ſonderlichen dieweil klagende Landſchaft auf beklagtes Dr. Krellens eingebrachte, faſt weit ausſehende in die 43 folia extendirte multifarias exceptiones dilatorias nit in specie gehandelt, noch handeln wollen da ſie doch vieler Punkten halber zu repliciren Ableinung und Gegenbericht zu thun, wohl Urſach gehabt, daraus wir als Sächſiſcher Landen Gebrauch und Conſtitutionen Unwiſſende, mehrern Bericht vernehmen mögen, denn alſo da es uff ihren veränderten Proceß, wenn ſie auch beharren, anſtehen blieben, Dann zu beſorgen do hierüber einige Erkenntniß ervolgen ſo beklagtem Dr. Krellen nicht gefällig ſein ſollte, er würde ſich unterſtehen die

Sachen per viam nullitatis ahn das Kaiserl. Kammergericht zu ziehen, und beschwerliche Proceß wieder eine löbliche Landschaft des Churfürstenthums Sachsen aufzubringen, wie man denn aus seinen eingegebenen und repetirlich mit großem Affect beharrten exceptionibus und protestationibus genugsam abzunehmen das ers zu diesem Ende (den ganzen Proceß zu vernichtigen) alles richtet, sowohl etwa einer löblichen Landschaft zu merklichem **Nachtheil** und Verkleinerung consequenter auch E. F. G. halben zu etwas Schimpf gereichen möchte,

Weil dann hierinnen Accusatorum et delegatorum commissariorum seu cognitorum in hac criminali causa personae zuvörderst legitimirt werden sollen, müssen wir bekennen daß uns anklagender Landschaft Syndici in actis folio 38 begriffen vor löblichem Ausschuß wolgemelter Landschaft empfangenen Syndicat und Vollmacht eben außer sein Dr. Krellen repetirlich vorgewendeten Ursachen de Jure communi nit für genugsam ansiehet, daß wir also dieses Punkten halber zuvörderst erkennen würden, uf ungefährliche Meinung, da sich klagender Syndicus nochmal in N (hierzu geraumer bedachter Zeit) genugsam legitimiren, alsdann ferner zu geschehen, was recht sein werde.

Dann alldieweil Syndicus, dabei nicht auch gemeiner Landstände Ihrem Ausschuß hierzugegebene Vollmacht Instruction oder auch glaubhaften Extract aus des gehaltenen Landtags Receß und Abschiedt fürlegt, will sich nicht vermuthen lassen zu einem solchen hochwichtigen (vielleicht auch vormals unerhörten Werk von allgemeiner löblichen Landstände wegen, einen Syndicum zu bestellen,

bevehlicht und gevollmächtigt zu ſein Wie denn bei uns in Fürſtenthum Wiertenberg zwei ſonderbaren Ausſchuß ein gemeiner Landſtande, ein großer und kleiner von Praelaten und Städten verordnet, deren Jeder aber ſein beſonder Inſtruction und gemeſſener Bevehlich haben, was ſie für ſich ſelber in gemeiner Landſchaft Namen unangebracht was auch der klein Ausſchuß, an dem großen bringen und derſelbige an gemeine Landſchaft gelangen laſſen muſſen, über ein ſolchen hochwichtigen Actum accusationis (von gemeinen Praelaten und Landſchaft wegen fürzunehmen und zu verrichten) ſeinem Syndico zu befehlen hätte bei uns auch der große Ausſchuß nit Macht, ſondern muſſen ſie von gemeinen Landſtänden dazu ſpecialiter bevollmächtigt ſein.

Wie es aber mit dieſem gemeinen Sächſiſchen Landſtänden, gleichwohl anſehnlichen Ausſchuß Ihrer habenden Inſtruction und Vollmacht bewandt, ein ſolch Syndicat von ihr Allerwegen zu geben, vorab weil gleich nach Churfürſt Chriſtians zu Sachſen hochlöblichſter Gedächtnuß tödtlichen Abgangs, durch mehr gemelte gemeine Landſtände deliberirt und einmüthiglich geſchloſſen worden ſein ſollte, bei E. F. G. und dero löblichſten Mitvormunden Churfürſt Johann Georgen zu Brandenburg unſeren auch gnedigſten Herren, unterthänigſt auch zu berichten und anzurufen dieſen Dr. Krellen zu Ihrer künftigen peinlichen Anklag in Beſtrickung zu nehmen und verwahren zu laſſen, ſolches iſt uns Ausländiſchen nit bekannt. Ob und was nun zwiſchen allgemeinen Ständen Sächſiſcher Landt und ihrem Ausſchuß ſeiner Vollmacht halber verſehen, daß ſich dieſelbige auch auf dieſen beſtellten Syndicum erſtrecken möge, ob auch von allen Ständen in

solchen Ausschuß gehörig sonderlichen Grafenstandts, wie auch Herr Landt Commenthur in Düringen und beide Universitäten, Abgesandte darbey und also der verordnet Ausschuß Beigebung des Syndicats ganz beisammen gewesen, welches Dr. Krell auch widerspricht wie fol. 214 et sq. zu sehen, das Alles werden E. F. G. sambt dero löblichen in Vormundschaft verordneten Regierung, wie auch dero Commissarii, als in dieser Sache niedergesetzte Cognitores und delegati Judices am Besten wissen. Da sie den mehr wohlgedachten Ausschuß von gemeinen Landständen hierzu genugsame Befehliche und Instruction zu haben, derselben auch vollkommlich versammelt gewesen sein, bei sich erkennen und halten theten, so wäre solches durch die Herren Commissarios allervörderst zu erkennen, uf ungefährliche Meinung das eingelegte Syndicat sei beklagts Dr. Krellen vorgenannten Einreden, unvorhindert für genugsam angenommen. Als sich denn auch in solchen beklagtes Dr. Krellen exceptionibus commissariorum als delegatorum Judicum befindet, da er beharrlich verwendet diese Cognition gehöre nur für E. F. G. als der Churfachsen Vormunder und Administratoren ꝛc. der Meinung sind wir gleichwol selber auch Jedoch daß E. F. G. solchen Proceß und Cognition, Ihnen hierzu tauglich geachten und unvorsprochenen Räthen wohl committiren und delegiren mögen, wie denn in gesambter Vormundschaft den 5 Octobris abgeloffenen 94ten Jahr gegen der vier fürnehmen Doctoribus und professoribus beder Universitäten Leipzig und Wittenberg auch zweien ansehnlichen Adelspersonen geschehen und gleich Eingangs der Acten hernacher auch fol. 84 und 86 repetirlich zu sehen, Was dann ferners mehr, wohlgedachter Landschaft nach

Dr. Krellens Bestrickung fürgenommenen Criminal Proceß betrifft, do gleich nach ausgegangener Citation und Dr. Krellen dabei überschickter Ihrer Accussation und Syndicat mehr wohlgedachter Ausschuß solch Ihrer fünf Monat zuvor übergebenen Accusation wiederruft, dieselbe ab actis zu removiren und dafür eine andere Schrift Inquisitional Articul darauf unterschiedlich befragt zu werden gebeten, Solch Werk ist uns etwas fremdt fürkommen wie auch Dr. Krell dardurch zu noch mehrern excipiren bewegt, damit dann, wie auch selbigen Termins darüber uf Königstein gehaltenen Recessen, dieser Proceß sehr disputirlich gemacht werden, ob er in Recht bestandt haben möge, wie er ihn denn aufs Höchste nullitatis arguirt und ansieht, wir auch selber daran zweifeln wie er bestehen und darauf zu procediren Rechtlich könnt erkennt werden sintemal ihr erste vorgebrachte peinliche Accusation ipsorum propria (ad modum enixe) facta revocatione nicht mehr in Achtung gehalten wird, Ob dann wohl Ihr andere dafür eingebrachte Schrift (Inquisitional Articul genannt) in effectu fast die vorige, allein in etlichen Punkten erweiterte Anklag gewesen, weil derselbe eben auch Accusationi conveniens petitio annectirt worden, dafür sie Dr. Krell selber auch in seinen Exceptionibus halten thut, So will es doch mit den dorinnen etwas unzeitlich begerten Responsionibus (ob Dr. Krell dieselben also darauf zu geben schuldig, fast zweifelich sein weil solch ihr begehren allein von Ihnen als Klägern aber dergestalt unförmlich geschieht daß sie solche Artikel nit in forma positionum (wie sie sonsten de jure et practica communi Ihnen könnten Beklagter auch dieselben

ohne Zweifel zu beantworten ſchuldig geweſen wäre) ſondern als meri accusatores für ihre Klagepunkten und mutirten libellum accusationis in Rechtlichen Standt fürbringen. Denn da ſie es für poſitional Artikul halten und fürbringen wollen, hätte die Anklage abſonderlich vorgehen positiones ſein Dr. Krellen eigene facta et gesta belangendt daraus gezogen und alia nota forma durch den Beklagten zu beantworten geboten werden ſollen, als dies Orts beſchehen iſt, Oder aber hätten ſie ſolch Ihre uf des Beklagten Dr. Krellen verwirkliche facta begriffener Articul E. F. G. ante ceptum judicium extra judicialiter fürbringen, dieſelben auch unterthänigſt anrufen und bitten mögen, daß ſie ex officio von Landfürſtlicher Obrigkeit wegen in Ihrer F. G. ſelbſt Namen Ihre Dr. Krellen unterſchiedlich darauf examiniren und verhören gleich darbei auch Ihre zur Sachen dienſtliche Schriften, Concepten und andere Documenten Ihne recognosciren laſſen wollten, Welches E. F. G. auch (da ſie gewollt) wohl thun können und hätte Dr. Krell etiam per minas tormentorum zu ſolcher ſeiner lautern Antwort und recognitionen wiſſentlicher Wahrheit angehalten, hernachert auch ſolche ſeine gegebene responsiones et recognitiones anklagender Landſchaft mitgetheilt werden mögen, Ihre peinliche Anklag, darauf deſto beſſer und ſicherer mit gutem Rath anzuſtellen wiſſen, immaſſen dann ſolche praeambulae interrogationes magistratuum erga reos incarceratos zugelaſſen, faſt gebräuchlich et ad inquirendam veritatem, conſequenter auch zu Beförderung peinlichs Proceß, dann man ohne das zu maturiren geneigt ſein ſoll) dienſtlich iſt, Sintemal communi doctorum approbata practica wol herkommen utraque haec remedia,

inquisitionem magistratus et accusationem partis, ita concurrere et cumulari posse ut alterutrum recte praecedat et subsequatur, nec unum alteri praejudicet aut impedimentum praestet sed sibi invicem opitulentur mutuasque manus praebeant. Es hätten auch E. F. G. nach solcher ihrer ex officio summi magistratus angeordneten Examination und verrichter Inquisition derselben auch ihrer noch unmündiger Pflegevertretern und Söhnen getreuer Landschaft gethanen gnedigsten Communication Sie mit ihrer Accusation förder procediren und einige Ankläger bleiben lassen mögen, Nun es aber von mehr gedachter Landschaft nit geschehen, sondern eben nach Ausweisung überschickter Acten, verforen worden, sich auch E. F. G. Annehmung solcher unterthänigst überschickter Inquisitional Articul auch darüber an dero verordnete Commissarios ausgegangenen gnedigsten Rescripten und befehlichen dictis actorum foliis 84 et 86 wie auch sonderlich in der Herren Commissarien derowegen ohn Dr. Krellen ausgegangenen Citation fol. 151 nit erscheinet das E. F. G. solches ex officio magistratus proprio suo nomine zu inquiriren, sondern allein in klagender Landschaft Namen, verrichtet werden wollen quem admodum sequens haec citationi nuncupatim inserta clausula demonstrat (Jedoch das die Landschaft nit weniger vor als nach Ankläger bleiben) So will sich übel gebühren beklagten Dr. Krell zu begehren seinen Responsionibus darüber per sententiam angehalten werden als deren er sich gleich continenti beschweren und den Proceß per viam nullitatis ad cameram imperialem zu ziehen, und große turbas darüber zu erwecken unterstehen möchte, Solches auch um so viel destomehr weil wir

ſonſten in nächſtkünftigem Urthel (ſo auf etliche abſonderliche Punkten zu bedenken und zu richten ſein wird) auch für Recht und billig erkennen würden, daß ihm die begehrte Relaxation und Erlaſſung ſeiner Cuſtodien noch zur Zeit abgeſchlagen jedoch unverdächtiger, verſicherter Zutritt ſeiner befreundeten auch eines Advocaten zugelaſſen ſein ſollte, Ehe dann es aber zu Eröffnung einiges Beſcheides komme, als darinnen auch dieſes debito suo ordine ein Capitel oder Punkt ſein würde daß beklagten Dr. Krell uf klagenden Syndici vorgebrachte Inquiſitional Articul noch zur Zeit zu antworten nicht ſchuldig, ſondern Ihm Syndico, ob er wolle förmlich zu klagen und Articuliren bevorſtehen, ihme auch hierzu von Amtswegen N Zeit angeſetzt ſein ſoll ꝛc. er Syndicus im Namen E. F. G. (als höchſter Obrigkeit, deren es auch zu gebührlicher Beſtrafung fürgangener großer Aergernuß und Fürkommung ob berürtes Nachtheils und Schimpfs unvorweißlich) in hoher Geheim nothdürftig aviſirt werde ſich mit zeitigen und beſſeren Rath als vorher beſchehen, zu einer ſolchen Anklage und förmlich darausgezogene Poſitional Articuln, ohne alle Säumniß zu praepariren, damit alsdann ſchleunig darauf procedirt und mit vorſtehendem Urthel und Beſcheid gebührlicher fürgangen werden möge. Bei welcher rechtlichen Erkenntniß auch istud aliud Capitulum ſein werde, daß dem Beklagten alle zu Recht gebührende defenſion unbenommen, ſondern zugelaſſen ſein ſollte und da man nun ſelber will, kann alsdann unſeres unterthänigſten Erachtens durch Rechts und des Proceſſes vorſtendige advocaten wohl ſchleunig et velo (quod dicitur) lovato zu Endſchaft ſolches peinlichen Proceſſes forgeſchritten werden.

Wir ſollen aber daneben E. F. G. unterthänigſt nicht vorhalten daß uns lang hiervor, benanntlich den 26 Martii abgeloffenen 94ten Jahres von einem der ſich (Jacobus Mecelius der Landſchaft M. M. Syndicus unterſchrieben mit Beförderung des Edeln geſtrengen Herrn Johann Löſers auf Pretſch, Erbmarſchalks der Churſachſen ſchriftlich erſucht und etliche dieſer Sächſiſchen löblichen Landſchaft, vorhabende abſonderliche Clag Punkten und Articul eine förmliche Anklag wider bemelten Dr. Krellen (doch tecto et dissimulato ipsius nomine als ſolt mans nit merken) anzuſtellen auch zu berichten wie jede Ihme darin' zugezogene Verwirkungen in Recht zu ſtrafen neben ſeiner Anzeig wie dieſelbe ſeines Erachtens variis scripturis, documentis et indiciis deren doch keines beigelegt, ſondern hat er ſich allein generaliter et implicite darauf thun referiren) beweislich ſein möchten. Als haben wir Ihm auch kein Certum Juris responsum darauf geben können weil es uns frembde unbekannte Sachen geweſen, da nu wir auch mehr aus allerhandt hiebevor in dieſe Land geſchriebenen beſchwerlichen Zeitungen, als von ihm Mecelio Bericht empfangen, Ihme alſo nur praesupposititie und generaliter ufs Kürzeſt darüber beantworten können wie zuvorſichtlich bei Ihme noch zu finden ſein wird. Indem nun ohnlang hernach der ausgeſchriebene Reichstag zu Regensburg angangen, dahin auch wir beide Professores allhier als Doctor Nicolaus Varenbühler und Dr. Matthaeus Entzlin[ob.]) zeitlich abgeordnet worden, iſt ohnelang hernacher Herr Dr. Nicolaus Reisnerus E. F. G. Rath und Ordinarius zu Jena daſelbſten aukommen, und aus befehlich löblicher Landſtände der Chur Sachſen (wie er anzeigt uns den hochbeſchwerlichen mitleidtlichen Zuſtand

darin hierdurch ermelter Dr. Krellen übelgesteckt worden) noch weiter als von obgemeltem Mecelio davon geschehen, in einem Summario figurirten Casu seu facti specie umb unser Rechtliches Bedenken, zu förmlicher Anstellung vorhabends peinlichen Proceß und Anklag angezeigt, Gleich darauf auch sein fast weitläuftig machend in die 800 paginas extendirte mit großem Fleiß zusammengetragene Consultation fürgelesen, Er hat aber die dazu gehörigen Schriften fürgeloffener Handlungen und Documente nicht bei der Handt gehabt uns dieselben fürzuweisen, zeigte auch darbey ahn, weil vorgestandene Consultation nur ad informandum processum criminalem wider den verstrickten Dr. Krellen gerichtet, so hetten solche mangelnden Documenta der selben keine Verhinderung. Was wir nun ihm damals am dato 2ten Julii abgeloffenen 94ten Jahr für ein Summarisches fast auch praesupposititie nur auf den Proceß gestelltes Bedenken gegeben, das würde zuvorsichtlich auch noch bei ihm zu finden sein und ist von solcher Zeit an durch Niemanden ferner nichts an Uns Sambt oder sonders gelangt worden, biß uf E. F. G. in jüngstvergangenen Februario erfolgte Zuschickung.

Wir beide erinnern uns aber, aus wieder Ablesung unseres von solchem gegebenen Bedenken, behaltenen Concepts, daß er Dr. Reisnerus, uns noch etlich mehr, auch beschwerlichere, durch ihne Dr. Krellen fürgeloffene böse Händel in specie angezeigt, als wir jetzt in vorbrachter Anklag und Inquisitional Articul erzehlt befunden, Nit mögen wir wissen warumb solche darin übergangen und außen gelassen worden.

Wir befinden aber den überschickten Proceß anderst (weder in berührtem unseren zu Regensburg

Doctori Reisnero gegebenen Bedenken angezeigt) in's Werk gerichtet worden sei, So wollen wir danebenst auch zu Abwendung ungleiches Vordachts in Unterthänigkeit Candide zu berichten nit unterlassen sollen, denselben uns zu deren milden Gnaden Jederzeit unterthänigst bevehlende

Datum Tübingen den 21 Mai Anno 96

E. F. G. Unterthänigste Willigste

Decanus und Doctores der Juristen Facultät hoher Schulen daselbsten."

An den Herrn Administratoren der Churfachsen.

Obiges Gutachten, welches, wie schon bemerkt, von Dr. Goedelmann in Speier erbrochen und dem Kammergerichte, im Namen des Administrators der Kursachsen überreicht wurde, konnte, wie leicht zu begreifen, den Vertreter der Ankläger Dr. Krellens auf keine Weise befriedigen. Goedelmann wünschte ein definitives Urtheil der Universität, nicht in Bezug auf und über die Form des Processes, sondern über das „schuldig oder nicht schuldig" des Beklagten, weswegen derselbe sich am 29. Junii 1596 wiederum an die Universität in Tübingen wendete und derselben unter anderm Folgendes zu erkennen gab[10]): „Da aber die Verhandlungen lange hineinwerthes geschickt sein sollten, so bedarf es keiner Provocation sondern ist Zeit genug, wann prima juridica post ferias paritio docirt wurde. In dem wölten E. F. G. und Gunsten sich ohnbeschwert erzeiget, das gereicht Höchst ermeldtem Herrn Fürsten zu sondern Gnaden und ich bin es für meine Person dieselben sampt und sonders zu verdienen[11])."

Speier 29 Junii 1596.

Zu Ende deſſelben Monates wurde die Kurfürſtin Sophie erſucht: „Dieſe Sache bei Summariſchem Proceſſe verbleiben zu laſſen, zugleich auch: einen befähigten Rechtsgelehrten zu bezeichnen, der dieſen Proceß befördern ſollte; überdies möchten auch, aus der Mitte der Landſchaft einige Mitglieder ernannt werden, denen die Anhörung der Vertheidigung Krells aufgegeben würde.“ Die Directoren bezeichneten als geeignete Advocaten den Dr. Niclas Reußner und Dr. Hieronymum Günter, nebſt dem Notario Oswald Sehling von Schmiedeberg als Syndicus der Landſchaft. Mit der Verſicherung, daß eine Abſchrift des „Libells“ der Kurfürſtin zugehändigt werden ſollte, wurde die Bitte ausgeſprochen, daß Hans Georg von Ponikau daſſelbe eigenhändig überreichen dürfte[12]). Wie es ſcheint, ſo drang nun auch die Kurfürſtin Sophie auf baldige Erledigung des Proceſſes, denn aus einigen Zuſchriften an dieſelbe, namentlich aus Derjenigen d. d. 7. Juli 1596 (von Hans Löſer und Friedrich von Schönberg, geht hervor, daß dieſe beiden ſich entſchuldigen zu müſſen glaubten, indem ſie, mit Bezugnahme auf die vielen Ausflüchte Krell's auf die Nothwendigkeit einer neuen Zuſammenkunft des Ausſchuſſes der Landſchaft hinweiſen, und zugleich die Kurfürſtin erſuchen, zum 22. Juli 1596, einen Abgeordneten nach Meißen zu ſenden. — Einige Tage nachher (10. Juli) ernannte die Kurfürſtin den Dr. Freyſtein in Pirna, der nach erhaltener Vollmacht, ſich bereit erklärte, am 22. Juli in Meißen zu erſcheinen (Pirna 15. Juli 1596.) — Einen neuen Grund, welcher den Dr. Goedelmann (in Speier) bewog, um eine Verlängerung des Termins zu bitten, war der unerwartete Tod des Syndicus der klagenden Landſchaft,

welche Nachricht Goedelmann, am 8. Auguſt, dem Adminiſtrator mittheilte[13a. b.]) [Anm. 13b, Ueber das, am 3. Auguſt 1596, auf dem Königſtein ſtattgefundene Verhör ſehe man, in der Anmerkung, Abſchrift der Original-Urkunde]. — Die Kurfürſtin durch Hans Löſer und Hans Friedrich von Schönberg, von Allem auf dem Königſteine Vorgefallenen in Kenntniß geſetzt, wie nicht minder von dem Entſchluſſe des Adminiſtrators: bei der Juriſten-Facultät in Tübingen ein nochmaliges Gutachten einholen zu laſſen, verwahrte ſich, in einem Schreiben an Johann Freyſtein gegen jeden Verdacht einer Einmiſchung ihrerſeits in dieſe Angelegenheit und bemerkte, daß „ſie nicht allein mit dieſer, Nichts zu thun haben wolle, ſondern auch in Zukunft jede weitere Anfrage, in dieſer Beziehung ſich verbete."

„Und weil Ihnen bewußt," ſchreibt dieſelbe, „daß wir uns in nichts, ſo uns nicht thunlich ſein will einzulaſſen gemeint, daſſelbe auch künftig keineswegs zu thun bedacht, So wollen wir uns auf gnädigſt Verſehen, Sie werden uns diesfalls unterthänigſt entſchuldigt halten und vor ſich in andere Wege auf Mittel denken wie ſie angeregtes Rescriptum, da es Ihnen zur Ausführung der Sachen dienſtlich erlangen mögen[14])." —

Da Joh. Freyſtein zu Ende des Monates Auguſt von einem ernſten Unwohlſein ergriffen wurde und folglich zum 9. Sept. nicht nach Meißen ſich begeben konnte, wurde an ſeiner Stelle Johann Timaeus mit der nöthigen Vollmacht verſehen, um dieſes Auftrages ſich zu entledigen, welches Amt derſelbe in der That übernehmen zu wollen, ſich (d. d. 2. Sept. Rochlitz) bereit erklärte. — Die Zuſammenkunft des Landtagausſchuſſes fand endlich, unter

dem Vorsitze des Hans Löser und Hans Friedrich von Schönberg, als den beiden Directoren statt. Aus einem ausführlichen, von Dr. Johann Timaeus am 12. September, an die Kurfürstin gerichteten Berichte, erfahren wir das Ergebniß jener Berathung. Während in demselben bemerkt wird, daß die Freunde Krells auf einen ordentlichen und nicht summarischen Proceß dringen, worauf jedoch der Administrator nicht eingehen wolle, sprechen die Ausschußmitglieder die Bitte aus: „es möchten ihnen die Actenstücke des Kammergerichtes in Speier, wie nicht minder das, bereits eingegangene Gutachten der Tübinger Universität mitgetheilt werden." Schlüßlich wird noch beigefügt, daß die Landschaft, an die Stelle des mit Tod abgegangenen Syndicus Oswald Sehling, den Doctor Christoph Richter als Syndicus angenommen habe. —

Der treue Eifer des Advocaten Marsilius Berguer, zu Gunsten des gefangenen Kanzlers, bereitete dem Dr. Goedelmann keine geringe Verlegenheit, in welcher, so ziemlich muthlos (am 18. September), er sich an den Administrator wendet und nebst zwei Schreiben der Krell'schen Anverwandten, eine Abschrift der, von Marsilius Bergner[166]) zuletzt eingereichten Klageschrift beifügend, übersendet. Aus der letztgenannten Klage, entnehmen wir folgende Stelle: „Darauf gleichwohl (sagt Bergner dem Kammergerichte) höchstgedachter Herr Administrator den ufsgeworfenen Anklägern eine gewisse Zeit sub silentio perpetuo bestimmt. Es haben aber dieselben inmittelst nicht allein ihre Klage nicht eingebracht, sondern als sie nach Verfließung angesagten Termins derenmahlen eins schwerlich herausgepresset, dieselben hernacher revocirt und damit man die Sache in die Lenge gefährlicher

Weiſe uffgehalten möchte den angeſtellten Accuſation Proceß in processum inquisitionis verändert und ad instantiam illorum als partis adversae per inquisitionem zu verfahren gebeten, quod nullo jure justificari potest und alſo dabei ſonderlich dieß pro gravamine irreparabile angezogen, daß dem Gefangen uff ſein und ſeiner Freunde Zutritt, desgleichen Advocaten und Procuratoren verſtattet und zugelaſſen werden wollen, hat Gegenanwalt ſolch Begehren als den Rechten zuwider weitläufig anzufechten ſich unterſtanden[15])."

Mit Bezugnahme auf das früher ergangene Mandatum sine clausula etc. etc., ſo wie auf die, bis zu dieſem Tage (9. Dec.) unberückſichtigte Aufforderung an den feſtgeſetzten Terminen die Klage gegen den Kanzler Krell einzureichen, erließ nun das Kammergericht am 9. December 1596, folgendes Decret:

Mandatum cum annexa citatione
Dr. Crell contra Saxonem.

„Wir Rudolph ꝛc. ꝛc. D. Z. von Römiſch. Kayſ. Majeſtät Gewalt bei Poen unſerer und des heiligen Reiches Acht hiermit ernſtlich und wollen daß Sie in ſechs Wochen und drei Tagen[16]), den negſten ohne ferneren Verzug und Einrede von beſagten unſeren Kayſer. Mandat und darüber geſtellter oberzehlter Erkenntniß eine wirkliche, genuge gehorſame Folge und Vollziehung thun, desgleichen die erklagte verfallene Poen die 10 Mark löttiges Goldes mehrer berürten Mandat einverleibt halb zu unſer Kayſ. Kammer, deroſelben Procuratorn Fiscalu, und halb obbenennten Klegern Vergnugen, erlegen und bezahlen laſſen, hierinnen nicht ſäumig noch hinterſtellig

ſein, Als lieb D. L. ob einverleibte Poen und des heiligen Reiches Acht zu vermeiden.

Wir heiſchen und laden D. L. von berührter Kaiſerl. Macht auf hiermit auf den 27 der nächſten nach Endſchaft vorbeſtimmter Zeit der 6 Wochen und drei Tage an zu rechnen, Sächſiſcher Friſt deren wier D. L. ꝛc. wie ꝛc. (?) ſelbſten zu erſcheinen, glaublich Anzeige und Beweis zu thun, daß dieſem unſerem Kayſerl. Mandat ſeines Inhaltes gehorſamblich gelebt ſei. Und wofern dann keine Klage geſchehen were, Alsdann zu erſehen und zu hören D. L. in ob bedeutete Poen der Acht gefallen ſei mit Anhalt und Rechtſprechen erkennen und erklären, eine aber beſtendige erhebliche Urſachen ab D. L. einige hette, warumb ſolche Erklärung nicht ſoll geſchehen. Dagegen mit Recht gebührlich vorzubringen unſer Kayſ. Kammergerichts entſcheidt und erkenntniß darüber zu gewarten.

Wann D. L. ꝛc. darnach ſich ꝛc. ꝛc. Datum Speier, den 9ten December 1596."

Decretum des Kayſ. Kammergerichts zu Speyer in Sachen D. Nicolaum Crellium betreffend[17]). —

Dieſem Decrete iſt die Original-Urkunde des Kaiſer. Mandates d. d. 9. Dec. beigelegt, und lautet:

Mandatum domini electi, Imperatoris proprium.

„Wir Rudolph ꝛc. ꝛc.

In Sachen Margarethen Dr. Nicolaus Krellen Hausfrauen und Conſort Klegers wieder Herrn Adminiſtratorn der Churſachſen beklagten Mandati poenalis sine clausula ſeindt Dr. Goedelmann, ſein den dritten und ſiebenten dieß der Zeit halber gethane Begehren als überflüſſig

abgeſchlagen ſondern leſt man es ermelts Goedelmanns den 17 und 26 Auguſti jüngſt als unerhöblich und theils zu ſpath (ſpät) vorbringens unbehindert, bei denen den 12 Februarii zuvor und 11 Aprilis anno neunzig fünf ergangenen Urtheilen und darin angeſetzten und purificirten Zeit bleiben. Urkund dies

Schweickhardt Kegele L. Verwalter und Casparus Schelhamer D. Judicii Imperialis, Camerae Protonotarius sub II.“

Es läßt ſich wohl begreifen, welchen Eindruck auf den Adminiſtrator, das, von Goedelmann überſandte Urthel des Kammergerichtes machen mußte und in welche große Verlegenheit alle Feinde Krells dadurch verſetzt wurden. Die Leipziger Juriſten ſollten nun aushelfen. — Aus dem folgenden Schreiben von Dr. Johann Mönch und Dr. Michael Wirth wird man aber erkennen und leicht einſehen, auf welcher Seite die Schuld lag. Die beiden, ſoeben genannten, erklärten mit aller Offenherzigkeit und Treue Folgendes:

Leipzig 29 Januar 1597.

An den Adminiſtrator ꝛc.

„Gnädigſter Herr! E. F. G. gnedigſt Schreiben des Datum Torgau 20 Januar[18]) haben wir ſampt dem Urthel, welches in der Krellſchen Sachen den 9 December verſchienen Jahr in Camera eröffnet worden, den 26ten dieſes Monates mit unterthänigſter und gebührlicher Reverenz empfangen und derſelben Inhalt vernommen.

So viel nun gemeltes Urthel belanget machen wir uns keiner Zweifel E. F. G. werden ſich noch gnädigſt zu erinnern haben, was wir alsbald nach Abſchaffung des lauts Kayſ. Mandats von uns Commiſſarien auge-

ſtellten ordentlichen Proceſſes und auch hernach, als mit Verſchickung der Acten vorzogen worden dieſes praejudicii halber, ahn dieſelben unterthänigſt geſchrieben und für des erfolgten condemnatoria protestando daß wir daran entſchuldigt ſein wollen treulich gewarnt haben. — Gleicher Geſtalt iſt auch E. F. G. unverborgen was hierauf erfolgt und was der clagenden Landſchaft ausſchuß ſich zu viel mahlen über uns (wiewohl ganz unſchuldigen) dero wegen beklagt, auch worauf die Sach des Proceß halber itziger Zeit beruhet. Derowegen dann wir gentzlich der Zuverſicht daß uns wegen dieſes erfolgten Urthels nicht das Geringſte zu imputiren. —

Was aber nunmehr ferner in dieſer Sache fürzunehmen ſein will, halten wir in unſerer Einfalt dafür, daß fürnehmlich dahin zu ſehen und zu trachten, wie doch das arctius mandatum de relaxando sub Poena Banni (deſſen ſich die Krell'ſchen unverhohlen allbereit zu haben, ſollten verlauten laſſen) möchte vermieden und abgewendet und dieſe Sach nicht ganz und gar propter nullitatem ahn das Kaiſerliche Kammergericht gezogen werde welches aber unſeres Erachtens durch die Reviſion nicht wird geſchehen können. Dann erſtlich ſo iſt zweivelich (zweifelhaft) ob dieſelbige in tali causa et ubi summum periculum dicitur et praetenditur esse in mora, möchte angenommen werden, und da gleich ſolches geſchehe und Proceß erkannt würde, ſo ſein doch viel fürtreffliche practici der Meinung daß durch die Reviſion dem Kaiſerl. Kammergericht ſonderlich (in tali causa et praestita cautione) die Hand nicht geſperrt ſei. Wie ſolches die responsa ſo in der Contraversia zwiſchen den Herren Marggrafen und der

Stadt Nurenberg ausgegangen bezeugen. — Wir erwegen auch ferner daß es bei den Cameralibus und Vielen Andern das Ansehen haben wird als wer dieselbige nur allein zu längerm Verzug der Sachen fürgenommen. Wie dann die Krell'sche allbereit zuvor und in allen ihren Fürbringen solches zum Heftigsten urgirt und exagerirt auch sonder Zweifel die Camerales in concipienda sententia fürnehmlich darauf gesehen. Zum Vierdten so giebt die Erfahrung wie selten und wie schwehrlich die Urthel so an diesen summo tribunali gefällt, retractirt worden, und daß solches nicht denn aus sondern, hohen und wichtigen Uhrsachen geschieht, darumb denn auch die Revisores solches mit einem leiblichen Eydt bekräftigen müssen. Ob nun wohl des Proceß halben etwas praestitirt und fürgenommen worden, auch ein Interlocutaria ergangen, So kann man doch nicht verneinen das Dr. Krell in das Sechste Jahr in Gefängniß gehalten, und daß mit der Parition fast in die drei Jahr mit Verschickung der Acten aber über unser Anmahnen auch bei einem Jahr verzogen und dadurch die Cognitio über Dr. Krellen eingewandten Exceptionibus verschoben und uffgehalten worden. —

Aus diesen Uhrsachen, gnädigster Fürst und Herr, können wir zu der Revision in dieser Sachen nicht rathen, Sondern wären der Meinung daß zu Vorhütung und Abwendung des beforglichen mandati de relaxando sub Poena Banni (dessen sich, wie oben von uns erinnert worden, die Krell'schen rühmen sollen), desgleichen damit nicht die ganze Sach propter nullitatem in Cameram gezogen werden möge dem klagenden Ausschuß das Urthel sollte alsbaldt zugeschickt und darneben

vermeldet werden, daß nichts Gewisseres dann daß in Kurzem ein arctius mandatum de relaxando sub Poena Banni erfolgen würde, darauf dann E. F. G. wurden gedrungen werden Dr. Krellen auch ohne allen Entgeldt zu ledigen und Ihnen zu Gemüthe führen was für Schimpf, Spott und beschwerliche Nachreden, nicht allein E. F. G. sondern auch Ihnen draußen erfolgen wurden, da doch wann Dr. Krell jetziger Zeit und vor dem aretiori mandato sub cautione judicio sisti losgelassen würde und sie ordentlich wider ihn klageten, dasselbige könnte verhütet werden und darauf Ihnen resolutionen und Antwort gnädigst ufferlegen belangenn die Supplication, welcher im Anfang E. F. G. gedacht wird, ist uns dieselbige gar nicht zukommen und vielleicht aus einem Vorsehen dem Urthel nicht adjungirt worden, derowegen wir uns dann darauf nicht resolviren können. Dieweil aber gleichwohl gnedigster Herr dieses ein so schwerer und gefährlicher Handel ist, so gelanget an E. F. G. unser Unterthänigste hochfleißige Bitt, Sie wollen gnädigst geruhen, hierüber auch anderer mehr erfahrener und berühmter Practicorum Juris Consultorum sonderlich aber den zu dem Kammergericht bestellten zweien Herrn Advocaten bedenken und Raths gebrauchen, Welches Alles E. F. G. unseren geleisten Pflichten nach unterthänig und wohlmeinend wir nicht unvermeldet lassen sollen, und bitten dieselbe wollen uns bei dem, was wir auf derselben Befehl gehandelt und vorrichtet gnädigst schützen und handthaben. Darumb E. F. G. wie Jederzeit in aller Unterthänigkeit zu verdienen willigst. Datum Leipzig 29 Januar 97."

Obiges Schreiben wurde am 2. Februar von dem in Torgau verweilenden Administrator an die Regierung in Dresden geschickt. — Obgleich die Räthe in Dresden, und in ihrem Namen David Peifer, sich mit den Vorschlägen der beiden Doctoren Mönch und Wirth einverstanden erklärten[19]), riethen sie nichtsdestoweniger dem Administrator, von den beiden Dr. Dr. (Zangers und Heigius) besondere Bedenken und Gutachten einholen zu lassen. — Schon am 14. Februar kamen die gewünschten Schriften von Wittenberg in Torgau an, so daß der Administrator noch an demselben Tage folgendes Schreiben an die Regierung in Dresden richten konnte[20]):

„In dieser Stunde sind uns (sagt Friedrich Wilhelm) von Dr. Zangern und Dr. Franzen zu Wittenberg uff unseren negsten Befehl in der Krell'schen Sachen unterschiedliche Bedenken einkommen. Die thun wir auch sambt den Beilagen hiermit übersenden und begehren für uns hiermit Ihr wollet *alsobald* derselben Sache ein gesambten Rath halten und was nunmehr zu thun sein will, uns ungesäumt unterthänigst Gutachten zu schreiben auch was zuvörderst nothwendig sein wird, verfertigen und uns zur Vorlegung *sogleich* zu übersenden." —

Einige Tage nachher (am 17. Februar 1597) überreichte David Peifer dem Administrator ein Schreiben an den Erzbischof in Mainz, an welchen (laut Marginal-Bemerkung auf dem Concepte) die Zuschrift *ohne* Weiteres überschickt wurde[21]). — Solches Verfahren mußte die Leipziger Doctoren (Mönch und Wirth) kränken und schwer verletzen, weswegen dieselben, in der gereiztesten Stimmung, folgende Zuschrift an den Administrator abgehen ließen:

„Leipzig 19 Febr. 97.

„Durchlauchtigſter, hochgeborner Fürſt, E. F. G. ſein unſer unterthänigſter Gehorſame und ſchuldige, willige Dienſte treues Fleißes Jederzeit zuvor, Gnädigſter Herr E. F. G. gnädigſt Schreiben des Datum Dresden den 14ten dieſes, haben wir den 17ten mit unterthänigſter Ehrerbietung empfangen und deſſen Inhalt verleſen, Ob nun wohl E. F. G. wir unterthänigſt zu gehorſamen uns ſchuldig erkennen, dennoch und weil wir beide und ein Jeder inſonderheit ſeine gewiſſe Dienſtbeſtallung haben und **nicht** zu Canzlei Sachen angenommen, ſo will uns ganz beſchwehrlichen vorfallen denjenigen ſo zu Verrichtung derſelben in specie beſtellt und ihrer Pflichten nach es gebühret hierinnen Form und Maaß vorzuſchreiben. Gelanget demnach ahn E. F. G. unſer unterthänigſt, hoch fleißige Bitt, Sie wollen uns hiermit gnädigſt verſchonen, Inſonder Erwägung daß wir ſowohl von dem Klagenden als Beklagten Theil in dieſer Sache für verdächtig angegeben und gehalten, auch etlicher Mahlen in Ihren Schriften hart angegriffen worden. So können wir gleichwohl auch nicht wiſſen was diesfalls anderer erfahrnen Juriſten, dahin wir unſer ganzes Bedenken geſtellt haben, Meinung oder was der in E. F. G. vorigen Schreiben gedachten Supplication, die uns aber nicht zugekommen Inhalt ſei. Laſſen es demnach bei unſerer beſchehenen wohlmeinenden Erinnerung nochmals bleiben, daraus dann nicht ſchwer das Schreiben ahn den klagenden Ausſchuß zu formiren, haben E. F. G. wir zu unterthänigſter Antwort nicht vorhalten können und thun uns in derſelben gnädigſten Schutz unterthänigſt befehlen.“ —

Einem kurfürstlichen Befehle zufolge sollte der Ausschuß der Landstände am 17. März, welchem auch Herr von Bunau und Dr. Freystein sich anzuschließen hatten, sich versammeln, um über die Krell'sche Angelegenheit zu berathen. Die Versammlung war nicht vollzählig, denn die Stadt Leipzig hatte sich geweigert, einen, sie vertretenden, Abgeordneten zu senden. Dieses Benehmen der Stadt Leipzig läßt nicht nur vermuthen, daß sie mit dem Verfahren gegen Krell keineswegs einverstanden war, sondern wurde auch Veranlassung einer, erst im Jahr 1601, von Seiten des Kurfürsten Christian II. eingeleiteten Criminal-Untersuchung, wovon wir noch später zu reden Gelegenheit haben werden. — Mit der Bitte um Fortsetzung des Processes hatte die Landschaft zugleich den Wunsch ausgesprochen: „es möge der Inquisitions-Proceß nicht außerhalb der kurfürstlichen Lande geführt werden." Auf Grund dieses Anliegens ersuchte der Administrator die Kurfürstin Sophie, sie möchte genehmigen, daß H. Hans Georg von Ponickau und Dr. Johann Georg Goedelmann die Krell'sche Sache gegen das Kammergericht in Speier bei Seiner Kaiserl. Majestät fortsetzen dürften. Dieser Vorschlag ward am 2. April genehmigt, jedoch mit dem Zusatze und unter der Bedingung, daß Heinrich Abraham von Einsiedel den beiden Obgenannten beigegeben würde.

Ein helles Licht über diese Krell'sche Angelegenheit verbreitet das Kaiserliche Decret (d. d. Prag, am 7. Mai 1597) an das Kammergericht in Speier. Wir theilen dasselbe wörtlich mit[22]):

„Rudolph ꝛc.

„Ehrwirdiger Fürst, Lieber Andächtiger auch wohl-

geborner Edel, ehrsam, gelert und liebe Getreuen, Uns hat der hochgeborne Friedrich Wilhelm, Herzoge zu Sachsen, Landgrave in Thüringen, und Marggrave zu Meißen, Vormundt und der Churſachſen Adminiſtrator unſer lieber Oheim und Fürſt durch S. L. in Vormundſchaft, zu uns alher abgeordnete Räthe und Geſandte anbringen laſſen, als nach Abſterben weilandt Churfürſt Chriſtians zu Sachſen, milden Angedenkens, nit allein wegen kurz herfürgebrachter (mit Betrübung der Churſachſen friedlichen Weſens) allerhandt erweckter, ungewöhnlicher Neuerung, Sondern auch von unruhigen Leuten geſtiffter fremd. ausländiſcher, uns und dem heil. Reich teutſcher Nation gefährlicher Dependenz ermelter Churſachſen Landſchaft bald zu Darthuung vorgedachtes Ihren in Hafft verſchiedenen Herren hierinnen erkännter Unſchuldt, theils auch zu beſtändiger Erhaltung des löblichen Churhauſes Sachſen und dero Landt künftiger einhelliger Ruhe und Sicherheit wider diejenige, ſo erſt berührter, ſchädlicher Praktiken und fürnehmen ſchuldig, mit Ernſt zu inquiriren und nach Befindung zu betreffen embſig angerügt und gebeten, Seie vor Anderen hierinnen der, bei Churfürſt Chriſtians Zeit, geweſener Kanzler Niclas Krell der Rechten Lehrer, dieſe Ding aus eigenem Getrieb und Vorſatz gegen ſeinen verſtorbenen Herren und deſſen gehorſame Unterthanen, Jah auch in vil weg gegen Uns, als des heiligen römiſchen Reiches Oberhaupt, gehandelt und begangen zu haben beſchuldigt, und hätte ſolches, das Werk etlicher Maſſen, vor Augen gezeigt Jah es wär nit allein in den Churſachſen ſondern anderen mehr Landen, ein gemein Gerücht und Geſchrey, hiervon erſchollen, derwegen denn ſein Herzog Friedrich Wilhelms L. der Landſchaft

Anſuchen ſtatt gegeben, und in Betrachtung dieſer (wie gehört) ziemlich unläugbar erſchienen, und beſchriener, böſer Verbrechen, beklagten Krell, bis auf ferner Ausführung in Verwahrung einziehen laſſen, Indeme aber der Landſchaft der Proceß zu befördern, nit unerhebliche Hinderniß fürgefallen, Sie auch derenthalben Dilationes erlangt, unangeſehen des, Adminiſtratoris L. nach beſchehener Captur, Commiſſarios zu Dirrection beſagten Proceſſes verordnet und dieſelbe dem Weſen ein Anfang gemacht, habe inzwiſchen des Cuſtodirten Eheweib unſer Kayſ. Kammergericht pro relaxando marito angelauffen, und obwohl S. L. ſich verſehen D. And. und Ihr wurden, wie in dergleichen Fällen (wann Unterthanen gegen die Obrigkeit fürkommen) billig nicht weniger, das löbliche Churhaus Sachſen in dieſer hohen, wichtigen, weit ausſehenden Sach, Respectiren, ſo ſei der Klägerin doch, contra mehr gedachtes Adminiſtrators der Churſachſen auch des Churfürſten zu Brandenburg L. L. ꝛc. ein Poenal mandat sine clausula an dato 14. März 1594 ertheilt und den 27ten deſſelben inſinuirt ad effectum D. Ihr L. L. den negſten nach Verkündigung deſſelben Dr. Krell ohne Verzug das Recht eröffnen, den Anklägern einen gewiſſen Termin, Ihre Beſchuldigung fürbringen, sub comminatione perpetui silentii beſtimmen, des Cuſtodirten Defensiones dagegen hören, ſchleunig darüber ſprechen, oder Ihne Krell uff eine gewöhnliche alte Urpfedt (?) und ohne Endtgeld zu freyen Fuß ſtellen wollten bei Poen zehn Mark löttiges Goldts, mit ladung ad docendum intra terminum praefixum und zu welches mandats Parition S. L. dero Deputirten befehlen, mit dem Proceſſen förmlich vorzuſchreiten, dergeſtalt daß die Landſchaft Klä-

gers ſtatt halte, daneben aber werde, ex officio per inquisitionem verfahren, und als man nun alſo, den Cuſtodirten Arcticulos inquisitionales von Etlichen des Adminiſtrators der Churſachſen L. Subdelegirten darauf in benennten Termin zu antworten fürgehalten (der Hoffnung durch ſolchen Proceß, der nach Art und Aigenſchaft diß Orts landüblicher Sächſiſcher Recht, uf dergleichen Fall beſtendig conſtituirt und hergebracht) were dem Krell ꝛc. Recht genugſam eröffnet und conſequenter unſeres Kayſ. Kammergerichtes ausgegangenen Mandat bemögen beſchehen, hetten die Andren und Ihr deſſen ungeacht, Nachdem D. Krell ſolchen Proceß ſelbſt verſchlaift und uf die Inquisitional Articul ob praetensas nullitates nit antworten wollen. Darüber die Acta (zu Verhütung Argwohns) weit entlegene Univerſität um Belehrung verſchickt und das erholte Urthel ſich etwa verzogen alſo daß es vor D. And. und Euch als zu ſpatt eingewendt, in kein Conſideration genommen werden wöllen, des Crellen Eheweib d. 11. Aprilis 95 ein Confirmatori oder Eventual beſcheidt eröffnet daß des ſächſ. Advocaten, vorgebrachten Instrumenti paritionis unverhindert, Er nochmals innerhalb 3 (drei) Monaten glaubliche, genugſame Anzeige thun, daß den Ausgangenen, verkündeten und reproducirten Mandat gehorſamlich geletet ſei, oder da ſolcher nit nachgeſetzt, die Churſachſen alsdann in die geſetzte Poen erklärt, und ferner Proceß erkendt werden, Auch den Gegentheil die Gerichtskoſten zu bezahlen ſchuldig ſein ſollte, hernach den 12 Februarii Jahres 96 ſei wiederumb der Churſachſen Advocaten Zeit drei Monaten pro termino et prorogatione zu dem Endt indulgirt das des Adminiſtrators der Churſachſen L. mit endtlicher Erle-

digung des bisher geführten Proceß und darüber gethanen Submission auch sonst, der Urtel, den 11 Aprilis zuvorn ergangen nochmals ein völlig begnügen thun und wo Er dann also nit Nachkommen würde, es alsdann bei ermeldtem Urtheil (Urthel) bleiben solle, darauf an dato den 9 December Anno 96 nicht allein das Urthel folgender Gestalt (des Sächsischen Advocaten Seine den 3ten und 7ten Decembris Jahres 95 der Zeit halb gethane Begehren als überflüssig abgeschlagen und den 17 und 26 August zuvorn als unerheblich und theils zu spath beschehenen Vorbringens ungehindert bei denen, den 12 Februarii vorhin und 11ten Aprilis wie obstehet, ausgesprochenen Urtheln und darinnen angesetzter und purificirter Zeit bleiben lassen) ergangen Sondern auch desselbigen Tages ein mandatum arctius darinnen bei Poen unser und des heyl. Reiches Acht in Sechs Wochen und drei Tagen den nächsten, nach der Ueberantwortung ohne Verzug und Einrede vielbesagten ersten Mandat und darüber gefolgter oberzählter Erkenntniß wirklich Vollziehung zu thuen desgleichen die erklerte verfallene Poen der zehn Mark löttiges Goldts dem Mandat einverleibt sampt den Gerichtskosten zu bezahlen, mit angehefteter Citation uff den 27. Tag die Parition zu dociren K. ernstlich geboten und ausgefertigt, doch erst den 16. Februarii nächsthin insinuirt worden, Verners Inhalts derselben nach und nach jetzt angezogener Mandat und Decret, darwider uns sein, des Administrators der Churfachsen L. von sich und anstatt dero jungen Vettern und Pflegesöhne. Der Herzogen zu Sachsen gebetten, Obwohl S. L. genüet nicht sei, etwas des heyl. Reiches Rechten, Ordnungen und Justicien zu entziehen, Sondern dieselbe

vielmehr neben anderen des heyl. Reiches Churfürsten, Fürsten und Stände zu erhalten, und so viel E. L. zu thun schuldig befördern zu helfen, wie S. L. auch wenn nit diesfalls wichtige Ursachen in Weg stünden vor ainigte Commination der Acht, was unserem Kayſ. Kammergericht zu ehren und gehorchen gebühren möchte, zu erzeigen wissen wollt, Jedoch sintemal S. L. aus wichtigen, Sie dero ganzes löbliches Haus Sachsen und ihre jungen Vettern und Pflegesöhne so auch dero Landschaft und Unterthane, Item uns und gemeinen Wesens wohlstandt belangende Bedenken zu vielgemelts Custodirten Krell's lediggebung vor ausgeführten Sachen, bei jetzigen Zustande und Zeiten nit kommen könnten, Sondern entschlossen und erbietig, dero hierzu Deputirten ernstlich aufzuerlegen, nochmals mit anbefohlener Proceß, landgebührlicher Sächsischer Recht, Art und Gebrauch nach, schleunig fortzufahren dadurch viel und oft angedeuteten an unseren Kayſ. Kammergericht erkannten Mandat der Gebühr parirt zu sein verhofft würde, das wir uns aus Kayserl. Authorität und Hoheit der Sachen zu unternehmen und dieselbe bei D. And. und Euch dahin zu richten helfen geruhten damit S. L. und des Hauses Sachsen an dero, über den Krell mit wohlbefugter Jurisdiction angefangen Proceß nicht gestöret, noch etwa mit anderen Mandatis und größeren Weitläuffigkeit beschwert, vielweniger zu des Crell's und Seines Gleichens Anhang schädlicher Leute frohlocken, die Condemnata der zehn Mark löttiges Goldts und Gerichtskosten mit Schimpf zu entrichten belegt, sondern bei ob verstandener rechtmäßigen Oblation und Vorhaben gelassen werde, dann obwohl S. L. solche Kammergerichtliche, widerwärtige Mandat und Urthel abzulainen, An Churfürsten

und Erzkanzlern zu Mainz allbereit geschrieben, und eine Revision (die S. L. auch auf den äußersten Fall zu gebrauchen, Ihr nochmals vorbehalten) gebeten und erlangt So hat jedoch S. L. daneben auch uns dies zu erkennen geben wollen, ungezweifelt wir würden, vermittels unser Interposition denen hierunter fürwesenden Inconvenientiis zu remediren Mittel fürsorgen, Mehrens Inhalts obgegemelter S. L. zu uns geschickter ahnsehenlicher Räth und Gesandten Werbung und ob dann nun gleichwohl billig daß zur Ausführung deren wider den Crell erhobenen Klagen, Ihm das Recht nicht versagt oder verzogen werde, jedoch, demnach, wie obgehört der Administrator der Churſachsen hingegen angezeigt und darauf beruht, Es sei ermelter Krell als viel sich gestalten Dingen nach, Sächsischer und Landüblicher Rechten und Constitutionen gemäß, desfalls gebührt Recht und Gericht nunmehr genugsam eröffnet, daß auch S. L. nicht allein nach der Captur, zu Direction des Processes, Commissarios verordnet, Sondern ferner uff das, von D. And. u. Euch erkannte Mandat alles Ernstes befohlen und daran gewesen, daß mit erstgemeltem angefangenen Proceß vortgeschritten werden sollte, Ihr noch, so viel sich nach Gelegenheit thun lasse, die Sach zu beförderen in Werk stehe, mit angehefftem Bericht daß der Verzug mit von S. L. Sondern Anfangs etlichen Impedimentis, darüber Dilationes bewilligt worden, zumal aber auch, von des Crells selbst (sq. Processum) intendirten Nullitäten uff welche S. L. bei unverdächtigen entsessenen Juristen Facultäten Rechtlicher Belehrung sich erholet, herfließe, So befindet sich dennoch hieraus daß die Churſachsen desfalls unser Kayser. Kammergericht wirklich re-

ſpectirt habe, und daß des Adminiſtrators L. mit uns unerheblichen Urſachen ſich verſehen, Es würden die A. und Ihr freylich uf dieſes, der Churſachſen übelbeſchreiten Dienens und Unterthanen anrufen in hac ardua, statum publicum concernente ca. und da einmal die movirte auch theils per evidentiam rei, theils durch gemeines erſchollenes Gericht und andere Indicia, etlichermaſſen ſchon beſcheinigte Klagen uf einen Criminaliter hafften, und das Arreſt nicht facti ſondern Juris zu ſein, erachtet wirdt, uf die Relaxation ſo hart nit bringen, daß aber alle vorgebrachte Parition und Excuſation gegen einen ſo hohen, anſehnlichen Chur, darzu junger unmündiger Herrſchaft, faſt allein darum daß es etwas zu ſpät einbracht, nit attendirt, Sondern zur Betraüung des Reichs Acht gegriffen worden, Solches wirdt von S. L. höchlich und zum Meiſten geklagt, und zwar den Crell belangend, ſeindt uns ſchon vorlängſt, mit beglaubten Bericht, ſeltſame und dergleichen Händel von Ihme für Ohren kommen, welche, da ſie uf Ihne dargethan wurden, Ihme ſchwer fallen möchten, und alle Umbſtändten nach dermaſſen beſchaffen, daß durch die bisher fürgenommene Cuſtodia die Churſachſen nit zu viel gethan. Wann nun dies Weſen viel auf ſich trägt und den And. und Euch unverborgen, waßmaſſen ohne Unſer, als des Kayſers Vorwiſſen gegen keinen des heil. Reiches Fürſten ſtandt oder dero minderjährigen Herzogen zu Sachſen, mit Achtserklärung verfahren werden ſoll, ſo vermahnen wir die Andern und Euch auch ernſtlich befehlend, daß ſie entweder uff obverſtandener Deduction und Bericht die Sach weiter erwegen, und nochmals an des Adminiſtrators der Churſachſen allegirter Parition und dem Crell fürgeſtellten Recht

auch Angehefften erbieten, D. S. L. die Sach so viel möglich befördern wölle, bemüht bleiben und Sein, des Administrators der Churſachſen L. desfalls an Dero Jurisdiction und wider den Crell allbereit laufenden Proceß, keinen Eintrag thun oder uns, wofern etwas erhebliches darwider, vorhanden, mit eheſten deſſen umbſtändlich berichten, Jedoch inmittels einen Weg als den andern bis zu weiterer unſer Reſolution hierinnen mit fernerem Proceſſe in Ruhe ſtehen, des thun wir uns zu dr. And. und Euch verſehen. Es beſchieht auch davon unſer entlicher Will und Meinung und ſein ſonſten D. A. und Euch mit Kayſerl. Gnaden wohl geneigt. Datum zu Prag 7 Mai 1597. (An Kammergericht und Beiſitzer zu Speier. — Collationirt: Hans Heinrich Fehlin.")

Die Abſchrift obigen Reſcriptes gelangte bald, durch den geſchäftigen Vertreter Kurſachſens, Dr. Goedelmann, an den kurfürſtlichen Hof, welcher, durch den Inhalt desſelben betroffen, nach allen Mitteln ſich umſah, wodurch die Stimmen im Kammergerichte, wie nicht minder am kaiſerlichen Hofe gewonnen werden möchten. — Aus einem Schreiben der Kurfürſtin Sophie (d. d. 28. Mai 1597) geht hervor, daß ſie (Sophie) eine Miſſion an den kaiſerlichen Hof als durchaus nothwendig und entſcheidend erachtete. Da jedoch einerſeits von Ponikau (der Meſſe wegen) in Leipzig verbleiben mußte, anderſeits aber die Angelegenheit als eine ſehr dringliche erachtet wurde, ſchlug Sophie dem Adminiſtrator vor, einen Grafen oder einen Freiherrn (namentlich Otto von Solms) dahin „und dazu zu beordern", und zwar unter der ausdrücklichen Bedingung, daß „die Landſtände die Koſten tragen ſollten." —

Neuntes Kapitel.

Kurſachſens Proteſt gegen die Anmaßung des Kammergerichts und ſeine erlangte Ermächtigung, den Proceß nach landesüblichem Rechte fortzuführen.

Digitized by Google

Neuntes Kapitel.

Kursachsens Protest gegen die Anmaßung des Kammergerichtes und seine erlangte Ermächtigung, den Proceß nach landesüblichem Rechte fortzuführen.

Eine neue, von vielen Freunden des Kanzlers Krell längst befürchtete, von den meisten Mitgliedern der Landschaft erwartete und nun freudig begrüßte Richtung wurde dem Proceß durch die Rathschläge und Erläuterungen des gelehrten Heigius gegeben, der, wie schon bemerkt, den Commissaren, auf Anrathen der Regierung in Dresden und namentlich der verwittweten Kurfürstin Sophie, als Beisitzer zur Seite gestellt worden war. Peter Heigius, Doctor juris utriusque in Wittenberg, hatte zu Anfang des Monates Juli 1597 dem Administrator ein sehr ausführliches Gutachten überreicht, dessen Grundgedanke die Ansicht war: daß, durch die Einmischung des Kammergerichtes in eine innere, nur Kursachsen betreffende Angelegenheit, die Rechte dieses Kurfürstenthums gefährdet würden und man folglich alle erdenklichen Mittel gebrauchen

müſſe, um den Krell'ſchen Proceß dem Kammergerichte zu entreißen und auf ſächſiſchen Boden zu bringen. —

Hatten auch, ſchon vor ihm, einige Rechtsgelehrte dieſe Anſicht ausgeſprochen, ſo hatte es doch keiner derſelben gewagt, auf eine ſo entſchiedene Weiſe dieſelbe zu verfechten, wie Heigius dieſes that[1]). — Ohne Zweifel war er die Veranlaſſung eines Beſchluſſes der Kayſerl. Majeſtät, den der am 12. Juli 1597 in Meißen verſammelte Ausſchuß der Landſchaft mit Freude begrüßte. Die drei Commiſſare, Chriſtoph vom Loß, Heinrich von Bunau und Dr. Johann Freyſtein, berichteten nämlich dem Adminiſtrator Folgendes:

„Meißen 12 Juli.

„Die römiſche Kayſerl. Majeſtät hat, auf ihr, der Landſchaft unlängſt geſchehenes allerunterthänigſtes Anſuchen, den durch Dr. Krellens am Kammergericht geſuchten Proceß und deſſelben exprakticirte Penal Mandata, durch allergnädigſten Befehl und Decretum abgewendet," worauf denn auch der Adminiſtrator den Befehl ertheilte, es ſolle der Inquiſitorial-Proceß ſofort beginnen.

Ein anderer, eben ſo regſamer und erklärter Gegner des Kanzlers, als Heigius, war Heinrich Abraham von Einſiedel in Frauenſtein, wo derſelbe 41 Artikel in theologiſchen und 41 Artikel in politiſchen Angelegenheiten gegen Krell aufſetzte und dieſelben, am 11. Auguſt, an die Regierung in Dresden überſchickte[2]). Zu Ende des Jahres (11. Nov. 1597) meldeten Hans Loß und Hans Friedrich von Schönberg der Kurfürſtin, daß der Kanzler Krell zwar auf die Inquiſitional-Artikel geantwortet, der Ausſchuß der Landſchaft mit der gegebenen Antwort nicht befriedigt, im Gegentheil den Gefangenen aufgefordert habe,

über einzelne Punkte sich noch näher zu erklären, zugleich habe man die, dem Eheweibe Krell's zu ertheilende Antwort berathen. —

Obgleich der Administrator die Ueberzeugung hatte, daß, in Folge aller ergriffenen Maaßregeln, das Kammergericht in Speyer gegen ihn nichts Weiteres unternehmen würde, unterließ Friedrich Wilhelm es doch nicht, für alle Fälle gerüstet zu sein, weswegen derselbe am 12. Januar 1598 folgendes Schreiben an die Regierung in Dresden richtete:

„Torgau 12 Januar.

„Vheste Räthe und lieben Getreue, Wir haben Euer Dr. Hegii gestellte Schrift, welcher Gestalt Ihr vermeinet, uff des Crell'schen Advocaten anbringen, so ehr den 27ten Mai Anno 97 in dem Kayserl. Kammergericht eingewendet, abzulehnen und darwider zu protestiren sein sollte, allhier unseren geheimen Räthen übergeben und in Berathschlagung ziehen lassen. — Ob wir nun wohl dafür halten es werde das Kayserliche Kammergericht in diesen Sachen ferner nichts vornehmen Sonderlich weil dasselbe, wie wir verstehen, uff das Kayserl. insinuirte Schreiben ahn der Kayserl. Maj. Hoff nichts berichtet, auch uff den von unserem Advocaten gebethenen Termin nichts erkennet, sondern es also beruhen lassen, Jedoch zu einer Vorsorge achten wir die Notturft das unser Advocat uf den Fall da ehr gerufen werden sollte, gebührlichen Befehlicht und informirt sei,

Lassen uns demnach Euere, Dr. Hegii Gedanken gnädigst gefallen, daß uff den Fall wir an itzo nochmalen uf der erlangten Revision und dann insinuirten Kayserl.

Schreiben zu beruhen und uns hierüber in kein ferner Erkenntnuß des Kammergerichtes **einzulassen** sein **wollen** dahin wir denn auch euer Concept gerichtet zu sein befinden, denn ob uns wohl Andeutung geschehen daß eine Restitutio in integrum zu bitten sein sollte, dadurch wir aller dieser Beschwehrung am Füglichsten entbunden werden könnten So haben wir doch darneben noch allerley Bedenken, erinnern uns auch das wir diesen unseren itzigen Einwendens unverhindert die Revision dannoch jeder Zeit fallen, und diese angemeldete Restitution in integrum bitten, und zu rechter Zeit ahn die Handt nehmen können, Sonsten aber, weil in obgemelten Bedenken, ahn etzlichen Oertern der Inhalt des Kayſ. Schreibens in speeie angezogen worden, haben wir Solches aus bewegenden Ursachen, sowohl auch etzliche andere Wort enderen und insonderheit dies darzubringen lassen daß nunmehr wieder den verhaffteten wir ex officio verfahren lassen, den Proceß nach landüblichem Recht angestellt demselben nunmehro seinen Lauf die Sachen peinlich, demnach das Kayſ. Kammergericht uns hierinnen ferner einhalt zu thun **nicht befuget** und schicken Euch Alles Solches hiermit uffs Reine Umgeschriebene, und da auch Ihr sembtlich darbei kein Bedenken (uff welchen Fall Ihr es uns berichten werdet) begehren wir gnedigst Ihr wollet solches ufs ehiste und schleunigste mit einen eigenen Canzley bothen von Euch aus nach Speier, neben einem Schreiben und dem gewöhnlichen Canzlei Secret in unserem Nahmen ahn den Advocaten abgehen und also anstellen lassen damit solches noch vor den 26 hujus ihm, dem Advocaten geantwortet werden

möge. Doran ꝛc. Datum Torgau den 12ten Januarii 1598." —

Der Anwalt des gefangenen Kanzlers (oder vielmehr der Verwandten Krell's, — denn diese hatten ihn bestellt) ließ sich jedoch durch diese Erklärung des Administrators nicht einschüchtern, sondern richtete vielmehr, am 6. Februar 1598, folgendes Schreiben anstatt mündlichen Recess ex loco duplicarum et conclusionis, Herrn Niclas Krellen ehelichen Hausfrauen und Consorten Kleg, an den Vorsitzenden des Kammergerichtes in Speier[9]):

„Hochwürdig Fürst. Römisch. Kayſ. Majest. Kammerrichter, gnediger Herr,

In Sachen Krellen g. Sachsen mandati de relaxando captivo saget Anwalt wieder die, am 30. Januarii jüngst vorbrachte nicht sollende Schrift generalia contra, und dieweil solche Schrift nicht allein allen Rechten und dieses Gerichtes Stylo zuwieder, sondern viel zu spat und post purificatum terminum der gebettenen fünf Monaten einkommen als bittet Anwalt dieselbe aus solchen Ursachen und sonsten als dieser höchsten Justiz verkleinerlich und nachtheilig mit gebührendem Einsehen zu verwerfen Warhin aber dieselbe Schrift gerichtet, ist aus dem leichtlich abzunehmen daß Gegenanwalt darein viel vergebliche Wort de suspensa camerae jurisdictione et affectu revisionis interpositae verlieret, aber über dasjenige daraus unsteter denegatio zu spüren, wie über heiße Kohlen springt, dan was hab es für ein Ansehen daß der Herr Gegentheil wider S. F. G. eigen ertheilte Urthel und dero Consultatoren mitgetheilten Rathschlag nicht allein den Freunden sondern auch Advocaten und Procuratoren

zu den unbillig Gefangenen allen Zutritt bis daher abgestrickt wie auch noch? Ja es ist nunmehr dahin gerathen daß auch wir die **Freunde** des Gefangenen wegen, ohne Gefahr nicht suppliciren oder in andere Wege etwas suchen und anbringen dürfen, inmassen dann von wegen einer übergebenen Supplication des Gefangenen hochbetrübte Hausfrau in ihrem Haus verstrickt worden, das dann auch gegen Anwalt sich ausdrücklich vernehmen lassen, Waßmassen der Herr Gegentheil itziger Zeit weder den Gefangenen per modum inquisitionis gar streng procediren läßt, dasselbe ist abermalen ein unverwerflich Kennzeichen, daß man der Justiz, weil E. F. G. re ipsa et in effectu solches verbotten, zugegen zu handeln immerda fortfähret. So protestirt Anwalt hiermit ausdrücklich daß er in dieser Sache mit dem Churfürstlich sächsischen Hause noch deroselben jungen Herrschaften nichts zu schaffen habe, inmassen auch diese Sach die jungen Herrschaften gar nicht angehet, auch aus solcher Ursach nicht allein die Churfürst. sächsischen Räthe derselben sich entäußern, Sondern darüber der Herr Churfürst zu Brandenburg als Mitvormund sich deren entschlagen und allwege für gut angesehen den Gefangen wieder die offenbar Pilligkeit — länger nicht verstrickt zu halten, Sondern wiederumb ledig zu geben, das auch gegen Anwalts ungeräumt einstreuen E. F. G. fortwährende Jurisdiction im Wenigsten an gebührender Execution verhindern mag, erscheint aus dem daß die vermeinte Revisio wieder des heiligen Reiches und Visitation Abschied und Kammergerichtsordnung eine lange Zeit hernacher post celebratum festum und also nulliter ausgeschrieben. Welches er auch mit keinem

einzigen Worte, in specie, wie ſich gebühret hat zu verantworten gewußt frustra itaque legis auxilium implorat, qui in legem committit et dispositio vel ordinatio quae libet loquens, de actu aliquo intelligitur, de actu legitimo et valido non etiam de actu nullo. Dannenhero gegen Anwalt mit der Kammergerichtsordnung ganz vergeblich zu erwehren unterſtehet, dieweilen er auch ſelbſten die zwo appellationis scilicet et revisionis exequirt. So haben E. F. G. ſich gnedig zu erinnern daß die vermeinte ausgeſchriebene Reviſion gar nichts zu achten, noch derofelben ſtatt zu thun, ſondern in puncto arctius mandati billig zu verfahren.

Erſtlich aus dem Grund quod appellationi manifeste frivolae ne dicam nulliter interpositae, Judex deferre non teneatur sed illa non attenta sententiam latum executioni mandare possit.

Für's Andere auch darumb dieweill Gegen-Anwalt geſtändig ſelbſt iſt daß dieſer höchſten Juſtiz, ja der ausgeſchriebenen Reviſion zuwider, teglich und immerdar per modum inquisitionis attentirt würdt und der unrechtmäßigen .....lichkeiten kein Ende ſein will, daher denn öffentlich ahn den Tag gelegt wird, daß der Herr Gegentheil derofelbſt ausgeſchriebene Reviſion wiederumb verwehret und aufgehoben, cum noti juris sit, quod appellans si post appellationem interpositam atque tentet, appellationem deserere censeatur. Imo ea omnia quae de facto fiunt de facto vicissim tolli possunt et machinationibus prohibitis per legitimas juris tramites quovis modo est obviandum: Unterthänig bittend ſolches alles der Notturft nach zu erwegen und mehr wiederholter Reviſion ungehindert zu erhalten dieſes Gerichts Repu-

tation und Handhabung gebührender Justici praesertim in casu miserabilem personam concernente auf das ausgangen arctius mandatum was sich in Rechten und vermöge dieses Gerichts erkommens gebühret auszusprechen und zu erkennen darüber mit Wiederholung zuvor beschehenen rechtlichen suchens. E. F. G. hochadelig mild Amt in Unterthänigkeit bestes Fleißes anruffend

E. F. G. unterthänig

Marsilius Bergner

mpr."

Dr. Goedelmann, welchem es gelang, eine Abschrift obiger Schrift zu erhalten, säumte nicht, dieselbe am 8. März an den Administrator zu übersenden. In seinem Schreiben an Friedrich Wilhelm sagt, unter Andern, Goedelmann:

„Speier 8 März.

„Im Januario negst haben E. F. G. in Sachen wider D. Nicolaus Krellen Hausfrauen praetensi arctioris mandati mir eine Protestation und Bedingung Schrift gnedigst zugeschickt in Meinung solche alsbaldt durch mich gerichtlichen zu übergeben, Dem zu unterthänigster Folge habe ich am 30ten ermeltes Monats Januar bemelte Schrift gerichtlich übergeben darauf gegen Anwalts am 6 Febr. beiliegende Schrift anstatt mündlichen Recess loco duplicarum eingebracht uff welche, obwohl ich Zeit Sechs Monathen zur Gegennothdurft gebeten, so hat doch gegen Anwalt mir nichts einwilligen wollen, sondern submittirt und zu Urthel gesetzt, wie das Protocoll davon hierbei Extractus liegt, mitbringt, und hielte ich meiner Einfalt nach ahm besten zu sein, da E. F. G. noch etwas dagegen einzuwenden gnädigst gemeint, daß solches

durch ein verſchloſſen Schreiben, ahn Herrn Kammerrichter Praeſidenten und Beiſitzern haltende, geſchehe dann auf dieſe Weiß hette ich gegen Anwalten keine Copey einzuwilligen und möchten E. F. G. Indemſelben bei dero einmahl eingewandter Proteſtation verharren."

Wenn, auf der Seite der Feinde Krell's, die Intrigue ihre krummen, dunkeln und von Wenigen erkannten Nebenwege zu betreten und zu verfolgen begann, um den auf Königſtein Gefangenen zu verderben, ſo erhoben ſich dagegen Stimmen der Gerechtigkeit, welche das Geringſte für einen Angeklagten forderten, wir meinen Verhör und gründliche Widerlegung der Anklagepunkte. — Unter jenen Stimmen war die des Landgrafen Wilhelm von Heſſen eine der gewichtigſten. Allein die Vormundſchaft der Kurſachſen (für dieſes Mal mit der ausdrücklichen Zuſtimmung des Kurfürſten von Brandenburg) erklärte ihm am 10. Mai: daß die Landſchaft um Fortſetzung des Proceſſes gebeten habe und folglich der Proceß nicht niedergeſchlagen werden könnte, ohne die Landſchaft zu beleidigen. Die Vormundſchaft gab übrigens die Verſicherung, daß nichts überſtürzt werden ſollte, und ſchloß ihre Zuſchrift mit der Behauptung, daß die Calviniſten alle Andersdenkenden ernſtlich verfolgt hätten[4]). —

Zu Ende des Monats Auguſt (1598) fand auf dem Königſtein ein Verhör des Kanzlers ſtatt, worüber ſich dieſer wie folgt ausſpricht[5]):

„Den 22ten Tag Auguſti, Anno 98 ſeind auff den Königſtein kommen, Hans Ernſt von Teutleben, Hofrichter zu Jena, Gottlob von Bernſtein zum Struppen,

der Schöſſer zu Dresden, der Amtsverwalter auffm Altenberg als Commiſſarii, haben bei ſich gehabt Dr. Chriſtophen Richtern Syndicum der vermeinten Landſchaften, den Fiscal M. Abraham Gißbach, Samuel Meinhardten, Secretarium und Notarium und dann Balthaſar-Höfflingern auch Notarium, die haben mir am 24 Tag Auguſti früh umb 8 Uhr nach verrichteter Commiſſion etliche Artikul vorgehalten mit Bericht ich ſolle es dafür halten, der Herr Adminiſtrator hette nicht aus dem Windt gefangen, als ich nun aus der Leſung befunden daß es nichts dann etliche falſche, erdichtete wiewol ſchwere Beſchuldigungen ſo aus einem Schreiben, welches ein Schelm und Böswicht in meinem Namen geſchrieben und erdichtet gezogen, habe ich mich doch praemissis et repetitis prioribus protestationibus et reservatis, und mit klaren Vorbehalt derſelben zu antworten erpotten ſolcher Articul iſt der erſte aus der vorigen Ausſage, darauf ich gebührlichen geantwortet. Die anderen aber alle ſeind aus des Ehrvergeſſen Schelmen's, wer er nun iſt, erdichtetem falſchen Schreiben gezogen. Die Summa darvon, wie ich ſie behalten iſt ungefehrlich dieſe:

Daß ich an Chriſtophen Oehmen, Pfalziſchen Kanzler, ein Schreiben am dado Waltheim (der Tag und das Jahr iſt mir ausgefallen, iſt aber nicht lang für des Churfürſten Todt geſetzt geweſen) gethan, darinnen ich ihm vermeldet daß ich den Churfürſten nun zur neuen Reformation bewogen und daß S. Ch. G. nunmehr geinzlich, dem Calvinismo zugethan. Item daß die vom Adel ſo ſich darwider ſetzen, allbereit ins ſchwarze Regiſter geſchrieben, Item, da dieſelbe vom Adel der neuen Reformation nicht ſubſcribiren würden, ſollten dieſelben

mit dem Schwerdt gerichtet oder ja an Orth und Stelle, da sie Leib und Lebensgefahr zu erwarten, geführt werden, Item, Pfalzgraff Johann Casimir sollte weil der Churfürst derwegen noch etwas in Furcht stunde, S. Ch. G. solche Furcht ausreden ꝛc. da sollte ich nun sagen wo dasselbe schwarze Register zu befinden, desgleichen wo man die vom Adel hinführen wöllen und was dergleichen Umbstende mehr gewesen, darauff ich dem Schelmischen erdichteten Schreiben nach, gefragt worden, ich hab's Alles nit behalten können. Auff solche gottlose und bösliche Gedichte hab ich nur mit Nein geantwortet, per totum. —

Darneben hab ich aber auch berichtet daß dies Schreiben böszlich erdichtet und stets darmit alsbald bewiesen daß mein Lebetag an Doctor Oehmen **kein Wort** geschrieben, Doctor Oehm wäre meines Wissens auch allbereit, da solch Schreiben datirt und geschehen sein sollte Todt gewesen, so wolt ich auch Leib und Leben verlohren haben, da ich ein solch Schreiben von mir gethan, bethe solch Schreiben ja nicht von abhanden kommen zu lassen.

Der Churfürst als ein löblicher Herr hätte nie dergleichen schwarze Register gehalten, noch Jemandt an gefährliche Oerter je führen lassen wöllen ich aber were an Orth und End, da Leib und Lebensgefahr teglich gewarthen, unschuldig geführt worden, geschehe also s. Churf. G. auch dem Pfalzgraffen und mir durch solche Betichtigung Gewalt und Unrecht, bete derwegen nochmals ut supra umb gebührliches Einsehen.

Nachdem ich mich ob dieser Teuffelischen falschen Bezüchtigungen hefftig und also bewegt, daß mir mein

Herz im Leibe brechen mögen, daher mir auch ganz übel worden und die Zähren über meine Backen gelauffen ꝛc. ꝛc."

Die Absicht der verwittweten Kurfürstin Sophie, eine Deputation an den Kaiserlichen Hof in Prag zu schicken, um daselbst den Schluß des Processes des verhafteten Kanzlers Krell zu beschleunigen, tauchte immer von Neuem auf. Manche der, dieser Fürstin ergebenen Diener, mochten ohne Zweifel den Administrator sowohl, wie die einflußreichsten Mitglieder des Ausschusses der Landstände bestimmt haben, auf dieses Vorhaben einzugehen, welches ursprünglich von Friedrich Wilhelm gutgeheißen wurde. Eine reiflichere Ueberlegung jedoch bestimmte den Administrator diesen Vorsatz, eine Deputation nach Prag zu senden, zwar zur Ausführung zu bringen, jedoch die Krell'sche Angelegenheit **nur** als **Nebensache** behandeln zu lassen, aus Gründen, die derselbe dem Kanzler und den Räthen in Dresden, am 5. October 1598, vorlegte. Dieses Schreiben lautet, wie folgt:

„Augustusburg 5 October 1598[6]).

An den Besten und Hochgelarten, unseren Lieben getreuen in Vormundschaft verordneten Canzler und Räthen zu Dresden."

Wegen einer Deputation (schreibt der Administrator) an die Kaiserliche Majestät zu schicken, ist uns euer (von dem Kanzler nicht unterzeichnetes Schreiben) zugekommen.

„Wenn nun je also rathsamb und Der Sach fürtreglich sein sollte daß solche Schickungen ihren Fortgang haben müssen so können wir's auch geschehen lassen, besonders wenn es denjenigen nicht wirdt zu entgegen laufen, daß wir uns erinnern wie hierbevor an das Kaiserliche

Kammergericht auch Ihre Kaiserl. Majestät selbst geschrieben, wir wehren den Proceß nicht allein zu fördern sondern auch dahin richten zu lassen bedacht, das nach gehaltenen Terminen die Acta an eine unverdächtige Facultät oder Schöppenstuhl geschickt werden sollten, darbei auch noch dieses zu erwägen sein will, Wann die Römische Kayſ. Majest. den in der Instruction berührten Räthen, diese Criminalsache zu versprechen aufgetragen, Bedenkens haben oder sie ingesampt oder eines oder mehr besonders der Sach sich entschuldigt und es darnach gediege (gedeihen möge?) weil in diesen Landen die Facultäten und Schöppenstühle wegen des Calvinismi mehrentheils verdechtigt sein sollten das die Röm. Kayſ. Majestät es dahin bescheiden würde die Acta an eine Universität welche ganz babstisch zum Verspruch zu überschicken, als nicht besser were wir theten solches zuvor für Uns Selbsten, als daß die Römische Kayſ. Majest. uns denselben Weg zeigen sollte, welches uns alsdann bei unseren Religionsverwandten Dehnen de es offentlich Legationsweise gesucht wurdt, nicht vorhalten werden kann, auch bei den Universitäten und Schöppenstuhlen allerley Nachreden bringen möchte, Jo aber je vermeindt wurdt daß solche und dergleichen Bedenken das Werk und Förderung der Sach hindern sollte, uff solchen Fall können wir den Rath und Vorschlage wegen der Schickung auch folgen und seindt zufrieden daß Dr. Goedelmann eheſtes Tages dahin abgefertigt werde. Und weil Ihr für gut ansehet daß diese Crell'sche Sach bei der Kayserlichen Majestät nicht die Hauptbewerbung sondern eine Nebensach sein sollte, so haben wir **dies Mittel** Weil wir

für Uns und der Hochgebornen Fürsten Unseren freundlichen lieben Brudern und Gevattern Herrn Johann Herzogen zu Sachsen ꝛc. und bei Ihrer Kais. Majestät um fernere Geduld und Prorogation unseren freundlich lieben Vetter den Herzogen zu Sachsen ꝛc. Frenkischer Linie gesuchten und ufm 10ten dieses angestellten Belehnunge zu sollicitiren haben, welches zwar durch ein Schreiben auszurichten, So wollten wir solchen Punkt die Hauptwerbung und diese Crellsche Sache den Neben Punkt sein lassen.

Wir haben auch die bei euerem Schreiben überschickte Notel der Instruction verlesen und wol erwogen, lassen uns auch euere Aufführung der Umstände die in dieser Sach ergangen nicht misfallen, stellen aber in euer ferneres Nachdenken weil dieses das Ende und Hauptpunkt der Werbung sein solle, das nemlich die, in der Instruction benannte Räthe zu Versprechunge dieser Sachen deputirt werden sollen, ob es nicht vielmehr dahin zu richten daß Ihre Kaiserl. Majest. nur remissive Erwähnung geschehe, was von Sachen bei Crellens Person und Dienst untergelauffen welches die Acta geben, die Judices arbitrarii auch solches darin finden wurden, dann wir die Beifrage haben müssen, Wann wir ad partem in der Werbung solche Sachen vor unzweiflich anziehen, Es möchte Ihre Kayserl. Maj. oder die, bei der Werbung von Rathen wehren die Gedanken schöpfen als wollten wir mehr dann ein ordentlicher Richter aus der Inquisition Chur und den Part mit Anzeigung seiner Verbrechungen welche noch in Proceß auf Ausführunge stehen, extra judicialiter bei Ihrer Kaiserlichen Majestät praegraviren. So haben wir auch die nächste Aussage

Dr. Crellens uf die Inquisitional Artikul vorlesen und befinden, daß er zwar stark darauf besteht er habe das Angezogene und dergleichen Schreiben an D. Oehmichen davon die Instruction meldet, nicht gethan, sei Ihm in Sinn nicht kommen, bittet auch man wolle Solch Schreiben darauf sich der Fiscal fundirt, nicht abhanden kommen lassen damit wir hinder die Wahrheit kommen, wie Ihr aus Gefügten gehaltenen jüngsten Inquisition Termin mit mehrern Befinden und mit Fleiß neben der Instruction berathen und erwegen werdet. Da nun wir der Kayf. Maj. durch einen Gesandten vorbringen lassen sollten, Crell hette Solches geschrieben und die Acta wurden besagen daß er durchaus nicht geständig oder daß es doch nicht ausgeführt, Solches wollte uns gar nicht zu thun auch bei Ihrer Kayf. Majestät sehr verweislich sein, ist derowegen unser Meinung, Ihr wollet die Instruction die Ihr hierbei wirdt zu erfassen haben, uf die Maß ändern daß darin bei der Kayserl. Majestät mehr nichts denn dieses gesucht und durch genügsame Ursachen Ihrer Majestät, mit Bescheidenheit wie dann in der gefaßten Notel allbereit guter Maßen geschehen, ausgeführt werden, warumb wir nicht hätten können Umbgang haben, die Deputirung Ihrer Kayf. Majest. Räthe zu dieser Sach unterthänigst zu suchen und das Ihr Kay. Maj. zu Beförderung der Justicien hierinnen mit gnädigster unabschlägiger Resolution, sich wollen erweisen, also dann dieselbe Instruction uns zu vollziehen wird auf der Post zu schicken, darbei dann von Nöthen wäre, daß Dr. Goedelmann alsobald möchte voranziehen, auf daß er vor den 10ten ejusdem wegen der Belehnung in loco sei, so sollte ihme also dann zu rechter

Zeit unser Befehl neben der Instruction hinach geschickt werden.

Wolltens euch zu gnädigster Antwort vormelden denen wir mit Gnaden wohl gewogen. Datum Augustusburgk den 5 October 1598

Friedrich Wilhelm."

Ein höchst wichtiger Umstand hatte den Ausschuß der Landschaft veranlaßt, am 11. October 1598, eine Sitzung zu halten. Der Pfalzgraf Philipp war nemlich von dem König von Frankreich (Heinrich IV.) aufgefordert worden, sich, im Namen und Auftrage Seiner Majestät, des Königs, zu Gunsten des Kanzlers Krell, bei der Vormundschaft der Kursachsen zu verwenden. — Ueber diese Zusammenkunft in Meißen (d. d. 11. Oct.) ließen Christoph vom Loß und Esaias von Brandenstein (zu Oppurg) am 13. October an die Kurfürstin Sophie einen Bericht gelangen, in welchem sie dieser hohen Frau meldeten, „daß jenes Schreiben des Pfalzgrafen Philipp vorgelesen, und beschlossen worden sei, dem Pfalzgrafen zu eröffnen, daß dem Gesuche Frankreichs nicht Statt gegeben werden könne. Die Antwort wäre entworfen und die Directoren hätten, in Gegenwart der Commissare, dieselbe genehmigt; zudem wären auch die Antworten Krell's vorgelesen worden; da sich jedoch in denselben viele Dunkelheiten vorfänden, so habe man darauf dringen müssen, von dem gefangenen Kanzler bestimmtere Auskunft über die vorgelegten Fragen einzufordern." Einer der heftigsten Gegner des Kanzlers war Herr von Einsiedel, welcher auch den Auftrag erhielt, die Krell'sche Angelegenheit weiter zu führen. —

Der, am 1. December 1598 von der Kurfürstin, den Landständen als ihr, nach Meißen mit Vollmacht versehene Commissar bezeichnete Esaias von Brandenstein, theilte am 9. December 1598, von Meißen aus, der Kurfürstin einen ausführlichen Bericht über die, am 7. December stattgefundene Verhandlung mit. Aus demselben erfährt man, daß der Kanzler Krell auf die, ihm vorgelegten Fragen nicht allein ganz unbestimmt geantwortet, sondern den Administrator beschimpft habe, weswegen ein besonderes Schreiben am folgenden Tage berathen worden sei. Die Zuschrift an den Pfalzgrafen Philipp Ludwig habe man gut geheißen, zugleich auch beschlossen, die Acten (jedoch so geheim wie möglich) nach Prag zu schicken, um daselbst das Urthel sprechen zu lassen. — Worauf jedoch die Versammlung den größten Nachdruck legte, war die Erfüllung des Wunsches: „Alles so geheim wie möglich zu behandeln." — Um jedoch sich recht sicher zu stellen, wurde der Vorschlag gemacht: „Gutachten bei den Theologen Würtembergs einholen zu lassen, jedoch nicht auf schriftlichem Wege, sondern durch eine," aus Hans Löser zu Pretzsch, Hans Ernst von Haugwitz zu Burgkau und Dr. Johann Georg Goedelmann, bestehende Deputation." — Die Verschleppung des Processes dauerte auf diese Weise fort, und es vergingen Monate und Jahre, bevor man über die Competenz-Frage hinwegkam. Ein mächtiger Grund dieser Verzögerung dürfte auch in der, während des Jahres 1599 stattgefundenen Abwesenheit Heinrich Abraham's von Einsiedel zu suchen sein, denn in einem Schreiben vom 4. Januar 1600 spricht die verwittwete Kurfürstin Sophie ihre Freude über die glückliche „Rück-

kunft des Kurf. Sächſ. in Vormundſchaft verordneten Geheimen Rathes, aus Ungarn aus," und verbindet mit dieſem Glückwunſche die begründete Erwartung: „daß die Krell'ſche Angelegenheit nun bald erledigt werde." — Die ſchriftliche Antwort des von Einſiedel (d. d. 7. Jan. 1600) war nicht genügend, indem am 18. Januar Sophie den, in Freyberg ſich aufhaltenden Rath aufforderte „ſchleunigſt nach Dresden zu kommen." — Zu Ende des Monates (am 23 Januar) bat Hans Löſer auf Pretzſch die Kurfürſtin, ſie möchte zu der, am 31. Januar in Meißen ſtattfindenden Verſammlung der Landſchaft einen Commiſſar ſenden, welches Geſuch jedoch, aus unbekannten Gründen, abgeſchlagen wurde. Nichtsdeſtoweniger kam der Ausſchuß an dem obbezeichneten Tage in Meißen zuſammen. In dem Verzeichniſſe der Abgeordneten findet man die wichtige Bemerkung: daß unter den Mitgliedern, die Vertreter der Stadt Leipzig vermißt worden ſeien. — In aller Eile hatte Sophie einen Boten nach Meißen geſchickt, um dem Ausſchuſſe, gegen beſonderen Empfangſchein, ein eigenhändiges Schreiben überreichen zu laſſen, worin ſie unter Andern ſagt: „Daneben machen wir uns auch keinen Zweifel die bewußte Perſon, weil nunmehr die Geſuchte und von uns bewilligte Bedenkzeit verfloſſen, werde ſich bei obangeregter Zuſammenkunft gegen Euch dermaßen erklären, damit wir, ſowohl unſere geliebten Söhne ſolches heute oder Morgen in Gnaden zu erkennen Urſach haben mögen.

Dresden 31 Januar 1600.

Sophia."

Die Hoffnung der Kurfürstin ging indessen nicht in Erfüllung, denn, bereits am 3. Februar berichtete der „große“ Ausschuß, daß die Angelegenheit noch nicht reif zum Spruche wäre, weswegen eine neue Zusammenkunft in Eilenburg stattfinden solle. —

Aus einer Zuschrift (d. d. Meißen 4. Febr. an den Administrator) erkennt man die gereizte Stimmung, in welcher Hans Löser und Hans Friedrich von Schönberg sich befanden, denn sie begnügten sich nicht allein damit, gegen das Gesuch Krell's, um Freilassung oder Uebersiedelung nach Dresden, zu **protestiren** und den Administrator aufzufordern, sich nicht schwach zu zeigen, sondern sie erklärten:

„Do sie auch diesen Triumph an Ihren Redtleinsführer erlangen würden (nemlich die Anhänger Crells) würden sie künftighin zu allerhandt schedtlichen Practiken, die sie beforglich nicht unterlassen, desto mehr gesterckt und beherzt gemacht, dagegen viel ehrlicher, christlicher Herzen darüber betrübet und kleinmüthig werden. Wir wissen aber unterthänigst daß E. F. G. christlicher löblicher Vorsatz vielmehr dieser ist dieser einreißenden schädlichen **Sect** mit fürstlichem Eifer und Ernst zu begegnen, auch ihre falsche blutdürstige Anschläge zu hintertreiben als daß Ihnen das Geringste Zusterkung ihrer Freiheit und Argliſt wissentlich verstattet werden sollte.“ — Waren diese Worte nicht etwa der leidenschaftliche Ausdruck des bittersten Hasses, nicht blos gegen den beschuldigten Kanzler, sondern gegen die Calviniſten?! — Anstatt zu milderen Maasregeln gegen den Gefangenen auf Königstein Veranlassung zu geben, mußten im Gegentheil verschärfte, auf die Gefangenschaft

sich beziehende strenge Befehle die Folge solcher aufregenden und stachelnden Sprache sein. Selbst von Stettin aus, wo sich am 14. März der Administrator befand, unterließ es Friedrich Wilhelm nicht, trotz der Verordnung die Wohnung Crell's zu verbessern, dem Commandanten der Festung auf's strengste zu befehlen, „über den Kanzler" eine scharfe Aufsicht zu halten und dafür besorgt zu sein: „daß Niemand mit ihm (Crell) communiciren könnte[7])." —

Keine Verwendung zu Gunsten Krells war jedoch mächtig genug die Herzen seiner Feinde zu erweichen und dem Willen des Kurfürstlichen Hofes eine andere Richtung zu geben. — Am 1. April 1600, waren Gesuche des Pfalzgrafen Friedrich bei Rhein, Kurfürst und Herzog zu Baiern, und des Landgrafen zu Hessen, Mauritius, bei der Kurfürstin Sophie eingegangen, um sie zu bitten, den Kanzler Krell gegen Caution frei zu lassen. „Deswegen (heißt es in einem dieser Schreiben) gelangt Ahn Ew. Ld. unser freundlich Bitt Sie wollen vernünftiglich bedenken daß er (Krell) gleichwohl nun ins neunte Jahr gefänglich, unverhört enthalten wirde, was eine solche langwierige Verhafftung für ein seltzam Ansehen und gefährlich Nachdenken zwischen Herrn und Dienern in's künftig gewinnen mag, so unnöthig dießmals weitläufig auszuführen und uns zur freundlichen Gefallen Ihrestheils in Im sein Doctor Crellens Erledigung freundlich willigen, dergestalt daß er für seine Person wider in seinem Hauß oder andern Ort sicher wohnen mög. Dagegen soll für ihn genugsame Bürgschaft und Sicherung alse geleistet werden, daß sowohl Ew. Ld. als auch

des Herrn Administratoris Ld. und wer sonsten zu ihm zu sprechen sich Rechtens an ihm zu erholen haben sollen, Und ein Solches um Ew. Ld. hinwieder in Ehren freundlich zu beschulden, dero wir ohne das Freundschaft zu leisten willig und bereit seindt und wollen daruff Ew. Ld. willfehriger freundlicher widerantwort bei Zeigern dieß erwarten." —

Für D. Krell war das Schlimmste, daß der Administrator (d. d. 25. Juni) erklärte, das Gesuch der Doctor Krell[7b]) um Freilassung ihres Ehegatten könne nicht berücksichtigt werden. — Dem Dr. Goedelmann in Speyer war es gelungen eine neue Frist von vier Wochen, behufs der einzureichenden Beschwerde, zu erlangen. Das Rescript des Kammergerichtes lautet wie folgt:

Mainzsche Kanzlei 27 August 1600.

„Der Römisch. Kayſ. Majestät unseres allergnädigsten Herrn Commissarii auch der Churfürsten, Deputirten Fürsten und Stände Räthe und Gesandten haben sich erinnert daß nach geendeter Visitation des Kais. Kammergerichtes zu denen in etlicher vergangenen Jahren gesuchten und angekündeten unterschiedlichen Revisionibus geschritten und uff deren Erledigung gedacht werden sollen, derhalben auch nit unterlassen heutigen Morgen von selbiger Revisionwerk sich zu unterreden, befinden aber so viel nachdem mehrentheils der Partheien so die Revisiones gesucht, sich den Reichsabschieden und bei vorberürter Visitation beschehener Erinnerung nit allerdings gemäß verhalten, damit denn hier unter der Gebühr vollfahren werden möge, Als werden diejenigen, welche ihre gesuchten Revisiones zu prosequiren gemeint sein, hiermit nochmals avisirt Sich innerhalb nächstfolgenden vier Wochen von

heute an zu rechnen, mit Erlegung der benannten Taxe und Ihren gravaminibus gefaßt machen Selbige zur Mainziſchen und Trier'ſchen Kanzleien, respective dieſens einliefern oder was ſie ſonſten vermög der Ordnung zu thun ſchuldig verhandeln, mit dem Anhang, daß in Verbleibung deſſen gegen den Saumhaften vermög des Reichsabſchied und Ordnung procedirt werden, zu welchem End auch Ihnen ſambt und ſonder, obbemelte Zeit der vier Wochen entlich und ex superabundanti angeſetzt und ſonſten zu mehre Beförderung des Werkes etliche Copien ihrer Gravaminum zugleich zu übergeben freigeſtellt ſein ſoll, darnach ſich die Partheien und deren Anwälte zu richten ꝛc. ꝛc. Communicirt aus der Mainzſchen Kanzlei, den 27. Auguſt 1600[8])." —

Die, in Speier anweſenden kurfürſtlichen Commiſſare: Georg Bitzthum von Eckſtädt, Georg Ulrich von Ende, Johann Badehorn, Wolf von Lüttichau, David Rorarius meldeten, am 6. September, dem Adminiſtrator, daß die Prorogation der Reviſion wohl nicht ermöglicht werden könnte, indem die, von den Viſitatoren bereits am 12. Auguſt feſtgeſetzte Taxe von Eintauſend fünfhundert Rheiniſche Goldgulden, noch nicht eingezahlt worden ſei. — Welche Wirkung die, in Prag ſelbſt von dem Adminiſtrator geleiteten Machinationen hatten, ergiebt ſich aus dem kaiſerlichen Reſcripte vom 8. September 1600, an die Commiſſare bei der Deputations Tag zu Speyer, „ſambt und ſonders, zu aigen Hand." Der Inhalt dieſes Reſcriptes entſprach nun vollſtändig den Erwartungen Kurſachſens, indem dem Kammergerichte die Weiſung ertheilt wurde, ſich mit dieſer Krell'ſchen Angelegenheit ferner nicht mehr zu befaſſen. —

Prag den 8 Sept. 1600.

Rudolph ꝛc.

„Der Anderen und Euch mehrentheils, ist unverborgen und haben es zu besserer Nachricht hieneben No. abschriftlich zu vernehmen, Was wir von diesen uff Ansuchen des hochgebornen Friedrich Wilhelmen Herzogen zu Sachsen Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meißen Vormundt und der Churſachsen Administratorn, unseres lieben Oheim und Fürsten, Doctor Niclas Krell's Verhaftung belangend an unser Kayſ. Kammergericht geschrieben, was aber ehegenannter Administrator der Churſachsen Fürsorg tragt es möchten etwan bei jetziger Reichsdeputation Tag, gedachts Crelln Freundt und Consortes sich anmaßen von Neuem zu Speyer allerhandt Widerwärtigkeit zu begehren und anzustiften, und uns demnach gebeten D. Anderen und Euch dies Wesen zu dem Endt wir aus den Copiis N 12 u 3 zu sehen in Besten zu recommendiren, Hierumb so erinnern wir D. Andern und Euch dessen hiermit gnediglich befehlend Im Fall etwas von solcher Sach fürkommen würde, daß alsdann die Anderen und Ihr, so viel sich thun läßt mehrgedachtes Administratoris der Churſachsen L. als einen gutherzigen und wohlzugewandten Fürsten in gebührende Acht nehmen und so viel der A. und Euch möglich es dahin richten helfen weil dieß Wesen, jetzundt in anderen Standt gebracht ist, wie etwa die, vor diesen durch des von Sachsen L. gesuchte Revision allerseits füglich eingestellt und es nochmals bei den, in Sachsen wider Dr. Krelln nunmehr angefangenen laufenden Prozeß auch noch durchaus gelassen werde, Inmassen dann D. And. und Ihr

nach Befindung zu thun wissen wollten wir Ihnen nit bergen, als vollziehen d. And. und Ihr auch hieran unseren gefälligen, entlichen Willen und Meinung und Wir sind Ihnen mit Kayf. Gnaden wohl gewogen. Datum zu Prag den 8. September 1600."

Wie schlau Dr. Goedelmann, zu Gunsten des Administrators und der klagenden Landschaft Sachsens zu Werke ging, entnimmt man aus einem Schreiben, welches er von Prag aus an den Administrator richtete.

Prag 14 Sept. 1600.

„Durchlauchtigster, hochgeborner Fürst (schreibt Goedelmann) E. F. G. seindt meine unterthänigste und gehorsamste Dienste treuen Fleißes jeder Zeit zuvor.

Gnedigster Herr, demnach E. F. G. mir gnädigst uffgetragen und befohlen daß in Krell'schen Sachen bei der Kayf. Majestät ich unterthänigst anhalten sollte daß die wieder das Kayserl. Kammergericht ergangene Mandata eingewandte Revision möchte eingestellt und bei dem noch laufenden Proceß gelassen werde, Als thue E. F. G. ich bei vorwarth der Kayf. Majestät schreiben und bevelchen dero verordnete Commissarien, welches allererst gestrigen Tages neben Abschrift mir ist überantwortet worden unterthänigst übersenden, Und weil die Kayf. Majest. E. F. G. zu sonderbarem gnedigsten Gefallen solches befohlen, Andern aber, welche dergleichen Revisiones ausgebeten, und mit großen, schweren Unkosten hiergelegen, abgeschlagen haben Ihre Majestät Räthe mir vormeldet, man werde dies in Geheim halten auch darbei Andeutung gethan daß E. F. G. abgeordnete Räthe nach Speier ein ausführlich schreiben an die kayf. verord-

nete Commissarien, daß diese Sache weit in einem anderen Zustandt als sie zur Zeit, do die Revision ist gebeten worden, jetzo beruhet daneben verfertigen und übergeben müssen. Welches E. F. G. uff dero gnädigste an mich abgegangene Befehle ich unterthänigst habe sollen zu erkennen geben." — Dieses Schreiben kam erst am 20. September in Dresden an, und wurde (da es fünfmal mit cito überschrieben war) von den Räthen und mit Vorwissen des Geheimen Rathes Abraham von Einsiedel erbrochen, worauf sofort eine Antwort an die Revisoren in Speyer gefertigt und, von David Peifer so wie von Mainer unterzeichnet, dem Administrator überschickt wurde. Friedrich Wilhelm zögerte nicht mit seiner Antwort, welche von Torgau am 22. September 1600, der Regierung in Dresden gegeben wurde und folgendermaßen lautet[3]): „Veste hochgelarte Rethe und H. Uns ist euer Schreiben wegen der Crellischen Revisionssache beneben den Beilagen fürgetragen worden, Thun euch beivorwart der Röm. Kais. Majestät Unseres allergnädigsten Herren Befehl Schreiben an dero gegen Speier abgeordneten Commissarien Benemen deme was uns unsere zu Speier anwesende Rethe in solcher Sache unterthenigst berichtet, hiermit übersenden und begehren in Vormundschaft der hochgebornen Fürsten Ihr wollet darauf Allenthalben die Notturft verfertigen und uns zum Vollziehen unverzüglich zuschicken, diese Dinge auch bei Euch in gutem Geheim halten." Einem sehr ausführlichen, langen Berichte der beiden kurfürstlichen Räthe in Speier, Wolf von Lüttichau und Dr. David Rorarius, an den Administrator über und gegen die Revision des Processes ist folgendes „Post Scriptum" angehängt, welches

auf den fortgesetzten, hartnäckigen Kampf der, noch nicht beruhigten Religionsparteien im Allgemeinen, hindeutet.

„Obwohl gnädigster Fürst und Herr (schreiben die beiden Obgenannten, am 3ten October 1600) wir aus beweglichen Ursachen und Umbständen uns die Gedanken gemacht, Wann man (wie oben von uns unterthänigst angedeutet) wiederum zum Revisionsrathe ansetzen und darinnen zusammenkommen würde und die Revisores alsobald anfänglichen von den Herren Kayserl. Commissarien in Pflicht hetten genommen, auch der Punkt paritatem votorum in Religionssachen belangende, in Streit und Disput gezogeu werden wollen, daß es ohne sondere Difficultät auch Zerrüttung und Aufhebung des ganzen Revisions Werkes leicht wohl hätte abgehen dürfen, dieweil aber zweifelsohne solches von den Herren Kayserl. Commissarien, auch den Katholischen Ständen vormerkt, als ist dieser Punkt wie man sich wohl vermuthen lassen, daß itzobald anfangs die Revisores in Pflicht genommen würden, verschoben, Inmassen dann auch der parium votorum halben auch diesmal nichts gewisses beschlossen worden, denn obwohl als wir do gleich beigefügter unser unterthänigster Bericht allbereit verfertigt gewesen, in Revision hat zusammenkommen, in den Vier Religionssachen, als Baden contra Speier, Oettingen gegen den General des Carthenser Ordens, Straßburgk contra den Abt des Closters Maria Magdalena daselbsten, Hirschhorn contra den Carmeliter Orden, von den Partheien welche solche Sachen betreffen und angegangen, vornemlich auf die paritatem votorum getrungen worden, Sie sich auch darneben erklärt, daß sie ander Gestalt sich nicht submittiren, Ihre gravamina übergeben (noch das taxirte Geld ein-

legen wollten, Es wäre denn Reviſores von beiden Religionen numero pares zu Erörterung ihrer Sachen bewilligt und nahmhaftig gemacht, auch die Qualitas) darüber unſeres Ermeſſens bei künftiger Zuſammenordnung zwiſchen den Ständen beider Religion der größte Streit erreget werden möchte) darneben erwägen Ob dieſe Sachen vor die Reviſoren gehörig oder nicht, So iſt doch deſſen ungeachtet Ihnen dieſer Beſcheidt gegeben worden, daß man mit ſolcher Frage bis zu Anweis der Reviſoren Zuſammenkunft in Ruhe ſtehen, ſie aber der Partheien gleichwohl inmittelſt was Ihnen, vermöge der Ordnung und der ſeithero ergangenen Decrete zu thun gebühret einbringen und erlegen, hernachmals der Reviſoren Beſcheidt und Ausſchlag darüber gewärtig ſein ſollen. Und haben etlicher der Reviſores mit einander ſich dahin verglichen, weil die Gravamina ſo von denen die Reviſiones ausgebracht und erlangt, des mehren Theils bei der Mainziſchen Kanzlei eingeantwortet und nunmehr dem Regentheil welcher zu Einbringung ſeiner Exceptionum drei Monat lang Friſt von Zeit an da Ihnen ſolche gravamina zukommen, bewilligt, zugeſtellt und übergeben worden ſein, daß ſie gewißlichen ohne einige Entſchuldigung und Behelf bei Straf der Tauſend Thaler ſo anno 98 zu Regenspurg aufgerichtetem Abſchiede den außenbleibenden oder nichtſchickenden Theil angeſagt worden und anhero ernſtiglichen wiederholt ſein, prima Maij Neuen Kalenders des künftigen 1601 Jahres geliebt es Gott wieder umb Zuſammenkommen, und die allhier anhängige Reviſionsſachen dem Rechte gemäß expediren, auf welche Zeit denn auch die Reviſores in Pflicht genommen werden ſollten, und allenthalben Unterredung

vorgenommen werden wird, wie es mit der paritate votorum in Religionssachen oder Aussetzung etlicher derselben vorzunehmen und anzustellen sein möge, Und weil die Notturft besonders erfordert daß solche, von den Partheien übergebene Gravamina auf die Exceptiones, welche künftig dagegen eingebracht, zu besserer Ihrer Nachrichtung und Information den Revisoren übergeben werden möchten, als ist darneben bedacht und vor gut angesehen worden, daß ein jeder der Stände Abgesandter einen vereideten Schreiber allhier hinter sich verlassen, welcher angeregte gravamina und Exceptiones inmittelst abschreiben, und förder den Revisoren zufertigen solle, auf daß, wann sie solche erlangt und sich darin ersehen hätten, Hernachmals wann man künftig wiederumb auf obbestimmte Zeit allhier zusammenkomme, desto schleuniger in Revision Sachen procediren und dieselben zu gebührlicher Endschaft bringen könnte, Wie wir denn zu dem Ende E. F. G. in Vormundschaft bestellten Kanzleibeamten Peter Meyen allhier zu Speier zu hinterlassen gedenken (welche oftgemelte Sachen abschreiben auch bei der Pflicht damit er E. F. G. zugethan) bei sich verschwiegen behalten und was sonst er allenthalben verlauffen wird, keinem Anderen als denen so von E. F. G. zu den Revisionssachen verordnet zuschreiben und entdecken solle, Was sonsten in Revision Rath circa praeparatoria revisionum in specie einer anderen Sache vorgelaufen, das soll E. F. G. von uns unterthänigst bei künftig Post berichtet werden. Signatum ut in literis (sc. 3 October 1600)." —

Zwei Tage später (5. October 1600) ging von Speier ein sehr umfangreiches juristisches Gutachten der daselbst anwesenden fünf kurfürstlichen Räthe an den Administrator

ab, und ſchloß mit einer Nachſchrift, die eines Formfehlers gedenkt, worauf hier aufmerkſam gemacht wird, lediglich um damit zu zeigen, wie die geringfügigſten Dinge zu unaufhörlicher Hinſchleppung des Proceſſes Veranlaſſung gaben. Dem Adminiſtrator wurde nemlich gemeldet:

„Nachdem auch, gnädigſter Herr, aus Erſehung des angeregten Beſcheidts ſo von der Mainz'ſchen Canzlei D. Johann Goedelmann geben worden, wir befinden daß derſelbige formaliſirt daß das Suchen ſo im Namen E. F. G. geſchehen wie begehrt abgeſchlagen worden und wir uns erinnert daß von erwähntem Dr. Goedelmann vielberührte Suchen nicht im Namen E. F. G. (wie er denn deſſen auch keinen Befehl gehabt) ſondern blos in ſeinem Namen erfolgt, Inmaſſen ſolches auch aus dem Schreiben und Subſcription deſſelben ſo er Dr. Goedelmann an die Reviſoren gethan, alſo zu befinden, So haben wir Ihme Dr. Goedelmann vermeldet daß er ſolches bei der Mainziſchen Kanzlei erinnern und anregen ſollte das in deme der Beſcheidt möchte geentert werden,

Wiewohl nun er D. Goedelmann ſeinem Bericht nach, ſolches gethan, ſo hat doch die Mainziſche Kanzlei es zu thun bedenken getragen, weil ſolcher Beſcheidt dermaßen in Reviſionrathe Ihrem Anzeigen nach abgeleſen worden, die Reviſores nicht mehr beiſammen und ihnen bedenklichen ſolches nunmehr zu ändern, Welches E. F. G. Goedelmann vielleicht auch ſelbſt unterthänigſt wirdet zu erkennen geben und wir auch darumb hiermit unterthänigſt vermelden wollen, damit E. F. G. zu ſehen, das ſolches von der mainziſchen Kanzlei aus Irthumb beſchehen.

Signatum ut in lit (sc. 5 Oct. 1600).“

Das Kammergericht ließ ſich durch jene Einflüſterungen und verſtändlichen Winke, die eine gewiſſe Parteilichkeit zu entſchuldigen ſchienen, keineswegs beirren, ſondern hielt, ſo weit thunlich, an den gefaßten Beſchlüſſen feſt. Ein Decret vom 11. October 1600, von zwei Commiſſaren und Reviſoren unterſchrieben, wurde durch die kurfürſtliche Kanzlei dem Adminiſtrator zugefertigt. Dieſes Decret lautet wie folgt:

„Der Römſch. Kayſ. Majeſtät unſeres allergnädigſten Herren, hochlöblich Commiſſarii und anderer Stände Abgeordnete Rhete und Reviſores haben ſich aus der Ordnung erinnert das die in unterſchiedlichen Reviſionibus allbereit einbrachte und künftige gravamina ihrem Kegentheilen zu ihrer Ablehnung zuzuſtellen ſein, Wofern nun dieſelben obſiegende Partheien oder deren Anwalt ſelbige Copien begerren und ſich darauf berührter Ordnung gemäß reſolviren wollen, Sollen dieſelben Gravamina ſo allbereit einkommen oder in dem prorogirten Termin hernacher übergeben werden möchten, hiermit publicirt ſein, deren Abſchriften ihnen gefolgt werden und von Zeit ſelbige Gravamina jeden zu Handen kommen, demſelben Theil Zeitt dreyer Monat ſeine Exceptiones zum Churfürſtl. Mainzſchen und reſpective Trier'ſchen Canzlei einzugeben von Amtswegen angeſetzt und in Vorbleibung deſſen der Weg ſolches zu thun benommen und die Sach vor beſchloſſen angenommen ſein. Decretum per duos Commissarios et Revisores. Spirae den 11ten October 1600."

An dieſe Hinweiſung auf die beſtehende Geſchäftsordnung des Kammergerichts knüpfte die kurf. Mainz'ſche

Kanzlei das Communicat eines andern, die am 2. October eingereichte Bitte der kurfürstlichen Räthe betreffenden Beschlusses, welches wie folgt lautet:

„Speier 11ten October 1600.

„In Sachen Dr. Krels Hausfrauen wider den Herrn Administratorn der Kursachsen Wissen die Herren Kayſ. Commissarii und zur Revision verordnete der im Nahmen Höchstermelts Herrn Administrators ahm zweitten Octobris schriftlich beschehenem Begehrn nitt statt zu geben sondern wird dasselb begerter Massen abgeschlagen. Decretum per duos Commissarios und Visitatores.

Kurfſt Mainz'sche Kanzlei."

Die kurfürstlich sächsischen Räthe in Speier waren über diese, ihnen unmittelbar mitgetheilten Beschlüsse des Revisionsrathes nicht wenig betroffen und reichten sofort bei dem Kammergerichte folgende Protestation ein:

„Speier 16 October 1600.

„Die Kurfürstlichen Sächsischen in Vormundschaft zu diesem Deputations Tage abgeordneten Räthe erinnern sich, was bei Berathschlagung der dubiorum Cameralium und sonsten allenthalben fürgelauffen und lassen's zwar bei dem was hierinnen per majora geschlossen und darauf verabschiedet bewenden. Sie können sich aber gleichwohl wegen ihrer gnädigsten und gnädigen Herren gar nicht vorsehen, daß solches dem Chur und Fürstlichen Hause Sachsen, an desselben sonderbaren Rechten, so es wegen derselben Privilegien dero Lande sonderlicher Constitution und Ordnung auch langwierigen und undenklichen Gebrauch unterschiedlichen erlangt und hergebracht oder auch sonsten in Geringsten zu Nachtheil gereichen, oder prae-

judiciren ſollte, Sintemal dasjenige was dem Herkommen nach per majora geſchloſſen und darauf verabſchiedet und verordnet wird, der Kraft und Wirkung nicht ſein kann daß dadurch einem oder dem anderen Stande, am denſelben ſonderbaren erlangter oder erhabenen Rechten ohne deſſelben Einwilligung etwas ſollte entzogen werden ſondern wieder dahero gemeiniglich bei allen Reichsabſchieden Conſtitutionen und Ordnung der Stände ſonderbar Recht und Gewohnheit reſervirt und ausgezogen, darumb ſo wollen auch die churfürſtl. Sächſiſchen Abgeordnete höchſtgedachter Ihrer gnädigſten und gnädigen Herren ſonderbares Recht hiermit protestando reſervirt haben, wie dann auch Ihr F. G. den anderen Ständen an Ihren Rechten Ichtens zu entziehen gar nicht gemeint ſeindt. Sollte aber über Zuverſicht dasjenige was jetzo per majora geſchloſſen und verabſchiedet, künftig dahin angeſehen oder gedeutet werden, das es des Chur und Fürſtlichen Hauſes zu Sachſen obangezogenen Rechten zu vorfang und Nachtheil gereichen möchte, uff ſolchen Fall wollen die Abgeordneten, vermöge habendes befehls de dissensu in der beſten Form nochmals proteſtirt und höchſtgedachtem Ihrem gnädigſten und gnädigen Herren ſolch wohlerlangtes und habendes Recht nochmals als vor hierwiederumb zu gebrauchen vorbehalten haben, bitten auch nicht alleine ſolche proteſtation mit Fleiß ad protocolla zu nehmen, ſondern auch Ihnen darüber ſchriftlichen Schein aus der Mainz'ſchen Canzley mitzutheilen.

Signat. Speyer 16 October 1600.

Kurfürſtliche Sächſiſche
itzo anweſende Räthe daſelbſt."

Setzte der Administrator ein gewisses Mißtrauen in die ihm gemachten Mittheilungen oder wollte er, durch persönliches Einschreiten der Angelegenheit eine für ihn günstigere Richtung geben? — So viel steht fest, daß Friedrich Wilhelm am 14. November ein eigenhändiges Schreiben aus Torgau an den Kurfürsten von Mainz zu senden sich entschloß. In dieser Zuschrift kommt folgende Stelle vor:

„Als bitten und ersuchen wir E. L. ganz freundlich sie wollen uns zu mehrer unserer Nachrichtung willen, nicht obangeregter und dergleichen uff Crellischen, Theils in Revision nach übergebener Supplication, sondern auch der daruff erfolgten schriftlich und mündlichen Bescheidt glaubhafte Abschrift freundlich communiciren und bei diesem unserem Botten Weisers dieses zukommen lassen."

Die verzögerte Antwort des Kurfürsten von Mainz erfolgte erst am 29. December 1600, aus Gründen, die in der Zuschrift angeführt werden:

„Aschaffenburg 29 December 1600.

„Wolffgang von Gottes Gnaden Erzbischof zu Mainz und Kurfürst ꝛc. an Friedrich Wilhelm ꝛc. Administrator.

„Unser freundlich Dienst und was wir mehr liebs und guets vermögen allezeit zuvor, Hochgeborner Fürst, besonder lieber Freund Herr Sohne und Bruder, Wir haben aus E. L. schreiben von dem 11 Novembris jüngst zu Torgau datirt, so uns den 20ten dieß eingeantwortet freundlich vernommen was E. L. uff eingenommene Relation der Iren welche sie bei nächstgehaltene Deputationstag und dabei eingefallenen Revision zu Speier gehabt, von wegen unseres Bürgers in unserer Stadt Erfurt

Mathes Kreln, in Namen Doctor Niclas Kreln und deſſen Weibs, in den Reviſionsrath überreichte Supplication pro remissione causa ahn das Kayſ. Kammergericht von uns freundlich zu communiciren begeren, wie daſſelb mit mehrerm in ſich hält. — Nun wären wir zwar wolgeneigt geweſen E. L. alsbaldt hinwieder der begerten Gelegenheit zu berichten weil wir aber diejenige ſo unſeres Theils zu ſolcher Reviſion Werk Verordnete nit bei der Hand gehabt, ſo hat die Notturft erfordern wollen bei demſelben uns umbſtendigen Berichts deswegen zu erholen und inmittelſt bis zur Erlangung deſſen E. L. Botten ſo lange aufzuhalten, Freundlich bittend uns dieſes Verzugs wegen, brüderlich für entſchuldigt zu haben. Darauf wir dann deroſelben freundlich nit verhalten ſollen daß aus berürten eingenommenen bericht ſo viel beſtändiglich erſcheint, gleich wie E. L. aus vernünftig angedeuteten Urſachen gedachts Mathes Kreln gethanen berümen und vorgeben (als ob er an das Kammergericht der Remiſſion wegen durch unſern zu Speyer habenden und hierzubeſtellten Protocolliſten vor ſich verwieſen) keinem Glauben gäntzlich beypflichten können, daß auch deſſelben Grundt ſich nit erfinden thut, dann gemelter unſer Protocolliſt keiner anderen und mehrern mündlichen Antwort die er ihm gegeben haben ſolle geſtändig iſt, dann was per majora in dem Rath geſchloſſen nemlich es werde ſeine Notturft ſelbſt zu bedenken und an gehörigen Ort zu ſuchen wiſſen, dabei ihm einige Anleitung in specie nit gegeben, viel weniger da er über dieſen mündlichen Beſcheidt daſſelbige ſchriftlich ime zuzuſtellen begeret darinnen willfahret, ſonder daß er unſer Protocolliſt begehrter ſchriftlichen Mittheilung keinen Bevelch, abgewieſen worden,

aus welchem dann erſcheinet daß gedachter Krel, wan er ſich eines anderen Angebens berümen wollte, nit wenig verſtoßen thäte.

„Derwegen und weil die Sachen, als erzelet, anderß nit geſchaffen, darüber auch kein weitter, ſchriftlicher Beſcheidt als ob angeregt, ervolgt auch ſonſten in dem Rath, warumb ſein Kreln Supplication deren Ableſung E. L. verordnete zur Reviſion, als wir bericht beigewonet noch eingehalten pleiben ſolle, durch Mehrer ein Beſchluß gemacht deren wir unſeres Theils nit zu endern. So haben wir ſolche hinwieder freundlich nit verhalten wollen, daß freundlichen Verſehens, darumb wir auch ebenmäßig bitten E. L. wollen mit dieſem unſerem Bericht und daß wir je nit weiter kommen können freundlich erſettigt ſein, dann E. L. alle angeneme Dienſt zu erweiſen haben ſie uns allezeit darzuwillig und bereit, deren wir ſambt Allen Iren Geliebten vor Gott dem Allmächtigen ein freudenreiches und glückſeliges neues Jahr von Herzen wünſchen thun.

E. L. Alzeit und Vatter und Bruder

Wolfgangus Archieps. Mog.“

Noch vor dem Empfange dieſes freundlichen Schreibens hatte der Adminiſtrator (Torgau, am 28. December 1600) gemeldet, daß ſowohl die Gravamina, als die taxirte Summe ihm, Goedelmann, nach Speyer zugeſchickt worden. Ueber die Entgegennahme dieſer Summe liegt eine Quittung vor, die wohl verdient mitgetheilt zu werden:

„Aſchaffenburgk 2 Januar 1601.

„Wir Wolfgang von Gottes Gnaden des heiligen Stuhles zu Mainz Erzbiſchoov des heiligen römiſchen

Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfürst bekennen und thun kund hiermit daß der hochgeborne Fürst Herr Friedrich Wilhelm Herzog zu Sachsen und der Churſachsen Administrator unser besonder lieber Freundt Herr Sohn und Bruder in deren noch ohne vörter Revision Sachen euer L. gegen und wider die Krellen ihre Deduction gravaminum sambt Achtzehn hundert Reichsthaler jeden derselbigen zu siebenzehn Batzen und ein Kreuzer gezelt an der taxirten Summen der fünfzehn hundert Golttgulden underm dato des ersten Decembris veteri stilo negst abgewichen so uns heut dato zu unserer Kanzlei allhie, recht und wohl eingeliefert worden übersendt, deß zu Urkhund haben wir uns mit eigenen Handen underschrieben und unser Secret zu End dieses aufdrucken lassen. — Geschehen zu Aschaffenburgk den Anderen Januarii

Anno Dm. millesimo sexcentesimo primo

Wolfgangus Archiepisc. Mog."

(L. S.)

Diesem Empfangscheine wurde überdies von derselben Kanzlei (Aschaffenburgk d. d. 2. Januar 1600) an die Abgeordneten des Administrators der Kursachsen folgendes Schreiben beigelegt:

„Demnach bei Lieferung derjenigen 1600 Reichsthalern welche zur Erstattung deren zu berürter Krellischen Revisions Sachen taxirter 1500 Goldgülden ermelter Abgeordneter richtig ausgezählt befunden worden, das berürte Sorten zu hoch übersetzt, da sonsten dieselbige anderst und höher nit das Stück umb 17 Batzen und ein Kreuzer, wie auch der Goldgülden zu 19 Batzen und ein Kreutzer bei der Kayserl. Kammer zu Speier angenommen und

ausgegeben werden, dergestalt auch andere Stände so Revisiones gesucht der in taxirte Summas erlegt haben dahero und zu Ergentzung obberührter 1500 fl. auri noch an die achtzig Gulden mangeln thun, als würdet der besagte Sächsische Abgeordneter bei seinem gnädigsten Fürsten und Herren die unterthänigste Anzeig und Erinnerung zu thun wissen Inn Gelegenheit zu völliger Erstattung daruf haben anzuordnen.

Signetum Aschaffenburgk 2 Januar 1600."

(!)

Die Revisionsfrage war eine noch immer schwebende, so daß für alle kommenden möglichen Fälle die Directores und kurfürstlichen Räthe in jeder Beziehung gewaffnet sein mußten, weswegen denn Heinrich Abraham von Einsiedel und David Rorarius den Administrator, am 15. April 1600, ersuchten, ihnen die Acten der Torgau'schen Kanzlei zustellen und einem besondern Advocaten für die Revisions-Angelegenheit Vollmacht ertheilen zu lassen. Dieses Gesuch wurde jedoch am 19. April von den Directoren der Landschaft in der Art modificirt, daß dem Doctor Rorario befohlen werden möchte, diesem zu bestellenden Advocaten stets zur Seite zu stehen, so und in der Art, daß dieser letztere ohne Dr. Rorarius nichts thun noch unternehmen dürfte. — Solche Maaßregeln wurden jedoch durch ein von vielen Seiten längst erwartetes kaiserliches Rescript überflüssig, in Folge welcher Verordnung der Proceß dem Kammergericht gänzlich aus der Hand genommen und den Gerichten Kursachsens überwiesen wurde. — Dieses höchst wichtige Actenstück, welches in der That neun Jahr zu spät erschien, weil, wenn dasselbe sofort bei der Verhaftung des Kanzlers

Krell ergangen, diesem letzteren eine Gefangenschaft von zehn Jahren erspart hätte, lautet wörtlich:

„Prag 2 Mai 1601.

„Rudolph ꝛc.

„Ehrwirdiger Fürst, Lieber Andächtiger auch Wohlgeborne, Edel, Ehrsam, Gelärte und Liebe Getreuen D. And. und Euch wird noch unentfallen sein, Was wir Sie auf Ansuchen und Bitt des Hochgebornen Friedrich Wilhelmen, Herzogen zu Sachsen, Landgraven in Döringen und Marggrafen zu Meißen Vormund und der Churſachsen Administratoris, unsers lieben Oheim und Fürsten, unter dato den 7 Martii verflossenen 97. Jahres Dr. Niclas Crelln Verhaftung belangendt, guedig und wohlmeinend erinnert, auch darbei auferlegt und bevohlen, daß d. A. u. Ihr Unseres desfalls Ihnen angefügten Bericht und Deduction der Sachen weiter erwegen, und eintweder an des Administrators der Churſachsen allegirter Parition, nemlich den Crells fürgestellten Rechtens auch angehefften erbieten (daß S. L. die Sach so viel müglich befördern wolle) begnügt bleiben, oder Uns, wofern etwas erhebliches darwider vorhanden mit ehestem dessen umständlich berichten, jedoch inmittels, ein Weg als den Anderen, bis zu unserer weiteren Resolution hierinnen mit ferneren Processen in Ruhe stehen wöllen, alles mehrern und weiteren Inhalts obangeregten solches Unsers Kayserl. Schreibens davon die Andern und Ihr zu mehrer Nachrichtung, ein Copey hieneben zu empfangen und darauf wir uns, allen Umständen nach billig keines Andern vor der Andern und Euch versehen thun. Wann aber mehr gemelter Administrator der Churſachsen nochmals diese Fürsorge trägt (Sintemal S. L. von Ihren nechst zu Speyer auf

dem Reichsdeputationstag alldort gehabter Räthen bericht empfangen, weßmassen von der Churfürsten, auch Fürsten und Stende beisammen gewesenen Gesandten, gleichwohl die hierinnen fürgenommene Revision gentzlich bis auf den 1ten Mai schierst künftig verschoben, darneben aber Terminus praejudicialis eines Monats angesetzt sei, daß die Partheien ihre Gravamina und Taxen einbringen oder der Revision verlustig sein sollten in welcher kurzen Zeit mehr gemeltes Administratoris der Churſachsen Liebe kaum des angesetzten Termins verstendigt, viel weniger darzu möcht gelangen können, dahero nun solch Praejudicium der verhaffte Krell und sein Anhang für eine Desertion anzuziehen vermaint, Inmassen zwar Crellischer Anwalt unlängst zu solchem Praetent und Intent eine Schrift an berürten unseren Kayserl. Kammergericht einzuwenden, und darinnen aus jetzerzehlten Ursachen Executionem priorum mandatorum zu sehen auch ferner Proceß zu bitten sich unterstanden haben soll und uns derowegen abermals die Notturft d. Andern und Euch zu Gemüth zu führen gebeten, Hierumb so ersuchen und ermanen wir die A. u. Euch Sie wollen erwegen und betrachten weßmassen einmal dies Werk, Ja jetzo in einem anderen Standt alls vor diesem haffte und dieweil Dr. Krell Eheweib selbst noch An. 1598 bei uns angehalten diese Sache hiehero an unseren kayserlichen Hof zu avociren, dadurch sie sich also a foro priori abgewandt auf welches aber wir Sy, wie auch Ihren Schwager Krafft unseres kayserl. Decretes so d. A. u. Ir aus der Copey zu sehen an vielermelten Administrator der Churſachsen remittirt. Es wollen d. A. und Ir demnach obangedeuter auf Dr. Krellens und der Seinigen nichtiglich

ungegebener Desertion causae keinen ſtatt thun, ſondern die bishero fürgangenen und noch wehrende Vorweilung der Wichtigkeit dieſes Werkes darinnen (wie uns fürkommt) mer als 80 Beweisarticul, und des Inquisiti Interrogatoria nit weniger übergeben worden, darzue allein 160 zeugen nambhaft gemacht und abgehört werden müſſen, deren viel außer Landts geſeſſen und ſchwerlich zu erlangen erheiſchender unvermeidtlich Notturft zu meſſen, auch darauf deme hierunter wieder den Krelln allbereit laufenden peinlichen Proceß ſeinen Gang laſſen, der Crell und die ſeinige nicht weniger als wir gethan, dorthin weiſen und alſo der Churſachſen darwider an Ihrer Juridiction keinen Eintrag thun.

Des wollen wir uns zu den A. und Euch veranläſſig verſehen, es beſchicht auch daran unſer gefälliger entlicher Will und Meinung und ſeindt ſonſten D. And. und Euch mit kayſerl. Gnaden wohlgemaint

Datum zu Prag den 2ten Mai 1601[10]).“

So ſchloß man denn, nach einer beinahe zehn Jahre lang andauernden Gefangenſchaft des Kanzlers Krell, eine Vorunterſuchung mit einer und durch eine Maaßregel, womit man hätte beginnen ſollen! — Es läßt ſich wohl denken, daß, nachdem nun den erbitterten Feinden Krells freies Spiel gegeben wurde, die Verurtheilung nicht mehr lange auf ſich warten ließ. — Doch bevor von derſelben geredet wird, muß nun das Weſen des Proceſſes[11]) ſelbſt geprüft und beleuchtet werden.

Zehntes Kapitel.

Klage-Punkte gegen Dr. Krell und Rechtfertigung des Beklagten.

Digitized by Google

Zehntes Kapitel.

Klage-Punkte gegen Dr. Krell und Rechtfertigung des Beklagten.

Es ist eine sehr schwierige Aufgabe, trotz des reichen Stoffes, der sich in den zahlreichen, handschriftlichen Urkunden über den Krell'schen Proceß vorfindet, ein vollständiges Bild des Ganzen zu entwerfen, in der Art, daß sich, einerseits die Klagepunkte, anderseits die Beweisgründe, dafür oder dagegen, in ihrer vollen Klarheit aufstellen lassen. Denn, aus dem bisher Gesagten ist schon wahrzunehmen gewesen, daß die „Anklage" vom Anfange bis zum Ende, nicht eine und dieselbe war; daß ferner über die Berechtigung der Kläger, so wie über den Gehalt der Klagepunkte, von den betreffenden Advocaten, Gerichten und selbst Universitäten, die verschiedenartigsten Ansichten ausgesprochen wurden. Wohl dürfte es daher am zweckmäßigsten sein zuerst Dasjenige anzuführen, dessen der Kanzler Krell im Allgemeinen beschuldigt wurde und anstatt einer juridischen Widerlegung Urkunden, und zwar „schriftliche"

(bis dahin unbekannte), als Antwort, auf jene Bedenken, mitzutheilen, damit Jeder sein eigenes Urtheil zu bilden in Stand gesetzt werde. — Zwei Hauptquellen, aus denen bisher das Urtheil gegen Krell geschöpft wurde, sind die Chroniken von Wecke und der „Schauplatz der Zeit“[1]). Aus diesen Quellen entnahm der Verfasser der Schrift: „Leben, Schicksale und Ende des D. Nicolaus Krell[2]), folgende Hauptanklage-Punkte:

1) Krell habe sich in geistliche und weltliche (namentlich den Calvinismus betreffende) Händel gemischt, die ihn nicht angingen.

2) Der Kanzler habe den verstorbenen Kurfürsten (sc. Christian I.) verleitet, sich an der französischen Streitigkeit (zwischen den Katholiken und Reformirten) zu Gunsten Heinrich's IV. zu betheiligen.

3) Dr. Krell habe es sich zur Aufgabe gemacht, den Kurfürsten mit den Landständen in Unfrieden zu bringen und auf solche Weise das Band der Eintracht gelockert, das sich um den Fürsten und die Unterthanen schlingen soll.

Weit ausführlicher gehen die Verfasser des „Schauplatzes der Zeit“ zu Werke, deren Mittheilung über diesen Gegenstand wörtlich lautet[3a.]):

1) Hat Krell und sein Anhang sich unterstanden, dem höchstseeligen Kurfürsten, der doch der reinen, evangelischen Religion von Herzen zugethan gewesen, die Formulam Concordiae, sammt der darin verfaßten Lehre, verhaßt zu machen.

2) So offt sie Ihr Kurf. Gnaden alleine betraten, haben sie alle Acten so zu Zeiten seines Herrn Vatern,

Kurfürsts Augusti in Religionssachen ergangen, gegen selbige improbirt und verdammt.

3) Haben sie den Exorcismum dem seeligen Kurfürsten als eine papistische abgöttische und teufelische Ceremonie vorgestellt und eingebildet um damit der Reformation einen Anfang zu machen.

4) Haben sie einen Superintendenten subordinirt der in seinem und aller Pfarrer Namen, bei Ihrer Kurf. Gnaden schriftlich eingekommen, den Exorcismum darinn auffs Greulichste vorstellen und um dessen Abschaffung bitten müssen davon jedoch denen Pfarrern nicht das Geringste bewußt gewesen: Als aber nachmals der Superintendent zu Pirna, nebst 50 Priestern dem Kurfürsten einen Fußfall gethan, und um Gotteswillen gebeten: Ihnen mit Abschaffung des Exorcismi gnädigst zu verschonen, hat der Kurfürst den Betrug gemerkt, sich erzürnt und Krellen einen falschen Mann gescholten.

5) Haben sie recht schelmischer Weise unter dem Namen redlicher Leute den Kurfürsten erdichtete Briefe eingehändigt, und dadurch den Kurfürsten wider unschuldige Leute verhetzt.

6) Haben sie die Bibel verfälscht und mit dem calvinischen Glossen in Druck gehen lassen. —

Dr. Krell wurde daher von dem ernannten Fiscal auf folgende Punkte angeklagt und beschuldigt:

I. Hätte er wider sein Gewissen und Pflicht seinem Herren und Kurfürsten mit cruentis et facinorosis consiliis öffentlich und heimlich beigewohnt, seine Kurf. Gnaden zu Aenderung des Regimentes und Religion, auch zu dem Zug in Frankreich[3 b. c.]) gerathen wider die Kaiserliche Majestät, Kur und Fürsten des Reiches ver-

hetzt, dadurch Land und Leute in Gefahr und der Herr in solche Betrübniß und Schwermüthigkeit gerathen, daß er des Todes darüber sein müssen.

II. Hätte er vieler Potentaten sowohl auch deren vom Adel treue und wohlmeinende Warnungs-Schreiben hinterhalten, die ganze Landschaft und alle getreuen Diener verhaßt gemacht, zu keiner Verhör kommen lassen, in Ungnade und gar aus dem Lande gebracht.

III. In Kriegssachen allein gerathen die Obristen und andere ehrliche Leute in Ungunst bracht, daß man sie zu keinen Rathschlägen gezogen.

IV. Viel ehrliche und unschuldige Leute in Leib und Lebensgefahr gebracht und es dahin gerichtet daß der löbliche Kurfürst seine Hände in unschuldigem Blute waschen und besudeln dürfen.

V. Viele fromme, gelehrte, gottesfürchtige, treue Lehrer und Seelsorger aus dem Lande jagen und mit solcher Schärfe wider sie verfahren helfen, daß dergleichen Persecution und Execution in viel hundert Jahren nicht erhört worden. An vielen Orten, in vielen Wochen wäre keine Predigt gewesen, die Leute ohne Trost und Sacrament, die Kinder ungetauft gestorben.

VI. Viel ehrliche vom Adel angegriffen, an Ehr und gutem Leumund verletzliche Judicia gestellt, und ihnen an ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten sonderlich an ihrem Jure Patronatus Einhalt gethan und gerathen, daß die ganze Landschaft durchs Schwerdt zum Calvinischen Glauben gedrungen würde.

VII. Habe er den Herren ums Leben gebracht, ihm die verdrießlichen Sachen gemeiniglich vor oder über der Mahlzeit und sonsten zur Unzeit vorgetragen, dafür

er ſich erzürnt, daß er im Grimm und Zorn darauff geſſen und getrunken.

VIII. Daß er ſammt ſeinem Anhange nicht allein Willens und ſchon im Werk geweſen die Religion im Land zu ändern und auff den Calviniſchen Schlag zu richten, ſondern auch alle die ſich ihm wiederſetzen würden heimlich und mit Gewalt umzubringen.

Anklage gegen Dr. Krell, wie wir dieſelbe im [37. MS. Codex chartac. Stadtbibliothek zu Leipzig Rep. III. 9. Juli 1594] vorfinden:

Atque ex his quidem circumstantiis facile jam libellus accusatorius concipi poterit: cujus formam specificam lingua vernacula secundum stylum curiae at usum fori placuit hoc loco (nemlich in dem Gutachten der Leipziger Profeſſoren der Rechte) adjicere.

Anclage.

„Vor dem Durchlauchtigſten, Hochgebornen Fürſten und Herrn, Herrn Friedrichen Wilhelm ꝛc. ꝛc. auch Ihrer Fürſtl. G. verordneten Commiſſarien und ſubdelegirten Herrn Richtern und Schöppen erſcheint conſtituirter peinlicher **Anwalt** oder Actor einer Erſamen Landſchaft ꝛc.“ (folgt die weitläufige Erzählung Alles deſſen was der Kurfürſt Auguſt gethan, um die Ruhe in der Kirche und den Landfrieden herzuſtellen) und bemerkt:

„So hat doch deſſen Alles ungeachtet S. Churf. G. geweſener Kanzler D. Nicolaus Crell, Angeklagter, auff ſonderbarer eingeben des leidigen Sathans und ſeiner aigner böſen und argen Luſt ſich vormeſſentlich Underſtanden, durch ſeine böſe teufliſche Anſchlag, zu wider obangezogener hochvorpenten kayſerlichen Religions und

Landfrieden, ſowohl auch der Churf. Kirchen und Landesordnungen zu entgegen bedes in statu ecclesiastico et politico allerhandt hochſchedliche Neuerung und in dieſen Landen vor deſſen ungewenliche Vorenderung zu rathen und einzuführen, auch ſolches mit hintanſetzung ſeiner habenden Churf. Beſtallung, und darauf von ſich gegebenen aidlichen Revers vornemlich und allein, gemeinlich auch hinder Wiſſen und Willen des allgemeinen Churf. Hoff und Cammerrathes under ſich zu ziehen, darinnen mehrers Theilß ſeines eigenen Willens und Gefallens, auch hinder vorbewuſt Hochgedachtens Churfürſten Chriſtianus chriſtmilter Gedechtnuß, ſonderlich auch zu der Zeit alß dieſelbige albereit nach Gotteswillen mit tödtlicher Leibesſchwachheit vätterlichen heimgeſucht, nichts deſtoweniger mit Anordnung ſchwerer und ernſter Befelch ſeiner böſen Affection nach, eigenes Willens und gefallens procedirt und vorfahren und dardurch die in dieſen Landen bedes bey Kirchen und Schulen ſowol derſelben Regierung und Regiment ervolgte ſehr erbärmliche und große Zerrüttung und perturbation, auch ſonſten allerhand Unglück und Unheil, wie ſolches menniglichen kundt und offenbar, auch Inner und außerhalb Landes unverborgen und alſo Land und weltkundig, mit faſt unüberwindlichen Schaden und Nachtheil verurſachet, dann

1) Erſtlich hat peinlicher Angeklagter verrückter Jahr dieſer Lande angenommene Religion, welche in der Röm. Kayſ. Maj. und des heilig. Reichs Chur und Fürſten auch allen ſtenden hoch vorpoenten Religionfrieden begriffen, nicht wenig perturbirt, Sonderlich aber auch die von weilandt Churfürſt Auguſt hochlöblicher und chriſtmilder Gedächtnuß von allen geiſtlichen und weltlichen

ſtenden des Chur und Fürſtenthumbs Sachſen beliebte, bewilligte und angenommene Kirchenordnung und Satzung zu welcher auch Churfürſt Chriſtian löbſeligſter Gedächtnus ſich ſelbſten offentlich bekandt und derſelben getreue Landſchaft darbey unverrukt gnedigſt zu ſchützen und Hand zu haben (in deren S. Churf. G. geleiſten Erbhuldigung gnedigſt zugeſagt) in viel wege zur wider ſeiner habenden Beſtallung und darauf gegebenen aidlichen Revers zurüttet und derſelben zue entgegen, auch wider hochſtgedachtens Churfürſt Chriſtian intent und meinung auch ohne Rath und einwilligung allgemeiner Landſchaft und ſtende, ſowol auch ohne Zuziehung und vil mehr hinderniſſen und willen, der andern Cammer und Hoffräthe durch ſeines des Krellens vor ſich angemaßte Vorenderung und allerhand gefehrlichen Neuerung in dieſer Landkirchen durch böſen eifer und viler handt unzimliche Vornehmen hinder und wider S. Churf. G. rechter und genugſamer Wiſſenſchaft ſeines Gefallens ins Werk zu richten.

2) Zum andern hat er zwiſchen der Röm. Kayſ. Maj. unſeren allergnedigſten Herrn und weilandt Churfürſt Chriſtian zu Sachſen lobſeligſter Gedechtnuß miſſverſtandt erregt und verurſachet.

3) Zum Dritten hat er auch zwiſchen höchſtgedachten Churfürſt Chriſtian und etzlichen Chur und Fürſten als S. Churf. G. nahen Verwandten und Blutsfreunden allerhand offenſionen mißvorſtandt dergleichen verurſacht und geſtiftet.

4) Ferner und zum vierten hat er das unglückliche und unnöthige Franzeſiſche Kriegeswesen in vilweg rathen und thatten helffen mit merklichen

Schaden und Nachtheil dieſer Lande dardurch er auch den Churf. der Landſchaft gegebenen Revers zur wider gehandelt.

5) Zum Fünften, So hat er auch aus großer Thumkühnhait zuwider aller beſchriebener Geiſtlicher und weltlicher Rechte ſo vil an ihm gerathen das die drey Stifft dieſer Lande vorerbet und gentzlich alienirt hetten werden ſollen.

6) Zum Sechsten hat er in nahmen höchſtgedachtes V. g. H. und bey S. Churf. G. Leibesſchwachheit im Namen derſelben doch hinder S. G. G. wiſſen allerhandt ernſte Befelch derer zum Theil underſchrieben angeordnet und abgehen laſſen.

7) Zum Sibenden und letzten hatt er den Löblichen Adel dieſer Lande ſonderlich etzliche welche ſich in obangezogenen Franzeſiſchen Kriegsweſen nicht beſtellen und gebrauchen laſſen, thätlich und wortlich atrociter injurirt und vil Böſes wider ſie gerathen,

Fordert demnach peinlicher Anwalt von dem Angeklagten hierauf ſeine Mündliche, Richtige und alſo ſpecificirte Antwort und kriegsbefeſtigung, Ihnen alſo zur clarer, unverdunkelter Antwort anzuhalten und den litem conteſtiren zu laſſen und nach gethaner Antwort und da dieſelbe affirmative geſchieht in Rechten zu erkennen und auszuſprechen bittende, das Angeklagter hieran Unrecht gethan und mit ſolcher, ſeiner hochſtreflichen Begünſtigung wider Gott und die Obrigkeit auch wider obgeſchribene Recht und ſonderlich wider den hochverpönten Religions und Landesfrieden des heyl. Röm. Reiches Abſchiede, und peinliche Halsgerichtsordnung wie dan auch gegen die Chur und fürſtl. Mandat und Policeyordnung vilfeltiger Weiß gehandelt und derowegen vermöge und Inn-

halts beſchriebener und landüblicher Recht, und berürter peinlicher Halsgerichtsordnung uf erkendtnuß der Landesfürſtlichen Obrigkeit andern zu abſcheu mit dem In Rechten (Und ſonderlich ex 2 Julia majestatis verordneten Straffen (an Leib, Ehr und Gutt) billig belegt und geſtraffet werde,

Sollte aber der Angeclagte über Verhoffen und Zuverſicht oberzelte Geſchicht und Umbſtände in genere vel specie vorneinen, oder aber ſonſten Anklägern über den ordentlichen Beweiß ein Mehrers und das es zu Leibs und Lebensſtraffe nicht genugſam darzuthun und auszuführen obligen, deſſen ſich doch ankleger angezogener Umbſtende halber praesertim in tam manifesto at notorio crimine keineswegs vorſehen kann noch will, So bittet peinlicher Ankleger Inn Namen und von wegen ſeiner Herrn Principalen der löblichen Landſtenden nicht weniger uf ſolchen Gegenfall Ihnen den Angeklagten von wegen allerley ſtarkhen wider Ihnen militirenden Indicien und Praesumptionem und ſonderlich das Er etliche Trugen mit Briefen aus der Churfürſtl. Canzley in ſein Hauß abführen, daſelbſt die Briefe und andere Sachen vorbrennen oder ſonſten aus dem Wege reumen laſſen mit peinlicher Frage und Tortur vermöge Rechtens und angezogener Halßgerichtsordnung billig anzugreiffen und das Er alſo dann facta confessione nach Verordnung und ausweiſung derſelben Ordnung und Churf. Conſtitution, auch der beſchriebenen landüblichen Rechten pro qualitate tot tam atrocium delictorum nach Richterlichem Erkenntnuß und mit der ordentlichen Straffe zu belegen und zu condemniren ſey, welches dann und was ſonſten hierumb Recht iſt auch was in beſter Form nach Geſtalt und Gelegenheit dieſesfalls am bequemſten und geſchick-

lichſten gebeten werden ſollte und mochte, Stellet peinlicher Anwalt zu Erkenntnuß des Rechtens salvo jura et arbitrio addendi, minuendi, et omni meliori modo quo fieri potest mutandi das Hochadeliche MitRichterliche Ampt, Ihnen hierüber jus et justiciam zue adminiſtriren, anruffende auch ſonſten ferner Rechtliche Notturft Ihnen protestando vorbehaltende."

[37. MS. Stadtbibliothek zu Leipzig Rep. III. 9. fol. 377. Juli 1594.] Nach gewiſſenhafter Erwägung und Beleuchtung der, in der Anklage verzeichneten Beſchuldigungen, gaben die Profeſſoren jur. in Leipzig folgende vorläufig zu beantwortenden Fragen dem Anwaldt der Landſchaft zurück:

„Es wird anfengliche und vor allen Dingen gefragt:

Erſtlichen, Ob der Angeklagte ohne vorgehende ordentliche Verhör und Erkundigung der Sachen vorſtrickt und gefenklich in Haft gebracht werden möge, und ob er nicht uf genugſame Caution frey zu laſſen und ſeiner Haft zu erledigen oder zu relaxiren ſey?

Zum Andern, In weß Namen die peinliche Anclage am füglichſten und beſtendigſten ſey anzuſtellen, und ſonderlich, Ob einer Erſamen Landſchaft die Peinliche Anklage disfalls gebüre oder nicht,

Zum dritten Ob uf den Fall da einer Erſamen Landſchaft die Anklag gebüret, dieſelbe Ihre vorhabende accuſation durch einen Anwalt oder Syndicum anſtellen, und volgenden im peinlichen Proceß vorfahren möge, Auch in welcher Namen derſelbe zu beſtellen und zu conſtituiren und ob es genugſamb das er von dem in Landtage zu Torgau gevollmächtigten Ausſchuß conſtituirt

und bestellt, auch welcher Gestalt disfalls ein zu Recht bestendig und krestig Mandatum oder Syndicats Instrument uf denselben dermaßen zu stellen und zu richten, das solches mit Recht nicht getadelt, vil weniger annullirt und umgestoßen werden könnte, oder was sonsten ferner bey solcher Volmacht zu bedenken und in Acht zu nehmen,

Zum vierten Ob und uf was maß dem Angeklagten wo nicht ein Anwaldt oder Procurator, doch ein defensor oder Vertheidiger zuzulassen sey,

Zum Fünften Ob der Herr Administrator D. Chur Sachsen in dieser peinlichen Sache ordentlicher Richter und also competens Judex sey, vor welchem der peinliche proceß ausgeführt, und die Straffe exequirt werden möge, Ob auch, und welcher Gestalt, J. F. G. solche peinliche Rechtfertigung delegiren oder subdelegiren, und zu solchen, peinlichen Gericht, was vor Personen zu verordnen oder zuläßlich.

Zum Sechsten, Was nach Gestalt des erzelten facti vor ein species delicti, und ob derselben eines oder mehr entstehet und wie dieselben Namen haben mögen,

Zum Sibenden Was den Herrn Anklegern vor eine action und Klag wider den Vorbrecher zustehe und gebüre, und in was maßen Gestalt und Form, aus erzelter Narratione facti, die peinliche Anklag zu formalisiren, und mit allen Substantialibus requisitis, damit der Sachen weder zue vil noch zu wenig geschehe, nach Verordnung der Rechten anzustellen und zu proponiren.

Zum Achten Wie und welcher Gestalt der Grund solcher, wider den Verbrecher erhobenen Anklage, wie zur Recht genugsam dargethan und erwisen werden möge.

Zum Neunten, Ob uf den Unverhofften Fall, da der Beweiß nicht für genugſam erkennet werden ſollte, Ob die praesumptiones ex facto ipso und deſſelben Qualitet herrürende, wo nicht ad condemnationem poenae ordinariae, doch zum wenigſten zur ſcharfen Frage ſufficientes ſein oder nicht.

Zum Zehnden Ob auch wegen der Umbſtende des erzelten facti von den Res fortiores praesumptiones, dadurch erſtgedachte praesumptiva probatio zurückgeſetzt werden könte, mit Beſtande allegirt und angezogen, oder ob er ſonſten in Rechten erhebliche defensiones ad submovendam intentatam accusationem zu gebrauchen und welcher Geſtalt dieſelbe replicando zue hintertreiben und abzuleihnen ſein mögen.

Zum Eilften Ob die vorgeſchützte Exceptio mandati et consilii das er nemlich vorwendet, was von Ihme geſchehen, das ſolches Alles aus Befelch des Churfürſten oder Rathsweiſe, ſeinem Ampt und Pflichten nach geſchehen, Ihnen entſchuldigen und alſo die angeſtalte Peinliche Klage elidiren.

Zum Zwölften und Letzten Ob und mit was vor ordenlicher Strafe der Peinlich angeklagte von Rechtswegen zu belegen und da er über Verhoffen per praesumptiones oder ſonſten ausführen könnte das was er beſchuldigt nicht ex dolo et proposito geſchehen, und er alſo poena ordinaria nicht beleget werden könnte waß alſo dann uf denſelben Quantum vor eine Straff wieder ihnen zu erhalten ſein möchte."

Auf dieſe Anklagepunkte gegen den Kanzler Krell, wüßte man keine beſſere Antwort, als einen Theil der, von Dr. Krell eigenhändig geſchriebenen Briefe

zu geben, die ſich, bis dahin unbekannt, in dem Dresdner Haupt-Staatsarchive vorfinden").

1) Nicolaus Krell an den Rath zu Leipzig.

Dresden 4 November 1588.

„Wir werden berichtet daß ſich etliche und faſt die fürnembſten Kirchendiener bei euch nicht allein unſeres jüngſt des Schändens, Schmähens und Läſteren halben ausgegangenem Mandato nicht gemäß verhalten ſondern ſich auch hierüber noch beſchwerlicher Wort gegen uns und die Unſeren verlauten laſſen. Nun wiſſet ihr was in einem ſolchen Fall auch durch angeregt unſer Mandat uferlegt und auch Pflichtenshalber diesfalls gebürt und obliegt, und da dieſem zuwieder ſolchem Stacheln und Muthwillen nachsthet, gereichet es uns und auch zu euch zu beſonderem ungnädigen Misfallen. Iſt demnach unſer Begerèn hiermit befehlende Ihr wollet uns wie es herumb eigentlichen Bewenden gründlich und ohne Scheu hierüber uns geben auch die Prediger bei euch zu Ueberfluß vor ihren Schaden noch eifrig verwarnen und über gedacht unſer Mandat nochmals mit allem Ernſt und Eifer halten. Wann auch herwider von Jemanden wers auch wer, etwas fürgenommen oder gehandelt wurde, uns wie Ihr euch kegen (gegen) demſelben erzeigt und es allenthalben ergangen alsbaldt berichten. Dann ſollte man hierumb mehr auch Andere, denn uf unſere Befehlich geſehen werden, ſo wollen wir hier von Euerem Selbſt Einiges reden und dermaßen ernſtlich Einſehens haben, daß man unſer Misfallen in Werke zu ſpüren haben ſoll, darnach Ihr euch zu richten ꝛc. ꝛc."

Dresden 4 Nov. 1588.

Daß der Kanzler einen entschieden festen **Willen,** den Befehlen seines Kurfürsten Gehorsam geleistet zu wissen, gehabt, wird allerdings Niemand bezweifeln, der diese Zuschrift mit Aufmerksamkeit liest.

2) In Leipzig konnten es einige Eiferer im Jahr 1588 nicht unterlassen, gegen alle Andersdenkenden, sich auf die leidenschaftlichste Weise, in Gesprächen wie auf der Kanzel auszulassen.

Der Kurfürstlichen Regierung war es an Frieden gelegen! sie hatte erkannt, daß durch solche, dem priesterlichen Stolze und der Herrschsucht, entsprossene Angriffe gegen Unterthanen, die übrigens in allem Frieden und treu gegen das Gesetz lebten, das allgemeine Wohl nicht gefördert werden könnte. Darum erließ sie auch am 18. November 1588 folgendes Decret, welches, von dem noch nicht als Kanzler aber als Geheimrath fungirenden Dr. Krell, als ein Grund seiner feindseligen Gesinnung gegen die Landeskirche angesehen wurde. — Dieses Decret lautet wie folgt:

Dresden 18 Nov. 88.

„Wir haben eueren Bericht belangend unser unlängst ausgegangen Mandat darinnen den Praedicanten in unseren Landen das eine zeitlang Gebrauches Schelten Schmähen und condemniren **verboten** worden, verlesen hören. Nun ist denen, so aus euerer Mittel bei dem nächsten Landtag gewesen unverborgen, was eben des Calvinismi halber in der von den Predigern bei euch itzo abermals angezogen auch dazumal vorgelauffen darumb wir wol leiden mögen daß Ihr euero gedachte Prädicanten unserer zu derselbigen Zeit, erfolgten Reso-

lution nach beſcheiden und gegen daß, ſo ſich dieſelben nicht gemäß verhalten Inhalts unſeres Mandati einſehen fürgewandt hetten, wir aber deme und weil Ihr unſere fernere Erklärung vonnöthen, ſo habbt Ihr auch ſie aus mehr benannten Mandato nothdürftig zu erſehen, wir haben uns nun auch deſſen zu etlichen Malen ..... vernehmen laſſen, daß wir ganz und gar nicht gemeint einige neue Lehr ſo der Augsburg'ſchen Confeſſion und den darauf erfolgten allgemeinen Bekenntniſſen zuwider der in unſeren Landen einzuführen laſſen deshalben wir uns auch verſehen unſere Prediger hätten vielmehr ſolche unſere Offenbahrer Bezeugung als denjenigen ſo etwa Andere, entweder vor ſich aus Angeben vor Unrecht ſo etwa Andere, entweder vor ſich ſelbſt aus angeben was Unrecht oder auf Anſtiftung friedheſſiger Leute Ausgebens mögen trauen und als ihrer vorgeſetzten weltlichen Obrigkeit diesfalls gehorſamen ſollen und iſt uns gut und gar nicht zuwider, daß die Kegenlehre öffentlich geſtraft und von den Praedicanten ihrem Ampt nach auch dafür, es könne ſolches wohl geſchehen, wenn gleich der Zwinglianer, Calviniſten, Flaccianer oder wie ſie ſonſten der durch das Predigen auf eine Zeit her gebrauchen und aus ihrem Gebiet entſprungenen Art nach genannt werden können möge, nicht gedacht, ſondern allein die kegenlehre einzeln und mit beſcheidene ſeit ſo oft es der Text, der ausgellegt erfordert, verworfen und darauf die Zuhörer aus Gottęswort recht unterrichtet werden, daß es Ihnen auch befremde und auch gleich der jetzo nur allein umb der Calviniſten oder Zwinglianer Perſonen thun und ſolches deucht uns faſt als komme es aus ſonderbaren privat

Affecten und dem Gezänk hero darin ihn sich etliche gelassen welcher vielleicht an ihr zeitlich Ansuchen mehr als Gottesehre und Ausbreitung seines allein Seligmachenden Wortes angelegen ist, dieweil wir aber solchem bösen Wesen, weil dasselbe nicht ohne Zerrüttung und Verwirrung der Gemeinde Gottes abgehen kann, nachzuhängen unsere Kirchen auch in die ausländisch frembden Streit zu sterken (stricken?) oder durch sie Andern zu geferlichem Gezenke Ursach zu geben auch andere zu vordammen nicht bedacht und dann die falschen Lehren wol one Verdammung und einmischung der Personenen (sic) widerlegt werden können, So lassen wir es auch nochmals bey mehrgedachtem unseren Mandato bleiben undt können nicht nachsehen daß unsere Prediger uff den Kanzeln ferner öffentlich anziehen, schmehen oder verdammen sollten, begehren auch hiermit befehlender Ihr wollet wegen unseres Mandates und dieser unser Erklärung mit allem Ernst halten und dann es Jemänden darwider einiges fürgenommen werde auch kegen denselben oder dieselben mit Einsehen vermöge des Mandats erzeigen, Uns auch wie Ihr es auf den Fall allenthalben angestellt und gehalten in der Zeit freundlich berichten, mochten wir auch zur entlich Erkenntniß nicht bergen ꝛc. ꝛc."

Colditz 18 Nov. 88.

Post Scripta.

„Begeren wir Ihr wollet diesen unseren Befehlich den Praedicanten, bei euch unverschädlich und einem Jeden in sonderheit wiederum vorhalten uns auch was sich darauf jeder erklärt alsbald ausführlich zu erkennen geben."

Datum ut s. d. 18 Nov. 88.

3) Eine ähnliche kurfürstliche, von Dr. Krell concipirte Verordnung, ging am 25. Juni 1589 an Daniel Gnesern, welchem die Weisung gegeben wurde, alle Pastoren seines Kirchsprengels aufzufordern, sich von nun an, an den bestallten Superintendenten Pierius, als verdächtigten Calviniſten, zu wenden[5]).

Dresden 23 August 1589.

Der Churfürst an das Consistorium zu Wittenberg.

„Würdige und hochgelahrte liebe Andechtige und Getreuen Uns ist euer Bericht belangende die Einweisung des neuen Pfarrherns und Superintendenten zu Herzberg M. Hieronymi Engelbergers und was sich dabei mit den beiden Diaconis daselbst begeben, vorgetragen worden. Nun stellen wir beider Theil Fürwendungen an seinen Ort, dieweil wir aber vormerken daß Ihr Itzgedachte beide Diaconos an bemelten Superintendenten Inhalts unserer Euch zugeschickten Confirmation, welche sich ausdrücklich uff das alleinseligmachende Wort Gottes, wie dasselbige in Schriften der Propheten und Aposteln gegründet, in der Augsburgischen Confession und denselben Apologia wiederholet, und in dieser Lande Kirchen und Schulen gehandelt und gepredigt wirdt, ziehen thut, weisen wollen, sich auch der Superintendent Itzgemelter Schriften gemäß zu lehren verpflichtet und dann hierüber in angeregter Confirmation genugsam vorsehen, daß keine neue irrige Lehre eingeführt noch getrieben werden soll, auch die Anderen unter die Superintendenz Herzbergk gehörige Pfarrherrn sich an mehrgedachten Superintendenten weisen lassen,

Als können wir nicht befinden mit was Frechen ſich die beiden Diaconi M. Felicianus Clarus und M. Georgius Schröter dem Superintendenten Gehorſam zuzuſagen und Ihnen vor Ihr Haubtt zu erkennen, verweigern mugen, Tragen auch ob Ihrer Begünſtigung ein beſonderes ernſtes misfallen, Und begeren demnach Ihr wollet etliche aus euerem Mittel abordnen und durch dieſelben den benannten beidenn Diaconis auferlegen und bevehlen laſſen Wie ſie ſich ungeachtet Ihres vorwendens, des Superintendenten Gehorſam gleich andern Unterwerfen, auch vormöge unſeres ausgegangenen Mandats, des Leſterns, Schendens, und Schmehens Inſonderheit alles Anziehens des neuen beſtätigten Pfarrers enthalten und zu weiterer Zerrüttung und Vordacht nicht Urſach geben ſollen. Würden ſie aber uff ihrer Verweigerung nochmals vorharren oder ſich itzgemeltem unſerem Mandat und Bevehlich widerſetzen, ſo ſeint wir nicht bedacht Sie des Orts ferner zu dulden und iſt uff den Fall unſer Begeren Ihr wollet ſie zu vorhütung weiterer Unruhe in der Kirchen und Gemeinde von Stund ahn abſchaffen und an Ihrer Statt andere Friedliebende, Gottfürchtige und geſchickte Perſonen verordnen Dem Superintendenten aber wollet Ihr auch vormelden daß er ſich obangeregter ſeiner Zuſage gemäß erzeigen, bei gemelten Schriften und Lehren bleiben und nicht den Itzigen gefährlichen Disputationibus oder ſonſten in ſeinen Predigten zu Gezenke und Widerwillen nicht Urſache geben ſoll, dann ohne das würden wir auch zu anderem Einſehen kegen Ihm verurſacht werden.

Und nachdem wir aus euerem Bericht vernommen daß unter den Einwohnern zu Herzbergk ein ziemlicher

Widerwille und Verdacht entstanden, welcher fürnemlich von dem unnöttigen disputiren wegen der Religion in Ihren Zusammenkünften herkommt, Als wollt Ihr dem Rathe und Bürgern daselbst durch obangeregte Personen bei unserer ernsten Strafe auferlegen lassen daß sie sich solches Disputirens genzlich enthalten einer den Andern mit den verhaßten und wieder die Lehr des Apostels Pauli eingeführten Partheiischen Namen nicht beschweren und Dieselben weder in Schimpf noch in Ernst gebrauchen sollen, Wie auch dieser unser Bevehlich vorrichtet und wobei es vorbleibet, darvon wollet Ihr uns künftig ausführlichen berichten, Und Ihr vollbringet hieran unsere gefellige und zuverlässige Meinung."

Datum Dresden 23 Augusti 1589.

Dresden 17 Juli 1589.

(Der Churfürst sc. Krell)

An die Universität Leipzig und item an das Capitel zu Zeitz mutatis mutandis Ihr wollet Ihm von den Thumanern (Domherren) und obedientiis so er wegen solcher . . . . . gehabt Item An das Consistorium zu Leipzig mutatis mutandis.

„Wir mogen euch nicht bergen daß wir den jüngst verschienen Leipzigischen Ostermarkets Dr. Nicklas Selneckern D. und Superintendenten Seiner Professur bei euch benommen, Ist verwegen unser Begeren hiermit befehlende Ihr wollet ihm von der berürten Zeit an da er der Lectur erledigt von der verordneten Besoldung nichts mehr folgen sondern dieselbe bis uf fernern Bevehlich zurückhalten lassen, Daran geschieht sc."

Dat. Dresden den 17 Juli 89.

Dresden 3 August 1589.

Der Kanzler D. N. Krell an den
Kurfürsten Christian I.

(Titul.) „Gnedigster Herr,

Ew. Churf. G. gnedigste Antwort an dato Kemnitz den 1ten dieses, belangende Pfarrer zu Arnstedt hab ich heut datd mit unterthänigster Reverenz empfangen, Und weil Ich befinde daß sich E. Ch G. dahin gnedigst erklären, das man ferner Erkundigungen einnehme, und da sich befünde, das der Pfarrherr mit seinem Schreiben wider E. Ch. G. Mandat zu vorfahren willens, das solches abgewendet werde, So kann E. Ch. G. Ich unterthänigst nicht bergen das D. Balthasar Sartorius hiebevor anhergeschrieben, wan es vor gut angesehen würde, das er sich vor seine Persohn ins Land zu Thüringen begeben, derhalben eigentliche Nachforschungen haben, und sich des Pfarrers fürhaben wo müglich zu wehren befleißigen wollte, derwegen ich nunmehr bedacht, ihme, als vor mich ganz ungemelt E. Ch. G. zu erkennen geben zue lassen, das er diese seine Reise förderlich vornemen und vorrichten solle, Und Ich habe es E. Ch. G. darmit mir künftig disfalls nichts zuzumessen auch unterthänigst zueschreiben wollen, Und

(Schlußformel)

Nicolaus Krell. D."

4) Daß der Kanzler Krell, im Namen seines Herrn, mit dem Pfalzgrafen Johann Casimir, welcher der reformirten Confession gewogen war, in Briefwechsel gestanden, beweiset ein, die Zusammenkunft in Plauen betreffendes Schreiben vom 7. Februar 1590, worin aber nicht von confessionellen Angelegenheiten geredet wird[6]).

5) Magiſter Johann Gruner in Wittenberg, trotz aller an ihn ergangenen Ermahnungen: ſich des Eiferns auf der Kanzel zu enthalten, fuhr fort auf die gehäſſigſte Weiſe gegen die Calviniſten zu predigen und ſprach auf ſolche Weiſe dem kurfürſtlichen Mandate Hohn. Sollte die Würde der weltlichen Regierung nicht völlig untergraben werden, ſo mußte die Regierung zu der dem Uebertreter des Geſetzes angedrohten Strafe, ihre Zuflucht nehmen. Dieſes geſchah in der That durch ein, an das Conſiſtorium von Wittenberg gerichtetes Reſcript (d. d. 7. April 1590), wodurch befohlen wurde, den Diaconus Gruner zu beſcheiden: „er möge ſein Unterkommen an einem anderen Orte ſuchen[7]).“ —

6) Ein ganz analoger Fall war der der beiden Diaconen Silbermann (Chriſtophorus) und Huetern (Michael), welche zuerſt (9. Juni 1590) gewarnt und endlich (2. Juli 1590) abgeſetzt wurden[8]).

7) Zu Anfange des folgenden Jahres im Monate März 1591 richtete der Kurfürſt Chriſtian I. (sc. der Kanzler, denn Chriſtian war erkrankt) beide nächſt folgende Reſcripte, das eine an den Rath, das andere an den Superintendenten zu Merſeburg. Wir theilen dieſelben wörtlich mit, weil ihr Inhalt ein helles Licht auf die Geſinnung des Kanzlers wirft.

Dresden 1 März 1591.

a) Der Kurfürſt an Dittrich Marſchalch, Albrecht Boſen, Georg von Rotſchütz, Gabriel Schützen, Hauptmann, Kanzlern und Räthen zu Merſeburg.

„Räthe und liebe Getreuen, Ihr wiſſet euch zu erinnern was Ihr an uns unlängſt wegen der Irrungen

ſo ſich zwiſchen dem Pfarrherrn und Caplan David Gesnern und Peter Volkmann und dem Rath und der Gemeinde zu Schaffſtedt, wegen irriger Lehr etlicher ergerlicher Reden Auslaſſung des Exorcismi bei der Tauff und ſonſten derhalben ſich die Gemeine über benannte Kirchendiener beſchwert, gelangen laſſen und waßmaßen wir darauf unſeren Räthen unterthänigen und lieben getreuen Herrn Johann von Krackau Thumbherren (Domherrn), D. Adam Rhötern Superintendent zu des Stifts Merſeburg, Dr. Chriſtoph Gundermann Pfarrherrn zu St. Thomas in Leipzig, und Dr. Abel Strasburgern derwegen Commiſſion und Befehlich aufgetragen.

Nun vormerken wir unter Andern aus Ihrem Und dar darauf eingeſchickten Bericht das anfänglich erwenter Unſer Superintendent zu Merſeburg ſolche Irrungen zum Verhör gezogen und entlichen hierinnen den Parteien eine Abſchiedt gegeben und wan ihr es dabei bleiben laſſen und die Dinge aus was Urſach ſtellen wir dahin ver euch nicht gezogen und hierinnen Vorbeſcheidt angeſtellt hettet, So halten wir es wäre wol darbei bleiben und die Weitläufigkeit ſo nunmehr daraus umſtänden gar nicht erfolgt, dieweil aber ſolches von euch nicht geſchehen ungeachtet dieſe und dergleichen Sachen vor gedachten unſeren Superintendenten zu Merſeburgk Inhalts der Inſtruction ſo unſer geliebter Herr Vater chriſtmilder Gedächtnus Inne vor etzlichen Jahren über die ihm befohlene Superintendenz zuſtellen laſſen gehörig, wie auch berichtet werden daß ſich etlicher auch von den Pfarrern und wie um ſo mehr den Superintendenten obliegt ihren Gefallens zu behalten (??) und anzuordnen unſehen ſollen, So tragen wir ob Solchem euerem Fürnehmen

und daß Ihr euch dieser Sache dergestalt angemaßt und unseren Superintendenten in seinem Amte Verhinderung gethan (dadurch denn der Rath und die Gemeine zu Schafftstedt auch in Ihren unziemlichen Beginnen nicht wenig gestärkt worden), ein besonderes ungnädiges Missfallen hiermit ernstlich befehlende Ihr wollet euch solcher und dergleichen Handel genzlich äußeren und enthalten und unseren Superintendenten an Vorwaltung seines Amtes und sonderlich an Bestallung der Pfarrer und Entscheidung der Handel, so ihm zu richten gegeben, keinen fernern Einhalt thun, derweilen aber die vor euch gehörigen und von Uns euch anbefohlenen Sachen, darmit Ihr so viel zu schaffen, daß Ihr euch der frembden Händel billig nicht mengen sollet, mit besserem Fleiß richten und was zu anderem Einsehen tragen auch nicht Ursach geben, Wie wir denn auch an mehr ermelten Unseren Superintendenten, was er obberührter Irrungen halben, diesfalls weiter fürnehmen soll gebührlichen entlichen Befehlich ergehen lassen. Daran geschieht unsere gefällige Meinung."

b) Der Kurfürst an den Superintendenten zu Merseburg Dr. Adamum Rotherum.

Dresden 1 März 1591[2]).

„Wirdiger und hochgelarter, lieber Andächtiger und Getreuer, Uns ist euer Bericht welchem zufolge Unsers an Euch ausgegangen Befehlichs Ihr neben Eueren Mitverordneten den auch wirdigen und hochgelahrten lieben Andächtigen unseren getreuen Herrn Johann Krecken Thumherrn, Doctor Christoph Gundermann und Dr. Abel Strasburgern und dann insonderlich Ihr vor Euere Person an uns gethan, betreffende die Mißverstende so

zwiſchen den Pfarrherrn und Kaplan zu Schaffſtedt David Graſſern und Peter Falkner auch der Rath und der Bürgerſchaft daſelbſt wegen irriger Lehr auch etzlicher ergerlichen Reden und dann Auslaſſung des Exoreismi bei der Taufe und leichtfertigen Lebens und Wandels deſſen erwenter Kirchendiener beſchuldigt worden, unlängſt entſtanden, fürgetragen worden, Nun vormerken wir daraus und den mit überſchickten Beilagen, daß zu ſolchem eingefallenen Streit etliche unruhige Leute in der Nachbarſchaft, welche den Klägern Ihnen an euch gethanen ſelbſt eigenen Schreiben nachgerathen, daß ſie ſich der ergerlichen Lehr halben, ſo Ihre Kirchendiener führten, des Nachtmahls des Herrn euſſeren ſollten, nicht wenig Urſach gegeben und halten dafür, wann es ohne dieſelben geweſen, daß Solch ganz unchriſtlich Gezank balds zu Anfang und ehe es zu kegenweitiger Weitläufigkeit gelangt, leicht hette geſtillt und hingelegt werden können. — Wie aber deme, dieweil dieſe Sache, Inhalts der Inſtruction ſo unſer geliebter Herr Vatter chriſtmilder Gedächtnuß über die Superintendenz Merſeburg Euch vor etzlichen Jahren zuſtellen und übergeben laſſen vor Euch gehörig, wir auch vornehmen, daß Ihr vor deſſen ehe dieſe Dinge unſere verordneten Räthe zu Merſeburgk zu ſich gezogen, zwiſchen den Parteien eine Verhör angeſtellt und nach Befindung hieraus einen rechtmäßigen Abſchied gegeben, Alſo haben wir ermelten unſeren Räthen Bevehlich gethan, daß ſich bemelter und dergleichen Sachen ferner nicht anmaßen, noch euch ſonſten an Verrichtung Eueres Amtes hinfüro Einhalt thun ſollen.

Nachdem aber auch die Notturft erfordert, daß Zuvorkommung fernerer Weitläufigkeit und ergernus in dieſer

Sach gebührlich Einsehen fürgewendet werde, Also begeren wir gnedigst Ihr wollet euch alsbald wiederumb nach Schaffstedt begeben, erwenten Pfarrherrn und Diaconum erstlich für Euch erfordern und ihnen nochmahls mit Ernst auferlegen daß sie keine Lehre so den prophetischen und apostolischen Schriften auch den daraus gezogenen Augsburgischen Confession und derselbens Apologie nach erfolgter Repetition ungemäs in ihren Predigten oder sonsten ihren fürbringen auch sich aller ungewöhnlichen und neuern Phrasium und ergerlichen Reden und sonderlich der unnöthigen Disputationen und Gezenks enthalten, Inn den Ceremonien und Kirchengebräuchen für sich und aus eigener Authorität keine Neuerung fürnehmen, auch sich eines ehrbarlichen und christlichen Lebens befleißigen und gegen menniglich frielich verhalten sollen, Folgendes auch den Rath, Viertelsmeister und Anderer so Ihre schriftliche Kundschaft wider ermelte Praedicanten von sich gegeben oder sonsten dieselben beschuldigt, vor Euch bescheiden Ihnen welcher Gestalt itzgedachte Praedicanten der under Inmassen sie von Ihnen angezogen und gedeutet worden; nicht geständig noch überwiesen fürhalten und dann Ihnen darauf Ihr unziemlich beginnen Insonderheit aber welcher Gestalt sich Ihrer etzliche an fremden Prediger und zankfüchtige Leute diesfalls gehenget und aus deren Vorleitung bishero das heilige Abendtmal nicht gebrauchet auch ohne der Gemeine Vorwissen und Einwilligung etzliche Schreiben in ihrem Namen ausgehen lassen, mit gebührlichem Ernst verweisen und Ihnen allerseits aber dem Schulmeister der Thomasschulern, sowol Thomas Frensten, Niclas Schnaudern, Georg

Kenther, Hansen Kittelmann und Andreas Meusern, welche wie wir vormerken die Rebelsführer und Anfänger dieser Unruhen seindt mit verwirkter Straf auferlegen, daß sie sich desgleichen und Alles andern unrechtmäßigen Fürnehmens hinfüro nicht mehr unterstehen auch erwenter unruhiger Leute müßig gehen und zu ferneren Zank ihrerseits nicht Ursach geben, Auch sich kegen ihren Kirchendienern, als christlichen Zuhörern eignet und gebüret und sonsten friedlich erzeigen, dann in Vorbleibung dessen wir zu andern ernsten Einsehen wider sie fürzunehmen und den neuen mit dem oder draühen zu strafen entschlossen, daß sie unser Misfallen im Werk und mit der That empfinden sollten, So wollen auch diejenigen so sich bishero des Abendtmals des Herren enthalten zum Gebrauch desselben und fleißiger Anhörung der Predigten mit Ernst ermahnen, Und weil wir auch darneben befinden daß etzliche benachbarte Pfarrherrn im Stiffte und in unseren Landen als Paulus Panzer zu Neukirchen, M. Paulus Niederer zu Lauchstädt und Christophorus Ortelius zu Oberwiersch mit Anziehung parteiischer Namen in Ihren Predigten, dadurch sie erwente Kirchendiener bei Ihren Zuhörern vordechtig machen, wollen unserem ausgegangenen Mandato zuwieder und sonsten die Gemeine zu Schaffstedt in Ihrem unbilligen Fürhaben nicht wenig gesterkt, als begehren wir, Ihr wollet dieselben gleicher Gestalt vor Euch erfordern, Ihnen unser Mißfallen diesfalls vormelden und bei Vormeidung unserer ernsten Straf und Ungnade auferlegen, daß sie sich hinfüro unserem Mandat gemäs vorhalten, und Ihres Amtes mit Lehren und Predigen und Austheilung der Sacrament ohne Erregung unnöthiges Gezenkes abwarten, oder sich

an andern Ort, da uns solch verdammen und holhippeln (?) (Leiden kann behalten sollen) Inmassen wir sie dann auch uff des kegenfall in unseren Landen langer nicht zu gedulden entschlossen, Und wiewohl Ihr in der Schaffstedt'schen Irrung, inmassen wir berichtet worden, auch vor Gut angesehen daß man mit mehr ermelten Praedicanten eine Auswechslung treffen mochte, so haben wir doch bedenken solche permutation jetzo alsbald ins Werk stellen zu lassen, wann sich aber künftig hierzu Gelegenheit zeigen möchte und sich's füglich schicken werde, So konnen wir wol geschehen lassen daß berürte Auswechslung zu Verhütung fernerer Unruhe und Zanks vor die Hand genommen werden möge. Wie Ihr dieses unser befehlich allenthalben ꝛc. davon wollet uns ausführlich berichten ꝛc. (Schlußformel.)

Datum Dresden 1 März 1591." —

8) Diesen kurfürstlichen, allerdings von dem Kanzler Krell verfaßten Schreiben, deren Concepte sich in den angeführten Fascikeln vorfinden, fügen wir noch ein sehr wichtiges Actenstück bei, welches den sichersten Beweis giebt, daß die allgemeine Bewegung in Sachsen, dem reformirten Lehrbegriffe sich im Sinne Melanchthons, so wie Calvins, hinsichtlich der Taufe und des Abendmahls zu nähern, nicht von dem Kanzler Krell ausging, sondern ihren Anregungspunkt bei großen Güterbesitzern, wie auch bei einem bedeutenden Theile des Volkes hatte. Jene Urkunde ist eine Zuschrift an den Kanzler Nicolaus Krell von Heinrich Löser, des damaligen Besitzers von Reinhartz, eines, im Wittenberger Kreise, zwei Meilen südlich von Wittenberg gelegenen Rittergutes und Dorfes, und lautet wie folgt[10]):

„Reinhartz 12 Sept. 1591.

„Meine willige und gefliſſene Dienſte zuvorn, Erveſter Achtbar und Hochgelahrter Herr Kanzler, beſonders guter Freund, was ich am Nebenmahl (?) in Religionsſachen mit Euch von wegen des Brodbrechens im h. Abendmal unterredet habt Ihr euch freundlich zu erinnern derowegen ich mich dann wie nicht unbillig des h. Abendmals nun in die fünf Jahr enthalten (alſo ſeit 1586! wo von Krell, als Kanzler, noch nicht die Rede war). Dieweilln Ich aber Solches nach Euerem Rathe etwas angeſehen und alſo vermeint es ſolle die Reformation der Kirchen nach Laut der Prophetiſchen und Apoſtoliſchen Schriften von dem Churfürſten zu Sachſen, Landgraven in Durringen, Marchgraven zu Meißen und Burggrafen zu Magdeburg meinem gnädigſten Herren Anordnung zu geſchehen befohlen worden ſein, in Vorbleibung aber deſſen habe ich wegen meines Gewiſſens zum Troſt meiner Seelen Solches nicht umgant (??) haben konnen, derowegen auch im Namen Gottes angefangen und mir ſampt etzlichen Gelahrten Leuten und Studenten von Wittenbergk, nach Art der reformirten Kirchen, inmaſſen ich es auch vormals entpfangen das h. Abendmal vorreichen laſſen, der unterthänigſten und gewiſſen Hoffnung es werde Ihr Churf. G. nicht allein hiermit gnädigſt zufrieden ſein, ſondern auch einen gnädigſten Gefallen darauf tragen, derowegen ich auch meinen Pfarrherrn benennend unterthänigſter Supplication abgefertigt. Und gelanget demnach an Euch als meinem guten Freund, mein freundliches und ganz fleißiges Bitten, Ihr wollet, ſo viel möglich es dahin zur Ehre Gottes befördern helfen, damit mir, als der ich

das jus patronatus habe, vorgunnet werden möge daß ich das Wort Gottes lauter und rein, auch die heiligen Sakramente nach dem wahren Gebrauch der Reformirten Kirchen allhier in meinem Kirchspiel möge lehren und vorreichen lassen, Und wird der Herr Kanzler von meinem Pfarrherrn alle Gelegenheit verner zu vornehmen haben, Solches wird euch Gott der Allmächtige reichlichen belohnen, wird euch auch bei anderen hohen und niedrigen Standesleuten zu billichem Lobe gereichen Und bin ich auch Solches und Euch nach meinem hohesten Vormugen (Vermögen) freundlichen zu vordienen geflissen.

Dat. Reinhartz den 12 Septemb. Anno 1591.

Heinrich Löser." —

Haupt-Staats-Archiv. Loc. 9670. Dr. Krellens Sache betreff. vom 21. Febr. 1595 bis 10. Juli 1597. [23. MS.] fol. 375 et sqq.

Termin-Haltung.

Königstein 26 Junii 1595.

Als Syndicus die eingebrachten Inquisitionales repetirt, hat beklagter Dr. Krell seine Notturft volgender Gestalt einbracht, Actum in praesentia der Subdelegirten, dreyen Schösser und des Notarii causa. Aus des durchlauchtigsten und hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelms, Herzogen zu Sachsen Vormunden und Administratoris der Churfachsen S. F. G. Herrn bevehlich und Verordnung von etlichen Verordneten Commissarien an den zu unrecht gefangenen Dr. Niclaß Krellen auff die von wenig seiner sich zu Hauß gethanen miß-

günſtigen underm Namen einer Erbaren Landſchaft dieſes Churfürſtenthumbs in Sachſen, über ihm übergebener vermeinter und ungegründer Inquiſitional Artikul' erfolgter Citation hette ſich ermelter Dr. Krell allen Rechten nach nicht vorſehen, das über ſein rechtmäßig für und einbringen So er bei Inſinuirung gedachter Citation und der Vermeinten Inquiſitorial Artikel gethan mit ſolchen unordentlichen und nichtigen Proceß in zuferner hätte gedrungen werden ſollen, Dieweil er aber nunmehr im Werk befindet daß in Gedacht ſein Recht gegründet fürbringen, wie auch all ſein ander billich ſuchen bisher nicht hat helfen wollen, Sondern er mit ſolchem Inquisition process und ſonſten wiederrecht und de facto beſchwert werden will, Als thut er ſeiner hohen und ihm zu Recht vergönnten Notturft nach wieder ſolche unrechtmäßige beginnen durch gegenwertige Schrift, ſeine zu Recht gegründeten Einreden und Urſachen, welcher halben er nicht ſchuldig, ſich uff die bishero wieder ihn fürgenommenen richtige Proceß einzulaſſen. Sondern Er vielmehr ſeiner unrechtmäßigen, langweiligen Haft vor allen Dingen zu entledigen gründlich und doch mit möglichſter Kürtze einbringen, auch ſolch ſein einwenden und ſuchen hiermit zu unpartheiiſcher Rechtlichen Erkenntniß ſtellen,

Anfänglich aber bedinget er Ihme alle und jede Wohlthaten, der gemeinen beſchriebenen, auch in dieſen Landen üblichen Sächſiſchen Recht, ſo ihm zu guten kommen können oder mögen, Inſonderheit aber davon ſeinen Freunden, wie er nicht zweifelt an gebürenden Orten ſeinethalben Proceß ausbracht ſein möchte, daß er denſelben hierdurch keineswegs praejudicirt noch Ihme oder den Seinigen an dem diesfalls erlangten Rechten eines

begeben habe, Inmaſſen er denn auch in der verordneten Commiſſarien und Subdelegirten angemeſſene Gerichtszwang und Jurisdiction anders oder weiter als er von Rechtswegen zu thun ſchuldig, keinesweges gewilligt haben will, davon er dann hiermit ausdrücklich und alles Feierlichſte proteſtirt.

Darnach thut er auch, was er von Anfang ſeiner unrechtmäßigen Beſchwerung bis uff dieſe Stunde, an hochgedachten Adminiſtratorn der Churſachſen S. W. Herrn gelanget, auch auf beede Ihme inſinuirte Citationes eingewandt, anhero repetiren und bitten daſſelbe, inſonderheit aber die Erſte Citation Sambt der ihm dabei dazumal überreichten ungegründeten Klage und den vermeinten Syndicat gebührlich ad acta zu bringen laſſen. So revocirt er auch hiermit ad animum die atrocissimas injurias damit er von ſeinen Widerſachern faſt uff allen Blättern ihrer eingebrachten Schriften verletzt wirdt, Und wiederſpricht hiermit nicht allein jetzt berürte Injurien öffentlich mit dieſer ad licitam sui defensionem angehengte klare Bezeugung, daß ſeine Widerſacher in dem Allen, Inſonderheit aber daß ſie unerfindlich fürgeben, als hette er Dr. Krell wieder Gott, ſeine Pflicht Ehr und Gewiſſen gehandelt, ihren Willen reden und ihm darmit Unrecht thun, Sondern Er behellt im auch darneben ausdrücklich zuvor, dieſelben injurien wieder die vermeinten Kläger und Inquiſitoren gebührlich zu anten (ahnden, rächen) und zu ruffen (das Gericht anrufen). —

Und dann ſo muß er Dr. Krell der Ankläger und Inquiſitoren vermeintlich fürwenden und berühmen, daß ſie ihre Klage wieder In D. Krellen zu wartung, darthuung und Ausführung weiland des durchlauchtigſten

Hochgebornen Fürſten und Herrn, Herrn Chriſtian Herzogen und Churfürſten zu Sachſen hochlöblichſter und chriſtſeliger Gedächtniſſe Unſchuld auch zu gehorſamen erweiſung ihrer treuen Affection gegen S. Churf. Gn. nachgelaſſenen Wittwen So woll S. Churf. Gnaden hinterlaſſener junger Herren und den Nachkommen und ganzen Vaterland zu Ruhm und Ehren fürgenommen, uff diesmal dahinſtellen bis die Zeit und Ausführung den Grund hierumb klerlich offenbaren wirdt. — Er läßt aber auch, Er D. Krell ietzo alle unpartheiiſche verſtändige Leut urtheilen, welch Theil S. Churf. Gn. Unſchuld und guten Name rette, oder S. Churf. Gn. vor Unglimpf oder derſelben eines unbillicher Weiſe auflege und zumeſſe. Die Kläger und Inquiſitoren welche von S. Ch. G. Handlungen in Klage und den Inquiſitional Artikul als wären durch dieſelben wieder den Religion und Landfrieden Item S. Chr. G. Revers der Landſchaft gegeben auch wieder die Vorſprechung ſo bei der Landhuldgung geſchehen, desgleichen die Kayſ. Majeſt. und Anderen Chur und Fürſten gehandelt unziemlich fürgeben, oder aber Er Dr. Krell welcher dargegen fürwendet, daß S. Churf. Gn. die Zeit ihres Lebens nichts, So der Kayſ. Majeſtät und anderen Chur und Fürſten des Reiches, der Religion und Landfrieden S. Churf. Gn. Zuſage dero Unterthanen bei der Landshuldgung geſchehen, So wol S. Churf. Gn. Revers, der Landſchaft Anno 88 gegeben und den mit den freien Stiften, Meißen, Merſeburgk und Naumburgk uffgerichten Capitulationen zuwieder in Geringſten fürgenommen, Sondern daß S. Churf. G. Ihre ganze Regierung beides in geiſtlichen und weltlichen Sachen chriſtlich, rechtmäßig löblich und rühmlich angeſtellt und vollführet, Dis Sein

fürwenden auch seinen Pflichten und treuen nach, gegen männiglich also auszuführen und zu erhalten sich schuldig erkennet Solche auch insonderheit gegen den Anklägern und Inquisitoren zu thun erböttig ist.

Folgents und nach jetzt gemelten protestiren und erklären, So der zu Unrecht gefangener Dr. Krell seiner Nothdurft, sowohl auch seiner Ehren und Pflichten halber, damit Er weiland Churfürsten Christian zu Sachsen ꝛc. hochlöblichster und seeliger Gedächtnuß verwandt gewesen, gethan Will er nun auch in specie warumb und aus was Ursachen bishero wieder Inn ganz unordentlich, unrechtmäßig und ungebührlich procedirt und noch verfahren wirdt auch Ehr seiner unrechtmäßigen Haft vor allen Dingen zu entledigen klärlich ausführen.

NB. Da Dr. Krell mit seinem Einbringen bis hierher kommen hat er eine Protestation schriftlich wie er sie mündlich geben eingelegt welcher nach dieser gesetzt alsbald folgt signirt signo †.

„Und anfänglich so ist aus nachfolgenden allgemeinen Ursachen, warumb seine D. Krellens Wiedersacher mit ihrer Klage ganz und gar nicht zu hören gewesen zu befinden,

Als vors Erste dieweil bei Leibzeiten Churfürst Christian hochlöblicher und seeliger Gedächtnuß über In Dr. Krellen kein Mensch auch seine Misgünstige Selbst, so doch zum guten Theil täglich umb S. Ch. G. gewesen je gebührlich geklagt, welche sich doch, wo sie zu klagen einige billige Ursach gehabt, eben denen Pflichten nach, So jetzo angezogen worden, dazumal zu thun wohl gebüret hett,

Solches aber ist nicht geschehen, derowegen hetten sie auch hernacher billig nichts gehort werden sollen.

Zum Andern So seindt zuvörderst auch S. Churf. Gn. Selbst mit Ihme Dr. Krell gnedigst und sehr wohl zufrieden geweset und haben In, vor S. Churf. Gn. treuen Diener jeder Zeit auch bis in S. Churf. G. letzten Seufzen erkandt, wie solches unlaügbar auch dies S. Churf. G. letzter Wille klärlich ausweisen.

Zum Dritten So haben auch nach S. Ch. G. absterben, welches den 25 Sept. 91 erfolgt die fürnehmbsten Kläger neben Im D. Krellen notwendiger Sachen vorhandelt und berathschlagt und hatt im Keiner nie, kein einig unfreundlich Wort gesagt, Sondern sich vielmehr freundlich und also gegen ihme erzeiget daß dahero genugsam zu spüren daß man über Inn im geringsten nicht zu klagen gehabt, So hat auch

Zum Vierten Er Dr. Krell ohne ungebührlichen Ruhm zu melden, sich von Jugend auf aller Ehr und Gutes beflissen, sich auch beides zu Churfürst Augusti und Churfürst Christiani zu Sachsen hochlöblicher und seeliger Gedächtniß Zeiten in seinem Dienste gegen Ine Churf. G. G. und sonsten menniglich in der Zeit dermassen verhalten, daß er dessen bey allen Unpartheiischen Leutten Ehr und Ruhmb gehabt, derowegen er auch zumahl uff bloß Suchen etlicher Seiner sich zusammengethanen mißgünstigen mit so schmehlicher Bestrickung und Gefängniß billich nicht beschwert werden sollen.

Zum Fünften so ist auch Er Dr. Krell menniglichen, vor Seine vermeinte Ausspruche in diesen Landen genugsam gesessen gewesen,

Und dann zum Sechsten so ist auch Im D. Krellen von hochgedachten Herrn Administratorn der Churſachſen S. F. G. als S. F. G. Er beneben den Anderen hinterlaſſenen Räthen zu Dresden, darunter auch etliche der Kleger und Inquiſitoren geweſen, von denen Sachen ſo nach Churfürſt Chriſtian zu Sachſen hochlöblichſter und ſeeliger Gedächtnuß abſterben, bis zu S. F. G. Ankunft zu Dresden furgelauffen, unterthänigſter bericht gethan, gleich den anderen Räthen und Dienern, gnedigſter Schutz und Schirm verſprochen worden.

Unbetrachtet aber jetzt erzelter allgemeiner Rechtmäßigen und unwiederleglichen Urſachen, hetten ſeine D. Krellens Wiederſacher bei Hochgedachten Herrn Adminiſtratorn der Churſachſen geſucht und erhalten, daß er den 23 October Anno 91 in ſeiner Behauſung zu Dresden were verſtrickt worden,

Doch hetten S. F. G. Im Dr. Krellen darbey ausdrücklich vermelden laſſen daß S. F. G. mit Im in unguten nichts zu thun haben wollten Sondern S. F. G. wären Im mit allen Gnaden gewogen, und was geſchehen erfolgte uff der Landſchaft Anſuchen, daß aber auch ſolche Beſtrickung ganz unrechtmäßig und ungebührlicher Weiſe wieder In fürgenommen, erſcheinet in specie aus nachfolgenden Zu Recht gegründeten Urſachen Und erſtlich dahero, daß ſolche Beſtrickung von Seinen Wiederſachern im Namen der ganzen Landſchaft geſucht, da doch die Landſchaft damals nicht beiſammen geweſen, darumb offenbar daß die Landſchaft In Dr. Krellen zu beſtricken nicht ſuchen können, Wie denn auch ſolch Suchen von allgemeiner Landſchaft nie ratificirt und derowegen, ſowohl auch ſonſten kein genugſam Mandat, bis

auff dieſe Stunde von den Klegern und Inquiſitoren vorgelegt worden, dann das vermeinte eingebrachte Syndicat, wie unten ausführlich beigebracht werden ſoll, hierzu ſowohl auch ſonſt weder ein legitimum noch sufficiens mandatum.

Zum Andern ſo ſeindt auch alle Beſtrickungen zu Rechte regulariter verboten,

Zum dritten iſt zu Recht verſehen daß Keiner uff blos Suchen Anderer beſtrickt werden ſoll, ſondern es muß vor der beſtrickung per inquisitionem generalem beides das delictum, derowegen beſtrickung geſucht wird, Sowohl auch das der ſo zu beſtricken an Solchem delicto ſchuldig zuvorn dargethan ſein, Allhier aber iſt keine einige, vielweniger eine gebührliche Inquisitio gehalten, wird auch keine bei den Actis befunden oder nachmals vorgelegt werden können Sondern Er Dr. Krell iſt nur auf blos Angeben ſeiner Wiederſacher unrechtmäßig Weiſe beſtrickt worden,

Zum Vierdten, So iſt auch einer Erbaren Landſchaft ſelbſt bei den gehaltenen Landtagen wie kundt und offenbar zum öffteren geſucht und erhalten worden, daß Niemand uff bloße angebrachte Klage ohne vorgehend genügſam erkündung und Verhör in beſtrickung zu nemen,

Zum Fünften da Jemand beſtricket, ſoll er vermöge der Recht und dieſer Lande Gebrauchs, bei Seiner Handgelübniß gelaſſen werden, Ihme Dr. Krellen aber weren dem zuwieder Knechte ins Haus gelegt und er bewacht, So woll auch ſonſten in Zeit der beſtrickung ganz ungebührlich gegen ihn verfahren worden

Zum Sechste Soll vermöge der Rechte uff jede beſtrickung ein rechtmeßige Vorhergehalten und der Beklagte

mit ſeiner Antwort, ehe dann etwas ferner fürgenommen gehort werden, Solches aber hatt Er Dr. Krell ungeachtet Das Er und die Seinen anfänglich darauf vertroſtet worden, bis uff gegenwärtige Stunde nicht erhalten können, da er doch wann eine gebührliche Verhör zu Dresden fürgenommen mit den Churfürſt Ltt. hinterlaſſenen Räthen auch den vorhandenen Handeln oder Actis der kleger und Inquiſitoren offenbar Unrecht und ſeine Unſchuld zum Augenſchein und in continente darthun können, derowegen und nachdem Solches die vermeinten kleger und inquiſitoren, zum Theil wohl ſelbſt bewußt auch zu bedenken gehabt, daß es uff die unrechtmäßige beſtrickung, da es bei derſelben gelaſſen, entlich zu Verhör kommen mußte, Seindt ſie gefahren Und haben Jn D. Krell anhero in gegenwärtig untreglich ſchwer Gefängniß legen laſſen, wie ganz unrechtmeßiger und ungebührlicher Weiſe, Aber Er auch mit ſolchem Gefängnuß belegt und noch beſchwert wirdt iſt aus nachgeſetzten Gründen und Urſachen genugſam zu erkennen,

Und erſtlich aus dem, das ſeine Wiederſacher den Weg der beſtrickung einmahl ſelbſt erwehlt, derwegen ſie von demſelben zum Gefängnuß, vermöge der Recht nicht abſchreiten können,

Zum Anderen iſt ſolches abermals von Jhnen one gnugſamen der Landſchafft bevelch geſucht und fürgenommen, dann wie Vorgang zeiget bishero weder ratification noch mandata der Landſchafft von ihnen producirt worden,

Zum Dritten ſeindt auch die gefänglichen Einziehung zu Recht verboten,

Zum Vierten ſoll Keiner von der Obrigkeit in gefengliche Hafft genommen werden, Es ſei dann zuvor

erſtlich das Delictum darüber geklagt wird, offenbar, zum Andern auch ſoll Delictum capitale und zum Dritten judicia sufficientia wieder den Beklagten per diligentem inquisitionem examinatis quoque textibus dargethan, Sonſten ſoll der Reus etiam non expectata sententia von Stund an wieder erledigt werden, L. 2 c. de exhibit. reis clar. in pract. crimin. quâq. 4 J. 28 Paul de castro inter concilia criminalia diversorum concil. 94 lib. 1. Blancus in tract. crim. fol. 25 in fin. Nun iſt aber Solches Alles von Seiner D. Krellens gefenglicher einziehung nicht geſchehen, derowegen iſt dieſelbe ganz unrechtmeßig.

Zum fünften So iſt auch Er D. Krell eine ganz unbeſcholtene und in dieſen Landen Gottlob genugſam geſeſſene Perſon,

Zum Sechsten iſt auch das Gefängnuß wie von den Klegern und Inquiſitorn one Grundt fürgegeben wirdt, nicht leidlich ſondern ganz untraglich, dann der Feuergefahr, ſo ſich auch etliche mal Allbereit errugt [Rugen („difficillimae in vestigationis vox quae magnos fatigavit scrutatores sine ullo fructu laboris.“ — S. Christiani Gott. Haltaus. Glossarium Germanicum medii aevi) Lipsiae 1758.] ereignet?

So wol wie übel es vor der grimmigen Kelte allhier verſehen, jetzo zu geſchweigen, und Er D. Krell auch mit Reverenz zu melden, bei Seinem Geſtank ſchlafen, auch iſt das Behältniß vorm Wetter nicht genugſam verwaret dann es an vielen Orten darin regnet, an dem Ende aber da er ſchlafen muß iſt es dermaßen vermacht und verbauet, daß faſt keine Luft darzu kommen kann, So hatt er auch allhier in ſteter ſeiner Leibesſchwachheit

in keinem Dinge Pflegung, und wird außerhalb der Malzeit niemand zu ihm gestattet, Ihme auch zwischen der Mahlzeit kein Messer, das Er damit was er etwa zu seiner Leibesnothdurft, So wol im Fall der zur artzney zu gebrauchen, zerschneiden konnte gelassen, Und dann so hatt er auch hierüber bis uff diese Stunde an M. Tobiae Montags Stat, den man in anhero über den Hals geschicket, keinen Diener, so seiner pflegen, auch seines Willens leben, und sich nach ihm verhalten müßte, erlangen können,

Zum Siebenten haben Seine D. Krellens wiedersacher, auch ihre Klage nicht gebürlich prosequirt und verfolgt, sondern freylich aus mistrauen ihrer vermeinten Klage (ob sie es gleich nicht Wort haben wollen) dieselbe nunmehr über vierthalb Jahr gefehrlich verzogen, Dann wie aus der ersten Citation erscheinet, Ist auf dem Landtage Anno 1592 vorabschiedet worden, daß die vermeinten Kleger ihre Beschuldigung wieder Ihme Dr. Krellen fürbringen sollten, darmit ist von Ihnen immerdar verzogen und wie aus den Syndicats zu ersehen, erst den 28 Martii Anno 93 Und also ein gantz Jahr nach dem Landtagsbeschluß eine vermeinte Vollmacht aufgerichtet, auch haben sie sich wiederumb lenger den nach einem Jahr, als den 4ten Augusti Anno 94 gedachtes vermeinten Syndicats vorglichen und woll den 6ten Augusti eine ungegründete Klage übergeben, Es ist aber mit solcher Klage auch, Ehe sie Ihme Dr. Krellen insinuirt fast ein halb Jahr verzogen, Sintemal den 21 Januarii dieses 95 Jahrs Ihme erst solche Insinuatio geschehen und seindt die Kleger auch hierüber von derselben nunmehr ganz und gar abgestanden.

Zum Achten So seindt auch die Ankläger zu Ein-

bringung ihrer klag, in gebührlicher Rechtfriſt, wie jetzo dargethan nicht gehalten, Ihme Dr. Krellen aber im Mittel ſie darzuzubringen, wie auch alle gebührliche Defenſion bishero gentzlich abgeſchnitten geweſen, dann man Niemand zu ihm gelaſſen, Er auch nichts von ſich ſchreiben, So hatt man ihm auch kein Schreiben zukommen laſſen dürfen Ja man iſt im auch den 6 Decembris anno 92 alhier im Gefängnuß unrechtmeßiger Weiſe eingefallen und hat uff fürgewendten Ungrundt, Als hette Er Brieffe von hinnen geſchrieben allenthalben geſucht, Aber nichts dan eine notgetrengte klage, ſeiner unzehlich Beſchwerungen, dārmit Er alhier gewurket wird, gefunden und Ihme dieſelbe genommen, welche klage denn auch Er D. Krell, dieweil darinnen wie man alhier und ſonſten mit Ihme umbgangen, ausführlich zu befinden ad Acta bringen zu laſſen bittet. Solchen Einfall auch, Sowol alles andere Ihme alhier begegnet Unrecht, in wieder diejenigen ſo hieran ſchuldigk, gebührlich zu eiffern hiermit vorbehalten thut. So hatt auch Er Dr. Krell weder zuvor noch nach eingebrachter Klage einen freyen Zutritt Seiner Freunde und Rechtsgelerten, ſo ſeine Freunde zu ſich zu ziehen wiſſen würden, erhalten können Damit er ſich derſelben Berichts, Raths und Hülffe zu gebrauchen gehabt, derowegen Er Ihme dann auch hiermit, wie gleichfalls oben im Eingang beſchehen, ausdrücklich bedinget das er ime weder durch dis, noch vorlaufen oder künftig einreden an derjenigen, So die Seinen zurecht geſucht, auch vieleicht allbereit erhalten haben mögen in geringſten nichts praejudicirt haben wolle,

Nachdem auch Er Dr. Krell alſo wie bishero erzehlet von ſeinen Mißgünſtigen eine große Zeit mit ge-

rechter Gefengnuß geplaget, haben ſeine Widerſacher erſt vorgedachten Proceß wider Ine vormeintlich angeſtellt, daß aber derſelbe auch kein rechtmeſſiger ördentlicher und ſchleuniger proceß, iſt aus nachfolgenden Urſachen klerlich zu befinden, Dan erſtlich haben ſeine Widerſacher von wegen einer Erbaren Landſchafft dieſes Churfürſtentumbs, nie keine genugſame Vollmacht vorgelegt, Sintemal wie hernach dargethan werden ſoll das eingebrachte Syndicat ganz nichtig und ungenugſam,

Zum Anderen iſt die Klage wie vorauf gemeldet von Ihnen den 6 Auguſti Anno 94 eingeben und Ihme Dr. Krellen erſt den 21 Januarii dieſes 95 Jahres inſinuiret.

Zum dritten ſoll vor Commiſſarien verfahren werden da nun Er D. Krell von der Landſchafft wie vormeinlich vorgeben wirdt, angeklagt, können aus der Landſchafft, wie doch geſchicht, nicht Commiſſarien verordnet werden,

Zum Vierten ſo gehöret auch dieſe Sache aller Geſtalt und ihren Umbſtänden nach, allein vor hochgedachten S. L. L. Herren, dem Herrn Adminiſtratorn der Churſachſen ꝛc. vor deſſen F. G. Er D. Krell da man ordentlich und gebührlich, gegen ihm procediren wollen, balt anfangs zu geordneter Rechtsfriſt, Citiert und Im was zu ſeiner defenſion notwendig nemlich der freie Zutritt ſeiner Freunde zu ſich zu ziehen wiſſen werden auch Advocaten und procuratores verſtattet werden ſollen, ſo hätte Er da man Ju ja wieder Recht bis zu Erkenntnuß in Gefängnuß halten wollen, andere genugſame Vollmacht auftragen und ſeine Unſchuld S. F. Gn. verlängſt gebührlich darthun wollen,

Zum fünften So iſt auch die Citation, So damals vor einen öffentlich geſecht Halsgericht laut der Acten

beschehen, ganz unrecht und in einem solchen Falle zuvor unerhört.

Zum Sechsten hat Er D. Krell auch nach solchen eingebrachten Proceß, anfangs weder Feder, Papier, Dienten noch Bücher erhalten können, Ja man hat auch über das Erste Schreiben, So Er uff die Erste Ime insinuirte Citation an Hochgedachten S. F. G. Herren gethan darauf er aber wie bishero uff keines mit einigem beschende Versehen, darhinder keine Schreiben an S. F. G. von Ihme D. Krellen allhier mehr annehmen und überschicken wollen, Welches ja zumahl Unrecht und zuvor in diesen Landen unerhört Das einem Gefangenen an den Landesfürsten und die verordnete Obrigkeit seine Nothdurfft unterthänigst zu gelangen (Je) je were abgeschnitten und versaget worden,

Zum Siebenten hatt Er D. Krell auch nach dem eingebrachten Proceß über sein beschehen Besuchen nicht erhalten können, das Seinen Freundten und Rechtsgelehrten So seine Freunde zu sich zu ziehen wissen würden, ein freier Zutritt zu ihme were verstattet worden welches abermals wieder alle Recht auch die natürliche Billigkeit.

Zum Achten So ist auch der, auf solchen unrechtmeßig Proceß angestellte Tag als der 10 Martii nechst verschienen mit Anziehung einer gantz unbestendigen Ursach abgeschrieben, den lauts des bei den Actis liegenden Zettels solche Abkündigung auch des großen Gewitters halben geschehen, da doch aus itziger Citation erscheinet, das den Commissarien allbereit den 12 Februarii und also längst vor der Abkündigungszettel, So erst den 3ten Martii hernach gefertigt, des itzigen nichtigen Inquisition Proceß halben allbereit bevelch geschehen. Wie hatt den das Gewässer solchen Tag verhindern können?

Man hatt aber hieraus gute Nachrichtung zu nehmen, wie ganz ungebührlicher Weise mit ihme D. Krellen in vielen Dingen umbgangen sein muß.

Dan geschieht das bei den öffentlich Gerichtshandeln, die man ihm nicht vorhalten kann, was mus sonsten So er nicht erfähret geschehen?

Zum Neundten, So hatt man auch uff die beschehene Unbeständige abkündigung des ersten angesetzten Tages gar kein Schreiben allhier von Ime an hochvermelten S. F. G. Herrn annehmen und S. F. G. zuschicken wollen, darmit ja seine gegen Notturft von S. F. G. in keinem Punkt vernommen und so Er ganz ungehört in allen Stücken nur wiederrechtlich, genugsam beschweret wurde, durch obstehendes Alles ist nun genugsam dargethan und offenbar wie ganz nichtiger, unrechtmeßiger und unerhörter Weise Seine D. Krellens widersacher bishero mit Ihme umbgang, Und weil sie die Rechnung leichtlich machen können, wenn es zu ordentlicher Erkenntnuß kommen wurde, das sie sich gewißlich keines Beyfals zu trösten, Ihnen auch wol bewußt, daß Im D. Krellen ganz Unrecht geschieht Seindt Sie wie Er befindet, aus Mistrauen vor Ihrer ungegrundeten Klage, ganz abgestanden und wollen nunmehr gar einen anderen, neuen, doch zumal nichtigen Inquisition Proceß wieder Ime fürnemen, wie ganz unordentlich unzuläßlich und ungebührlich aber auch solcher Proceß Sey erscheinet anfänglich aus deme, das die Fundamenta oder praesupposita darauf solcher Proceß in der Commission begründet, gantz unerheblich, dan zum Ersten wurde zum Grunde dieses Proceß fürgewandet, das in dieser Sachen uff die erste Citation Der krieg noch nicht befestigt Diese Ratio ist ganz nichtig,

dann hieran nichts gelegen, Sondern es ist genug das die Citatio ergangen, Sintemal dardurch der Krieg anhängig gemacht, und wann gleich keine Citatio erfolget, so können doch seine D. Krellens widersacher tanquam accusatores zum Inquisition Proceß nicht gelassen werden, In Betrachtung das kein Part befugt einen Inquisition Proceß contra accusatum fürzunehmen, Sondern er muß ordentlich und gebürlich klagen, lauts der Recht.

So ist auch vors Ander das folgente in der Citation gemelte praesuppositum der Ander weit ausgebrachten Commission ungegründet, Nemlich das weil Seinen D. Krellen wiedersachern die mutatio oder correctio libelli vorbehalten, Sie zum Inquisition Proceß Schreiten mögen, dann einem jeden Anklager die mutatio oder correctio libelli ante litis contestationem vel praestitam guarandam (?) nachgelassen, Daraus folgt aber keinesweges, das ein Anklager darumb auch Macht hat einen Proceß, dessen er de jure nicht befugt, wieder den Angeklagten fürzunehmen,

Das aber kein Part contra accusatum per viam inquisitionis procediren kann, ist wir auch vorgesagt und unden klerlich deducirt werden soll, klares rechtens,

Zum Dritten können auch Im D. Krellen die seinen, wie er war in der Citation solches angedeutet werden will, nichts praejudiciren, wie wol er gewiß das Sie ihm zu Nachtheil, nichts würden gesucht haben.

Zum Vierdten volget nun auch aus jetzt gesetzter Ursachen das die Commissarien den vorhin angestellten Proceß, beschehener Maßen nicht limitieren können, wie die Wort ihrer Citation lauten, So ist auch Solches keine Limitatio, sondern eine mutatio processus die aber vermöge der Rechte keine statt hatt,

Zum Fünften So können auch die bevelche So von Weiland Churfürsten Augusto zu Sachsen hochlöblichster und seeliger Gedächtnuß den 2ten Januarii anno 79 an die Schössser in diesen Landen ergangen anhero nicht erstreckt werden, dann dieselben allein dahin gemeinet, wann von den Schössern wieder eingebrachte öffentliche Mißhandeln als Diebe, Todtschleger, Ehebrecher, Mörder und dergleichen ex officio und von Obrigkeit wegen procediert wird, Wann aber Ankläger vorhanden, hatt solcher proceß gar keine statt, Sondern es seindt dieselben Ire klage und ordentlicher und gebührlicher Weise anzustellen und auszuführen schuldigk, Und damit die Herren Urtelsfasser was disfalls Recht um so viel mehr zu erkennen, bittet D. Krell hiermit das eine ware Abschrifft solche bevelche ad acta gebracht werden möge.

Zum Sechsten so ist auch solcher Proceß in dergleichen Fall bis anhero nie gebraucht sondern zuvor disfalls ganz unerhört.

So kann auch zum Siebenden ohne das Vermöge der Rechte, was de inquisitione statuirt uff dem Fall da ankleger vorhanden, nicht extendirt werden.

Zum Achten wurde auch ein gantz Andere Form der daselbst zu befinden gehalten, dan erstlich war Er D. Krell citirt worden, welches dort nicht geschehe, zum Andern vermöge seines behaltens, gedachte bevelche, das in etzlichen Fellen, interrogatoria, gegen Beweis, Verstattung Advocaten und Anders so zur defension gehörig zugelassen werden sollen, Solches wirdt aber Im D. Krellen contra omnia jura allhier abgeschlagen, davon dann auch hernach weiter Ausführung geschehen soll,

Zum Neundten Spll seiner wiedersacher Syndicus bey

Seiner D. Krellens antwort ſein, und hatt doch uff ſolchen Proceß, wie baldt dargethan werden ſoll, keinen bevelch.

Zum Zehnten meldet die jetzige Citation, als wollten die Commiſſarien mit denſelben den vorigen Termin bis uff inſtehenden Tag erſtreckt haben, Solches iſt auch ein nichtig fürgeben, dann weil die jetzige Termin uff einen ganz neuen Proceß gerichtet, So kan der vorige Tag uff dieſen Proceß keineswegs erſtreckt werden,

Zum Eilfften werden auch Ihme D. Krellen alle Exceptiones dilatoriae abgeſchnitten, welches auch in den angezogenen bevelchen die Schöſſern als nicht befinden, Sonderlich wan dieſelben ad substantiam processus gehörig und Vim perentoriarum haben, wie den Er Dr. Krell ſolcher exceptionen inmaſſen aus gegenwärtigen product offenbar genugſam einzuwenden,

Zum Zwelfften ſtehen in der Citation das uff das Gegentheils anhalten Er Dr. Krell antworte lauts derſelben, oder nicht ergehen was Recht iſt und wird ſeines ein und fürbringens, So er thun wird, gar nicht erwehnet welches in ganz unrechtmeßig, dann nicht allein auf ſeiner Widerſacher, ſondern auch uff ſeine einreden, ſo er hiermit thut was recht erkannt werden muß.

Und wiewol durch jetz erzehlter Gründe wieder Ine in der Citation gemachte praesupposita und anders ſo darinnen referirt genugſam dargethan, daß dieſer inquiſition proceß ganz unordentlich und unzuleßlich, So iſt ſolches auch hernach folgenden fernern Urſachen nach mehr offenbar Und Erſtlich daher das die specialis inquisitio, So wieder eine gewiſſe Perſon angeſtellt wirdt, und deren ſich ſeine D. Krellens wiederſacher unterſtehen de genere prohibitorum iſt, und Nichts Statt hatt nisi in casibus

in jure expressis L. Bart. J. Dd. in L. 2 etc. si publico D. ad L. jul. de adult. L. rescripto etc. si quis D. de mun. O. honor. Balt. consil. 124 lib. 5 Naranta de ordine judiciorum in 6 part. cap. de inquisitione in princ. Da er ſagt Ejus modi inquisitionem propterea regulariter prohibitam esse, quod jura sine accusatore condemnari quempiam nolint. Bast. in L. cong. D. de offi. peni. Nun iſt aber gegenwärtiger Fall unter denen in welchen die Recht specialem inquisitionem zu laſſen nicht zu befinden.

Zum Andern iſt die Inquisitio ein publicum officium und ſtecket dem judici oder magistratui zu, welcher das angegebene delictum zu ſtraffen hatt, nicht aber den Unterthanen oder Privat Perſonen, wie ſolches aus der Definition der Inquiſition zu erſehen, welche Hostiensis in summa in tit. de Inquisitione Setzet, da er ſie alſo beſchreibet: Quod sit alicujus criminis manifesti ex bono et aequo judicis competentis, qui possit corrigere et punire canonice facta investigatio und Jodocus Domhuderius in Enchiridio criminalium cap. 8 in princ. da er ſagt: inquisitio ex judicis officio et auctoritate semper fiat necessum est. Nemo enim nisi solus judex aut judicis potestatem habens de crimine efficaciter inquirere potest. Derowegen da gleich die inquisitio in dieſen Fall Stadt haben könnte, da doch nicht iſt, ſo gebüret ſie doch nicht ſeinen D. Krellens Wiederſachern als Privatperſonen und Unterthänigen, Sondern dem Chur und Fürſtlichen Herrn Vormünder, Es hat ſich aber wie vorgemeldet, hochgedachter Herr Adminiſtrator der Chur Sachſen, gegen Ihn D. Krellen gnedigſt erkleret, daß S. F. G. mit Ihm in Ungutten nichts zu ſchaffen, dergleichen

würdet ſeines unterthänigſten Verhoffens, der Churfürſt zu Brandenburgk S. G. Herr auch geſinnet Sein, und gegen Im D. Krellen Ihre Chur und F. G. G. ex officio zu verfahren nicht bedacht ſein, wie ſich denn auch ihre Chur und F. G. bishero ein Anders nicht vernemen laſſen.

Vors Dritte iſt eine gemeine und bewerte Rechtsregul Quod remedium ordinarium faciat cessare extraordinarium L. in provinciali § 1 ibi jus ndm. 9 D. de nov. op. ndm. Et quod existente vel superveniente accusatore et sic remedio ordinario cesset inquisitio extraordinarium tradunt Hippolyt L.

Marsil. in pract. crim. § constante et clare in pract. crim. § fin. quaest. 3 Ds. debes scire ubi dixi: Secundum magis communem opinionem inquisitionem tam de jure canonico quam civili esse remedium extraordinarium.

Dieweil dann Seine D. Krellens wiederſacher ſich als Kleger wieder In vor dieſem Angegebenen auch entlich Im die Klage beneben der Citation lauts der Acten zugeſchickt, und ſie alſo auch den Weg des Remedii ordinarii accusationis einmahl eligirt, So kan das Remedium extraordinarium inquisitionis, nunmehr um ſo viel weniger Recht haben,

Zum Vierten Non habet locum processus inquisitionis, nisi certum sit atque exploratum tale aliquod delictum commissum esse, das Leibs oder Lebens Straffe uff ſich trage, Hic autem de nullo delicto constat, ſondern man will erſt delicta ſuchen,

Zum Fünften ſo wirdt auch Im D. Krellen durch ſolchen vermeinten Inquiſition proceß das fundamentum

der Klage genommen, nemlich daß die Ankleger ihre Perſonen, das Sie von einer Erbarn Landſchaft dieſes Churfürſtenthumbs zu klag bevelch dergeſtalt gar nicht legitimiren dürffen, da doch Solches in alle Wege von Nöten.

Dan ſie ſonſten als Ankläger, ſo alieno nomine klagten, vermöge der Recht, nicht zu hören, wiewol ſie, wie hernach ferner dargethan werden ſoll, wenn ſie auch gleich von der ganzen Landſchaft genugſam vollmacht hetten, ſolcher klage darnach nicht befugt. Dan Er D. Krell niemals der Landſchaft Diener oder derſelben wie in dem nichtigen und ungegründeten Artikeln vormeintlich angedeutet werden will, Sondern allein weiland Churfürſt Chriſtian zu Sachſen hochlöblichſter und ſeeliger Gedechtnuß mit Pflichten vorwand geweſen, deſſen Churf. Gnaden auch In wie oben dargethan, von S. Ch. G. treuen Diener erkannt und befunden.

Das aber auch zum Sechsten weder ſie die benannten Ankläger noch auch Ir vormeinter Syndicus, von einer Erbaren Landſchafft dieſes Churfürſtenthumbs einig genugſam und gebürlich mandatum vorzulegen, erſcheinet aus nachgeſetzten Urſachen,

Und erſtlich dieweil vermöge der Recht Diejenige ſo ſich vor einen Syndicum einer Landſchafft angiebt, zu beweiſen ſchuldigk das Er a duabus partibus vel majori saltem parte ordinum provinciae quor dn nomine comparet et intervenientibus debitis solennitatibus constituirt S. specul. in titulo de Syndico num. 12. Chilian Konig in pract. cap. 90.

Nun haben aber das eingebrachte Syndicat dem vermeinten Syndico von wegen der ganzen Landſchaft des

Churfürſtenthumbs Sachſen allein ein Herr, 13 vom Adel und nur von 8 Städten etliche Abgeſandte und dann aus den dreyen Stifftern allein eine Perſon von wegen eines jeden Stifftes doch one einigen vorgelegten gebührlich bevelch, aufgetragen,

Dan obwohl im nichtigen Syndicat vermeldet wirdt, das dem vermeinten Syndico von denen darinnen benannten perſonen, als einen Ausſchuß gemeiner Landſtände bevehl uffgetragen, So iſt doch die Constitutio Solches Ausſchuſſes als das Fundament des Syndicats bishero nicht producirt, wird auch vielleicht nimmermehr einige rechtmeßige und vollkommenliche Verordnung gedachtes Ausſchuſſes vorgelegt werden können Dan Er D. Krell nicht glauben kann das eine Erbare Landſchaft ſich einer ſolchen ungegründeten weit ausſehender Klage, als welche in Grunde anders nicht dan eine unzimliche Tadlung und ſchwere Vernichtigung etlicher unter weiland ihrem Landfürſten, fürgelauffener ganz unſtrefflicher und von S. Churf. G. ſelbſt angeordneter und geſchaffener Sachen iſt, theilhafftig machen ſollten zuvoderſt weil faſt alle Sachen, mit ihrer der Landſchafft ſelbſt rath und vieler Chur und Fürſten Bedenken fürgenommen, wie ſolches zu ſeiner Zeit augenſcheinlich dargethan werden ſoll. Zum andern ſo mangelte auch die Hauptvollmacht, aller Landſtände, desgleichen der dreien Stifft Meißen, Merſeburgk und Naumburgk, Inſonderheit aber auch der wenigen Abgeſandten von den Städten bevelch, So nicht vorgelegt, wie ſich gebüret. Zum Dritten So iſt auch des fürnembſten Landſtandes als der Graven, wie auch des Herrn Land Comthurs in Düringen, Sowol der beiden Univerſitäten Wittenbergk und Leipzigk So auch Landſtände in Syndicat

mit keinem Wort gedacht und dann zum Vierten so ist auch nicht zu befinden das Diejenigen, welche in dem Instrumento syndicatus benannt, vermöge vorangezogener Rechtslehre intervenientibus debitis solennitatibus das ist bestendiger Weise gevollmächtigt weren den angegebenen Syndicum zu dieser Sache zu constituiren; dan von nöten das die Capitula und Stifft Stende in den Stifften, desgleichen die Graven Herrn, Landcomthur in Düringen die von Adel und Stedte, auch die Universitäten collegialiter diese Sache deliberirt und berathschlaget und hernach einhelliglich et communicato consilio deren Jenigen, welche aus ihrem Mittel in dem Instrumento syndicatus benannt, volle Macht und Gewalt uffgetragen hetten, den Syndicum zu constituiren und daß Solches wie Recht genugsam erwiesen wer, Alhier aber ist dergleichen nichts geschehen und bishero fürgelegt, derowegen ist auch das Syndicat gantz nichts.

Zum Fünfften so haben auch der Ufrichtung solches Syndicats nicht alle verordnete des gerümmeten Ausschuß, Sondern allein etliche beigewohnt, und ob sich wohl Diejenigen, So zur Stelle gewesen uf eine General Vollmacht, So den 28 Martii anno 93 datiert sein soll ziehen und krafft derselben den vermeinten Syndico an Stadt der Abwesenden bevehlich ufgetragen haben wollen, So ist doch solche Vollmacht bishero nie vorgelegt worden, daß man daraus vernehmen könnte wozu dieselbe Volmacht gemeint und ob die Anwesenden an Stadt der Abwesenden crafft derselben Jemandt bevehl ustragen können dann sonst vermöge der Recht etliche an Stet aller keinen Syndicum zu constituiren haben.

Zum Sechsten wird in Abschiede des Landtages Anno 92 auch eines Syndici gedacht, da nun derselbe nicht eben

jetz gemelten Syndicus wie doch ſolches nicht ſein kann, dann derſelbe erſt Anno 94 conſtituirt So Verbeſtätigunge des Andern Syndici der vorige gebührlich revocirt werden müſſen, de cujus revocatione tamen nihil constat,

So ſtimmet auch vors Siebende nicht mit einander überein, des zuvorn alle Landſtände einen Syndicum beſtellet, und das die Jetzigen Ankleger erſt uf eine Volmacht Anno 93 einen Syndicum verordnet, Sondern es feſt ſich miſſellten Umbſtänden derfür Anſehen, daß die benannten Kleger den jetzigen Syndicum vor ſich et nomine aliorum, doch ohne derſelben Willen Vollmacht ufgetragen, und daß ſie ſolches nicht allein ohne bevehlich Sondern auch wird die erſte mandata gethan,

Zum Achten ſo findet ſich auch auß gedachter Syndicat klerlich daß daſſelbe allein uf einbringung der kleger anclage (. wie auch dieſelbe erfolgt, ſowohl uf den fernern Proces, uf ſolche clage und gar nicht, uf die unzuleßliche Inquiſition gerichtet,

So ſeindt auch zum Neunten, die drey Stiffte Meißen, Merſeburgk, und Naumburgk in den jetzigen vormeinten Inquiſitional Articuln, wie umb in d. Citation als Anklegere nicht mehr benannt, daraus denn nun allenthalben genugſam zu vernehmen, das werden die benambten Cleger nach auch Ihr vermeinter Syndicus von einer ehrbaren Landſchaft dieſes Churfürſtenthumbs einig gebührlich mandatum bishero vorgelegt, darumb auch ſolcher Inquiſition Proces, wenn er gleich wie doch nicht iſt, Sonſt zuleßlich uf ſolche gerümbte nichtige mandata vorwege der Recht nicht fürgenommen worden kann, Sondern es ſeindt die Anklegere vor Allen Dingen ſchuldigk, zuvorderſt ihre Perſonen, durch einer gebührlichen General

Vollmacht, Aller Landstände, wie auch Ihr vormeinter Syndicus Seine Person und dergestalt, dann bishero geschehen, zu legitimiren schuldigk. Ja wenn auch gleich die vormeinten Ankleger und Ihr Syndicus Ihre Person genugsam zu legitimiren hetten Wie doch nicht ist, Sondern das Gegenspiel, durch jetzt ausgeführte Ursachen dargethan, So ist doch D. Krell uf die vermeinte ungegründete Clage und Inquisitional Artikul, zu recht einzulassen nicht schuldigk, dann hochgedachter Churfürst Christian zu Sachsen christl. u. hochlöblichster Gedächtnuß Gott sei Lob, drei jünger Herren und Lehenserben, nach sich verlassen, welche dieweil sie unmündigk, mit Chur und Fürstlichen Vormunden versehen, da nun gleich, sine praejudicio, also zusetzen, aber mit nichten gestanden, Er D. Krell etwaß dergleichen, deß er beschuldigt wirdt, mißgehandelt haben sollte, das doch mit bestande, über Ihm nimmermehr ausgeführt werden wirdt, So dann hetten demnach angegebenen Syndicus oder seine Principale, als denen Er Dr. Krell mit keinen Sonderbaren Pflichten verwandt gewesen, vermege der Recht keine Klage wieder Ihme, sondern die Vindicta gebühret Hochgedachte Chur und Fürstlichen Herrn Vormünder, tragenden Amtes halben, An Stadt und von wegen Ihrer Mündtlein und Pflegesohnen,

Nun haben aber dieselben, wie obgemelt sich genugsamb und öffentlich erkläret, daß sie mit Ihme Dr. Krellen in Ungueten nichts zu schaffen, derowegen Er sich dann auch uff die angestellte Klage und Inquisitional Artikul einzulassen ganz und gar nicht schuldig, Sondern thut darwieder hiermit auch die Exception, Tibi non competit actio einwenden,

Es will aber der zu Unrecht gefangene D. Krell nun auch zu Ausführung der anderen Ursachen, warumb vielgedachter Inquisition Proceß ganz unrechtmeßiger Weise wieder Ihn angestellt Schreiten,

Und sagt zum siebenten ferner weil Ankleger Inhalts der Citation nachmahls Clegersstelle haltten sollen, daß Sie nicht allein, wie jetzo angezogen daß sie von einer ganzen Landschaft als einen Ausschuß, wird D. Krellen zur Inquisition gevolmächtigt, zuvörderst darzuthun und der vermeinte Syndicus ein anders sufficiens mandatum vorzulegen, Sondern auch Ihme Dr. Krellen vor allen Dingen einen genugsamen peinlichen Vorstandt der Wiederklage und anders halben zu bestellen schuldigk,

Zum Achten so müssen auch daher dieser Inquisitional Artikul halben, von Ihnen oder Ihren Syndico eine peinliche gewehr angelobt werden, dann es behalten Ihnen Dr. Krellens wiedersacher auch noch in den Inquisitional Artikuln immerdar zu ende und zu dadalieren*) zuvor,

Derowegen wenn sie sehen, daß sie mit diesem Proceß, auch nicht fortkommen kennten und von Ihnen auch keine Gewehr angelobet were, zu ferner Dr. Krellens beschwerung, baldt wieder etwas Anders Ungereimbtes fürnehmen würden.

Zum Neundten, so würde auch, bei diesem Inquisition Proceß keine Gewißheit sein, dann sonst wan die Schossere, vermöge der, in der Citation angeregten bevehl procediren, So bleibet es bei dem, Uf Ihren Proces einmahl gesprochen Urthel S. D. Krellens wiedersacher

*) Soll dieses Zeitwort dem franz. Zeitworte: détailler (in das Einzelne eingehen) entsprechen?

aber würden, wenn Vor Ihn Dr. Krellen gesprochen es bei solchem Urthel nicht bleiben lassen, Sondern dasselbe ufziehen So lange Sie könnten, Gefiele aber das Urthel wieder Dr. Krellen so wäre es ihm abgeschnitten, Solches alles aber ist wohl, auch was sonsten vor und hernach weitter gemeldet, würde nun durch eine ordentlichen Rechtmeßigen und Unpartheiischen Proces verkommen.

Zum Zehnten wirdt Ihm D. Krellen auch durch solchen vermeinten Inquisition Proceß, ferner seine gebührende Defension durch ausgenommen, dann die Artikul ganz verkerter und ungegründeter Weise, In allein dardurch zu gefahren begriffen, Item es ist in denselben keine Zeit exprimirt, wenn Jedes so geklagt wirdt, geschehen sein soll, welches doch die Rechte erfordern, desgleichen wirdt Churfürst Augusti und Churfürst Christian, zu Sachsen beider hochlöblichster und seeligster Gedächtniß Regierung confundirt und von einer uff die Andere ohne alle Folge argumentirt, Die Articul seindt auch per se impertinentes, multiplices, captiosi non concluentes, und ist fast keines darinnen nicht eine sonderbare Fallacia zu befinden. Sollte nur er Dr. Krell darauf antworten ehe durch gegen Articul uf welche seine Wiedersacher zu antworten schuldigk, waß falsch und verkehrt erleuttert, Sowohl auch was zu seinem Schutz dagegen gehörigk, in den gegen Artikeln gesetzt were, So würde er notwendigk benachtheiligt. Nun können Im aber vermöge der Recht durch keine Verordnung solche seine Defensionales et elisivi articuli einiges weges abgeschnitten werden,

Zum Eilfften So würde ihm auch durch solchen Unrechtmeßigen Inquisition Proceß Seine Gegenbeweisung, Sowohl seine ganze Defension, wie auch vorgemeltet, abgestrickt,

Zum Zwölfften kan er auch in carcere zu nichts, So zu seiner Defension nothwendigk kommen,

Zum Dreyzehnten So hat er auch wieder alle Rechtbücher einen freien Zutritt seiner Freunde und Rechtsgelahrten so seine Freunde zu sich zu ziehen wissen würden, nicht erlangen können, Wenn er sich nun auch gleich uf solcher vermeinten nichtigen Inquisition Proceß wie doch nicht ist, einzulassen schuldigk So will und kann doch ehr Dr. Krell solches nicht thun, ehe und zuvorn er sich mit seinen Freunden und Rechtsgelehrten unterredet, und berathschlagt, Es kann ihm auch berürter freier Zutritt, seiner Freunde und Rechtsgelehrten, vermege der Recht nicht verweigert werden, Bevor ab Im wegen seines Unrechtmeßigen Langwierigen gefengnus nunmehr, daß Gesichte fast gar ablegt, Er auch durch solch gefengnis, Sonsten dermassen Abkommen, daß er seine Notthurft nicht wohl fassen kann, So hat er auch Niemandt, dem Er etwas dictieren oder der Ihm das Jenige, So er Concipirt ausschreiben, damit er solches ferner übersehen, und dergebüre noch verfertigen könnte, und der durch das Ihme D. Krellen, Seiner Freunde, sowohl auch der Rechtsgelerten und Advocaten zu leit nit vergönnet würde ihm die gebürliche defension auch re ipsa abgestrickt fos. in 2 fin num. 5 de feriis coherent. dicis. Num. 13 defensionis einen guet juris naturalis idemque in causis summariis non magis quam in ordinariis nomini sunt deneganter etc. [S. MS. fol. 399.]

Daß aber auch diesfalls ein **Advocatus** zuleßlich, ist bewertes Rechtens, wie solches clerlich darthun und bezeugen. (Cit. Koningk ꝛc. ꝛc.) [S. MS. fol. 399.]

Zum Vierzehnten So hat auch Er D. Krell privat Urkunden und schrifften etlicher seiner Widersacher selbst vorzulegen, damit er den Ungrundt der fürnembsten Artikel darzuthuen darzu er aber allhier im gefengnus wenn er nicht bei den Seinen und die Seinen nicht zu ihm gelassen werden nicht kommen kann,

Zum Funfzehnten befindet auch Dr. Krell, aus dem vermeinten Inquisitional Artikul daß seine Widersacher, die vorhandenen Canzleihendel wohl durchsehen, Solches müsse ihm nun vermöge der Rechte ehe ehr antworte auch verstattet werden,

Inmaßen denn auch zum Sechszehnten Ihm unmöglich, zu einer richtigen Antwort in diesen Sachen zu kommen, wann die Kanzlei Hendel nicht zur Stelle weren, Sintemahl alle Sachen, So in den Articuln berüert, in der Kanzlei vorgelauffen und verrichtet, Solche Articul aber ganz ungegründeter und verkerter Weise angezogen, auch viel Ding darinnen, darvon Er D. Krell zuvor nichts gehert damit nun solche falsche und ungegründete Articul gebührlich abgelehnt und die Unwahrheit an Tage komme, so müssen die Kanzleihendel bei der Handt sein, dann aus demselben, der angemelt der ganz Clage und Inquisitional Articul darzuthun, So gehören auch mehrgedachte Canzlei Hendel zu dieser Sache und kann ohne dieselben nichts beständiges verrichtet werden,

Zum Siebenzehnten, Ist aus der Citatio nicht zu befinden, ob die Acta auch in seinem Dr. Krellens beisein, beides inrotulirt und überschickt, Sowohl auch die darauf einkommenden Urthel sambt den Acten in seiner Gegenwart eröffnet, und wie es sonsten darmit gehalten werden soll, derowegen Er D. Krell hierdurch wie bisher

geſchehen, leichtlich in unüberwindtlich nachtheil geſetzt werden könnte, Und weil er den auch zum Achtzehnten geſtellten Sachen nach und ſonſten vermöge der Recht befugt Denjenigen vor Denen verfahren wirdt, einen beglaubten Notarium zu adjungiren, So iſt er auch daher, wenn gleich der Inquiſition Proceß zuleßlich (deſſen Gegenſpiel doch aus denjenigen ſo bishero deduciert auch noch ausgeführt werden ſoll, genugſam erſcheinet) ehe dann uf jetzt berürte und nachfolgende Punkt Verordnung gemacht einzulaſſen nicht ſchuldigk,

Zum Neunzehnten, da Er D. Krell aus dem Gefangnus, ohne ſeiner Freunde und Rechtsgelehrten Rath und Beyſtandt antworten ſollte, So würde dieſe Sache ſeiner Widerſacher halber wohl gentzlich erſietzen bleiben, den von ſeinetwegen niemandts anhalten könnte, Es wirdt auch nichts beferdert, desgleichen auch der Proceß getrieben und er gleichwohl Interim fort und fort unrechtmeßiger Weiſe ungehert, unüberwunden und unverurtheilt, mit hartem Gefängnus geſtrafft werden, da hierkegen ſeine Wiederſacher, waß ſie wollten ſuchen auch ſeiner Dr. Krellens wie bisher geſchehen, ungehert erhalten können, So hat auch er D.

zum 20ten nachdem man ihm, den jetzigen Tag angekündigt, nicht erlangen können daß man ſeine Notturft, ſo er hierauf an hochgedachten Herrn Adminiſtratorn der Churſachſen zu gelangen gehabt, wenn ihm allhier annehmen und überſchicken wollen, und wenn er derſelben angeſucht, hat man anfenglich dagegen ganz unerhebliche und nichtige Behelf fürgewendet, und Andere aber hat man auch angezogen, Es were allhier von Hochvermeltem Adminiſtratorn allein angeordnet, das wan Dr. Crell etwas Schriebe, Solches den Commiſſarien zugeſchickt

werden ſollte, welches wieder Rechte dan Er D. Krell neben Andere auch die ganze Commiſſion fiecht, Sintemahl ihm dieſelbe verdächtig, aus Urſachen das die Commiſſarien Landſtendte und alſo weil es den nahmen haben muß, daß In D. Krellen die Landſchaft anklage, ſelbſt Parth weren und derowegen der eine ſolche Commiſſion, wie auch eben dargethan, in gegenwärtigen Falle vermöge der Rechte nit angeordnet werden magk,

So kennen auch die Commiſſarien ohne ſonderbahren Befehl nichts anordnen, Inmaßen denn auch ſolches, Dr. Krell dadurch beweiſet daß er denen Notarium causae Gregorium Sturium als er in die jüngſte Citation, ſambt den Inquiſitional Articul überreichet, gebeten, daß er Dasjenige was Er D. Crell ſich uf ſolche Citation und Articul vernehmen laſſen, Seinen tragenden Ambt nach in ein offen Inſtrument bringen, und ſolches ſeinem Weibe und Freunden zu Dresden zuſtellen wollte, laut derer bei den Actis liegenden Regiſtratur, Solches hat mir Er der Notarius, an den Herrn Adminiſtrator der Churſachſen alſo gelangen laſſen, und ſich bei ſ. f. g. weſſen er ſich zu verhalten beſcheits erholet, darauf er von S. F. G. laut beigefügtem Zettel, an die Commiſſarien gewießen, Es haben ſich aber die Commiſſarien, ungeachtet auch was der Zettel beſaget, mit keiner Reſolution darauf vernehmen laſſen wollen, daraus ja genugſam erſcheinet, wie gar man Ihme D. Krellen, in deme, das man ſeine Schreiben an S. F. G. von Ihme nicht angenommen, auch noch nicht annehmen will, Sowohl auch daß was er ſonſt befugter Weiſe ſuchet, er nicht erhalten kann, waß zu ſeiner Defenſion notwendig bishero nicht geſetzet.

Zum 21, So betrifft auch dieſe Klage eitel Sachen, ſo in Rath fürgelauffen darvon Andere, alß hochgelehrten S—gemeß ihn oder S. F. G. vertrauten Räthen, ohne vorgehende, S. F. G. ſonderbare Erklärung und diesfalls Erlaſſung S. D. Krellens Aydes Bericht zu thun, Ihm Dr. Krellen Seiner geſchwornen RathsPflicht halben bedenklich. Inmaßen denn auch zum 22. daher ſowol Allen andern, dieſer Sachen Umbſtenden, und Ihrer ganzen Geſtalt nach dieſelbe weil es ſonderlich den Nahmen, als klagte die ganze Landſchaft, Aber Dr. Krellen vermöge der Recht, nicht vor Commiſſarien, ſo im Lande geſeſſen und alſo mit von der Landſchaft und demnach suspecti weren, Sondern allein vor Hochgedachten Herrn Adminiſtratorn der Chur Sachßen geherigt, und für S. F. G. verfahren werden kann, Wann aber auch gleich obgeſagtes Alles nicht were, und geſetzt, doch keineswegs eingeräumt, das der zu Unrecht gefangene D. Krell, uf einen oder den anderen, der vermeinten Clegern und Inquiſitoren fürgenommen wegt ſich einzulaſſen ſchuldigk, ſo iſt er doch ſolches ehe und zuvorn, ehe ſeiner Hafft entledigt, und uff freien Fuß geſtellt, zu thuen keineswegs pflichtigk, Dann Erſtlich keiner ſeine Sachen ex vinculis zu handeln ſchuldigk, ſo iſt auch für's Andere, jetzt neulich überflüſſigk ausgeführt, daß er D. Krell alhier aus Mangel der Urkunden, So er vorzulegen und deren ſich etliche ankleger vielleicht nicht vermuten wie auch, und ſonderlich aus Mangel der Kanzlei Hendel, zu richtiger Antwort und Bedenkung ſeiner Gegennothdurfft nicht kommen kann Sintemahl wie gedacht ohne der Canzlei Hendel gegenwarth ſolches unmüglich. So iſt auch fürs Dritte von den vermeinten Anklägern und Inquiſitoren wiewohl ſie

dazu Zeit genug gehabt, bißhero im Geringſten nie dargethan, das einig delictum begangen, und man ſuchet erſt delicta, Iſt nun zu Recht ehe die gefengkliche Einziehung fürgenommen wirdt, vonnöten, das das delictum, darüber geklagt offenbahr, daß auch daſſelbe Capitals ſey Item daß eine fleißige Inquiſition zuförderſt gehalten werde, im Fall aber ſolches nicht geſchehen, die haec etiam non exspectata sententia, von Stund an wiederumb zu entſchuldigen, Inmaßen ſolches Alles oben dargethan, wie viel mehr muß ſolches ſtadt haben, da nach der gefenklichen Einziehung über 3½ verfloſſene und keine Mißhandlung bishero mit einigem Buchſtaben ausgeführt,

Zum Vierdten ſo iſt auch und allen delictis deren Er D. Krell unerfindlich beſchuldigt wirdt, Wenn er derſelben gleich überwieſen, wie doch in Ewigkeit nicht geſchehen kann, dennoch nicht ein einiges zu befinden, welches einige Leibes und Lebens Straff uff ſich hette, deßgleichen ſo iſt auch, die klage übernächtigk Ja über drey järig und die Thatten deren Er D. Krell beſchuldigt, nicht Handhafftigk, derowegen er denn auch vermöge gemeiner beſchriebenen und Sächſiſch Recht, uf ſolche Klage oder Inquiſitional Articul, aus dem Gefängnuß zu antworten nicht ſchuldigk Sondern deſſelben vor Allen Diengen billich zu entledigen, (folgen Citate aus juridiſchen Schriften ꝛc. ꝛc.)

Nun iſt aber nichts zu befinden daß uf die geklagten Verbrechung, auch was die fürnembſten Ankleger, in den gemeinen beſchriebenen Kaiſerlichen Rechten oder des heil. Römiſchen Reiches Conſtitutionen und Abſchieden oder den Landüblichen Sächſiſchen Rechten oder auch den Churfürſtlichen Landesordnung und Constitutionibus einige

Straff zu geſchweigen die an Leib und Leben gehen ſollte, geordenet. Wenn die Clage ſagt hie haſtu. das man nach Sachſen Recht allerwege, wo die Klage übernächtigt*) wird einen zu Bürgen geben ſoll, es ſei was es wolle, Allein in Handhaffter That nicht, dieſe Klage aber iſt nicht allein übernächtigk ſondern nunmehr auch faſt 4 Jerigk worden, So iſt auch ſie keine handhaffte That, welche erſt jetzo und zu Hand geſchehen iſt, und zu Hand geklagt wirdt, und über die man zu Handt richten ſoll daß iſt das man den Uebeltheter, welch in handhaffter That, et sic in flagranti crimine ergriffen, ohne einigen Aufſchub noch deſſelben Tages ſoll überwunden und Jn darin richten, wie auch die glossa ſolches beſtättigt in art. 70 allzuhandt Lib. I. da ſie ſagt wenn die Klage vernachtet und die That handhafftige iſt, Soll man das Recht zu Handt daß iſt deſſelben Tages noch vor ſich gehen laſſen, und darf der Richter den Beklagten nimmer, nimmer zu Bürgen geben. Nun iſt aber bei Lebzeitten Churfſt. Chriſtiani zu Sachſen, hochlöblichſter und ſeligſter Gedächtnus, da die geclagten Hendel vorgelauffen nicht ein einiger Menſch gefunden worden, der Jm D. Krellen derowegen jemals gebührlich beſchuldigt oder beſprochen hette, S. Ch. G. ſein auch mit Jm Jederzeit gnedigſt und wohl zufrieden geweſt, und nach S. Churf. Gn. Abſterben hat ſich der Herr Adminiſtrator der Churſachſen bei der Beſtrickung gegen Jhn D. Krellen

*) Glossarium germanicum etc. von Haltaus p. 1821. sub Uebernächtige That „facinus (ut vocant) pernoctatum i. e. cui nox intercessit," „wenn man eine Nacht oder 24 Stunden darüber verlauffen laſſen und bis über den anderen Tag wartet." — S. Zetter Geſchrei.

erkleren laſſen, das S. F. G. in Ungütten mit Im nichts zu thuen, Sondern Jhme vielmehr mit allen Gnaden wohlgewogen were, wie ſolches Alles in specie mit mehrerm erzehlet und Außgeführt, Ja wan die ganze Anklage und alle Inquiſitional Articul von verſtändigen und unpartheyiſchen Leuten erwogen und die öffentlichen Ungründe, So Jedermann in dieſen Landen anderß wießen, auch was in den Articuln verkerter Weiſe angezogen davon gethan wirdt, So bleiben nichts dann lauter böſe und ungegründete Verdachte, Und eitel unerfindliche Vergehen, auch frembde Sachen, ſo die Klegere und Inquiſitoren Nichts angehen, und die nicht einer Stunde zu geſchweigen einer ſolchen Langkwierigen gefenguiß Straff, So er Dr. Krell allbereit unſchuldig erlitten wirdigk, derhalben Er denn auch vermöge vor angezogener Rechtsgründe ſolcher ſeiner Hafft, vor Allen Diengen billich zu entledigen.

So wirdt auch vors Fünffte nur über eine underſtandene und im Werk geweſene geklagt, derowegen ja keine Leibes und Lebens oder auch eine ſolche Straffe Stadt haben kann, daß derhalben Er Dr. Krell in ſeiner Schweren Gefengnus lenger zu halten,

Und iſt Dr. Krell zum Sechsten hierüber Gott hab Lob den Anklegern in dieſen Landen, vor Jhre vermeinte ungegründete Clage genugſam geſeſſen.

Auch zum Siebenten von weilandt Churfürſt Chriſtian zu Sachſen S. G. Herren, vor S. Ch. G. und deren Nachkommen, Seiner Confeſſion und Glaubens halber, gnedigſt verſichert dergeſtalt, das S. Ch. G. in ſeiner gehabten Beſtallung, derowegen gnedigſten Schutz und Handthabung verſprochen, Wenn dann kegenwertige Clage

und Inquisitional Articul fast alle auf die Religion hinauslauffen, Er D. Krell aber Seiner Religion wegen jetzt gedachter Churfürstlichen Versicherung zu wieder, mit Fug nicht beschweret werden kann, Also bittet er, von Solcher seiner Bestallung eine glaubwürdige Abschrift ad acta beiwügen zu lassen, und solches der gesuchten Entledigung halben, neben und in gutter Acht zu haben,

Zum Achten so ist auch über dies Alles offenbahr und gebens die vorhandenen Hendel wissens auch die Ankleger, So diese Sache treiben selbst, sonderlich aber bezeuget es auch Churfürst Christian letzter Willen, das Alle dasjenige, so in der nichtigen clage und Artikul, über Ihn Dr. Krellen vermeintlich geklagt von Jetztgedachten Churfürsten selbst angeordnet, und Ihm D. Krellen derowegen nichts zuzumessen.

So ist auch Alles mit aller S. Churfürst. geheimbten Räthe, und da der geheime und Hoffrath von S. Churf. G. zu hauf (zahlreich) gesessen, mit derer Räthe So sein Churf. G. vermöge derselben Instruction So in der Canzlei zu befinden darzugezogen haben wollen, gesambten Rath, sowohl auch das Meiste Theil mit der Landschaft selbst vorwießen und Bedenken geschehen, Wie dann die Articul auch in ihren eigenen Worten klerlich bezeugen, daß was in denselben gemeldet nicht Er D. Krell Sondern S. Churfürst. Gn. selbst geschaffet, dessen dann S. Churf. G. auch wohl befugt gewesen,

Die Schreiben und Bevehle so er D. Krell concipirt seindt auch nicht seine (wie sie mit den nichtigen Articuln vermeintlich genennt.) Sondern S. Churf. G. Schreiben und Bevehliche, wie sie denn auch alle von S. Ch. G.

unterzeichnet und vollzogen worden, und waß Er D. Krell in den geklagten Sachen an S. Churf. G. geschrieben hat, Er uf Bevehl gethan, tregt aber auch deſſelben keinen ſcheu, dann es nichts, ſo nicht zuvor endworffen,

So ſeindt auch ſeine D. Krellens Pflicht uf keines Menſchen Religion, Sondern uf ſein Gewiſſen geſtanden, daſſelbe hat er in allen Sachen, Jederzeit in guter Acht gehabt,

So iſt auch offenbahr daß in den geklagten Sachen, wieder den Religionfrieden, auch S. Churf. Gn. Neueres, der Landſchaft Anno 88 gegeben, Sowohl S. Churf. G. bei der Landtshuldung gethanen Zuſage nichts geſchehen, Dann der Religion Friedt und Itzt bemelt Neueres und Zuſage, ſeindt alleine uf die Augsburgiſche Confeſſion fundiert, welches Hochgedachter Churfürſt Chriſtian in S. Churf. G. Landen nach Gotteswort Jederzeit pro norma doctrinae in Religionsſachen angeſetzt, deßgleichen iſt bewußt und bezeugen es ſo viel 100 Prediger, So alle bei Ihrem Dienſten gelaſſen, auch unzehlich viel Menſchen das Niemand under S. Ch. Gn. Je wieder ſein Gewiſſen ſei beſchwert worden, Sowohl iſt auch Kundt und unverneinlich daß weder die Kayſerl. Majeſtät mit geſcherften Schreiben wie vorgeben wirdt, noch ſonſten niemandes ichtes Ungebührliches gehandelt, Wie denn auch in specie nichts angezogen Ingleichen des von Churfürſt Chriſtiano auch gegen andere Chur oder Fürſten keine ungebührliche WechſelSchrifften ergangen, Inmaßen dann auch dießfalls keine in specie namhafft gemacht und hat Er D. Krell ſeinen Pflichten nach, was Im S. F. G. bevohlen, Schreiben müſſen. So iſt auch Jederman bekannt, daß gleichfalls in der franzöſiſchen

Sachen Nichts wieder die Kayserl. Majestät den Landfrieden oder der Landschafft Neueres im geringsten gehandelt, Ja auch alles mit der Führnembsten Chur und Fürsten, der Augspurgischen Confession Rath und gehabten Bedenken auch von Ihren Chur und Fürstlichen Gnaden, dann dasjenige so ergangen sowohl als von weilandt Churf. Christian selbst geschehen,

Und dann Letzlich so ist auch waß von Stifften, Sowohl Verrückung etlich Acten und sonsten hie und wieder ferner vermeintlich fürgeben ein öffentlich ungrundt und also Auß Jetz erzelten (Erzähltem) allen offenbahr daß auch die ganze Klage gar unerheblich und unerfindtlich und deswegen Er D. Krell vor allen Dingen seiner Gefängnuß billich zu entledigen Da aber auch über verhoffen, uf vielgedachte seine D. Krellens entledigung ohne Caution nicht zu erkennen sein sollte So ist zum Neunten Er D. Krell uf jetzt gesagten Fall erböttigk, den vermeinten Anklägern und Inquisitoren einen gewöhnlichen und genugsamen Vorstandt und Caution de judicio sisti et judicatum solvi zu bestellen, Und bittet dem Allen nach zu Recht zu erkennen, und auszusprechen, daß er seiner unrechtmeßigen Hafft vor allen Ding wo nicht ohne Verstandt, doch gegen wöhnlich und genugsamer Caution de judicio sisti et judicatum solvi deren Moderation, Er auch hiermit zu rechtlicher erkenntnus stellen, und darauf welcher Gestalt und wie hoch, dieselbe von Ihm geleistet werden soll im Urthell auszutrücken bitten thut Sonderlich nach dem er allbereit vor vierthalb Jahr Schwere Gefengnus erlitten, und doch biß anhero nicht, daß geringste wieder ihn ausgeführt, billig entledigt werde, Sowohl auch daß er sich uf den von seinen Wiedersachern

angeſtellten nichtigen Inquiſition Proceß einzulaſſen, nicht ſchuldigk Sondern die vermeinten Anklegere daß ſie Je alß dann zu belangen daſſelbe ordentlicher und gebührlicher weiſe vorzunehmen und auszuführen Pflichtigk, daß auch ſeinen Freunden und Rechtsgelehrten, ſo ſie zu ſich zu ziehen wießen werden, alsbaldt mit freyer Zutritt zu Ihm Dr. Krellen ſich mit Im Ihrer und ſeiner Notturft und Gelegenheit nach zu unterreden Ihme auch ein Advocat ohne alle fernere ungebührliche Verweigerung billich verſtattet werde, Da aber auch über obgethane Außführung und alle Rechtliche Verordtnung erkannt werden ſollte daß Er Dr. Krell uf die vermeinten Inquiſitional Artikul zu antworten ſchuldigk, So bittet er uf den unverhofften Fall obgeſetzten Rechtsgründen nach, auch zu Recht zu erkennen und außzuſprechen daß nichts weniger ſeinen Freunden und Rechtsgelehrten vermöge der Recht ein freyer Zutritt, zu Ihme, wie auch ein Advocat billich nachgelaſſen werde, den vormeinten Anklegern, und Ihrem Syndico auch aufzuerlegen, ihre Perſonen auf einen oder den anderen wegk zuvorn gebürlich zu legitimiren, auch einen peinlichen Vorſtandt und gewehr zuvorderſt anzugeloben, und Dann Ihm D. Krellen Auch uf vorgeſagten unverhofften Fall zu geſtatten das Er ſeine Defensionales undt elisivos articulos fürbringen, darauf auch die Anklegere und Ihr Syndicus gleichergeſtalt, zu antworten pflichtigk, da auch künfftig den Clegern Beweis zuerkannt, das Ihm ſeine Interrogatorio und andere Notturft dakegen einzubringen Sowohl auch ſein Gegenbeweiß zugelaſſen und Ihm aus der churfürſtlichen Kanzlei waß zu Einbringung Seiner Antwortt und Volführung ſeiner Defenſion nottwendigk unweigerlich gefolget, und dann

ſolches Alles uf ſein Suchen, an gehörigen Orten ad acta gebracht, Inſonderheit aber das geſtaltten Sachen nach, vor hochermelten Herrn Adminiſtratorn der Churſachſen, und nicht vor Commiſſarien vorfahren, und die Acta von S. F. G. oder dero Räthen, an unpartheyiſche Ortte zu verſprechen Ihme D. Krellen auch den Perſohnen, vor welchen zu verfahren einen beglaubigten Notarium, So bei allenn Gerichtshandlungen ſei, zu adjungiren verſtattet, und dann auch daß die Urthel und Acta, auch hierwieder in ſeiner oder der ſeinen Beiſein eröffnet und ſonſten allenthalben Rechtmeßiger und unpartheyiſcher weyſe verfahren werde, Solches Alles und Jedes, waß und wie es an Jedem ortt gebeten oder gebotten werden ſollten, Stellet nun der zu Unrecht gefangene D. Krell hiermit zu rechtmeßiger erkenntnus. Und dieweil Er biß anhero ohn alle Defenſion im Gefengnus genzlich verlaſſen, und alſo unverſchuldet auch ungehört und unverurtheilt, albereit wol geſtrafft, Er auch nicht erhalten können, daß er bei dieſem ſeinem einwenden Seiner Freunde und Rechtsverſtändiger Rath bemühen mögen, und dann Er im Gefengknus auß Mangel notwendiger Bücher, Sowohl ſeiner ſteten Leibesſchwachheit halben ſeine nottursft ſelbſt, wie menniglichen zu ermeſſen nicht ſo ausführlich und genugſam wie es Ihm wol von Nothen geweſen bedenken konnen, So bittet die Herren Urthelsfaſſer welten was mangelt ex officio ſuppliciren und Ihm als einen Unſchuldigen Armen Gefangenen, wie gebeten oder gebeten werden können, oder ſollen super praedictis omnibus jus et justicium adminiſtrieren, Inſonderheit aber bittet Er auch hochgedachten Herrn Adminiſtratorn der Chur Sachſen unterthenigſt, S. F. G.

wellten gnedigste Verschaffung thuen das die bishero ergangene Acta und Gegenwertigk sein Einbringen, Alßbalt an einen unpartheyischen und unverdechtigen Ort zu versprechen überschickt, und darauf förderlichst erkannt Auch solch erkentnus, Sambt den übersandten Acten, in seinem Dr. Krellens Beisein gebührlich eröffnet, und hiermit nicht von Tage zu Tage, wie bießhero, mit dieser ganzen Sache geschehen verzogen, Sondern dermahleins ordentliche, unverlangte und gleichmeßige Justitia ergehen möge, Sollte aber Solches nicht geschehen, So thut er Dr. Krell hiermit nicht allein wieder solches Alles in optima juris forma protestieren, Sondern auch sich versagtes und verzogenen Rechtens nochmals beklagen, Er verhofft aber unterthenigst S. F. G. würde von Ambts und Obrigkeit wegen hierinnen allenthalben ein gnedigst gebührlich und ernstes Einsehen haben, und Ihn Dr. Krellen von Seinen Wiedersachern nicht so ganz unrechtmeßiger und unerhörter und gewaltthetiger Weise unterdrücken lassen, (Lücke.)

Die Herren Subdelegirten wissen sich zu erinnern, Welcher Gestalt der zu unrecht gefangene Dr. Krell, heudt frue zuvorderst gebeten, daß Er mit dem unrechtmeßigen und nichtigen Inquisition Proceß verschonet, auch seinen Freunden und Rechtsgelehrten auch Advocaten so sie zu sich zu ziehen wüssen würden ein freyer Zutritt zu Ihme nochmahls verstattet und gedachtes Processes halber nicht weitter mit Ihm gedrungen werden mege,

Dieweil aber solch sein Suchen, In nichts vertragen noch helffen wollen, in Ihn ermeltes Proceß halber, wieder Recht gedrungen werden, So er Dr. Krell wie den Herrn Subdelegirten gleichfalls bewußt heute frühe

nochmahls wie zuvorn de nullitate dieſes Proceß ausdrücklichen proteſtiert So wohl auch ſich, daß ihm ſogar nicht was zu ſeiner defenſion notwendigk verſtattet werden wollte beklagt, Auch berürte ſeine Notturfft Anders nicht denn allein Solches Alles, doch uf jetzt berürte vorgehende Proteſtation ausführlich darzuthuen, nie zubringen angefangen, Weil auch dieſelbe ferner alſo gebührlich volführen Damit Ihm aber künftigk, wann vorgedachten ſeinem proteſtieren kein Schein bei den Actis vorhanden dies ſein Einwenden nicht gedeutet werden möchte, als hette er ſich dadurch ipso facto in dieſen vermeinten nichtig Proceß eingelaſſen, Inſonderheit aber uf daß nicht etwa, hierdurch dasjenige ſo ſeine Freunde, wie er nicht zweifelt an gebührlichen Ortten geſucht, auch vielleicht allbereit erhalten aufgehoben oder daſelbſt fürgewandt werden möchten, Alß hat er Dr. Krell durch ſolch einbringen, den wieder ihn angeſtellten nichtigen Proceß verordentlich und gebührlich erkandt, und durch dieſe Verfahrung, Ihm an denjenigen So die Seinen vielleicht ſchon erhalten praejudicirt, So thut er berürte ſeine Proteſtation crafft dieſes wiederholen, hiermit klerlich bezeugende daß er ſolch ſein Einbringen ganz und gar nicht der Meinung thue, daß Er ſich dadurch einiger Weiſe einlaſſen, Sondern weil des Inquiſition Proces halber, nochmahls in Im gedrungen und er ſeiner Freunde und Rechtsgelarten Zutritt, Auch Verſtattung eines Advocaten nicht erhalten können daß Er allein dadurch, wie ganz unrechtmeßig und unordentlich dießfalls mit Ihm procedirt, Ihme auch gar keine gebührliche Defenſion verſtattet wirdt, Deſto ausführlicher und gründlicher darthuen und beibringen will, Bittet auch Solches, alßo

bei seinem gesatzt, ad acta zu annotiren und Im und den Seinen Jetzigen, Sowohl seinem negsten Einwenden, nochmahls gebührlichen Schein mitzutheilen,

Signatum Königstein den 26 Junii, Nachmittag Anno 95.

In quantum de jure ad acta gelegt.

Der zu unrecht gefangene Dr. Krell achtet wohl vor unnöttigk, uf beide von dem vermeinten Syndico eingewandte nichtige protestationes etwas zu antwortten. Damit es aber nicht das Ansehen, als würde Ihm dem Syndico Stillschweigende etwas eingeräumt So repetiert Dr. Krell erstlich anher Was er diese Tage wieder das vermeinte Syndicat einbracht, dann daraus sonderlich zu befinden, daß dasselbe ganz nichtig und ungenugsam, So hat er auch verhoffentlich, uf die ausgegangene Citation Seine Notturft der Gebüren nach eingewandt, darum ihm keine Contumacia mit Bestande zuzumessen, und da sichs gleich jetzt gemelter Citation, sowohl auch der von dem H. Administratorn der Chur Sachsen S. gned. H. hierwieder ausgegangen Bevehlhaber, des vormeinten Syndici gethanen Anzeigen, gemehs verhiellte, wie doch aus den Actis das Contrarium erscheinet, So konnte doch dadurch Ihme Dr. Krellen Seine Ihm zustende Recht, Sowohl auch seine Notturft, beschehener Mas einzubringen nicht benommen sein Vielweniger aber were es darumb schuldigk, Sich auf den ganz unordentlichen, unrechtmeßigen Inquisition proces einzulassen, So seindt auch die narrata, in solche protestationem ganz falsch, vornehmlich aber, das angezogen wirdt, Alß were der vermeinte Inquisition Proces, wann Klegere vorhanden, in diesen Landen gebräuchlich, dann solches ein öffent=

licher Ungrundt, derowegen auch Dr. Krell daſſelbe und Alles andere, hiermit wiederſpricht, Sowol auch Alle dasjenige So Er ſolches wieder Jn fürgenommen unrechtmeßigen Jnquiſition Proces, auch ſeiner entledigung halber, und ſonſten eingewandt und geſucht, und ſonderlich auch ſein ſchrifftlich eingebracht proteſtiren nochmals wiederholet, Und dichtet der Vermeinte Syndicus und Derjenige ſo Jhme die nichtigen protestationes gemacht, D. Krellen an, daß Er einige Verbrechung begangen, Es muß aber er Dr. Krell Solche und Andere des vermeinten Syndici wie auch ſeiner Principalen unerfindtliche Bezüchtigungen, uf dießmahl an ſeinen Ortt Stellen Doch will er dieſelbe hiermit auch ad animum revocirt haben, und zu ſeiner Zeit, wohlgebührlich zu eifern wießen, und repetirt ſonſten nochmahls ſein Einbringen, kann auch darauf Sowohl des Syndici gegen fürwendung rechtliche erkenntnus leiden, Dahier ers den hiermit ſetzen, und waß allenthalben Recht, zu erkennen und außzuſprechen bitten thutt, Nachdem Er auch Dr. Krell auß des vermeinten Syndici andere Proteſtation nunmehr befindet, daß ſeine Freunde, am Kayſerlichen Kammergerichte in dieſer Seiner hochbeſchwehrlichen Sachen, wegen der bißher wird Jhm gebrauchten und angeſtellten, unrechtmeßigen Beginnen und Proces geklagt, auch darauf ſonder Zweifel gebührliche Mandata, am Kayſerlichen Kammergerichte ergangen und dann die verordneten Herren Commiſſarii weil von Jhrer Gegenwarth Sonſten in der Citation nichts gemeldet, ungezweifelt fürnehmlich aber, das umb allhier zur Stelle geweſen daß man mit ſoviel deſto größeren Schein ein vermeinet Instrumentum paritionis ufrichten, und am Kammergericht einbringen mege, Alßo hat Dr. Krell die

HH. Commissarien, durch die Subdelegirten bitten lassen, da ein solch Instrumentum verfertigt werden sollte, Sie wollten auch dem Rechten nach und der Wahrheit zu Steuer, welcher Gestalt, Dr. Krell uf diesem ganzen Tage nochmahls de nullitate des angestellten Inquisition Proces protestirt, und angezogen, auch ausgeführt, daß derselbe ganz unordentlich und unrechtmeßig Sowohl auch, daß ihm bis anhero ungeachtet wie oft er's gesucht, der freie Zutritt seiner Freunde und Rechtsgelehrten auch Verstattung eines Advocaten, Wessen sonsten zu gebührlicher Volführung seiner Defension gehörig und notwendig verweigert sowohl sein ganz Einbringen, gedachten Instrumento paritionis mit anhengen, damit das Kayserl. Kammergericht, wie ganz ungebührlich man mit Ihme von Anfang biß uf diese Stunde, auch nach dem ausgebrachten Kammersgerichts Proces, ungeachtet der ergangenen Mandaten verfahren, zu ersehen und hierinnen der Grundt der Wahrheit an Tag kommen, und Ihm zu Nachtheil nichts verborgen noch verhalten werden megen; Im Fahll aber ein solch Instrument albereit verfertigt, So hat er Dr. Krell gebeten, daß uf dies sein Suchen durch den verordneten Notarium Causae seinem tragenden Amte nach ein ander Instrumentum begriffen und daß dasselbe seinen Freunden, zu seiner Defension und Erefnung der Wahrheit, alsbalt überantwortet werden möchte, Dieweil ihm aber Solches von dem H. Commissarien und Subdelegierten zur ungebühr verweigert, und ihm auf dies sein Suchen, wieder Recht eine ganz abschlägige Antwort geben worden,

So muß Er D. Krell dahinstellen, thut aber dadurch erwent, vermeint Instrumentum paritionis, Am

Kayſerl. Kammergerichte wie Jetzt bemelt ſein ſuchen, darinnen verhalten wirdt, über Verhoffen etwas wiederwertiges verurſacht werden ſollte, Krafft dieſes wird ſolches Alles zum Zierlichſten und Krefftigſten proteſtieren, auch waß in rei veritate ergangen zu ewiger Wahrheit, über ſein beſchehen mündlich fürbringen hiermit öffentlich bezeugen, und dan auch nochmals bedingen das er Ihm, durch vorgehent und Anders ſein Einwenden, an ſeiner Freunden erlangen und erhaltenen Rechten nichts begeben, und Ihm ſonſten dadurch im Geringſten praejudicirt haben wolle."

Signatum Königſtein den 28ten Junii Anno 1595.

Die Inquiſitional-Artikel in Folge welcher die Verurtheilung des Kanzlers Dr. Krell ſtattfand.

September 1597. — Auf Befehl des Adminiſtrators begaben ſich, am 21. September 1597, die verordneten Commiſſare

Michael Frohnberger, Amtſchöſſer zu Dresden,

Zacharias Junghans, Amtsverwalter auf dem Altenberge, nebſt dem, dazu verordneten Procurator Fisci

M. Abraham Griesbach, nach der Bergfeſtung Königſtein, um daſelbſt in Gegenwart Chriſtoph Richters, beider Rechte Doctoren, der Landſchaft Syndici, dem Kanzler Krell zu eröffnen, daß der Adminiſtrator mit den, am 30. Juli, den Schöſſern zu Belzig und Mühlberg (den damaligen Commiſſaren) ertheilten Antworten keineswegs zufrieden ſei, ſondern den oben zuerſt genannten Commiſſaren den Befehl ertheilt habe, dem Kanzler Krell

jeden Inquisitional-Artikel, deutlich vorzulesen, und von ihm eine bestimmte Antwort auf jeden derselben zu erfordern. Anfänglich erklärte Dr. Krell: daß er ohne vorhergegangene Prüfung jedes einzelnen Artikels, keine bindende Antwort ertheilen könne, was die Commissare jedoch nicht einräumen zu dürfen behaupteten. Das Vernehmen fand nun während fünf Tagen, nemlich den 24., 25., 26., 27. und 28. September statt. — Jeder Artikel wurde deutlich vorgelesen, die Antwort Dr. Krells aufgeschrieben und die Protokolle am Schlusse des Verhöres von Dr. Krell collationirt und anerkannt. — Die Anklage-Punkte betrafen sowohl die geistlichen, als die politischen Angelegenheiten, im Ganzen 70 Artikel hinsichtlich jener nemlich 45, dieser aber 25. — Um den Leser dieser Zeilen nicht zu sehr zu ermüden, werden wir, nebst dem Inhalte jedes Anklagepunktes sofort die, ebenfalls nur kurz zusammengefaßte Antwort des Kanzlers Krell, mitzutheilen uns bemühen.

In geistlichen Sachen.

Artikel 1.

Frage. — War das Verhältniß des Kanzlers Krell zu dem Kurfürsten Christian, der Art, daß nichts ohne den Willen und die Vorschrift des Letzteren, zum Nachtheil des Landes geschehen durfte?

Antwort. — Allerdings war Dr. Krell durch Eid und Pflicht an den Kurfürsten Christian gebunden und hat, bei den ertheilten Rathschlägen (namentlich in Religions-Sachen) sich nicht an die Meinung Anderer gehalten, sondern gerathen, was sein Gewissen und sein Verstand ihm sagten; in Religionssachen ist von ihm

nichts weiteres geschehen, als was der Kurfürst gefordert hat. —

Artikel 2.

Frage. — Wußte Dr. Krell, daß der Kurfürst August und der Kurfürst Christian, sich, in der Religion, nur an die Augsburgische Confession und an die Kirchenordnung vom Jahr 1580 hielten, und die Formulam Concordiae als Richtschnur in der Lehre und den Kirchengebräuchen betrachteten?

Antwort. — Der Kanzler erklärte, daß in Religionssachen er von dem Kurfürsten nicht gebraucht werden sei, wohl aber wisse er, daß Christian an der Augsburgischen Confession festgehalten habe; vom Concordienbuche könne er nichts sagen, wisse jedoch, daß viele „wunderliche Dinge vorgefallen seien, die den Kurf. August in ein übles Gerede bringen konnten. Der Kurfürst Christian sei übrigens durch die Bestimmungen seines Vaters nicht gebunden gewesen, und habe die Form. Concordiae niemals gebilligt, auch dieselbe nicht unterschrieben, was er auch, 1588, den Landständen mündlich und schriftlich erklärt habe. — Dr. Krell bezog sich auf die Mirus'schen Acten. — Der Kurfürst Christian hat die Formulam Concordiae nie als Richtschnur im Lande gelten lassen, sondern die Augsburgische Confession, die Apologiam, die Schriften Lutheri und das Corpus doctrinae Philippi etc. etc. Alle, in dieser Beziehung, ausgegangenen Verordnungen, sind aus dem eigenen Willen des Kurfürsten Christian hervorgegangen. Uebrigens stehe auch, in der angezogenen Kirchen-Ordnung ausdrücklich, daß die beiden Kurfürsten (August und Christian) den Räthen vorbehalten haben: Dieselbe zu ändern, zu

mehren, zu bessern oder ganz und gar abzuthun.“

Artikel 3.

Frage. — Hat der Kurfürst Christian der Landschaft, durch einen vollzogenen Revers, ausdrücklich erklärt, bei solcher Lehre und Bekenntniß zu verharren?

Antwort. — Ueber die Religion des Kurfürsten Christian will sich Dr. Krell weiter nicht aussprechen. Einen Revers habe Christian allerdings ausstellen wollen; in demselben sei jedoch kein Wort vom Concordienbuche enthalten. —

Artikel 4.

Frage. — Ist den Unterthanen, zur Zeit der Huldigung, die wiederholte Zusage gegeben worden, daß sie in der Augsburgischen Confession, in der in dem Concordienbuche verfaßten Religion, auch in der üblichen Kirchenordnung geschützt werden sollten?

Antwort. — Diese Frage verneint Dr. Krell.

Artikel 5.

Frage. — Hat der Kurfürst Christian beständig und oft bezeugt, daß er dem Calvinismo nicht ganz zugethan sei, sondern einen herzlichen Abscheu davor habe, und nicht dulden könne, daß man ihm solchen Namen beilege?

Antwort. — Der Kurfürst hatte einen Abscheu gegen jeden **Parteinamen**; er stand in vertrautem Umgange mit Kurfürsten und Herren, die mit dem Concordienbuche gar nicht zufrieden waren ꝛc. ꝛc. Aus der obgenannten „norma doctrinae“ kann man sehen, welchem Bekenntnisse der Kurfürst anhing. —

Artikel 6.

Frage. — Hat der Kurfürſt den Geheimen Räthen und den Viſitatoren befohlen, in den Kirchen und Schulen wohl darauf zu achten, daß die Lehre des Calvinismi nicht einreiße?

Antwort. — Die Viſitations-Akten werden bezeugen, daß von einer ſolchen Verordnung niemals die Rede geweſen ſei. Vor dem Jahre 1595 (ult. Aprilis) habe Krell nie ein Wort davon gehöret. —

Artikel 7.

Frage. — Hat der Kurfürſt der Univerſität zu Wittenberg befohlen, keinen des Calvinismi verdächtigen Stipendiaten aufzunehmen, eben ſo wohl gefordert, daß keine calviniſchen Bücher gedruckt werden ſollten?

Antwort. — Auch von dieſem Befehl hat Dr. Krell nie etwas gehört und verweiſet derſelbe auf die Viſitations-Akten.

Artikel 8.

Frage. — Weiß der Kanzler Krell, daß der Kurfürſt Chriſtian (dem Calvinismo „im Herzensgrunde zuwider") niemals geſinnt war, eine Religionsveränderung in ſeinen Landen vornehmen zu wollen, und dagegen ſich verpflichtet hatte, die Lehre des reinen Wortes Gottes, worauf die Augsburg'ſche Confeſſion gegründet iſt, mit allem Ernſte zu erhalten?

Antwort. — Dr. Krell beruft ſich auf das, über die Religion des Kurfürſten ſchon oben Erwähnte, und bemerkt, daß der Kurfürſt an keiner anderen Lehre gehalten als an der, welche bis 1574 als die wahre gegolten habe. Von der Concordienformel habe Chriſtian nichts wiſſen wollen, ſondern auf den Frieden (m. ſ. das Mandat)

gehalten. Die Landschaft sei auch mit solcher Ansicht einverstanden gewesen. —

Artikel 9.

Frage. — Hat Krell, als er Kanzler des Kurfürsten Christian wurde, durch einen gegebenen Revers sich verpflichtet, bei seiner eigenen Confession verbleiben, dagegen die Religion in diesen Landen unangetastet und ungeirret lassen zu wollen?

Antwort. -- Dr. Krell bittet zuerst: es möge seine Bestallung, nebst dem Revers, zu den Akten gebracht werden, und will, daß man sich an alle Umstände erinnere, die seiner Berufung als Kanzler vorangegangen sind. —

Artikel 10.

Frage. — Maßte sich Dr. Krell, als Kanzler, das Directorium, namentlich in Religionssachen, an?

Antwort. — Zufolge der ihm ertheilten Instruction, dirigirte er allerdings die Religionsangelegenheiten, jedoch versichert derselbe, daß er nichts gegen den Willen des Kurfürsten oder ohne Zuziehung der anderen Räthe vorgenommen habe.

Artikel 11.

Frage. — Hat Dr. Krell die, das Kirchenwesen betreffenden, Verordnungen mit eigener Hand concipirt?

Antwort. — Allerdings hat er, im Auftrage des Kurfürsten, diese beschwerliche Arbeit thun müssen.

Artikel 12.

Frage. — Ist es wahr, daß alle, die religiösen und kirchlichen Dinge betreffende Schreiben an ihn, Dr. Krell, geschickt werden mußten, und daß keiner der anderen Räthe sich unterstehen durfte, ein solches Schreiben zu eröffnen?

Antwort. — Dr. Krell beruft ſich wiederum auf ſeine Inſtruction und behauptet, daß er keinem der anderen Räthe verboten habe, jene Schreiben zu eröffnen.

Artikel 13.

Frage. — Hat Dr. Krell damals das Verbot ergehen laſſen, irgend Etwas in theologiſchen Sachen, ohne ſeine Zuſtimmung, zu drucken?

Antwort. — Dieſe Frage wird verneint und bemerkt, daß das in der Frage vorkommende Wort: „damals“ ſich auf einen Befehl beziehen dürfte, welcher gegeben wurde, ehe er, Dr. Krell, Kanzler geworden.

Artikel 14.

Frage. — Iſt während Dr. Krell's Directorii ein Mandat ergangen, wodurch den Predigern und Kirchendienern verboten wurde, weder der Sakramentirer, der Zwingler und Calviniſten auf der Kanzel nicht zu gedenken, noch dieſelben zu verdammen?

Antwort. — Die Antwort iſt eine verneinende, denn ſolches Mandat wurde vor ſeinem Kanzleramte veröffentlicht, und war nichts anders als eine Wiederholung früherer Verordnung. Hans von Bernſtein und Hans Georg von Ponickau haben daſſelbe verfaßt. —

Artikel 15.

Frage. — Wurde nicht, auf ſolche Weiſe, der abſcheulichen und verworfenen Lehre des Calvinismi Thür und Thor aufgethan, und zwar gegen den Willen des Kurfürſten?

Antwort. — Dr. Krell erklärt, daß dieſer Artikel gegen den verſtorbenen Kurfürſten Chriſtian und deſſen Räthe gerichtet ſei. Zugleich behauptet er, daß das

Verbot: **gegen Jemanden** zu schelten, das Verbot: **eine Lehre** zu widerlegen, nicht in sich schließe. — Uebrigens wurde auch der Rath der Theologen in Betracht gezogen. —

Artikel 16.

Frage. — Hat Dr. Krell diejenigen Prediger, welche jenem Mandate zu gehorchen Bedenken trugen, als Aufwiegler aus ihrem Dienste entlassen, dieselben verstoßen und verjagt?

Antwort. — Der Kurfürst Christian war entschlossen, an solchem Mandate festzuhalten, womit auch die Landschaft anno 88 sich einverstanden erklärte.

Artikel 17.

Frage. — Sind Dr. Mirus, Hofprediger in Dresden, und zwei Diaconen in Wittenberg, von ihren Stellen entfernt, in's Gefängniß geworfen und aus dem Lande geschafft worden, weil sie sich durch jenes Mandat nicht einschüchtern ließen?

Antwort. — Dr. Krell verneint diesen ganzen Artikel, und führt die (schon w. o.) berührten Gründe der Amtsentsetzung ꝛc. des Dr. Mirus an. Was die beiden Diaconen betrifft, so sind dieselben von dem Kurfürsten selbst abgesetzt worden, lange bevor Dr. Krell Kanzler war.

Artikel 18.

Frage. — Wurde dem Amtsverwalter zu Oschatz befohlen, den Diaconus zu Strehla gefänglich einzuziehen, auf einen Wagen zu setzen und nach Dresden zu schaffen?

Antwort. — Dieses ist nicht wahr. Der Diaconus zu Strehla hatte wegen der Abschaffung des Exorcismi

sich auf die ungebührlichste Weise gegen die kurfürstliche Regierung ausgesprochen und war, durch den damaligen Kammerrath Hans von Wolfersdorf, auf die Rathsstube gefordert worden, um daselbst einen Verweis zu erhalten.

Artikel 19.

Frage. — Hat Dr. Krell „das Stüblein", worin er jetzt gefangen gehalten wird, dem Dr. Mirus bestimmt, und diesen dahin bringen lassen?

Antwort. — Diese Beschuldigung ist rein erdichtet. Dr. Krell wußte von diesem Gefängnisse gar nichts, hat dagegen zu Gunsten des verhafteten Dr. Mirus mit dem Kurfürsten gesprochen und die beiden Revers-Entwürfe selbst aufgesetzt. —

Artikel 20.

Frage. — Entfernte Dr. Krell fast alle berühmte („vornehme") Theologen, die sich zu der Augsburgischen Confession und der Formula Concordiae bekannten und dem Calvinismo widersprachen?

Antwort. — Dieser ganze Artikel ist falsch und ungegründet, und enthält Injurien, welche Dr. Krell gebührlich vindiciren wird.

Artikel 21.

Frage. — Wurde den Consistorien befohlen: nicht mehr auf die Formula Concordiae zu ordiniren, und wurden die Professoren in Wittenberg ermächtigt, dieselbe nicht mehr zu unterschreiben, und bei der Ordination sich an das Examen Philippi zu halten?

Antwort. — Dr. Krell verneint diesen Artikel und bemerkt, daß, lange bevor er Kanzler war, der Kurfürst eine gründliche Erklärung des Examen Philippi auf den Universitäten anbefohlen hätte. —

Artikel 22.

Frage. — War es Dr. Krell's Vorhaben, das Bekenntniß dieser Landeskirchen aus den Kirchen und Schulen ganz zu entfernen?

Antwort. — Gerade das Gegentheil habe Dr. Krell beabsichtigt, nämlich den Bekenntnißschriften, wie sie vor den gefährlichen Religionsstreitigkeiten bestanden, ihre frühere volle Geltung zu verschaffen. —

Artikel 23.

Frage. — Wurde dem Wolffen Stauffenphul in Wittenberg verboten, die Streit-Schriften Dr. Luthers, vom hochwürdigen Sacramente, wiederumb zu drucken?

Antwort. — Keine Urkunde beweiset, daß sich die Landeskirchen zu den Streit-Schriften Luthers bekannt hätten. Die Verfasser der Concordienformel hatten sich erlaubt, solche Streitschriften einzumengen, weswegen denn viele Kurfürsten sich zu diesem Buche nicht bekennen wollten. Obgleich der Kurfürst (anno 88) sich auf dem Landtage gegen solche Streitschrift erklärte, unterstand sich nichts deste weniger Wolf Stauffenphul, dieselben zu drucken, worauf der Kurfürst, auf Anrathen Seiner Geheimen Räthe, jenen Befehl ergehen ließ. — Der Artikel betreffe folglich nicht ihn, Dr. Krell, um so weniger, da er noch nicht Kanzler war.

Artikel 24.

Frage. — Hat Dr. Krell andere Buchführer (se. Buchhändler), welche lutherische Bücher, der Calvinischen Lehre zuwider, führten, in Schaden und Nachtheil gebracht?

Antwort. — Dr. Krell hat niemals einem Buchhändler geschadet, auch weiß er nichts von einem Verbote, luthe-

rische Bücher zu drucken. Wahrscheinlich, bemerkte Krell, wolle man hier an die Angelegenheit des Buchhändlers Johann Francke aus Magdeburg, in Leipzig, erinnern. Aus den Akten in der kurfürstlichen Kanzlei ist zu erweisen, daß Francke einen Abdruck, dessen sich die Fürsten zu Anhalt gegen Kurfürst Christian angenommen, gemeynet, und doch etliche Exemplare von ihm, wider S. F. G. Verbot, so auf der Fürsten von Anhalt Ansuchen geschehen, gehabt und verkauft, auch in seinen Registern gefährlicher Weise radirte, und so in Gefahr gekommen.

Artikel 25.

Frage. — Hat nicht dagegen Dr. Krell auf die Universitäten, in die Consistoria, in's Predigtamt und insbesondere als Beichtvater des Kurfürsten, Urban Pierium, den Lic. Salmuth und ganz verdächtige Calvinisten befördert und so den Calvinismus begünstigt?

Antwort. — Der Beklagte verneint den ganzen Artikel, weil alles Besagte vor seinem Directorio stattgefunden.

Er (Dr. Krell) habe die berufenen Theologen persönlich nicht gekannt, auch nicht gewußt, daß sie die Augsburgische Confession bekämpft hätten oder zu dem Calvinismus übergetreten wären. —

Jede Berufung ist von allen Geheimen Räthen erwogen und auf Befehl des Kurfürsten vollzogen worden.

Dr. Pierius wurde, von Dr. Martin Mirus selbst, zum Superintendenten zu Dresden vorgeschlagen, welches Amt anfänglich Dr. Pierius nicht annehmen wollte.

Als Dr. Mirus verhaftet wurde, und der altersschwache Superintendent Daniel Greser auf Emeritirung angetragen hatte, berief der Kurfürst Christian selbst Dr.

Urban Pierium, damaligen Brandenburgiſchen General-Superintendenten in Cüſtrin.

Nach dem Tode Dr. David Voigts ſchickte der Kurfürſt, ohne Dr. Krell zu befragen, den Pierius als Superintendenten nach Wittenberg. Ebenſo verhielt es ſich mit der Anſtellung des Lic. Salmuth, welcher ebenfalls von Dr. Mirus zum Hofprediger vorgeſchlagen worden war. —

Artikel 26.

Frage. — Hat Dr. Krell dem Kurfürſten ſowohl öffentliche Calviniſten, als auch calviniſche Bücher anempfohlen und zur Einführung vorgeſchlagen?

Antwort. — Der Befragte erklärte, daß Solches „in Ewigkeit“ ihm nicht nachgeſagt werden könnte.

Artikel 27.

Frage. — Sind die lutheriſchen Bücher und die „unterdruckte“ Confeſſion der Landeskirche durch neuere Confessiones und durch calviniſche Bücher erſetzt worden?

Antwort. — Dr. Krell ſtellt Alles dieſes in Abrede.

Artikel 28.

Frage. — Hat er die, von ihm auf die Univerſitäten beförderten Calviniſten bevorzugt, und in Sachen, welche den Statum ecclesiasticum betrafen, ihnen das Directorium überlaſſen?

Antwort. — Jedes Directorium iſt auf beſondern Befehl des Kurfürſten und des ſämmtlichen Rathes vergeben worden.

Artikel 29.

Frage. — Sollten die von Krell beförderten Theologen auf den Univerſitäten die kurfürſtlichen Stipendiaten

allgemach in den Visitationen auf die calviniſchen Lehrer und Bücher führen?

Antwort. — Dieſer Artikel iſt ungegründet, falſch und erdichtet, im Gegentheil habe Dr. Krell, durch Salmuthen, die Theologen erinnern laſſen, daß ſie ſich an die von Kurfürſt Chriſtian vorgeſchriebene Norma doctrinae zu halten, und nichts gegen S. K. G. Ordnungen vorzunehmen hätten. —

Artikel 30.

Frage. — Wurde unter ſeinem Directorio verordnet, einen neuen Catechismum, ſo wie die Bibel zu drucken, worin der Calvinismus ausdrücklich gelehrt werden ſollten?

Antwort. — Der Vernommene erklärt, daß dieſer Artikel ein falſcher und ungegründeter ſei, indem er von ſolchen Dingen nie etwas gehört habe. — Was die neue Bibel anlangt, ſo iſt Folgendes geſchehen:

Der Kurfürſt Chriſtian hat ſeinem Hofprediger Salmuth befohlen, eine Bibel zu verfertigen, ſo wie auch dieſelbe drucken zu laſſen. Zu gleicher Zeit befahl der Kurfürſt demſelben Lic. Salmuth, und zwar ohne Dr. Krell zu befragen, die Hauptſtücke der chriſtlichen Lehre kurz zuſammenzufaſſen. Als nun Lic. Salmuth erklärte, daß, für beide Arbeiten, ſeine Zeit nicht ausreichen würde, und er den M. Steinbach, zur Abfaſſung des erwähnten Werkes, vorſchlug, ſo verordnete der Kurfürſt, daß ſolches auf die vorgeſchlagene Weiſe geſchehen ſolle. — Durch den Kanzler Krell wurden dem Kurfürſten und deſſen Gemahlin zwei gedruckte Bogen vorgelegt, worauf hin beſchloſſen wurde, daß jene genannten Männer in ihrer Arbeit fortfahren ſollten. Krell legte ſpäterhin etliche Bücher Salmuths dem Kurfürſten vor, welcher dem

Verfaſſer dafür 500 fl. durch den Kammermeiſter auszahlen ließ. —

Artikel 31.

Frage. — Wollte der Kanzler Krell, aus calviniſchen Gründen, den Exorcismus in dieſer Landeskirche mit Gewalt abſchaffen?

Antwort. — Dr. Krell verneint dieſen Artikel. Mit der Exorcismus-Frage verhalte es ſich folgendermaßen: Der Kurfürſt Chriſtian hatte, nach gepflogener Rückſprache mit ſeiner Gemahlin und mit den Theologen, dem Hofprediger Salmuth, und zwar ohne Dr. Krell von dieſem Schritte in Kenntniß zu ſetzen, befohlen, bei der Taufe der jüngſten Tochter des Kurfürſten den Exorcismus wegzulaſſen. — In Folge dieſes Befehls traten die Superintendenten des Kurkreiſes zuſammen und ſchloſſen auf die Abſchaffung des Exorcismi. Die ſämmtlichen Räthe holten die Bedenken der beiden Conſiſtorien Leipzig und Meißen ein, welche, nebſt allen anderen Superintendenten (außerhalb etlicher **weniger**), auf die Abſchaffung des Exorcismi beſtanden. — Die Geheimen Räthe beſchloſſen nun, keinen Prediger in Zukunft dulden zu wollen, der ſich dieſem Beſchluſſe widerſetzen würde. — Am Hofe, ſo auch in Dresden und in Wittenberg, wurde der Exorcismus, auf Anſuchen der **Theologen**, abgeſchafft, keinesweges aber im ganzen Lande. — Dies ſei die reine Wahrheit. —

Artikel 32.

Frage. — Hat Dr. Krell, für ſich und durch ſeine Mitgehülfen, Briefe ſchreiben laſſen, worin der Aerger an der Ceremonie des Exorcismi und die Bitte um Abſchaffung deſſelben ausgeſprochen wurden?

Antwort. — Diese Beschuldigung, bemerkte Krell, ist durchaus falsch, denn es werde niemals irgend Jemand auftreten können, der ihm (Dr. Krell) beweisen würde, daß er dergleichen Briefe habe schreiben lassen, noch selbst geschrieben habe. — Wenn Andere in seinem Namen geschrieben, so würden sie dasselbe zu verantworten haben. —

Artikel 33.

Frage. — Ist es wahr, daß Dr. Krell, als der Kurfürst schwach und kränklich war, kurz vor dem Tode Christians I., in geistlichen und Religionssachen, im Namen S. K. G. durch rasche und scharfe Befehle vorgegangen, ohne diese Befehle unterschreiben zu lassen?

Antwort. — Nicht allein verneint Dr. Krell diesen Artikel, sondern will „das Gegentheil genugsam beweisen." — Während der Krankheit des Kurfürsten erging nicht ein einziger scharfer Befehl in Religionssachen, ja, das Consistorium in Leipzig bat, unaufgefordert, um Abschaffung des Exorcismi. Als sicheren Beweis seiner conservativen Meinung führt Dr. Krell die Antwort an, welche er dem Consistorio in Wittenberg ertheilte, als Heinrich Löser zu Reinhartz in Streit mit seinen Unterthanen gerieth wegen der vorgeschlagenen Beseitigung des Altars, des Chorrockes und anderer Ceremonien. —

Artikel 34.

Frage. — Hat Dr. Krell, am 25. September 1591 (in dem Augenblicke also des Todeskampfes des Kurfürsten), an die Räthe von Zeitz einen, von dem Kurfürsten nicht unterschriebenen Befehl ergehen lassen, wodurch die Amts-

entſetzung derjenigen Geiſtlichen ausgeſprochen wurde, die an dem Exorcismo feſthielten?

Antwort. — Dr. Krell verſichert, daß er ſolchen Befehl nicht habe ergehen laſſen, ſondern ſich lediglich auf die Wiederholung des erſten und früheren Mandates beſchränkt habe.

Artikel 35.

Frage. — Unterſtand ſich Dr. Krell, ſelbſt nach dem Abſterben des Kurfürſten, in Religionsſachen Befehle zu ertheilen und dem Calvinismo zu Gute Pfarrherren der Augsburgiſchen Confeſſion abgeſetzt, ſo wie „fürnehme Calviniſten" in's Land gerufen zu haben?

Antwort. — Dieſer Artikel wird ganz einfach, als ein völlig ungegründeter, verneint. —

Artikel 36.

Frage. — Scheute ſich Dr. Krell, auf dieſe Weiſe aufzutreten und fügte er nicht ſeinen Befehlen Postscripta bei, durch welche verordnet wurde, alles geheim zu halten?

Antwort. — Der Beklagte erklärt, daß er ſich niemals geſcheut habe, auf Befehl und nach dem Willen des Kurfürſten und ſämmtlicher Räthe öffentlich zu handeln; auch geſteht er nicht, ſolche Postscripta geſchrieben zu haben. —

Artikel 37.

Frage. — Finden ſich etliche andere Postscripta vor, worin geiſtliche Sachen ganz ſcharf angeordnet werden, die aber nicht von E. F. G. unterſchrieben ſind?

Antwort. — Der Beſchuldigte verneint dieſes ganz einfach, da derſelbe von ſolchen Nachſchriften gar nichts wiſſe. —

Artikel 38.

Frage. — Hat also Krell in diesem Allen, gegen den Willen des Kurfürsten, ohne Vorwissen und Einwilligung der Landschaft, und folglich zum höchsten Schaden und Nachtheil gehandelt?

Antwort. — Niemals hat Dr. Krell gegen die Meinung und Befehle des Kurfürsten gehandelt, dagegen die Einwilligung der Landschaft stets eingeholt; was aber in dem Rathe vorgefallen, habe er, ohne weitere Anfrage bei der Landschaft, zu vollziehen und auszuführen gehabt.

Artikel 39.

Frage. — Ist also, in Folge der Bemühung Dr. Krell's, den Calvinismus in Kursachsen einzuführen, eine große Zerrüttung in den Kirchen und Schulen entstanden, welche nur mit großer Mühe und großen Unkosten beseitigt werden konnte?

Antwort. — Dieser Artikel wird, wie die vorhergehenden, auf dieselbe Weise verneint.

Artikel 40.

Frage. — Ist es wahr, daß dadurch das ganze Land heftig betrübt wurde und an etlichen Orten es zu Volksaufläufen kam, wodurch viel Jammer und Unruhe entstanden?

Antwort. — Dr. Krell behauptet, daß durch seine Verordnungen nirgends Unruhe entstanden sei. —

Artikel 41.

Frage. — Ist dadurch im heiligen römischen Reiche der Kurfürst Christian in Verdacht gekommen, die Augsburgische Confession aufgegeben und verlassen zu haben?

Antwort. — Solche Nachrede, bemerkte der Kanzler, konnte darum nicht stattfinden, weil die Augsburgische

Confession bei allen Verordnungen des Kurfürsten, als auf dem Worte Gottes beruhend, norma doctrinae gehalten und befolgt wurde.

Artikel 42.

Frage. — Sind durch jene Versuche, dem Calvinismus Geltung zu verschaffen, gefährliche Disputationen über die Frage hervorgerufen worden: ob nämlich, unter solchen Umständen, Kursachsen noch ferner im Religionsfrieden mit inbegriffen sei oder nicht?

Antwort. — Aus den bereits angeführten Gründen wird diese Frage verneint.

Artikel 43.

Frage. — Wußte der Kanzler Krell, daß dieser Lande Lehren, Bekenntniß und Ceremonien in der heil römischen Reichs Versicherung und Religionsfrieden begriffen sind?

Antwort. — Dr. Krell überläßt die Beantwortung dieser Frage dem Inhalte der Religionsfriedens-Urkunde, behauptet aber, daß der Kurfürst und dessen Räthe niemals gegen diesen Religionsfrieden gehandelt hätten; auch habe sich niemals Jemand über solchen Friedensbruch beklagt. —

Artikel 44.

Frage. — Hat Dr. Krell vieler christlichen Leute Gewissen, die der reinen und wahren Religion zugethan waren und an der Kirchenordnung, so wie an den Ceremonien festhielten, durch Mandate beschweret, viel Prediger verstoßen, verjagt, aus dem Lande entfernt, ihnen nachstellen und sie zu keinem Verhör kommen lassen, deren Bittschriften nicht angenommen, oder, wenn dieses geschah, sie mit harten Strafen bedroht, etliche in das Ge-

fängniß geworfen, Alles dieses gegen die Meinung des Kurfürsten?

Antwort. — Dr. Krell erklärt, daß der Inhalt dieses ganzen Artikels eine **Lüge** sei und Keiner, „in Ewigkeit", solche Handlungen würde beweisen, nicht einmal nachweisen können. —

Artikel 45.

Frage. — Hat also Dr. Krell, durch Alles dies, nicht allein wider seinen Eid und Pflicht, sondern auch wider des heil. römischen Reichs Religionsfrieden gehandelt, indem dieser Religionsfrieden besagt:

„daß Niemand, was Würden, Wesens oder Standes er sei, im heil. röm. Reich sich unterstehen solle, bei Poen des Landfriedens, den Andern wegen der Augsburgischen Confession, derselben Lehre, Religion und Glauben, gewaltthätiger Weise oder in andere Wege, wider seine Conscienz, Wissen und Willen, von dieser Augsburgischen Confession, Religion, Glauben, Kirchengebrauch, Ordnungen und Ceremonien bringen, noch mit der That oder sonsten einiger Weise, es sei heimlich oder öffentlich, beleidigen, betrüben, durch Mandate oder einige andere Gestalt, beschweren solle?"

Antwort. — Seiner Pflicht oder dem Religionsfrieden entgegen, erklärt Dr. Krell, habe er niemals gehandelt, und es sei eine solche Anklage „eine falsche Bezüchtigung," indem das Gegentheil der in diesem Artikel ausgesprochenen Behauptungen ausgeführt worden sei.

Was den Inhalt des Religionsfriedens betrifft, bemerkte Dr. Krell, so werde der Reichsabschied, vom Jahr 1555, nachweisen, ob der Inhalt des Religionsfriedens so gefaßt („articulirt") sei, wie er in dem vorgenannten

Artikel ausgesprochen. Ihm (Krell) wolle es scheinen, als ob dies der Fall nicht sei. Denn

1) sei der Religionsfriede „auf die Stände des Reiches, und gar nicht auf die „gehuldigten Erb-Unterthanen" gerichtet, besonders die klaren Worte des Religionsfriedens: „es soll kein Stand den anderen beschweren," ausgelassen, dafür aber gesetzt sei: „Keiner soll den Anderen beschweren."

2) bei den Worten: „Kirchen, Gebräuche, Ordnungen und Ceremonien" sind auch die Worte zu finden: „so die Stände Augsburgischer Confession in ihren Fürstenthum, Landen und Herrschaften aufgerichtet oder nochmals aufrichten möchten."

Dr. Krell bat, man möchte diese Worte wohl erwägen, denn dieselben wären in dem gegenwärtigen Artikel nur darum ausgelassen, weil durch dieselben klar bewiesen wird, daß ein jeder Stand der Augsburgischen Confession befugt ist, in den Kirchen-Ceremonien nach seinem Gefallen Ordnung zu treffen, und daß daher die Unterthanen, wegen Veränderung der Kirchenceremonien, mit Fug einige Klage nicht zu führen hätten, daß also aus Diesem und Vorhergehendem klar erscheint, daß mehr gedachter Religionsfriede nicht wider ihn (Krellen), sondern vielmehr wider die Quaerulanten und deren Anklagepunkte („vermeinten Artikul") anzuziehen sei. Er bäte auch insonderheit, zu bedenken, daß offenbar, laut des klaren Religionsfriedens, kein Stand des Reiches, viel weniger aber eine Privatperson (wie er, Dr. Krell) auf solchen Religionsfrieden peinlich beschuldigt und vermöge desselben am Leibe, Leben oder auch sonsten peinlich gestrafet werden könne, welcher sich nicht auch Landfried-

brüchiger und gewaltsamer Handlung, als Bekriegens oder dergleichen Gewalt unterstanden; wie denn auch darum in bemeltem Reichsabschiede Anno 55 die Religion und Landfrieden zusammengesetzt und „conjungirt" werden.

Sonst aber, und wenn auch gleich ein Stand des Reiches, geschweige eine Privat-Person eine andere Religion, außer der Päbstlichen und Augsburgischen Confession sich sofort zu setzen, angemahnt, aber hierzu keine Gewalt gebraucht hätte, könnte er, es wäre denn wiedertäufferische im Reich verdammte Lehre, vermöge der Reichsordnung und des Religionsfriedens peinlich nicht angeklagt oder gestrafet werden. Und über dies Alles so wäre auch oben dargethan und sonsten offenbar, daß von Kurfürsten Christian und dessen Räthe und Dienern, und also auch von ihm, Dr. Krell, besonders da von S. K. G. auf jede Weise, bei allen Religions-Ordnungen die Augsburgische Confession als Norm der Lehre vorangestellt worden, gegen den Religionsfrieden, auch nicht im Geringsten verstoßen worden. So bemerkt auch Dr. Krell, daß von S. K. G. oder während derselben Regierung kein Prediger, der sich zu der Augsburgischen Confession bekannte, vertrieben oder sonst beschwert worden sei, was hundert Prediger bezeugen würden. —

In politischen Sachen.

Artikel 1.

Frage. — Wußte Dr. Krell, daß der löbliche Kurfürst Christian zu Sachsen seinem geliebten Vaterlande und dem heil. Röm. Reich von Herzen und in Treue zugethan war, auch niemals daran gedacht hat, den heil-

ſamen Conſtitutionen deſſelben auch nicht das Geringſte zu unternehmen, was zu Unruhe, innerlichem Mißtrauen und äußerlicher fremder Gefahr gereichen konnte?

Antwort. — Dr. Krell erwiedert auf Obiges, daß dieſe, ſo wie die vorhergehenden Klagen ſeinen Anklägern auszuſprechen nicht zukomme und daß es ihnen ſchwer fallen müßte, dieſelben zu verantworten. Er (Dr. Krell) könne auch nicht glauben, daß dieſe Klage die der Landſchaft oder der Stände derſelben ſei. Wenn ihm aufgegeben werde, dieſe Frage zu beantworten, ſo müßten auch alle anderen Räthe und Diener befragt werden; ein ſolcher Proceß ſei unerhört im Römiſchen Reiche; übrigens erklärt Dr. Krell, daß er von allen dieſen Beſchuldigungen nichts wiſſe, auch nie in ſolchem Sinne gehandelt worden ſei. —

Artikel 2.

Frage. — War der Kurfürſt niemals geſinnt geweſen, ohne Einwilligung der treuen Landſchaft, ſich in irgend ein Kriegsbündniß oder andere Sachen einzulaſſen, woraus dem Lande und den Leuten Schaden und Nachtheil erwachſen konnten, wie dieſes von dem Kurfürſten, der Landſchaft gegenüber, durch einen eigenhändigen Revers erklärt worden war?

Antwort. — Der Kurfürſt, bemerkte Dr. Krell, war niemals anderer Meinung, und iſt demſelben auch niemals ein ſolches Bündniß zu ſchließen zugemuthet worden.

Artikel 3.

Frage. — Hat der Kurfürſt ſolche Abſichten und Meinungen, bei dem Verein und Verbündniß des C. F. Collegii geäußert und bezeugt?

Antwort. — Die Protocolle dieser Versammlung in Naumburg, entgegnete Dr. Krell, würden das Weitere darüber nachweisen; er (Dr. Krell) sei in Person nicht dort gewesen. —

Artikel 4.

Frage. — Ist es wahr, daß J. C. F. G., als sie ersucht wurden, sich in fremde Bündnisse und Kriegsangelegenheiten einzulassen, solches oft abgeschlagen und nicht nur jede Hülfe, sondern auch die Erlaubniß zur Werbung für fremde Machthaber, in ihren Landen verweigert haben?

Antwort. — Auf diesen Artikel berichtet Dr. Krell nochmals mit Bestimmtheit, daß dem Kurfürsten Christian niemals solche Bündnisse zu- und angemuthet worden sind. Was das Kriegswesen im Allgemeinen anlange, könne er Folgendes darüber sagen: Zu Anfang seiner Regierung wollte der Kurfürst Christian weder den Befehlshabern des spanischen Königs, noch dem damaligen Könige von Navarra weder Hülfe noch Werbung verstatten, wie dieses durch die in Lüneburg verfaßten Acten nachgewiesen werden kann.

Artikel 5.

Frage. — Hat Dr. Krell bei Lebzeiten des Kurfürsten mit fremden Nationen unterhandelt („practiciret"), daß ein ansehnliches Kriegsvolk in diesen Landen geworben, durch das Reich geführet, darin gemustert und in fremde Lande, zum Behufe eines ausländischen Krieges, wider fremde Potentaten geschickt und gebraucht worden, und Solches Alles ohne Erlaubniß der Röm. Kaiserl. Majestät?

Antwort. — Dr. Krell behauptet: der ganze Artikel sei ungegründet und er (Krell) werde mit Unrecht beschuldigt.

Ueber das französische Kriegswesen (wovon zwar im Artikel nicht die Rede ist, welches aber angezogen zu werden scheint) könne er Folgendes mittheilen:

Als Heinrich III., König von Frankreich, von den Guisen und ihrem Anhange bedrängt wurde, schickte er einen gewissen Baroda nach Dresden, welcher auch Schreiben des Pfalzgrafen zu Zweibrücken an den Kurfürsten mit sich führte.

Von dieser Sendung wußte Dr. Krell nichts, weil Baroda dem damaligen Hofmarschall, Hans Wolfen von Schönberg, durch des Letzteren Bruder, Caspar von Schönberg, dem Feldmarschall und dem genannten Pfalzgrafen empfohlen wurde. Der Kurfürst befahl, durch den Hofmarschall, dem Dr. Andreas Paul und Dr. Krell, sich nach dem Gasthofe zum „Goldenen Ring" zu begeben, um daselbst einen französischen Edelmann aufzusuchen, der im Namen des Königs von Frankreich um Werbung bat. — Baroda bemerkte den beiden Räthen, daß der Landgraf Wilhelm zu Hessen, bereit, mit dem Kurfürsten über diesen Gegenstand zu berathschlagen, um eine Zusammenkunft zu Saltza gebeten habe. Die Räthe berichteten Solches dem Kurfürsten, welcher nach geschehener Zusammenkunft in Saltza dem Könige von Frankreich eine gewisse Summe Geldes, zur Aufbringung einiger deutscher Reuter und Knechte, bewilligte. Die Sache wurde jedoch ganz geheim gehalten, so daß Dr. Krell, als der Befehl zur Verabfolgung der Summe gegeben war, nicht einmal wußte, wovon es sich handelte. — Hans Wolf von Schönberg stand neben dem Kurfürsten, als Dr. Krell, nach der Bestimmung dieser Gelder fragend, vernehmen mußte, daß Schönberg und Ponickau

dem Kurfürsten zuflüsterten: „Dr. Krell brauche davon noch nichts zu wissen.“ — Baroda, mit der schriftlichen Antwort an den König und mit der erlangten Summe versehen, kehrte nach Saltza zurück. Unterdessen wurde der König von Frankreich von einem gottlosen Mönche ermordet und hatte als Nachfolger Heinrich IV., König von Navarra. Dieser sandte Herrn Sanci an den Landgrafen zu Hessen, so wie an den Kurfürsten zu Sachsen, womit Caspar von Schönberg nicht zufrieden gewesen, weil er selbst in Person diese Angelegenheit zu erledigen wünschte. Nichtsdestoweniger wußte Sanci den Landgrafen zu Hessen, den Kurfürsten zu Brandenburg, den Pfalzgrafen, den Marggrafen zu Anspach, den Herzog Ludwig zu Würtemberg und noch andere Stände des Reiches zu bestimmen, dem Könige Heinrich IV. Hülfe und Werbung einer gewissen Anzahl von Kriegsvolk zu Roß und zu Fuß zu gewähren. Da jedoch die Sache keinen rechten Fortgang haben wollte, ließ Heinrich IV. durch die Königin von England die Angelegenheit ernster betreiben. Der Vicomte von Turenne kam ebenfalls nach Deutschland. Der Kurfürst von Brandenburg, der Pfalzgraf Johann Casimir, der Administrator zu Magdeburg, Marggraf Georg Friedrich zu Brandenburg, Herzog Henricus Julius zu Braunschweig und die Landgrafen zu Hessen hatten ihre Räthe nach Torgau gesendet, wo dann endlich dem Könige von Frankreich die Hülfe zugesagt wurde. Der Fürst Christian zu Anhalt sollte das deutsche Kriegsvolk befehligen und nach Frankreich führen. — Dr. Krell behauptete also ganz unschuldig zu sein, und wenn einer sich zu verantworten gehabt, so wäre es vor Allen der Fürst Christian zu Anhalt gewesen, welcher

jedoch, vermöge der Reichsordnung, gebührlich bei der Kayſ. Majeſtät um Erlaubniß nachgeſucht und die erforderliche Caution geſtellt hatte. —

Artikel 6.

Frage. — Hat Dr. Krell jene Kriegsrüſtung und Fortſchickung des Kriegsvolkes in fremde Länder perſönlich gefördert? Iſt er meiſtentheils Director dieſes Werkes geweſen? Hat er, ohne Vorwiſſen der Kayſ. Maj., ohne allgemeinen Rath des kurf. Collegii, ohne Einwilligung der getreuen Landſchaft, ohne Zuziehung der Räthe gehandelt[10b.])?

Antwort. — Nein! Dieſer Artikel iſt durch die Antwort auf den 5. Artikel widerlegt. Der Kanzler beſchränkte ſich hier nicht blos auf die Widerlegung der Beſchuldigung, ſondern vertheidigte aufs Wärmſte das Recht deutſcher Fürſten, ohne Genehmigung des Kaiſers, ohne Einwilligung der Stände über Truppenaushebungen in ihren Landen und Verabfolgung von Hülfsgeldern an fremde Potentaten verfügen zu dürfen. —

Artikel 7.

Frage. — Konnte nicht dadurch eine Trennung der Stände hervorgerufen, fremde Kriege und Zwiſtigkeiten in Deutſchland angefacht, die kurf. Kammer erſchöpft, und dieſe Lande in große Gefahr gebracht werden?

Antwort. — Mit Nichten! Denn der Kurfürſt könne aus ſeiner „Cammer" (Chatulle) nehmen, was ihm beliebe, und weder die Landſchaft noch irgend Jemand habe ihm in dieſer Beziehung etwas vorzuſchreiben.

Artikel 8.

Frage. — Hat alſo der Kanzler Krell nicht wider ſeinen Eid und Pflicht, ſondern auch gegen die Conſti-

tutionen des heil. Röm. Reiches, so wie gegen dessen Wohlfahrt und Sicherheit gehandelt?

Antwort. — Keineswegs, wie alles Vorhergesagte zur Genüge beweiset. —

Artikel 9.

Frage. — Stand der Kurfürst Christian in einem Verhältnisse der innigsten Freundschaft, treuer Einigkeit, freundlichen Vertrauens gegen seine, ihm verwandten Fürsten, und nahm er etwas vor, was dieses Verhältniß hätte trüben können?

Antwort. — Dr. Krell gesteht, daß der Kurfürst Christian nicht nur die freundlichsten Gesinnungen gegen alle seine Anverwandten gehabt, sondern dieses durch die That stets bewiesen habe. —

Artikel 10.

Frage. — Hat der Kurfürst, als ehrliebender Mann, durch Eid und Pflicht der Kaiserlichen Majestät, als der höchsten Obrigkeit, verbunden, J. K. M. stets die gebührende Achtung bewiesen, und war er gemeint, bis an sein Ende in unterthänigster Treue und Liebe gegen die Kais. Maj. zu verharren?

Antwort. — Der Kurfürst, bemerkt Dr. Krell, habe alles in diesem Artikel Ausgesprochene geleistet und durch Worte und Werke bewiesen. Eben so bat er auch: man möchte die Instruction aufsuchen, welche, im Namen der drei Kurfürsten, bei einer „Schickung" an den Kaiser, von Pfalz aufgesetzt worden, in welcher Urkunde man Stellen ausgestrichen finden würde, die Er (Dr. Krell), in der Meinung, sie könnten die K. Maj. verletzen, eigenhändig verbesserte.

Artikel 11.

Frage. — Bemühte sich Dr. Krell, zwischen dem Kurfürsten Christian und anderen Kurfürsten und deren Verwandten Zwistigkeiten zu erregen, Mißtrauen zu wecken und namentlich den Kurfürsten gegen Diejenigen aufzuhetzen, welche ihn (Christian) vor den Calvinisten warnten?

Antwort. — Davon sei nicht ein Wort wahr! Der Herzog Ludwig von Würtemberg habe an den Kurfürsten Christian ein Schreiben (nach Moritzburg) gesendet, welche Zuschrift den Kurfürsten sehr bewegte. Die Antwort wurde in dem gesammten Rathe besprochen. Bei dieser Berathschlagung waren anwesend: Hans von Bernstein, der jetzige (sc. 1597) Kanzler Dr. David Peifer, Hauß George von Ponickau, Otto von Dieskau, Andreas Paul und Dr. Krell. Die Antwort wurde von dem Kurfürsten gutgeheißen, von ihm unterzeichnet und dem Würtembergischen Edelknaben in Moritzburg übergeben.

Sollten sich in dem einem oder dem anderen Schreiben Ausdrücke befinden, „darauf etwa articulirt" wird, so hätte sicherlich der Kurfürst selbst dieselben zu setzen befohlen, wie er dieses denn oft gethan und von allen Dienern, welche um S. F. G. gewesen, bezeugt werden könnte.

Artikel 12.

Frage. — Hat Dr. Krell dem Kurfürsten, welcher die Kais. Maj. in eigener Person zu besuchen beabsichtigte, von dieser Reise abgerathen und dem Kurfürsten von Gefahren gesprochen, denen er an dem Kaiserl. Hofe ausgesetzt sein würde?

Antwort. — Nicht nur ist dieses ganz falsch, sondern Dr. Krell war es, der ernstlich zu dieser Reise rieth

und Dr. Andreas Paul aufforderte, über diesen Gegenstand mit dem Vice-Kanzler Jacob Carl von Senftenau Schreiben zu wechseln.

Artikel 13.

Frage. — Ist es wahr, daß Dr. Krell, ohne Vorwissen des Kurfürsten, auf einem fremden Boden zu Arnstadt, welches unter der Jurisdiction des Herzogs Friedrich Wilhelm zu Sachsen stand, verordnete: dem Pfarrherrn daselbst „heimlich Bestallung zu machen?“ (sc. anzustellen.)

Antwort. — Nein. Als der Kurfürst erfahren hatte, daß in Erfurt eine gegen ihn gerichtete Schrift im Drucke erschienen war, gab er dem Rath zu Erfurt auf, den Verfasser jener Schrift zu ermitteln. Der Pfarrherr zu Arnstadt wurde als solcher bezeichnet, worüber der Kurfürst erzürnte und befahl, „daß man diesfallß anordnen sollte.“

Artikel 14.

Frage. — Versuchte Dr. Krell den Kurfürsten zu bestimmen, S. F. G. Vetter, den Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen, zu ersuchen, den Dr. Mirus abzusetzen oder zu entlassen? Geschah dieses mit der Bemerkung, daß, wenn diese Entlassung nicht stattfinden sollte, er (der Kurfürst) „andere Mittel vorzunehmen bedacht sein würde,“ welche Worte secundum stylum curiae eine Drohung in sich schließen?

Antwort. — Dr. Krell verneint dieses und bittet, ein solch Schreiben vorzulegen.

Artikel 15.

Hat Dr. Krell scharfe Schreiben gegen den höchstgedachten Herzog von Sachsen, sowie gegen andere Ver-

wandte des Kurfürsten concipirt, um Zwist und Hader herbeizuführen?

Antwort. — Nicht allein hat Dr. Krell solches nie gethan, sondern sich bemüht, das freundlichste Verhältniß zwischen dem Kurfürsten und dessen Anverwandten zu erhalten und zu befestigen.

Artikel 16.

Frage. — Ist es wahr und ist sich Dr. Krell bewußt, allerlei harte, scharfe Concepte an die Römisch Kayſ. Majest. gerichtet, und in denselben die gebührliche Reverenz und Respect, welche der Kurfürst gegen den Kaiser jederzeit beobachtet hatte, aus den Augen gelassen zu haben?

Antwort. — Der Kurfürst, sagte Dr. Krell, hat kein einziges Schreiben an J. K. M. gerichtet, in welchem die gebührende Achtung verletzt worden wäre. Alle Zuschriften an den Kaiser sind von allen Räthen berathen und concipirt worden. —

Artikel 17.

Frage. — Hat Dr. Krell die von dem Kaiser an den Kurfürsten geschickten vornehmen Räthe und Gesandten nicht nur hingehalten, sie verhindert, gehört zu werden, ungehört wegziehen lassen, sondern auch ihnen, den Gesandten, Spott und Hohn bereitet, so daß dieselben sich noch heute über solches Benehmen beschweren?

Antwort. — Dieser ganze Artikel ist falsch, während Dr. Krell das Gegentheil zu beweisen sich bereit erklärt. Nur ein einziges Mal konnte ein Abgesandter des Kaisers nicht persönlich von dem Kurfürsten gehört werden. Als der kaiserliche Abgesandte von Hornstein nach Dresden kam, war der damals kranke Kurfürst in

seinem Jagdlager, wo er denselben nicht anständig beherbergen konnte. Das kaiserliche Schreiben wurde daher von den Räthen entgegen genommen und beantwortet. Obgleich der Gesandte darauf bestand, mit dem Kurfürsten persönlich verkehren zu wollen, mußte diese Bitte, der Schwachheit Christians wegen, abgeschlagen werden. Das war also Alles, worüber man etwa klagen könnte, und kann von den damaligen Räthen: Otto von Dieskau, Hanns von Wolfersdorf, Dr. Eulenbeck, Heinrich von Bünau, Hans von Seidlitz, Andreas Rauchbar, bestätigt werden. Von verächtlicher Behandlung oder von Spott war auch nicht im Entferntesten die Rede.

Artikel 18.

Frage. — Mußte nicht durch solches Benehmen Dr. Krell's das Land in Ungnade bei S. Kais. M. fallen und in große Gefahr gerathen?

Antwort. — Durch diesen Artikel, entgegnete Dr. Krell, sei ihm Gewalt angethan und es geschehe ihm Unrecht, denn er könne nicht allein das Gegentheil beweisen, wie dieses schon oben gesagt worden.

Artikel 19.

Frage. — Hat Dr. Krell den Namen des Kurfürsten nicht geschont, wohl aber böslich angegriffen, verleumdet, im ganzen Reiche verschrieen und von dem Uebertritt zum Calvinismus geredet?

Antwort. — Solches ist Dr. Krell nie eingefallen; er liebte den Kurfürsten von ganzem Herzen und würde mit Aufopferung seiner theuersten Güter seine Treue bis zum Tode beweisen.

Artikel 20.

Frage. — Hat Dr. Krell den in der Landeskirche gebräuchlichen Exorcismus eine Teufelsbeschwörung genannt, und dadurch diese Kirche und Diejenigen, welche diese Ceremonie beobachten, der Zauberei und unchristlicher Incantation beschuldigt?

Antwort. — Dr. Krell stellt den ganzen Artikel in Abrede. —

Artikel 21.

Frage. — Ist es wahr, daß Dr. Krell einen großen Theil des löblichen Adels dieser Lande mit verletzlichen und „verkleinerischen Worten" an Ritterlichen Ehren, auch Würden gegen eine vornehme Person angegriffen hat?

Antwort. — Dr. Krell verneint dieses und behauptet, daß, wer ihm dieses nachsage, ihm Unrecht und Gewalt anthue.

Artikel 22.

Frage. — Hat Dr. Krell die verordneten Professoren der löblichen Universität Wittenberg öffentlich als „Schelmen und Diebe" gescholten, und die Theologen Augsburgischer Confession, weil sie an der reinen, unverfälschten Lehre hielten, als Aufwiegler und „Meutmacher" (sc. Meuterer) bezeichnet?

Antwort. — Es ist Dr. Krell in seinem Leben nicht eingefallen, auf solche Weise von solchen Männern zu reden. Ueberdies wiederholt Dr. Krell, was bei nächst vorgehendem Artikel de exceptione praescriptionis solcher privatarum injuriarum bemerkt wurde.

Artikel 23.

Frage. — Hat Dr. Krell allerlei geheime Sachen und Schriften, die in S. E. F. D. Kanzlei gehörig,

und welche er unter seinen Händen hatte, entwendet?

Antwort. — Dr. Krell verneint den ganzen Artikel und erklärt ihn als erdichtet.

In der Kanzlei wären die Secretarien verantwortlich für alle Schriften und nicht der Kanzler.

Artikel 24.

Frage. — Ist es wahr, daß Dr. Krell, als er von Fürstlichen Commissaren befragt worden und durch Ja oder Nein auf ihre Fragen antworten sollte, nur Ausflüchte gesucht und sich dessen contumaciter geweigert habe?

Antwort. — Dr. Krell erklärt, daß er auf die von den Commissaren gestellten Fragen zu antworten sich nicht für schuldig betrachtet, weil Hanß George von Ponickau dergleichen Artikel dem Herrn Administrator übergeben, welche die Commissare ihn, vor seiner Deposition, nicht hatten sehen lassen wollen, da jedoch seine Einwendung nichts helfen wollte, ihm dagegen mit harten Strafen gedroht wurde, so habe er sich denn entschlossen, wie angemerkt, am 29. Juli zu antworten.

Artikel 25.

Frage. — Hat sich damals Dr. Krell vernehmen lassen: „er gäbe auf C. F. D. in Vormundschaft verordnete Regierung in Dresden, noch auf die von derselben ausgehenden Befehle irgend etwas?“

Antwort. — Dr. Krell verneint den ganzen Artikel und hat sowohl mit den Fürstlichen Commissaren sich darüber ausgesprochen, als dem Notario dazumal seine Entschuldigung dictirt, auf welche er sich hiermit beziehet und vorzulegen bittet.

Den Schluß dieſes Verhörs geben wir wörtlich, aus wohl begreiflichen Gründen:

„Und dieweil denn nun aus dieſer, D. Krellens, auf alle und jede vorhergehende Artikul, wahrhaftigen und gegründeten Antwort klärlich erſcheint, daß nicht allein alle bei dieſer Inquiſition gemachte Praesuppositа, und darauf gerichtete Beſchuldigung tam in jure, quam in facto, ganz unerheblich und ungegründet, ſondern auch er, D. Krell, der vorgenannten Bezüchtigung ganz unſchuldig, und dieſelben einerlei auf ihn zu bringen, unmöglich, inſonderheit aber auch ſolcher ſeiner Antwort offenbar daß von weyland dem durchlauchtigſten hochgebohrnen Fürſten und Herren Herrn Chriſtian, Herzog und Churfürſten zu Sachſen, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meißen, Burggrafen zu Magdeburg, hochlöblichſter Gedächtniß, in Religions und allen andern Sachen nichts, ſo Gottes Wort, der Augsburgiſchen Confeſſion und dem Religions und Landfrieden, ſowohl der Churfürſten Verein und den Revers ſo der Landſchaft von S. C. F. D. gegeben und denn allen andern Reichsordnungen und Rechten, auch dieſer Lande alten beführten Lehre ungemäs und zuwider Desgleichen auch, daß von S. C. F. D. keine, Gottes Wort und der Augsburgiſchen Confeſſion auch dieſer Lande Lehre widerwärtige neue Religion eingeführt, ſowohl auch, daß in allen vorgelaufenen und geklagten Sachen, ohne S. C. F. D. ausdrücklichen Befehl und Willen, auch ohne Vorwiſſen der Landſchaft ſelbſten, und gehabtes Mit Bedenken S. C. F. D. geheimer und andern Räthe, von ihm D. Krellen nicht das Geringſte vorgenommen, und zu Werk gerichtet, und alſo er, bis dahero, mit ſeiner harten Gefängniß

nunmehro ins 6te Jahr ganz unſchuldig beſchweret worden, auch alle Beſchuldigung, wenn ſie gleich darzuthun, ſo in Ewigkeit nicht geſchehen kann, nichts Peinliches, ſo am Leib und Leben zu ſtrafen, uf ſich habe und dann beides in dem allgemeinen Kayſerlichen, ſowohl Sächſiſchen dieſer Lande üblichen Rechten klaar verſehen, daß in einen ſolchen Fall, wenn auch gleich per viam Inquisitionis verfahren wird, ein Verhafteter gegen Beſtellung einer Caution aus ſeinem Gefängniß zu laſſen; So hätte Er Dr. Krell dem allen nach und ſonderlich angeſehen ſeiner allbereit erlittenen 6 Jährigen ſchweren Gefängniß, zu Recht zu erkennen und auszuſprechen: daß er, D. Krell, ſeiner Haft, wo nicht ohne Verſicherung doch zum Wenigſten gegen Leiſtung einer gewöhnlichen und diesfalß genugſamen Caution, de judicio sisti et judicatum Solvi, uf die er auch hiermit, wie und welchergeſtalt dieſelbe, da es von nöthen zu beſtellen, deutlich zu erkennen, bäte, vor allen Dingen, ohne einigen fernern Verzug, billig zu entledigen. Im Fall auch dem Fiscal einige Beweiſung uf ſolche Beſchuldigungs-Articul zuerkannt werden ſollte, bäte Er Dr. Krell ferner zu Recht auszuſprechen: Daß er, den Rechtlichen Verordnungen nach, gegen ſolcher Beweiſung mit ſeinen Interrogatorien und ſeinen Gegenbeweiſe, auch billig zugelaſſen und gehört werde; desgleichen auch zu Recht weiter zu erkennen, daß dasjenige, darauf er Dr. Krell ſich in ſeiner gethanen Antwort, über ſein jetziges Suchen und Nichtgeſtehen, referirt, nochmals billig ad acta gebracht, und denn allen Rechten, ſowohl auch dieſer Lande Brauch nach, ſeinem Weibe und Freunden, auch Rechtsgelehrten und Advocaten, alſobald ein freyer und ungehinderter Zutritt, zu

ihm, Dr. Krellen, billig verſtattet, und nachgelaſſen werde, ſowohl auch dem Herrn Syndico aufzuerlegen, daß er ſeine Perſon zuvörderſt, wie Recht zu legitimiren ſchuldig. Solches Alles und jedes, wie es gebeten, oder zu Recht gebeten werden ſollte, ſtellet er Dr. Krell, hiermit, zu unpartheyiſchen rechtmäßigen Erkenntniß, mit unterthänigſter Bitte an den Herrn Adminiſtratorn, S. F. D. wolle ihn, Dr. Krellen, ohne und widerrechtliche Erkenntniß, ferner nicht beſchweren, auch ihn ſo ganz unſchuldig und unerhörter Weiſe in ſeinen harten Gefängniß, nicht unterdrücken und vertreten, ſowohl auch, ſeiner unerhört, zu ſo ernſten und ſcharfen Befehlen wider ihn, ſo ungnädigſt nicht bewegen laſſen. Denn er S. F. D. gewiß dafür halten wollen, daß S. F. D. Amts Perſon und Hoheit ſowohl auch S. F. D. Räthe und Diener, er, D. Krell, zu jederzeit und noch, in unterthänigſter gebührender Acht hätte, auch S. F. D. oder derſelben Räthe einigergeſtalt unbillig Ungehorſam und Widerſätzlichkeit zu erzeigen, niemals in Sinn genommen oder gemeynet geweſen, und noch nicht. · Welches es denn alſo hiermit zu ſeiner Entſchuldigung uf die jetzigen und vorhin ergangenen Befehlige unterthänigſt anhängen wollen.

Elftes Kapitel.

Verurtheilung des Kanzlers und seine Vorbereitung zum Tode.

Elftes Kapitel.

Verurtheilung des Kanzlers und seine Vorbereitung zum Tode.

Durch das kaiserliche Rescript, vom 2. Mai 1601, war allerdings, die von der Kursachsen geforderte Selbständigkeit dieses Staates, in Betreff der Kriminalpflege solcher Angelegenheiten, die nur das Innere des Landes betrafen, gerettet, und das jus de non appellando anerkannt. Obgleich jene Entscheidung den Feinden des Kanzlers Krell höchst willkommen war, und ihnen eine Bürgschaft für die unausbleibliche Verurtheilung gab, so knüpfte sich, nichtsdestoweniger an dieselbe eine Verlegenheit, aus welcher zu gerathen, die ernstlichsten Berathungen angestellt werden mußten. Der vorliegende Fall war insofern ganz eigenthümlicher Art, indem die höchsten Behörden des Staats Kläger gegen Dr. Krell waren und nun berufen wurden auch als Richter aufzutreten. Diesem Vorwurfe mußte man auszuweichen sich bemühen, um so mehr als der Krell'sche Proceß, während zehn Jahren die Aufmerksamkeit der Höfe sowohl, als auch der juri-

stischen Facultäten und ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten in Anspruch genommen hatte und die Ansicht nicht selten ausgesprochen worden war: man sei, von Seiten des kurfürstlichen Hofes, des Adels, der Landschaft und der bestehenden Landeskirche, mit der offenbarsten Partheilichkeit zu Werke gegangen. Wie es sich überdies mit den Zeugen und deren Verhör verhielt mag aus den angeführten Schriftstücken ersehen werden (Siehe Anmerkung 1.). Es führte daher das Bedenken, das rechtliche Erkenntniß weder von den inländischen Facultäten noch von den Schöppen-Stühlen nicht begehren zu dürfen, zu dem Entschlusse sich nach Prag an die böhmische Appellations-Kammer (welche in Criminal-Sachen zu sprechen pflegte) zu wenden, um daselbst, wo der Kanzler Krell verhaßt war, ein endgültiges Urthel einzuholen[1]). — Der Bescheid ließ nicht lange auf sich warten und am 8. September 1601 wurde folgendes Rescript in Praga unterzeichnet[2]):

„Wir Rudolph der Ander von Gottes Gnaden Erwölter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches in Germanien, zu Hungern, Behemb, Dalmatien, Croatien, Khunig, Erzherzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mehren, Herzog zu Luxemburg und in Schlesien, Marggraf zu Lausitz ꝛc. bekennen, als uns von dem Hochgebornen Fürsten, unsern lieben Ohme Friedrich Wilhelm, Herzogen zu Sachsen, Landgrafen in Duringen Marggrafen zu Meißen ein

Inquisitions Proceß, vermöge des Landüblichen Gebrauchs angestellt, sambt geführten Beweis zwischen M. Abraham Gießbachen, als hierzu verordnetem Fiscaln Anklägern eins, und dann den verhafteten Doctor Niclas

Krellen Angeklagten Anders Theils zugeschickt worden, und darinnen was Recht sein möchte zu erkennen gebethen, daß wir solchen Proceß und Beweis unseren verordneten Praesidenten und Räthen, so über den Appellationen auf unserem Königlichen Schlosse Praga sitzen, zu versprechen übergeben, haben gedachte unser Praesident und Räthe, nach Ersehung und genugsamer Erwegung derselben zu Recht erkannt: Das Angeklagter Niclas Krell mit seinen vielfältigen Bösen und wieder seine Pflicht fürgenommenen auch daheim und mit fremder Herrschaften und denselben abgefertigten gebrauchten Practiciren und allerhandt arglistigen Fürnehmen dadurch er wider den aufgerichteten Landfrieden und Turbirung gemeines Vaterlandesruhe und Einigkeit gehandelt, welches Alles, wie zu Recht ausführlich gemacht und bewiesen, sein Leib und Leben verwirkt und mit dem Schwerdt Anderen zur Abscheu gerechtfertigt werden soll, von Rechtswegen. Mit Urkundt dieß Briefes besiegelt, der geben ist, auf unserem königlichen Schlosse Praga, den 8ten Tag des Monats Septembers Nach Christi unseres Herrn Geburt, Im Ein Tausend sechshundert und einem (1601) unserer Reiche des Römischen im Sechsundzwanzigsten, des hungerischen im neunundzwanzigsten und des Behmischen auch im Sechsundzwanzigsten Jahre.

Christophorus Popl. Baro a Lobcovin
mpr.
Michael Kehl."

„**Heut** dato den **achten Novembris** (also vier Wochen **nach** der Hinrichtung des Kanzlers!) dieses laufenden Jahres haben auf gnedigsten Befehl der römischen

Kaiſ. Majeſtät unſeres allergnedigſten Herren deren wohlverordneter Obriſter, Landhofmeiſter und Praeſident über den Appellationen im Königreiche Behem Ihr G. den anweſenden Räthen, Secretarien und Kanzliſten alhier, dieſes Urthel So mit Seiner G. eigener Hand geſchrieben iſt, vorleſen, publiciren und protocolliren laſſen, mit fernerem Befehl, weil dieſes Urthel uf die einkommenen Acten mit gnedigſtem guten Wiſſen reifene hat und willen, höchſtgedachſter Ihr. Kaiſ. Majeſtät ſelbſten geſchloſſen und concipirt worden iſt, ſoll hinwieder wann und wie oft Er eine Abſchrift begeren würde, eine gebührliche Copey zugeſtellt werden Solches iſt zu ſteter unverbrüchlicher Haltung und ewiger Gedächtnuß durch mich Secretarium mit eigener Hand aufgezeichnet worden Actum ut supra

Legaliſation und Verification der Abſchrift, nach dem Original

Leonhardus Webaeus
Aquisgranensis Notarius[3]).“

Der Adminiſtrator Friedrich Wilhelm, im Beſitze dieſes höchſt wichtigen Informates beeilte ſich daſſelbe in ein förmliches Todesurtheil umzugeſtalten und ließ daſſelbe unverzüglich dem Kanzler Krell mittheilen, der am 22. September folgende Zuſchrift an den Adminiſtrator richtete[4]):

„Gnedigſter Herr E. F. G. kann ich aus betrübtem Gemüthe unterthenigſt clagende nicht bergen, wie daſſ heute früe (22. September nämlich) der Ambſchöſſer zu Dresden und Amptsverwalter auffm Altenberge, in Gegenwart zweier Notarien und der angebornen Landſchafft Syndici Sowohl des Fiscals und meiner in E. F. G.

nahmen auff den, wider mich geführten Inquiſition Proceß ein Urtheil alhier publicirt, daß man mir wegen meiner daheim fürgegebenen und mit fremder Herrſchaft und derſelben Abgefertigten wieder den Landfrieden gebrauchten böſen Practiken und anderen fürnehmen, ſo wie zu Recht, genugſam auf mich dargethan ſein ſoll, mein Leib und Leben vermeintlich abgeſprochen und das Schwerdt zuerkannt, Nun hätte ich mich ehe Himmelsfallens dann eines ſolchen Urtheils auf den geführten Proceß und Beweis verſehen, ſintemal ich mich vor Gottes Angeſicht dergleichen böſen Practiken und fürnehmen unſchuldig weiß, auch gewiß bin, daß nicht allein kein Menſch auff dieſer Welt einige böſe Praktiken und Fürnehmen von mir mit Beſtande war (sc. wahr) ſagen könne, ſondern daß auch in dem geführten Beweist, wenn derſelbe mit unpartheiiſchen Augen angeſehen mehr für mich als wider mich dargethan, und hette ich hierüber auch gerath das Gegenſpiel Alles des, ſo ich vermeintlich beſchuldigt, wen man mich nur gebührlich gehört (wie Rechtens und vom Kayſerl. Kammergericht vorlengſt befohlen und ſonder Zweifel auch erkannt) beſtändiglich darthun und ausführen wöllen. So iſt auch unvornehmlich und offenbar, dz vermöge des klaren Buchſtabens des auffgerichteten Landfriedens, Niemanden Lebensſtraffe zuerkannt werden kann, Er habe denn gemelte Thaten geübt deren ich aber nie beſchuldigt viel weniger überwieſen. Es bezeugen auch die ergangenen Acta klärlich daß dasjenige ſo erkannt dergeſtalt wie es geſprochen nie geklagt, ich geſchweige wie zu Recht genugſam erwieſen. Sondern es ſein im Grunde allein etliche in Religionis und dann je wenig politiſchen

Sachen ergangene Geſchicht angezogen, welche, wenn ſie gleich über mich bewieſen als doch nicht iſt, einige Leibes und Lebensſtraffen nit auff ſich tragen oder wegen, dann das Urtheil gar extra acta et petita und wie gemelt, auch wieder den klaren Inhalt des Landfriedens geſprochen, inmaßen dann auch ſolch Urtheil gar wider den gebräuchlichen Stylum verfaßt auch Wort in ſich hatt, ſo ſonſten in Urtheilen nicht geſetzt worden, ſo iſt auch nicht an dem Orte da. vermöge der Inquiſitionbefehl geurtheilt worden ſollen ergangen, darumb ich alsbald gebeten mir das Belernungs-Urtheil in Originali vorzulegen, daſſelbe aber nicht erhalten können, ſo hab ich auch von Stund an nachmals geſucht meinem Weibe und meinen Freunden und Rechtsgelehrten einen freien, unverhinderten Zutritt zu mir zu verſtatten, welches aber neben vorgemelten meinem Suchen allein zu referiren verzeichnet worden. Wann dann dem alſo E. F. G. auch gnedigſt unverborgen wie ich ſonderlich des, wieder mich vorigen Proceſſen zuwider angeſtellter Inquiſition proces halber, daß derſelbe ganz unrechtmeßiger auch ungebührlicher Weiß, darzu mit Abſtrickung meiner gebührlichen Defension wider mich geführt, jederzeit eingewandt, aber damit nie gehört werden können und nur hierüber ſo ein geſchwind Urtheil wider mich gefällt, und ich mich durch daſſelbe, wie jetzo kürzlich erzehlt, auch künftig, ſo es vonnöthen, noch ferner dargethan werden ſoll, wider Recht meine mir vor Gottesangeſicht bewußte beweisliche Unſchuld und alle Billigkeit zu höchſter und äußerſter Beſchwerd befinde, als thue ich auch ſolch Urtheil hiermit gebührliche Leutterung einwenden mit

unterthenigſter Bitte E. F. G. wolle gnedigſt verſchaffung thun daß mir das geſprochene Belernungs-Urthel wie rechtens und gebräuchlich iſt, in Originali fürgelegt, mir auch, von allen ergangenen Acten, ſonderlich aber von den geführten Beweiß glaubwirdig Abſchrift unverlengt überreicht, ſo wol auch meinem Weibe und meinen Freunden und Rechtsgelehrten wie Rechtens und am Kaiſerl. Kammergericht verlengſt befolen, und ſonder Zweifel auch erkannt iſt, alsbald ein unverhinderter freier Zutritt zu mir, zu Bedenkung, Einwendung und Darthuung meiner Unſchuld gnedigſt verſtattet, und dann zu Prosecution ſolcher Leutterung ein gebührlicher Termin ernannt und angeſetzt werden möge und dieweil ich neben den ſo gar übel und über alle meine Unſchulden, das Gott weiß, in dieſe große Beſchwerung gerathen, Sintemal ich in den geklagten Sachen ohne weiland, meines gnädigſten Herrn Churfürſt Chriſtiani zu Sachſen ꝛc. hochlöblichſter und Seligſter Gedächtnuß Befehl und Geheiß auch gehalten, geſampten Rath nicht das Geringſte fürgenommen, auch darbei daß mir abermals Gott und mein Gewiſſen Zeugnus giebt, wieder meine Pflicht wiſſentlich nichts gethan, ſowohl auch gar keine böſe Practica oder andere Ungebühr gebraucht, ſondern Alles auf vorhergegangenen Befehl und gehalten zeitigen Rath, und gemeinem Beſchluß erfolgt, und da in Verſtoßen daſſelbe, wie Gott weiß, unwiſſentlich und ohne allen böſen Vorſatz oder gebrauchten Betrug geſchehen und dann ich auch hierunder allbereit zehnjährige, ſchwere Gefängnus erlitten und ertragen. Als bitt E. F. G. ich unterthänigſt dieſelbe wölle nicht mich allein aus allen S. ſeligen Churf. G. hinderlaſſenen Räthen in ſo ganz gefährlicher

weitläuftigkeit ſchweben, ſondern in Betrachtung angezogener und anderer Umbſtendte auch meiner weiland S. Churf. G. ſowohl E. F. G. aus treuem Herzen geleiſten Dienſte, dieſer Sachen nach eingenommenem, meinem gründlichen Bericht und ferner eigentlichen Erkündigung ohne größere Weitläuftigkeit etwa auff andere kenntliche Mittel und Wege, wie die E. F. G. vor's beſte Anſehen, gnedigſt abhelfen und mich meinem vorigen, vielfältigen unterthenigſten Flehen und Bitten nach, wegen meiner bewußten ſteten Schwachheit und ſchweren Noth ſo ich alhier habe wieder in mein Haus gegen Dreßden gnedigſt beſtricken laſſen, allda ich denn bis zum entlichen Austrag der Sachen unverwandten ſteten Fuß zu halten auch mich derwegen nach E. F. G. gnedigſten Begehr gegen dieſelbe zuvor reversiren unterthänigſt erbötig bin, E. F. G. wolle mich aus dieſer meiner Noth gnedigſt retten und mich mit gnedigſtem Beſcheid gnedigſt erfreuen, mich auch bei meiner gnedigſten Churfürſten und Frauen ſowohl meiner gnädigſten jungen Herrſchaft vorbitten, daß ſich dieſelben um ihrer Chur u. F. GG. geliebten Herrn Gemahls und Vatters willen, meiner auch gnedigſten annehmen und neben und mit E. F. G. dieſer langwierigen, beſchwerlichen Sach förderlichſt eine gnedigſte Maaß geben, ſolches will umb ihre Chur u. FF. F. GGG. auch um E. F. G. ich die Zeit meines übrigen Lebens unterthenigſt zu verdienen nimmermehr in Vergeß ſtellen,

Datum Königſtein den 22ten September 1601.

Dr. Nic. Krell."

Aus einem, einige Tage vorher (16. Sept.) an den Befehlshaber der Feſtung Königſtein gerichteten Schreiben der verwittweten Churfürſtin Sophie, welche Zeilen wir

buchstäblich mittheilen, kann man schließen, welcher Art die Gesinnungen der hohen Frau, gegen den gefangenen Kanzler waren, und ob, unter solchen Umständen, Abhülfe von ihrer Seite zu erwarten stand. Sophie schrieb Folgendes:

Dresden 16 Sept. 1601.

„Von Gottes Gnaden Sophia, Herzogin und Churfürstin zu Sachsen, Wittib.

„Lieber besonder, Wir werden berichtet daß des verhaften D. Niclas Krellen Weib, wöchentlich Boden (Boten) zu ihm abfertigen und zu eigenen Handen etwas zuschicken soll. Wan dann auch die Vestung vertraut . . . . und so viel muglichen sein Practicirn gern abgewendet wissen wollen,

Als begeren wir an Euch gnedigst, seine Boden mit Fleiß zu examiniren, da Schreiben vorhanden eröffnen und dahin zu sehen damit Er in seiner Custodia verwahret, in Essen und Anderen ihm Nichts beigebracht und also von Abhanden nicht kommen möge. An diesen geschieht Uns zu gnädigsten Gefallen und seindt auch mit Gnaden wohlgewogen.

Sophia."

Das Schreiben an den Administrator kam zu spät, denn am folgenden Tage (23. Sept.) legte der Herzog Friedrich Wilhelm die Administration der Kursachsen nieder und Christian II. trat seine Regierung an demselben Tage an[5]). — Der evangelische (wir möchten sagen jeder) Geistliche soll ein Bote des Friedens, der versöhnenden Liebe, ein Verkünder der göttlichen Gnade und Barmherzigkeit sein, deswegen da, wo das Gemüth,

durch das Bewußtsein der Schuld, oder durch die Furcht beunruhigt wird, sich bemühen, durch Worte des Trostes und der sittlichen Kräftigung den Gebeugten aufzurichten und dem Verzagten neuen Muth einzuflößen. Diese Aufgabe wird ganz besonders dann zu lösen sein, wenn über den Schuldigen oder über den Unschuldigen, die menschliche Gerechtigkeit ihr letztes Urtheil gesprochen und es für nöthig erachtet hat dem Sterblichen sein höchstes, irdisches Gut, das Leben des Leibes abzufordern zur Sühne eines, gegen die Gemeinschaft begangenen Verbrechens. — So faßten aber die drei geistlichen Herren, welche den zum Tode verurtheilten Kanzler zum entscheidenden Augenblicke vorbereiten sollten, ihre amtliche Wirksamkeit nicht auf, sondern bereiteten dem unglücklichen Kanzler Krell, vier martervolle Tage, während welchen er sicherlich, in moralischer Beziehung, mehr zu leiden hatte, als dort, während zehn Jahren, auf dem stolzen Königsteine, wo körperliche Leiden ihn oft genug heimgesucht hatten. Die drei Männer, deren Namen nicht verloren gehen dürfen, waren Nicolaus Blume, Pfarrer in Dohna, Tobias Rudolff und Adam Müller, die beiden letzteren Diaconen in Dresden. Sie sollten den, am 5. October 1601 nach Dresden, in das „Gerichtsstüblein" abgeführten Kanzler Krell „trösten und zur Buße ermahnen." — Auf welche Weise dieses geschah, vernehmen wir aus dem Munde des Dohnaischen Pfarrers, dessen Leichen-Rede uns vorliegt, als ein höchst merkwürdiges Denkmal jener trüben Zeit. Als am 6. October die drei, obgenannten geistlichen Herren in das Gefängniß des Kanzlers getreten waren, setzten sie dem Gefangenen die Gründe ihrer Anwesenheit auseinander, worauf Dr. Krell

herzlich dankte. — Der erste Punkt, worauf jene Nachdruck legen zu müssen glaubten, war, dem zum Tode Verurtheilten zu zeigen, daß **Gott** sich „fürnemlich an fünf Oerter freiwillig gebunden habe, nemlich 1) da wo Gotteswort rein und unverfälscht gelehrt wird also ..... in des Predigersmunde 2) in der Taufe 3) an den Ort wo man die bußfertigen Sünder, auf Christi Anordnung und Verdienst losspricht (folglich wiederum in dem Priester selbst) 4) Wo das Abendmal recht und vollkommen gehalten wird, und endlich 5) an allen Oertern wo fromme Christen versammelt sind." — Solche Einleitung wollte dem Kanzler nicht recht gefallen; er bat um **Trost** in seinem großen Leiden, welches zehn Jahre lang (nach seinem Bedünken als unschuldig erduldet) gedauert hatte. — Man sollte es kaum glauben! Als **Trost** erhielt Krell folgende **Beschreibung** eines **Calviniſten** (!) „Ein Sakramentirer," erwiederte der Pfarrer Blume, „ist ein solcher Mensch, der Gott und seinem Worte weder glaübet noch vertraut, der aufgeblasen ist durch vermeinte Heiligkeit, falsche Weisheit und sonderlich fürtreffliche Geschicklichkeit für Anderen: der auch verachtet und übel verläumdet alle, die nicht seiner Meinung seien, oder es mit ihm halten, der auch dem Menschen Christo seiner göttlichen Majestät beraubt und machet ihn gleich oder zeucht herfür, nach gewisser Maaß, den Engeln und seligen Menschen: Verneinet Christi Allmechtigkeit und Wahrheit, macht allgemach nach einander Thür und Thor auf zu allen Irrthumben des Nestorii, Arii (sic) Mahomets und ganzen Heidenthumb: betreuget die Obrigkeit und andere Leut: Stürzt sich und die Seinen in Leibes, Lebens und der

Seelenverderben: Erfüllet alle Reich, Fürſtenthumb und Städte mit Groll, Haß, Aufruhr, und gräulichem Blutbaden: Reißet alle heilſame Einträchtigkeit an allen Orten und was er faſt thut, das thut er heimiſcher tückiſcher Weiſe und mit ſchädlicher Nachſtellung; betreuget die armen, einfältigen Leute; Verleugnet, das er ſei, der er doch iſt, giebt für er ſei der nicht der er iſt; verkehret und verwandelt ſeine Meinung, nachdem der Wind hergehet: verleſſet ſich und trotzt auf menſchlichen Arm, Gewalt und fleiſchliche Welt und nicht auf Chriſti Fleiſch: Merket auch letzlich auf alle Gelegenheit zu entwiſchen und ſich wieder emporzuheben." Dieſe Worte waren alſo die Captatio benevolentiae, deren ſich der Pfarrer Blume bediente um .... das Vertrauen des gebeugten Kanzlers Dr. Krell zu gewinnen! — Nachdem der Pfarrer Blume, von Dr. Krell befragt wurde: ob denn eine ſolche Beſchreibung in der That das wahrhafte Bild eines chriſtlichen Fürſten ſei, und ob man Alles Geſagte mit Grund und in der That den Calviniſten aufbürden könne, wurde ihm die Antwort gegeben: „In alle Wege kann man ſie ihnen beibringen; Ihre eigenen Schriften gebens, und die Hiſtorien weiſens aus." (Der gelehrte Seelſorger ſchien es nicht zu wiſſen, daß er durch ſolche Erwiederung alle jene Fürſten beſchuldigte, die ſich zu der ev. reformirten Confeſſion (Frankreich, Heſſen, Holland ꝛc. ꝛc.) bekannten. In ſeinen Augen waren alle Betrüger und Schurken, verſchmitzte, hinterliſtige Heuchler, die ſich zu dem Inhalte der Formula concordiae nicht bekannten und bei der Taufe den Exorcismus verwarfen. Der Pfarrer Blume erklärte nun dem Gefangenen den Unterſchied

zwiſchen dem calviniſchen und dem lutheriſchen Gott (!) Dr. Krell ſtand bewegt auf, und erklärte, daß er mit ſolchen Leuten, welche lehrten, daß Gott das Böſe wolle, nichts zu thun haben wolle. Die Unterhaltung verbreitete ſich nun bald über die einzelnen Lehrſätze Calvin's und Beza's, wobei Dr. Krell bemerkte, daß er allerdings die „Institutiones Calvini" geleſen, aber Nichts von Allem dem, was Blume behauptete, darin gefunden habe. Als Blume entgegnete, es finde ſich, in der Erklärung des 3. Capitels, des I. Buches Moſis die Behauptung: „Gott habe der Schlange befohlen Adam zu bekriegen[6]," geſtand Krell, ſich an ein Colloquium des Dr. Jacobus Andreae mit Beza zu erinnern, worin der Letztere behauptete: Gott habe den mehren Theil des menſchlichen Geſchlechtes zur Verdammniß geſchaffen, worüber denn er (Krell) erſchrocken und ſich unbedingt an das Bekenntniß gehalten: „Gott wolle nicht das Böſe, ſondern nur das Gute." Die Prüfung, welcher der Kanzler ſich unterziehen und ſich gefallen laſſen mußte, erſtreckte ſich nun auf die Lehre des heiligen Abendmales, womit auch die Unterhaltung am 6. October ſchloß. — Am folgenden Tage erſchienen die geiſtlichen Herren von Neuem im Gefängniſſe und richteten an den leidenden Kanzler die Frage: „Ob er bei ſeinem Bekenntniſſe zu verbleiben gemeint ſei?" was er denn, mit Beſtimmtheit bejahte, hinzufügend, daß er jedoch unter dieſem „Bekenntniſſe" die Augsburgiſche Confeſſion verſtehe, wie dieſelbe im Jahr 1530 dem Kaiſer Carl überreicht worden ſei. Als Dr. Krell über die Formula Concordiae befragt wurde, bekannte er ſich zu einer billigenden Anſicht (ad affirma-

tivam sententiam), erklärte aber ausdrücklich, daß er an der Condemnation ein Mißfallen gehabt habe. — Auf solche Aeußerung wurde ihm die Bemerkung entgegen gehalten: „Ein Christ ist der Herr Doctor; Ein rechter Christ aber muß die Wiedersprecher nicht allein verdammen sondern auch verfluchen.“ (Solcher Ansicht nach hat der Sohn, um ein rechter Christ zu sein, seinen „widersprechenden“ oder andersdenkenden Vater, nicht allein zu verdammen, sondern zu verfluchen! Und solche Ansichten sollten der Ausdruck der weltversöhnenden Liebe des Heilandes sein. Horribile dictu!!) Man kam, nach solcher Besprechung dogmatischer Punkte, auf die Untersuchung einzelner Thatsachen, deren Dr. Krell beschuldigt worden war, unter Anderen auf die Frage: „Warum er (der Kanzler) so viele lutherische Lehrer verfolgt habe?“ — „Aus keinem anderen Grunde,“ erwiederte Dr. Krell, „als weil sie dem Kurfürsten, bei der Abschaffung des Exorcismi nicht **gehorchen** wollten [7]).“ Der Pfarrherr Blume versuchte es nun, auf die gründlichste Weise darzuthun, daß der Exorcismus außerordentlich nützlich sei und schließt seine Beweisführung mit der, an D. Krell gerichteten Frage: „Warum so viele calvinische Prediger vorgeschlagen und angestellt worden seien?“ worauf bemerkt wird, daß nicht er (D. Krell), sondern der Kurfürst Christian I. jene Prediger, namentlich den Pierius und Dr. Salmuth berufen und in der Kursachsen, zu hohen geistlichen Aemtern berufen und befördert habe. — Als nun, nach solchen Erörterungen, der Kanzler aufgefordert wurde sich zum Tode vorzubereiten, erklärte derselbe zu wiederholten Malen, daß er unschuldig sei, und nicht glauben könne, daß er hin-

gerichtet werden müsse, überdies bitte er die Geistlichen um Trost, Absolution und Abendmal, welches die geistlichen Herren jedoch ihm zu geben nur unter der Bedingung versprachen, wenn er seine Sünden bekennen würde. — Gestand nun auch Dr. Krell, daß „er Sünder sei," so gab er jedoch nicht zu, „das Gefängniß und einen schmehlichen Tod verdient zu haben, weil er sich nicht als einen Friedensstörer (Turbator communis pacis et tranquillitatis) ansehen, noch weniger zugeben könne, den Landfrieden gebrochen zu haben." Während Blume und seine Genossen erklärten, daß dieser Punkt sie in nichts angehe, behaupteten sie dagegen, Dr. Krell habe den Frieden der Kirchen und Schulen allgemein gestört. Der Kanzler behauptete, daß diese Ansicht nur auf Verdacht beruhe und Andere als schuldig angesehen werden müßten. Wohl gab er zu, den Superintendenten Krautvogel in Freiberg, den Super. Cademann in Pirna, den Super. Caspar Stark zu Eilenburg ins Gefängniß geworfen und die funfzig Prediger der Superintendenz zu Pirna nicht vor den Kurfürsten habe treten lassen, weil er sie als Aufrührer und Gegner der Abschaffung des Exorcismi betrachtet habe, allein er schreibt solches Verfahren dem Irrthume, in welchem er sich durch falsche Berichte befunden habe, zu. — Auf die, von Dr. Krell wiederholte Behauptung seiner Unschuld, entgegnete Blume, daß die große Anzahl der Zeugen gegen Krell der sicherste Beweis seiner Schuld sei, und so Viele, in Betreff des Urtheils, unmöglich irren könnten.

„Gott wird mich," erwiederte der Kanzler, „nicht verderben, der Tod wird mich nicht scheiden von Christo,

denn ich weiß mein Herz sagt mir's, das ich ihn nicht verdient habe mit meinen Sünden, mein Herz ist und getrost und fürchtet sich nicht." —

„Und wenn (fährt er fort, nachdem Blume ihn zu widerlegen suchte), wenn ich eueren Rath folgte und mich schuldig gebe, da müßte ich eines schmehlichen Todes sterben, da beschwerte ich auch mein Gewissen, wollet mir um Gotteswillen solches nicht zumuten, sondern mich vielmehr trösten und sterken." —

Diese Worte jedoch erweichten nicht die Herzen der drei anwesenden „Friedensboten"; der Amtseifer, im Gegentheil des Pfarrherrn Blume, steigerte sich bis zum Zorne, und in einer furchtbarheftigen Strafpredigt, ruft er nun, zornerglühend, dem gemarterten Kanzler zu: „unaussprechlich viel Leids habt Ihr den Priestern zugefügt! Ihr könnts nicht in Abrede sein, ihr müßt's gestehen, daß Ihr einen Pfarrherrn[8a.]) (Siehe Anmerk. 7), aus falschem Verdacht eines Pasquills drei Tage marteren, brennen und in der Dehne (Marterleiter) hengen lassen, seid erger als der Henker gewest, denn der hat noch Mitleiden mit ihm gehabt, Ihr aber gar keine, so Ihr habt den Henker wider ihn angefrischt." — „Zudem," fügte Blume noch bei, „habt Ihr die Bibel Lutheri verfälscht!" Was sollte der arme Doctor auf solche „stärkende" und „trostbringende Rede eines Eiferers erwiedern? Er schwieg still (obgleich in der Leichenpredigt Blumes behauptet wird, Krell habe Alles dieses zugegeben).

Der Morgen des 8. Octobers sah die drei genannten Geistlichen wiederum in dem „Gerichtsstüblein", wo Dr. Krell eine sehr „böse Nacht" verlebt hatte. Die

Eintretenden begannen ihr Tagewerk mit einer „ernsten Ermahnung zur Buße, indem sie dem Teufel die qualvoll durchlebten Nachtstunden zuschrieben. Ihrer Aussage zufolge, soll Dr. Krell folgendes Bekenntniß ihnen abgelegt haben: „Ich erkläre mich schuldig oft geirrt zu haben (errore in consiliis), weil die „bübischen" Pfaffen, unter Andern D. Pierius, L. Salmuth, M. Steinbach, Dr. Gundermann mich belogen haben. Dr. Johann Major der Poet, in Wittenberg hat als Schelm und Bube gehandelt, indem er viele unschuldiger Lehrer Hand nachgekratzt, falsche Briefe geschrieben hat, welche die Kanzlei als wahr ansah, und folglich gegen die angeblichen Verfasser derselben hart zu verfahren sich veranlaßt sah; der Pfarrer welcher gemartert worden, hat seine Freiheit als Unschuldiger wieder erhalten. In Betreff der „blutigen Praktiken und Rathschläge (cruenta et sanguinaria facinora) waren „große Häupter mit im Spiele". Auf dieses (ob in der That stattgefundene Geständniß, (worüber weiter unten berichtet werden soll) wurde dem Kanzler vorgehalten, daß er, in seiner Eigenschaft als Kanzler, hätte reden sollen, denn qui tacet, consentire videtur). —

Am 9. October früh, als Blume und seine Genossen den Dr. Krell besuchten, beharrte dieser bei seinen früheren Aussagen und wollte nicht als turbator pacis angesehen sein, auch bat er um die Erlaubniß appelliren und sich rechtfertigen zu dürfen, was ihm jedoch abgeschlagen wurde. Die geistlichen Herren behaupten, daß Krell „darauf seine Beichte gethan habe, welche also beschaffen gewesen, daß, obwohl sie Dasjenige so er bekannt, billig mit sich in die Gruben nehmen, dennoch sie (die Geist-

lichen) ungescheut sagen dürfen, das er für Gott und ihnen (seinen Dienern) so viel erkannt und bekannt, daß er diesen Tod gar wol verschuldet habe." (Warum solches Stillschweigen, da doch die offene Sprache als Rechtfertigung der Gewaltmaaßregel hätte dienen sollen?) „Außer der Beicht habe," wie Blume sagt, „er Dr. Krell noch folgende Punkte gestanden:

1) Viele Sünden begangen und daher

2) nicht nur einen schmehlichen Tod, sondern auch den ewigen Tod verdient zu haben.

3) Er (Krell) bereue seine Sünden, glaube aber

4) Jesus Christus habe am Charfreitage alle seine Sünden gebüßet, bezahlt und vertilgt.

5) Der ewige Vater werde ihm gnädig sein und er (Dr. Krell) wolle seinen Glauben mit der That, im Leiden und Sterben, durch Gehorsam gegen seine liebe Obrigkeit beweisen." —

Nun erst entschloß sich Blume dem, zum Tode Verurtheilten, das heilige Abendmal zu reichen. Nach der Communion gedachte der Kanzler der Kirchen, der Schuldiener und der „Hospitäler", indem er „etwas Namhaftiges von Geld vertestierte." — Mit besonderer Selbstgefälligkeit erklärt überdies Blume: Dr. Krell habe geäußert, daß ihm die Gegenwart und das Ampt der drei genannten Herren je länger, je lieber geworden (!sic!) und beigefügt: „Wann mir Gott, Engel aus dem Himmel zugesandt, so könnten sie mir doch nicht lieber sein, als mir die Herren sind" worauf er sich auch gar demütig gegen E. F. G. wegen solcher Vorsorge bedankte[8b]) (Kann man wohl unverschämter lügen?).

Um über den Werth obiger Aussagen sofort in's Klare zu kommen und um nicht den eigenthümlichen Eindruck, welchen dieselben auf jeden unbefangenen Leser machen, zu verlieren, möge hier die Widerlegung jener folgen, eine Entgegnung, deren Gehalt um so höher angeschlagen werden dürfte, als die Verfasser des „Gegenberichtes" aus reiner Quelle zu schöpfen scheinen[9]).

Die, zuerst in Leipzig, sodann in Tübingen gedruckte Leichenpredigt Blumes, wurde von Vielen (nemlich von den erbitterten Feinden Krells) mit Frohlocken, von Andern aber mit Entsetzen gelesen. Zuerst wollte man offenbaren **Lügen** nicht entgegentreten, sondern vielmehr die Veröffentlichung der Acten des Kaiserlichen Kammergerichtes abwarten. Da dieses Letztere jedoch nicht geschah, so entschlossen sich die Freunde Krells zu reden und jenem Pfarrherrn Blume das crimen falsi nachzuweisen. — Was gegeben wird, ist von dem Kanzler Krell mit seiner eigenen Hand im Gefängniß registrirt und durch dessen Frau den Verfassern der Schrift anbefohlen worden, Alles zu veröffentlichen. Diese erklärten öffentlich, daß sie mit dieser ihrer Antwort und Erklärung Niemanden anders als den Leichenprediger und seine vermeinte geistliche Gesellschaft gemeint haben wollen. Sie schwiegen lange, allein da die Gegner immer unverschämter wurden, so mußten sie diesen die „Wahrheit derb sagen und sie pharisäische Geister, wiederumb Lügner nennen."

Schon im Titel (der Blume'schen Rede) finden sich Lügen, denn wenn gesagt ist: „Krell wäre seiner Verbrechung wegen enthauptet worden," so steht dagegen fest, daß er nie verhört wurde, d. h. während zehn Jahren aller Vertheidigung, alles Trostes, alles Rathes,

alles Beistandes entbehrte und ebensowenig ist derselbe auf der römischen kaiserlichen Majestät Endurtheil gerichtet worden, denn „Solch Endurtheil möchte nicht allein Dr. Crelln seligen Freunde, sondern auch andere und höhere gern sehen und lesen, Sintemal das gewiß und die Wahrheit ist, daß diese Sache an die römische kaiserliche Majestät zu versprechen niemals gelangt, noch auch zu Ihrer Majestät Reichshofräthen heimgestellt worden sei. Ja! Ihre Majestät und dero Reichshofräthe haben von diesem Proceß nichts gewußt als was sie etliche Tage nach geschehener Hinrichtung allererst erfahren haben." Man will nicht in Abrede stellen, daß an die Böhmische Appellation Räthe ein Bericht gestellt (dessen Inhalt weder Dr. Krelln noch seiner Freundschaft, sondern allein dem einen Theil bewußt gewesen) und daselbst eine Information erholet ward, wie dieses auch das Urtheil bezeuget — „Nicht der Kaiser, sondern der Administrator sprach das Endurtheil." Wenn Blume sagt: „Krell habe seinem Taufbunde nicht nachgelebt," so ist zu erwiedern, daß Krell nicht auf Luther, sondern auf Christum getauft wurde und Luther seinem Taufbunde auch untreu gewesen wäre, da er ja katholisch getauft war. Und wie kann der „Lügner" sagen: Krell wäre ein turbator pacis publicae gewesen, da die Acten das Gegentheil nachweisen werden. Die Beschreibung eines Sacramentirers ist nicht die eines Fürsten, sondern eines leichtfertigen Mannes, folglich ein Werk des „Erzlügners". Der Verfasser dieser Beschreibung ist Selnecker. Angenommen Krell wäre Calviniſt gewesen, so braucht man nur seine „Bestallung" zur Hand zu nehmen, um sich zu überzeugen, daß, wenn er es gewollt,

er ein ſolcher, ohne weiteres Bedenken ſein durfte (m. ſ. 25. Juni 1589). Wenn Blume ſagt: „Krell habe am 7. October um Abſolution und Communion gebeten," ſo kann das andere nicht wahr ſein, daß (wie es in der Leichenpredigt heißt) Krell erſt am 9. October, eine halbe Stunde vor ſeinem Tode ſich bekehrt und die Communion angenommen habe.

Uebrigens berichtet Dr. Krellens hinterlaſſene Wittwe ſelige, „daß ſo lange ſie bei ihrem Herren ſeligen in dieſen Tagen geweſen ſei, hätte er ſich die Communion von dieſen Prieſtern zu nehmen hefftig und mit allem Ernſte verwegert und geſagt ſie wollen ihn mit hoher Betröwung zu ſolchen Sachen nöthigen, zwingen und tringen, welche er mit gutem Gewiſſen nit annehmen könnte, hette ſie etliche Mahl nit im Namen Gottes und ſonderlich als er ſein Weib und den Leichenprediger etlicher Reden halber gegen einander confrontirt und den Blumen auf Lügen befunden, von ſich gewieſen und doch ſich entlich gegen ihn dahin erklärt wann er's je annehmen ſollt und müßt, ſo ſollt ſein Weib mit ihm communiciren. Daraus ſo viel abzunehmen, daß er von der Privatcommunion nicht viel gehalten."

Zudem hat Dr. Krell der Formula Concordiae nie beigepflichtet. — Was ferner den Exorcismus anlangt, ſo gehört er nicht zur Taufe, auch hat der Fürſt von Hennenberg denſelben in allen ſeinen Kirchen abgeſchafft. Eine andere Veränderung, in kirchlichen Angelegenheiten, hat übrigens Chriſtian I. nicht vorgenommen, nichtsdeſtoweniger haben die Läſterer einen ſolchen Lärm im Lande gemacht, daß der Kurfürſt ſeines Lebens nicht mehr ſicher war, wurden ſelbſt Drohbriefe zu den Fenſtern des

Schlosses hereingeworfen. Die Unverschämtheit einiger Geistlichen ging so weit, daß sie sich nicht scheuten, als Christian todt war, in den Kirchen ein Te Deum laudamus singen zu lassen. Was die funfzig Geistlichen der Superintendents Pirna anlangt, so konnten jene Praedicanten ihr Gesuch recht gut zurückbehalten, weil es **nicht** das bedrohte Evangelium, sondern die Abschaffung des Exorcismi betraf. — Das Zeugniß, welches Blume dem Doctor Georg Müller, als einem glaubwürdigen Manne und Zeugen, ausstellt, widerlegt sich von selbst durch die Thatsache „daß der edle und ehrbare Rath in Augsburg ihn (Dr. G. Müller) durch öffentlichen Druck unterschiedlicher Unwahrheiten überwiesen hat, und es zudem notorium ist, was er sonst sei und jederzeit angestiftet habe.“ Von dem Dr. Mirus ist hier, weiter nicht zu reden, indem der Charakter desselben bereits gezeichnet worden ist. — Alle Anklagen gegen Dr. Krell beruhen auf „Geschrei“, gegen welches die Juristen nicht procediren. — Frägt man ferner: „wer denn die Zeugen gegen Krell sind?“ so erhält man keine befriedigende Antwort.

Der Vorwurf: Krell habe die Bibel verfälscht, ist eine offenbare Lüge, denn der Kurfürst hatte die Herausgabe der heiligen Schrift dem Lic. Salmuth und Steinbach anbefohlen. Viel größere, himmelschreiendere Verfälschungen der Bibel erlaubten sich die Gegner, als sie, zum Beispiel im Jahr 1602, den II. Psalm umschrieben und, allein in Hall, in Sachsen, über 1500 Exemplare davon verkaufen ließen[10]).

An jenes, weiter oben angezogene Informat-Urthel der Appellation-Kammer in Prag, vom 8. September,

hatte der Administrator der Kursachsen, sofort die beiden, nächstfolgenden Decrete gereihet, durch deren schleunigste Ausführung, dem leidigen Proceß gegen den Kanzler Krell baldigst ein Ende gemacht werden sollte.

1) „Uff vollführten Beweiß in peinlichen Inquisition Sachen Mag. Abraham Gießbachen, Churfürstl. Sächsischen bestalltem Fiscaln, Anklägern an einen und den verhafften Doctor Nicolaum Krellen, angeklagten anderen Theils, Erkennen von Gottes Gnaden Wier Friedrich Wilhelm uff Belehrung der Rechtsgelahrten, vor Recht, daß angeklagter Doctor Nicolaus Krell, mit seinen vielfältigen Bösen, wider seine Pflicht fürgenommenen daheime und mit frembden Herrschafft und derselben abgefertigten gebrauchten Practiken und allerhand schädlichen, arglistigen fürnehmen so Wier zu Recht genugsam auf ihm dargethan und erwiesen, dadurch er wieder seine, dem aufgerichteten Landfrieden, zu Turbirung gemeinen Vaterlandes Ruhe und Einigkeit gehandelt, sein Leib und Leben verwirket und also anderen zum Abschen mit dem Schwerdt gerechtfertigt (?) soll. Zu Urkund mit vorgedachter unserer Jungen Vettern, auffgedruckten Secret besiegelt ꝛc. ꝛc.

2) Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm Herzog zu Sachsen Vormund und der Chur Sachsen Administrator.

„Lieber getreuer hierbey verwahret thun wir euch, daß auff unsern in Vormundschaft bestallten Fiscals, Mag. Abraham Gießbachs in der wieder den verhafften Doct. Nicolaum Krellen angestalten Inquisition verführten Beweiß gesprochene Urtheil übersenden in Vormundschaft der hochgebornen Fürsten Unserer freundlichen, lieben Vettern und Pflegesöhnen der Herzogen zu Sachsen Ge-

brüder, begehrende Ihr wollet aufs allereheſte als zu geſchehen pfleget möglich, auf'n Königſtein begeben den Beklagten Fiscal, ſowohl der querelirenden Landſchafft Syndicum dahin citiren und in deroſelben auch des Gefangenen Doctor Nicolaum Krellen Gegenwart, ſolch Urtheil publiciren, dann ſolches in gewöhnlicher Form eines Inſtrumentes bringen laſſen, und Uns daſſelbe neben eueren Bericht zuſenden, daran geſchieht Unſere Meynung. Datum Dreßden am 20ten October (ſoll heißen September) anno 1601.

Friedrich Wilhelm."

Als am 9. October 1601 das gegen den Kanzler Krell gefällte Urtheil zur Ausführung gebracht werden ſollte, verſammelten ſich in Dresden, früh Morgens, etliche junge Meiſter aus jedem Gewerke und begaben ſich nach dem Rathhauſe, wohin ſie erfordert worden waren, um dem gehegten peinlichen Gerichte als Schutzwache zu dienen. Daſelbſt befanden ſich ebenfalls der Ambt Schöſſer, der Ambt Schreiber, Mag. Abraham Griesbach Fiscal, ſo wie der ganze Rath, um über die bevorſtehende Hinrichtung zu berathſchlagen; auch der Scharfrichter wurde zu wiederholten Malen in die Rathsſtube gerufen, um ſeine Anſichten auszuſprechen. Gegen neun Uhr war der ganze Rath verſammelt um „das Gericht zu hegen". —

Dr. Krell lag in dem kleinen Gerichtsſtüblein[11]), neben dem Gerichtsſaale, zu Bette und war der Meinung, man wolle ſeiner ſpotten und ihn nach vollendeter Haft von Neuem in ſein gewöhnliches Gefängniß abführen; dieſe Vermuthung hatte er, den, ihn beſuchenden Geiſtlichen bereits vor einigen Tagen ausgeſprochen. Der Kanzler bat den Wächter („Profoßen") vor die Gerichtsbank

zu treten und in seinem Namen die Richter und Schöppen zu bitten: es möge ihm (Krell), bevor das Urtheil gesprochen würde, gestattet werden, seine Vertheidigung vorzutragen. Der Profoß wurde befragt: wer ihm denn befohlen habe: dem „verdambten" Dr. Krell das Wort zu reden; ihm, dem Profoßen wäre nichts weiter aufgetragen und verordnet als den Gefangenen zu bewachen, und deswegen solle er warten, auch keineswegs in Dinge sich mischen, die ihn nichts angingen. —

Als nun, durch den Wächter, dem Kanzler diese Antwort überbracht, der Schöffer, der Fiscal und das Gericht vielfältig „getrieben", daß man zu vorstehender Execution mit Beklagten eilen sollte, trat endlich Magister Blume, Pf. von Dohna vor die „gehegte Bank", stellte sich neben den Schöffer und sprach folgende Worte:

„Liebe Herren von Unser Gnädigsten Herrschaft ist Mag. Tobias Rudolf und mir gnädigst befohlen worden verhafften Dr. Krellen, der nun eine gute Zeit in falschen Wahn christlicher Lehre gewesen, wo möglich wiederumb zu wahren Glauben vor seinem Ende zu bringen, damit nicht zugleich neben der zeitlichen Straffe, des ewigen Lebens verlustig sein dürffte, nun haben wir auf vielfältigen und ausführlichen Unterricht so viel bei ihm erhalten, das er sein hiebevor sündtliches Leben ernstlichen beraüen um Christi Willen uns um Absolution seiner gröblichen Sünden angelangt und daß er bei der jetzo erkandten reinen Lehre beständig verharren, leben und sterben wollte freiwillig ausgesagt, hierauf haben wir höchstgedachten, gnädigsten Befehl in Schuldiger Unterthänigkeit gebührlichen nachsetzen, ihme gebetener Absolution

sprechen, und das hochwürdige Sacrament zu Stärkung des von neuen angefangenen Glaubens reichen wollen, werden aber von Ew. und den Herrn wegen schleunigen Proceß darvon abgehalten, wollen derowegen uns und Unser Gewissen, alldieweil wir was uns tragenden Amtes wegen und ergangenen Churfürstlichen Befehls zu thun gebühret, zu verrichten erbötig, wo ja Dr. Krell durch diese Geschwindigkeit an seiner Seelen Seligkeit verwahrloset werden solte hiermit salvirt haben, und am jüngsten Tage und Gericht, daß wir hieran keine Schuld bezeigen." —

Diese Worte des Pfarrers Blume bestimmten die Richter und die Schöppen (obgleich sie den Befehl „so schleunig wie möglich zu verfahren", erhalten hatten,) zu genehmigen, daß, „in aller Eile", dem Beklagten die Communion gegeben würde.

Nachdem nun Dr. Krell das Abendmal empfangen hatte, wurde er aus seinem Bette gehoben, mit einem „Schamlotten" (?) Pelze bekleidet und auf einen Stuhl gesetzt, welcher durch drei Soldaten, „rücklings" aus dem Stüblein getragen und vor die gehegte Bank gesetzt wurde. —

Der verordnete Stadtrichter Christoph Kehling, eröffnete auf gewöhnliche Weise das Gericht. Da derselbe „mit leiser Stimme" (das Manuspt. sagt: „wie gemeiniglich geschieht") redete, und Doctor Krell bemerkte: daß er nichts hören könne und näher zu dem Vorlesenden gerückt werden möchte, wurde Kehling aufgefordert noch einmal, von vorn an, vernehmlicher und stärker zu sprechen, was denn auch geschah. — Unmit-

telbar nach diesen Eingangsworten rief der Stadtknecht, folgendermaßen das Gericht aus:

„Uff Befehl des Durchlauchtigsten, Hochgebornen Fürsten und Herren Herrn Christian des Andern, Herzogen und Kurfürsten zu Sachsen, Unseres gnädigsten Herren, hat ein Erbar Hochweiser Rath der Stadt Dresden ein hochnothpeinliches Halßgericht gehegt wer dafür zu schaffen, soll sich angeben es soll einen Jeden zu Recht verholffen werden. —"

Alsobald trat der Scharfrichter vor und richtete folgende Worte an die Anwesenden: „Herr Richter, Herr vergönnet mir ein Wort!"

Der Richter: „Es sei Dir vergönnet."

Der Scharfrichter: „Weil der Durchl. und ein Ehrbar Rath ein hochnothpeinlich Halßgerichte hegen lassen, so bitte ich Ihr wollet mir vergönnen Drey Anklagen in einer Anklage zu vollbringen."

Der Richter: „Es sey Dir vergönnt."

Der Scharfrichter: „So stehe ich hier von Rechtswegen und klage an, zum ersten, anderen und drittenmahl Doctor Nicolaus Krellen, als der seine Treue, Ehr und Pflicht, so er den Churfürsten zu Sachsen und dem allgemeinen Vaterlande zu leisten schuldigk gewesen, ganz leichtfertig vergessen, mit seiner vielfältig bösen, daheim und mit frembder Herrschafft und deroselben abgefertigten Gebrauchten Praktiken und allerhand arglistigen Schädtlichen fürnehmen wieder den aufgerichteten Landsfrieden zu turbirung gemeinen Vaterlande, Ruhe und Einigkeit sein Leben verwürket!"

Dr. Krell, welchen diese Worte wie ein Blitzstrahl trafen, antwortet darauf: „Erbar, Wohlweiser Herr,

Richter, Schöppen, günſtige Herren! Ich habe gehört, was gegenwärtige Perſon über mich klagende angebracht und bitte mich hierauff mit meiner Nothdurfft zu hören.“ —

Der Richter ſprach: „Ich habe deſſen keinen Befehl!“

„Wollt Ihr mich,“ erwiederte Dr. Krell, „mit meiner Nothdurfft nicht hören? Ihr habt doch dergeſtalt das Gericht gehegt, und ausrufen laſſen, daß wer dafür zu thun oder zu ſchaffen, fürtrete es ſollte einen jedweder zu Recht verholffen werden, welches da man einen nicht hören will, keineswegs geſchehen kann.“

Der Richter entgegnete: daß dieſes nicht geſchehen ſei, worauf ſich Dr. Krell an die ganze chriſtliche „Gemeine“ berief, um von ihr zu erfahren, daß Solches geſchehen ſei.

Trotz aller Einſprache, gegen ſolches Verfahren, kamen die Richter und Schöppen darin überein, das Urtheil vorleſen und vollziehen zu laſſen. Sofort las der Ambtſchreiber das Urtheil der Appellation Räthe in Praga vor, und ehe daſſelbe zu Ende gebracht war, brach der Richter den Stab (!)

Entſetzt über ſolches Verfahren erklärte Dr. Krell, daß er beides vernommen habe, was man gegen ihn geklagt, und welches Urtheil ihm vorgeleſen worden. „Eher,“ ſagte er, „hätte ich mich, wie auch auf der Veſtung Königſtein ſchon geſagt, des Himmels Einfall, als ein ſolches Urtheil erwartet; von allen jenen Dingen geſtehe ich keines zu; ſie ſind mir, die Zeit meines Lebens nie in Sinn noch Gedanken gekommen, geſchweige daß ich ſie vollbracht, oder vollbracht haben ſollte; ich weiß mich deſſen in meinen Gewiſſen ganz unſchuldig, und,

geſchieht mir zu Viel, ſo habe ich das Urthel in gebührender Friſt geläutert, überdies, wie dieſes auch meine Freunde gethan an das Kaiſerliche Kammergericht appellirt; nochmals appellire ich hier an die römiſche Kaiſerliche Majeſtät weil der Zurecht Klar vorſehen, daß dergleichen Beneficia die geſprochene Urthel dispenſiren ſollen, ſo bitte ich man wolle dieſe meine rechtmäßige wohlgegründete Exceptiones dem Churfürſten zu Sachſen, unſeren gnädigſten Herren fürbringen, die Execution einſtellen, mich meiner Läuterung und Appellation proſequiren laſſen, ſo will ich meine Unſchuld innerhalb Sächſiſcher Friſt, dermaſſen ausführen daß manniglich (jederman) mit mir zufrieden ſein ſoll."

Von dem Fiscal wurde dem Kanzler Krell entgegengehalten, daß die angezogene Läuterung, ſo wie die Appellation der Freunde Krell's, dem Kurfürſten zu Sachſen alſobald verſiegelt worden ſei, Seine Kurf. Gnaden jedoch beſchloſſen habe, daß das von Römiſch Kayſerl. Majeſtät wohlgeſprochene Urtheil nichtsdeſtoweniger ausgeführt werden ſolle, und deswegen an den Ambtſchöſſer, ſo wie an den Rath zu Dresden, ausdrücklicher und ernſter Befehl erlaſſen worden ſei.

Dr. Krell bemerkte darauf, daß er nicht glauben könne, daß dem Kurfürſten dieſe oder andere ſeiner Entſchuldigung jemals vorgetragen worden ſei, denn ſonſt wüßte er (Krell) gewiß, daß J. Kurf. Gnaden ein ſolches nicht auf ſich laden würden, da er in ſeinem Gefängniſſe ſtets gebeten, man wolle ihn hören und zur Verantwortung kommen laſſen, welches er jedoch niemals habe erlangen können.

Auf und gegen diesen Einspruch wußte der Fiscal nichts anderes zu erwiedern, als daß das Urtheil, wie es eben vernommen worden, auf genügende Beweise hin gesprochen worden sei.

Dr. Krell erklärte den ganzen Proceß, auf welchen das Urtheil gegründet, als null und nichtig, weil in dem Urthel mehr als in der Klage begriffen sei. —

„Ich armer, schwerer Mann, rief der Kanzler aus, bin darmit übereilet worden, denn ich habe mir jederzeit meinen Gegenbeweis und andere rechtliche Notturft vorbehalten; da ich auch gleich in meinen Consiliis und Rathschlägen geirrt, wie einem jedweden Menschen wiederfahren kann, hette ich doch darmit keinesweges das Leben verwirkt; wider meine Pflicht habe ich nicht gehandelt, für meine Person auch an fremde Potentaten keinen Buchstaben geschrieben, weder mit demselben noch ihren Abgesandten meinen gnädigsten Herren und Vaterlande zu Nachtheil etwas Böses practicirt es trete Jemand vor (für) und beschuldige mich, so will ich von allen genugsamen Rechenschaft geben, und mich also verantworten daß man darob ein Genügen haben soll."

Der Fiscal erinnerte Dr. Krell, daß er keinen „Befehl" (Erlaubniß?) habe, sich mit ihm in eine Disputation einzulassen, worauf Dr. Krell den Fiscal bat, ihm etwas näher zu kommen, damit er ihn hören könnte. —

„Wohlweise Herren, fuhr der Fiscal fort, weil abgelesenes Urtheil der Execution klare Masse giebt, so werden E. W. dennoch mit condemnirten Dr. Krell zu gebahren wissen!"

„Ein solcher Proceß, rief der Kanzler im tiefsten Schmerze aus, ist in diesen Landen, seit sie gestanden,

nicht erhört worden, wird auch wohl künftig nicht gehört werden, denn wer hat jemahls erfahren oder geleſen daß man einen Beklagten, ſonderlich ſo es Leib und Leben gelten thut ein Urtheil vorgeleſen, und da er deſſelben nicht geſtändig ſondern ſolches in alle Wege verneint, man ihm hierüber Leib und Leben nehmen ſollte oder könnte, ich weiß ſo viel Rechtens daß man einen jeden Beklagten, wie auch in dieſen löblichen Landen bräuchlich nach Nothdurft zu hören ſchuldig, bitte demnach abermals ganz underdienſtlichen mir Recht und Gerechtigkeit zu erſtatten." —

Dem Kanzler wurde **nichts** geantwortet, dagegen dem Scharfrichter befohlen, vermöge des Urthels „mit dem Doctor zu procediren." —

Weil alle Einwürfe vergeblich, alle Einwendungen gegen ungeſetzliches Verfahren fruchtlos blieben, mußte Dr. Krell unter die Macht der Willkür ſich beugen und in Betrübniß ſeiner Seele erklären: „Wohlan, ich habe meinen Beichtvätern meine Confeſſion und Alles vertraut, es geſchehe in Gottes Nahmen, dero Römiſch. Kayſ. Majeſtät und des Churfürſten zu Sachſen Wille, demſelben will ich nicht widerſtreben."

Sobald er dieſe Worte geſprochen hatte, ſprach er den Wunſch aus, der Pfarrer von Dohna möchte ſeinetwegen eine chriſtliche Abbitte thun. Solches Alles, wie gemeldet, wurde von dem Kanzler ohne Anzeichen einiges Entſetzens, ohne Furcht oder Zorn, „ſittſam", jedoch laut und vernehmlich geſagt. —

Der Pfarrherr von Dohna ergriff nun das Wort und ſprach: „Lieben Chriſten, wir haben ſich aus Gottes

Wort zu erinnern daß ein jeder ſeinen Wiederſacher, des Tages nicht allein Sieben, ſondern ſieben und ſiebzig mahl verzeihen ſollte; wann dann gegenwärtiger Dr. Nicolaus Krell, ſich als einen armen Sünder erkennt und bekennet, auch alle diejenigen ſo alhier anweſend (bei welchen Worten Dr. Krell ihm in die Rede fiel und bemerkte: auch die Abweſenden) bitten läſſet da er Jemanden beleidigt oder zu nahe geweſen, man wolle ihm ſolches um die Barmherzigkeit Gottes verzeihen und vergeben, ſo ſind wir Solches zu thun ſchuldig, er hat desgleichen auch gethan, und allen ſeinen Feinden von Grund des Hertzens vergeſſen und vergeben, und ſich in Kayſ. Majeſtät und des Churfürſten zu Sachſen Gehorſam ergeben, bittet auch man wolle über dieſen ſeinen Unfall nicht frohlocken noch ſolches den Seinigen auffrücken."

Auf den Pfarrherrn folgte der Henker!

„Herr Richter, rief der Letztere mit lauter Stimme, vergönnet mir weiter ein Wort!"

„Es ſei Dir vergönnt!" erwiederte der Richter.

„Weil meines gnädigſten Herren befehl, ſagte der Henker, und vermöge des abgeleſenen Urthels, Dr. Krell mit dem Schwerdte von Leben zu Tode gerichtet werden ſoll, die Stunden aber ungleich ſind, ſo bitte ich um ſicheres Geleit, wenn mir irgend etwas mißlingen ſollte." —

Der Richter ließ durch den Frohnboten das Geleite ausrufen, worauf das „Zettergeſchrei" erfolgte und noch Mehres bei (über) dieſen Proceß ausgelaſſen wurde.

Die Bänke im Gerichtsſaale wurden niedergeworfen; das Gericht ſtand auf und die „Schirganten" (wahrſchein-

lich Sergeanten=Soldaten) brachten Dr. Krell auf seinem Stuhle bis auf den Markt. Hier aber angekommen, brachte man den Gefangenen auf einen anderen, eigens zur Hinrichtung gefertigten Stuhl. Dr. Krell, in seinem furchtbaren Leiden, bat die Träger still zu halten und mit ihm „ein wenig" zu beten, welches denn auch geschah. — Nach dem Gebete ergriffen drei Schirganten und der Landknecht zwei Stangen, auf denen der Stuhl ruhte, und trugen ihn, begleitet von der Stadt Guardi (Wache) und etlichen bewaffneten Bürgern, nach dem Jüdenhoff (vor dem Stallgebäude auf dem Neumarkte, wo eine besondere „Bühne" aufgerichtet war; daselbst wurde der Kanzler von dem großen Stuhle auf einen niedrigen „Nachtstuhl" (welchen er auf dem Rathhause gebraucht hatte) gesetzt. —

Dem Pfarrherrn von Dohna sprach Dr. Krell folgendes Gebet nach:

„O Herr Gott in meiner Noth ꝛc. ꝛc." (das Manuscript giebt das Weitere nicht). Er bat alle Diejenigen, die er erzürnet oder beleidigt haben möchte, um christliche Verzeihung. —

Den Segen sprach Tobias Rudolph.

Nachdem dieses Alles geschehen, frug ihn der Scharfrichter: „ob er nun fertig sei und sich zum Tode bereit halte?"

Mit „beherztem" Muthe antwortete Dr. Krell: Ja!

Der Henker band nun mit seinem Schnupftuche die Hände des Kanzlers, zog, mit einem schmalen Riemen, die Arme, die Beine und die Ellbogen am Leibe zusammen, streifte den Schlafpelz, den Wamms und das Hemd

über den Achseln zurück und gestattete ihm, folgendes kurzes Gebet (Gebetlein) zu sprechen, nachdem die „Praedicanten" abgetreten waren:

„Ach Gott, himmlischer Vater, der du mich erschaffen, Jesus Christus, der du mich erlöset, Ach Gott, heiliger Geist, der du mich geheiligt, itzt will ich dir wiederumb überantworten, was du einmahl geheiligt und mir in diesem Leben zugestellt hast, welches du also aufnehmen und wiederumb empfahen wollest." —

Kaum hatte Krell sein Gebet beendet, so fiel, unter dem Schwertstreiche des Henkers, durch einen Streich sein Haupt, und im Fallen wurde sein Körper, bis an die putenda, entblößt, da er keine Hosen, sondern nur wollene Socken anhatte. —

Mit Wohlgefallen rief der Scharfrichter laut aus: „Das war ein Calvinischer Streich! seine Teufelgesellen mögen sich wohl fürsehen, denn man schont allhier keinen!" Dem Ausrufe folgte die an den Richter gerichtete Frage: „Herr Richter! Ich frage, ob ich recht gerichtet, Unseres gnädigsten Kurfürsten und Herren Befehl und dem Urthel Genüge gethan habe?"

Der Richter zögerte nicht zu erklären: „Du hast gethan, was Dir befohlen gewesen!" —

Während der zwischen 11 und 12 Uhr Morgens stattgefundenen Hinrichtung waren die Thore der Stadt Dresden geschlossen. — Trommeln und Pfeifen der, um den Palast aufgestellten, Stadtwache (Guardi) hatten den Lärm des Volkes übertönet, denn es hatte sich das Gerücht verbreitet, daß der Kanzler Krell über Gewalt schreien würde, in welchem Falle die Trommeln das Gesagte

übertönen sollten. — Der Scharfrichter zog den Körper des Kanzlers bis auf's Hemde aus, und legte den abgeschlagenen Kopf in einem vorbereiteten Sarge wieder zurecht. Als dieses geschehen war, stellten sich der Richter und etliche Rathspersonen an die Spitze des Zuges, welchem zwei Todtengräber, an die Leiche sich anschließend, folgten. Der entseelte Körper des Kanzlers wurde auf dem Kirchhofe „Unser lieben Frauen" in einem Schwibbogen gesetzt, mit Brettern verschlagen und die Nacht über bewacht. — An demselben Tage lebte die Gattin Krell's noch immer in der Hoffnung, daß ihr Gemahl begnadigt oder doch wenigstens gehört werden würde[11 b. c.]).

Am folgenden Tage begab sich die ganze Schule mit den Praedicanten, um 12 Uhr, auf den Kirchhof, von wo die Leiche unter Gesangbegleitung bis in die Kirche getragen, der mit einem weißen Tuche bedeckte Sarg von zwei Todtengräbern vor den Prediger-Stuhl in der l. Frauenkirche niedergesetzt wurde. — Der Magister Pfarrherr Blume zu Dohna hielt die Leichenpredigt, nach welcher der Leichnam Dr. Krell's auf dem Kirchhofe, nicht weit vom Weiberspital, zur Erde bestattet wurde[12]) —

Diese, schon mehrfach angezogene Leichenpredigt Blume's, deren erster Theil (das Geschichtliche) bereits mitgetheilt worden ist, darf und muß als eines der seltensten Denkmale einer „unduldsamen Zeit" angesehen werden. Der Redner wählt als Text den Spruch aus Sirach (5. Cap.):

„Verzeuch nicht dich zum Herren zu bekehren, und schiebe es nicht von einem Tag auf den Anderen, dann sein Zorn kommet plötzlich und wirds rechen und dich verderben."

In der Einleitung versucht der Pfarrherr von Dohna zu bestimmen, was ein frommer Christ sei, wie nicht minder nachzuweisen, daß der Mensch nur durch die Taufe zum Christen umgestaltet werden könne. Es folgt dann eine Reihe biblischer Sprüche, welchen zufolge diese Herrlichkeit beschrieben wird. —

Dieses wissen jedoch Viele nicht, fährt Blume fort, und wollen es nicht wissen. Der Teufel vergönnt diese Herrlichkeit dem Menschen; zwar versprechen auch die Baten (Pathen) in der Taufe, dem Teufel entsagen zu wollen. Dr. Nicolaus Krell wurde auch in der Taufe ein solcher herrlicher Christ, allein er hat seinem Taufbunde nicht nachgelebt, sondern die Kirche Gottes, in welcher er ein Christ geworden, angefochten und verfolgen helfen. — Er war schuldig, weil er durch Kaiserl. Majestät, durch Friedrich Wilhelm, Administrator der Kursachsen, und durch Christian II. verurtheilt wurde. Der Leichenprediger will: daß seine Zuhörer nun wissen mögen, was während der letzten vier Tage vor der Hinrichtung mit Dr. Krell vorgefallen und verhandelt worden ist. Deswegen bemüht sich Blume, in dem ersten Theile das Geschichtliche zu erzählen (siehe oben), im zweiten Theile aber eine kurze Vermahnung zur Buße hinzuzuthun. Der erste Theil wurde bereits, so wie die Widerlegung der in demselben ausgesprochenen Behauptungen, angeführt, und somit hätten wir nur noch von den christlichen Ermahnungen zu reden, welche der „Gesalbte des Herren seinen Zuhörern" zu ertheilen für nöthig erachtet. — Von der Gattin des Kanzlers sagt Blume, habe dieselbe sich fleißig an Gotteswort zu halten, die Sacramente zu gebrauchen,

auf daß ſie im ewigen Leben wieder mit ihrem Gatten zuſammenkomme. Wie Dr. Krell, am Schluſſe ſeines irdiſchen Lebens, einen Geiſtlichen bat, frei und öffentlich in ſeinem Namen zu beichten, das Gebet begehrte und wiederholentlich die Worte ausſprach: „Wer da glaubet und getauft wird, der ſoll ſelig werden," ſo ſollen auch Alle thun, welche die Seligkeit zu erlangen wünſchen.

Nachdem Pfarrherr Blume an die Worte Krell's erinnert hatte: „Ich Nicolaus Krell bin getaufft und glaube demnach, ſo werde ich gewiß ſelig werden, denn Gott kann nicht lügen; Er iſt ein Gott der Wahrheit," bemerkt der Redner, daß er dem ſterbenden Kanzler durch acht Punkte bewieſen habe, daß die Definition eines Calviniſten (ſiehe oben) richtig ſei und daß Alles, was Krell Anderen angethan habe, von ihm ſelbſt erduldet werden mußte.

Der Pfarrherr ſchließt ſeine Ermahnungen mit einer Anrede an die weltliche Behörde, welche zu unſerer Zeit kein Bedenken finden dürfte, einen ſolchen Prediger als Aufwiegler ſofort vor Gericht belangen zu laſſen.

„Sonderlich aber, ſagt Blume, ihr weltlichen Räthe (was würde unſere hohe Staatsregierung dazu ſagen?) menget euch nicht in Geiſtliche Händel, habt nicht einen Fuß in der Regierung, den andern auf der Kanzel."

„Hieneben hütet, ja hütet euch auch Ihr weltlichen das Ihr Gottes Engel Legaten und Botſchaften, weder mit Worten noch mit Werken antaſtet: Es ſeind Chriſti Freunde; wer ſie antaſtet, der taſtet ſeinen Augapfel an, der kann nicht viel leiden laſſets euch treu-

lich gesagt sein, was jener christliche Herr sagte: Ich will lieber den römischen Kayser als einen Diener Christi zum Feinde haben. Warum? Wann ich einen Kaiser erzürne, so habe ich einen schlechten Menschen wider mich, wann ich aber einen treuen Diener Christi wider mich habe, alsdann habe ich auch Gott wider mich ꝛc." (Kann man die Priesterherrschaft deutlicher charakterisiren, als Blume es thut?)

Die Rede ist, wie schon gesagt, unterzeichnet von Nicolaus Blumius, Pastor Dohnensis adjunct Dr. Superintendentis visitator localis, M. Tobias Rudolph Dresd. Ecc. Patriae diaconus — Adam Mollerus Dresd. Eccles patriae Diaconus.

Fragen wir noch schließlich nach dem Charakter des Kanzlers Krell, so stehen sich die Urtheile über denselben schroff gegenüber, so daß wir zu einem sicheren Ergebnisse nur durch die genaueste Prüfung der noch vorhandenen, von Dr. Krell selbst verfaßten Schriftstücke gelangen. Während nämlich die Feinde des Kanzlers ihm die Verstellung im Umgange und die Lüge in seinen Reden vorwarfen, so schrieben ihm seine Freunde Festigkeit des Willens, dagegen Ehrlichkeit und Treue, jedoch eine allzugroße Lebhaftigkeit zu, die ihn, den Staatsmann, oft in aller Hitze handeln ließ, wo derselbe mit der größten Kaltblütigkeit zu Werke hätte gehen sollen. —

Polycarp Leiser[13]) behauptet, daß bei einem Mittagsmahle, wo von der Berufung Dr. Krell's durch den Kurfürsten August die Rede war, der Eidam des Hieronymus Pantzschmann erklärt habe:

Dr. Krell besitze zwei Tugenden: die eine, daß er keinem ehrlichen Mann unter die Augen sehe; die

andere, daß ihm kein wahres Wort über die Lippen gehe. — Ganz anders lautet das Urtheil des Pierius, welcher den Kanzler persönlich genau kannte, mit ihm in vertrauterem Verhältnisse stand und in amtlicher Beziehung mannigfach zu beobachten Gelegenheit hatte; Pierius erklärt[14]):

„So viel ich Dr. Krellen seligen gekannt, war er nie ein solcher wankelmüthiger Mann, der sich sollte verführen und von einer Meinung zur anderen bereden lassen," sondern er hatte seines Glaubens guten Grund und hielt fest über rechter Meinung. — Er ist [illegible]je (bemerkt Pierius hinsichtlich des religiösen Glaubens des Kanzlers) von der Zeit an, da ich ihn gesehen und kennen habe lernen, ja auch vor der Zeit, „alwegetig in allen Artikeln christlichen Glaubens und der streitigen Religionspunkte erfunden worden: Warum sollte dann unser einer (Pierius war, wie bekannt, Superintendent in Dresden) ihn davon abzuführen sich gelüsten lassen?" — Uebereinstimmend mit dem Urtheile des Pierii ist die Charakterschilderung, welche der Verfasser des „Lebens ꝛc. (siehe 15. G. p. 8 u. 9) des Kanzlers Krell" giebt, wenn er sagt: „Dr. Nicolaus Krell war ein ehrlicher, wahrheitsliebender, thätiger, uneigennütziger Mann. Mit seiner großen und seltenen Gelehrsamkeit verband jedoch derselbe eine zu große Lebhaftigkeit und Hitze."

Dr. Krell scheint keine Kinder hinterlassen zu haben, obgleich der Kirchenhistoriker von Mosheim derselben gedenkt; denn wäre die Vermuthung des Letzteren eine richtige, so würde derselben sicherlich gedacht sein (was

aber der Fall nicht iſt) und um ſo mehr, als ein feſtes, unauflösliches Band der treueſten Liebe die Gattin an den Gatten knüpfte. Sicher würde die Doctor Krell in dem einem oder dem anderen, an den Adminiſtrator oder an das Kammergericht, gerichteten Schreiben der Kinder gedacht haben, wenn welche gelebt hätten.

Daß die Ehegattin des unglücklichen Kanzlers ihren Mann nicht lange überlebt habe, geht aus einer, im Jahre 1603 (alſo im zweiten Jahre nach der Hinrichtung) gedruckten Stelle des „Gegenberichtes" hervor, in welcher ſie als „die ſelige Gattin des ſeligen Freundes Dr. Krell" bezeichnet wird. — So dürfte denn dieſer geſchichtliche Verſuch geſchloſſen werden, wenn nicht eines, einige Monate nach der Hinrichtung des Kanzlers ſtattgefundenen Ereigniſſes, als Nachklang des ſchrecklichen Drama's, zu gedenken wäre, welches Ereigniß einen ſichern Beweis dafür abgiebt, daß der Kanzler Krell als Opfer einer Partei fiel, welche nicht den Einzelnen, in ſeinen Anſichten und Handlungen, bekriegte, ſondern vor dem Calvinismus zitterte und dieſen für jeden Preis auszurotten und von Grund aus in Kurſachſen zu vertilgen ſtrebte. —

Man wird ſich noch erinnern, daß die Stadt Leipzig ſich geweigert hatte, einen Abgeordneten nach Torgau, zum Landtage, zu ſenden, als es ſich darum handelte, die Anklage gegen den gefangenen Kanzler Krell zu formuliren. Dieſe Weigerung, welche der hochlöbliche Stadtrath von Leipzig durch ein beſonderes Schreiben ausgeſprochen hatte, war eine vollendete Thatſache. Allein damit begnügte ſich die kurf. Regierung nicht. Der Adminiſtrator Friedrich

Wilhelm war auch nicht der Mann, welcher eine solche Widerrede stillschweigend hingenommen hätte. Bald nach der Hinrichtung Krell's sah sich Christian II. veranlaßt (sicherlich nur in Folge der Anregung von Seiten des nun von dem Schauplatze der Regierung abgetretenen Herzogs Friedrich Wilhelm folgendes Reſcript zu publiciren[15]):

„Dresden 26 December 1601.

„Den Vesten, unseren Geheimen und Hofräthen und lieben Getreuen, Heinrich Adam von Einsiedel zum Scharfenstein, Casparn von Schönberg zur Pulsnitz, Melchior von Schurbranden zu Kirchheilingen Obersten und Casparn von Ponickau zu Gretza.

„Von Gottesgnaden Christian der Ander, Herzogk zu Sachssen, Churfürst ꝛc. ꝛc.

„Veste Räthe und lieben getreue Euch ist unverborgen welcher Gestalt wir bei jüngst zu Torgau gehaltenem Landtage unser getreuen Landschaft zu erkennen geben das der Rath zu Leipzig, zuwieder ihrer von sich gestallten Verschreibung, sich von unseren gehorsamen Stenden in Ausübung der Rechtfertigung wider Niclas Krellu abgesondert und darumb unumbgänglich zu begehren verursacht worden, weill wir gegen ermelten Rath solches ungeahnt oder ungestraft hingehen zu lassen nit gemeint, uns ihr bedenken darunter unterthänigste zu eröffnen. Wann dann dahin geschlossen das durch ein Inquisition über diese Sach Erkundigung vor allen Dingen genommen werden soll, So haben wir zu dem Ende, uff euer Person geschlossen und euch zu Commissarien hierin verordnet, Vor uns und in Vormundschaft der

hochgebornen Fürsten, unserer freundlichen lieben Brüdern, Herrn Johans Georgen und Herrn Augusten, Herzogen zu Sachssen begehrende, Ihr wollet Euch sobalden müglich nach Leipzig begeben, zu euer Ankunft, all diejenigen Personen so in Anno 1597 und im Monat Junio in allen dreyen Räthen gewesen, do man von diesen Dingen gerathschlagt und zur Separation geschlossen, Euch durch den Rath namhaft machen lassen dieselben und so viel deren noch am Leben alsdann unterschiedlich nach einander vor euch erfordern, vor einem Jeden insonderheit der Sachen Umbstandt und warumb obangezogene Absonderung geschehen, oder wer dazu gerathen von Ihnen erkundigen, Ihre Aussage mit Fleiß aufzeichnen lassen und was Ihr also hierin allenthalben in Erfahrung bringen werdet, uns zu fernerem Nachdenken und endlicher Resolution zum Förderlichsten zusenden.

„Daran vollbringt Ihr unsere gefellige Meinung und wir sind Euch mit Gnaden gewogen,

Datum Dresden 26 Decembris Anno 1601.

Christianus II. Churfürst."

Die Untersuchung war eine ziemlich langwierige, weil in den letztverflossenen vier Jahren gar manches frühere Rathsmitglied gestorben war und die gesellschaftliche Stellung der noch lebenden Rathsherren, so wie ihre Ansichten sich bedeutend geändert hatten. — Am 2. Mai 1602 fand das Verhör statt, worüber folgendes Protokoll aufgesetzt wurde[16]):

„Im Nahmen der heiligen, unzertheilten Dreifaltigkeit, Gottes des Vatters, Gottes des Sohnes, und Gottes des heiligen Geistes, Amen.

„Kundt und zu wissen sei hiermitt durch kegenwertige Zeugniß registrirt daß im Jahr als man schrieb und zahlte nach der heilsamen Geburt unseres einigen Erlösers und Seligmachers Jesu Christi Tausendet Sechshundert und zwei, uff des durchlauchtigsten hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Christiani des Andern Herzogen zu Sachsen des heiligen römischen Reiches Erzmarschalken und Churfürsten, Landgrafen in Döringen, Markgraffen zu Meißen und Burggrafen zu Magdeburg unseres gnädigsten Churfürsten und Herrn sonderbahrer bevehlich Ihre Churf. G. fürnehme geheimbte Räthe und Commissarii die Edeln, Gestrengen und Ehrenveste Herr Melchior Schurbrand Obrister, Herr Heinrich Abraham von Einsiedel uff Scharffenstein, Herr Caspar von Schönbergk uff Pulsnitz und Herr Caspar von Ponickau zur Berga den 4ten Mai 97 im Rathe zu Leipzig gewesene Personen uff nachgesetzte Artikul zu Churf. Rentherey zu Leipzig, in der mittleren Kammerräthstüben eidlichen Abgehört, auch mich unterbenannten Notarien requirirt, daß ich ihre Aussage eigentlich und mit Fleiß auffzeichnen, protocolliren und dann auch in gewöhnlich Zeugnuß Registrande bringen sollte, Inmaß ich solches gethan und in folgenden Zeugnuß Registrande gebracht habe."

Die Inquisitional-Artikel, auf welche die im Jahre 1597 im Rathe in Leipzig thätigen Mitglieder zu antworten hatten, sind folgende:

1) „Zu welcher Zeit Zeuge in Rathstuebe kommen und in welchen Rath er erwellten worden.

2) Ob nicht alle wichtige und fürnehme Sachen in allen dreyen Räthen zugleich gehandelt und wegfürzu-

nehmen und zu thun in demſelben einhellig müſſe beſchloſſen werden.

3) Ob nicht zu jeder Zeit die Krell'ſche als eine wichtige und dieſen Landen angelegene Sache in ſolchen dreien Räthen gleicher Geſtalt traktirt worden?

4) Ob Zeuge jedesmahl zur ſolchen Krelliſchen Sachen Berathſchlagung erfordert und erſchienen ſei?

5) Wehr in Fürtraguing ſolcher Sachen das Directorium gehalten und was proponirt worden.

6) Warumb ſie ſich nachmals von der Landſchaft in dieſer Krell'ſchen Sach abgeſondert, wehr ſolches gerathen und aus was Urſachen ſolches geſchehen und erfolgt.

7) Ob ſolche Abſonderung in allen dreien Räthen beſchloſſen und mit aller ihrer guten Wiſſen verfolgt wehr.

8) Wehr domals alles, Als ſolche Abſonderung beſchloſſen im Rathe geweſen.

9) Ob auch Zeuge zu ſolcher Abſonderung gerathen und ſie das Recepiſſe, ſo die Directoren auf des Rathsſchreiben gegeben, geſehen und geleſen." —

Ueber dieſe Artikel wurden nun folgende Männer, deren einzelne Ausſagen im Protokoll ſich vorfinden, verhört:

1) Conradt Steuerlein.
2) Georg Hutter.
3) Johann Preußer.
4) Barthel Scherl der Aeltere.
5) Veit Sieber.
6) Hans Grünewalt.

7) Daniel Brieher.
8) Leonhard Oelhof.
9) Johann Seydel.
10) Johann Peiligk.
11) Caspar Graff.
12) Thomas Lebzelter.
13) Hartmann Zschacher.
14) Johann Binzbarth.
15) Paul Bapst.
16) D. Daniel Schönherr, Burgemeister.

Mit der Bemerkung, daß er (Schönherr) im Jahr 1595, nach Invocavit, in die Rathskammer berufen worden sei, bejaht derselbe die zweite Frage (s. oben) und hinsichtlich des dritten Punktes erklärt er: „es sey auch die gemeine Sage also gangen, sey auch also von Dr. Mönchen erinnert worden, welcher, als Commissarius, nicht anwesend sein wollte." — In den Jahren 96 und 97 war Schönherr ebenfalls Mitglied des Rathes. Was den fünften Punkt anlangte, erklärte Schönherr: „Der Ordinarius hatte sich damit entschuldigt, daß er Commissarius, darauf habe er (Schönherr) vorgeschlagen, daß die Herren Directores geschrieben, daß die Herren wollten den Tagk besuchen, dabei seindt sie erinnert was zuvorn der Ordinarius erinnert, daß die Herren wollten berathschlagen, ob man sollte compariren, oder ob man es durch ein Schreiben ablehnen wollte, eine gemeine Sage sei also ganz daß die Churfürstliche Witwe wollte sich absondern, D. † Timaeus hat darzu monirt, der Inquisition Proceß könnte nicht statt haben, von denen vom Adel und Praelaten, wisse er sich nicht zu erinnern, daß er es fürgeben. Der Churfürstlichen Wittwe sei ge-

droht worden Das geſtehe er, wenn Revisio actorum wehre in Camera auch fürgenohmen, wollte nicht allen gefallen. Wenn er hab geſagt die 4 Doctores Dr. Wirth, Dr. Zanger, Dr. Mönich, Dr. Franz hetten darinnen deliberirt, und congeſtirt, und finden daß der Inquiſitions Proceß nicht ſtattfinden könnte, hette derentwegen den anderen Herren heimgeſtellt was ſie ſchließen wollten."

Auf die Fragepunkte sub 6 und 7 erwiedert Schönherr:

„Es ſei nicht alſo im Rathe geſchloſſen daß ſei auch ihre Meinung nicht geweſen daß ſie ſich hetten wollen abſondern, das ſei ihre Intention daß ſie möchten wiſſen worauff die Sache beruhte. Weiß nicht mehr die Wort dohin ausgeleſcht, kann ſich nicht erinnern eigentlich, recognovirt ſeine Handt, geſtehet auch die Correcturen. Das ſei die Intentio geweſen daß ſie vorhoffet ſie werden zuvor der Sachen Nachrichtung von den Herren Directoren empfahen, worauf doch das Werk beruhte, darnach wollten ſie ſich darauff erklärt haben. Kann ſich des Auslaſſens nicht erinnern; Es ſei nicht bevehlich daß man Alles fürlaſſe kann ſich nicht eigentlich erinnern ob es abgeleſen oder nicht, das Recepiſſe ſei eine lange Weile droben gelegen, ſei dem Syndico vorerſt zukommen, der habs ihm nicht alſo baldet überantwortet, Iſt alſo nicht fürgeleſen worden. Er habs nicht allein corrigirt kann ſich nicht erinnern wer es mit corrigirt, ſeine Hand geſtehe er dran man hätte in der Sache Caute vorfahren und hette deſſen genugſame Urſach gehabt weil die Causa gravis et praejudicialis. Wenn die elf verſtorbenen noch bei Leben, würden ſie ein Anderes ausſagen. Er ſei in den Gedanken geweſen die HH. Directores würden

ſie haben zu ſich gefordert und ihnen der Sachen bericht communicirt. Geſtehet nicht daß er allezeit gethan Dr. Mönch burgemeiſter, Griebe Baumeiſter Möſſel ſeindt dazu gezogen worden.“ (Silentium impositum.)

Bald nachher fand eine Confrontation ſtatt, mit Paul Bapſt, welcher der Zuſchrift des Rathes in Leipzig (d. d. 9. Julii 1597 an die Landſtände) erwähnte. — Es wurde zugleich die Antwort der Landſchaft (d. d. 13. Juli 97) als Schlußſchrift des Verhöres vorgetragen. Am 6. März 1602 war bereits das Erkenntniß feſtgeſtellt:

1) daß Schönherr als ſchuldig,

2) der Rath in Leipzig aber als unſchuldig erklärt wurden.

Mit welcher Härte nun gegen die als „ſchuldig“ Bezeichneten verfahren wurde, gehet aus der „Verordnung“ (d. d. 8. April 1602, aus Moritzburg) hervor[17]):

An Hauptmann und Schöſſer zu Leipzig

Chriſtian ꝛc. ꝛc.

„Unſeren Grus zuvor, wohlgeborner und lieber Getreuer, Aus beiverwartem befehl habt Ihr zu vernehmen daß wir umb erheblicher und bewegender Urſachen willen, D. Daniel Schönherrn nicht allein unſeres Oberhofgerichtes zu Leipzig, darinnen er bisher geweſen, ſondern auch des Rathsſtuhls entſetzt haben darbei wir es denn ungeändert verbleiben zu laſſen gemeint. Dieweil wir aber auch Ihme Dr. Schönherrn wegen ſeiner unziemlichen Begünſtigung nicht ungeſtraft bleiben laſſen können, als begehren wir vor Uns Ihr wöllet Ihm Dr. Schönherrn ferner

anzeigen daß er innerhalb sächsischer Frist in unser Amt Leipzig Viertausend Gulden Straf erlege und bezahle, Inmassen wir allbereit Verordnung gethan zu Was milden Sachen obberürte Summa angewendet werden solle. Im Fall aber er Dr. Schönherr sich diesfalls seumiger erzeigen würde, so werdet Ihr ihn durch gepürende Mittel darzu anzuhalten wissen. Möchten wir euch nicht bergen und Ihr vollbringet daran unsere zuverläßliche entliche Meinung.

Datum Moritzburg am 8 Aprilis 1602." —

Schließlich sei noch bemerkt, daß es jener streng orthodoxen Partei gelungen war, den Kurfürsten Christian II. zu bestimmen, „der Confession wegen, diesen oder jenen seiner Unterthanen das Recht in streitigen Punkten zu versagen." Man lese folgende Zuschrift an das Oberhofgericht in Leipzig[18]):

„Dresden 26 Martii 1602.

„Christian ꝛc. ꝛc.

„Veste und hochgelarte Rethen und lieben Getreuen, Wir werden berichtet das D. Salomon Blathern so sich itzo in unserer Stadt Salza aufhalten soll, wider die Wohlgebornen unsere lieben Getreue die Graven zu Schwarzburg Sonderhausischer Linien unter andern seiner Enturlaubung halber, Proceß verstattet und allbereit darinnen rechtlich verfahren worden. Ob nun wohl wir nicht gemeint Jemanden das Recht zu versagen, so werden wir doch glaubwürdig daneben verstendigt daß ermelten D. Blatner zu seiner vorhandenen Action kein Fueg, auch über das der Calvinischen Sect zugethan sein und seine Enturlaubung fürnem-

lichen daher erfolgt sein sollte, **darumben** tragen wir bedenken dergleichen Sachen itzig Zeit in Berichten ventiliren (behandeln) zu lassen, sondern sind gemeint denselben in Andersweg Ihren Ausschlag zu geben, begehren demnach vor Uns und Ir wöllet in angeregten Sachen ferner keine Citation außgehen lassen, sondern den ganzen Verlauf der Sachen und wobei es an itzo beruhet uns in Schriften zu erkennen geben, auch die Acten zugleich mit anher übersenden. Daran vollbringet Ir ꝛc. und wir sind ꝛc.

Dat. Dresden am 26 Martii 1602."

Anmerkungen

zu den

vier letzten Kapiteln

des

zweiten Bandes.

Achtes Kapitel.

Anmerkung 1. — [25. MS. Hpt.-St.-Arch. fol. 295. Nr. 351.] Dresden, 5. August 1595.

Wie in dem Benehmen der Directoren und der Commissare, in Bezug auf die Führung des Krell'schen Processes, keine Einhelligkeit stattfand, so kamen auch zwischen denjenigen, die doch lediglich nur den gegebenen Befehlen nachzukommen hatten, Zerwürfnisse vor, deren Folgen namentlich der gefangene Kanzler empfinden mußte. Folgendes Schreiben der Herren Hans Wolf von Schönberg und Hans Georgen von Ponickau an den Administrator diene dieser Behauptung als Unterlage:

„Durchlauchtister, hochgeborner Fürst, Euer Fürst. Gnaden seindt Unser jederzeit unterthänigst schuldigk und gehorsamb williger Dienst treues Fleißes zuvorn bereit. Gnedigster Herr Ew. F. G. gnedigster und nichtsdeme von Ponickau mündlich gegebene Befehliche zu unterthänigste Gehorsamb, haben wir nicht unterlassen sollen Rudolphen von Bünau zu Liebstadt und Hansen von Eberstein beide Hauptleute zu Pirna und Königstein den 2ten dies Monats für uns zu fordern Inmassen sie denn auch und unterthänigst gehorsam sich allhier erschienen, und nachdem also viel befunden worden wie das die Verbitterung zwischen ihnen ziemlich groß so haben wir auch zu Verhütung ferner Gezenkes Sie ad partem und Jeden insonderheit für uns kommen lassen und

Erſtlichen wegen dem von Bunau dasjenige ſo Er bei negſt E. E. G. Allhier ſein kegen denſelben ſich wider gedachten Vehſtungshauptmann unterthänigſt beſchwert, repetirt auch begehret wofern er etwas mehrers darzubringen, daß er damit nicht allein genugſamb gehört, Sondern auch alsdann beklagten Dieſes neben ſeine ſo hiebevor von ihm geklagt worden habendem Befehliche nach fürgehalten, Und daß ehr ſich E. F. G. befehliche ſowol der darauf geſchehenen Anweiſung widerſetzte und ihn Bunauen nicht wie es ſich wohl geziemte E. F. G. auch zu geſchehen haben wollten reſpectirt, Ernſtlich zu verweiſen, dieweil denn darauf ehr nichts mehrers noch weiteres als daß Ehr von Eberſtein ohne ſein Vorwiſſen neulich ein Stacket ſo der Windt umgeworfen wiederum uffrichten und erbauen hat laſſen, fürzubringen. So haben wir auch ihn Hanſen von Eberſtein für uns erfordert und ernſtlich verwieſen auch vermeldet das E. F. G. ob dem ein ungenediges Misfallen trugen, Ehr zuwieder hiebevor ergangenen Bevehlich auch durch mich dem von Schönberg vorrichteter Anweiſung dem von Bunauen ahn welchen ehr ſeines Rathes in fürfallenden Sachen zu pflegen und beſcheidts zu gewarten ausführlich genugſam gewieſen worden wäre nicht beſſer als er folgte in Acht hätte, genzlich übergінge und nicht in dem Geringſten wann etwas fürfallen thäte Ihn erſuchte, Inmaſſen es denn auch neulich verfloſſener Zeit nicht allein die Subdelegirten in Krellens Sach für Ihre Perſon, ſondern auch alle derſelben Dienern und zum Theil gemietteter Kutſcher ohne des von Bunau Vorwiſſen in die geheimbte Vehſtung Königſtein in großer Anzahl eingelaſſen und etzliche Tage daſelbſt zu verbleiben auch ein Jeder unter ihnen ſeines Gefallens herumzulauffen verſtattet hätte. Dabeneben unterſtunde er ſich auch ohne vorbewußtes von Bunau zu bauen und in Summa durchaus der geſchehenen Anweiſungk zuwider zu geleben und alſo E. F. G. genedigſten befehlich wenig in Acht zu haben, derowegen dieſelbe auch wohl Urſache genugſam (Wann Sie ſtrickte verfahren wollten) ſich dermaſſen zu erzeigen dabei E. F. G. misfallen in Wergk zu ſpüren ſein möchten. Darauf er dann hinwiederumb mit höchſter Bitt E. F. G. die gefaßte Ungnad gnedigſt fallen laſſen und

ſeine unterthänigſte Entſchuldigung in Gnaden vernehmen wollten fürbrachte mit Vermeldung daß Ehr in unterthänigſter Hoffnung ſtunde es wurde daraus ſeine Unſchuld geſpürt werden. Und ſo viel erſtlich als ſollte er zuwider der geſchehenen Anweiſung der von Bunau nicht genugſam reſpectirt, Sondern ohne ſein Vorwiſſen gehandelt haben, hat er vormeldet daß ſeine habende Beſtallungk ſo mit Ihme bei Churfürſt Chriſtians zu Sachſen ꝛc. hochlöblichſter Gedächtnuß leben uſgerichtet dabei er auch bies auf dieſe Stunde gelaſſen worden wäre (welche er aber itzo Niemand Anders als Se. Churfürſt. Gnaden ſelbſt unterthänigſter Reſpect haben und deſſelben gnedigſten Befehlichs ſich gehorſamſt verhalten ſolle, derowegen Ehr auch vormeint gehabt, weil uff unterthänigſt nach geſchehner Anweiſung (do er dies gleichfalls praetendirt) und domit an E. F. G. vorwieſen worden wäre ergangene Relation nichts weiteres befohlen Ihme ſolche Beſtallungk originaliter auch bishero in Henden gelaſſen und mit keiner anderen ausgewechſelt worden wäre, Es ſollte bei derſelben Buchſtaben vorbleiben und ehr das Uffſehen und Niemand Anders als E. F. G. Perſon ſelbſten haben, ihn auch die geſchehene Anweiſungk zu nichts anders verbinden, dahero denn auch bishero des von Bunau befehliche Ehr ſich nicht faſt irren laſſen, Sondern ſich vielmehr ſeiner habenden Beſtallung verhalten und weil dieſes alſo aus einem Misverſtande hero gefloſſen, ſo ſtunde ehr auch unterthänigſt zuverſicht E. F. G. wurden ihm Solches was bisher ergangen und der von Bunau dies Punktshalber unterthänigſt geklagt haben möchte zu Gnaden wenden. Was dann den anderen Punkt betreffen thete verhoſte er unterthänigſt es wurde ſich befinden daß er nichts mehr verſtattet noch nachgelaſſen als was E. F. G. noch genedigſt unterſchriebener und ihm zugeſchickter Befehlich, laut beiliegendt wahrer Copei mit Litera A. in ſeinen Buchſtaben beſagte, Wann dann ſolches klares Inhalts, daß Ehr die Perſonen ſo Ihme die subdelegati nahmhaft machen würden in die Veſtung laſſen ſollte, So hätte Ehr dieſen auch, weil ſie ihm ein ausführlich Vorzeichnuß mit eigener Hand geſchrieben, wehm er hierauf laſſen ſollte, wie Litera B. weiſet, zugeſtellt, unterthänigſt gehorſamet und alſo nichts weiteres noch mehreres

als was ſie ihm genedigſt anbefohlen worden wäre verſtattet, unterthänigſter Hoffnung Ehr hierinnen der Sachen in Geringſten domit nicht zu viel gethan, ſo were auch den Geſindtlein nicht verſtattet worden, Ihres Gefallens herumzulauffen, Sondern hätten an den Ihnen verordneten Ort vorbleiben muſſen, Und obgleich gern ehr dem von Bunau dieſes anmelden wollen So hat doch Niemand wiſſen können unangeſehen ehr dem Amtſchöſſer zu Pirna, So die Ausrichtungk mit den Speiſen gethan, darumb zum fleißigſten befragt wo ehr anzutreffen ſein möchte derowegen es dann auch weil ſonderlich der unterſchriebene Bevehlich ahn ihne alleine gelautet dobei verbleiben müſſen, Wie dann auch Ehr keine neue Gebäude ohne Vorwiſſen für ſich ſelbſt fürgenommen, Sondern nuhr alleine unlängſt ein Stacket, welches der Windt umgeworfen gehabt (weil der Amtſchöſſer zu Pirna es nicht zahlen wollen) uff ſeine eigene Koſten demnach es ohngefehr in Alles 13 Groſchen geſtanden uffrichten und fertigen laſſen und alſo nach vielfältigem Unterſagen ſo Ihme geſchehen dardurch auch zum Theil ſein eingewendeter Behelf genugſam wiederlegt worden iſt zum Unterthänigſten und Hochfleißigſten aus dieſen unterthänigſt erheblich angezeigten Urſachen mit gnedigſten Willen Ihn entſchuldigt zu halten und die gefaßte Ungnade fallen zu laſſen, Auch ſein gnedigſter Herr hinfüro zu ſein und zu bleiben gebeten, Inmaſſen auch dazu nicht anders Uhrſach zu geben Ehr ſich beſtens zu befleißen erbetten, Ob nun aber wohl gnedigſter Herr wir uff allerlei Mittel getrachtet, wie dieſem Misverſtande, So ſich mehrentheils dahero daß ihm Hauptmann Eberſtein keine neue Beſtallung bishero zugeſtellt auch war Befehlich ergangen, derſelbe ahn ihn alleine und nicht dem von Bunau ahn welchen er gewieſen worden iſt, gelautet, geuhrſacht abgeholfen und gute Ruh und Einigkeit forthingepflanzt und erhalten hette werden mögen, So befinden wir doch bei bewuster Vehſtungs Hauptmann dermaſſen die hart eingebildete Verbitterung alſo groß auch dermaſſen affectionirt, das zu beſorgen ehr ſchwerlich zu gewinnen ſein, noch ſich etwas Nützliches mit einander forthin verrichten würden können, Wie Ehr dann auch über vielfaltiges Erinnern beſtändiglich darauf verharren und

unterthänigſt bitten thut E. F. G. geruhen in Gnaden ſeiner bishero treu geleiſteten Dienſte, So ehr auch forthin ungeſpart Leibes und Gutes zu continuiren gehorſambs ehrbötig genieſſen laſſen, auch ihm dermaſſen genedigſt ſcheinen und von dieſer Behſtungs befehlich auf einen anderen Ort (um Friedliebender Einigkeit willen) Transferiren oder aber Ihme Beſtallungk von Haus aus machen oder Vorſchriften ahn die Röm. Kayſ. Majeſt. Unſerem allergnedigſten Herren Graf Carl zu Mansfeldt, oder ahn wem E. F. G. es ſonſten genedigſt am beſten gefälligk ſein möchte mittheilen laſſen und daß unter deſſen, wan ehr ſich nach Hungern begebe, Ihm ſein Dienſt offen verbleiben möchte wollte er ſich uf einen oder den anderen wegk dermaſſen ehrlich, ufrichtig treu und tapfer verhalten auch gebrauchen laſſen E. F. G. noch darob gnedigſtes gutes Gefallen zu tragen, Wan dan von ſolcher ſeiner Meinungk ehr diesmal nicht abzuwenden noch es zu änderen geweſen, So haben wir auch nicht unterlaſſen ſollen dieſes Unterthän zu berichten und ruhet nunmehr ferner bei E. F. G. gnedigſten Gefallen wie Sie es hierin verordnen werden, Wir haben ihm aber nichtsweniger uferlegt ſich mittler Zeit und bis ſo lange gnedigſte Reſolution erfolgt, ſchicklich auch friedlich zu verhalten und ohne berürtes von Bünau Vorwiſſen nichts fürzunehmen, Sondern ihn für Denjenigen Inmaſſen E. F. G. Ihn gehalten haben wollten zu reſpectiren dabei auch Bunauen aller Beſcheidenheit ſich zu gebrauchen unterſagt worden iſt, Und E. F. G. Jederzeit unterthänigſt treu gehorſame Dienſte zu leiſten erkennen wir uns ſchuldigk auch willigk. Datum Dreßden den 5 Auguſt Anno 95, E. F. G.

Jederzeit
Unterthänigſt
Gehorſamb
Willige
Dienern
Hans Wolf von Schönberg(k)
Hans Georg von Pon(n)ickau.

Anmerkung 2. — [21. MS. Hpt.-St.-Arch. Locat 9670. Nr. 74. Leipzig, 24. October 1595.]

Anmerkung 3. — [12. MS. Hpt.-St.-Archiv. Vol. II. Locat 9670.]

Anmerkung 4. — [15. MS. Hpt.-St.-Arch. Locat 9669. Nr. 72. Meißen, 21. Dec. 1595, und 23. MS. Hpt.-St.-Arch. Meißen, 31. Dec. 1595.]

Anmerkung 5. — [21. MS. Hpt.-St.-Arch. Locat 9670. Nr. 74. Torgau, 3. Januar 1596.]

Anmerkung 6. — [21. MS. Hpt.-St.-Archiv. Nr. 74. Speier, 26. Febr. 1596.]

Anmerkung 7. — [12. MS. Hpt.-St.-Archiv. Vol. II. Locat 9670.]

Anmerkung 8. — [21. MS. Hpt.-St.-Arch. Locat 9670. Nr. 74. Annaburg, 26. März 1596.]

Anmerkung 9a. — [13. MS. Hpt.-St.-Arch. Tübingen, 21. Mai 1596.]

Anmerkung 9b. — [MS. Stadtbibliothek zu Leipzig. Rep. III. 9. fol. 390 et sqq.]

Nicolaus Reusner, Doctor der Rechte, Fürstlich Sächsischer Rath und Ordinarius zu Jena, hatte sich an seine Freunde, die Professoren Varenbüler und Entzlin gerichtet, um von denselben Rathschläge hinsichtlich des zu führenden Krell'schen Processes sich zu erbitten. Die beiden Obgenannten befanden sich (Juni und Juli 1594) in Regensburg, von wo aus sie ein ausführliches Gutachten, betitelt:

> „Beyder Ordinarien von Tübingen und fürstlichen Württembergischen Rhäten, Doctoris Nicolai Varenbüleri und Doctoris Matthaei Entzlini, Summarisch bedenken, Gegeben zu Regenspurg den andern Julii, Anno 1594." (MS. Leipziger Stadtbibl. Rep. III. 9. fol. 390—411, also 42 Folioseiten lang.)

an Dr. Reusner abgehen ließen.

In dieser Schrift bezeichnen die beiden Rechtsgelehrten den Weg, welchen die Inquisitoren zu verfolgen hätten, um durch geschickt an einander gereihte und wohlberechnete, auf die „An-

klage“ sich stützende Fragen zu der festen Ueberzeugung, daß Krell seinen Kurfürsten verrathen, seinen geleisteten Eid gebrochen und sich zum Hochverräther gemacht habe, zu führen. Auf die (weiter oben mitgetheilten) zwölf vorläufigen Fragen geben sie folgende Antworten:

(fol. 403) „Uf diß oberzehlte und andere mehr zur Sachen dienstlich bedachte verbesserliche interrogatoria (die man auch in bessere ordnung zu bringen) hielten wir in allweg dem gantzen Werkh fürstendig und rathsam, ihne Dr. Krellen, ante coeptum judicium criminale und also extrajudicialiter eigentlich zu befragen und zu Anzeige der Wahrheit anzuhalten, mit gebührlicher Erinnerung er wolle doch (weyl es mit ihm dahin kommen) zu Verschonung seiner selbs und menniglichs, Gott die Ehr geben, sich selber und die Wahrheit erkennen und nit Ursach geben dieselbe durch andere strenge Mittel von ihm zu bringen' und weil ihn Gott also fallen lassen, ihme seine begangen Unrecht und Sünde, von Herzen leid sein lassen und sich gegen Gott und seiner Obrigkeit, gehorsamblich ergeben, um Gnad und Verzeihung bitten das werde ihm alles zum besten kommen. Und ist sonst hieran nit zu zweifeln denn daß solche praeambulae interrogationes pro meliore informatione judicis ad processum criminalem, sowol den Rechten gemeß als auch fast allenthalben, bey verstendigen Richtern und Gerichten gebräuchlich sein, dardurch auch künftig Hauptproceß (der werde gleich ad accusationem publicam oder inquisitionem ex officio magistratus gerichtet) nierdent im wenigsten einich praejudiciel zugefuegt, dagegen aber wol in viel weg dienstlich und beförderlich auch befundenen sachen auß seinen Bekantnussen die Auslag darnach desto gewahrsamlicher anzustellen, hernach auch probationes desto gelegentlicher zu bedenkhen und fürzunemmen und dann uf den Notfall auch Tortura gegen ihme fueglicher zu petieren und darzu gehörige judicia tanquam ex (??) praeparata zu begreiffen und verfassen.

Man kan auch daraus so viel in effectu vernemen, waruff er seine defensiones zu richten gemeinet werde, zu welchen allen allerst hernach in processu schwerlicher zu kommen, weil man sich alsdann wenig Richtigkeit, sondern vilmehr alles ausflüch-

tigen tergiversierens bei ihme zu verſehen welches ihme durch ſolche praeambulam inquisitionem abgeſchnitten und fürkommen würdet,

Alleyn will specialis commissio vel praemissio Domini Principis Administratoris Electoratus (als bey dem summus ille magistratus, maximum imperium, und nitt bey der Landſchaft ſteht) darzu erfordert werden, ſo zuverſichtlich uff unterthenigſtes Anſuchen (nachdem es alſo zu mehrer augenſcheinlicher Befürderung und fürſtand dieſes peinlichen Proceſſes bedacht) baldt zu erlangen ſein würdet, darbey allein zu erinnern daß zu dieſer Verrichtung andere Perſonen, als die zu conſtituiren bedachte Anwälde und accusatores verordnet werden, deren man zuverſichtlich gnug haben mag, Aller zu der Hochloblichen Chur Sachſen Landſtände und ihrer hochverſtändigen Advocaten verner bedachte Verbeſſerung geſtellt.

Quibus ita praemissis, kommen wir fürter ad Domini Consultatoris in hac causa propositas quaestiones und darüber mit großer Mühe und Vleiß angeſtellte disputationes und decisiones unſer geringfüege Verſtendnus, darbey auch mit aller kürze anzuzeigen, ſeindt alſo bei der erſten mit ihme einig und halten Ihne D. Krellen uff ſein ſelbs verurſachte ſchwere diffamation und Verſchreyung billig und Recht, in custodiam gezogen worden, darinnen auch bis zu Außtrag wider ihne vorſtehende Criminal Proceß, auf einige angebotene Caution, nitt von Statten zu laſſen, daneben aber in ſolcher ſeiner betrübniß humaniter und unmangelhaftig zu tractieren und zu halten ſein.

Die gleiche Meynung hat es auch bey ſeiner decisione secundae quaestionis daß nemlich einer Erſamen Landſchafft die Peinlich anklage wol gebüren möge Sintemahl ſich Illustrissimus Dominus Princeps Administrator erklert dieſen Proceß und Anklage ſelber nit von Landesfürſtlicher Oberkeyt wegen, durch ihren Anwald fürnommen und ausführen zu laſſen, Sondern Solches ermelter Landſchaft Notturfftig zu verrichten deferirt haben ſoll. Ebenmeſſig iſt auch super quaestione tertia, bey Uns unzweiflich, ſolches möge wol durch eine Erſamen Landſchafft conſtituirten Syndicus (wie ſonſten beim Landesfürſten durch ſeinen Anwald) verrichtet werden; Sovil auch da

bey gelegter Begriff procuratorii seu Instrumenti Syndicatus anlangt, haben wir nichts daran zu verbeſſern, weyl zu vermuthen daß Er alſo nach Sächſiſchem Landesgebrauch angeſtellt worden ſey, und Principis Confirmatio dazu kompt quae suppleat omnem defectum, gleich wol wurde bey uns clausula praestandi et exigendi juramenti calumniae et cujuscunque alterius juramenti per judicem delati noch dazu kommen, Stellen es alſo der Herren von der Landſchafft und ihren beywohnenden weſſentlich competenten anhaim.

Was dann zum Vierten von des Beklagten Anwäld und Procuratorn auch Advocaten wegen gefragt und pr. Dom. Consultorem darbey geſchloſſen worden, darbey laſſen wir's auch blyben, wie dann auch Kaiſer Carls peinliche Halsgerichtsordnung den gefangenen Angeklagten zuegang und Gebrauch notturftig Advocaten, Rathgeber und defensores nit abſtrickt.

Wir approbiren auch gern Domini Consultatoris decisionem super quinta quaestione und halten es für unzweiffenlich, mehr höchſtermelter Adminiſtrator der Churſachſen (als summus magistratus in toto sibi concisso Electoratu) ſey auch in hac causa judex ordinarius und weil die ganze Landſchafft ankläger ſeyn, und alſo für kein Gericht in Churfürſtenthumb gewieſen werden kann, So mögen J. F G. Dieſelben, anderen verſtendig, redlich und unpartheyiſcher Statthalter und Aſſeſſoren delegiren, hierüber auch gleichmeſſig Recht zu ſprechen bevehlen, dieſelben auch ſampt einem oder zweyen tauglichen Gerichtsſchreybern und Magiſtris hierzu inſonderheit beaidigen laſſen und ſolche Beſtellung dahin guädigſt bedenkhen, damit zum wenigſten zween erfarne Rechtsgelerte Aſſeſſores darbey kommen, die ſolchen peinlich Proceß uff allen fürfahl zu dirigiren wiſſen mögen.

Bey der Sechsten Quaestion halten wir nit faſt nöttig, ſich darüber zu bemühen was auf erzehlung ganzer Geſchicht, für species delicti una vel plures entſtehen und wie dieſelben mit Namen zu benennen ſeyen, ſonderlich vor ausgefüerten Proceß und Concluſion zur Endurteil weil es ſolcher specifica nominatione unius vel alterius criminis gar nit, ſondern allein ſchlechter narration und erzehlung der Beklagten begangener mißhandlung bedarf wie wir uns auch zu erinnern wiſſen,

ſolches in collegiis nostri juridici unterm dato 15 Aprilis jüngſthin löblicher Landſchafft in Meißen Syndico gegebenen Bedenkhen, ſonderlicher berichtet worden ſein, und möchte man ſich ſonſt bald vergreiffen da man die anklag ad specifica nominata delicta (ſo Reus begangen haben ſollte) referiren wollte.

Wann aber der Proceß nach allem beyder Partheyen allegieren und fürbringung zu entlich beſchluß gebracht, würdet ſich judex in calculo forandae sententiae, ſelber exactis mit ſchuldig Fleiß belernen ad quae delicta eorumque poenas impositas, des beklagten kundtlich Verwürkhungen referirt und applicirt werden ſollen und mögen, Ihr endtlich urteil darauff zu bedenkhen und zu verfaſſen haben.

Wir erinnern uns auch bei jetziger ſiebenden Quaestion in gleichem ermelten Syndico (ſo ſich Jacobum Mecellum nennt) von gemeinem Collegio befragt, und nottürftige beantwortung ſonderliche mit formaliter inſerirten Petition, daruff empfangen haben, ſo ſich faſt mit Domini Consultatoris allhier geſchloſſener Meinung vergleichen darum es auch, allein mit volgendem Underſchied, darbey gelaſſen werden mag das, wie zu der Pag. 406 et sequenti geſetzten alternativa positione et conclusione libelli accusatorii, als faſt ungewöhnlich und der Tortur halber unzeitlich, nit wohl rathen können, ſondern hielten es für richtiger und beſſer, der Tortur darinn gar nitt zu gedenkhen, ſondern zu ſparen, bis es in defectu aliarum probationum, damit zum nothfall kommen, alsdann allerſt dieſelben mit zuvorbedachten alſo ſchon begriffenen rechtmeſſigen und ſchließlichen indiciis, uf die Bau zubringen und mit gebürlichen Cautel zu petiren ſein.

Ganz ohne das ſolch jetzige bey der anlag beſchehene Underlaſſung und Verſchreygung der Tortur und peinlich Frag, einig praejudicium Abbruch noch Hinderung gebüren möchte, dieſelben künftiglich hernach suo tempore nochmals zu begern ſonder iſt ſolches bey den Landſtänden ein unzeyttliche ganz übrige solicitudo und fürſorg, ſo ihnen verſtendlich außzureden, Ja wir hielten auch ſolch unzeitlich der Tortur halber bei der Accuſation alternatives angehenktes begern hoc respectu mehr nachtheilig dann nützlich, indem man gleich clagende Landſtänd,

dahin verdenkhen möchte, als bekennten sy selber, mit ordentlicher Beweisung nit genugsam gefaßt sein, und wollten also von dem bedien oder Handen Bischen, da es doch solche meinung nit hat, sondern sich wohl ansehen laßt, damit zu rechtlicher Notturft gefaßt zu sein.

Sonsten weyl man weißt daß Illustrissimus Dominus Princeps Administrator in der Person selber nit gegenwertig darbey sein würdet, So gedechten wir gleich zu eingang der Anklag pag. 393 circa finali gebrauchte phrasin zu endern und pro articulo (dem) ponendum (deß) also auch sequenti pagina 394 linea quinta pro unsern poni unsers auch in linea sequenti verba illa (auch ihrer ꝛc. ꝛc.) nuhr auszulassen, also auch waß pag. 396 circa finem und 397 in principio der Tortur halben angeregt von dannen verbleiben möge.

Wann dann obstehende extra judicialis inquisitio und Besprechung gegen den verhafften Dr. Krellen fürgang gewinnet, mögen sich unsres Vermuttens wol solche Sachen bei ihm finden, so Ursach geben die jetzige bedachte Klagpunkten etwa mit mehrern ihrer erklärenden und aggravirenden Umbständen, gegen ihme fürzubringen, also noch beschehen, darvon itzo weytter nitt zu schryben und prudentis Dominorum Advocatorum heimgestellt würdet (sampt der pag. 406 dem Clagelibell angehefften ersten Conclusion, ob dieselbig mit uff ungefährliche Meinung zu richten, wie in obberürten Collegii nostri hiervon gegebenen Summarischen bedenkhen angezeigt worden, veluti:

Weil es dann mit des beklagten begangenen hochstrefflichen Verwürkhungen, also (wie hier oben underschiedlich mit kurzem erzehlt) in kundlicher Wahrheit herkommen und beschaffen, er es auch selber nitt verneinen kan, uf den Fahl auch zu rechtlicher Notturft (jedoch den Uebersluß hindan gesetzt) bewiesen werden solle Damit den Beklagter allgemeines Vatterland loblichster Churfachsen in vil weg höchlich betrübt und merklich theils auch unwiderbringlichen Schaden, Nachtheil und Gefahr verursachet, welches justiciae publicae vigor, sowol zu Trost allgemeiner Erbarkeytt, als auch Warnung und Abschen der boßhaftigen ernste Bestraffung erfordert.

Alß ist dem Allen nach, Syndici Rechtliches bitten und Anrufen, durch Euch wohlgeordnete gerechte Richter gegenwärtiger Beklagter, mit Urtheil und Recht, nach Außweysung Kayserlicher und des Heil. Römischen Reichs, auch diesen Landen heilsamen Rechten, Constitutionem und wol Gewohnheit, zu verdienter Straff erkennt zu werden, hierüber allenthalben sampt und sonders conjunctim und divisum Euer Hochadeliges und miltes Richterliches Ampt um Mittheilung förderlichen Rechtens und Gerechtigkeyt, allergnedigst anrieffend ꝛc. ꝛc.

Und sich also darbey weder uff den Religion noch Landfrieden, Reichsabschied legem Jul. Ma. oder ander special constitutiones, mandata Policeyordnung und dergleichen (so wol etwan zu vergrifflichen Disputationen Ursach geben möchte) zu referiren noch fundiren, dann es in Obstehendem genugsam begriffen ist, Alles nach der andern Herrn Advocaten verbesserlichem gutt ansehen, und ist der andern daselbsten angehenkhten petition halb, quoad tortura warumb dieselbig noch der Zeit gänzlich zu underlassen hier oben anzeigen beschehen, darpei wirs nochmals pleiben lassen.

Wie aber und welcher Gestallt nach proponirter achter Frag die libellirte Klagpunkte uff sein Widersprechen zu Recht genugsam zu beweisen werden sich Domini Advocati selber wol pro re nata zu informiren wissen weyl man juxta Domini Conp. a pag. 410 usque ad 446 de super factam deductionem tam copiosam materiam etc. dazu hat und vermutten wir gentzlich die jetzigen noch ante accusationem institutam gegen den Verhafften bevorstehende extrajudicialis inquisitio werde noch mehr seine hierzu dienstliche Confessiones herauß bringen, so hernach in termini probandi (da man allerst sonderbare Notturftig bedachte Beweyßartikul anstellen und übergeben würdet) bey dem applicirt und gebraucht werden mögen,

Bey der Neunten Quaestion wirdt gefragt da etwan directe propositiones nitt genugsam erscheinen wollten, ob man alßdann auch in directis si non ad condemnationem saltem ad torturam accusati gefaßt sein möge, welches Dominus Consultor a pag. 448 usque ad 532 ex omnibus circumstantiis magna diligentia, copiose et juridice disputiert und decidirt,

von dem wir uns (praesuppositis his quae in facto allegantur) auch in effectu nitt abſöhndern, eigentlicher aber alßdan allerſt, darüber geſchloſſen werden kann, wann man zuvor alle ſolche adminicula probationum auch deß Beklagten eingewandte Behelff und defensiones erſehen. Ex facto. n. plani cognito jus elicitur et redditur darzu dann gegenwertige ſchon praeparirte Domini Consultatoris materia gute Anlaitung geben würdet.

Welches wir auch bei der zehnten und eilften Quaestion (ſo von des Beklagten behelffen was Anſehens und operation Die ſeyen, befragt) kürzlich wiederholt haben wöllen, als die ſich alſo nit durchaus providiren noch diviniren laſſen, und von ihme ſelber vernommen und dann zumal judicirt werden müſſen, darzu abermals Domini Consultatoris (a pag 533 usque ad 727) jetzo verbedachte Bleyſſig zuſammen getragene materia, dominis Advocatis einen guten Behelff geben würdet.

Zum Zwölften und Letzten würdet auch gefragt, ob und mit was für ordentlicher ſtraffe, der beklagte zu belangen und da er über verhoffen per praesumtiones oder ſonſten außführen könnte, das was Er beſchuldigt nitt ex toto et praeposito geſchehen, und er alſo poena ordinaria nitt belanget werden könnte, was alßdann eine ſtraff wider ihne zu erhalten,

Verſtehen wir abermals Domini Consultatoris darüber verfaßte Disputation a pag. 729 usque ad finem Bleiſſig und juridice zuſammen getragen, und ausgeführt worden ſein jedoch mehr zu einer vorbereittung künftiger judication, wann der Proceß zum Beſchluß gebracht und merita et allegationibus part. ſchon pandiert vor Augen ſtehen, dann jetzo vor dem Proceß endtlich zu decidiren, Alſo könnten wir uns auch jetzo noch auff keine gewiſſe ſtraff wider ihne erklären, Ob es wol allen berichten und anzeigen nach das gentzlich ausſehn hatt er werde ſich a capitali poena mort. ſchwerlich außwürkhen mögen und da es gleich künfftiglich das Anſehen darzu gewinnen wolte, daß er jedoch propter infinitas turbas, quas patriae omnibusque hactenus ei adversantibus concitare ac parare posset, ex custodia nitt gelaſſen, ſondern darinnen verwahrlich gehalten werden möchte.

Darvon aber noch nitt, ſondern allerſt didicitis tot. causae maritis und wann die Tortur zu begehren unnöttig, oder auch nöttig geachtet, und an den beklagten gelegt, auch ſeine bekandtniß fürkommen und disputirt worden, decisius geſchrieben werden, alßdann auch und in der Concluſionſchrifft, dem Richter notturftige erinnerung geſchehen kann, was ihme von Amptswegen in Achtung und vor Augen zu haben gebüren möge, Wollten wir dißmals inter alia negotia nostra, dem Herren Consultatori in namenn wie obſteht, zu freundlich wilfahr und fürderung geliebter Juſtitien, inn ſummariſcher Anzeige unſer hierinnen habendes Verſtentniß, nit vorhalten, Seyen auch erbietig löblich Landſtänden der Churſachſen und ihren bevehlhabern, hinfüro angeneme Dienſt zu erweyſen,

Signatum Regenspurg den 2ten Julii Anno 1594.

Nicolaus Varenbüler
Mattheus Entzlin

D."

Anmerkung 9c. — [M. f. 29. MS.]

16. Februar 1596.

Der Decan und die Doctores der Juriſten-Facultät hoher Schulen zu Tübingen an den Adminiſtrator der Churſachſen.

„Durchlauchtigſter, hochgeborner Fürſt, E. F. G. ſeindt unſer unterthenigſte williglte Dienſt jeder Zeit mit Bleiß zuvor Gnedigſter Herr, Derſelben gnedigſtes Zueſchreiben vom 29 Januarii beineben ver aretierten bewußten Criminal Acten, den verhafften Doctor Niclas Cröllen betreffend, Haben wir geſtriges Morgens, bei dero Cantzley botten verwahrlich empfangen, Alles gleich erbrochen, das gnedigſte Miſſif Inn unterthenigkeit erſehen, auch die, in ein Libell zuſammen verfaßte Acten ettwas durchblettert, und bald ſolcher Wichtigkeit befunden, das wir nitt rhatſam erachten können, den botten uff verfertigung unſers Urtailsweiß-begerten Rechtmeſſigen bedenkens wartten zu laſſen, Inmaſſen auch jetziger Zeit ettlich unſerer Collegen nitt anheimiſch, Jedoch Irer wider ankunft ſchiereſt gewertig ſeind, alsdann wöllen wir durch Göttliche

Vergleichung die empfangene Acten ex integro mitt einandern collegialiter gebührlichs vleiß durchleſen, berharentlich erwegen, Und eines Rechtmäſſigen Urtailsweiß verfaßten Bedenkens, darüber vergleichen, daſſelbig auch nachmahlen an E. F. G. ſampt den Acten bey unſeren Botten nachher Torgaus verwahrlich überſchicken, ſonſten auch, deren gnedigſten Erinnerung nach, die Sachen in vertrautem Rhates gehaim verſchwiegen halten. — Sollten E. F. G. wir zue unterthenigſter Vorantwort, willfärig nitt verhalten und uns daneben zue deren millden Gnaden Jnn Underthenigkeit bevelchen. Datum den 16 Februarii Anno 96. E. F. G.

Unterthenigſte, willigſte
Decanus und Doctores der Juriſten-Facultät
hoher Schulen zue Tübingen."

15. April 1596 aus Torgau.

Der Adminiſtrator Friedrich Wilhelm an die Juriſten-Facultät in Tübingen.

„Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm Hertzog zu Sachſen, Vormund und der Churſachſen Adminiſtrator ꝛc.

„Unſern Gruß zuvor, hochgelehrte liebe beſondere, Jr wiſſet euch zu erinnern, das wir Euch am dato den 29ten Januarii, etliche Acta den verhafften D. Nicolauß Krellen belangend, überſchickt, und gnedigſt begeret, wenns darüber ein Rechtmeſſiges bedenken Urtailsweiß zu verfaſſen und zue zuſchicken, Nun hetten wir uns uff Ewere derowegen gegebene Antwort gnedigſt verſehen, demnach der am Kayſerl. Cammergericht zu Speyr zum letztenmahl erlangte Termin ad docendum paritionem deß von dem Beklagten daſelbſt außgebrachten mandati etc. kurz, Jr würdet uns ſolch Euer Information und Belernung Urtheil vorlengſt zugeſchickt haben. Weil es aber bißhero verpliben, und den 12 Maij ſolcher Termin ſein endſchafft erreichen wirdt, damit nun Uns am Kammergericht hierinnen nichts praejudicierliches erfolge So iſt hiemit Unſer ferner gnedigſt geſinnen Jr wöllet es dahin richten dan ſolch Urtheil uns noch vor ermeltem Termin, ſo zeitlich zuekommen möge, auff das wir daſſelbe auch nach vor verflieſſung

obbemelten 12 Maij schirstkünftig ims Kaiserliche Kammergericht einschicken können, oder do solches zu geschehen nicht wol möglich, wie wir kürtze der Zeit weitte deßweges, daß hin und widerschickens und gebürender Zeit, zu der Publication halben wol besorgen. So wöllet Jr zum wenigsten uns die Gelegenheit berichten, und uff den besorgten Fahl zu schreiben, daß Jr aus erheblichen Ursachen vor dem angesetzten Termin, zu der begerten Rechtsbelernung, nicht kommen können, und solche Euere schriftliche Antwort, briefsszaigern zustellen, der hatt beveld, dieselb allsbald von Euch unserem Advocaten zu Speyer zue zu bringen damit wir am Kayserl. Kammergericht unsere Entschuldigung und Notturfft, derowegen zu bescheinen haben, Hieran thut Jr uns zu guetem gefallen, und wir seindt Euch mit Gnaden gewogen. Datum Torgau den 15ten April Anno 1596.

Fr. Wlh. zu Sachsen."

2ten Mai Anno 1596.

Der Decan und die Doctores der Juristen Facultet, hoher Schuelen zu Tübingen

„Durchleuchtigster Hochgeborner Fürst E. F. G. seindt unser unterthenigste willigste Dienst Jederzeit mit Vleiß zuvor, Gnedigster Herr, Derselben Gnedigstes annahnung schreiben vom 15ten Aprilis, wegen hievor Unns umb unser rechtmessiges bedenken, gnedigst überschickter Acten den verhafften Docter Niclaß Crellen belangend haben wir gestriges Abends bey Briefsweisern empfangen underthenigst gelesen und vernommen das sich E. F. G. Unser noch den 16 Februarii gegebnen unterthenigsten Vorantwortt nach gnedigst versehen. Demnach der am Kayf. Kammergericht zu Speier zum letzten mahl erlangte Termin ad docendum paritionem deß von dem beklagten daselbst außgebrachten Mandati etwas kurz, wir würden solch unser informationem und Belernungs Urtail, E. F. G. vorlengst zuegeschickt haben.

Weil es aber bißhero verplieben und den 12ten Maij solcher Termin sein entschafft erraichen wurde, damit nuhn E. F. G. an ermelten Cammergericht hierinnen nichts praejudicierlichs

ervolge, Seyn hierumb E. F. G. vor Ever gnädigst gesinnen, wir wollten es dahin richten, das solch Urtail denselben noch vor ermeltem Termin, so zeitlich zuekommen möge, auff das E. F. G. dasselbe auch noch vor versliessung obbemeltes 12 Maij schiererst künftig, uns Kayserl. Cammergericht einschicken können, oder da solches zugeschehen nit wol möglich, wie kürze der Zeit, Weitte deß weges, deß hin und wider schickens, und gebürender Zeit zu der Publication halben, zu besorgen Solten E. F. G. wier zum wenigsten die Gelegenheit berichten, und uff den besorgten Fahl zuschreiben, das wier auß erheblichen Ursachen vor dem angesetzten Termin, zu der begerten Rechtsbelernung nicht kommen können, und solche unsere schrifftliche Antwort Briefszaigern zuestellen, der hette bevelch, dieselben alsbald von Uns Irem Advocaten zu Speyer zuzubringen, damit am Kayf. Kammergericht E. F. G. Entschuldigung und Notturfft derwegen zu bescheinen haben ꝛc.

Hierauff sollen E. F. G wir unterthenigst nit verhalten uns zwar selber nit lieb gewesen sein und noch, das wir zu solcher unser begerten Rechtsbelehrung, volgender Ursachen bißhero nitt kommen können, dann wie in obberüerter unser Unterthenigsten Vorantwort angezaigt worden, ettlich unsers Collegii damahlen nit anhaimisch gewesen, aber dieser Ursachen wichtigkeit, unser aller samptliche deliberation höchlich erfordern wollte.

Ob wir dann wol Unser vollkomme Zusammenkunfft und pleibliche Versamblung, zu Vernichtung dieses Werkes eher verhofft, so hatt sich doch dieselbe lenger biß in die nechst verstehende Wochen verzogen, da wir uns allerst solche Gelegenheit zu gehaben versehen mögen, derwegen uns auch obberürter Zu kurtzer Zeit halben dieses Wegs gebrauchen müeßten Ime bitten diese unser underthenigste warhaffte Entschuldigung hiermit an E. F. G. zu überschreiben, und Ime zu bevelchen, dieselben Ireme zu Speyer habenden procuratori zu beliefern, sich deren in termino citationis notturfig haben zu gebrauchen, deß billichen und gentzlichen Verhoffens E. F. G. als denen kein mora noch Ungehorsam hierinnen zu imputieren werde nichts praejudicierliches darüber ervolgen, sondern damit wohl entschuldigt

ſein und pleiben, biß dieſelben ſchiereſt hernach, mehr berürte unſer Information und Belernungs Urtail empfahen und der mehre Gebür darüber gnedigſt beſtellen mögen, auch uns ſelber, ſolches wider unſeren Willen und Hoffen lengere erfolgten Verzugs halber, gnedigſt entſchuldigt halten, zue deren millten Gnaden Unns hiermit In Unterthenigkeit bevelchende, Datum den Andern Maij, Anno 96 E. F. G.

Unterthenigſte williglſte
Decanus und Doctores der Juriſten Facultet
hoher Schuelen zu Tübingen."

Anmerkung 10. — [21. MS. Locat 9670. Nr. 74. Speier, 29. Junii 1596.]

Anmerkung 11. — [13. MS. Locat — Nr. 69. — 21. MS. Loc. 9670. Nr. 74.]

Anmerkung 12. — [26. MS. Locat 9669. Haupt-Sts.-Archiv.]

Anmerkung 13a. — [21. MS. Loc. 9670. Nr. 74.]

Anmerkung 13b. — [38. MS. Hpt.-Sts.-Archiv. Locat 9669 ꝛc.]

„Bergveſtung Königſtein 3ten Auguſt 1596

„Im Nahmen der heiligenn unzertrennlichen Dreyfaltigkeit, Amen.

Kündt und zu wiſſend ſey Jedermenniglich durch dieſes Inſtrument, das nach Chriſti Unſers einigen Erlöſers und Seligmachers Geburth, Im eintauſendt Fünfhundert Sechs und neunzigſten Jahre ꝛc. bey Herrſchung und Regierung des ꝛc. ꝛc. Rudolph des Andern (Tit.) den Dritten Monatstagk Auguſti, stylo veteri, zwiſchen 9 und zehn Uhr Vormittag der durchlauchtigſte Hochgeborne Fürſt und Herr Herr Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachſen ꝛc. ꝛc. mier unten benannten Notario, auff Churfürſtlich Sächſiſchen Canzley zu Dresden einen gnedigſten Bevehlich zuſtellen, und darinnen auferlegen laſſen mich, Nachdeme S. F. G. Teroſelben verordnetem Hauptmann auff der Bergveſtung Königſtein bevohlen, dem gefangenen Doctor Crellen daſelbſten eine Citation, im

Beyſein eines Notarii zu inſinuiren alſobalden nach dem Königſtein, zu erheben, bey gedachtem Herrn Hauptmann, anzugeben, und ſolche Inſinuation gebührlichem Zuerrichten helffen, auch alſobald ein Inſtrument darüber aufzurichten und folgendes Tages J F. G. zu beantworten,

Wan dan ſolchem höchſtgedachtem bevehlich unterthenigſt nachzuſetzenn mier obliegen und gebühren wollen, Als habe ich demſelben zu unterthenigſter Folge mich alſobalde an Obbemelten Ort begeben, und als ich dahin zwiſchen Sechs und Sieben Uhr Nachmittage Obbeſchriebenes Tages gelanget, mich bei E. F. G. in Vormundſchaft verordnetem Haubtmann dem Edeln, Geſtrengen und Ehrenveſten Hanſen von Eberſtein, alſobalden angeben, Und berürter Inſinuation gehorſamblich bey gewohnt welche wie nachfolgends lauttet, beſchehen,

Erſtlich iſt obgedachter Herr Hauptmann, beneben mir dem Notario auch Vier hierunten benannten und ſonderlich dazu requirirten Zeugen in gedachtes D. Nicolai Crellen Custodiam, auff der Bergveſtung Königſtein gangen, Ihme vors Andere Meines gnedigſten Herrn bevehlig, wegen der Inſinuation Unterthänigſt vorgehalten, darbeneben vors Dritte, der Herr Commiſſarien Citation Ihme gebührlichen inſinuirt.

Darauff ehr D. Crell zur Antwort gegeben, ehr wolle ſeine Notturfft mier als dem hierzu deputirten Notario, damit man ſolche deſto beſſer faſſen könne, vom Munde in die Feder auffzuſchreibẽ dictiren, Welches dann alſo beſchehen undt lautten die Formalia derſelben von Wort zu Wort, wie hernacher folgett ꝛc.

Der zu Unrecht gefangene D. Niclas Crell hatt ſich uff die Ihme von Hanſenn vonn Eberſtein, Haubtmann der Bergveſtung Königſtein am dato den 3 Auguſti Anno 96 inſinuirte Citation der In ſachenn Ihn an einem und den vermeinten Syndicum, einer Erbarn Landtſchafft anderstheils, verordneten Commiſſarien wie wohl alleine von fünf verſiegelten und Unterſchriebenen Citation dahin vernehmen laſſen, das ehr nicht zweiffeln die Commiſſarien wurden ſich erinnern, Es bezeugtenn es auch die Acta, was Ehr uff die Am verſchienenen 7 May, Im abgelaufenen 95ten Jahre ihm vom Gregorio Sturio Inſinuirte

Citation und darneben überreichte Unbegründete und nichtige Inquisitional Artikel erkleret, Nemblich,

Das ehr solche Citation und Artikell, nicht annehmen wollen Aus Ursachen das dieser Inquisition Proceß, weill vermeinte Anklägern vorhanden, zu Recht ganz nichtigk, unordentlich und unzuleßlich, Sowohll auch daß sie, die verordneten Commissarien, weil sie Landstände, und also Mitanclägere weren, Wan es den Nahmen, das Ihn D. Crellen die Landschafft verclagte, vordechtige und zu Recht vorwerfflich.

Desgleichen auch der Proceß, weill erst für Commissarien verfahren werden soll, nicht schleunigk, sondern ganz vorlengerlich und Verzüglich, Und dann das Ihme Dr. Crellenn, dasjenige so Ihme zu Ausführung seiner defension nothwendigk, nemblich der freye Zutritt seiner Freunde und Rechtsgelärter auch Advocaten und Anders, nicht verstattet, Es hette auch Ehr D. Crell demnach gehofft man sollte ihm aus jetzt erzelten Ursachen, mit berurtem Inquisition Proceß verschont, und seinen Freundenn Und Rechtsgelehrten, So die Seinen zu sich zu ziehen wissen wurden, zu Ihme gestattet habenn,

Nachdem mann aber uff dem, den 26. Junii, nechst abgelauffenen 95ten Jahres, angesetzten Tage, ungeachtet ermelter, auch damals wieder angezogenen Ursachen, mit dem Inquisition Proceß, in Ihm D. Crellen gedrungen, hette ehr seine Notturfft disfalls vorbringen muessen, wie dan auch von Ihm beschehen, doch mit clarer Wiederholung angeregter Ursachen und vorgehender mundlicher und schriftlicher Protestation, Das ehr Ihme dadurch an Demjenigen, so seine Freunde, angehörenden Örtern vielleicht albereitt erhalten, nichts begeben, sich auch damit in Nichts eingelassen haben, Sondern alleine durch solch sein einbringen, wie die wieder ihm bishero angestellte, und sonderlich der Inquisition Proceß, gantz nichtige, unördentlich, vertzuglich und unrechtmessigk, ihme auch, was zu Ausführung seiner Defension gehörigk, gentzlich versagt und abgeschnitten, und ehr sich ohne seiner Freunde und Rechtsgelertten so sie zu sich zu ziehen wissen wurdenn, Beystand und Rath ex carcere darauff einzulassen, nicht pflichtigk, nochmals darthun und ausführen wollen, Inmassen dann seines D. Crellens Verhoffens,

ſolches auch von Jhme, durch ſolch ſein einbringen zur Notturfft geſchehen, Nachdem aber auch ehr D. Crell aus ſeiner Widerſacher vermeinten Syndici uf nechſtgehaltenem Tage, eingewandten Schriften, ſowohl Dan Jhme damals, wiewohl erſt nach ſeinem gethanen einbringen vorgelegten Actis, nunmehr clerlich befunden, das ſeine Freunde am hochlöblichen Kayſ. Cammergerichte geclagt, und darauff ſeiner entledigung halben daſelbſt gebührliche Mandata ausbrachtt, auch ſonderzweifell albereit Urthell erhalten, hette ehr, wie ihnen den Commiſſarien gleichfalls bewuſt als ehr vormarktt das man alhier ein Instrumentum Paritionis gleichſamb where ſolchen Mandaten durch ahnſtellung beruhrtes Inquiſition Proceß und ſein beſchehenn einbringen gehorſamblich nachgeſetzt (da doch wie jetzt erwehnt nichts weniger beſchehen) Obgedachten notarium tanquam publicam personam gebethen ſolches Alles, ſowohl auch ſein ganz einbringen, mit in das Instrumentum paritionis, einzuvorleiben, Oder aber ihm hierüber ein ſonderlich Inſtrument auffzurichten und daſſelbe ſeinem Weibe und Freunden zu Dresden zuzuſtellen, damit ſie dasſelbe am Kayſ. Cammergerichte fürzulegen und die Herrn Beyſitzer daſelbſt, den Grund der Wahrheit daraus zu vornehmen, Weill Jhme aber ſolches von den Commiſſarien und gemeltem Notario, wieder alle Recht abgeſchlagen, Als hette ehr auch darwieder alsbaldt solenniter proteſtirt, damit ſolche Verhaltungk der Geſchichtt Jhme und den Seinen, am Kayſerlichen Cammergerichte an ihren Rechten unnachtheiligk ſeyn möchte, auch obgemelte ſeine erſte Bedingung, das ehr ihm durch ſein erfolgt und genothdrengtes einbringen, uff den nichtigenn, unordentlichen, unrechtmeſſigen und vorzuglichen Proceß keinesweges eingelaſſen haben wollte, repetirt auch anderer Geſtaltt, der Inrotulation der Acten, nicht beywohnen wollen, Solches Alles hete Ehr auch nun jetzo tam in jure quam in specie wie es allenthalben ergangen, nachmals wiederholen Und wie ehr ſich vorn anfangk bies auf gegenwertige Stunde, beclaget, das wieder ihm bishero ganz nichtigk, unrechtmeſſigk und unordentlich ſowhol auch verzuglich procedirt, Jhme aus das Jehnige, ſo zu ſeiner defenſion gehörigk als der freye Zutritt ſeiner Freunde und Rechtsgelertten auch Advocaten

und Anders vorſagett und abgeſchnitten; Alſo thut ehr ſich über ſolches Alles, nochmals beklagen, Inſonderheit nunmehr auch darüber beſchweren, das man ihme, wieder alle rechtliche Verordnungk, bei dem Im Junio des Jüngſt abgelauffenen 95ten Jahres alhier gehaltenem Tage, ehe dan ehr ſeine genothdrenget einbringen, thun müſſen, die Originall Commiſſion und andere vorhehr ergangene Acta, nicht furlegen wollen mit furwendung die Acta wehren nicht vorhanden, do ſich doch dieſelben hernach gefunden, und Ihme bei der Inrotulation wiewohl nur copialiter darzu zurſtuckt (dan die Räthe zu Dresden, bedenken, oder Inſtruction, wie es genannt wirdt, darauff die Commiſſion gegrundet, ihme vorhaltten) vorgezeigt worden, daraus dan der Verordneten Commiſſarien, Parteilichkeit und ungebührlich fürnehmen, gnugſam erſcheinet, auch ehr D. Crell dordurch an ſeinen Rechten merklich verkurzt worden, Sintemahl ehr auch aus ſolchen zurſtuckten Actis viell erſehen, So ehr in ſeiner Antwortt ſonderlich nicht anziehen, Ja das ehr auch ſolche ſeine Antwortt, ganz zu einem Andern richten können; Zu deme das auch mitt vielberürtem nichtigen, Inquiſitions Proceß, ſo ganz verzucklich verfahren, das mann langer dan ein gantz Jahr verflieſſen laſſen, ehe uff die ergangenen geringen und ſchlechtenn Acta einiges Urthell erfolgtt, do doch in dieſer Sach, inmittels wohl vier und mehr Urthell ergehen können, welches abermals wiederrecht auch die ausgegangene Commiſſion darinnen mit dieſer Sachen zum ſchleunigſten zu vorfahren ahngeordnet und bevohlen, Sowohl auch das ihm, uff ſein aus erheblichen Urſachen, und ſonderlich derwegen beſchehen beſuchenn das ehr befunden, wie ghar unordentlich, ungebührlich und Parteyiſch man bisher gegen ihn procedirt, die Acta neben den Subdelegirten mit zu vorſiegeln abgeſchlagen worden, darumb ehr auch nicht wiſſen kann, Ob man die inrotulirten Acta, wiedereröffnet und dem kegentheil von ſeinem Einbringen abſchrifft gegeben, da man ihme doch von ſeiner Widerſacher Syndici eingewandten Protestationibus abſchrifft vorweygertt, und ob man vielleicht dem Kegentheil über voriges ferner einbringen ihme unwiſſend und ſeiner ungehortt, dem Rechten zuwider verſtattet, und hernach die Acta, ohne ſein

Bewuſt und Beyſein ungebührlicher Weiſe wieder inrotulirt, So iſt auch ihme D. Crellen verborgen, Ob die Acta wie von Rechtswegen, und der Commiſſion nach geſchehenn ſollen, von den verordneten Commiſſarien an unverdechtige Ortt vorſchickett, wie dann auch in der jetzigen Citation einiger Ueberſchickung mit keinem Worte gedacht, Auch die Ferien jetzo, und uff dem zum vermeintem Urthell beſtimmten Tage noch inſtehen, Und obgleich ſolches nit wehre, ehr dennoch alhier uff erfolgende Urthell ſeine Notturfft ganz und gahr nicht bedenken, vielweniger dieſelbe geburlich furbringen und einwenden kann Sintemahl wie dem Haubtmann ſelbſt bewuſt, keine Schreiben an die ordentliche Obrigkeit, mehr von ihm angenommen wurden, Ehr aber hierdurch leicht an ſeinenn Rechten genzlichen verkurzett und in unwiederbringlichen Nachtheil geſetzt werden könnte, So hatt Ehr dem Allen nach gebethen, für allen Dingen und ehe dann man mitt der furhabenden Publication des vermeintten Urthells vorfehret, ſeinen Freunden und Rechtsgelärtten, auch Advocaten, ſo ſeine Freunde zu ſich zu zieheun wiſſen würdenn, einen freien und ungehinderten Zutritt zu vorſtatten „Damit ehr ſich mit denſelbenn, ſeiner Notturſt und Gelegenheit nach, unterreden, und das Unrecht ſo man ihm zufügte, gebührlich abwendenn, auch mit Rath und Hülfe derſelben, durch gebührende Suchen und Anhalten“ ſich nottürfftigk defendiren und ſeine Unſchuld an Tagk bringen und ausführen könnte, Fürnemblich, weil ehr alhier wie gemelt ſonſt zu ſeiner defenſion, nicht alleine nichts Wegk ſchreiben, und an gehörige Ortt ſeiner Notturſt nach, gelangen laſſen durffe, Sondern auch nunmehr, durch ſeine langwierige Unrechte und unerträgliche Gefengnuß, ſo ghar abkommen, das Ehr ihme ſelbſt vor ſich nicht mehr rathenn könne, wie er denn auch ſolches von Rechtswegenn, ohne das Zuthun nicht pflichtigk. Ehr könnte demnach auch und wollte, ohne ſeiner Freunde und Rechtsverſtändiger auch Advocaten, So die Seinen zu ſich zu ziehen wiſſen wurden, Beyſein und Rath, der Publication des vermeinten Urthells nicht beywohnen, darumb ehr nochmahls umb derſelben freyen und ungehinderten Zutritt, für allen Dingen gebethen, Im Falle ihme aber ſolcher freyer Zutritt ſeiner Freunde und Rechtsgelärten

auch Advocaten, ſo die Seinen zu ſich zu ziehen wiſſen wurdenn, nochmals nicht vergunnet, Und alſo wider Recht inſonderheit aber wieder die am Kayſerlichen Cammergerichte erfolgten Mandata und Urtheill, auch ungeachtet ſeiner jüngſt und itzgethanen beſtendigen ausführung mit der Publication des vermeinten Urthels, uf den benannten Tagk de facto verfahren werden ſollte, Wollte ehr darwieder in beſter Form, Wie ſolches zu Recht geſchehen kann oder ſoll, jetzo als dann und dann als jetzo proteſtirt und ihme darbeneben alle zuleßliche Miettel, ſolch Unrecht abzuwenden, Inſonderheitt aber auch diesfalls obberürt ſein und ſeiner Freunde am Kayſerlichen Cammergerichte erlangtt Rechtt, crafft dies nochmals vorbehalten und ſich demſelben zuwieder, wieder ietzo noch künftigk in nichtts eingelaſſen haben, de quibus omnibus solenniter et in optimâ juris formâ, denuo protestatus est.

Hatt auch mich Tyroffen als den Notarium, denen der Herr Haubtmann hierzu requirirt, gleichfalls gebethenn, das ich ſolches Alles mit in das Inſtrument bringen, auch mich inſonderheit tanquam publicam personam erſuchtt, das ich ihme hiervor uff ſeinen Coſten, gleichfalls ein offen Inſtrument uffrichten und daſſelbe ſeinem Weibe und Freunden zu Dreßden zuſtellen wollte, Zu welchem Ende dan Ehr auch hierzu Joſua Rieſcheln, Zeugwartern, Valten Topffen, Merten von Pirna und Ernſten von Eberſtein Rottmeiſter, uf der BergVeſtung Königſtein ſo dabey geweſen, und ſolches Alles angehörtt, als Zeugenn, angeruffen Geſchehen uff der Bergveſtung Königſtein, den 3ten Auguſti uff den Abendt nach Tiſch umb 8 Uhr Anno Eintauſentt Fünfhundertt und Sechs und Neunzigk ꝛc.

Und dieweill dann Ich Johannes Tyroff, Naumburgensis, imperiali auctoritate Notarius publicus, mit und neben vorhehr beſchriebenen Vier Zeugen, Als Joſua Rieſchel, Zeugkwartten, Valtenn Topffen, Merten von Pirn, und Ernſten von Eberſtein, Rottmeiſter uff der Bergveſtung Königkſtein, ſo ſonderlich hierzu requirirt bei Obangezogener Inſinuation der Citation, und allen andern als oblauttet Perſohnlich zuentgegen geweſt, ſolches auch Alles Alſo, Im Jhar Indiction Regierung, Monats, Tagk, Stunde, Ortt und Stelle wie obvorzeichnett

Geſchehen, geſehen und perſöhnlich angehörtt, habe ich zu Unterthenigſter und gehorſambſter Folge, an mich ergangenen J. F. G. gnedigſten Bevehlichs dieſes gegenwärtige Inſtrument und die Uhrkundt verfertigt, mit eigener Hand geſchriebenn, auch mit meinem Tauf und Zunahmen und gewöhnlichem Notariat Signo, auch zu Ende dies Inſtruments auf durchzogene gelbe und grüne Schnüre, mit meinem gebräuchlichen Petzſchafft roborirt und bekrefftiglet, Ad haec omnia legitimo modo requisitus etc.

(L. S.)

(Veritas nunquam Latet J. T. N. J. T. N.)

Johannes Tyroff.
Notarius publicus in fidem.

Das Original iſt überſchrieben:

Instrumentum paritionis
Inn Sachen
D. Niclaus Krellen Hausfr. et Conſorten.
Chur Sachſen und Brandenburg.

[37]

P. Spirae 17 Auguſt Anno 96. Mand. sine clausula.

Anmerkung 14a. — [26. MS. Loc. 9670. Hpt.-Sts.-Archiv.]

Anmerkung 14b. — [38. MS. Hpt.-Sts.-Archiv. Loc. 9669.]

Wegen der „tödtlichen" Krankheit des Kanzlers.

31 October 1596.

Der Hauptmann von Eberſtein an den Adminiſtrator.

„Durchlauchtigſter, Hochgeborner Fürſt ꝛc. ꝛc.

„Gnedigſter Herr Heute dato umb 1 Uhr Nachmittags habe Ich E. F. G. bevehlich unterthenigſt mit gebührlicher Reverenz entpfangen und daraus vernommen das Doctor Crellens freundſchaft unlangſten In einem Produckt am Kaiſerlichen Cammer-

gericht unter andern auch angezogen haben ſollen das ihr freundt der cuſtodirte Doctor Crell Tödtlich krank geweſen ſein ſoll ꝛc. Weswegen Euere F. G. von mir ob dem alſo zu berichten und wir neulicher Zeit oder vor dato mitt Tödtlicher Krankheit vorhaft geweſt, Darauf gebe Euer. Ch. G. Ich unterthänigſt zu vornehmen das Ich alsbaldt den Speiſen ſowohl auch den Wachmeiſter, beneben drey Rottmeiſtern mit allem Fleis befragt, Dieweil ſie alle Tage beſonderlich einer von den Rottmeiſtern beneben dem Speiſer dem gemelten Dr. Krellen die Speiſe uf und abtragen, Die Sagen alles das ſie von ſeiner Tödtlichen Krankheit ſo lange Doctor Krell hoben geweſen, **nichts** vornommen, dann allein das ehr Jnn Anfange bisweilen über das Zipperlein und den Stein geklagt ſo hätt ehr auch vor dato das letzte mahl ungefehrlich vor drey Monden zum Speiſer und dem einen Rottmeiſter geſagt, ihm deuchte es wolte Jhme das Zipperlein wiederumb ankommen, dann es Jhme Jnn den Knieſcheiben Kriemelte es iſt aber nichts darauf erfolgt — Das habe Euerer Kurf. G. Ich zu unterthänigſter Antwort Jnn eille nicht vorhalten ſollen.

Actum Bergfeſtung Königſtein den 31 Octobris umb Zwey Uhr Anno 96.

Eu. Kurf. G.

Unterthänigſter
Gehorſamer
Hanß von Eberſtein.

Anmerkung 15. — [21. MS. Loc. 9670. Nr. 74. Hpt.-Sts.-Archiv.]

Anmerkung 16. — Im ſächſiſchen Recht iſt beſonders die ſächſiſche Friſt merkwürdig. Sie kommt von der alten dreimaligen Vorladung her, von denen eine **jede** einen Zeitraum von 14 Nächten in ſich faßte; ſie beſteht aus ſechs Wochen und drei Tagen; dieſe **Friſt** wird auch bei der ſächſiſchen Verjährung von Jahr und Tag (annus Saxonicus) zu dem Jahre noch hinzugerechnet. M. ſ. Pierer, V. Bd. sub „Friſt“ p. 284. [65. G.]

Anmerkung 17. — [13. MS. Hpt.-Sts.-Arch. Nr. 69.] und [21. MS. Loc. 9670. Nr. 74. Original-Urkunde mit Kaiserlichem Großen Siegel. 9. Dec. 1596.]

Anmerkung 18. — [21. MS. Nr. 74.] und [13. MS.] Hpt.-Sts.-Archiv.

Anmerkung 19. — [21. MS. Loc. 9670. Nr. 74. Dresden, 5. Febr. 1597.]

Anmerkung 20. — [21. MS. Loc. 9670. Torgau, 14. Febr. 1597.]

Anmerkung 21. — [21. MS. Loc. 9670. Torgau, 17. Febr. 1597.]

Anmerkung 22. — [21. MS. Loc. 9670. Nr. 74. Hpt.-Sts.-Archiv. Prag, 7. Mai 1597.]

Neuntes Kapitel.

Anmerkung 1. — [21. MS. Loc. 9670. Nr. 74.] Man ſehe auch [15. G. p. 32 u. f.]

Anmerkung 2. — [21. MS. Loc. 9670. Nr. 74. Hpt.-Sts.-Arch.] und [15. G. p. 42 et sqq.]

Anmerkung 3. — [21. MS. Hpt.-Sts.-Arch. Loc. 9670. Nr. 74. Speier, 6. Februar 1598.]

Anmerkung 4. — [13. MS. Loc. 9669. Nr. 69. Hpt.-Sts.-Archiv.]

Anmerkung 5. — [53. G. Verba Crellii 1598. p. 122.]

Anmerkung 6. — [13. MS. Hpt.-St.-Arch. Loc. 9669. Nr. 69. 5. October 1598.]

Anmerkung 7a. — [16. MS. Hpt.-Sts.-Arch. Geheime Sachen. Copialien 598. Bl. 24.]

Anmerkung 7b. — [Hpt.-Sts.-Arch. Loc. 9674.] Zu Gunſten der gefangenen Frau Dr. Krell.

5 Martii 1601.

Friedrich Pfalzgraff bei Rhein, des heil. römiſchen Reichs Erztruchſäß und Churfürſt, Herzog zu Beyern und

Moritz Landgraff zu Hessen, Grafes zu Catzenellenbogen und zu Ziegenhayn und Nidda

an den

Administrator.

(Titulatur ꝛc.)

„Ew. L. werden sich zweifels ohne freundlichen noch zu erinnern wissen, was wier vor diesem, alß wier bei E. L. zu Torgau gewesen, vor den gewesenen und nun viel Jahr in harter Gefengnus gelegenen Sächsischen Kanzler Doctor Nicolaus Krellen, und dessen nun auch in das dritte Jahr verstrickte Hausfrau für freundliche Intercessiones eingewendet haben. Ob dann wohl nicht ohne, das damahls E. L. antwort so viel gedachten D. Krellen in specie betrifft, abschlägig gefallen, so ist doch dessen Hausfrauen halber, solche Erklärung erfolgt, das wier damit ganz wohl vergnügt und zufrieden sein können, hetten auch anderst nicht verhofft, dan ermelte Frau würde darauff der Verstrickung ledig gestehlt und ihres Theilß allerdings uff freyen Fuß wiederumb gestellt worden sein. Also daß unnott gewesen were E. L. hierunder ferner anzulangen und zu bemühen. Dieweil wir aber an jetzo eines andern berichtet daß nemblich mehrbesagtes D. Krellen Hausfrau einen weg als den andern in ihrem Haus verstrickt bleibe, und daraus nicht gehn dörffe, haben wir uff demitiges beschehenes Anlangen und bitten, der betrübten Frauen zum Trost, nicht mögen underlassen E. L. obigen Verlaufs freundlich wiederumb zu erinnern. Freundlich demnach Pittendt E. L. wollen vielbemelte betrübte Frau dessen nicht entgelten lassen, daß sie sich Ihres Ehmans aus schuldiger christlicher Lieb und Treu, Inmassen Ihr anderst nicht zuestehen und gebühren wollen angenommen, und dardurch allein, wie uns anderst nicht wissendt in diese Beschwerung gerathen, sondern vielmehr weiln sie zuvor nott, Trübsal und Anfechtung genug hatt, sie der Verstrickung genzlichen ledig stehlen, uff daß sie In ihrem Creuz und Wiederwertigkeit, ettwas erleuchterung haben, und also auch dieser unserer Vorbitt würklich genossen zu haben, spüren und empfinden möge.

Daran erweisen E. L. ein Werk der Barmherzigkeit und uns ein sonders freundliches angenemes Gefallen, So wier gegen E. L. in andere weg freundlich zu erwiedern erbietig und deroselben ohne daß zue freundvetterlicher Diensterzeigung alzeit bereitwillig seindt."

Anmerkung 8. — [21. MS. Loc. 9670. Hpt.-Sts.-Arch. Nr. 74. 27. August 1600.]

Anmerkung 9. — [21. MS. Loc. 9670. Hpt.-Sts.-Arch. Torgau, 22. Sept. 1600.]

Anmerkung 10. — [Hpt.-Sts.-Archiv. Loc. 9674. 27. April 1601.]

Mit welcher Eile die Directoren des Processes zu Werke gingen, ergiebt sich aus folgendem Schreiben:

„Durchlaustigster, hochgeborner Fürst, E. F. G. seint unser unterthänigste, gehorsamste Dienste jederzeit pflichtschuldiger treuen Zuevohren, Gnedigster Herr,

E. F. G. erinnert sich gnädigst, was dieselbe hiebevoren denn zu dem Crell'schen Zeugnus deputiertten Commissarien allenthalben anbefohlen,

Und vorstehen wier so viel, daß sie mit solcher Commission so ferne kommen, daß sie innerhalb wenig Tagen das Zeugniß Inrotuliren und E. F. G. einantwortten möchten,

Wan dan unsers unterthenigsten erachttenß die hohe Notturfft sein will, das je ehe je besser, und noch vor Endung der Revision zu Speyer, in dieser Sachen ein Urtheil erfolgen und dieser Proceß also gentzlich erörtt werden möge, So stellen zue E. F. G. gnedigstem Gutachten und hochverstendigem Nachdenken, wierr unterthenigst

Ob nicht dieselbe zue Beförderung eines Urthelß der Commissarien gnedigst bevehlen wollen, solche Acta inrotulirt in E. F. G. Regierung zu Dresden einzuantwortten, darneben auch wolermelter Regierung insonderheit gnedigst zue bevehlen, das Rotulum alsobalten und unselümblichen zuevorsprechen fortzuschicken,

Und weil gleichwohl der Sachen Notturfft sein wolte, das solche Acta den Herren Kayserlichen Verordneten Concipienten von einem allda bekannten Mann eingeantworttet werden, Alß erinnern bey S. F. G. wier unterthänigst ob E. F. G. derer bestalter Hofrath D. Johann Georg Gödelmann hineinschicken, und die Acta übergeben lassen wollten und weren wir einer Erbarn Landschafft wegen die Kosten, so darauff gehen möchten, zu vorrichten und zue tragen unterthänigst erbötigk,

Daß gereichet zue Beförderung dieser langwierigen Sachen, und haben E. F. G. wier es unterthenigst zu erinnern nicht unterlassen sollen,

Seint derselben unterthänigstes Gehorsambs zue dienen pflichtschuldigk und jederzeit bereitwillig

Geben den 27 Aprilis 1601.

E. F. G.

Unterthenigste
Gehorsambste
Einer Erbarn Landschafft des Chur und
Fürstenthumbs Sachsen in Krellischen
Sachen vormochte Directores.

Anmerkung 11. — [31. MS. Krell'sche Untersuchung. Geheime Kanzlei-Acten. 1601—1606. Vol. IX.]

Hans Löser zu Pretzsch hatte dem Kurfürsten Christian II. die Rechnung über die, durch den Krell'schen Proceß verursachten, Kosten überreicht und wies nach, daß die Gesammtausgabe einmalhundert und siebenzehn tausend neunhundert zwei und siebenzig Gulden neunzehn Groschen und fünf Pfennige betrug. (117,972 fl. 19 gr. 5 pf.)

Auf einem der letzten Landtage in Torgau war beschlossen worden, diese Summe von der daselbst bewilligten Trank- und Landsteuer zu entnehmen, ohne also, durch neue Auflagen, das Land zu beschweren.

Der Kurfürst befahl, in Folge dessen, den Räthen:

1) Daniel von Watzdorf zu Berga,
2) Bernhard von Pölnitz zu Schwarzbach,
3) Hans Georgen von Schönberg zu Schöna,

ſich die Original-Rechnung nebſt den dazu gehörigen Auszügen und Belegen vorzeigen zu laſſen, alle dieſe Schriftſtücke zu prüfen, mit einander zu vergleichen, die Poſten und Summen auf die Linien zu bringen, dieſelben zuſammenzurechnen und endlich über Alles dem Kurfürſten Bericht zu erſtatten.

Dieſes Alles geſchah, und nachdem ganz beſonders Löſern der Dank für den großen Fleiß ausgeſprochen wurde, verordnete der Kurfürſt, daß die obgenannte Summe von 117,972 fl. 19 gr. 5 pf. Hans Löſern ausgezahlt werden ſollte.

Die Liquidations- und Liberations-Urkunde iſt vom 4. Mai 1602.

Zehntes Kapitel.

Anmerkung 1. — [12. G.] und [44. G.]

Anmerkung 2. — [15. G. p. 44 et sqq.]

Anmerkung 3a. — [44. G. p. 1149. Anklagepunkte sub 9. October. „Schauplatz der Zeit."]

Anmerkung 3b. — Beweisurkunden.

Colditz den 23ten August Anno 1591.

Antwordt
So der Kayserl. Majest. unsers allergnedigsten Herrn Abgesandten
Hans Christoph von Hornstein ꝛc.
Von Gottes Gnaden wier Christian, Herzog zu Sachsen
Churfürst uff sein des Gesandten Replicieren ferner
geben lassen ꝛc.

Erstlich so wirdt Ihrer Majestät bemeldeter Abgesandter unser unterthänigst zu entbiethen zueförderst der Gebühr wol zu referiren wissen, Neben dem aber so zweifeln wir auch nicht, der Abgesandte werde unser Gemüth in allen von ihm fürgebrachten Punkten, auch unsere ihme gegebene Antwordt vernehmen, Sonderlich aber auch, so viel das Niederländische Kriegswesen betrifft, unsere abngezogene Ursachen, welcherhalben wir uns zu der fürgeschlagenen Friedenshandlung nicht gebrauchen lassen können, der Wichtigkeit befunden haben, das

Vorhoffentlich ihre Mayſt. und meuniglich uns entſchuldigt halten wirdt, Und wiewol wier uns an Ihrer Mayſt. friedfertigkeit und allergnedigſter wohlmeynunge gar keinen Zweifel machen, Dieweil aber gleichwol die Dinge nunmehr ſo weit gelanget das ſich der König in Spanien auch Frankreichs und anderer ihnen nichts angehender Händel wie beſchicht, annümbt, Als können Wier vor unſere Perſohn nochmahls nicht ſehen, wie ihre Majeſt. geſtalten Sachen nach bei den Staden eine richtiege Erklärunge itziger Zeit erlangen mögen. So weiſen auch itzbemelte und andere des Königes in Spanien actiones aus, wie es von Sr. König. Maj allenthalben gemeint, Wir wollen geſchweigen, das man von Sr. König. Maj. dero Religion und andershalben keine einiege, beſtendige Nachrichtung, Ja vielmehr die Kundſchafft hat, das S. König. Majeſt. in der Religion nichts nachzulaſſen bedacht, So ſeint wir auch deſſen Veſt gewiß, wann es gleich zur Handlung kommen ſollte, das doch Ihr Maj. durch dieſelbe ihr Intent nicht erreichen Sondern vielmehr, wie zuvohren auch mehrmals beſchehen, die Handelung zerſchlagen, und hernach von dem einen und dem anderen Theil ganz gefehrlich und Übel gedeutet werden möchte, derwegen ſowohl umb Andere mehr in unſerer Antwordt abngezogen, und uff jüngſt gehalten Deputation Tage, wie auch zuvohren furgelaufenen Urſachen willen, wir dann auch nochmals bedenken tragen, Uns zuwieder unſerer Vorigen Meinung, die uns auch mit genugſamen Argumenten nicht abzulehnen, Jnn ſolche Handelung durch Vermahnungsſchreiben zumal bei dieſem Zweifell an die Staden oder in andere Wege einzuelaſſen, Wir bitten auch Ihre Mayſt. unterthänigſt ſie wolle uns, das wier derſelben aus abngeregten Urſachen hierinnen Unterthänigſt nicht wilfahren können, entſchuldigett halten Und ſtellen ſonſt dahin was der Abgeſandte zur Urſache, der dem Könige in Spanien mitgetheiltem Patentt wegen Werbung etzliches Kriegsvolkes itzo mittangezogen, Wier haben aber gleichwol, das S. Kön. Maj. etwas von demJehnigen ſo die Reichs Conſtitutiones disfalls erfordern geleiſtet, nichts vornohmmen, Laſſen uns auch bedunken, weil ſich Spanien eine Zeit hero am Römiſchen Reiche zimblich vorgriffen, daß man daſſelbe gleichwol auch hette ſollen

in Acht nehmen und ſonderlich weil man Friede machen wollen, fernere benachtheiligung vorkommen können, So viel denn auch die Aachiſche Sache anlangt, Obwol uf die Anno 84 gepflogene Punkten die Reſolution in etzlichen Punkten ihrer Majeſt. anheimbgeſtellt, Dieweil aber ihre Majeſt. hiebevor in dieſer Sache auch mit Zuethumg der Stände im Reiche gehandelt, und ohne das fernere weiterung gewißlich zue beſahren, So können wier um Gemeiner Wolfart willen, nachmals kein ander bequem Mittel finden, Als das Ihre Majeſt. dieſe und alle Andere beſchwerliche und weit Auffehende Händel, Sonderlich aber, wann die Religion mit unterlauffen, mit Vorwiſſen und Zuethun aller, oder ja der fürnehmſten Stände beider Religion jederzeit allergnedigſt vorrichtett, wier wiſſen auch gewiß das ſonſten keine Richtigkeit zu hoffen, darumb wir es dan disfalls bey unſerer Nebeſten Antwordt, und unterthänigen treuherzigen Erinnerung umb ſo viel mehr bleiben laſſen, So thun wir auch ſolches und Anderes mehr bey der Straßburgiſchen Sache alhier wiederholen, Mit unterthänigſter Bitte, Ihr Maj. wolle mehr uff dieſe unſere unterthänigſte Wohlmeinung, als Anderer Unruhiger und Partheyiſcher Leute fürbringen ſehen, und denen Sachen ihrer hochlöblichen Vorfahren Exempel nach vielmehr durch allergnedigſte Unterhandlungen und Moderation mit allgemeinem Rath aller Stände im Reiche abhelfen, dan ſich zu den bisher ungebräuchlichen und von ihrer Majeſt. itzt wieder angedeuten Mitteln bewegen laſſen, Letzlichen, ſo laſſen wir es auch uf die itzo fuhrgebrachte Erinnerung, wegen der Proces und Mandaten ſo ahn Ihrer Maj. Hof ausgehen bey unſerem, und Pfalzgraff Johan Caſimirs auch des Churfürſten zu Brandenburg LLdn. ſämtlichen, wolgemeinten führbringen und unſerer ſämbtlichen treuen warnung bewenden, Und halten es dafür, das Ihr Maj. Hoheit und Jurisdiction nicht alleine nichts benommen, ſondern dieſelben hierdurch, das Ih. Maj. in ſolchen großen Sachen mit Rath und Vorwiſſen der Stände im Reich handelt, wird viel vormehrt und ahnſehnlicher gemacht, Als wan Ih. Maj. Hof Räthe uf der Partheien bloß anbringen, zum Theil ungehortt des andern Theils, zum Theil aber ungeachtett ihres fürbringens ohne Rechtmäßig Erkändtnis vor-

fahren, und do derſelben Proceß Exequirt, nichts dan Unruhe, wo nicht gentzliche Trennung und Untergangk unſeres geliebten Vaterlandes erfolgen wirdet] darbey aber Ihr. Maj. der Abgeſandte ſonderlich auch dieß berichten wolle, das wir Dies und Anders, ſo wier bey J. Maj. zu Zeiten einwenden, gar nicht auf anderer Leute vorleitung, wie in des Abgeſandten Replica erwehnet, führbringen, Sondern das ſolches Alles aus rechten deutſchen und Jh. Maj. und gemeiner Wolfahrt mit Allem treuem zugethanem Herzen herkommen, und das wier uns gleichwol deſſen, als ein Churfürſt des Reiches, auch Unſeres Ambtes halber ſchuldigk erachten, und Uns Ihr. Maj. darumb ungnedigſt nicht vordenken werden können, Welches Alles wier dem Abgeſandten uf ſein ferner fürbringen nicht vorhalten mögen, bedenken es auch darbey allenthalben bewenden zue laſſen, Und geſinnen gnedigſt der Abgeſandte wolle Solches Ihr. Maj. neben unſer voriegen Antwort beſtes Bleißes einbringen, Und wier ſeint ihme dem Geſandten vor ſeine Perſon ſonſten mit Gnaden wol gewogen,

Zur Uhrkunde haben wier dieſe Schrifft mit eigenen Händen unterſchrieben und Unſer Chur Secreth darauff drücken laſſen, Geſchehen zu Colditz den 23 Auguſti Anno 91.

Anmerkung 3c. — Beweisurkunden.

Sanct Germain en Laye, 4 Juli 1598.

Kon. Maj. aus Frankreich Schreiben ahn M. G. F. und Herrn Pfalzgrafen Philipp Ludwigen, ꝛc.

(D. Krellens Erledigung betreffende ꝛc.)

„Freundlicher, lieber Vetter, Es iſt Nicolaus Krell, meines auch freundlichen, lieben Vettern ſeligen Churfürſten Chriſtiani von Sachſen ſo abgewichenen 91ten Jares Todes vorſchieden, geweſener Kanzler gleich nach ſeines Herrn Abſterben, von meinem auch lieben Vettern dem Adminiſtratori der Churſachſen, welcher Chriſtiano im Regiment funcdirt, und euer Tochtermann iſt, der Urſachen gefenglich eingezogen worden, weil Er ſich in etzliche Händel ſo gemelter meinen Vettern dem Adminiſtratori zuwiedere geweſen, eingelaſſen, unter andern aber iſt er

beklagt, daß er mir zu dienen große Zuneigung getragen und also seinen Herrn dieß hinein gesatzt habe, unter ein Schein wie fürgeben worden, das Ich damale des Hauses Oesterreich abgesagter Feind gewesen sey, Dieweil Ihr dann bei gemeltem meinem Vettern, dem Administratori, der Churſachsen viel vermöchtt, es auch ahn ihme selbsten billich das Ich mich gemeltes Kanzlers annehme, wogegen seiner getreuern Diensten so ich von Ihm empfangen, So gelanget hiermit ahn Euch mein fleißigk Bitt, Ihr wollet Alles müglicher Bleiß bei meinem Vettern dem Administratori euerem Tochtermanne die Sache dahin richten darmit gemelter Kanzler, seiner langwierigen Gefengnuß erledigtt werde, auch dem Administratori fürhalten, das es nit derwege sey, getrewe Diener zu bekommen, Wan man sie ahn ſolche Weise tractiren wolle, Allein der Ursach, daß sie ihrer Herrn Bevehlich und Willen getreulich vorrichten, und ihnen beſtes Fleißes und Vermögens gedient haben, darvon Ich durch meinen Vetter den Herzog von Bovillion weitläuffiger mit euerm Diener Theodorico Hesso, welchen ihr zu mir anhero abgefertigt gehabt, reden hab lassen, Und da es Gelegenheit geben würde, das Ich die Gnade, welche Ihr obgemeltem Kanzler erzeigenn werdet, wieder beschulden werden könnte, Will Ich solches von getreuen Herzen gern thun, Bitt hiermit den Allmächtigen, daß er auch meinen freundlichen lieben Vettern, in seinen göttlichen Schutz und Schirm erhalten wolle, Geben zu Sanct Germain en Laye, den 4ten Juli 1598.

Henry

Deren fuille ꝛc.

Anmerkung 4. — [24. MS. Loc. 9675. Nr. 117. 4. Nov. 1588.]

Anmerkung 5. — [24. MS. Hpt.-Sts.-Arch. 9675. Nr. 117.]

Anmerkung 6. — [24. MS. Hpt.-Sts.-Arch. 9675. Nr. 117. 7. Febr. 1590.]

Anmerkung 7. — [24. MS. Nr. 117. Cassel, 7. April 1590.]

Anmerkung 8. — [24. MS. Nr. 117. a) Dresden 9. Juni 1590. b) Neustadt an der Orla 2. Juli 1590.]

Anmerkung 9. — [24. MS. 9675. Nr. 117. Nr. 26. des Fasc.]

Anmerkung 10a. — [2. MS. Hpt.-Sts.-Archiv (1590 — 1591) Nr. 8555. Geheim-Rath-Schrank F. Nr. 78.]

Anmerkung 10b. — [39. MS. Hpt.-Sts.-Archiv. Loc. 7281.]

11. Januar 1591.

Instruction.

„Darmit von Gottes Gnaden wir Christian Herzogk zu Sachsen des heiligen Römischen Reiches Erzmarschalck und Churfürst, Landgraff in Duringen, Marggraff zu Meißen und Burggraf zu Magdeburgk Unsern Canzler, Räthe und liebe getreue, Herrn Niclaß Krelln der Rechten Doctoren, Heinrichen von Bunaw zu Redeschitz und Herrn Eberharden von Weihe der Rechten Doctoren, sambtlich und sonderlich zu Richtigmachung der zwuschen etlich Chur und Fürsten der Augspurgischen Confession angesehenen vertraulichen Verstendtnis sowohl auch der von der Königl. Majest. in Frankreich gesuchten fernern Hülfe und anderer Sachen davon unser Außschreiben meldet uf vorhergegangene Vorgleichung abgefertigt,

Es sollen sich unsere Räthe darnach achten,"

Den 19ten Januar in Torgau zu sein, um am 21ten gemeinschaftlich mit den anderen Abgeordneten sich zu berathen ꝛc.

Die Instruction verbreitet sich alsdann über: Die Gründe des Vorschlags und der Zusammenkunft, nemlich über die Nothwendigkeit der Abwehr aller „Angriffe gegen die evangelische Religion, auch gegen die wohlhergebrachte Teutsche Freiheit. 2) Sie erinnert an die mannigfachen Beweise, daß auf die Executions-Ordnung und Reichsabschiede nicht zu bauen ist. 3) Die Chur und Fürsten wurden deswegen darüber einig, „ein christ und freundliches Vorstentnis" (Bündniß) aufzurichten. 4) Das „Verstendnis" soll vor der Französischen Hülffach vorgenommen werden. 5) Es werden die Gegenstände

aufgezählt, auf welche sich das Bündniß vornemlich zu richten hat und 6) auf den Plauenschen Abschied hingewiesen, dessen einzelne Punkte als Grundlage des Vertrages gelten sollen. 7) Jeder Punkt soll vorgelesen und die Artikel nicht durcheinander geworfen werden. 8) Den Räthen wird aufgegeben nach geschehener Umfrage, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann die Haupthandlung zu geschehen hat. 9) Wenn auch der Churfürst von Sachsen das Directorium zu halten hat, so soll dieser Umstand, weder der Pfalz noch irgend Jemandem praejudicirlich sein. 10) Obgleich die Einleitung des Vertrags eine ausführliche sein soll, so darf 11) nichtsdestoweniger in derselben weder der „Baptisten und des Bapsts noch des Spaniers in specie, sondern nur der „Widerwärtigen" (sc. Feinde), im Allgemeinen gedacht werden. 12) Die Räthe haben besonders darauf hinzudeuten, daß dieser, zu schließende Vertrag, die Reichs-Constitutionen, Executions-Ordnungen und Abschiede vielmehr zur Geltung zu bringen als 13) dieselben zu schwächen, beabsichtige. 14) Die drei wichtigsten Gegenstände, als Substanz des Vertrages, sollen Erhaltung des Religion und profan Friedens, die Beobachtung der Reichs-Constitutionen und die Erhaltung des Friedens in dem „geliebten" (deutschen) Vaterlande sein. — 15) Zuerst sollen nur die Stände Augsburgischer Confession, späterhin aber auch andere evangelische Stände ꝛc. gezogen werden. 16) Dieses „Werk" soll eine Defension und nicht Offension sein. 17) Es soll der Vertrag nur von dem Schutze der Religion, keineswegs von politischen Angelegenheiten, als Gründen der Vereinigung reden, 18) und jeden Betheiligten verpflichten sich des Andern anzunehmen, insofern der eine oder andere Stand „beschwert" wird. 19) Um jedes Mißverständniß zu vermeiden, sollen „klare und helle Wort" in die Notel und Abschiede gesetzt werden. 20) Sollten Irrungen zwischen den Verbündeten entstehen, so sind dieselben auf gütlichem Wege zu beseitigen. 21) Die Geldbeiträge („Contributio") sollen bald erfolgen und es soll bestimmt werden zu welcher Zeit und wohin das Geld zu verabfolgen sei. 22) Es sollen die Beiträge zu „unterschiedener Zeit und Fristen erhoben und 23) als erste An-

lage hunderttausend Gulden bestimmt werden. 24) Die Anschläge sind gleichmäßig zu machen. 25) Die Zahl der Krieger soll vorläufig auf Viertausend Reiter und zehn oder Achttausend Mann Fußvolk gesetzt werden. 26) Jeder säumige Stand muß seinen Antheil doppelt bezahlen. 27) Man möge beschließen, daß jeder beitretende Stand einen „leiblichen Eid" zu leisten habe. 28) Eine Stadt soll bezeichnet werden, wo die Gelder zu deponiren sind (NB. „Legstadt"). 29) Man hat zu bestimmen, wie hoch der jährliche Nachschuß sein soll. 30) Der Vertrag soll auf mindestens dreißig Jahr geltend geschlossen werden. 31) Wie es mit derjenigen Contributien zu halten, so künftig hineingenommen werden. 32) Johann Casimir wird als Oberster General vorgeschlagen. 33) Auch sollen die „Obriste" und Rittmeister bald ernannt und 34) ihre Gehalte bestimmt werden. 35) Die Besoldungen sollen von den Fürsten ausgezahlt werden. 36) Die Anweisung der Befehlshaber sind geheim zu halten. 37) Form der Bestallungs-Urkunden. 38) Verzeichniß der, als Obriste und Rittmeister von Churſachsen, vorgeschlagenen Krieger (Obrist = Hanns Wolf von Schönbergk). 39) Munition und „Artholerey" (Artillerie). 40) Erweiterung dieses „Verstendtnis". 41) Mit was vor Stedten zu verhandeln. 42) Die Herren Unterhendler. 43) Wie diese Dinge an die Städte zu bringen. 44) Wie es mit den Stimmen und votis zu halten. 45) Musterung der Unterthanen. 46) Wem das Directorium einzuräumen. 47) Ausschuß. 48) Fünf unterschiedene Vota. 49) Wie die Hülf oder Gegenwehr anzustellen. 50) Wie es zu halten wann die Sache ganz „eilendt". 51) Feldzüge und Belagerungen soll keiner vor sich selbst vornehmen. 52) Ob nicht nöttig das die Kayſ. Maj. ausdrücklich aufzunehmen, 53) Guldene Bulla. — [Die beiden zuletzt genannten Artikel lauten wie folgt und beweisen, daß dem Kaiser gegenüber von Verrath nicht die Rede war (fol. 18 b.)]

„Hierüber so ist auch von etlichen Stenden bedenkensweise erinnert worden

„Ob nicht nötig das die Kayſ. Maj. außdrücklich excipirt wurde, Nachdem aber diß Werk kein sonderlich Bündt-

niß, Sondern daſſelbe alleine zu Handhabung des Religion und prophan Friedens, auch anderen Reichs-Conſtitutionen gemeint, So iſt es wie unſere Räthe auß den ergangenen Handeln zu erſehen von uns und Pfalz dafür gehalten worden das Ihre Maj. hierbey zu erwehnen oder dieſelbe zu excipiren unnöttig, Bey ſolcher unſerer Meinung laſſen wir es auch nochmals bewenden und werden unſere Räthe dieſelbe auch aus denen bei den Handeln befindlichen Urſachen, ferner der Gebühr nach zu deduciren und fürzuſchlagen wiſſen, das der Kayſ. Maj. etwa im Eingang dergeſtalt gedacht werden könnte, das man klerlich zu ſpüren das wider Ihre Maj. nichts fürgenommen werde, darneben ſie dann auch ſonderlich in Acht haben ſollen, das in der guldenen Bulla die Bundtniß ſo zu Beſtettigung des Landfriedens gereichen, wie kegenwertige Verſtentnis darauf klerlich gerichtet ausdrücklich zugelaſſen, Dieweil wir aber uns befahrene, das ungeachtet deſſen etliche Stende uf obgedachter Erinnerung beharren werden, und wir auch nicht gehrne darvor angeſehen ſein wollten als hetten wir wieder Ihre Kayſ. Maj. im Geringſten gerathen, So ſind wir, wenn es den Andern mißgefellig zufrieden, das Ihre Maj. benenntlich excipirt werde jedoch mit dieſer ausgedruckten Maaß, Obwohl aus vorangezogenen Urſachen ſolches vor unnötig gehalten, So hette man ſich doch deſſen, Anders zu vorhütten alſo verglichen, Und ſollten Ihre Maj. bei dieſer Verſtendtnis demnach hiermit excipirt und außgenommen ſein. Jedoch ſollen unſere Räthe, ehe ſie dißfahls ſchließen, Uns aller Gelegenheit berichten und zuvorn unſeres Beſcheidets gewartten."

Es wird ſodann 54) über die jährliche Zuſammenkunft, 55) über die Benutzung des Landsbergiſchen Bundes, 56) über die Nothwendigkeit allen zögernden Ständen und Fürſten, dieſe Angelegenheit als eine höchſt wichtige darzuſtellen, Beſtimmung getroffen. 57) Sollten aber, was nicht zu erwarten die einen oder die Anderen „Abſpringen" ſo wird Churſachſen „ein Geheim Verſtendtniß" mit Wenigen ſchließen. 58) Die zurück-

kehrenden Räthe haben ihren Herren über alles Geschehene Bericht zu erstatten.

59) „Weitter so haben unsere Räthe aus dem Ausschreiben, So wir der **Französischen Hülffe**, auch der Sachen halben, so von dem jüngst zu Frankfurth gehaltenen Deputationtage herrüren und dann wegen der Schottischen Antwort, an obbemelte Chur und Fürsten ausgehen lassen, was wir in gedachten Sachen an Ihre LLd. gelangen lassen, zu versehen."

60) Hinsichtlich dieser „französischen Hülfe" soll allen Abgeordneten, damit die Berathung des Gegenstandes sofort, ohne weitere Instructions Einholung stattfinden könne, Folgendes mitgetheilt werden:

„Wir hielten darfür es würden sich bemelte Chur und Fürsten erinnern, wie vielfaltig die König. Maj. in Frankreich umb Hülff und Beystandt wieder J. König. Maj. Rebellische Unterthanen und derselben Anhenger bei Uns und Ihren LLd. Anregung gethan.

Nuhn hetten wir bald anfangs als S. König. Maj. durch Absterben der vorigen König. Maj. zu der Krohn Frankreich gelanget, neben etlichen Andern, eine ahnsehnliche und stadtliche Geldhülffe geleistet, in der Hoffnung es sollte seine König. Maj. solche Hülff zu statten kommen, und sie darmit Ihre wiedersetzigen Unterthanen zu schuldigen und gebührlichen Gehorsamb bracht, und dem Königreich Frankreich den geliebten Frieden erlangt haben, Wie es aber mit derselben allenthalben ergangen, solches wehre zu erzehlen unnötig, Und obwohl S. König Maj. nichts weniger Ihren Feinden zu etlichen Mahlen obgesiegt, so wussen doch Ihre LLd. auch wie sich andere Potentaten, den Wiedersetzigen und Rebellischen unterthanen anhengig gemacht, sich auch etzliche angesessene Fürsten wieder die Cron Frankreich ohne alle rechtmeßige Uhrsach allerhandt thettlicher beginnen unterstanden, Daher erfolgt, das S. König. Maj. bey Uns und Ihren LLd. umb weittere Hülffe nachgesucht, Auch die Durchlauchtige Fürstin unsere freundliche geliebte Frau Muhme, Frau Elisabeth Königin in Engellandt an uns, und einestheils auch Ihre LLd. geschickt und solcher

Hülff halben unſer Gemuth vornehmen, und ſich mit Uns und Ihr LLd. vergleichen wollen, Was wir aber dazumahl der Königin in Engellandt zur Antwort geben, Solches were Ihrer LLd. von uns meiſtentheils mitgetheilt, Und weren hierneben etzliche unterſchiedene Abſchrifften ſolcher Antwort, welche Den Jehnigen, ſo deren in Mangel ſtunden, uf Ihr begeren übergeben werden ſollten, daraus wir nit zweifelten, daß Ihre LLd. notturftig erſehen, und noch vornehmen können, worauf dieſe Sache von uns, mit Vorwiſſen und Beliebung etlicher Ihrer LLd. geſtaldt worden.

Ob nuhn wohl der König. Maj. in Frankreich Geſandter bey uns noch nicht angelangt, Wir auch darneben verſtanden, daß ſich Ihre LLd. zum Theil, ſowohl auch etliche andere Stende in Teutſchlandt, ſo der Evangeliſchen Religion zugethan, uf eine Allgemeine Zuſammenſetzung der Stende Augsburgiſcher Confeſſion beruffen, Dieweil aber die Notturft das S. König. Maj. dieſe geſuchte fernere Hülffe, eilends geleiſtet werde, und berührte Zuſammenſetzung, ſobaldt nicht zu erlangen, Und wier darfür hielten, Ihre LLd. wurden in dieſer Sache, ſo uns in Consequentiam nichts weniger dann die König. Maj. welche itzo gleich wie unſere Vormauer in Frankreich belangte, an Ihnen nichts ermangeln laſſen, der Viscounte von Tourreine, auch von S. König. Maj. vorlangſten in Teutſchland abgefertigt, und albereit auf dem Wege, die Königin in Engellandt auch Ihme Ihre König. Maj. Abgeſandten Horacium Palavicinum zugeordnet, der auch im herausziehen were, So hetten wir eine Notturfft ſein erachtet, das wir Uns mit Ihren LLd. kegenwertiger Zuhauffſchickung verglichen und unſerer allerſeits Räthe davon reden ließen, Wie ſolche Hülffe nunmehr Sr. König. Maj. zu leiſten, auch dieſelbe Je ehe Je beſſer zu Werk zu richten, auch andere Stende durch Uns und Ihre LLd. zu gleicher Hülfleiſtung zu erſuchen und zu vermögen, Darbey dann unſeres Ermeſſens fürnehmlich zu erwegen, woran S. König. Maj. ſolche Hülfe zu thun, deßgleichen wie ſtark und wehr unter den Teutſchen Fürſten dem Kriegsvolk zum Haubt zu verordnen, auch ob und was für eine Assecuration von S. König. Maj. zu fordern, dergleichen was ſonſten, bei

dieſer Hülfleiſtung ferner in Acht zu nehmen, und dann wie S. König. Maj. entlich zu beantworten und deswegen noch vor Ankunſt des Kriegsvolkes zu berichten, Und hetten unſere Räthe bevehlich uf ſolche Punkt ſich mit Ihren LLd. Abgeordneten der Consultation zu vorgleichen, da es nuhn Ihrer LLd. Abgefertigten alſo mitgeſellig, ſo ſollen unſere Räthe die Umbfrage uf ſolche Punkten anſtellen, und ſich bey einem Jeden Unſerhalben nachfolgender Geſtalt vornehmen laſſen,

Und anfänglich ſo halten wir bey dem Erſten Artikul woran der König. Maj. Hülffe zu leiſten das es am Sicherſten das Wir und Ihr LLd. uns untereinander vorglichen was ein Jder S. König. Maj. am Gelde ferner vor Hülfe zu leiſten entſchloſſen, Jdoch das ſolch Geldt nicht S. König. Maj. Abgeſandten in ſeine Hende zugeſtalt, Sondern daſſelbe dem Teutſchen Fürſten, ſo hierzu furgeſchlagen vortrauet, und davon S. König. Maj. in unſeren und Ihr LLd. Landen eine Anzahl Reutter und Knecht, durch Itzt bemelten Fürſten, in der König. Maj. in Frankreich nahmen, müßte eilendes aufgebracht und S. König. Maj. förderlich zugeführt werden, Darneben aber ſo mußte man S. K. M. und dem deutſchen Fürſten, ſo zum Haubt gebraucht werden ſollte, bey der Werbung alle Befürderung und Vorſchube erzeigen, Auch hierzu bekannte vermögliche und kriegserfahrene, und wo möglich unter uns und Ihrer LLd. geſeſſene Leute ziehen, und dieſelben bei ſolcher Werbung zu treulicher vorrichtung Ihrer verſprochenen Dienſte, anmahnen, Mit Verwarnung da wir oder Jh. LLd. künftig Jhrenthalben eines anderen berichtet werden ſollten, das wir mit Jhnen zu Jhrer Widerkunft daraus reden und uns mit unnachläſſiger Straff kegen Jhnen erweiſen wollten, Anlangende aber vors Andere, wie ſtark die Hülf geſchehen ſoll, Obwohl hierüber fürnemblich S. König. Maj. Geſandter zu vernehmen, dannoch aber und weil Uns bedunkt, daß dieſe Hülfe alſo gefaßt ſein müſſe, das ſie ohne Wiederſtandt verhoffentlich in Frankreich zu bringen, So bedechten wir, das ein Sechs oder zum Wenigſten Fünf Tauſend Pferde auszurüſten und denſelben ein zwey Regiment deutſcher Knechte jedes Regiment zehn Fendlein, und das Fendlein Vierhundert ſtark zuzugeben, und

das auch ſolche Hülffe nach Gelegenheit Itziger Lauffte genug ſein ſollte, Dieweil man aber auch nothwendig Geſchütz mithaben muß, und dann das grobe Geſchütz merkliche Hinderung zu verurſachen pflegt, Die König. Maj. in Frankreich auch mit grobem Geſchütz im Königreich überall gefaßt, ſo erachten wir daß man allein Feldtgeſchütze mitnehmen, und deſſelben ungenhr ein fünf und zwanzigk ſtück mit aller Zugehörung zuwege bringen ſollte, darzu wir vor unſere Perſon über das Vorige, So wir S. König. Maj. fürgeſtreckt, noch dreißig tauſend Gulden darleihen und daran ſein wollten, das von ſolchem Geldt Tauſend wohlgerüſtter Reutter in Antzuck bracht, auch denſelben davon, nach beſchehener Muſterung ein Monat's Solds erlegt werden ſollten, Darumb auch unſere Räthe darauf Acht geben müſſen, das es mit angedeuter Zuſammenlegung des Geldes dahin gerichtet werde, das mit eingerechnet des Jenigen datzu die Königin in Engellandt ſich erbotten, davon in den Hendeln Nachrichtung zu befinden, dem Kriegsvolk davon das Anritt und Laufgeldt neben einer monatlichen Beſoldung gewißlich vergnugt werden könne,

So viel dann das Haubt über ſolch Kriegsvolk betrifft, wiſſen wir vor unſere Perſon Niemandt dann Fürſt Chriſtianen zu Anhalt, ſo ein Dapferer, Gottesfürchtig angehender junger Fürſt iſt, furzuſchlagen und obwohl nötigk, das hierzu ein Fürſt ſo mehr geubt und erfahren benannt wurde, Dieweil aber eine ſolche Perſon auch zu denen ſachen ſo leicht nicht zu vormögen, Auch Fürſt Chriſtians L. Dasjenige, So Ihr vielleicht noch mangelt mit Fleiß baldt erſetzen und lernen kann, So ließen wir es bey ſeiner Perſon bleiben, und were davon Itzo davon zu reden was S. L. für Reutter Obriſten, Item Landsknecht Obriſten, auch Kriegsräthe und Secretarien zuzugeben, darüber ſich dann unſere Räthe mit den Andern Abgefertigkten zu ferneren Nachdenken voreinigen, und ſich auch nach Anzahl des Kriegsvolkes, der Reuter und Landsknecht Obriſten halber, ſo hier zu gebrauchen, mit den andern vorgleichen ſollen, Sie mögen auch von Unſertwegen vor Rittmeiſter zu dieſem Werke, von unſeren Unterthanen Caſpar Rödern zu Pöhlen, Hans Georgen von Oſterhauſen zu Ru-

dolstadt und Hermann von Biserodt nahmhafftig machen, Betreffende die Assecuration, So vom König in Frankreich zu fordern. Ob wir wohl vor das Unsrige so gehrne als andere genugsame Versicherung haben wollten, Dieweil wir aber nicht sehen, wie S. König. Maj. in Ihrem Itzigen Stande darzukommen muglich, auch darneben bedenken, was uns allerseits daran gelegen, das S. König. Maj. nicht hulffloß gelassen werde, So mussen wir es der Versicherung halben dahinstellen, doch mögen sich unsere Räthe mit den andern vorgleichen Ob S. König. Maj. Gesandter, darfür wir es doch nicht halten fürzuschlagen, das S. König. Maj. uns und Ihren LLd. Metz, Thul und Verdun, sambt den dazu gehörigen Bistumben zur Versicherung übergeben und einräumen wollen, Ob aber S. König. Maj. Itzo dazu nicht kommen könnten, oder sich dessen sonsten vorwegerten, So sollen unsere Räthe erinnern das man sich derwegen mit S. König. Maj. als deren man unsers Verhoffens Hulffe zu leisten in alle wege geneigt, nicht einlassen und darüber verziehen, Sondern man sollte S. König. Maj. bißfalls trauen und von Ihr eine Versicherung so gut sie Itzo die leisten könnte, gutwillig annehmen, Dieweil aber auch die Contribution durch Uns und Ihre LLd. wann gleich Dasjenige, darzu sich die König. M. in Engellandt erbotten, mit gerechnet schwerlich erreicht werden kann, So sollen unsere Räthe erinnern das Itz und baldt, wie in vorhergehender Sach erwehnt vorglichen werde, Mit welch Stenden und uf was Maß mit denselben zu handeln, auch darauf eine Abtheilung gemacht, an wehm ein Jeder die Sach bringen soll, derhalben dann unsere Räthe, aus Vorhergehendem, unsere Meinung und Gemüth notturftig zu vernehmen, Und weil sich allbereit ein gutter Theil der Stende da die anderen neben ihnen umbtreten, das Ihre auch zu thun erbotten So zweifeln wir nicht, wann sie unser und Ihrer LLd. Itziger Vergleichung berichtet werden, Sie werden es an Ihnen auch nicht erwinden lassen, da auch solche Hulffvorsetzung bei den fürnembsten und meisten zu erhebenn. So wurde die Summa unseres Erachtens ein mehrers, als man zu aufbringung obberührter Anzahl Kriegsvolks bedürftig auszutragen, derwegen

itzo davon zu reden, ob man nicht von solchem Gelde, so es darzu reichte auf einen nachzugk, da es desselben von nötten hette, denken, oder aber das Uebrige auch künftig S. König. Maj. zu desto besserer Unterhaltung des Kriegsvolks volgen lassen wollte,

Sonsten aber so wirdt auch zu bedenken stehen, ob die Französische Gesandten, so Itzo in Teutschland sein, beim Hauffen bleiben, und was ihre Vorrichtunge sein soll,

So viel nuhn diesen Punkt anlangt, halten wir für unsere Person darfür daß umb allerhands Uhrsachen willen wohl das Beste, das Itzbemelte Gesandte außerhalb des von Tourreine und derer, so derselben mit sich bringen wirdt, beym Hauffen nicht weren, Sondern sich ein Jeder seiner Gelegenheit nach wieder in Frankreich oder an ander Ortt thette, Betreffende aber den von Toureinne weil derselbe ein trefflicher geübter, und wohlerfahrener Kriegsmann, auch der der Königl. Maj. in Frankreich mit sonderlicher Treu beharrlich zugethan, desgleichen der Evangelischen Religion verwandt, und bei derselben Jederzeit standthaftig blieben, erachten wir daß er nicht allein beim Hauffen zu lassen und der Zugk mit seinem Rath anzustellen, Sondern das Er auch das Kriegsvolk alss ein Königlicher Commissarius führen, und demselben beiwohnen wurde müssen, Und wenn man sich derer Dinge aller vorglichen, So wird auch davon zu reden sein, wie die Königl. Maj. in Frankreich davon unverzüglich avisirt werden solle, darbey dann sonderlich zu erwegen, Ob nit rathsam Obgleich uf dieselbe Hulfe entlich geschlossen, der von Tourreine auch dessen vorbräuchlich zu berichten, das doch sonsten das widerspiel ausgesprengt wurde, dann hierdurch dem kegentheil, wann es in dieser Meinung gesterkt wirdt, von dergleichen fürnehmen gleich abzuhalten und ihm auch der Vorsprung hiermit abgelauffen. Inmittelst aber die Werbung so viel muglich in höchster Geheim gehalten, auch etwa ein anderes vorgegeben, und der Zugk aufs förderlichste als immer muglich Ins Werk zu stellen, Welches alles dann unsers Ermessens also zu erinnern, Sonderlich aber auch, wohin die lauffend Musterplatz anzustellen, zu bedenken die Notturft sein wird, Ob nuhr wohl des Musterplatzes halben,

unterschiedliche Meinung vorfallen möchten, Nemblich das man denselben etwa nach den Niederlanden zu, oder im Stifft zu Cöln oder aber auch im Elsas und uf Lottringen oder durch Mümpelgard zu nehmen möchte, So halten wir doch umb allerhand Uhrsachen willen vor den besten Wegk, daß solcher Musterplatz uf Französischen Boden und derselbe etwa um Meez gelegt, dahin die Königl. Maj. in Frankreich mit ganzer Macht ziehen und der Musterung selbst Oder aber Jemandes Anders von Ihrentwegen solcher beywohnen möchte, Man kann sich auch von Mertz wohin man will melden, desgleichen des Ortes mit groben Geschütz und Munition gefaßt machen und sonsten alle andere Notturft bedenken, Dieweil aber auch an diesen Dingen der ganze Hefft der Sachen gelegen, und dem kegentheil, wann solches offenbar werden sollte, das Spiel gewonnen in die Hende gegeben würde, so ist dieses und das Andere Alles, in höchster Geheim zu halten und davon außerhalb des Rathes und des von Tourreine, Niemand das geringste zu vermelden doch sollte unsers erachtens auch nicht unguet, Sondern der Sachen vielmehr zutreglich sein. Weil sich S. König. M. wiedersacher wann sie von diesem Zugk, wie nicht gar vorbleiben kann, etwas berichtet werden denselben so viel Ihnen muglich zu wehren unterstehenn, und sich mit ganzer Macht an die Ortt, dahin das Kriegsvolk seinen Wegk zu nimbt begeben werden, Das die Königin in Engellandt auch die Stadten in Holland und Seelandt des Schlusses auch berichtet und bey Ihnen gesucht wurde, das sie, wenn das Volk anzeucht, dem kegentheil alßdann uf Ihrer Seitten genug zu schaffen machen, und dardurch verkommen das sie zurückhalten, und sich nicht etwa großer Gewalt wieder das anziehende Kriegsvolk unterstehen, Und dann das die Holl- und Seelands auch das Ihrige bei diesem Werk mit Gelde thun möchten.

Uff dieses Alles und Jedes, auch was etwa sonsten mehr bedacht werden und fürlauffen möchte, Sollen sich unsere Räthe mit den Andern Abgefertigkten unterreden, und einer einhelligen Meinung bieß an uns vorgleichen. Und weil wir Ihnen uf Alles, so im Rath fürkommen möchte, Itzo nicht genugsamen

Bevehlich geben können, Bevorab weil der von Tourreine noch nicht ankommen, und gehörrt worden, Und aber doch die Notturft erfordert daß inmittelſt uf etwas Gewiſſes geſchloſſen werde, Alß ſollen unſere Räthe die Gelegenheit ſonſten in fleißiger Acht haben und nach Befindung derſelben ſich mit den Andern bieß auf uns und Ihre LLd. voreinigen, Darbey ſie aber auch furnemblich wohl außführen ſollen, was uns allen an dieſer Sachen gelegen, auch was dieſelbe mit ſich ufm Rucken trage, Und dann wie wir albereit ſo ein ſtadtliches bei der König. Maj. gethan und derwegen mit einem ſo hohen alß die Andern ſo nie nichts gegeben, nicht zu belegen und was ſonſten allenthalben mehr hierbey angezogen werden kann, zu welchem Ende ſie dann hierbey zwei unterſchiedliche Discurs zu befinden und ſich derſelben nach Gelegenheit zu gebrauchen, Sobaldt auch der von Tourreine kompt, So wollen wir unſere Räthe, was ſeine Werbung geweſen und wie wir ihn wieder abgefertigt berichten und Ihnen darneben unſer Gemüth außführlich zu erkennen geben, So ſollen auch unſere Räthe, was Jeder Zeit verleufft fleißig zueſchreiben und darauf da es von nötten, unſers Beſcheidts gewarten, uns auch wobei es endlich beruhen wirdt, zu Ihrer wiederkunft in Schrifften ausführlich vormelden, So viel dann ferner den jüngſt gehaltenen Deputationtag betrifft, Iſt unſeren Räthen zum Theil genugſamb bewußt, es weiſen es auch beiliegende Hendel wie gahr über und wieder unſer Verhoffen die Sachen dazumal abgelauffen, und das man ungeachtet der bedrängten Stende fleißiges und embſiges Anhalten ganz und gar nicht ſchließen, derwegen Itzt bemelte Stende auch, nachmalß in voriger Drangſal und Beſchwerung ſtecken, Und ſonder Zweifel bei Uns und Obbemelten Chur und Fürſten auch andere umb Hulfe und Rettung weitter anſuchen werdenn, So haltten wir auch darvor das es alſo bey unſerer der Evangeliſchen darzumal erfolgten Erklärung, ſo ſchlecht nicht zulaſſen, Sondern bey denen Dingen, was weitter die Notturft erfordert und bedacht wurde zu thun und zu Werk zu richten, Derowegen unſere Räthe auch dieſen Punkt mit nottürftiger Außführung zu berathſchlagen fürbringen und darüber der andern Stende Abgefertigten Bedenken hören und

ſich mit Ihnen einer Meinung bieß an Uns zu vergleichen Fleiß haben ſollen. So viel uns betrifft haben unſere Räthe aus unſerer Instruction die wir unſeren, nach Frankfurth abgefertigten Räthen, daſelbſt hin mitgegeben, unſere Meinung Nottursſt zu vornehmen, und ob wir wohl dazumahl gehofft, es ſollte darauf, wie ſich dann Solches den Reichs und Executions Ordnungen nach wohl gebührt, geſchloſſen, oder uns von der Kayſ. Maj. nach Ihrer Maj. Commissarien eingebrachten Bericht, Ihrer Maj. mainung und Guttachten zu erkennen geben worden ſein, So iſt doch deren keineswegs geſchehen, Darumb und weil man gleichwol ſiehet, was gefährlicher Practicken wieder die bedrengten Stende, ſowohl auch der angedeutten Pacification halben, teglich fürgehen, So ſtehet zu bedenken ob ſich nicht wir und Ihre LLd. Soviel derſelben deputirten Stende ſein, zuförderſt eines ausführliche Schreibens an Ihre Maj. voreinigen möchten, darinnen der ganze Status dieſes Handels wohl ausgeführt, Und Ihre Maj. uf die Reichsordnungen nochmalß unterthänigſt angelangt wurden, Dieweil es aber hieran auch nicht genug ſein wirdt, In Anſehung das hierauf ſchwerlich etwas erfolgen, Wir und Ihre LLd. aber inmittelſt weitter angelangt werden möchten, So will itzo auch zu erwägen ſein, was bemelten Stenden alßdann zur Antwort zu geben, Darbey uns bedunkt fürnemlich darauf Achtung zu haben, damit man ſich ohne genugſame Uhrſach und Rath, ſo leichtlich in kein Extraordinari Werk einlaſſe, Sondern ſtraks bei der Executions-Ordnung beruhe, und ſich erkläre, wann wir darauf angelangt würden das wir uns demſelben allenthalben gemeß zu erzeigen wiſſen wollen, diſſ wurde aber hierbey ſonderlich fürfallen, Nachdem man uf jüngſt abgelaufenen Deputationtage geſehen, das die Bapiſtiſchen Stende zu den Kreißhülffen misrathen, und ſie darumb Ihres Theils dieſelben auch gewießlich nicht ſchicken würden, Ob wir und Ihre LLd. auch andere nichtsweniger unſere Hulffen fortſchicken und den bedrengten Ständen zuſpringen ſollten, Wann nuhr nach gehabtem Rath und Erkundigung auch auß der bedrengten Stende furbringen zu befinden das ſolche unſer der Evangeliſchen Stende Hulffe zu Abtreibung des frembden Kriegsvolkes von des Reichs-

boden genugſamb, So können wir uns mit Ihren LLd. und den anderen Stenden hierauß uf gewiſſe maß, leicht voreinigen und ſollen demnach unſere Räthe der Anderen Bedenken auch hören, und ſich darauf mit Ihnen unterreden, Uns auch die Gelegenheit alßdann berichten und hierinnen unſeres entlichen Beſcheidts gewarrtten, So viel aber das Extraordinari Werk, darauf auch gegangen werden möchte betrifft, bedunket uns außer des vorigen Mittels ſolche einzugehen ſchwer, auch nicht wenig bedenklich ſein, derwegen ſich unſere Räthe darauf, ohne unſern weitern Beſcheidt gar nicht einlaſſen, auch bei vorgedachten Mittel erinnern ſollen, das die Nottursſt erfordert, das davon die andern Evangeliſchen Stende gleichfalls bericht, auch darüber gehört und alſo eine einhellige Vorgleichung dißfalls erfolgen möge, Zudem auch nöttig ſein wirdt zu ſehen, wie ſtark die Evangeliſchen Stende dem Reichsanſchlage nach aufkommen können, und was ſonſten ferner die Nottursſt erfordern wirdt, darauß ſich unſere Räthe mit den andern wohl weitter zu unterreden und uns deſſen zu vorſtendigen auch darbey in Acht zu haben wiſſen werden, das diß bey den andern Stenden auch mit ein praetextur ſein, darunter das andere bewußte Werk zu tractiren und worbey es dißfahls vorbleibt, Sollen uns unſere Räthe zu Ihrer Wiederankunſt gleichfalls ausführliche ſchriftliche Relation thuen. — Schließlich ſo werden hierbey auch unſere Räthe erſehen, was unlengſt der König in Schottlandt ans uns gelanget, und wie wir S. König. Maj. darauf beantwortet, Ruhn haben wir S. König. Maj. in ſolcher unſerer Antwortt, wie unſere Räthe daraus zu erſehenn, vertröſtet das wir uns mit den Anderen, zu denen S. König. Maj. auch geſchickt, weitter unterreden, und S. König. Maj. unſer aller Gemuth weitter zu erkennen geben wollten, Wir haben auch darauf eine geſambte Antwortt verfaſſen laſſen, und dieſelbe unſere Räthe jungſt mit nach Frankfurth uff den Deputationstag nehmen laſſen, Ihnen auch darneben bevohlen, das ſie ſich darauß mit den andern Räthen, ſo anweſend ſein wurden, unterreden und vorgleichen ſollten, Dieweil aber ſolches dazumahl etzlicher andern ſachen halben verblieben, auch darſieder unſers Concepts halben, erinnerung geſchehen, So haben wir es in

etwas vorendern laſſen, und ſollen darauf unſere Räthe zu gegenwertigen Tagk ſolch anderweit veranders Concept. den andern abgefertigten wieder fürbringen und ſich hierauff mit Ihnen bieß uf unſere und der andern Herren Belieb[illegible] vergleichen, Auch Ihnen darneben vormelden das die König. Maj. in Schottlandt unlangſt derwegen bei uns anregen und zu S. König. Maj. abermalſſ uf die Antwortt vertröſten laſſen. Darumb auch unſere Räthe ſolche Antwortt ſo viel muglich befurdern uns auch wobey es bißfahls bleibt berichtenn ſollen, Daran vollbringen ſie unſere guedigſte und wohlgefellige Meinung. Zu Uhrkundt haben wir uns mit eigenen Handen unterſchrieben und unſer Churſecrett hierunter wiſſentlich drucken laſſen, geſchehen und geben zu

Dreßden den 11 Januar, Anno Ein und Neun[illegible]

[39. Ms. Hpt.-Sts.-Archiv. Locat. 7281. fol. 44.]

Brief des Churfürſten Chriſtian I. an Heinrich IV., König von Frankreich und Navarra vom 21. Februar 1591.

„Serenissime Rex salutem dicimus et operam nostram in omni officiorum genere paratissimam offerimus. Frater et consanguinee Charissime. Literas tuas Rex Christianissime manu tua humanissime ad me scriptas, notisque insuper omnibus summae benevolentiae erga me tua Illustris Vicecomes Turennius Legatus tuus mihi reddidit, et petitiones tuas exposuit, quibus me pro viribus satisfacere conatum ipse testis erit. De eo namque Rege bene mereri, qui ipse de republica Christiana de libertate atque dignitate omnium Principum Christianorum optime meretur non desistit, non tam laudabile atque gloriosum, quam justissimum et aequissimum mihi ad officii mei tuitionem necessarium quendam modo existimo. Etsi autem non diffiteor voto desiderioque meo successus inferiores esse hactenus, voluntate tamen ipsa ac conatu me tibi satisfecisse nihil dubito. operam quoque dabo in posterum ut ex meo erga te studio constanter atque perpetuo intelligas, quanti te faciam summarum virtutum tuarum merito. De iis quae mihi tam liberaliter defers ultro quantas possum tibi gratias ago. Deumque

precor ut animi magnitudinem atque constantiam quam periculosissimis temporibus tuis plane admirabilem praestitisti, in dies magis ac magis adaugeat plenamque tibi victoriam contra nefarios hostes et rebelles tribuat, qua non Gallia modo ab interitu vindicata et pristinae quieti ac tranquillitati restituta sed tota etiam respublica Christiana periculis gravissimis liberata, quam plurimum et diutissime gaudeat. Caetera de Vicecomes Turrenius coram tibi a me referet, quo viro ad me ablegato singularem mihi honorem a te habitum intelligo. Vale Rex christianissime atque fortissime. Datae Dresdae XXI Februarii, Anno MDXCI.

Tuae Regiae Serenitatis
Studiosissimus
Christianus Dux Saxoniae
et Elector etc."

Ad Regem Galliae et Navarrae
Heinricum IIII.

Responsio a Serenissimo Electore Saxoniae Christianissimi Regis Galliae Legato Vicecomiti Turrenio data.

„Salutatio conjuncta significationi benevolentiae singularis a Rege Christianissimo grata imprimis atque jucunda accidit serenissimo Ducis Saxoniae Sacri Romani Imperii Electori, qui vicissim serenitati ipsius Riae prospera et faelicia omnia a Deo opt. max. exoptat, omniaque officia sua atque studia ex animo defert. Petitionem autem illius et promissa intellexit, de quorum fide dubitandum sibi nullo modo existimat.

Etsi vero Celsitudini ipsius nihil fuit antiquius, quam ut ea, quae magnifico et generoso Legato Serenissimae Reginae Angliae, Domino Horatio Palavicino se facturum ostendit, ubi primum de voluntate atque animo Christianissimi Regis Galliae certior facta fuisset, ad rem conferret, tardior adventus tamen Vicecomitis Turrenii et ejusdem D. Palavicini desiderium ipsius promissa faciendi retardavit. Nihilominus quaecunque illis etiam absentibus communi

Digitized by Google

insigniori fungentur, ex eorumdem Principum ditionibus oriundi sint et bona in iis aliquâ possideant. Quia vero nummi jam promissi ad exercitum conscribendum haud suffecturi essent, quem Rex Christianissimus ex 6000 equitum et totidem peditibus item 2000 fossorum constare vellet, Conclusum fuit, ut Proelector Casimirus cum agnatis suis itemque Marchione Badensi Ernesto Friderico et fratre haeredibus ipsius fratris Jacobi Itemque cum Rebuspubl. Argentoratensi et Francofurtiensi, de contributione ageret.

Elector Brandenburgensis cum Ducibus Mechliniensi et Pomeranis, Administrator cum civitate Magdeburgensi, cum Rege Daniae ducibusque Holsatiae,

Georgius Fridericus Onolspacensis cum civitate Ulmensi et unâ cum eo Landgravii cum Duce Wirtembergensi,

Landgravii item cum Archiepiscopo Bremensi, Norinbergensibus et civitate Brema.

Dux Heinricus Julius Brunsvicensis, cum republi. Hamburgensi et Lubecensi, utque haec contributio sine mora procuretur.

Postremo ut negotium hoc quoad ejus fieri poterit, tacitum habeatur et quidvis potius aliud quam quod agitur simuletur.

Haec vero omnia, ut executioni quam primum mandentur, Serenissimus Dux Saxoniae laborabit, qui unâ cum propinquis suis Ducibus Wjmariensibus, sexaginta florenorum germanicorum millia contribuet et cum Duce Guielmo Luneburgensi, itemque cum civitate Erfordiana et Luneburgensi agat, ut pro sua quoque parte officium faciant. Quod si spei ut existimatur, eventus respondent, contributi hoc modo nummi, una cum summa quam serenissima Regina Angliae conferet, ipsius cels. opinione sufficient, ad constandum praedictum exercitum itemque per mensem alendum, post delectum habitum. Contentus etiam est, serenissimus Elector, ut hujus exercitus dux sit Illustrissimus Princeps Christianus Anhaldinus, modo ei honestis conditionibus cum Vicecomite Turrenio conveniat.

causae praestare potuit, eorum nihil sciens praetermisit, interque quae longum foret hic commemorasse, Conventum Torgam indixit, quô legati Principum protestantium aliquot convenerunt nempe Proelectoris Casimiri Palatini, Electorum Saxoniae et Brandenburgiei, Joachimi Friderici Administratoris Episcopatus Magdeburgensis, Georgii Friderici Marchionis Brandenburgensis Heinrici Julii Brunsvicensis, Guilielmi Ludovici, Georgii fratrum Landgraviorum Legati qui etsi vix adduci potuerunt, ut ante adventum Legatorum aliquid certi statuerent, sequentia tamen hac conditione promiserunt si ea haberent rata Principes ipsorum, nempe eosdem Principes denuo mutuam daturos Regi certam pecuniae summam, quâ auxilia Rex Christianissimus per aliquem e Germaniae Principibus conscribat, quem ille exercitus hujus ducem nominaverit ad domandos facinorosos rebelles ipsius et regnum Galliae quieti et tranquillitati pristinae restituendum.

Ad eam rem Protectorem Casimirum Palatinum XX millia florenorum Germanicorum, Regi mutua daturum actumque iri cum Cels. ipsius, ut huic numero quinque millia adjiciat, Electorem Brandenburgicum XV millia Thalerorum promittere, spem tamen esse XX millia florenorum ab ipso obtineri posse. Landgravios praedictos decem millia, qui tamen XX millia pollicantur si alii Principes pro facultatibus suis contribuerint. Administratorem decem millia florenorum, sperari tamen summam ab ipso majorem obtineri posse, Marchionem Georgium Fridericum et Ducem Henricum Julium Brunsvicensem, non quidem absolute promisisse, sperari tamen si non triginta aut XXV millia, saltem XX millia ab ipsis impetrari posse.

Unanimi denique consensu in eodem conventu decretum fuit ut militis tam peditis quam equitis inditionibus dictorum Principum conscribendi, Regi Christianissimo potestas esset, contraque caveretur ne quis ex ipsorum subditis hostibus illius nomen daret Item ut milites quam selectissimi conquirerentur et ii praesertim qui militari aliquo munere

insigniori fungentur, ex eorumdem Principum ditionibus oriundi sint et bona in iis aliquâ possideant. Quia vero nummi jam promissi ad exercitum conscribendum haud suffecturi essent, quem Rex Christianissimus ex 6000 equitum et totidem peditibus item 2000 fossorum constare vellet, Conclusum fuit, ut Proelector Casimirus cum agnatis suis itemque Marchione Badensi Ernesto Friderico et fratre haeredibus ipsius fratris Jacobi Itemque cum Rebuspubl. Argentoratensi et Francofurtiensi, de contributione ageret.

Elector Brandenburgensis cum Ducibus Mechliniensi et Pomeranis, Administrator cum civitate Magdeburgensi, cum Rege Daniae ducibusque Holsatiae,

Georgius Fridericus Onolspacensis cum civitate Ulmensi et unà cum eo Landgravii cum Duce Wirtembergensi,

Landgravii item cum Archiepiscopo Bremensi, Norinbergensibus et civitate Brema.

Dux Heinricus Julius Brunsvicensis, cum republi. Hamburgensi et Lubecensi, utque haec contributio sine mora procuretur.

Postremo ut negotium hoc quoad ejus fieri poterit, tacitum habeatur et quidvis potius aliud quam quod agitur simuletur.

Haec vero omnia, ut executioni quam primum mandentur, Serenissimus Dux Saxoniae laborabit, qui unà cum propinquis suis Ducibus Wimariensibus, sexaginta florenorum germanicorum millia contribuet et cum Duce Guielmo Luneburgensi, itemque cum civitate Erfordiana et Luneburgensi agat, ut pro sua quoque parte officium faciant. Quod si spei ut existimatur, eventus respondent, contributi hoc modo nummi, una cum summa quam serenissima Regina Angliae conferet, ipsius cels. opinione sufficient, ad constandum praedictum exercitum itemque per mensem alendum, post delectum habitum. Contentus etiam est, serenissimus Elector, ut hujus exercitus dux sit Illustrissimus Princeps Christianus Anhaldinus, modo ei honestis conditionibus cum Vicecomite Turrenio conveniat.

Pro pecunia vero Regi mutuo data, idem Vicecomes Regis sui nomine Syngrapha se obstringet pro amplissima, quam ab illo habet potestate singulas autem syngraphas, singulis dabit Principibus et reliquis qui mutuos eidem Regi numos dederunt, qui deinde cum Regis Christianissimi syngraphis permutabuntur.

De caeteris exercitus ductoribus, centurionibus et omni genus aliis deque loco habendi delectus, res integra Principi Anhaltino et eidem vicecomiti Turrenio relinquitur. Pecunia eidem Principi tradetur qui una cum eodem Turrenio statuet quemadmodum ea quam rectissime exercitus conscribendo et reliquis rebus necessariis comparandis impendatur. Serenissimo etiam Electori curae erit ut ipse Princeps ita paratus ac instructus sit, quo rectius et honestius Regi inservire queat, ad eam rem facilius praestandam, aliquod ei praefectos equitum ex Stipendiariis suis, itemque domesticos ac familiares complures attribuet.

Rex Christianissimus si ita ei expedire videbitur, una cum serenissima Regina Angliae, Zelandos Hollandos, itemque Helvetios sollicitabit, ut suis ipsi viribus Hispanorum potentiam hinc inde distineant, atque distrahant, ne universae in Gallia perniciem incumbant.

Etsi autem serenissimus Elector Saxoniae, sibi ut dictum jam fuit, pollicetur, Principes et civitates nominatas, in causa tam pia et justa eam promtitudinem, quam res postulat, ostenturos tamen multis adeo nominibus consultum ipsius Celsitud. videtur ut Illustris Vicecomes Turrenius ipse eos saltem Principes invisat, qui legatos suos Torgam miserunt sperat enim illum majora omnia coram ab ipsis impetraturum, quibus cum diligenter suis literis consulendabit, nec aliquid posse intelliget. Auxiliorum promissionem a Rege Christianissimo sibi et caeteris principibus factam, ita grato animo acceptat, ut majora omnia, si necessitas exigat, sibi polliceri de ipso non dubitet. Caetera quoque a Vicecomite Turrenio ipsius Riae Serenitatis nomine secum communicata, cum judicio singularis illius erga se benevo-

lentia conjuncta agnoscit. Ad omnia vero eidem Vicecomiti respondit ut ex ipso Rex serenissimus Copiosius cognoscet.

Quod reliquum est, Illustri Legato omnem benevolentiam suam offert Elector serenissimus, omnibusque rebus quibus poterit gratificari ipsi erit paratus.

Datae Dresdae XXI Febr. Anno CIↃIↃXCI

Anmerkung 11. — [MS. Beweisurkunden Hpt.-Sts.-Arch.] Abschrift eigenhändiger Schreiben des Kanzlers Krell.

Dresden 16 Juni 1591.

„Durchlauchtigster und Hochgeborner Churfürst E. F. G. Seindt meine unterthenigste, gehorsame und treue Dienste jeder Zeit zuvorn,

Gnedigster Herr E. F. G. thue ich beiliegende Die in der bewußten vortrauten Sach gefaßte drei schreiben deren zwey in E. F. G. Namen allein an den Churfürsten zu Brandenburg und an Pfalzgraf Johan Casimir, das dritte aber in E. F. G. und des Churfürst zu Brandenburg namen an Hertzog Heinrich Julien zu Braunschweig gerichtet, Darnach so ist auch vom Pfalzgrafen in der Aachischen Sach schreibens vieles und darbey die Instruction So E. F. G. des Churfürsten zu Brandenburg undt Pfalzgrafen Chur und Fürstl. Gnaden den Räthen so nach Praga ziehen sollen, mitgeben neben dem Underschrieben, Sowohl auch einem gesampten Schreiben an F. D. G. und den Churf. zu Brandenburg gewesen, darauf wieder drey Schreiben gefertigt werden mußten Eines an den Churfürsten zu Brandenburg in F. D. G. namens allein, das Andere an Pfalzgrafen in F. D. G. und Brandenburgs namen, und dann das dritte an Pfalzgrafen auch in F. D. G. Namen allein, welches Alles F. D. G. ich hiermit auch unterthenigst übersenden thue, und werden E. F. G. also acht Stück gnedigst zu unterzeichnen finden, Weil aber fast zu allen Beilagen gehören, dieselben auch one das alhier mit F. D. G. Cammersekret besiegelt werden mußten, So wollen E. F. G. dieselben alle, wann sie unterzeichnet, gnedigst wider hereinschicken, Sollen die Beilagen darzugethan, und jedes angehörige Ort überschickt werden, da auch der brandenburgische darbey (?) noch draußen, so konten E. F. G. denselben herein weisen lassen, doch stehet

Alles zu F. D. G. gnedigstem Bedenken und Wohlgefallen
undt wie es E. D. G. schaffen, alse soll es weiter
angeordnet werden.

Nach dem falsch Propheten hab ich itzbemelter Gefahr
halber nicht fragen konnen, Es soll aber Morgen geschehen
wan E. D. G. nicht bald wider anher gelangen sollten. So
wil E. F. G. ich allen Bericht unterthenigst hernachschicken
Der Amptsvoigt zu Oschatz aber hat heut anher geschrieben
das er nicht allein den Capellan zu Strehlen als er Ihnen
E. F. G. bevel überantwortet nicht gefunden, sondern er hat
ihn auch als er ihn in der Nacht hernach unerwartet gesucht
nicht antreffen können, So ist auch über des Stadtschreibers
zu Liebenwerda Sohn das Urtel heut einkommen, das ihm der
Pasquil halben So uf den Pfarrer daselbst gedicht und an-
schlagen, der Scharfrichter hergestelt, Er aber nicht angegriffen
werden soll, Solch Urtel welten wir morgen zu exequiren
anordnen und werde Otto Sterschedel verfügen auch des Bauers
halben, was er aus ihm bracht F. D. G. wol unterthenigst
berichten, Sollte E. F. G. unterthenigst nicht verhalten Und
bin E. F. G. unterthenigster und treue Dienste zu leisten allezeit
schuldig und gestissen Dat. in eil Dresden 16 Junii A. 91

E. F. G. unterthenigster Diener
Nicolaus Krell D.

In einem Schreiben von Dr. Krell an den Kurfürsten
findet man folgende, bemerkenswerthe das französische Kriegs-
wesen betreffende Stelle:

(Dresden 17 Juni 1591.)

„So ist auch heut vom Herrn Administratorn des Primats
und Stifts Magdeburg E. F. G. schreiben, darauf sich unser
Fürst Christian zu Anhalt in einem schreiben an F. L. v.
referirt, bei der Hällischen Post anher gelangt, Welches F. L. v.
hiermit auch gnedigst zu entpfahen und obwol darbei noch ein
ander Schreiben von E. F. G. gewesen, so ist doch in dem-
selben und der darzugehörige Beylage nichts anders zu sehen,
dan das in der Französisch Sach die Tennemmerkische
Reichsräthe gar nichts thun wollen Ich hab in beide
Schreiben in F. D. G. Namen derselben nehere erklärung nach

eine Antwort bis an E. F. G. gemacht, die E. F. G. ich beiliegendt auch unterthenigst zuschicken thue, So hab ich auch eine Antwort an Fürst Christian zu Anhalt uf S. F. G. neher Schreiben an F. D. G. begriffen, wie E. F. G. hierneben auch gnedigst zu ersehen und wan E. F. G. solche Schreiben gnedigst gefällig, So wollen sie E. D. G. mir gnedigst verschreiben und hereinschicken, sollen sie versecretirt und die Beilage darzu gethan und dan jedes an seinen Ort überschickt werden. E. F. G. lassen Sie allein in ein Umbschlag thun und denselben versiegelt an mich überschrieben, So wil ich den Sachen darnach wol ferner recht thun,

Ferner, So hab ich auch meinem gestrigen unterthenigsten Schreiben nach, heut wie es um den falschen Propheten itzo stehet nachgefragt und hat mir gestern Bürgemeister Kegel den Bericht von ihm zugeschrieben. Der Bott hat aber meiner gefelt, darumb das Schreiben mir heut von ihm zugestellt worden, welches E. F. G. sampt den Beylagen mit A und B hiermit gleichfalls übersenden thue und haben E. F. G. daraus mit allein vorbemelten Propheten gelegenheit Sondern was auch vor etlichen Wochen noch ein ander fürgeben gnedigst zu ersehen, So ist auch Scotus noch alhier und wie ich vorstehe, so will er Vormittags nicht weg, derwegen es eines andern einschlages von nötten hat, Und ich bin E. F. G. dero ich solches Alles unterthenigst nicht verhehlen sollte, unterthenigst und treue Dienste zu leisten alzeit pflichtig und willig. Datum Dresden den 17 Junii A. 91. ꝛc. ꝛc.

Nicolaus Krell D.“

[Folgendes Schreiben ist weder ein eigenhändiges, noch von D. N. Krell unterzeichnetes. MS. Beweisurkunden.]

Der Kanzler Dr. Krell an

„Dem Ehrenvesten achtbarn und hochgelarten Herrn Christoph Ohme der Rechten Doctorn, Fürstlichen Pfalzgräfische Rath und Kanzlern, meinem günstigen Herrn und vertrauten Freunde ꝛc. ꝛc.“

Waldheim den 19ten Julii 1591.

„Meinen freundlichsten und willigen Dienst zuvohren Ehrenvester und Hochgelarter Herr Doctor Vortrauter Herr und Freund

Euer jüngst schreiben darinnen Ihr mich erinnert daß ich der bewußten Religionssachen halber bey meinem G. Churf. und Herrn nicht vorgessen wollte, darf zwar keiner Erinnerung Dan ich mir dieselbe dermaßen abngelegen sein lasse, auch S. Ch. G. dohin nunmehr beredet habe, das sie zugesagtt mit euerem Herrn der Religion halber eins zu sein, Wiewol es unserer Flacianischen Pfaffen schwer eingehet, dan sie sich wegen des Exorcismi sehr gesperrt, mich auch Otto von Dieskau berichtet, das etzliche große Hannssen unter denen von Adel albier in Meißen sich verlauten lassen, das sie keineswegs darein verwilligen wollen, Wan sie aber die Neige betreffen wirdt und sie sich der Subscription verwegern werden, wird man dieselben auß dem Wege schaffen, Wie dann ihre Namen schon albereitt im schwarzen Register stehen und also vorhoffe es solle keine Noth haben, Und obwohl S. Ch. G. Gemahl die Herzogin auch darwider ist, so wirdt ihr doch wohl so Viel von Ihr S. Ch. G. nicht eingereumbt werden, doch fürchten sich ihre Churf. Gn. vor dem Kaiser gar sehr. Derwegen wolle der Herr Kanzler bey ihrem Herrn anhalten, domit er S. Ch. G. solches aus dem Sinne rede, An meine Person, sol mit ahnregen kein Mangel erscheinen, mit Bitt, der Herr wolle mich mit ersten Vorstendigen was der Landgraff Wilhelm von Hessen von dieser Reformation helt, Dan mir vor Ohren kommen, das S. F. G. sich haben hören lassen, das unser Ritterschafft darein schwerlich bewilligen werden, dann sie zu sehr in der Lutterischen Religion ersoffen wehre. Was nun ferner vohrfallen wirdt, solt ihr hernach mit mehren Umbstenden berichtett werden und do ihr mir wiederschreibtt, so schickt die Briefe wohlverwahrt nach Leipzigk meinem Schwager Jacob Grieben zue, der wirde mir sie einantworten, Dann Er auch unser Meinung ist, Das Ihr euch nichts besorgen dürfett. Hiermit Got bevohlen.

Datum Waldheim den 19 Julii anno 91.

Nicolaus Krell D.“

NB. Jedoch, wie schon bemerkt, ist die Unterschrift nicht die des Kanzlers Krell.

Elftes Kapitel.

Anmerkung 1. — [Wecke p. 313 und 44. G. Schauplatz der Zeit p. 1148.]

[Hpt.-Sts.-Archiv. Locat 9674. Vol. IX.]

„Dresden 18 Junii 1601.

Der Herzog Christian zu Sachsen
an den Kaiser.

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Römischer Kayser, Euer Kaiserl. Maj. seints meine unterthenigste, Gehorsame und ganz willige Dienste mit treuem Bleiß zuvorn,

Allergnedigster Herr

Nachdem zu Euer Kaiserl. Maj. der Hochgeborne Fürst, Herr Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachsen, Vormundt und der Churſachsen Administrator ꝛc. mein freundlicher, lieber Vetter und Gevatter, Zwene derselben in Vormundschafft verordnete Räthe, als den Vhesten und Hochgelarten Bernharden von Poelnitz zu Schwarzbach und Johann Georgen Goebelmann, der Rechten Doctorn abgefertigt, mit bevehlich etzliche sachen bey E. Kayſ. Majeſt. unterthenigſt vor und anzubringen.

Als hab Ich nicht unterlassen können E. Kayſ. Majeſtät bey dieſer Gelegenheit meine unterthenigſte und ob Gott will ſtedts wehrende treue Affection und ſchuldigen Gehorſamb durch die zu erkennen zu geben, Unterthenigſte, bittende E. Kayſ. Majeſt.

wolle ermelte Räthe nicht allein allergnädigſt hören, ſondern auch mit dieſer unterthenigſten Verehrung meiner Jetzigen geringen Gelegenheit und Zuſtandt nach, allergnedigſt zufrieden ſein, Daneben aber gewieß und ungezweiffelt davor halten womit E. Kaiſ. Majeſt. Ich künfftig und die Zeit meines Lebens dan unterthenigſte trenen Dienſte mit Darſetzung Leibes und Lebens, ertzeigen und erweiſen, das mir ſolches zu Werk zu richten die höchſte und gröſßte Freude ſein ſoll, E. Kayſ. Majeſtät zu Bewahrung des Almechtigen Gottes, mich aber zu derſelben Kayſ. Gnaden hiermit unterthenigſt bevehlende

Datum Dreßden den 18 Junii Anno 1601.

Euer Römiſch Kayſ. Majeſt.

Unterthenigſter
Gehorſamer
Chriſtian Hertzog zu Sachſſen."

„Dresden 23 Juni 1601.

Schreiben der Wittwe Sophia
an den Kaiſer.

„Allerdurchlauchtigſter, Groſßmächtigſter unüberwindlichſter Römiſcher Kayſer Euer Kaiſer. Majeſt. ſeindt meine Unterthänigſte gehorſame Dienſte, in aller Gebühr neben meinem chriſtlichen Gebeth vor derſelben wollfahrt und glückliche Kayſ. Regierunge jederzeit mit beſonderm fleiß zuvorn. Allergnedigſter Herr, E. Kayſ. Majeſt. wollen ſich allergnädigſt erinnern, aus was wichtigen und erheblichen Urſachen eine allgemeine Landſchafft des Churfürſtenthumbs Sachſſen, alsbaldt nach meines in Gott ruhenden, ſehligen Herrn und Gemahls tödtlichen Abgangs, den geweſenen Canzler D. Nicolaus Crellen in Hafft zu nehmen, und eine rechtmeſſige Klage wieder ihn anzuſtellen genothdrenget worden.

Das nun E. Kayſ. Majeſt. in allergnedigſter Erwegunge, wie Krellens ſein anhang, damit ehr der wohlverdienten Straffe entzogen werden möchte, den Proceß an E. Kayſ. Maj. Cammergerichte Vielfeltigk zu verſchleiffen gemeint geweſen zu deſto ſchleuniger Erörterung der Sachen mit dem in dieſen Landen üblichen und hergebrachten Inquiſition Proceß,

wieder ihn zu verfahren, nicht alleine allergnedigst vorstattet, sondern auch wollermeltem Kammergericht underschiedlichen inhibirt hat gegen E. Kaiserl. Majestät mich underthenigst und demüthigst zu bedanken, mier in alle Wege gebüren wollen.

Und nachdem nunmehr das wieder ihn gefuerte Zeugknus genzlichen zum Ende gebracht, auch denen von E. Kais. Maj. allergnedigst dazu verordneten Räthen zu vorsprechen überschickt worden. Als hab ich durch eine vortraute Persohn, die vornembsten, über Ihn genugsam ausgefuhrten und erwiesenen Händel daraus zusammenziehen lassen und dieselben Ew. Kayſ. Maj. hierneben unterthänigst zue übersenden die höchste Notturfft zu sein erachtet, Unterthanigst und Demüthigst Bittende. Weill E. Käiſ. Maj. allergnedigst und clerlich darin befinden werden wie ganz böſslicher Weise Crell hochgedachten meinen geliebten Herrn, fehlicher Gedächtnus, viellfeltigk und arglistiger weise betrogen und hindergangen, desselben churfürstlichen Nahmen betrüglicher Weise wieder seinen geschwornen Eydt und Pflicht gemieſsbraucht und aus eigener bewegnus etzliche Sachen, so wieder den Religions und Landsfrieden lauffen, auch nicht alleine diesen Landen, sondern dem ganzen Heyligen Römischen Reiche groſse Zurruttunge verursachen können, zu practiciren und zuwergk zu stellen sich unterstanden E. Kais. Maj. wolle die allergnedigste Verordnunge thun, Damit zu Vorhüttunge eines künftigen gröſsern Uebels und Unheils auch dergleichen boshafftigen und Pflichtvergessenen Leutten zur Abwehr das sie sich dessen sonderlich an diesem Orthe künftigk nicht mehr underfangen durffen eine recht ernste Straffe wieder ihn erkannt werden möge, auch mich und meine geliebte Söhne zusambt der getreuen Landschafft, wie bishero ruhmlichen geschehen, also auch hinfüro zu deroselben Kayserl. Gnaden allergnedigst bevohlen sein lassen. Hiergegen will ich meine geliebte Söhne Euer Kais. Majest. allen schuldigen Gehorsamb gebürlichen, underthenigsten respect die Zeit ihres Lebens unterthenigst und treulich zu bezeigen, auch bei Ew. Kais. Majest. und dem Hochlöblichen Hause zu Oesterreich Leib, Gueth und eusserstes Vermögen unwegerlich zuzusetzen, jederzeit fleiſsigk,

Mutterlich und treulich erinnern und anhalten. Und bey Gott dem Allmächtigen vor E. Kaiſ. Maj. und derſelben glückſehliges Regiment, langwierige, beſtendige Geſundheit, und ſiegreiche Ueberwindunge wieder alle heimbliche und öffentliche Feinde, demuthigſt zu vorbiethen, erkenne ich mich in allerwege ſchuldigk

Datum Dreßden den 23 Junii Anno 1601

Euer Röm. Kayſ. Mait.

Demüthigſte

Gehorſame

Sophia, Herzogin und Churfürſtin zu Sachſen, geborne Markgrävin zu Brandenburg, Wittwe.

[Hpt.-Sts.-Archiv. Loc. 9674. Vol. IX. Up.]

Dresden 7 Jan. 1601.

1) David Peifer meldet dem Adminiſtrator daß Hanns Wolf von Schönbergk ſich weigert, in den Crell'ſchen Sachen, den Zeugeneid zu leiſten, worauf ſich

(Torgau 28 Januar 1601.)

2) Der Adminiſtrator beruhigt, indem er es bei dem Schweigen bewenden laſſen will inſofern dieſes Schweigen eine Folge früher geleiſteter Eide iſt. —

(Dresden.)

Nichtsdeſtoweniger erging am **27. März 1601** eine Citation der Commiſſarien an Hanns Wolf von Schönberg, ſich am 20. April in Wittenberg einzufinden um gegen Dr. Krell zu zeugen.

[Hpt.-Sts.-Archiv. Loc. 9674. Vol. IX. Up.]

Cölln an der Spree den 14 Jan. 1601.

„Den Vheſten und hochgelarten unſeren lieben beſondern Chriſtoph von Haugwitz, Rudolph von Bünau, Bernhardt von Polnitz und D. Ludwig Perſonen der Rechten Doctoren und Profeſſoren zu Wittenbergk ꝛc."

„Von Gottes Gnaden Joachim Friedrich Markgraff zu Brandenburgk und Churfürſt inn Preußen, Hertzogk ꝛc.

Unſeren gnädigen Gruß zuvor, Vheſte und Hochgelarte Liebe beſondere, Uns iſt euer Schreiben darinnen Ihr vermöge

überschickter designation etzliche unsere Lehnleuthe und Unterthanen in Sachen wieder D. Niclas Krellen auf schirsten Freitag nach Lichtmeß als Zeugen kegen Wittenbergk vor euch zu bescheiden bitten thuet, unterthänigst fürgetragen.

Weil aber bedenklichen dieses suchen anzuordnen, und die Unsern die wir eines theils, in Unseren Geschefften zu gebrauchen dergestalt außer Landes zu erlauben, lassen wir doch gnedigst geschehen, da sondere Personen anhero geordnet, und die Unsern uff die Articul und Fragstücke als Zeugen, durch dieselben alhier uf ferner euer Zuschreiben mögen abgehört werden, Wollten wir euch eine Antwort zur nachrichtung nicht vorhalten und sind euch mit günstigen Gnaden wolgeneigt.

Datum Cölln an der Sprey den 14 Januarii Anno 1601.

[Hpt.-Sts.-Archiv. Locat. 9674. Vol. IX. Up. fol. 867.]

Als Zeugen werden angegeben:

1) Jsaac Kracht, der Eltere Obrister.
2) Ditlof von Winterfeld.
3) Her Christian Distelmeier.
4) Bernhardt von Arn.
5) Heinrich von Thünau.

Der Administrator erklärte (Torgau 12. Februar 1601) den Räthen, daß, wegen der Ankunft des Herrn Maximilian, Erzherzog zu Oesterreich,

1) Der Geheime Rath und Haubtmann zu Weißenfels und auch

2) Hanns von Wolfersdorff, zu Markersdorff und Delitz, am 24. Febr. in Naumburg, als Zeugen gegen Dr. Krell nicht erscheinen können.

(Canzler D. Badehorn.)

[Hpt.-Sts.-Archiv. Locat. 9674. Vol. IX. Up.]

Naumburg 22 Februar 1601.

Christoph von Haugwitz zu Radis,
Rudolph von Bünau zu Elsterbergk,
Bernhardt von Pölnitz zu Schwarzbach
und
Ludwig Person, Doctor zu Wittenberg,

bitten den Administrator sich nach der Mark begeben zu dürfen um daselbst die Zeugen gegen Dr. Krell abzuhören, indem der Margg. zu Brandenburg seinen Unterthanen nicht gestatten will außer Landes Zeugniß abzulegen.

Die Obgenannten melden (Dresden 23 März 1601) dem Administrator, daß sie sich nach der Mark begeben, dort aber ihnen zu erkennen gegeben wurde, daß die Landschaft dieses Churfürstenthums alle märkische Zeugen, außerhalb Christian Distelmeyern fallen zu lassen entschlossen sei.—

Am folgenden Tage (24 März) genehmigte der Administr. daß Distelmeyer abgehört und das Protokoll durch einen Notarium eingesendet werden möge. —

[Hpt.-Sts.-Archiv. Loc. 9674. Vol. IX.] Der Hertzog Ernst zu Braunschweig und Lüneburg gestattet (Zell am 29 Martii 1601) daß der General Superintendent und Pastor Christophorus Silbermann (auf Ansuchen des Fiscalis M. Abraham Giesbach) als Zeuge gegen D. Krell, zur angesetzten Zeit sich einstellen und das zu thun und zu leisten dürfe, was einem Zeugen gebüret.

Anmerkung 2. — [13. MS. Hpt.-Sts.-Arch. Loc. 9669. Nr. 69. Prag 8. September 1601.]

Anmerkung 3. — Das „Notariats Signet" (damaliger Kunstausdruck für „Siegel") ist eigenthümlicher Art:

(Timor homini odit malum.)

(Leonhardus Webaeus Aquisgranensis Notarius.)

[Siehe 13. MS. Loc. 9669. Nr. 69.]

Anmerkung 4. — [53. G. p. 84.] Supplicatio an Herzog Friedrich Wilhelmen zu Sachsen, Administratoren der Churfachsen ꝛc. ꝛc.

Anmerkung 5. — [Fol. in Pergament Nr. 199. Königl. Sächs. Kupferstich-Cabinet.] „Friedrich Wilhelm starb d. 7. Juli 1602 nachdem er elf Jahr der Churfachsen Administrator mit großem Lob gewesen." —

„Christianus II., der Gutthätige der Xte Herzog von Sachsen, geboren 23 September 1583, Sohn von Christian I. und Sophia. In seinem neunten Jahre (also 1592) wurde er, unter der Vormundschaft (Friedrich Wilhelms) Administrator des Bißthums Meißen. Im Jahr 1601 hat Christianus II. als ein Erb der Chur zu Sachsen, nachdem er das achtzehnte Jahr nach der guldenen Bull erreicht, mit großem Frohlocken und Glückwünschen an seinem Geburtstage 23. September von der Kayſ. Majestät Rudolpho empfangen, zu welcher Zeit Kaiſerliche Gesandten, wie auch dazumalen Ertzherzog Matthiae Ertzherzog Maximilian, und andere Churfürstliche Räthe, dem neuen Churfürsten Glück zu wünschen erschienen Christianus II. starb (10 Uhr Nachmittags) 23ten Juni 1611. —

Anmerkung. 6. — [M. s. „Die heil. Schrift ꝛc. ꝛc." Lpzg. 1713 bei Gleditzsch.] I. Buch Mosis III, 1 — 7. Vers 4. u. 5: „Da sprach die Schlange zum Weibe: Ihr werdet mit nichten des Todes sterben, Sondern Gott weiß, daß, welches Tages ihr davon esset, so werden euere Augen aufgethan und werdet ein wie Gott und wissen was Gut und Böse ist." —

Anmerkung 7. — Es ist schon an einer anderen Stelle dieser Schrift nachgewiesen worden, daß der Kanzler, im Kampfe mit einer hartnäckigen priesterlich gesinnten Partei, keinen Geistlichen, des religiösen Glaubens, sondern der Auflehnung und des **Ungehorsams** gegen die kurfürstlichen Mandate wegen, absetzte oder absetzen ließ. —

Was ihm, in Bezug auf die qualvolle Behandlung eines Geistlichen zur Last gelegt wird, beleuchtet Pierius [56. G. p. 238] folgendermaßen:

„Zum 4ten sagt ihr, als hette Dr. Krell bekandt, daß dieser Pfarrherre welcher drei Tage gemartert und gepeinigt, endlich sei unschuldig befunden worden. — Daß D. Krell diesen Pfarrherrn so gar unschuldig befunden, für euch angesagt haben sollte, kann ich (Pierius) euch nicht glauben. Denn neulich habe ich in Erfahrung gebracht als hette eben dieser Pfarrherr, den ihr zu nennen euch geschemet, sammt noch einem anderen der zwo Weiber mit sich umhergeschleppt

den Mittwochen nach Pfingsten 1592 sollen öffentlich aus der Stadt Dresden und dem Lande ausgewiesen und vertrieben werden. Als aber ein Aufruhr von unruhigen Leuten dazwischen kommen, sollen sie beide wiederum in's Gefängniß geführt und unlängst darnach heimlich sein verwiesen worden. — Ist nun dieser Pfarrer so ganz unschuldig gewesen, warum ist er denn so lange nach des Kurfürsten Christiani zu Sachsen höchst seliger und seliger Gedächtniß Dr. Krells gefänglicher Haft gefangen gehalten, und endlich des Landes verwiesen worden?

Und wie hat Dr. Krell ihn unschuldig erkennen und sprechen können? Darum wird dieses, als hettet ihr von Dr. Krellen gehört eben so wahr sein als das andere. Ich (Pierius) bin selbst damahls in gefängiglicher Haft gewesen und weiß von diesen Sachen nichts mehr als was ich davon berichtet werde."

Anmerkung 8. — [43. G. Königl. Biblioth. Nr. 155.] Die Original-Urkunde (Manuscript der Leichenpredigt), eigenhändig unterzeichnet von Blume, Möller und Rudolf befindet sich, nebst mehren Abschriften in dem Königl. Sächs. Haupt-Staatsarchive.

Von dieser Predigt sagt der Verfasser der Schrift: „Leben, Schicksal und Ende ꝛc." (Siehe den Catalog):

„Weil dieselbe (Leichenpredigt) wegen ihres Inhaltes der Christenheit recht bekannt werden sollte, so wurde sie zu Leipzig cum gratia et privilegio in Quart gedruckt. Sie ist neun Bogen stark und jetzt nur selten zu haben. Jeder der dieselbe zu lesen Gelegenheit hat, lese sie und danke dem Himmel, daß er nicht in der Periode lebte, in welcher Blume Volkslehrer war." (pag. 65.)

Anmerkung 9. — [53. G. Königl. Sächs. Haupt-Bibliothek. 177. Kryptocalvinismus.]

Anmerkung 10. — [53. G. p. 107.] NB. Die eingeklammerten Wörter stehen in der lutherischen Uebersetzung des Psalms und wurden durch die vorangehenden ersetzt.

Auslegung wider die Calviniſten, nach dem andern Psalm.

„Warumb toben die Calviniſten (Heyden) und die Sacramentirer (Leute) reden so läſterlich (vergeblich), die

Zerbſter (Könige) im Lande lehnen ſich auff und die (calviniſchen) Herren Rathſchlagen mit einander wider die Lutheraner (den Herren) und ihre (ſeinen) Geſalbten, laſſet uns zu (zer) reiſen ihre Ketten (Bande), von uns werfen ihre Seckten (Seile), aber der Herr zu Weimar (im Himmel wohnt) lachet ihr, und der Churfürſt zu Brandenburg (Herr) ſpottet ihrer ſie (Er) werden (wird ein (auff dem Landtage) mit ihnen reden, mit(in ſeinem) Zorn und (in ſeinem) Grimm werden (wirdt er) ſie erſchrecken, aber ſie (ich) haben (habe) die verjagten Pfarrherrn (meinem König) wieder eingeſetzt in (auf), ihre (meinem) heilige ſtende, (Berge Zion) die (ſich) werden von einer ſolchen Weiſe predigen, die (daß) Gott zu ihnen (mir) geſagt hat, ihr Lutheraner ſeidt meine Söhne (Du biſt mein Sohn), die Calviniſten (heute) habe ich (nicht) (Dich) gezeuget, heiſchet von mir, ſo will ich euch (Dir) die Zwinglianer (Heyden) zum Erbe geben, und alle Calviniſten (der Welt Ende) zum Eigenthumb, ihr (Du) ſolt ſie mit einem eiſernen Scepter zerſchlagen wie Zwingler ſolt ihr ſie ſchrecken (wie Töpffen ſolt Du ſie zerſchmeiſſen) ſo laſſet euch nun weiſen ihr Zerbſter (Könige) und laſſet euch züchtigen ihr Hern Doctor Krell im Gefängnuß under der Erden (Richter auf Erden), dienet den Lutheranern (dem Herrn) mit Furcht, und weinet (freuet euch) mit Zittern, küſſet die Lutheraner (den Sohn), daß ſie (er) nit zürnen und ihr umkommet auf dem Landtage (Wege); dann ihr (ſein) Zorn wird bald anbrennen, aber wol allen Denen, die ſich nicht unterſchrieben haben (auf ihn trauen). —

Gedruckt im Jahr MDCII.

Anmerkung 11. — [27. MS.] Ueber das „Gerichtsſtüblein“ wird noch Folgendes, in dem vorliegenden Manuſcripte, geſagt:

NB. „Darein iſt itzo des Raths Schreiber welcher die Quatember Monatsgelder einnimbt zu meiner Zeit darinnen gan (?) Der geweſene Salz Factor, item der von der Brücke.“

(Leben u. Schickſ. ꝛc. pag. 62 u. 63.)

„Unterdeſſen fand ſich die Wittwe des vor 10 Jahren verſtorbenen Churfürſten Chriſtian in Geſellſchaft einiger Hof-

damen auf der Gallerie des neuen Stallgebäudes ein; weil man von da herab die Execution auf eine sehr bequeme Art betrachten konnte. Um diesem Schauspiel recht nahe zu seyn, wurde auf ihren Befehl das Blutgerüste, welches einige Tage vorher von dem Stallgebäude etwas entfernt errichtet war, wieder abgebrochen und näher an dasselbe gebaut." Der Verf. glaubt an solche Thaten nicht, weil er an der weiblichen Natur und Würde verzweifeln müßte! (M. s. Gegenbericht ꝛc. ꝛc. S. 163.)

[Hpt.-Sts.-Archiv. Locat 9674. Vol. IX.]

Dreßden den 24 September 1601.

An Hauptmann ufm Königstein ꝛc.

Christian ꝛc.

„L. g. Uns ist fürgetragen worden was Du der zweier Soldaten halber so Dr. Crellen bewachen sollen anher gelangen lassen. Seind daruffen gnedigst zufrieden daß du Jme D. Crellen zwen Soldaten zu ordnest, die Tag und Nacht bei Jme uswarten, wie du dann darneben Inen uferlegen und zu bevelen wissen wirst daß sie Jme D. Crellen kein Messer oder andere Sachen zukommen lassen dardurchen er Jme schaden zufügen könnte Und du vollbringest hierin unser gnedigste Meinung. Dat. Dreßden den 24 Septembris anno 1601.

[Hpt.-Sts.-Archiv. Loc. 9674. vol. IX.]

Dresden 5 October 1601.

Dem Schösser zu Dresden.

„Lieber Getreuer, Wir begeren gnedigst, Du wollest alsbaldt nach empfahung dieses Briefes Dich nachm Königstein aufmachen, underwegs aber zu Pirn crafft dieses von dem Rhate daselbst Funfzig wohlbewehrter Mann aus Ihrer Bürgerschafft fodern, alldo auch frische Pferde nehmen, mit denselben und den bewapneten förder ufn Königstein vorrücken und von dem Vhestungshaubtman Hansen vom Eberstein uf beivorwarthen Befelh den verhafften und nunmehr condemnirten Crelln abfordern, denselben uff deinem Wagen anherführen und es also anstellen, das du gewiß Morgen frue mit dem Thoraufschließen vor der Stadt allhier seiest, und ohne sonder

groß Getümmel Crellu uff das Rathhaus bringeſt, alldo in eine Stube, biſſ uff fernere Beſcheidt, wol verwahren laſſeſt."

Daran ꝛc. ꝛc. Dat. Dresden den 5 Octob. 1601.

[Hpt.-Sts.-Archiv. Loc. 9674. Vol. IX.]

Dresden den 9 October 1601.

Dem Schöſſer zu Hain.

„Lieber Getreuer, Nachdem wir berichtet das der verhaffte und nunmehr condemnirte Crell geſtriges Tages ſeinem Weibe etzliche Schrifften zugeſtellt die ſie von hinnen mitt ſich hinweg genommen haben ſoll, als iſt vor uns und in Vormundſchafft ꝛc. unſer Begeren, Du wolleſt alſobald nach empfahung dieſes unſeres Befehls zu Ihr der Crellin, welche noch zum Hain anzutreffen ſein wirdet, begeben, von Ihr ſolche Schrifften alleſambt abfordern und do ſie dieſelben von ſich zu ſtellen inn Vorweigerung ſtehen ſollte, Ihre bei ſich habende Laden eröffnen laſſen, Alles was du an geſchriebenen Handeln darinnen befinden wirdeſt, herausnehmen und uns ſolches bei dieſem Boten wohlverwahrt und vorſiegelt zuſchicken, do aber an Briefen nichts bei ihr zu befinden, bis ſie ſolche zur Stelle geſchafft und uff unſeren fernern Beſcheidt anhalten; Uffn fall Sie auch albereit förder vorreiſet, Ihr von Stund an nachſchicken und an dem erſten Orte da Sie zu erlangen dieſen Bevelh vorrichten laſſen. Daran ꝛc. ꝛc."

Datum Dreßden 9 October 1601.

[40. MS. Loc. 9676. Hpt.-Sts.-Archiv fol. 13.]

Der Landes-Regierung Bericht ad Electorem vom 9ten October 1601.

„Ew. Churf. Gn. ſollen wir unterthänigſt nicht bergen daß zu Folge E. Ch. G. gnädigſten Befehls nunmehro heute zu Mittage nach zehn Uhr, die Executio des über dem condemnirten D. Crellen geſprochenen Urthels auf dem Neumarkte beym neuen Stalle zu Werk gerichtet worden. Und ob er wohl geſtriges Tages, wie auch noch heute frühe uf ſeiner vorigen eingewandten Leuterung, beſchehenen protestiren und appelliren feſt verharret, auch gegen denen Ihme zugeordneten Praedicanten der Communion halber, wie inſtändig auch bey

Ihme angehalten worden, ſich nicht richtig erklären wollen, So hat er doch endlich, nachdem er von 6 biß um 9 Uhr Vormittage, wegen eines Ihme gefallenen Flußes (welcher auch ſo heftig geweſen, daß die Theologen gänzlich vermeinet man würde Ihn nicht lebendig uf die Fehmſtadt bringen können) nicht reden wollen, geſagt er müßte bekennen daß er viele Leuthe mit Worten und Werken beleidigt welches Ihm dann von Herzen Leidt bete auch jedermann um Verzeihung und wollte ſich demnach nunmehr der hohen Obrigkeit Strafe willig untergeben, wie er denn auch ſolches vor gehegtem Gerichte durch den Pfarrer von Dohna wiederhohlen laſſen, hat darauf ſein chriſtlich Bekönntniß gethan und das hochwürdige Nachtmahl des Herrn empfangen, Alß er hierauf vor das peinliche Gericht geſtellt worden, hat er wohl ſeine Appellation und ander fürbringen repetirt, ſich aber, nachdem Ihme ein wenig zugeredet worden, bald zufrieden gegeben und iſt nochmahls von dannen uf einem Stuhl, uf die beim neuen Stalle hierzu aufgerichte Bühne getragen worden, aldo er mit ſtets gegen Himmel erhabenen Augen, herzlichen Seufzzern und Beten, ohne einig Widerſprechen ſein Recht erlitten und ſo ein chriſtliches Ende genommen, daß die Theologi ſolches nicht genugſam rühmen können.

Nach ergangener Execution iſt der Körper auf dem Kirchhoff zu unſer L. Frauen alhier geſetzt und mit Gutachten und Vorbewußt der Theologen die Verordnung gethan daß, weil der Gerechtfertigte ſich vorerzelter maſſen, mit unſerem Herrn Gott verſöhnet, und ſo ſelig verſtorben, der Leichnahm morgenden Tages auf angedeutetem Kirchhofe mit den chriſtlichen Ceremonien begraben und durch den Pfarrer zu Dohna Nicolaum Blumen in der Kirchen, Dabey eine Leichenpredigt gethan werden, Welches E. Ch. G. wir in Unterthänigkeit berichten ſollen.

E. Ch. G.

Unterthänigſte gehorſamſte
Verordnete Räthe daſ.
S. Mainer
mpp.“

[40. MS. Locat. 9676. fol. 13. Justiz-Sachen Anno 1601.]

Hayn den 9ten October 1601.

Dr. Nicol. Crell's Eheweibs Margaretha Schreiben an Churfürst Christian II.

„Durchlauchtigster, Hochgebohrner Fürst, vor Ew. Chr. Gnaden und derselben glückliche beständige Regierung seyend meine innige demüthige Gebethe zu Gott jederzeit bevor, Gnädigster Churfürst und Herr, daß auf mein demüthiges Suppliciren Ew. Churf. Gnaden mich armes hochbetrübtes Weib meines langwierigen beschwerlichen Arrestes in Gnaden entnommen, und einen Zutritt zu meinem lieben Manne D. Nic. Krell mir gnädigst verstattet, Dessen thue gegen E. Ch. Gn. ich mich in Demuth unterthänigst bedanken.

Weil dann jetzo gemelter mein armer gefangener sehr kranker Mann sich über dem ausgebrachten Urtheil sowohl der geschwinden Execution hochbeschwert befinden thut, dasselbe auch von ihm, welches doch andern in allewege freystehet, und zugelassen wird, auch nicht geleutert worden, Alß gelanget an E. Ch. G. mein demüthiges, flehentliches Bitten, Sie wollten um Gottes der Gerechtigkeit und jüngsten Gerichtwillen nicht vorstatten, daß mit meinem armen Manne, so geschwinde verfahren, sondern zur Leuterung des ergangenen Urtheils und Ausführung seiner Unschuld ihm geraume Frist aus Gnaden eingeräumt und er nicht übereilet werde, auch um E. Ch. G. Herrn Vaters hochlöblichsten und seligster Gedächtniß willen ihme das Leben aus Gnaden fristen und schenken welches der gerechte Gott E. Ch. G. reichlich an Leib und Seele wird vergelten und solche E. Ch. G. mir und meinem armen Manne erzeigte Barmherzigkeit weit und breit gerühmet werden, bin es auch um E. Ch. G. Leibes und Seele Wohlfahrt zu Gott dem Allmächtigen zu vorbitten schuldig und ganz willig.

Dat. uts.

Ew. Ch. G.

Demüthigste und gehorsamste

Margrita Doctor Krellin."

Nota. Hat dieses Schreiben eigenhändig aufgesetzt.

Anmerkung 12. — [15. G.] Ueber den Ort, wo die Leiche des Kanzlers zur Erde beſtattet worden, ſcheinen verſchiedene Anſichten ſich geltend machen zu wollen.

1) Der Verfaſſer, der oben angeführten Schrift ſagt:

„Nach der Predigt wurde der entſeelte Körper in der Gegend begraben wo jetzt das

Koſelſche Palais (in der neueſten Zeit das Polizeigebäude hinter der Frauenkirche) ſtehet, in die Gruft der von Wierand'ſchen Familie.

2) Haſche I. Theil, ſeines Magazins der ſächſiſchen Geſchichte 82. Es wird auch von einer „Statue des Kanzlers Krell geredet. Michaelis jedoch weiß nichts davon. Der Vorſatz: Dem Kanzler ein Denkmal zu errichten, blieb unausgeführt.

Anmerkung 13. — [54. Gdt. pag. 47.]

Anmerkung 14. — [56. G. pag. 243.]

Anmerkung 15. — [22. MS. Haupt-Staats-Archiv. Loc. 9670. Nr. 75. vid. Nr. 15. p. 30. 4. Martii 1602.]

Anmerkung 16. — [22. MS. Locat. 9670. Nr. 75. Leipzig 4. Mai 1602.]

Anmerkung 17. — Juſtiz-Sachen, Anno 1602. Ander Theil, worinnen zugleich Lehnsſachen befindlich ſind. Unter Sch. B. Nr. 4. Hpt.-Sts.-Archiv. Locat. 8845. 28. MS. fol. 59.]

Anmerkung 18. — [28. MS. Hpt.-Sts.-Archiv. Locat. 8845. unter Sch. B. Nr. 4. fol. 138.]

Andeutungen über einige Denkmale, die sich auf Dr. N. Krell und seine Zeit beziehen.

---

a) Der Siegelring des Kanzlers.

Als im Jahr 1715 die Morgenseite des Frauenkirchhofs (worauf das früher Cosel'sche Palais, jetzt das Polizei-Gebäude steht) abgetragen wurde, räumte man auch das Familienbegräbniß der „von Wierandischen Familie." — Beim Ausgraben fand man den Stein, unter welchem Dr. Krell begraben lag. Einige seiner Anverwandten ließen den Sarg öffnen, in welchem man aber nichts als Asche und seinen (Dr. Krell's) goldenen Fingerring fand. Ein, noch jetzt (1798) in Dresden lebender Abkömmling des Krell'schen Geschlechts hat denselben als ein Familien-Erbstück in Verwahrung, welcher **mir** (sc. dem Verfasser des Werkes 15. G. Leben ꝛc.) denselben als eine Merkwürdigkeit gezeigt hat. Der untere Theil dieses Ringes ist so abgetragen, daß er nicht viel breiter als ein Messerrücken — und so dünn wie einfaches Blech ist; auf dem Rubin, welcher darein gefaßt ist, befindet sich ein sauber gestochenes Schild, in dessen Mitte man die Anfangsbuchstaben von des Kanzlers Namen: N. K. von zwey gegen einander gestellten Vogelkrallen eingeschlossen sieht. [15. G. p. 66.]

Diese letztere Angabe wird als eine ganz richtige, durch die, im Königl. Sächs. Staatsarchiv aufbewahrten Siegelabdrücke, bestätigt.

b) Das historische Museum in Dresden bewahrt noch zwei Gegenstände auf, die sich auf den enthaupteten Kanzler beziehen:

1) **Das Schwerdt,** womit Krell hingerichtet wurde, und auf dessen einer Seite die Worte: Conradus Pols, und Cave Calviniane D. N. C. zu lesen sind. Wahrscheinlich wollte der Scharfrichter Kunz Pols oder Polster dadurch seinen Namen der Nachwelt überliefern.

2) **Ein Portrait des Kanzlers (in Oel),** welches denselben in seinen besten Jahren darstellen soll. Ueber den Ursprung dieses Oelgemäldes konnten wir nichts Weiteres erfahren; vielleicht ist es dasselbe, dessen der Verfasser des mehrfach gedachten Werkes [15. G.] gedenket. Ein hochverehrter Freund des Verfassers, Herr Prof. Ehrhardt an der K. S. Kunstakademie, hatte die Güte, dieses Gemälde näher zu untersuchen und erklärte, daß dasselbe, hinsichtlich der artistischen Manier, unbezweifelt am Schlusse des 16. Jahrhunderts gefertigt sein muß.

c) **Das Gerichtsstüblein.**

In dem Hause des Herrn Kaufmann Roch (Altmarkt in Dresden, schräg dem Brunnen gegenüber) sieht man noch heute (1858) in dem zweiten Stockwerke, am Ende eines uralten Ganges, das mit Eisenstäben versehene Kämmerlein (in den Urkunden „Gerichtsstüblein" genannt), worin der Kanzler die letzten Tage seines Lebens bis zum Augenblicke des „hochnothpeinlichen Gerichtes" zubrachte und wo auch die Unterhaltung mit den geistlichen Herren stattfand. Man darf sich darüber, daß diese Stube sich heute in einem Privathause befindet, nicht wundern, weil das damalige „Rathhaus" dicht an diesem Gebäude stand und wahrscheinlich mit demselben verbunden war. Unterirdische, in dieser Richtung liegende, leider verschlossene und zugemauerte Gänge bestätigen diese Annahme. — Bei dieser Gelegenheit glauben wir auf einige große, seltene, in Moritzburg befindliche Gemälde aufmerksam machen zu müssen. Sie stellen große Festlichkeiten (unter andern: Hetzjagden, Bogen- und Armbrust-Schießen) dar, wie dieselben zu Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts auf dem Altmarkte in Dresden gehalten wurden. Nicht allein dürften dieselben

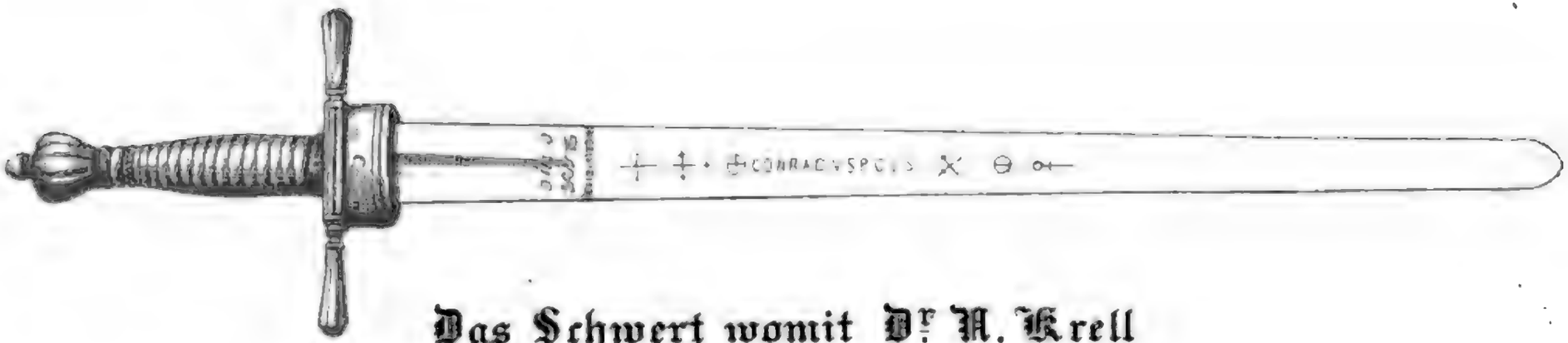

Das Schwert womit Dr. A. Krell gerichtet wurde.

über die Bauart, die Straßen, die größeren damaligen Gebäude, die Trachten, die Sitten ꝛc., sondern auch ein treues Bild des völlig zerstörten und auf einer jetzt ganz unbekannten Stelle stehenden **Rathhauses** manchen erwünschten Aufschluß geben. Man darf erwarten, daß jene Gemälde bald aus den luftigen Dachräumen des Jagdschlosses Moritzburg in wohlverwahrter Räumlichkeit, im Interesse der Alterthumskunde, unter Schloß und Rahmen gebracht werden. (Siehe die Anmerkung über Moritzburg Nr. 8 am Schlusse.)

d) **Statue des Kanzlers.**

M. Hasche (m. s. I. Theil seines Magazins der Sächsischen Geschichte S. 82) bemerkt, daß der damalige Bildhauer Walther die Statue des Kanzlers Krell gefertigt habe und daß dieselbe auf dem Frauenkirchhofe in einem Schwibbogen aufgerichtet gewesen sei.

Der berühmte Michaelis jedoch, welcher Alles, was sich auf diesem Begräbnißplatze bis zu dessen Beseitigung befunden, aufgezeichnet hat, erwähnt in seinen „Epitaphien" nicht das Mindeste von dieser Statue.

e) **Gedenktafel.**

Von den Schriftstellern, die sich mit der Krell'schen Angelegenheit beschäftigt haben, gedenkt nur der um Sachsens Geschichte verdiente Sagittarius (Casp. Sagittarius in Compend. Historico-Saxon. p. 121) einer lateinischen Inschrift, durch welche die Richtstätte bezeichnet werden sollte. Er sagt in dem angeführten Werke Folgendes: „Captus etiam fuit Nicolaus Krellius, Cancellarius, cujus actio, postquam integrum decennium durasset, saepius in aula caesarea lecta et relecta, anno CIↃIↃCI capite truncatus fuit: non tamen tam religionis, quam aliarum rerum ergo.

Monumentum eo loci, ubi plexus, tum tale positum:

A. DEO. PRO. JUSTITIA. CHRISTIANUS II. DEI. GRATIA. DUX. ET. ELECTOR. SAXON. SUPPLICIO. DE. HOSTE. PACIS. ET. QUIETIS. PUBLICAE. TURBATORE. SECUNDUM. LEGES. SUMTO. PATRIAE. PATRE. ET CAESARE JUSTE. VINDICANTE. IN.

POENAE. MEMORIAM. AUDACIAEQUE. TERROREM. SCELERATIS. IN. EXEMPLUM. —

„Der Vorsatz (sagt der Verfasser des „Lebens und Schicksale ꝛc.“), dieses Denkmal zu errichten, ist also unausgeführt geblieben, vermuthlich, **weil** man es *nach* der Zeit einsah, daß man *unschuldig Blut vergossen habe*.“ —

f) In den „Vermischten Nachrichten“ (l. c.) findet man auf dem ersten Blatte Dr. Krell's **Brustbild** auf einer damals gefertigten *Schaumünze*. Krell hatte das darauf angemerkte neunundzwanzigste Jahr seines Alters damals erreicht. Die Veranlassung zu diesem Gepräge läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen. —

g) **Schriftzüge des Kanzlers.**

Wie von Vielen behauptet *wird*, sollen die *Schriftzüge* das innere Leben des Menschen zu erkennen geben und die Gestaltung jener Zeichen auf die größere oder geringere Beweglichkeit des Seelenlebens schließen lassen. Wer die, in großer Anzahl noch vorhandenen, eigenhändigen Schriften von Nicol. Krell ansieht und sich nach längerer Anstrengung in dieselben hineinlieset, wird jene Ansicht *nicht* bestätigt finden. Während der *Wille* des Kanzlers ein *fester*, sein *Denken* ein *schnelles*, *klares* und den ganzen Gegenstand sofort erfassendes war, so sind dagegen die *Formen* der *Buchstaben* sehr *schwankend*, *unsicher* und *ungleichförmig*. Seine große Gelehrsamkeit, die Nothwendigkeit einer Menge aus dem Lateinischen und Französischen in die damalige deutsche Sprache übergegangener Ausdrücke sich zu bedienen, lassen ihn nicht nur die fremden *großen* Buchstaben, sondern auch die Vocale wie die Mitlauter der *kleinen Schrift* häufig gebrauchen. Eigenthümlicher Art sind die Abkürzungen, wie nicht minder die runde Gestalt fast aller seiner Buchstaben; die zahllosen Zusätze, Marginalbemerkungen, Verbesserungen einer Periode ꝛc. erschweren nicht wenig das Lesen, zuweilen Entziffern seiner Entwürfe. Bedenkt man jedoch, daß der Kanzler nicht allein Alles zu *überwachen* hatte, was den damaligen Geschäftsgang der obersten Behörden betraf, sondern die Entwürfe der meisten Verordnungen, den Briefwechsel mit den fremden Höfen, die

Die Krellenburg auf Königstein.

Digitized by Google

Instructionen der Beamteten eigenhändig verfaßte, daß er nebenbei dem Kurfürsten wissenschaftliche Berichte über die Befähigung der anzustellenden Gelehrten und Geistlichen einzureichen und die Gründe seiner Ansichten zu entwickeln hatte; daß er endlich, stets in der Nähe des Fürsten zu verweilen genöthigt, nichtsdestoweniger den staatlichen Organismus lenken mußte, so wird man die Eilfertigkeit entschuldigen, die sich in den ursprünglichen Schreiben wahrnehmen läßt. Die Form war dem Kanzler Nebensache! Der Gedanke galt ihm mehr wie der Ausdruck, der jedoch nicht, im Sinne der damaligen Unterwerfungsbereitwilligkeit des Untergebenen gegen den Herrn, von der für uns lächerlich bezeichneten bestehenden Ausdrucksweise abweichen durfte.

h) **Gefängniß des Kanzlers auf dem Königstein.**

Auf der nördlichen Seite der hohen Festungsmauer, beinahe in senkrechter Richtung über der dicht am Fuße der Bergfeste sich hinschlängelnden Eisenbahn, erblickt man ein achteckiges einem Gartenhause ähnliches, einzelnstehendes kleines Gebäude, die Christianburg. Von diesem Punkte aus, in südwestlicher Richtung, hat man die alte Georgenburg, an welcher zur Linken die Ueberreste der **Krellenburg** liegen, vor sich. Der auf alten Zeichnungen (m. s. dieselben im königl. Kupferstich-Cabinet. La Saxe pittoresque. II. fol.) befindliche Thurm, in welchem der Kanzler während zehn Jahren schmachtete, ist bis auf einen Theil beinahe ganz zerstört; derselbe ist viereckig, sehr schmal, eng, aber höher als die Giebel der Georgenburg. Das Zimmer von Nicolaus Krell hatte seine kleinen Fenster nach Norden, so daß der Gefangene den Lilienstein zur Rechten, das Thal von Rathen und die Bastei zur Linken, die Elbe in dem tiefen, dunkeln Thale als Aussicht hatte. Ein tiefer, durch zerklüftete Felsen gebildeter Graben innerhalb der Festungsmauern, umgab diesen Thurm und machte jeden Entweichungsversuch unmöglich. —

Die schmerzliche Empfindung, welche der Anblick dieser Ruinen erzeugt, wird durch die reizende Rundschau verscheucht, deren der Naturfreund auf diesem schönen Punkte des Meißner Hochlandes sich erfreut, und welcher Genuß ihm durch die

freundlichſte Zuvorkommenheit der daſelbſt befehligenden Militärbehörde bereitet und erhöhet wird. —

Auf einige Antiquitäten, welche ſich jedoch nicht unmittelbar auf das Leben des Kanzlers Krell beziehen, jedoch aus jener merkwürdigen Zeit herrühren, glauben wir hier noch aufmerkſam machen zu müſſen.

In dem Jagdſchloſſe **Moritzburg** (im großen Speiſeſaale) findet ſich:

1) Ein Trinkglas, mit der Jahreszahl 1588, und auf welchem die Kaiſerliche Majeſtät, mit dem Reichsapfel in der Hand*), ſammt den ſieben Kurfürſten Behim, Pfalz, Sachſen, Brandenburg, und den Erzbiſchöfen von Trier, Cöln, Menz abgebildet ſind.

2) Ein (18 Zoll hohes und 7 Zoll im Durchmeſſer haltendes) Trinkglas, worauf folgender Vers zu leſen:

„Ihr edle Jäger alzumahl
Seidt mir willkommn in dieſem Sahl
Diana euere Göttin hier
Verſambtet hat allerley thier
Wer ſie liebt trinkt mich aus dabey
Erſchall ein fröhlich Jägergeſchrey."

3) Neben dem Schlafcabinet, über einem Kamine, hängt ein ſeltenes Gemälde von Lucas Cranach (vom J. 1540)

---

*) D. Johann Wolfgang Triers, Einleitung zu der Wappenkunſt. Leipzig 1744, p. 199. [G. 47. Hpt.-St.-Arch.]

Der Reichsapfel. Der Pabſt Benedictus VIII. hat zuerſt dieſes Inſigne verfertigen laſſen und Heinrich dem Heiligen zum Geſchenk gegeben.

Die Kugel ſoll die **Welt** bedeuten, und das oben aufſtehende Kreuz ſoll bemerken, daß Chriſtus Herr über die ganze Welt und demſelben alle weltliche Obrigkeit unterworfen ſei. Das Beſchläge, welches rings herum geht, iſt deswegen da, damit die Fugen der von dem Goldſchmied in die Runde getriebenen beiden Hälften nicht geſehen werden mögen. Das Beſchläge aber, welches von oben bis an die Mitte herabgeht, iſt der Halt des Kreuzes, welches ſonſt auf dem dünnen Goldblech nicht feſthalten würde. —

und soll das Schloß Annaburg (?) (dürfte wohl Augustusburg sein) darstellen.

4) Unter dem Bilde, welches eine Hetzjagd durch die Elbe (19. Sept. 1614) darstellt, findet man unter Anderen eine Angabe des erlegten Wildes, woraus sich schließen läßt, mit welcher Leidenschaftlichkeit man dieses Vergnügen damals liebte: 28 Hirsche, 19 Stück Wilt, 9 wilte Keiler, 10 Rehe, 8 Schießhirsche, 2 hauende Schweine, 6 Kegler, 16 Lachen, 35 Frischlinge, 1 Hassen, 1 Füchsel.

Die Ufer der Elbe waren mit Netzen umstellt; das Wild wurde (beim jetzigen Waldschlößchen) in die Elbe getrieben und von den „Ponton-Schuppen aus" geschossen, während der Hof am jenseitigen Ufer zusah.

5) Das Bild eines Hirsches (d. a. 1592), worüber folgende mit goldenen Buchstaben gefertigte Aufschrift:

„Den vierzehnten Augusty hat der Churfürst zu Sachsen Hertzog Christian der 2 in der administration in Regenwarth derselben geliebten Frau Mutter der Churf. S. Wittwen solchen Hirsch zu Colditz am Dorf großen Bruch in einer Jagt geschossen, welcher gewogen 6 Cent. 24 ℔. an 24 Enden ist usm Zemel (?) feist gewesen als dis mas (?)." —

6) Sehr interessant sind 8 Gemälde (jedes 2 Ellen hoch auf 5 Ellen Länge), welche eine Hetzjagd im Innern der Stadt Dresden (auf dem Altmarkte gehalten) darstellen.

Die Ueberschrift lautet wie folgt:

„Anno 1609, den fünften und sechsten Martii hat der Durchlauchtigste, hochgeborne Fürst und Herr Christian der Ander zu Sachsen und Churfürst Beneben derselben geliepten Herrn Brüdern Hertzog Johann Georgen und Hertzog Augusti auch in beisein Herr Johann Casimir und Herr Johann Ernst Gebrüder Hertzoge zu Sachsen, auch Herr Christian, Markgraf zu Brandenburg besucht derwegen von kurzweil allerley wilden Diren*) auff den alten Markt in Dresten sint gehatzt worden."

---

*) Bären, Auerochsen, Wölfe, Wildschweine ꝛc. Der Hofnarr in rother Kleidung mußte unter den Thieren verbleiben.

Betritt man die Räume des **historischen Museums** (Zwinger in Dresden), so begegnet man werthvollen Gegenständen, die an das häusliche Leben der kurfürstl. Familie erinnern.

1) Ein großer, runder Tisch der Kurfürstin Anna; die obere Platte hat 2 Ellen im Durchmesser, ist aus einem Stück Holz, in welchem Auftritte aus der biblischen Geschichte kunstvoll eingeschnitzt sind. (I. Saal, linke Ecke am Fenster.)

2) Ein kostbares Spielbrett (Tricktrac, damals auch der „lange Puff" genannt). Die Felder desselben sind durch silberne und goldene Platten bezeichnet; jeder der Steine, in der Größe eines Zweithalerstückes, ist ein Medaillon, in dessen Mitte sich das in Relief-Arbeit gefertigte Miniatur-Brustbild eines Herrschers oder eines sächsischen Edelmannes, unter feinem, böhmischem Krystall, befindet. Die Kapseln sind, die einen aus Silber, die anderen aus Gold, während die Einfassung des ganzen Brettes aus Miniatur-Sculpturen, mit kostbaren Perlen verziert, eine Menge Jagdstücke und Familienscenen darstellt; das Ganze ein Zeugniß der bis auf's Höchste gesteigerten Kunst der freien Reichsstadt Nürenberg.

3) Sechs Stühle aus Ebenholz. Auf dem höchsten Punkte der Lehne jedes Stuhles bemerkt man das in Holz geschnittene Wappen Kursachsens. Die Namen der Kurfürstin stehen in goldenen Buchstaben über der Hinterwand des Stuhles, dessen Sitzplatte aus Serpentinstein mit eingelegten, pyramidalförmigen Achatsteinen verziert ist. An dem Fußgestelle prangen ebenfalls eingelegte Perlen und Rubinen.

4) Der Arbeitstisch der Kurfürstin Anna. Die Platte desselben besteht aus künstlich an einander gereihten Marmorstücken. Jeder dieser Steine giebt der Einbildungskraft reichen Stoff, denn die dunkelröthlichen Adern, welche den weißen Marmor durchziehen, sind in der Art benutzt, daß sie den Vordergrund einer Berglandschaft oder einzelne Felsengruppen inmitten einer unruhigen See darzustellen scheinen. — Auf dieser Mosaikplatte findet man drei Arbeitskästchen aus Ebenholz. In dem einen ist ein kostbares Schreibzeug nebst allen kleinen, zu schriftlichen Arbeiten nothwendigen Werkzeugen, wie Falzbein, Messer, Federhalter, Zangen und Scheeren. Der

Deckel der kleinſten dieſer Käſtchen birgt auf der innern Fläche eine goldene Platte, in welcher das ſächſiſche Wappen, worauf der Kurhut, ſo wie das däniſche (drei Löwen), auf welcher eine Krone, eingeſchnitten ſind. In demſelben liegen einfache und doppelte Haarkämme ꝛc. aus Silber, Schildpatt ꝛc.

5) Das Spinett der Kurfürſtin Anna. Auf einem aus weißen mit rothbraunen Adern durchfurchten Marmortiſche, ähnlich einem Schreibpulte, an deſſen Seiten kleinere Schränke ſich befinden, ſteht ein muſikaliſches Inſtrument, deſſen ganzes Gehäuſe ebenfalls aus Marmor iſt. — Auf dem ſchiefliegenden Deckel leſen wir (in lateiniſcher Sprache) den Spruch des Apoſtels (Coloſſ. III, 17): „Laſſet das Wort Chriſti unter Euch reichlich wohnen, in aller Weisheit; lehret und vermahnet Euch ſelbſt mit Pſalmen und Lobgeſängen und geiſtlichen, lieblichen Liedern, und ſinget dem Herren in Eueren Herzen. Und Alles, was Ihr thut, mit Worten oder mit Werken, das thut Alles in dem Namen des Herrn Jeſu, und danket Gott und dem Vater durch Ihn.“ — Heben wir den Deckel, um daraus ein Bücher- oder Notengeſtell zu machen, ſo begegnen wir einer aus drei und einer halben Octave beſtehenden Claviatur, deren Taſten die einen mit weißem, die anderen mit ſchwarzem Marmor belegt ſind. Rechts und links von dieſer Claviatur ſind kleine, mit grünem Sammet überzogene Käſtchen, wahrſcheinlich zur Aufbewahrung der kleinen, beim Hausgottesdienſte gebräuchlichen Geſangbücher. Der Aufſatz hinter dem muſikaliſchen Theile dieſes Spinett's bildet ein dreiſtöckiges Schränkchen mit einer Menge kleinerer Fächer, Schubladen ꝛc., deren Thüren, aus polirten Marmorſäulen, ſich nach Belieben öffnen laſſen.

6) Die bekannte, vollſtändige Apotheke der Kurfürſtin.

7) Das Portrait der Kurfürſtin Anna (Nr. 83 in demſelben Saale).

8) Ein Kleiderſchrank (K. Z. III.), worin koſtbare Pantoffeln, prachtvolle, ſeidene, acht Ellen lange weiße Atlas-Kleider der Kurfürſtin Anna aufbewahrt werden.

9) Mehrere Portraits des Kurfürſten Auguſt. (Beſonders ſchön Nr. 81, mit der Jahreszahl 1561. Der Kurfürſt trägt die Bergmannsmütze ꝛc.)

10) Im Waffenſaale das prachtvolle Schwert des Kurfürſten Auguſt, welches Anna ihrem Bräutigam geſchenkt hatte. Der Griff dieſer drei und eine halbe Elle langen Waffe iſt aus feinem Stahl. Drei Engel halten das ſinnige Zeichen

(Auguſt und Anna).

Auf dieſem Griffe erblickt man das däniſche Wappen; unter demſelben die in Stahl gearbeitete Darſtellung der Begegnung Jacob's und Rebecka's am Brunnen; in der Mitte ein Hochzeitsmahl und links eine Speiſung der Armen.

11) Ein Speiſelöffel, deſſen Schale und Stiel aus röthlich gefärbtem Horne, auf dem Geweihe eines (ſilbernen) Hirſches ruhend. Der Griff bildet eine Pfeife, deren oberer Theil mit einer ſchweren Goldplatte geziert iſt und worauf die (uns unverſtändlichen) Worte zu leſen ſind:

„Der gern trinken und blaſen will
Mus oft brauchen dieſen Leſel Stiehl
Doch nicht zu viel leſeln und blaſen
Sonſt mocht er werden zum Haſen.“

Dresden, Druck von C. Blochmann und Sohn.

Joachim Friderich Marggraf
zu Brandeburgk Mann
Propria

Augustus Churfürst

[1572]

an ma Churfürstin zu sachsen

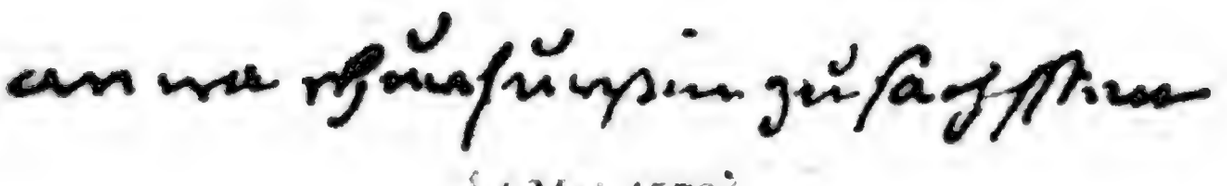

{4 Mai 1572}

{Heinrich IV.}
{K. v. Fr.}

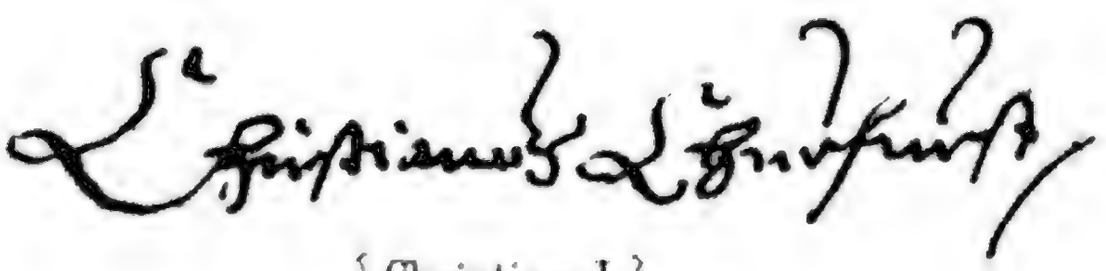

{Christian I.}

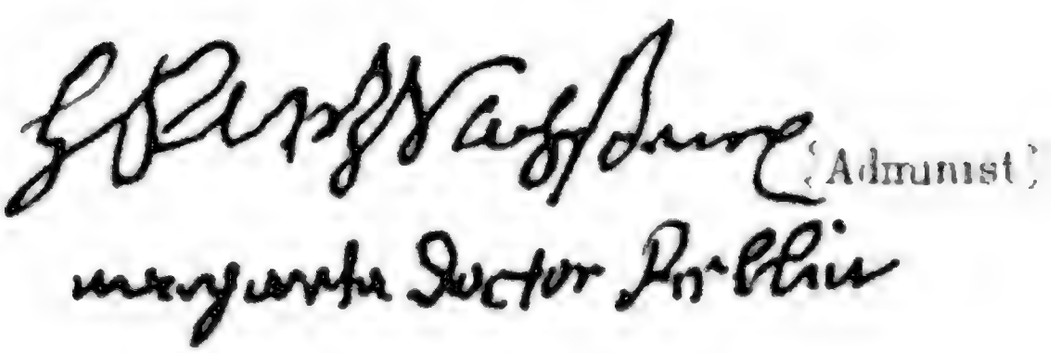

{Administ}

margareta Doctor Pr[illegible]

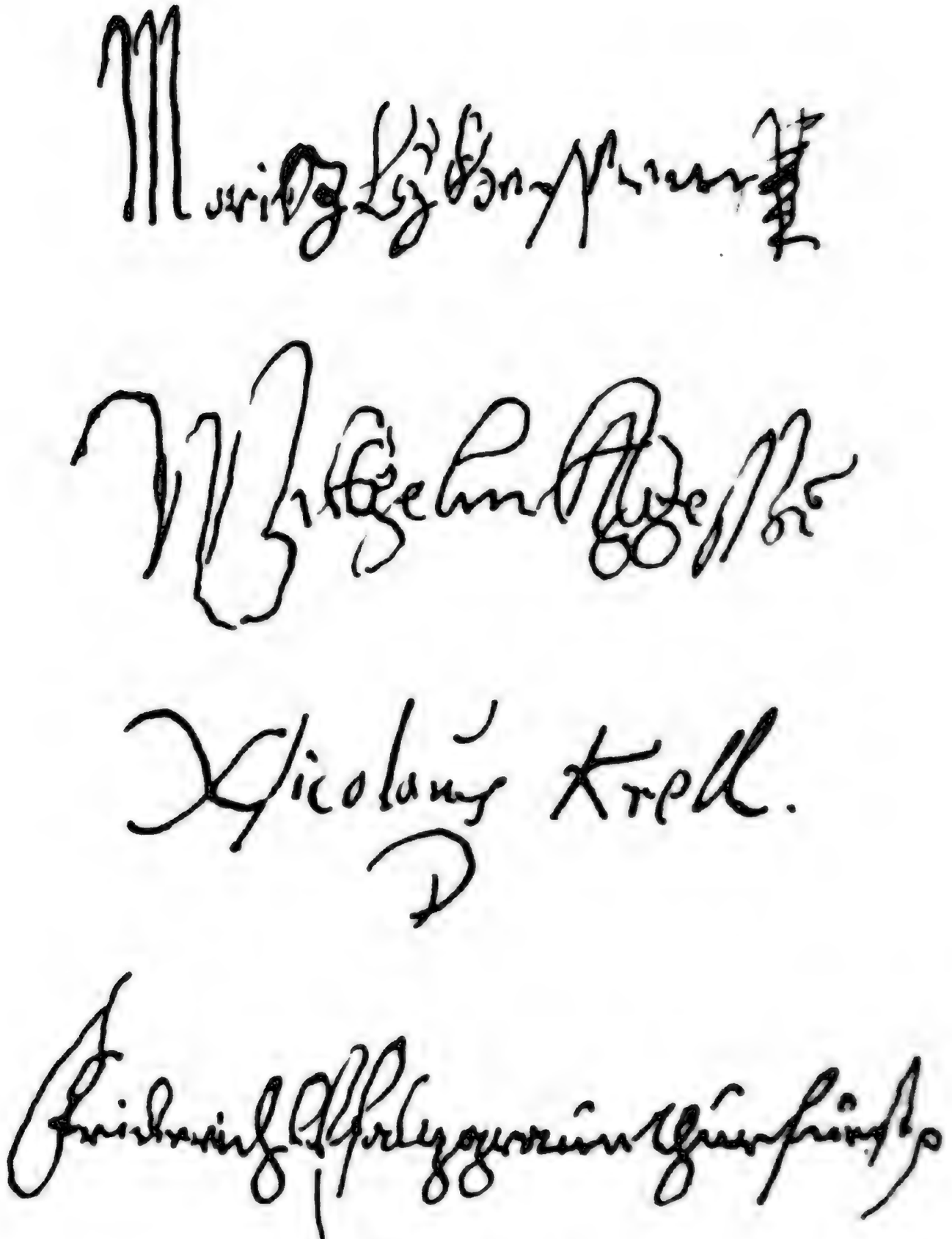

Moritz Lg. Hessen

Wilhelm Hessen

Nicolaus Krell.

D

Friderich Pfalzgraue Churfürst

bei Rhein

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

3 2044 004 809 034

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

WIDENER
BOOK DUE
MAR 5 1991

WIDENER
BOOK DUE
MAY 01 1991

CANCELLED
WIDENER
BOOK DUE
JUN 18 1991
JUN 05 1991

Digitized by Google

Digitized by Google